Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 6. Februar 2003

über bestimmte statistische Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank und die von den nationalen Zentralbanken anzuwendenden Verfahren zur Meldung statistischer Daten im Bereich der Geld- und Bankenstatistik

(EZB/2003/2)

(2003/652/EG)

(ABl. L 241 vom 26.9.2003, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 13. Februar 2004	L 83	29	20.3.2004
►**M2**	Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 15. Februar 2005	L 109	6	29.4.2005

▼B

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 6. Februar 2003

über bestimmte statistische Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank und die von den nationalen Zentralbanken anzuwendenden Verfahren zur Meldung statistischer Daten im Bereich der Geld- und Bankenstatistik

(EZB/2003/2)

(2003/652/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 5.1, 12.1 und 14.3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung EZB/2001/13 vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute ([1]), geändert durch die Verordnung EZB/2002/8 ([2]), sieht vor, dass die monetären Finanzinstitute (MFI), die zum tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen gehören, zur regelmäßigen Erstellung der konsolidierten Bilanz statistische Bilanzdaten an die nationale Zentralbank (NZB) des Mitgliedstaats melden, in dem sie gebietsansässig sind. Daher müssen die Formate und Verfahren festgelegt werden, die die NZBen bei der Meldung statistischer Daten an die Europäische Zentralbank (EZB) gemäß der Verordnung EZB/2001/13 einhalten müssen. Diese statistischen Daten werden von den NZBen aus den vom tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen erhobenen Daten sowie aus ihren eigenen Bilanzen abgeleitet. Für statistische Berichtszwecke leitet die EZB Daten aus ihrer eigenen Bilanz ab, die den Daten entsprechen, die die NZBen aus ihren eigenen Bilanzen ableiten. Die von der EZB berechneten monetären Aggregate können Verbindlichkeiten aus Einlagen beim Zentralstaat sowie vom Zentralstaat ausgegebene Substitute für Verbindlichkeiten aus Einlagen im engeren Sinne beinhalten. Darüber hinaus müssen die Formate und Verfahren für die regelmäßige Erstellung der Stromgrößenstatistiken festgelegt werden. Die Stromgrößenstatistiken werden aus der konsolidierten Bilanz des MFI-Sektors sowie aus zusätzlichen Daten der NZBen abgeleitet.

(2) Seit Erlass der Leitlinie EZB/2002/5 vom 30. Juli 2002 über bestimmte statistische Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank und die von den nationalen Zentralbanken anzuwendenden Verfahren zur Meldung statistischer Daten im Bereich der Geld- und Bankenstatistik ([3]) hat sich der Austausch statistischer Daten innerhalb des Eurosystems aufgrund des In-Kraft-Tretens der Verordnung EZB/2001/13 sowie der Verordnung EZB/2001/18 vom 20. Dezember 2001 über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften ([4]) erheblich weiterentwickelt. Deshalb müssen die Anhänge der Leitlinie EZB/2002/5 durch die vorliegende Leitlinie aktualisiert werden.

(3) Die EZB identifiziert und dokumentiert in Zusammenarbeit mit den NZBen die Merkmale elektronischer Geldsysteme (E-Geld-Systeme) in der Europäischen Union (EU), die Verfügbarkeit der entsprechenden statistischen Daten und die zur Aufbereitung dieser Daten angewandten Methoden.

([1]) ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1.
([2]) ABl. L 330 vom 6.12.2002, S. 29.
([3]) ABl. L 220 vom 15.8.2002, S. 67.
([4]) ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 24.

▼B

(4) Zur Durchführung makroprudenzieller und struktureller Analysen auf europäischer Ebene sind ergänzende Daten über die Bilanzen von Kreditinstituten und sonstige strukturelle Indikatoren bezüglich des Bankensystems erforderlich.

(5) Um das statistische Bild des Euro-Währungsgebiets zu vervollständigen, sind ergänzende Daten über sonstige Finanzintermediäre ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (nachfolgend als „SFI“ bezeichnet) erforderlich. Die Tätigkeiten der SFI sind vergleichbar mit denen der MFI bzw. ergänzen deren Tätigkeiten. Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Bilanzdaten über SFI, die ganz oder teilweise im Eigentum von MFI stehen, für die statistischen Zwecke der EZB nicht in den MFI-Bilanzen ausgewiesen werden, ist die Erhebung solcher Daten wichtig. In diesem Bereich verfolgt die EZB derzeit ein Übergangskonzept, bei dem die Statistiken auf der Grundlage bereits auf nationaler Ebene verfügbarer Daten erstellt werden.

(6) Ergänzende Daten über die Veräußerung/Übertragung von MFI-Krediten an Dritte (Verbriefung von Krediten in Wertpapierform) sind zur Beobachtung der möglichen Auswirkungen erforderlich, die solche Entwicklungen auf die von Kreditinstituten an „sonstige Gebietsansässige“ gewährten Kredite haben. Veräußerungen/Übertragungen von MFI-Krediten an Dritte können zur Verringerung der von MFI gemeldeten Beträge führen, ohne sich auf die Finanzierung „sonstiger Gebietsansässiger“ auszuwirken.

(7) Die NZBen können über die EZB zusätzliche Geld- und Bankenstatistiken an den Internationalen Währungsfonds (IWF) übermitteln.

(8) Für die Veröffentlichung statistischer Daten über die konsolidierte Bilanz des MFI-Sektors durch die NZBen müssen bestimmte gemeinsame Bestimmungen festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Freigabe der entsprechenden Schlüsselaggregate sicherzustellen, die sich auf die Märkte auswirken können.

(9) Die Verordnung EZB/2001/13 sieht vor, dass die gemäß ihren Bestimmungen von Kreditinstituten gemeldeten statistischen Daten zur Berechnung der Mindestreservebasis verwendet werden. Die Berechnung der Mindestreservebasis erfolgt gemäß der Verordnung EZB/1998/15 vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung EZB/2002/3 ([2]). Zu Analysezwecken erstellt die EZB jeden Monat Statistiken über die Aufgliederung der aggregierten Mindestreservebasis nach Art der Verbindlichkeiten.

(10) Gemäß der Verordnung EZB/2001/13 erstellt und verwaltet die EZB für statistische Zwecke eine Liste der MFI unter Berücksichtigung der Anforderungen in Bezug auf die Berichtsfrequenz und Vorlagefrist, die sich aus der Verwendung dieser Liste im Zusammenhang mit dem Mindestreservesystem des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) ergeben. Daher müssen die Formate und Verfahren festgelegt werden, die die NZBen bei der Meldung der Daten an die EZB einhalten müssen, die die EZB zur Erfüllung der genannten Aufgabe benötigt.

([1]) ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 1.
([2]) ABl. L 106 vom 23.4.2002, S. 9.

▼B

(11) Zur Verbesserung der Qualität der Bilanzstatistik des MFI-Sektors im Euro-Währungsgebiet müssen gemeinsame Bestimmungen für die Hochrechnung („grossing-up“) der Bilanzdaten kleiner MFI festgelegt werden, denen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung EZB/2001/13 Meldeerleichterungen gewährt wurden.

(12) Daten über Wertpapieremissionen ergänzen die Statistik über den MFI-Sektor, da Wertpapieremissionen für Kreditnehmer eine Alternative zur Kreditfinanzierung bei Banken darstellen und Inhaber von finanziellen Vermögenswerten von Nichtbanken ausgegebene Wertpapiere als teilweisen Ersatz für Bankeinlagen und marktfähige, von Banken ausgegebene Wertpapiere ansehen können. Eine sektorale Aufgliederung nach der Emissionstätigkeit zeigt die relative Bedeutung der Nachfrage des öffentlichen und privaten Sektors an den Kapitalmärkten und erleichtert die Berücksichtigung von Veränderungen in den Marktzinssätzen, insbesondere bei mittel- und langfristigen Laufzeiten. Daten über Wertpapieremissionen in Euro können zur Beurteilung der Bedeutung des Euro auf den internationalen Finanzmärkten hinzugezogen werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass die Wertpapieremissionsstatistik alle Emissionen von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets in beliebiger Währung sowie alle inländischen und internationalen Emissionen in Euro weltweit umfasst. In diesem Bereich verfolgt die EZB derzeit ein Übergangskonzept, bei dem die Wertpapieremissionsstatistik auf der Grundlage bereits auf nationaler und internationaler Ebene verfügbarer Daten erstellt wird.

(13) Die EZB muss die Transmission der Geldpolitik durch Zinsänderungen bei den Hauptrefinanzierungsgeschäften des ESZB überwachen, um die Struktur und Funktionsweise des Preismechanismus bei monetären Aggregaten und auf den Finanzmärkten besser zu verstehen und die finanziellen Bedingungen in den einzelnen Sektoren zu bewerten. Zu diesem Zweck werden statistische Daten über die Entwicklung der von MFI angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite an private Haushalte und nicht finanzielle Kapitalgesellschaften (nachfolgend als „MFI-Zinssätze“ bezeichnet) benötigt. Daher müssen die Formate und Verfahren festgelegt werden, die von den NZBen bei der Meldung der genannten statistischen Daten an die EZB gemäß der Verordnung EZB/2001/18 einzuhalten sind. Bis Statistiken über MFI-Zinssätze von ausreichender Qualität auf Ebene des Euro-Währungsgebiets verfügbar sind, wird die EZB ein Übergangskonzept in Bezug auf die Zinssätze im Kundengeschäft verfolgen. Bei diesem Konzept wird auf der Grundlage der auf nationaler Ebene verfügbaren Daten und ohne dem Kreis der Berichtspflichtigen eine zusätzliche Berichtslast aufzuerlegen, eine begrenzte Anzahl aggregierter Zinssätze im Kundengeschäft für das Euro-Währungsgebiet berechnet, das als ein Wirtschaftsraum angesehen wird. Für eine detailliertere Analyse der Zinssätze im Kundengeschäft wird die EZB insbesondere auf wichtige nationale Zinssätze zurückgreifen, d. h. auf diejenigen Zinssätze, die als Hauptindikatoren für die gewöhnlicherweise im betreffenden Mitgliedstaat beobachteten Finanzmarktkonditionen im Kundengeschäft gelten.

(14) Es ist erforderlich, ein Verfahren zu entwickeln, um technische Änderungen der Anhänge dieser Leitlinie effizient vornehmen zu können. Durch diese Änderungen dürfen jedoch weder der zugrunde liegende konzeptionelle Rahmen verändert noch die Berichtslast berührt werden. Bei diesem Verfahren wird der Position des Ausschusses für Statistik des ESZB Rechnung getragen. Die NZBen können über den Ausschuss für Statistik technische Änderungen der Anhänge der vorliegenden Leitlinie vorschlagen.

(15) Gemäß Artikel 12.1 und 14.3 der Satzung sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

▼B

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Leitlinie sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

1. die Begriffe „teilnehmender Mitgliedstaat“ und „Gebietsansässiger“ haben dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ([1]);
2. „Euro-Währungsgebiet“: das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten und die EZB;
3. „Eurosystem“: die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten und die EZB;
4. der Begriff „Kreditinstitut“ hat dieselbe Bedeutung wie in Abschnitt I.2 von Teil 1 des Anhangs I der Verordnung EZB/2001/13.

Artikel 2

Konsolidierte Bilanz des MFI-Sektors und Ableitung von Stromgrößen

▼M2

(1) Die NZBen erstellen und melden zwei aggregierte Bilanzen der Teilsektoren „Zentralbank“ und „sonstige MFI“ ihres jeweiligen Mitgliedstaats gemäß der Verordnung EZB/2001/13. In den in Anhang I enthaltenen Vergleichstabellen für die Geld- und Bankenstatistik werden insbesondere die für die Zentralbankbilanz erforderlichen Daten näher definiert. Für statistische Berichtszwecke leitet die EZB Daten aus ihrer eigenen Bilanz ab, die den Daten entsprechen, die die NZBen aus ihren eigenen Bilanzen ableiten. Gemäß dem in Anhang II vorgesehenen Verfahren überprüfen die NZBen, die ihre jeweiligen Bilanzen erstellen, regelmäßig die Übereinstimmung der für statistische Zwecke erstellten, aggregierten Bilanz des Eurosystems zum Monatsende mit dem Wochenausweis des Eurosystems und melden der EZB regelmäßig das Ergebnis ihrer Überprüfung. Bei der Erstellung ihrer eigenen Bilanz wendet die EZB dasselbe Verfahren an. Diese statistischen Daten werden gemäß dem Zeitplan gemeldet, den die EZB jährlich festlegt und den NZBen jedes Jahr bis Ende September mitteilt.

▼B

(2) Soweit vorhanden, melden die NZBen gemäß der Aufstellung der Bilanzpositionen in Anhang IV weitere statistische Daten über von MFI und Nicht-MFI ausgegebenes E-Geld. Mindestens zweimal im Jahr werden monatliche Daten an die EZB übermittelt. Die EZB identifiziert und dokumentiert jährlich in Zusammenarbeit mit den NZBen die Merkmale von E-Geld-Systemen in der EU, die Verfügbarkeit der entsprechenden statistischen Daten und die zur Aufbereitung dieser Daten angewandten Methoden.

(3) Die NZBen melden gemäß den Anhängen V und VI Bilanzdaten über den Sektor der Kreditinstitute sowie sonstige strukturelle Indikatoren, so dass die EZB eine makroprudenzielle Analyse des europäischen Bankensektors sowie der strukturellen Entwicklungen innerhalb desselben durchführen kann.

(4) ►M1 Für die Berechnung der monetären Aggregate melden die NZBen gemäß Anhang VII statistische Daten über vom Zentralstaat entgegengenommene Einlagen sowie dessen Bargeld- und Wertpapierbestände, wobei diese Daten die gemäß der Verordnung EZB/2001/13 zu meldenden statistischen Daten ergänzen und dieselbe Berichtsfrequenz und Vorlagefrist haben wie die letztgenannten Daten. ◄

([1]) ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

▼B

(5) Soweit weitere statistische Daten vorhanden sind, die auch auf bestmöglichen Schätzungen beruhen können, oder soweit die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit in monetärer Hinsicht von Bedeutung ist, melden die NZBen diese Daten gemäß der in Anhang IX enthaltenen Aufstellung nachrichtlicher Positionen, wobei diese Daten die gemäß der Verordnung EZB/2001/13 zu meldenden Daten ergänzen und dieselbe Berichtsfrequenz und Vorlagefrist haben wie die letztgenannten Daten. Die EZB identifiziert und dokumentiert in Zusammenarbeit mit den NZBen die Verfügbarkeit der entsprechenden statistischen Daten sowie die zur Aufbereitung dieser Daten angewandten Methoden.

▼M1

(5a) Wenn in Bezug auf die Tabellen 3 und 4 in Teil 2 des Anhangs I der Verordnung EZB/2001/13 Daten in Bezug auf mit dem Symbol „#“ gekennzeichnete Felder nicht gemeldet werden, werden die Daten gemäß den in Anhang VIII festgelegten Vorgaben gemeldet.

▼B

(6) Damit die EZB Stromgrößenstatistiken über monetäre Aggregate und ihre bilanziellen Gegenposten ableiten kann, melden die NZBen statistische Daten gemäß Anhang X.

(7) Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen der NZBen gegenüber dem IWF können die NZBen beschließen, über die EZB zusätzliche Geld- und Bankenstatistiken an den IWF zu übermitteln. Diese Statistiken und die entsprechenden Berichtsvorschriften sind in Anhang XI aufgeführt.

(8) Die NZBen veröffentlichen keine nationalen Beiträge zu den monatlichen monetären Aggregaten des Euro-Währungsgebiets, bevor diese Aggregate nicht von der EZB veröffentlicht worden sind. Wenn die NZBen solche Daten veröffentlichen, so stimmen diese mit den Daten überein, die für die zuletzt veröffentlichten Aggregate des Euro-Währungsgebiets verwendet wurden. Bei der Wiedergabe der von der EZB veröffentlichten Aggregate des Euro-Währungsgebiets lassen die NZBen besondere Sorgfalt walten.

(9) Soweit statistische Daten über die Veräußerung/Übertragung von MFI-Krediten an Dritte (Verbriefung von Krediten in Wertpapierform) vorhanden sind, die auch auf bestmöglichen Schätzungen beruhen können, melden die NZBen diese Daten gemäß Anhang XII.

(10) Soweit erforderlich, übermitteln die NZBen Korrekturen an die EZB gemäß den Vorgaben des Anhangs XIII.

(11) Die erforderlichen statistischen Daten werden der EZB in einer Form gemeldet, die den Anforderungen des Anhangs XIII entspricht. In diesem Anhang wird darüber hinaus die Form erläutert, in der die EZB statistische Daten an die NZBen rückübermittelt.

(12) Wenn die NZBen kleinen MFI eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung EZB/2001/13 gewähren, führen die NZBen zur Sicherung der Qualität der MFI-Bilanzstatistik des Euro-Währungsgebiets bei der Aufbereitung der monatlichen und vierteljährlichen, der EZB gemeldeten MFI-Bilanzdaten gemäß Anhang XIV eine Hochrechnung auf einen Deckungsgrad von 100 % hinsichtlich derjenigen MFI durch, denen eine Ausnahmeregelung gewährt wurde.

Artikel 3

Statistik über die Mindestreservebasis und pauschale Abzüge von der Mindestreservebasis

(1) Zur regelmäßigen Erstellung der Statistik über die Mindestreservebasis melden die NZBen der EZB statistische Daten gemäß Anhang XV.

▼B

(2) ►M1 Zur Überprüfung der Richtigkeit der gegenwärtigen pauschalen Abzüge von der Mindestreservebasis, die Kreditinstitute für die Summe der ausgegebenen Schuldverschreibungen mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung EZB/2003/9 vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht ([1]) vornehmen können, nimmt die EZB monatlich Berechnungen vor, die auf statistischen Daten zum Monatsende beruhen, die Kreditinstitute gemäß der Verordnung EZB/2001/13 an die NZBen übermitteln. Die NZBen berechnen die erforderlichen Aggregate gemäß Anhang XVI und melden diese der EZB. ◄

Artikel 4

Liste der MFI für statistische Zwecke

Um sicherzustellen, dass die Liste der MFI für statistische Zwecke korrekt und aktuell bleibt, melden die NZBen Aktualisierungen dieser Liste gemäß Anhang XVII.

Artikel 5

Bilanzdaten über SFI

Zur regelmäßigen Erstellung der Statistik über die Tätigkeit von gebietsansässigen SFI durch die EZB melden die NZBen, soweit vorhanden, statistische Daten gemäß Anhang XVIII.

Artikel 6

Wertpapieremissionen

Zur regelmäßigen Erstellung der Wertpapieremissionsstatistik durch die EZB, die alle Emissionen von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets in beliebiger Währung sowie alle inländischen und internationalen Emissionen in Euro weltweit umfasst, melden die NZBen, soweit vorhanden, statistische Daten gemäß Anhang XIX innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Ablauf des Referenzmonats.

Artikel 7

Statistik über MFI-Zinssätze

▼M2

(1) Zur regelmäßigen Erstellung der Statistik über MFI-Zinssätze durch die EZB melden die NZBen statistische Daten gemäß Anhang XX. Diese statistischen Daten werden gemäß dem Zeitplan gemeldet, den die EZB jährlich festlegt und den NZBen jedes Jahr bis Ende September mitteilt.

▼M1

▼B

Artikel 8

Qualität der statistischen Daten

Unbeschadet des Rechts der EZB zur Überprüfung statistischer Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 und der Verordnung EZB/2001/13 überwachen und gewährleisten die NZBen die Qualität und Zuverlässigkeit der statistischen Daten, die der EZB zur Verfügung gestellt werden.

([1]) ABl. L 250 vom 2.10.2003, S. 10.

▼B

Artikel 9

Übermittlungsbestimmungen

Die NZBen verwenden für die elektronische Übermittlung der von der EZB benötigten statistischen Daten die vom ESZB bereitgestellten Einrichtungen, die auf dem Telekommunikationsnetz „ESCB-Net“ beruhen. Für diesen elektronischen Austausch statistischer Daten wird das statistische Nachrichtenformat verwendet, das vom Ausschuss für Statistik als Standardformat festgelegt wird. Ungeachtet dieser Bestimmung können jedoch als Ausweichlösung mit Zustimmung der EZB auch andere Medien zur Datenübermittlung verwendet werden.

Artikel 10

Vereinfachtes Änderungsverfahren

Unter Berücksichtigung der Position des Ausschusses für Statistik ist das Direktorium der EZB befugt, technische Änderungen der Anhänge dieser Leitlinie vorzunehmen, wenn durch diese Änderungen weder der zugrunde liegende konzeptionelle Rahmen verändert noch die Berichtslast der Berichtspflichtigen in den Mitgliedstaaten berührt wird.

Artikel 11

Aufhebung

Die Leitlinie EZB/2002/5 vom 30. Juli 2002 wird aufgehoben.

Artikel 12

Schlussbestimmungen

Diese Leitlinie ist an die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Diese Leitlinie tritt am 11. Februar 2003 in Kraft.

Diese Leitlinie wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

▼B

ANHANG I

VERGLEICHSTABELLEN FÜR DIE GELD- UND BANKENSTATISTIK

▼M2

Die nationalen Zentralbanken (NZBen) und die Europäische Zentralbank (EZB), die ihre eigenen bilanzstatistischen Daten aufbereiten, verwenden die folgenden Vergleichstabellen, um regelmäßig die Konsistenz der zu statistischen Zwecken erstellten aggregierten Bilanz des Eurosystems zum Monatsende mit den zu Rechnungslegungs- und Liquiditätsmanagementzwecken erstellten Tagesausweisen zu überprüfen. Diese statistischen Daten werden gemäß dem Zeitplan gemeldet, den die EZB jährlich festlegt und den NZBen jedes Jahr bis Ende September mitteilt.

▼B

Die Vergleichstabellen stellen eine genaue Beziehung her zwischen den Positionen der zu Rechnungslegungszwecken erstellten Bilanzen und den Positionen, die zu statistischen Zwecken gemeldet werden.

Die Vergleichstabellen liefern eine Richtschnur für die monatlichen und vierteljährlichen statistischen Anforderungen. Sie werden durch Zusatztabellen ergänzt, die eine weitere Abstimmung der zu Rechnungslegungszwecken erstellten Bilanzen mit den zu statistischen Zwecken erstellten Bilanzen ermöglichen.

Im Hinblick auf Positionsnummer, Beschreibung und Aufgliederung enthält die linke Seite der Vergleichstabellen alle Felder der Tabellen 1, 2, 3 und 4 des Anhangs I der Verordnung EZB/2001/13 vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute ([1]), geändert durch die Verordnung EZB/2002/8 ([2]). Auf der rechten Seite der Vergleichstabellen werden die Rechnungslegungspositionen nach Nummer, Beschreibung und gewünschter Aufgliederung für jedes dieser Felder angegeben. Bestimmte Bilanzpositionen der Verordnung EZB/2001/13 finden auf die Bilanzen der EZB und der NZBen keine Anwendung (in den betreffenden Feldern wird „nicht zutreffend“ angegeben).

Die Zusatztabellen sind den Tabellen 1, 2, 3 und 4 der Verordnung EZB/2001/13 nachgebildet. Jedes Feld dieser Tabellen enthält die Nummer der entsprechenden Rechnungslegungsposition.

Bei der Aufbereitung der statistischen Daten wenden die NZBen vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen die harmonisierten Rechnungslegungsvorschriften der Leitlinie EZB/2002/10 vom 5. Dezember 2002 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken an. Es wird erwartet, dass die Hauptausnahme darin besteht, dass die NZBen ihre Wertpapierportfolios monatlich anstatt — wie zu Rechnungslegungszwecken erforderlich — vierteljährlich neubewerten müssen.

Eine weitere Ausnahme besteht darin, dass zu statistischen Zwecken die Rechnungslegungspositionen 9.5 „sonstige Intra-Eurosystem-Forderungen (netto)“ und 10.4 „sonstige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (netto)“ auf Bruttobasis gemeldet werden müssen. Umgekehrt wird die Position 14 „Ausgleichsposten aus Neubewertung“ zu Rechnungslegungszwecken auf Bruttobasis gemeldet (nicht realisierte Verluste unterfallen der Position 11 „sonstige Aktiva“), während sie zu statistischen Zwecken auf Nettobasis ausgewiesen wird.

([1]) ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1.
([2]) ABl. L 330 vom 6.12.2002, S. 29.

VERGLEICHSTABELLE FÜR DIE GELD- UND BANKENSTATISTIK

(monatliche Daten)

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1						Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung				Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
8	Bargeldumlauf					1	Banknotenumlauf						
9	Einlagen (alle Währungen)	Inland	MFI			2.1	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)	Inland					
						2.2	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Einlagefazilität	Inland					
						2.3	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Termineinlagen	Inland					
						2.4	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	Inland					
						2.5	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	Inland					
						3	Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	Inland					
						5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währ-	Inland					

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1						Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung				Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
							ungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten						
						7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland					
						10.1	Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten — Verbindlichkeiten aus der Übertragung von Währungsreserven (nur EZB-Bilanz)	Inland					
						10.2	Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten — Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen zur Deckung der Emission von EZB-Schuldverschreibungen (nur Bilanzen der NZBen)	Inland					
						10.4	Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten — sonstige Verbindlichkeiten innerhalb des Eurosystems	Inland					
						12	Sonstige Passiva	Inland	Einlagen	Alle Währungen	MFI		
9	Einlagen (alle Währungen)	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Zentralstaat	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Inland			Nicht-MFI	Zentralstaat	
						7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland			Nicht-MFI	Zentralstaat	
						12	Sonstige Passiva	Inland	Einlagen	Alle Währungen	Nicht-MFI	Zentralstaat	
9	Einlagen (alle	Sonstige teil-	MFI			2.1	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpoliti-	Sonstige teil-					

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1						Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung				Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
	Währungen)	nehmende Mitgliedstaaten					schen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)	nehmende Mitgliedstaaten					
						2.2	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Einlagefazilität	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
						2.3	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Termineinlagen	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
						2.4	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
						2.5	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
						3	Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
						5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
						7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
						10.1	Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten —	Sonstige teil-					

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1						Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung				Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
							Verbindlichkeiten aus der Übertragung von Währungsreserven (nur EZB-Bilanz)	nehmende Mitgliedstaaten					
						10.2	Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten — Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen zur Deckung der Emission von EZB-Schuldverschreibungen (nur Bilanzen der NZBen)	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
						10.4	Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten — sonstige Verbindlichkeiten innerhalb des Eurosystems	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
						12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Einlagen	Alle Währungen	MFI		
9	Einlagen (alle Währungen)	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Zentralstaat	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten			Nicht-MFI	Zentralstaat	
						7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten			Nicht-MFI	Zentralstaat	
						12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Einlagen	Alle Währungen	Nicht-MFI	Zentralstaat	
9	Einlagen (alle Währungen)	Übrige Welt				6	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets						
						8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten						

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1						Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung				Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
						8.2	Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II						
						12	Sonstige Passiva	Übrige Welt	Einlagen	Alle Währungen			
9	Einlagen (alle Währungen)	Übrige Welt			Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	6	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets						Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
						8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten						Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
						8.2	Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II						Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
						12	Sonstige Passiva	Übrige Welt	Einlagen	Alle Währungen			Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
9e	Einlagen (Euro)	Inland	MFI			2.1	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)	Inland					
						2.2	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Einlagefazilität	Inland					
						2.3	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet —	Inland					

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1						Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung				Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
							Termineinlagen						
						2.4	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	Inland					
						2.5	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	Inland					
						3	Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	Inland					
						5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Inland					
						10.1	Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten — Verbindlichkeiten aus der Übertragung von Währungsreserven (nur EZB-Bilanz)	Inland					
						10.2	Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten — Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen zur Deckung der Emission von EZB-Schuldverschreibungen (nur Bilanzen der NZBen)	Inland					
						10.4	Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten — sonstige Verbindlichkeiten innerhalb des Eurosystems	Inland					
						12	Sonstige Passiva	Inland	Einlagen	Euro			
9e	Einlagen (Euro)	Sonstige teilnehmende	MFI			2.1	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditin-	Sonstige teilnehmende					

▼B

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1						Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung				Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
		Mitgliedstaaten					stituten im Euro-Währungsgebiet — Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)	Mitgliedstaaten					
						2.2	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Einlagefazilität	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
						2.3	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Termineinlagen	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
						2.4	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
						2.5	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
						3	Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
						5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
						10.1	Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten — Verbindlichkeiten aus der Übertragung von Währungsreserven (nur EZB-Bilanz)	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
						10.2	Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten —	Sonstige teil-					

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
								Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen zur Deckung der Emission von EZB-Schuldverschreibungen (nur Bilanzen der NZBen)	nehmende Mitgliedstaaten					
							10.4	Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten — sonstige Verbindlichkeiten innerhalb des Eurosystems	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Einlagen	Euro	MFI		
9.1e	Täglich fällig	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)		5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Inland	Täglich fällig			Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Täglich fällig	Euro	Nicht-MFI	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	
9.1e	Täglich fällig	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige			5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Inland	Täglich fällig				
							12	Sonstige Passiva	Inland	Täglich fällig	Euro	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	
9.1e	Täglich fällig	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre		5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Inland	Täglich fällig			Sonstige Finanzintermediäre	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Täglich fällig	Euro	Sonstige	Sonstige Finanzinterme-	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor		Laufzeit
												Gebietsansässige	diäre		
9.1e	Täglich fällig	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen		5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Inland	Täglich fällig			Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen		
							12	Sonstige Passiva	Inland	Täglich fällig	Euro	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen		
9.1e	Täglich fällig	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Inland	Täglich fällig			Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		
							12	Sonstige Passiva	Inland	Täglich fällig	Euro	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		
9.1e	Täglich fällig	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte		5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Inland	Täglich fällig			Private Haushalte		
							12	Sonstige Passiva	Inland	Täglich fällig	Euro	Sonstige Gebietsan-	Private Haushalte		

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
												sässige		
9.1e	Täglich fällig	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)		5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig			Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig	Euro	Nicht-MFI	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	
9.1e	Täglich fällig	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige			5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig				
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig	Euro	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	
9.1e	Täglich fällig	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre		5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig			Sonstige Finanzintermediäre	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig	Euro	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre	
9.1e	Täglich fällig	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen		5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig			Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig	Euro	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	
9.1e	Täglich fällig	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig			Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig	Euro	Nicht-MFI	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	
9.1e	Täglich fällig	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte		5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig			Private Haushalte	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig	Euro	Nicht-MFI	Private Haushalte	
9.2e	Mit vereinbarter Laufzeit	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit		Nicht-MFI	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							12	Sonstige Passiva	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit	Euro	Nicht-MFI	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
9.2e	Mit vereinbarter Laufzeit	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige		Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlich-	Inland	Mit vereinbarter				Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit	
								keiten		Laufzeit					
							12	Sonstige Passiva	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit	Euro	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	
9.2e	Mit vereinbarter Laufzeit	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit			Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit	Euro	Nicht-MFI	Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	
9.2e	Mit vereinbarter Laufzeit	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit			Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit	Euro	Nicht-MFI	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	
9.2e	Mit vereinbarter Laufzeit	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit			Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit	Euro	Nicht-MFI	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	
9.2e	Mit verein-	Inland	Nich-	Sonstige	Private Haus-	Nach Laufzeit	5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber	Inland	Mit			Private Haus-	Nach Lauf-	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
	barter Laufzeit		t-MFI	Gebietsansässige	halte	(3 Laufzeitbänder)		sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten		vereinbarter Laufzeit			halte	zeit (3 Laufzeitbänder)
							12	Sonstige Passiva	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit	Euro	Nicht-MFI	Private Haushalte	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
9.2e	Mit vereinbarter Laufzeit	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit			Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit	Euro	Nicht-MFI	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
9.2e	Mit vereinbarter Laufzeit	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige		Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit				Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit	Euro		Sonstige Gebietsansässige	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
9.2e	Mit vereinbarter Laufzeit	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit			Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit	Euro	Nicht-MFI	Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
9.2e	Mit vereinbarter Laufzeit	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit			Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit	Euro	Nicht-MFI	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
9.2e	Mit vereinbarter Laufzeit	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit			Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit	Euro	Nicht-MFI	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
9.2e	Mit vereinbarter Laufzeit	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit			Private Haushalte	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit	Euro	Nicht-MFI	Private Haushalte	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
9.3e	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend						
9.3e	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige		Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend						

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
9.3e	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend						
9.3e	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässig	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend						
9.3e	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend						
9.3e	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend						
9.3e	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend						
9.3e	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige		Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend						
9.3e	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend						
9.3e	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend						
9.3e	Mit verein-	Sonstige teil-	Nich-	Sonstige	Nichtfinan-	Nach Laufzeit	Nicht	Nicht zutreffend						

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
	barter Kündigungsfrist	nehmende Mitgliedstaaten	t-MFI	Gebietsansässige	zielle Kapitalgesellschaften	(2 Laufzeitbänder)	zutreffend							
9.3e	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend						
9.4e	Repogeschäfte	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)		5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Inland	Repogeschäfte			Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Repogeschäfte	Euro	Nicht-MFI	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	
9.4e	Repogeschäfte	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige			5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Inland	Repogeschäfte				
							12	Sonstige Passiva	Inland	Repogeschäfte	Euro	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	
9.4e	Repogeschäfte	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre		5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Inland	Repogeschäfte			Sonstige Finanzintermediäre	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Repogeschäfte		Nicht-MFI	Sonstige Finanzintermediäre	
9.4e	Repogeschäfte	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensions-		5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlich-	Inland	Repogeschäfte			Versicherungsgesellschaften und Pensions-	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
					kassen			keiten					kassen	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Repogeschäfte		Nicht-MFI	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	
9.4e	Repogeschäfte	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Inland	Repogeschäfte			Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Repogeschäfte	Euro	Nicht-MFI	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	
9.4e	Repogeschäfte	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte		5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Inland	Repogeschäfte			Private Haushalte	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Repogeschäfte	Euro	Nicht-MFI	Private Haushalte	
9.4e	Repogeschäfte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)		5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte			Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte	Euro	Nicht-MFI	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	
9.4e	Repogeschäfte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige			5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte				

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte	Euro	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	
9.4e	Repogeschäfte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre		5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte			Sonstige Finanzintermediäre	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte	Euro	Nicht-MFI	Sonstige Finanzintermediäre	
9.4e	Repogeschäfte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen		5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte			Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte	Euro	Nicht-MFI	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	
9.4e	Repogeschäfte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte			Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte	Euro	Nicht-MFI	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	
9.4e	Repogeschäfte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte		5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte			Private Haushalte	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende	Repogeschäfte	Euro	Nicht-MFI	Private Haushalte	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
									Mitgliedstaaten					
9.1x	Täglich fällig	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Täglich fällig			Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Täglich fällig	Fremdwährung	Nicht-MFI	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	
9.1x	Täglich fällig	Inland	Nicht-MF	Sonstige Gebietsansässige			7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Täglich fällig			Sonstige Gebietsansässige	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Täglich fällig	Euro	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	
9.1x	Täglich fällig	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Täglich fällig			Sonstige Finanzintermediäre	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Täglich fällig	Euro	Nicht-MFI	Sonstige Finanzintermediäre	
9.1x	Täglich fällig	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Täglich fällig			Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Täglich fällig	Euro	Nicht-MFI	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	
9.1x	Täglich fällig	Inland	Nicht-	Sonstige	Nichtfinan-		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung	Inland	Täglich			Nichtfinan-	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
			t-MFI	Gebietsansässige	zielle Kapitalgesellschaften			gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet		fällig			zielle Kapitalgesellschaften	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Täglich fällig	Fremdwährung	Nicht-MFI	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	
9.1x	Täglich fällig	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Täglich fällig			Private Haushalte	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Täglich fällig	Fremdwährung	Nicht-MFI	Private Haushalte	
9.1x	Täglich fällig	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig			Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig	Fremdwährung	Nicht-MFI	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	
9.1x	Täglich fällig	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige			7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig			Sonstige Gebietsansässige	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig	Fremdwährung	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	
9.1x	Täglich fällig	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig			Sonstige Finanzintermediäre	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig	Fremdwährung	Nicht-MFI	Sonstige Finanzintermediäre	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
9.1x	Täglich fällig	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig			Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig	Fremdwährung	Nicht-MFI	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	
9.1x	Täglich fällig	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig			Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig	Fremdwährung	Nicht-MFI	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	
9.1x	Täglich fällig	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig			Private Haushalte	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig	Fremdwährung	Nicht-MFI	Private Haushalte	
9.2x	Mit vereinbarter Laufzeit	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit			Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							12	Sonstige Passiva	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit	Fremdwährung	Nicht-MFI	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
9.2x	Mit vereinbarter Laufzeit	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansäs-		Nach Laufzeit (3 Laufzeit-	7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währ-	Inland	Mit verein-			Sonstige Gebietsansäs-	Nach Laufzeit (3 Lauf-

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit	
				sige		bänder)		ungsgebiet		barter Laufzeit			sige	zeitbänder)	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit	Fremdwährung	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	
9.2x	Mit vereinbarter Laufzeit	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit			Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit	Fremdwährung	Nicht-MFI	Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	
9.2x	Mit vereinbarter Laufzeit	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensionskasse	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit			Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit	Fremdwährung	Nicht-MFI	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	
9.2x	Mit vereinbarter Laufzeit	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit			Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit	Fremdwährung	Nicht-MFI	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
9.2x	Mit vereinbarter Laufzeit	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit			Private Haushalte	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							12	Sonstige Passiva	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit	Fremdwährung	Nicht-MFI	Private Haushalte	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
9.2x	Mit vereinbarter Laufzeit	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit			Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit	Fremdwährung	Nicht-MFI	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
9.2x	Mit vereinbarter Laufzeit	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige		Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit			Sonstige Gebietsansässige	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit	Fremdwährung	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
9.2x	Mit vereinbarter Laufzeit	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit			Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter	Fremdwährung	Nicht-MFI	Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit	
										Laufzeit					
9.2x	Mit vereinbarter Laufzeit	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit			Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit	Fremdwährung	Nicht-MFI	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	
9.2x	Mit vereinbarter Laufzeit	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit			Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit	Fremdwährung	Nicht-MFI	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	
9.2x	Mit vereinbarter Laufzeit	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit			Private Haushalte	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit	Fremdwährung	Nicht-MFI	Private Haushalte	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	
9.3x	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend							
9.3x	Mit verein-	Inland	Nich-	Sonstige		Nach Laufzeit	Nicht	Nicht zutreffend							

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit	
	barter Kündigungsfrist		t-MFI	Gebietsansässige		(2 Laufzeitbänder)	zutreffend								
9.3x	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend							
9.3x	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend							
9.3x	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend							
9.3x	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend							
9.3x	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend							
9.3x	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige		Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend							
9.3x	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend							
9.3x	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensions-	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend							

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
				kassen										
9.3x	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend						
9.3x	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend						
9.4x	Repogeschäfte	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Repogeschäfte			Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Repogeschäfte	Fremdwährung	Nicht-MFI	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	
9.4x	Repogeschäfte	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige			7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Repogeschäfte			Sonstige Gebietsansässige	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Repogeschäfte	Fremdwährung	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	
9.4x	Repogeschäfte	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Repogeschäfte			Sonstige Finanzintermediäre	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Repogeschäfte		Nicht-MFI	Sonstige Finanzintermediäre	
9.4x	Repogeschäfte	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansäs-	Versicherungsgesellschaften		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währ-	Inland	Repogeschäfte			Versicherungsgesellschaften	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
				sige	und Pensionskassen			ungsgebiet					und Pensionskassen	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Repogeschäfte		Nicht-MFI	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	
9.4x	Repogeschäfte	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Repogeschäfte			Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Repogeschäfte	Fremdwährung	Nicht-MFI	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	
9.4x	Repogeschäfte	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Repogeschäfte			Private Haushalte	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Repogeschäfte	Fremdwährung	Nicht-MFI	Private Haushalte	
9.4x	Repogeschäfte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte			Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte	Fremdwährung	Nicht-MFI	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	
9.4x	Repogeschäfte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige			7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte			Sonstige Gebietsansässige	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende	Repogeschäfte		Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansäs-	

▼B

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit	
									Mitgliedstaaten				sige		
9.4x	Repogeschäfte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte			Sonstige Gebietsansässige		
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte		Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige		
9.4x	Repogeschäfte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte			Sonstige Gebietsansässige		
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte	Fremdwährung	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige		
9.4x	Repogeschäfte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte			Sonstige Gebietsansässige		
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte	Fremdwährung	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige		
9.4x	Repogeschäfte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte			Sonstige Gebietsansässige		
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte	Fremdwährung	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige		
10	Geldmarktfondsanteile						Nicht zutreffend	Nicht zutreffend							
11e	Ausgegebene					Bis zu einem	4	Verbindlichkeiten aus der Begebung von							Bis zu

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1						Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung				Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
	Schuldverschreibungen				Jahr		Schuldverschreibungen						einem Jahr
11e	Ausgegebene Schuldverschreibungen				Über ein und bis zu zwei Jahren	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend						
11e	Ausgegebene Schuldverschreibungen				Über zwei Jahre	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend						
11x	Ausgegebene Schuldverschreibungen				Bis zu einem Jahr	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend						
11x	Ausgegebene Schuldverschreibungen				Über ein und bis zu zwei Jahren	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend						
11x	Ausgegebene Schuldverschreibungen				Über zwei Jahre	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend						
12	Kapital und Rücklagen					(11)	(Sonstige Aktiva)						
						12	Sonstige Passiva		Kapital und Rücklagen				
						13	Rückstellungen		Kapital und Rücklagen				
						14	Ausgleichsposten aus Neubewertung						
						15	Kapital und Rücklagen						
13	Übrige Passiva					10.3	Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten —		Sonstige				

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1						Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung				Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Währung	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
							Nettoverbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Verteilung von Euro-Banknoten innerhalb des Eurosystems		Passiva				
						11	Schwebende Verrechnungen		Sonstige Passiva				
						12	Sonstige Passiva		Sonstige Passiva				
						13	Rückstellungen		Sonstige Passiva				
CB3	Ausgleichsposten für Sonderziehungsrechte					9	Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte						

Inländische Intra-Eurosystem-Positionen gelten ausschließlich für die EZB oder die Deutsche Bundesbank.

VERGLEICHSTABELLE FÜR DIE GELD- UND BANKENSTATISTIK

(monatliche Daten)

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit/ Währung
1	Kassenbestand (alle Währungen)						2.2	Forderungen in Fremdwährung an außerhalb des Euro-Währungsgebiets Ansässige — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandsdarlehen und sonstige Auslandsaktiva		Bargeld				
							11	Sonstige Aktiva						
1e	Bargeld, darunter Euro						11	Sonstige Aktiva						
2	Kredite	Inland	MFI				3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Kredite				
							5.1	Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet — Hauptrefinanzierungsgeschäfte	Inland					
							5.2	Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet — längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	Inland					
							5.3	Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet — Feinsteuerungsoperationen in Form von befri-	Inland					

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit/ Währung
								steten Transaktionen						
							5.4	Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet — strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	Inland					
							5.5	Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet — Spitzenrefinanzierungsfazilität	Inland					
							5.6	Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet — Forderungen aus Margenausgleich	Inland					
							6	Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	Inland	Kredite				
							9.2	Intra-Eurosystem-Forderungen — Forderungen aus der Übertragung von Währungsreserven (nur Bilanzen der NZBen)	Inland					
							9.3	Intra-Eurosystem-Forderungen — Forderungen aus Schuldverschreibungen zur Deckung der Emission von EZB-Schuldverschreibungen (nur EZB-Bilanz)	Inland					
							9.5	Intra-Eurosystem-Forderungen — sonstige Forderungen innerhalb des Eurosystems	Inland					
							11	Sonstige Aktiva	Inland	Kredite	MFI			

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit/ Währung
2	Kredite	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)			3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Kredite				
							8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Inland	Kredite				
							11	Sonstige Aktiva	Inland	Kredite	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)		
2	Kredite	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige			3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Kredite				
							11	Sonstige Aktiva	Inland	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige		
2	Kredite	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige — Sonstige Finanzintermediäre		Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Kredite			Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							11	Sonstige Aktiva	Inland	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
2	Kredite	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige — Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen		Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Kredite			Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							11	Sonstige Aktiva	Inland	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1								Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung						Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Zweck	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor		Zweck	Laufzeit/ Währung
2	Kredite	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Kredite			Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
								11	Sonstige Aktiva	Inland	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
2	Kredite	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte	Konsumentenkredite	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Kredite			Private Haushalte	Konsumentenkredite	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
								11	Sonstige Aktiva	Inland	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte	Konsumentenkredite	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
2	Kredite	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte	Wohnungsbaukredite	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Kredite			Private Haushalte	Wohnungsbaukredite	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
								11	Sonstige Aktiva	Inland	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte	Wohnungsbaukredite	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
2	Kredite	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte	Sonstige (Rest)	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Kredite			Private Haushalte	Sonstiger (Rest)	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
								11	Sonstige Aktiva	Inland	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte	Sonstiger (Rest)	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
2	Kredite	Sonstige teilnehmende Mitglied-	MFI					3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitglied-	Kredite					

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit/ Währung
		staaten							staaten					
							5.1	Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet — Hauptrefinanzierungsgeschäfte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
							5.2	Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet — längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
							5.3	Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet — Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
							5.4	Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet — strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
							5.5	Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet — Spitzenrefinanzierungsfazilität	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
							5.6	Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet — Forderungen aus Margenausgleich	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit/ Währung
							6	Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite				
							9.2	Intra-Eurosystem-Forderungen — Forderungen aus der Übertragung von Währungsreserven (nur Bilanzen der NZBen)	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
							9.3	Intra-Eurosystem-Forderungen — Forderungen aus Schuldverschreibungen zur Deckung der Emission von EZB-Schuldverschreibungen (nur EZB-Bilanz)	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
							9.5	Intra-Eurosystem-Forderungen — sonstige Forderungen innerhalb des Eurosystems	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
							11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite	MFI			
2	Kredite	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)			3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite				
							8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Sonstige teilnehmende	Kredite				

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1								Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung						Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Zweck	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor		Zweck	Laufzeit/ Währung
										Mitgliedstaaten						
								11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)			
2	Kredite	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige				3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite					
								11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige			
2	Kredite	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre		Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite			Sonstige Finanzintermediäre		Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
								11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre		Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
2	Kredite	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen		Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite			Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen		Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1								Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz									
Position	Beschreibung	Aufgliederung						Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung							
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Zweck	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor		Zweck	Laufzeit/ Währung
								11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen		Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
2	Kredite	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite			Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
								11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
2	Kredite	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte	Konsumentenkredite	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite			Private Haushalte	Konsumentenkredite	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
								11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte	Konsumentenkredite	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
2	Kredite	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte	Wohnungsbaukredite	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite			Private Haushalt	Wohnungsbaukredite	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
								11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilneh-	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsan-	Private Haushalte	Wohnungsbaukre-	Nach Laufzeit (3 Laufzeit-

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1								Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz									
Position	Beschreibung	Aufgliederung						Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung							
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Zweck	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor		Zweck	Laufzeit/ Währung
										mende Mitgliedstaaten			sässige		dite	bänder)
2	Kredite	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte	Sonstige (Rest)	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite			Private Haushalte	Sonstiger (Rest)	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
								11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte	Sonstiger (Rest)	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
2	Kredite	Übrige Welt						2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Internationalen Währungsfonds		Kredite					
								2.2	Forderungen in Fremdwährung an außerhalb des Euro-Währungsgebiets Ansässige — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandsdarlehen und sonstige Auslandsaktiva							
								4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite		Kredite					
								4.2	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen aus der Kreditfazilität im							

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit/ Währung
								Rahmen des Wechselkursmechanismus II						
							11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Kredite				
2	Kredite	Übrige Welt				Bis zu einem Jahr	2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Internationalen Währungsfonds		Kredite				
							2.2	Forderungen in Fremdwährung an außerhalb des Euro-Währungsgebiets Ansässige — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandsdarlehen und sonstige Auslandsaktiva						Bis zu einem Jahr
							4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite		Kredite				Bis zu einem Jahr
							4.2	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II						
							11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Kredite				Bis zu einem Jahr
2	Kredite	Übrige Welt				Über ein Jahr	2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpa-						Über ein Jahr

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1								Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung						Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Zweck	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor		Zweck	Laufzeit/ Währung
									pieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva							
								4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite		Kredite					Über ein Jahr
								11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Kredite					Über ein Jahr
2e	Kredite, darunter Euro	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)				8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Inland	Kredite					
								11	Sonstige Aktiva	Inland	Kredite	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)			Euro
2e	Kredite, darunter Euro	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige				11	Sonstige Aktiva	Inland	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige			Euro
2e	Kredite, darunter Euro	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre			11	Sonstige Aktiva	Inland	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre		Euro
2e	Kredite, darunter Euro	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen			11	Sonstige Aktiva	Inland	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen		Euro
2e	Kredite, darunter Euro	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			11	Sonstige Aktiva	Inland	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Euro

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1								Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung						Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Zweck	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor		Zweck	Laufzeit/ Währung
2e	Kredite, darunter Euro	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte			11	Sonstige Aktiva	Inland	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte		Euro
2e	Kredite, darunter Euro	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)				8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite					
								11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)			Euro
2e	Kredite, darunter Euro	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige				11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige			Euro
2e	Kredite, darunter Euro	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre			11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre		Euro
2e	Kredite, darunter Euro	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen			11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen		Euro
2e	Kredite, darunter Euro	Sonstige teilnehmende	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesell-			11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesell-		Euro

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1								Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung						Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor		Zweck	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor		Zweck	Laufzeit/ Währung
		Mitgliedstaaten		schaften						Mitgliedstaaten			schaften			
2e	Kredite, darunter Euro	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte			11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte		Euro
3e	Wertpapiere außer Aktien — Euro	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)				7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Wertpapiere außer Aktien	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)			
								8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Inland	Wertpapiere außer Aktien					
								11	Sonstige Aktiva	Inland	Wertpapiere außer Aktien	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)			Euro
3e	Wertpapiere außer Aktien — Euro	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige				7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Wertpapiere außer Aktien	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige			
								11	Sonstige Aktiva	Inland	Wertpapiere außer Aktien	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige			Euro
3e	Wertpapiere außer Aktien — Euro	Sonstige teilnehmende Mitglied-	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)				7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitglied-	Wertpapiere außer Aktien	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)			

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz								
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung						
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit/ Währung
		staaten							staaten					
							8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien				
							11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)		Euro
3e	Wertpapiere außer Aktien — Euro	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige			7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige		
							11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige		Euro
3e	Wertpapiere außer Aktien — Euro	Inland	MFI			Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	6	Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	Inland	Wertpapiere außer Aktien	MFI			Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Wertpapiere außer Aktien	MFI			Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							11	Sonstige Aktiva	Inland	Wertpapiere außer	MFI			Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)/Euro

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit/ Währung
										Aktien				
3e	Wertpapiere außer Aktien — Euro	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI			Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	6	Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien	MFI			Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien	MFI			Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien	MFI			Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)/Euro
3x	Wertpapiere außer Aktien — Fremdwährungen	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)			3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Wertpapiere außer Aktien				
							11	Sonstige Aktiva	Inland	Wertpapiere außer Aktien	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)		Fremdwährungen
3x	Wertpapiere außer Aktien — Fremdwährungen	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige			3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Wertpapiere außer Aktien				
							11	Sonstige Aktiva	Inland	Wertpapiere außer Aktien	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige		Fremdwährungen

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit/ Währung
3x	Wertpapiere außer Aktien — Fremdwährungen	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)			3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien				
							11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)		Fremdwährungen
3x	Wertpapiere außer Aktien — Fremdwährungen	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige			3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien				
							11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige		Fremdwährungen
3x	Wertpapiere außer Aktien — Fremdwährungen	Inland	MFI			Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Wertpapiere außer Aktien				Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							11	Sonstige Aktiva	Inland	Wertpapiere außer Aktien	MFI			Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)/ Fremdwährungen
3x	Wertpapiere außer Aktien — Fremd-	Sonstige teilnehmende	MFI			Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende	Wertpapiere außer				Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit/ Währung
	währungen	Mitgliedstaaten							Mitgliedstaaten	Aktien				
							11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien	MFI			Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)/ Fremdwährungen
3	Wertpapiere außer Aktien	Übrige Welt					2.2	Forderungen in Fremdwährung an außerhalb des Euro-Währungsgebiets Ansässige — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandsdarlehen und sonstige Auslandsaktiva		Wertpapiere außer Aktien				
							4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite		Wertpapiere außer Aktien				
							11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Wertpapiere außer Aktien				
4	Geldmarktfondsanteile	Inland	MFI				11	Sonstige Aktiva	Inland	Geldmarktfondsanteile				
4	Geldmarktfondsanteile	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI				11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Geldmarktfondsanteile				

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit/ Währung
5	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	Inland	MFI				6	Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	Inland	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen				
							9.1	Intra-Eurosystem-Forderungen — Beteiligung an der EZB (nur Bilanzen der NZBen)	Inland					
							11	Sonstige Aktiva	Inland	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	MFI			
5	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige			11	Sonstige Aktiva	Inland	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	Nicht-MFI			
5	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI				6	Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Aktien, sonstige Dividendenwerte und				

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit/ Währung
										Beteiligungen				
							9.1	Intra-Eurosystem-Forderungen — Beteiligung an der EZB (nur Bilanzen der NZBen)	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten					
							11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	MFI			
5	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige			11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	Nicht-MFI			
5	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	Übrige Welt					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen				
6	Sachanlagen						11	Sonstige Aktiva		Sachan-				

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 1							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Zweck	Laufzeit/ Währung
										lagen				
7	Übrige Aktiva						9.4	Intra-Eurosystem-Forderungen — Nettoforderungen im Zusammenhang mit der Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs innerhalb des Eurosystems		Übrige Aktiva				
							10	Schwebende Verrechnungen		Übrige Aktiva				
							11	Sonstige Aktiva		Übrige Aktiva				
CB1	Gold und Goldforderungen (nur Währungsgold)						1	Gold und Goldforderungen						
CB2	Forderungen an den Internationalen Währungsfonds — Ziehungsrechte, Sonderziehungsrechte, sonstige Forderungen						2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Internationalen Währungsfonds		Sonderziehungsrechte				

Inländische Intra-Eurosystem-Positionen gelten ausschließlich für die EZB oder die Deutsche Bundesbank.

▼B

VERGLEICHSTABELLE FÜR DIE GELD- UND BANKENSTATISTIK

Aufgliederung nach Sektoren (vierteljährliche Daten)

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 2					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektoren			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektoren	Laufzeit
9	Einlagen (alle Währungen)	Übrige Welt	Banken		6	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets			Banken		
					8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten			Banken		
					8.2	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II					
					12	Sonstige Passiva	Übrige Welt		Banken		
9	Einlagen (alle Währungen)	Übrige Welt	Nichtbanken	Öffentliche Haushalte (Staat)	6	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets			Nichtbanken	Öffentliche Haushalte (Staat)	
					8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten			Nichtbanken	Öffentliche Haushalte (Staat)	
					12	Sonstige Passiva	Übrige Welt		Nichtbanken	Öffentliche Haushalte (Staat)	
9	Einlagen (alle Währungen)	Übrige Welt	Nichtbanken	Sonstige Gebietsansässige	6	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets			Nichtbanken	Sonstige Gebietsansässige	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 2							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektoren					Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektoren	Laufzeit
							8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten			Nichtbanken	Sonstige Gebietsansässige	
							12	Sonstige Passiva	Übrige Welt		Nichtbanken	Sonstige Gebietsansässige	
9.1	Täglich fällig	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Inland	Täglich fällig		Länder	
							7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Täglich fällig		Länder	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Täglich fällig	Öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	
9.1	Täglich fällig	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Gemeinden	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Inland	Täglich fällig		Gemeinden	
							7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Täglich fällig		Gemeinden	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Täglich fällig	Öffentliche Haushalte (Staat)	Gemeinden	
9.1	Täglich fällig	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte	Sozialversicherung	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen	Inland	Täglich fällig		Sozialversicherung	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 2							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektoren					Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektoren	Laufzeit
					(Staat)			Haushalten					
							7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Täglich fällig		Sozialversicherung	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Täglich fällig	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sozialversicherung	
9.1	Täglich fällig	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig		Länder	
							7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig		Länder	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig	Öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	
9.1	Täglich fällig	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Gemeinden	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig		Gemeinden	
							7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig		Gemeinden	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig	Öffentliche Haushalte (Staat)	Gemeinden	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 2							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektoren					Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektoren	Laufzeit
9.1	Täglich fällig	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Sozialversicherung	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig		Sozialversicherung	
							7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig		Sozialversicherung	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Täglich fällig	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sozialversicherung	
9.2	Mit vereinbarter Laufzeit	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit		Länder	
							7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit		Länder	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit	Öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	
9.2	Mit vereinbarter Laufzeit	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Gemeinden	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit		Gemeinden	
							7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit		Gemeinden	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Mit vereinbarter Lauf-	Öffentliche Haushalte	Gemeinden	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 2							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektoren					Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektoren	Laufzeit
										zeit	(Staat)		
9.2	Mit vereinbarter Laufzeit	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Sozialversicherung	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit		Sozialversicherung	
							7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit		Sozialversicherung	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Mit vereinbarter Laufzeit	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sozialversicherung	
9.2	Mit vereinbarter Laufzeit	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit		Länder	
							7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit		Länder	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit	Öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	
9.2	Mit vereinbarter Laufzeit	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Gemeinden	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit		Gemeinden	
							7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit		Gemeinden	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 2							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektoren					Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektoren	Laufzeit
							12	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit	Öffentliche Haushalte (Staat)	Gemeinden	
9.2	Mit vereinbarter Laufzeit	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Sozialversicherung	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit		Sozialversicherung	
							7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit		Sozialversicherung	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Mit vereinbarter Laufzeit	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sozialversicherung	
9.3	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend					
9.3	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Sozialversicherung	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend					
9.3	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend					
9.3	Mit vereinbarter Kündi-	Sonstige teilnehmende	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte	Sonstige öffentliche	Gemeinden	Nicht zutre-	Nicht zutreffend					

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 2							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektoren					Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektoren	Laufzeit
	gungsfrist	Mitgliedstaaten		(Staat)	Haushalte (Staat)		ffend						
9.3	Mit vereinbarter Kündigungsfrist	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Sozialversicherung	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend					
9.4	Repogeschäfte	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Inland	Repogeschäfte		Länder	
							7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Repogeschäfte		Länder	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Repogeschäfte	Öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	
9.4	Repogeschäfte	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Gemeinden	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Inland	Repogeschäfte		Gemeinden	
							7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Repogeschäfte		Gemeinden	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Repogeschäfte	Öffentliche Haushalte (Staat)	Gemeinden	
9.4	Repogeschäfte	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Sozialversicherung	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Inland	Repogeschäfte		Sozialversicherung	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 2							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektoren					Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektoren	Laufzeit
							7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland	Repogeschäfte		Sozialversicherung	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Repogeschäfte	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sozialversicherung	
9.4	Repogeschäfte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte		Länder	
							7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte		Länder	
							12	Sonstige Passiva	Inland	Repogeschäfte	Öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	
9.4	Repogeschäfte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Gemeinden	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte		Gemeinden	
							7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte		Gemeinden	
							12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte	Öffentliche Haushalte (Staat)	Gemeinden	
9.4	Repogeschäfte	Sonstige teilnehmende	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte	Sonstige öffentliche	Sozialversicherung	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währ-	Sonstige teilnehmende	Repogeschäfte		Sozialversicherung	

▼B

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 2					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektoren			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektoren	Laufzeit
		Mitgliedstaaten		(Staat) Haushalte (Staat)		ungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Mitgliedstaaten				
					7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte		Sozialversicherung	
					12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Repogeschäfte	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sozialversicherung	

▼B

VERGLEICHSTABELLE FÜR DIE GELD- UND BANKENSTATISTIK

Aufgliederung nach Sektoren (vierteljährliche Daten)

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen.

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 2						Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung				Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektoren				Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
2	Kredite	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Zentralstaat	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Kredite		Zentralstaat	
						8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Inland	Kredite		Zentralstaat	
						11	Sonstige Aktiva	Inland	Kredite	Öffentliche Haushalte (Staat)	Zentralstaat	
2	Kredite	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Zentralstaat	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite		Zentralstaat	
						8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite		Zentralstaat	
						11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite	Öffentliche Haushalte (Staat)	Zentralstaat	
2	Kredite	Übrige Welt	Banken			2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Kredite	Banken		
						4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite		Kredite	Banken		

▼B

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen.

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 2					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektoren			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
					4.2	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II					
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Kredite	Banken		
2	Kredite	Übrige Welt	Nichtbanken	Öffentliche Haushalte (Staat)	2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen gegenüber dem Internationalen Währungsfonds		Kredite	Öffentliche Haushalte (Staat)		
					2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Kredite	Nichtbanken	Öffentliche Haushalte (Staat)	
					4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite		Kredite	Nichtbanken	Öffentliche Haushalte (Staat)	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Kredite	Nichtbanken	Öffentliche Haushalte (Staat)	
2	Kredite	Übrige Welt	Nichtbanken	Sonstige Gebietsansässige	2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Kredite	Nichtbanken	Sonstige Gebietsansässige	
					4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite		Kredite	Nichtbanken	Sonstige Gebietsansässige	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Kredite	Nichtbanken	Sonstige Gebietsansäs-	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen.

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 2							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektoren					Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
												sige	
2	Kredite (3 Laufzeitbänder)	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Kredite		Länder	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Inland	Kredite		Länder	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							11	Sonstige Aktiva	Inland	Kredite	Öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
2	Kredite (3 Laufzeitbänder)	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Gemeinden	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Kredite		Gemeinden	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Inland	Kredite		Gemeinden	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							11	Sonstige Aktiva	Inland	Kredite	Öffentliche Haushalte (Staat)	Gemeinden	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
2	Kredite (3 Laufzeitbänder)	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Sozialversicherung	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Kredite		Sozialversicherung	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Inland	Kredite		Sozialversicherung	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							11	Sonstige Aktiva	Inland	Kredite	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sozialversicherung	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
2	Kredite (3 Laufzeit-	Sonstige teilnehmende	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte	Sonstige öffentliche	Länder	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende	Kredite		Länder	Nach Laufzeit (3 Laufzeit-

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen.

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 2							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektoren					Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
	bänder)	Mitgliedstaaten		(Staat)	Haushalte (Staat)				Mitgliedstaaten				bänder)
							8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite		Länder	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite	Öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
2	Kredite (3 Laufzeitbänder)	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Gemeinden	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite		Gemeinden	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite		Gemeinden	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite	Öffentliche Haushalte (Staat)	Gemeinden	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
2	Kredite (3 Laufzeitbänder)	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Sozialversicherung	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite		Sozialversicherung	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Kredite		Sozialversicherung	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
							11	Sonstige Aktiva	Sonstige teil-	Kredite	Öffentliche	Sozialversi-	Nach Laufzeit

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen.

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 2						Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung				Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektoren				Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
								nehmende Mitgliedstaaten		Haushalte (Staat)	cherung	(3 Laufzeitbänder)
3	Wertpapiere außer Aktien	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Zentralstaat	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Wertpapiere außer Aktien		Zentralstaat	
						7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		Öffentliche Haushalte (Staat)	Zentralstaat	
						8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Inland	Wertpapiere außer Aktien		Zentralstaat	
						11	Sonstige Aktiva	Inland	Wertpapiere außer Aktien	Öffentliche Haushalte (Staat)	Zentralstaat	
3	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Zentralstaat	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien		Zentralstaat	
						7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Öffentliche Haushalte (Staat)	Zentralstaat	
						8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien		Zentralstaat	
						11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien	Öffentliche Haushalte (Staat)	Zentralstaat	
3	Wertpapiere außer Aktien	Übrige Welt	Banken			2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währ-		Wertpapiere außer Aktien	Banken		

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen.

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 2					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektoren			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
						ungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva					
					4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite		Wertpapiere außer Aktien	Banken		
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Wertpapiere außer Aktien	Banken		
3	Wertpapiere außer Aktien	Übrige Welt	Nichtbanken	Öffentliche Haushalte (Staat)	2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Wertpapiere außer Aktien	Nichtbanken	Öffentliche Haushalte (Staat)	
					4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite		Wertpapiere außer Aktien	Nichtbanken	Öffentliche Haushalte (Staat)	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Wertpapiere außer Aktien	Nichtbanken	Öffentliche Haushalte (Staat)	
3	Wertpapiere außer Aktien	Übrige Welt	Nichtbanken	Sonstige Gebietsansässige	2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Wertpapiere außer Aktien	Nichtbanken	Sonstige Gebietsansässige	
					4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite		Wertpapiere außer Aktien	Nichtbanken	Sonstige Gebietsansässige	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Wertpapiere	Nichtbanken	Sonstige	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen.

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 2							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektoren					Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
										außer Aktien		Gebietsansässige	
3	Wertpapiere außer Aktien (2 Laufzeitbänder)	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Wertpapiere außer Aktien		Länder	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
							7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		Öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
							8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Inland	Wertpapiere außer Aktien		Länder	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
							11	Sonstige Aktiva	Inland	Wertpapiere außer Aktien	Öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
3	Wertpapiere außer Aktien (2 Laufzeitbänder)	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Gemeinden	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Wertpapiere außer Aktien		Gemeinden	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
							7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		Öffentliche Haushalte (Staat)	Gemeinden	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
							8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Inland	Wertpapiere außer Aktien		Gemeinden	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
							11	Sonstige Aktiva	Inland	Wertpapiere außer Aktien	Öffentliche Haushalte (Staat)	Gemeinden	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
3	Wertpapiere außer Aktien (2 Laufzeitbänder)	Inland	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Sozialversicherung	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Wertpapiere außer Aktien		Sozialversicherung	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
							7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im	Inland		Öffentliche	Sozialversi-	Nach Laufzeit

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen.

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 2						Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung				Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektoren				Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
							Euro-Währungsgebiet			Haushalte (Staat)	cherung	(2 Laufzeitbänder)
						8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Inland	Wertpapiere außer Aktien		Sozialversicherung	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
						11	Sonstige Aktiva	Inland	Wertpapiere außer Aktien	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sozialversicherung	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
3	Wertpapiere außer Aktien (2 Laufzeitbänder)	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Wertpapiere außer Aktien		Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
						7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
						11	Sonstige Aktiva	Inland	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
3	Wertpapiere außer Aktien (2 Laufzeitbänder)	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Wertpapiere außer Aktien		Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
						7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
						11	Sonstige Aktiva	Inland	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen.

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 2							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektoren					Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
3	Wertpapiere außer Aktien (2 Laufzeitbänder)	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland	Wertpapiere außer Aktien		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
							7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
							11	Sonstige Aktiva	Inland	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
3	Wertpapiere außer Aktien (2 Laufzeitbänder)	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte		Nicht zutreffend	Nicht zutreffend					
3	Wertpapiere außer Aktien (2 Laufzeitbänder)	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien		Länder	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
							7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
							8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien		Länder	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
							11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien	Öffentliche Haushalte (Staat)	Länder	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
3	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige teilnehmende	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte	Sonstige öffentliche	Gemeinden	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende	Wertpapiere außer Aktien		Gemeinden	Nach Laufzeit (2 Laufzeit-

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen.

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 2							Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung					Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektoren					Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
	(2 Laufzeitbänder)	Mitgliedstaaten		(Staat)	Haushalte (Staat)				Mitgliedstaaten				bänder)
							7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Öffentliche Haushalte (Staat)	Gemeinden	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
							8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien		Gemeinden	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
							11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien	Öffentliche Haushalte (Staat)	Gemeinden	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
3	Wertpapiere außer Aktien (2 Laufzeitbänder)	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Sozialversicherung	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien		Sozialversicherung	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
							7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Öffentliche Haushalte (Staat)	Sozialversicherung	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
							8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien		Sozialversicherung	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
							11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sozialversicherung	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
3	Wertpapiere	Sonstige teil-	Nicht-MFI	Sonstige	Sonstige		3	Forderungen in Fremdwährung an	Sonstige teil-	Wertpapiere		Sonstige	Nach Laufzeit

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen.

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 2						Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung				Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektoren				Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
	außer Aktien (2 Laufzeitbänder)	nehmende Mitgliedstaaten		Gebietsansässige	Finanzintermediäre		Ansässige im Euro-Währungsgebiet	nehmende Mitgliedstaaten	außer Aktien		Finanzintermediäre	(2 Laufzeitbänder)
						7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
						11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
3	Wertpapiere außer Aktien (2 Laufzeitbänder)	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien		Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
						7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
						11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
3	Wertpapiere außer Aktien (2 Laufzeitbänder)	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
						7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende		Sonstige Gebietsansäs-	Nichtfinanzielle Kapital-	Nach Laufzeit (2 Laufzeit-

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen.

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 2						Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung				Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektoren				Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Laufzeit	
								Mitgliedstaaten		sige	gesellschaften	bänder)	
						11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	
3	Wertpapiere außer Aktien (2 Laufzeitbänder)	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Private Haushalte	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend						
5	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre	11	Sonstige Aktiva	Inland	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre		
5	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	11	Sonstige Aktiva	Inland	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen		
5	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	11	Sonstige Aktiva	Inland	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		
5	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre	11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	Sonstige Gebietsansässige	Sonstige Finanzintermediäre		

▼B

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen.

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 2						Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung				Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Teilsektoren				Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Teilsektor	Laufzeit
5	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	Sonstige Gebietsansässige	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	
5	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	Sonstige Gebietsansässige	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	

▼B

VERGLEICHSTABELLE FÜR DIE GELD- UND BANKENSTATISTIK

Aufgliederung nach Ländern (vierteljährliche Daten)

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 3				Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz			
Position	Beschreibung	Gebietsansässigkeit	Sektor	Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung	
						Gebietsansässigkeit	Sektor
9	Einlagen (alle Währungen)	EU-Mitgliedstaaten (ohne Inland) –x –y –z	MFI	2.1	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	
				2.2	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Einlagefazilität	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	
				2.3	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Termineinlagen	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	
				2.4	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	
				2.5	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet — Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	
				3	Sonstige Passiva in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	
				6	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	EU-Mitgliedstaaten (nicht teilnehmende Mitgliedstaaten): –x –y –z	MFI
				7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	
				8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten	EU-Mitgliedstaaten (nicht teilnehmende Mitgliedstaaten): –x –y –z	MFI
				8.2	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II	EU-Mitgliedstaaten (nicht teilnehmende Mitgliedstaaten): –x –y –z	
				10.1	Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten — Verbindlichkeiten aus der Übertragung von Währungsreserven	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	
				10.2	Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten — Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen zur Deckung der Emission von EZB-Schuldverschreibungen (nur Bilanzen der NZBen)	(Deutschland)	

▼B

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 3				Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz			
Position	Beschreibung	Gebietsansässigkeit	Sektor	Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung	
						Gebietsansässigkeit	Sektor
				10.4	Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten — sonstige Verbindlichkeiten innerhalb des Eurosystems	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	
				12	Sonstige Passiva	EU-Mitgliedstaaten	MFI
9	Einlagen (alle Währungen)	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten) insgesamt	MFI	6	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten)	Banken
				8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten)	Banken
				12	Sonstige Passiva	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten)	Banken
9	Einlagen (alle Währungen)	EU-Mitgliedstaaten (ohne Inland) –x –y –z	Nicht-MFI	5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	
				5.2	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — sonstige Verbindlichkeiten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	
				6	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	EU-Mitgliedstaaten (nicht teilnehmende Mitgliedstaaten): –x –y –z	MFI
				7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	
				8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten	EU-Mitgliedstaaten (nicht teilnehmende Mitgliedstaaten): –x –y –z	Nicht-MFI
				12	Sonstige Passiva	EU-Mitgliedstaaten	Nicht-MFI
9	Einlagen (alle Währungen)	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten) insgesamt	Nicht-MFI	6	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten)	Nichtbanken
				8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten)	Nichtbanken
				12	Sonstige Passiva	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten)	Nichtbanken

▼B

VERGLEICHSTABELLE FÜR DIE GELD- UND BANKENSTATISTIK

Aufgliederung nach Ländern (vierteljährliche Daten)

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen.

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 3					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz					
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung			
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Laufzeit
2	Kredite (alle Währungen)	EU-Mitgliedstaaten (ohne Inland) –x –y –z	MFI		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	EU-Mitgliedstaaten (nicht teilnehmende Mitgliedstaaten): –x –y –z	Kredite	MFI	
					3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	Kredite		
					4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite	EU-Mitgliedstaaten (nicht teilnehmende Mitgliedstaaten): –x –y –z	Kredite	MFI	
					4.2	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II	EU-Mitgliedstaaten (nicht teilnehmende Mitgliedstaaten): –x –y –z			
					5.1	Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet — Hauptrefinanzierungsgeschäfte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c			
					5.2	Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet — längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c			
					5.3	Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet — Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c			
					5.4	Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet — strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c			
					5.5	Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet — Spitzenrefinanzierungsfazilität	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c			
					5.6	Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet — Forderungen	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c			

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen.

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 3					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz					
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung			
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Laufzeit
						aus Margenausgleich				
					6	Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	Kredite		
					9.2	Intra-Eurosystem-Forderungen — Forderungen aus der Übertragung von Währungsreserven (nur Bilanzen der NZBen)	(Deutschland)			
					9.3	Intra-Eurosystem-Forderungen — Forderungen aus Schuldverschreibungen zur Deckung der Emission von EZB-Schuldverschreibungen (nur EZB-Bilanz)	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c			
					9.5	Intra-Eurosystem-Forderungen — sonstige Forderungen innerhalb des Eurosystems	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c			
					11	Sonstige Aktiva	EU-Mitgliedstaaten	Kredite	MFI	
2	Kredite (alle Währungen)	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten) insgesamt	MFI		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten)	Kredite	Banken	
					4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten)	Kredite	Banken	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten)	Kredite	Banken	
2	Kredite (alle Währungen)	EU-Mitgliedstaaten (ohne Inland) –x –y –z	Nicht-MFI		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	EU-Mitgliedstaaten (nicht teilnehmende Mitgliedstaaten): –x –y –z	Kredite	Nicht-MFI	
					3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	Kredite		
					4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite	EU-Mitgliedstaaten (nicht teilnehmende Mitgliedstaaten): –x –y –z	Kredite	Nicht-MFI	
					8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Sonstige teilnehmende	Kredite		

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen.

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 3					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz					
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung			
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Laufzeit
							Mitgliedstaaten: –a –b –c			
					11	Sonstige Aktiva	EU-Mitgliedstaaten	Kredite	Nicht-MFI	
2	Kredite (alle Währungen)	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten) insgesamt	Nicht-MFI		2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Internationalen Währungsfonds	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten)	Kredite	Nichtbanken	
					2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten)	Kredite	Nichtbanken	
					4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten)	Kredite	Nichtbanken	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten)	Kredite	Nichtbanken	
3	Wertpapiere außer Aktien (alle Währungen)	EU-Mitgliedstaaten (ohne Inland) –x –y –z	MFI		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	EU-Mitgliedstaaten (nicht teilnehmende Mitgliedstaaten): –x –y –z	Wertpapiere außer Aktien	MFI	
					3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	Wertpapiere außer Aktien		
					4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite	EU-Mitgliedstaaten (nicht teilnehmende Mitgliedstaaten): –x –y –z	Wertpapiere außer Aktien	MFI	
					6	Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	Wertpapiere außer Aktien		
					7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	Wertpapiere außer Aktien	MFI	
					11	Sonstige Aktiva	EU-Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien	MFI	
3	Wertpapiere	Übrige Welt	MFI		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb	Übrige Welt (ohne EU-	Wertpapiere	Banken	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen.

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 3					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz					
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung			
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Laufzeit
	außer Aktien (alle Währungen)	(ohne EU-Mitgliedstaaten) insgesamt				des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	Mitgliedstaaten)	außer Aktien		
					4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten)	Wertpapiere außer Aktien	Banken	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten)	Wertpapiere außer Aktien	Banken	
3	Wertpapiere außer Aktien (alle Währungen)	EU-Mitgliedstaaten (ohne Inland) –x –y –z	MFI	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)	2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	EU-Mitgliedstaaten (nicht teilnehmende Mitgliedstaaten): –x –y –z	Wertpapiere außer Aktien	MFI	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
					3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	Wertpapiere außer Aktien		Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
					4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite	EU-Mitgliedstaaten (nicht teilnehmende Mitgliedstaaten): –x –y –z	Wertpapiere außer Aktien	MFI	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
					6	Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	Wertpapiere außer Aktien		Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
					7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	Wertpapiere außer Aktien	MFI	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
					11	Sonstige Aktiva	EU-Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien	MFI	Nach Laufzeit (3 Laufzeitbänder)
3	Wertpapiere außer Aktien (alle Währungen)	EU-Mitgliedstaaten (ohne Inland) –x –y –z	Nicht-MFI		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	EU-Mitgliedstaaten (nicht teilnehmende Mitgliedstaaten): –x –y –z	Wertpapiere außer Aktien	Nicht-MFI	
					3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	Wertpapiere außer Aktien		
					4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapier-	EU-Mitgliedstaaten (nicht teilnehmende Mitgliedstaaten): –x	Wertpapiere außer Aktien	Nicht-MFI	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen.

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 3					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz					
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung			
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Laufzeit
						anlagen, Kredite	–y -z			
					7	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	Wertpapiere außer Aktien	Nicht-MFI	
					8	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten: –a –b –c	Wertpapiere außer Aktien		
					11	Sonstige Aktiva	EU-Mitgliedstaaten	Wertpapiere außer Aktien	Nicht-MFI	
3	Wertpapiere außer Aktien (alle Währungen)	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten) insgesamt	Nicht-MFI		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten)	Wertpapiere außer Aktien	Nichtbanken	
					4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten)	Wertpapiere außer Aktien	Nichtbanken	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten)	Wertpapiere außer Aktien	Nichtbanken	
4	Geldmarktfondsanteile	EU-Mitgliedstaaten (ohne Inland) –x –y –z			11	Sonstige Aktiva	EU-Mitgliedstaaten	Geldmarktfondsanteile		
4	Geldmarktfondsanteile	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten) insgesamt			11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten) insgesamt	Geldmarktfondsanteile		
5	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	EU-Mitgliedstaaten (ohne Inland) –x –y –z			6	Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	EU-Mitgliedstaaten (nicht teilnehmende Mitgliedstaaten): –x –y –z	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen		
					9.1	Intra-Eurosystem-Forderungen — Beteiligung an der EZB (nur Bilanzen der NZBen)	(Deutschland)			
					11	Sonstige Aktiva	EU-Mitgliedstaaten	Aktien, sonstige		

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen.

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 3					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz					
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung			
		Gebietsansässigkeit	Sektor	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Art	Sektor	Laufzeit
								Dividendenwerte und Beteiligungen		
5	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten) insgesamt			11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt (ohne EU-Mitgliedstaaten)	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen		

▼B

VERGLEICHSTABELLE FÜR DIE GELD- UND BANKENSTATISTIK

Aufgliederung nach Währungen (vierteljährliche Daten)

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz					
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung			
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Währung	Laufzeit
9A	Einlagen — Inland	MFI	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt	
					12	Sonstige Passiva	Inland	MFI	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt	
9A	Einlagen — Inland	MFI	DKK		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		DKK	
					12	Sonstige Passiva	Inland	MFI	DKK	
9A	Einlagen — Inland	MFI	SEK		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		SEK	
					12	Sonstige Passiva	Inland	MFI	SEK	
9A	Einlagen — Inland	MFI	GBP		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		GBP	
					12	Sonstige Passiva	Inland	MFI	GBP	
9A	Einlagen — Inland	MFI	Sonstige Währungen insgesamt		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		Sonstige Währungen insgesamt	
					12	Sonstige Passiva	Inland	MFI	Sonstige Währungen insgesamt	
9A	Einlagen — Inland	MFI	USD		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		USD	
					12	Sonstige Passiva	Inland	MFI	USD	
9A	Einlagen — Inland	MFI	JPY		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		JPY	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz					
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung			
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Währung	Laufzeit
					12	Sonstige Passiva	Inland	MFI	JPY	
9A	Einlagen — Inland	MFI	CHF		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		CHF	
					12	Sonstige Passiva	Inland	MFI	CHF	
9A	Einlagen — Inland	MFI	Übrige Währungen zusammen		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		Übrige Währungen zusammen	
					12	Sonstige Passiva	Inland	MFI	Übrige Währungen zusammen	
9A	Einlagen — Inland	Nicht-MFI	Euro		5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Inland			
					12	Sonstige Passiva	Inland	Nicht-MFI	Euro	
9A	Einlagen — Inland	Nicht-MFI	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt	
					12	Sonstige Passiva	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt	
9A	Einlagen — Inland	Nicht-MFI	DKK		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		DKK	
					12	Sonstige Passiva	Inland	Nicht-MFI	DKK	
9A	Einlagen — Inland	Nicht-MFI	SEK		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		SEK	
					12	Sonstige Passiva	Inland	Nicht-MFI	SEK	
9A	Einlagen — Inland	Nicht-MFI	GBP		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		GBP	
					12	Sonstige Passiva	Inland	Nicht-MFI	GBP	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz					
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung			
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Währung	Laufzeit
9A	Einlagen — Inland	Nicht-MFI	Sonstige Währungen insgesamt		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		Sonstige Währungen insgesamt	
					12	Sonstige Passiva	Inland	Nicht-MFI	Sonstige Währungen insgesamt	
9A	Einlagen — Inland	Nicht-MFI	USD		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		USD	
					12	Sonstige Passiva	Inland	Nicht-MFI	USD	
9A	Einlagen — Inland	Nicht-MFI	JPY		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		JPY	
					12	Sonstige Passiva	Inland	Nicht-MFI	JPY	
9A	Einlagen — Inland	Nicht-MFI	CHF		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		CHF	
					12	Sonstige Passiva	Inland	Nicht-MFI	CHF	
9A	Einlagen — Inland	Nicht-MFI	Übrige Währungen zusammen		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Inland		Übrige Währungen zusammen	
					12	Sonstige Passiva	Inland	Nicht-MFI	Übrige Währungen zusammen	
9B	Einlagen — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt	
					12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt	
9B	Einlagen — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	DKK		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		DKK	
					12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	DKK	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz					
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung			
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Währung	Laufzeit
9B	Einlagen — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	SEK		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		SEK	
					12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	SEK	
9B	Einlagen — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	GBP		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		GBP	
					12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	GBP	
9B	Einlagen — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	Sonstige Währungen insgesamt		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Sonstige Währungen insgesamt	
					12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	Sonstige Währungen insgesamt	
9B	Einlagen — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	USD		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		USD	
					12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	USD	
9B	Einlagen — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	JPY		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		JPY	
					12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	JPY	
9B	Einlagen — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	CHF		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		CHF	
					12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	CHF	
9B	Einlagen — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	Übrige Währungen zusammen		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Übrige Währungen zusammen	
					12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	Übrige Währungen zusammen	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz					
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung			
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Währung	Laufzeit
9B	Einlagen — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Euro		5.1	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet — Einlagen von öffentlichen Haushalten	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten			
					12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Euro	
9B	Einlagen — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt	
					12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt	
9B	Einlagen — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	DKK		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		DKK	
					12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	DKK	
9B	Einlagen — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	SEK		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		SEK	
					12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	SEK	
9B	Einlagen — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	GBP		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		GBP	
					12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	GBP	
9B	Einlagen — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Währungen insgesamt		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Sonstige Währungen insgesamt	
					12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Währungen insgesamt	
9B	Einlagen — sonstige	Nicht-MFI	USD		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen	Sonstige teilnehmende		USD	

▼B

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz					
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung			
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Währung	Laufzeit
	teilnehmende Mitgliedstaaten					im Euro-Währungsgebiet	Mitgliedstaaten			
					12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	USD	
9B	Einlagen — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	JPY		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		JPY	
					12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	JPY	
9B	Einlagen — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	CHF		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		CHF	
					12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	CHF	
9B	Einlagen — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Übrige Währungen zusammen		7	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Übrige Währungen zusammen	
					12	Sonstige Passiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Übrige Währungen zusammen	
9C	Einlagen — übrige Welt		Euro	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	6	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets				Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
					12	Sonstige Passiva			Euro	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
9C	Einlagen — übrige Welt		Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten			Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
					8.2	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II			Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
					12	Sonstige Passiva			Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz					
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung			
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Währung	Laufzeit
9C	Einlagen — übrige Welt		DKK	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten			DKK	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
					8.2	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II			DKK	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
					12	Sonstige Passiva			DKK	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
9C	Einlagen — übrige Welt		SEK	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten			SEK	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
					8.2	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II			SEK	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
					12	Sonstige Passiva			SEK	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
9C	Einlagen — übrige Welt		GBP	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten			GBP	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
					8.2	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II			GBP	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
					12	Sonstige Passiva			GBP	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
9C	Einlagen — übrige Welt		Sonstige Währungen insgesamt	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten			Sonstige Währungen insgesamt	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
					8.2	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen			Sonstige Währungen	Nach Laufzeit (2

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz					
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung			
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Währung	Laufzeit
						außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II			insgesamt	Laufzeitbänder)
					12	Sonstige Passiva			Sonstige Währungen insgesamt	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
9C	Einlagen — übrige Welt		USD	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten			USD	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
					8.2	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II			USD	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
					12	Sonstige Passiva			USD	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
9C	Einlagen — übrige Welt		JPY	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten			JPY	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
					8.2	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II			JPY	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
					12	Sonstige Passiva			JPY	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
9C	Einlagen — übrige Welt		CHF	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)	8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten			CHF	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
					8.2	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II			CHF	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
					12	Sonstige Passiva			CHF	Nach Laufzeit (2

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz					
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung			
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Währung	Laufzeit
										Laufzeitbänder)
9C	Einlagen — übrige Welt		Übrige Währungen zusammen	Nach Laufzeit (2 Laufzeit-bänder)	8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten			Übrige Währungen zusammen	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
					8.2	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II			Übrige Währungen zusammen	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
					12	Sonstige Passiva			Übrige Währungen zusammen	Nach Laufzeit (2 Laufzeitbänder)
9C	Einlagen — übrige Welt	Banken	Alle Währungen zusammen		6	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets		Banken		
					8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		Banken		
					8.2	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II				
					12	Sonstige Passiva		Banken		
9C	Einlagen — übrige Welt	Banken	Euro		6	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets		Banken		
					12	Sonstige Passiva		Banken	Euro	
9C	Einlagen — übrige Welt	Banken	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt		8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		Banken	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt	
					8.2	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II			Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz					
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung			
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Währung	Laufzeit
					12	Sonstige Passiva		Banken	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt	
9C	Einlagen — übrige Welt	Banken	DKK		8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		Banken	DKK	
					8.2	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II			DKK	
					12	Sonstige Passiva		Banken	DKK	
9C	Einlagen — übrige Welt	Banken	SEK		8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		Banken	SEK	
					8.2	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II			SEK	
					12	Sonstige Passiva		Banken	SEK	
9C	Einlagen — übrige Welt	Banken	GBP		8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		Banken	GBP	
					8.2	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II			GBP	
					12	Sonstige Passiva		Banken	GBP	
9C	Einlagen — übrige Welt	Banken	Sonstige Währungen insgesamt		8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		Banken	Sonstige Währungen insgesamt	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz					
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung			
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Währung	Laufzeit
					12	Sonstige Passiva		Banken	Sonstige Währungen insgesamt	
9C	Einlagen — übrige Welt	Banken	USD		8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		Banken	USD	
					12	Sonstige Passiva		Banken	USD	
9C	Einlagen — übrige Welt	Banken	JPY		8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		Banken	JPY	
					12	Sonstige Passiva		Banken	JPY	
9C	Einlagen — übrige Welt	Banken	CHF		8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		Banken	CHF	
					12	Sonstige Passiva		Banken	CHF	
9C	Einlagen — übrige Welt	Banken	Übrige Währungen zusammen		8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		Banken	Übrige Währungen zusammen	
					12	Sonstige Passiva		Banken	Übrige Währungen zusammen	
9C	Einlagen — übrige Welt	Nicht-banken	Alle Währungen zusammen		8	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets		Nicht-banken		
					8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		Nicht-banken		
					12	Sonstige Passiva		Nicht-banken		
9C	Einlagen — übrige Welt	Nicht-banken	Euro		8	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets		Nicht-banken		

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz					
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung			
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Währung	Laufzeit
					12	Sonstige Passiva		Nicht-banken	Euro	
9C	Einlagen — übrige Welt	Nicht-banken	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt		8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		Nicht-banken	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt	
					12	Sonstige Passiva		Nicht-banken	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt	
9C	Einlagen — übrige Welt	Nicht-banken	DKK		8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		Nicht-banken	DKK	
					12	Sonstige Passiva		Nicht-banken	DKK	
9C	Einlagen — übrige Welt	Nicht-banken	SEK		8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		Nicht-banken	SEK	
					12	Sonstige Passiva		Nicht-banken	SEK	
9C	Einlagen — übrige Welt	Nicht-banken	GBP		8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		Nicht-banken	GBP	
					12	Sonstige Passiva		Nicht-banken	GBP	
9C	Einlagen — übrige Welt	Nicht-banken	Sonstige Währungen insgesamt		8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		Nicht-banken	Sonstige Währungen insgesamt	
					12	Sonstige Passiva		Nicht-banken	Sonstige Währungen insgesamt	
9C	Einlagen — übrige Welt	Nicht-	USD		8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen		Nicht-	USD	

▼B

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz					
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung			
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Währung	Laufzeit
		banken				außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		banken		
					12	Sonstige Passiva		Nicht-banken	USD	
9C	Einlagen — übrige Welt	Nicht-banken	JPY		8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		Nicht-banken	JPY	
					12	Sonstige Passiva		Nicht-banken	JPY	
9C	Einlagen — übrige Welt	Nicht-banken	CHF		8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		Nicht-banken	CHF	
					12	Sonstige Passiva		Nicht-banken	CHF	
9C	Einlagen — übrige Welt	Nicht-banken	Übrige Währungen zusammen		8.1	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		Nicht-banken	Übrige Währungen zusammen	
					12	Sonstige Passiva		Nicht-banken	Übrige Währungen zusammen	
11	Ausgegebene Schuldverschreibungen		Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten insgesamt		Nicht zutreffend	Nicht zutreffend				
11	Ausgegebene Schuldverschreibungen		DKK		Nicht zutreffend	Nicht zutreffend				
11	Ausgegebene Schuldverschreibungen		SEK		Nicht zutreffend	Nicht zutreffend				

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

PASSIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz					
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung			
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Währung	Laufzeit
11	Ausgegebene Schuldverschreibungen		GBP		Nicht zutreffend	Nicht zutreffend				
11	Ausgegebene Schuldverschreibungen		Sonstige Währungen insgesamt		Nicht zutreffend	Nicht zutreffend				
11	Ausgegebene Schuldverschreibungen		USD		Nicht zutreffend	Nicht zutreffend				
11	Ausgegebene Schuldverschreibungen		JPY		Nicht zutreffend	Nicht zutreffend				
11	Ausgegebene Schuldverschreibungen		CHF		Nicht zutreffend	Nicht zutreffend				
11	Ausgegebene Schuldverschreibungen		Übrige Währungen zusammen		Nicht zutreffend	Nicht zutreffend				

▼B

VERGLEICHSTABELLE FÜR DIE GELD- UND BANKENSTATISTIK

Aufgliederung nach Währungen (vierteljährliche Daten)

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit
2A	Kredite — Inland	Nicht-MFI	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	Nicht-MFI	Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	
2A	Kredite — Inland	Nicht-MFI	DKK		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Kredite	DKK	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	Nicht-MFI	Kredite	DKK	
2A	Kredite — Inland	Nicht-MFI	SEK		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Kredite	SEK	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	Nicht-MFI	Kredite	SEK	
2A	Kredite — Inland	Nicht-MFI	GBP		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Kredite	GBP	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	Nicht-MFI	Kredite	GBP	
2A	Kredite — Inland	Nicht-MFI	Sonstige Währungen insgesamt		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Kredite	Sonstige Währungen insgesamt	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	Nicht-MFI	Kredite	Sonstige Währungen insgesamt	
2A	Kredite — Inland	Nicht-MFI	USD		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Kredite	USD	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	Nicht-MFI	Kredite	USD	
2A	Kredite — Inland	Nicht-MFI	JPY		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Kredite	JPY	

▼B

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit
					11	Sonstige Aktiva	Inland	Nicht-MFI	Kredite	JPY	
2A	Kredite — Inland	Nicht-MFI	CHF		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Kredite	CHF	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	Nicht-MFI	Kredite	CHF	
2A	Kredite — Inland	Nicht-MFI	Übrige Währungen zusammen		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Kredite	Übrige Währungen zusammen	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	Nicht-MFI	Kredite	Übrige Währungen zusammen	
2B	Kredite — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	
2B	Kredite — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	DKK		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Kredite	DKK	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Kredite	DKK	
2B	Kredite — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	SEK		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Kredite	SEK	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Kredite	SEK	
2B	Kredite — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	GBP		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Kredite	GBP	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Kredite	GBP	
2B	Kredite — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Währungen insgesamt		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Kredite	Sonstige Währungen insgesamt	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Kredite	Sonstige Währungen insgesamt	
2B	Kredite — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	USD		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Kredite	USD	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Kredite	USD	
2B	Kredite — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	JPY		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Kredite	JPY	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Kredite	JPY	
2B	Kredite — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	CHF		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Kredite	CHF	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Kredite	CHF	
2B	Kredite — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Übrige Währungen zusammen		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Kredite	Übrige Währungen zusammen	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Kredite	Übrige Währungen zusammen		
2C	Kredite — übrige Welt		Euro	Bis zu einem Jahr	4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite			Kredite		Bis zu einem Jahr	
					4.2	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II						
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt		Kredite	Euro	Bis zu einem Jahr	
2C	Kredite — übrige Welt		Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Bis zu einem Jahr	2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Internationalen Währungsfonds			Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten		
					2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva			Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Bis zu einem Jahr	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt		Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Bis zu einem Jahr	
2C	Kredite — übrige Welt		DKK	Bis zu einem Jahr	2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Internationalen Währungsfonds			Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten		
					2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva			Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Bis zu einem Jahr	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt		Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Bis zu einem Jahr	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit
2C	Kredite — übrige Welt		SEK	Bis zu einem Jahr	2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Internationalen Währungsfonds			Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	
					2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva			Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Bis zu einem Jahr
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt		Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Bis zu einem Jahr
2C	Kredite — übrige Welt		GBP	Bis zu einem Jahr	2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Internationalen Währungsfonds			Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	
					2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva			Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Bis zu einem Jahr
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt		Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Bis zu einem Jahr
2C	Kredite — übrige Welt		Sonstige Währungen insgesamt	Bis zu einem Jahr	2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Internationalen Währungsfonds			Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	
					2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva			Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Bis zu einem Jahr
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt		Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Bis zu einem Jahr
2C	Kredite — übrige		USD	Bis zu einem	2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb			Kredite	Sonstige Währ-	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit	
	Welt			Jahr		des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Internationalen Währungsfonds				ungen von Mitgliedstaaten		
					2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva			Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Bis zu einem Jahr	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt		Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Bis zu einem Jahr	
2C	Kredite — übrige Welt		JPY	Bis zu einem Jahr	2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Internationalen Währungsfonds			Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten		
					2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva			Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Bis zu einem Jahr	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt		Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Bis zu einem Jahr	
2C	Kredite — übrige Welt		CHF	Bis zu einem Jahr	2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Internationalen Währungsfonds			Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten		
					2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva			Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Bis zu einem Jahr	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt		Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Bis zu einem Jahr	
2C	Kredite — übrige Welt		Übrige Währungen zusammen	Bis zu einem Jahr	2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Inter-			Kredite	Sonstige Währungen von		

▼B

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit	
						nationalen Währungsfonds				Mitgliedstaaten		
					2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva			Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Bis zu einem Jahr	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt		Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Bis zu einem Jahr	
2C	Kredite — übrige Welt		Euro	Über ein Jahr	4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite			Kredite		Über ein Jahr	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt		Kredite	Euro	Über ein Jahr	
2C	Kredite — übrige Welt		Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Über ein Jahr	2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva			Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Über ein Jahr	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt		Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Über ein Jahr	
2C	Kredite — übrige Welt		DKK	Über ein Jahr	2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva			Kredite	DKK	Über ein Jahr	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt		Kredite	DKK	Über ein Jahr	
2C	Kredite — übrige Welt		SEK	Über ein Jahr	2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva			Kredite	SEK	Über ein Jahr	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt		Kredite	SEK	Über ein Jahr	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit
2C	Kredite — übrige Welt		GBP	Über ein Jahr	2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva			Kredite	GBP	Über ein Jahr
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt		Kredite	GBP	Über ein Jahr
2C	Kredite — übrige Welt		Sonstige Währungen insgesamt	Über ein Jahr	2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva			Kredite	Übrige Währungen zusammen	Über ein Jahr
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt		Kredite	Übrige Währungen zusammen	Über ein Jahr
2C	Kredite — übrige Welt		USD	Über ein Jahr	2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva			Kredite	USD	Über ein Jahr
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt		Kredite	USD	Über ein Jahr
2C	Kredite — übrige Welt		JPY	Über ein Jahr	2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva			Kredite	JPY	Über ein Jahr
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt		Kredite	JPY	Über ein Jahr
2C	Kredite — übrige Welt		CHF	Über ein Jahr	2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva			Kredite	CHF	Über ein Jahr
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt		Kredite	CHF	Über ein Jahr
2C	Kredite — übrige Welt		Übrige Währungen zusammen	Über ein Jahr	2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva			Kredite	Übrige Währungen zusammen	Über ein Jahr

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt		Kredite	Übrige Währungen zusammen	Über ein Jahr	
2C	Kredite — übrige Welt	Banken	Alle Währungen zusammen		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Banken	Kredite			
					4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite		Banken	Kredite			
					4.2	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II		Banken				
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Banken	Kredite			
2C	Kredite — übrige Welt	Banken	Euro		4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite		Banken	Kredite			
					4.2	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen aus der Kreditfazilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus II		Banken				
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Banken	Kredite	Euro		
2C	Kredite — übrige Welt	Banken	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Banken	Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten		
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Banken	Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten		
2C	Kredite — übrige Welt	Banken	DKK		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Banken	Kredite	DKK		

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Banken	Kredite	DKK	
2C	Kredite — übrige Welt	Banken	SEK		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Banken	Kredite	SEK	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Banken	Kredite	SEK	
2C	Kredite — übrige Welt	Banken	GBP		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Banken	Kredite	GBP	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Banken	Kredite	GBP	
2C	Kredite — übrige Welt	Banken	Sonstige Währungen insgesamt		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Banken	Kredite	Sonstige Währungen insgesamt	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Banken	Kredite	Sonstige Währungen insgesamt	
2C	Kredite — übrige Welt	Banken	USD		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Banken	Kredite	USD	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Banken	Kredite	USD	
2C	Kredite — übrige Welt	Banken	JPY		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Banken	Kredite	JPY	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Banken	Kredite	JPY	
2C	Kredite — übrige Welt	Banken	CHF		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken,		Banken	Kredite	CHF	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz							
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung					
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit	
						Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva						
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Banken	Kredite	CHF		
2C	Kredite — übrige Welt	Banken	Übrige Währungen zusammen		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Banken	Kredite	Übrige Währungen zusammen		
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Banken	Kredite	Übrige Währungen zusammen		
2C	Kredite — übrige Welt	Nichtbanken	Alle Währungen zusammen		2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Internationalen Währungsfonds		Nichtbanken	Kredite			
					2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Nichtbanken	Kredite			
					4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite		Nichtbanken	Kredite			
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Nichtbanken	Kredite			
2C	Kredite — übrige Welt	Nichtbanken	Euro		4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite		Nichtbanken	Kredite			
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Nichtbanken	Kredite	Euro		
2C	Kredite — übrige Welt	Nichtbanken	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten		2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Internationalen Währungsfonds		Nichtbanken	Kredite	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten		
					2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb		Nicht-	Kredite	Sonstige Währ-		

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit
						des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		banken		ungen von Mitgliedstaaten	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Nicht-banken	Kredite	Sonstige Währ-ungen von Mitgliedstaaten	
2C	Kredite — übrige Welt	Nicht-banken	DKK		2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Internationalen Währungsfonds		Nicht-banken	Kredite	DKK	
					2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Nicht-banken	Kredite	DKK	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Nicht-banken	Kredite	DKK	
2C	Kredite — übrige Welt	Nicht-banken	SEK		2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Internationalen Währungsfonds		Nicht-banken	Kredite	SEK	
					2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Nicht-banken	Kredite	SEK	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Nicht-banken	Kredite	SEK	
2C	Kredite — übrige Welt	Nicht-banken	GBP		2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Internationalen Währungsfonds		Nicht-banken	Kredite	GBP	
					2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Nicht-banken	Kredite	GBP	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Nichtbanken	Kredite	GBP	
2C	Kredite — übrige Welt	Nichtbanken	Sonstige Währungen insgesamt		2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Internationalen Währungsfonds		Nichtbanken	Kredite	Sonstige Währungen insgesamt	
					2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Nichtbanken	Kredite	Sonstige Währungen insgesamt	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Nichtbanken	Kredite	Sonstige Währungen insgesamt	
2C	Kredite — übrige Welt	Nichtbanken	USD		2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Internationalen Währungsfonds		Nichtbanken	Kredite	USD	
					2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Nichtbanken	Kredite	USD	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Nichtbanken	Kredite	USD	
2C	Kredite — übrige Welt	Nichtbanken	JPY		2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Internationalen Währungsfonds		Nichtbanken	Kredite	JPY	
					2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Nichtbanken	Kredite	JPY	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Nichtbanken	Kredite	JPY	
2C	Kredite — übrige Welt	Nichtbanken	CHF		2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Inter-		Nichtbanken	Kredite	CHF	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit
						nationalen Währungsfonds					
					2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Nicht-banken	Kredite	CHF	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Nicht-banken	Kredite	CHF	
2C	Kredite — übrige Welt	Nicht-banken	Übrige Währungen zusammen		2.1	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Forderungen an den Internationalen Währungsfonds		Nicht-banken	Kredite	Übrige Währungen zusammen	
					2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Nicht-banken	Kredite	Übrige Währungen zusammen	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Nicht-banken	Kredite	Übrige Währungen zusammen	
3A	Wertpapiere außer Aktien — Inland	MFI	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	MFI	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	
3A	Wertpapiere außer Aktien — Inland	MFI	DKK		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Wertpapiere außer Aktien	DKK	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	MFI	Wertpapiere außer Aktien	DKK	
3A	Wertpapiere außer Aktien — Inland	MFI	SEK		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Wertpapiere außer Aktien	SEK	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	MFI	Wertpapiere außer Aktien	SEK	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit
3A	Wertpapiere außer Aktien — Inland	MFI	GBP		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Wertpapiere außer Aktien	GBP	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	MFI	Wertpapiere außer Aktien	GBP	
3A	Wertpapiere außer Aktien — Inland	MFI	Sonstige Währungen insgesamt		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen insgesamt	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	MFI	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen insgesamt	
3A	Wertpapiere außer Aktien — Inland	MFI	USD		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Wertpapiere außer Aktien	USD	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	MFI	Wertpapiere außer Aktien	USD	
3A	Wertpapiere außer Aktien — Inland	MFI	JPY		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Wertpapiere außer Aktien	JPY	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	MFI	Wertpapiere außer Aktien	JPY	
3A	Wertpapiere außer Aktien — Inland	MFI	CHF		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Wertpapiere außer Aktien	CHF	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	MFI	Wertpapiere außer Aktien	CHF	
3A	Wertpapiere außer Aktien — Inland	MFI	Übrige Währungen zusammen		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Wertpapiere außer Aktien	Übrige Währungen zusammen	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	MFI	Wertpapiere außer Aktien	Übrige Währungen zusammen	
3A	Wertpapiere außer Aktien — Inland	Nicht-MFI	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	Nicht-MFI	Wertpapiere außer	Sonstige Währ-	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit
									Aktien	ungen von Mitgliedstaaten	
3A	Wertpapiere außer Aktien — Inland	Nicht-MFI	DKK		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Wertpapiere außer Aktien	DKK	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	Nicht-MFI	Wertpapiere außer Aktien	DKK	
3A	Wertpapiere außer Aktien — Inland	Nicht-MFI	SEK		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Wertpapiere außer Aktien	SEK	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	Nicht-MFI	Wertpapiere außer Aktien	SEK	
3A	Wertpapiere außer Aktien — Inland	Nicht-MFI	GBP		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Wertpapiere außer Aktien	GBP	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	Nicht-MFI	Wertpapiere außer Aktien	GBP	
3A	Wertpapiere außer Aktien — Inland	Nicht-MFI	Sonstige Währungen insgesamt		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen insgesamt	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	Nicht-MFI	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen insgesamt	
3A	Wertpapiere außer Aktien — Inland	Nicht-MFI	USD		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Wertpapiere außer Aktien	USD	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	Nicht-MFI	Wertpapiere außer Aktien	USD	
3A	Wertpapiere außer Aktien — Inland	Nicht-MFI	JPY		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Wertpapiere außer Aktien	JPY	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	Nicht-MFI	Wertpapiere außer Aktien	JPY	
3A	Wertpapiere außer Aktien — Inland	Nicht-MFI	CHF		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Wertpapiere außer Aktien	CHF	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit
					11	Sonstige Aktiva	Inland	Nicht-MFI	Wertpapiere außer Aktien	CHF	
3A	Wertpapiere außer Aktien — Inland	Nicht-MFI	Übrige Währungen zusammen		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Inland		Wertpapiere außer Aktien	Übrige Währungen zusammen	
					11	Sonstige Aktiva	Inland	Nicht-MFI	Wertpapiere außer Aktien	Übrige Währungen zusammen	
3B	Wertpapiere außer Aktien — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	
3B	Wertpapiere außer Aktien — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	DKK		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Wertpapiere außer Aktien	DKK	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	Wertpapiere außer Aktien	DKK	
3B	Wertpapiere außer Aktien — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	SEK		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Wertpapiere außer Aktien	SEK	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	Wertpapiere außer Aktien	SEK	
3B	Wertpapiere außer Aktien — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	GBP		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Wertpapiere außer Aktien	GBP	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	Wertpapiere außer Aktien	GBP	

▼B

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit
3B	Wertpapiere außer Aktien — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	Sonstige Währungen insgesamt		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen insgesamt	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen insgesamt	
3B	Wertpapiere außer Aktien — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	USD		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Wertpapiere außer Aktien	USD	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	Wertpapiere außer Aktien	USD	
3B	Wertpapiere außer Aktien — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	JPY		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Wertpapiere außer Aktien	JPY	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	Wertpapiere außer Aktien	JPY	
3B	Wertpapiere außer Aktien — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	CHF		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Wertpapiere außer Aktien	CHF	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	Wertpapiere außer Aktien	CHF	
3B	Wertpapiere außer Aktien — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	Übrige Währungen zusammen		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Wertpapiere außer Aktien	Übrige Währungen zusammen	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	MFI	Wertpapiere außer Aktien	Übrige Währungen zusammen	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit
3B	Wertpapiere außer Aktien — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	
3B	Wertpapiere außer Aktien — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	DKK		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Wertpapiere außer Aktien	DKK	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Wertpapiere außer Aktien	DKK	
3B	Wertpapiere außer Aktien — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	SEK		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Wertpapiere außer Aktien	SEK	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Wertpapiere außer Aktien	SEK	
3B	Wertpapiere außer Aktien — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	GBP		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Wertpapiere außer Aktien	GBP	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Wertpapiere außer Aktien	GBP	
3B	Wertpapiere außer Aktien — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Sonstige Währungen insgesamt		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen insgesamt	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen insgesamt	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit
3B	Wertpapiere außer Aktien — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	USD		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Wertpapiere außer Aktien	USD	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Wertpapiere außer Aktien	USD	
3B	Wertpapiere außer Aktien — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	JPY		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Wertpapiere außer Aktien	JPY	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Wertpapiere außer Aktien	JPY	
3B	Wertpapiere außer Aktien — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	CHF		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Wertpapiere außer Aktien	CHF	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Wertpapiere außer Aktien	CHF	
3B	Wertpapiere außer Aktien — sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Übrige Währungen zusammen		3	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Wertpapiere außer Aktien	Übrige Währungen zusammen	
					11	Sonstige Aktiva	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht-MFI	Wertpapiere außer Aktien	Übrige Währungen zusammen	
3C	Wertpapiere außer Aktien — übrige Welt	Banken	Alle Währungen zusammen		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Banken	Wertpapiere außer Aktien		
					4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite		Banken	Wertpapiere außer Aktien		

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Banken	Wertpapiere außer Aktien		
3C	Wertpapiere außer Aktien — übrige Welt	Banken	Euro		4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite		Banken	Wertpapiere außer Aktien		
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Banken	Wertpapiere außer Aktien	Euro	
3C	Wertpapiere außer Aktien — übrige Welt	Banken	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Banken	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Banken	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	
3C	Wertpapiere außer Aktien — übrige Welt	Banken	DKK		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Banken	Wertpapiere außer Aktien	DKK	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Banken	Wertpapiere außer Aktien	DKK	
3C	Wertpapiere außer Aktien — übrige Welt	Banken	SEK		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Banken	Wertpapiere außer Aktien	SEK	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Banken	Wertpapiere außer Aktien	SEK	
3C	Wertpapiere außer Aktien — übrige Welt	Banken	GBP		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Banken	Wertpapiere außer Aktien	GBP	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Banken	Wertpapiere außer Aktien	GBP	
3C	Wertpapiere außer Aktien — übrige Welt	Banken	Sonstige Währungen insgesamt		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Banken	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen insgesamt	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Banken	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen insgesamt	
3C	Wertpapiere außer Aktien — übrige Welt	Banken	USD		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Banken	Wertpapiere außer Aktien	USD	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Banken	Wertpapiere außer Aktien	USD	
3C	Wertpapiere außer Aktien — übrige Welt	Banken	JPY		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Banken	Wertpapiere außer Aktien	JPY	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Banken	Wertpapiere außer Aktien	JPY	
3C	Wertpapiere außer Aktien — übrige Welt	Banken	CHF		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Banken	Wertpapiere außer Aktien	CHF	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Banken	Wertpapiere außer Aktien	CHF	
3C	Wertpapiere außer Aktien — übrige Welt	Banken	Übrige Währungen zusammen		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Banken	Wertpapiere außer Aktien	Übrige Währungen zusammen	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Banken	Wertpapiere außer Aktien	Übrige Währungen zusammen	
3C	Wertpapiere außer Aktien — übrige Welt	Nichtbanken	Alle Währungen zusammen		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Nichtbanken	Wertpapiere außer Aktien		
					4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite		Nichtbanken	Wertpapiere außer Aktien		
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Nichtbanken	Wertpapiere außer Aktien		
3C	Wertpapiere außer Aktien — übrige Welt	Nichtbanken	Euro		4.1	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite		Nichtbanken	Wertpapiere außer Aktien		
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Nichtbanken	Wertpapiere außer Aktien	Euro	
3C	Wertpapiere außer Aktien — übrige Welt	Nichtbanken	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Nichtbanken	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Nichtbanken	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	
3C	Wertpapiere außer Aktien — übrige Welt	Nichtbanken	DKK		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Nichtbanken	Wertpapiere außer Aktien	DKK	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Nichtbanken	Wertpapiere außer Aktien	DKK	
3C	Wertpapiere außer	Nicht-	SEK		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb		Nicht-	Wertpapiere außer	SEK	

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit
	Aktien — übrige Welt	banken				des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		banken	Aktien		
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Nicht-banken	Wertpapiere außer Aktien	SEK	
3C	Wertpapiere außer Aktien — übrige Welt	Nicht-banken	GBP		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Nicht-banken	Wertpapiere außer Aktien	GBP	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Nicht-banken	Wertpapiere außer Aktien	GBP	
3C	Wertpapiere außer Aktien — übrige Welt	Nicht-banken	Sonstige Währungen insgesamt		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Nicht-banken	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen insgesamt	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Nicht-banken	Wertpapiere außer Aktien	Sonstige Währungen insgesamt	
3C	Wertpapiere außer Aktien — übrige Welt	Nicht-banken	USD		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Nicht-banken	Wertpapiere außer Aktien	USD	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Nicht-banken	Wertpapiere außer Aktien	USD	
3C	Wertpapiere außer Aktien — übrige Welt	Nicht-banken	JPY		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Nicht-banken	Wertpapiere außer Aktien	JPY	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Nicht-banken	Wertpapiere außer Aktien	JPY	
3C	Wertpapiere außer	Nicht-	CHF		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb		Nicht-	Wertpapiere außer	CHF	

▼B

Vergleichstabelle für die Geld- und Bankenstatistik. Gegenüberstellung nach Positionen

AKTIVA
Bestandsgrößen

Verordnung EZB/2001/13 — Anhang I — Tabelle 4					Ausweisformat für die zu Rechnungslegungszwecken erstellte Bilanz						
Position	Beschreibung	Aufgliederung			Position	Beschreibung	Weitere Aufgliederung				
		Sektor	Währung	Laufzeit			Gebietsansässigkeit	Sektor	Art	Währung	Laufzeit
	Aktien — übrige Welt	banken				des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		banken	Aktien		
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Nicht-banken	Wertpapiere außer Aktien	CHF	
3C	Wertpapiere außer Aktien — übrige Welt	Nicht-banken	Übrige Währungen zusammen		2.2	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets — Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva		Nicht-banken	Wertpapiere außer Aktien	Übrige Währungen zusammen	
					11	Sonstige Aktiva	Übrige Welt	Nicht-banken	Wertpapiere außer Aktien	Übrige Währungen zusammen	

▼B

ANHANG I, ZUSATZTABELLE

TABELLE 1

(Bestände)

Monatlich erforderliche Daten

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten									C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI		Nicht-MFI							MFI		Nicht-MFI								
			Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige							Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige						
		darunter: Kreditinstitute, die der MRP unterliegen [1], EZB und NZBen	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)		darunter: Kreditinstitute, die der MRP unterliegen, EZB und NZBen	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen ohne Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
PASSIVA																				
8. **Bargeldumlauf**																				1
9. **Einlagen**	2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 3 5.2 7 10.1		5.1 7 12							2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 3 5.2 7 10.1		5.1 7 12							6 8.1 8.2 12	

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten									C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI		Nicht-MFI							MFI		Nicht-MFI								
			Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige							Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige						
		darunter: Kreditinstitute, die der MRP unterliegen [1], EZB und NZBen	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)		darunter: Kreditinstitute, die der MRP unterliegen, EZB und NZBen	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen ohne Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
	10.2 10.4 12									10.2 10.4 12										
bis zu einem Jahr																			6 8.1 8.2 12	
über ein Jahr																			6 8.1 8.2 12	
9e. **Euro**	2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 3 5.2									2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 3 5.2										

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten									C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI		Nicht-MFI							MFI		Nicht-MFI								
		darunter: Kreditinstitute, die der MRP unterliegen [1], EZB und NZBen	Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige						darunter: Kreditinstitute, die der MRP unterliegen, EZB und NZBen	Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige						
			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen ohne Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
	10.1 10.2 10.4 12									10.1 10.2 10.4 12										
9.1e. **Täglich fällig**				5.1 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12				5.1 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12		
9.2e. **Mit vereinbarter Laufzeit**																				
bis zu einem Jahr				5.1 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12				5.1 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12		
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren				5.1 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12				5.1 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12		
über zwei Jahre				5.1 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12				5.1 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12		
9.3e. **Mit vereinbarter Kündigungsfrist**																				
bis zu drei Monaten																				

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten									C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI		Nicht-MFI							MFI		Nicht-MFI								
			Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige							Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige						
		darunter: Kreditinstitute, die der MRP unterliegen [1], EZB und NZBen	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)		darunter: Kreditinstitute, die der MRP unterliegen, EZB und NZBen	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen ohne Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
				nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend				nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend		
über drei Monate				nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend				nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend		
darunter: über zwei Jahre																				
9.4e. **Repogeschäfte**				5.1 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12				5.1 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12	5.2 12		
9x. **Fremdwährungen**																				
9.1x. **Täglich fällig**				7 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12				7 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12		
9.2x. **Mit vereinbarter Laufzeit**																				
bis zu einem Jahr				7 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12				7 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12		
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren				7	7	7	7	7	7				7	7	7	7	7	7		

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten									C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI		Nicht-MFI							MFI		Nicht-MFI								
			Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige							Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige						
		darunter: Kreditinstitute, die der MRP unterliegen [1], EZB und NZBen	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)		darunter: Kreditinstitute, die der MRP unterliegen, EZB und NZBen	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen ohne Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
				12	12	12	12	12	12				12	12	12	12	12	12		
über zwei Jahre				7	7	7	7	7	7				7	7	7	7	7	7		
				12	12	12	12	12	12				12	12	12	12	12	12		
9.3x. **Mit vereinbarter Kündigungsfrist**																				
bis zu drei Monaten				nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend				nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend		
über drei Monate				nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend				nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend		
darunter: über zwei Jahre																				
9.4x. **Repogeschäfte**				7	7	7	7	7	7				7	7	7	7	7	7		
				12	12	12	12	12	12				12	12	12	12	12	12		
10. **Geldmarktfondsanteile**																				nicht zutreffend

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten									C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI		Nicht-MFI							MFI		Nicht-MFI								
		darunter: Kreditinstitute, die der MRP unterliegen ([1]), EZB und NZBen	Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige						darunter: Kreditinstitute, die der MRP unterliegen, EZB und NZBen	Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige						
			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen ohne Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
11. **Ausgegebene Schuldverschreibungen**																				
11e. **Euro**																				
bis zu einem Jahr																				4
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																				nicht zutreffend
über zwei Jahre																				nicht zutreffend
11x. **Fremdwährungen**																				
bis zu einem Jahr																				nicht zutreffend
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																				nicht zutreffend

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten									C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI		Nicht-MFI							MFI		Nicht-MFI								
			Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige							Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige						
		darunter: Kreditinstitute, die der MRP unterliegen ([1]), EZB und NZBen	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)		darunter: Kreditinstitute, die der MRP unterliegen, EZB und NZBen	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen ohne Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
über zwei Jahre																				nicht zutreffend
12. **Kapital und Rücklagen**																				(11) 12 13 14 15
13. **Sonstige Passiva**																				10.3 12 13
CB3. **Gegenwert der SZR** ([2])																				9

Zahlen in Feldern beziehen sich auf die entsprechenden Positionen in der Leitlinie EZB/2002/10 vom 5. Dezember 2002 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken.

Neue monatliche Berichtspflichten.

([1]) Mindestreservepflicht.
([2]) Sonderziehungsrechte.

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI								MFI	Nicht-MFI										
		Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige								Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige									
			Summe	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)										Private Haushalte + Organisationen ohne Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)				
							Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)	
AKTIVA																					
1. **Kassenbestand**																					2.2
1e. darunter: Euro																					11
																					11
2. **Kredite**	3	3	3							3	3	3							2.1		
	5.1	8	11							5.1	8	11							2.2		
	5.2	11								5.2	11								4.1		
	5.3									5.3									4.2		
	5.4									5.4									11		
	5.5									5.5											
	5.6									5.6											
	6									6											
	9.2									9.2											
	9.3									9.3											
	9.5									9.5											
	11									11											
bis zu einem Jahr				3	3	3	3	3	3				3	3	3	3	3	3	2.1		

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI								MFI	Nicht-MFI										
		Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige								Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige									
			Summe	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)										Private Haushalte + Organisationen ohne Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)				
							Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)	
				11	11	11	11	11	11				11	11	11	11	11	11	2.2 4.1 4.2 11		
über ein Jahr und bis zu fünf Jahren				3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11				3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	2.2 4.1		
über fünf Jahre				3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11				3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	11		
2e. darunter: Euro		8 11	11	11	11	11	11				8 11	11	11	11	11	11					
3. **Wertpapiere außer Aktien**																			2.2 4.1 11		
3e. **Euro**		7 8 11	7 11								7 8 11	7 11									

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten									C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI								MFI	Nicht-MFI									
		Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige								Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige								
			Summe	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)										Private Haushalte + Organisationen ohne Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)				
							Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
bis zu einem Jahr	6									6										
	7									7										
	11									11										
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren	6									6										
	7									7										
	11									11										
über zwei Jahre	6									6										
	7									7										
	11									11										
3x. **Fremdwährungen**	kein Feld	3	3								3	3								
		11	11								11	11								
bis zu einem Jahr	3									3										
	11									11										
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren	3									3										
	11									11										
über zwei Jahre																				

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI								MFI	Nicht-MFI										
		Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige								Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige									
			Summe	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)										Private Haushalte + Organisationen ohne Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)				
							Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
	3 11									3 11										
4. **Geldmarktfondsanteile**	11									11									11	
5. **Aktien, sonst. Dividendenwerte und Beteiligungen**	6 9.1 11		11							6 9.1 11		11							11	
6. **Sachanlagen**																				11
7. **Sonstige Aktiva**																				9.4 11
CB1. **Gold und Goldforderungen (nur Währungsgold)**																				1
CB2. **Forderungen an den Internationalen Währungs-**																				2.1

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten									C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI								MFI	Nicht-MFI									
		Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige								Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige								
			Summe	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)										Private Haushalte + Organisationen ohne Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)				
							Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
fonds — Ziehungsrechte, Sonderziehungsrechte, sonstige Forderungen																				

Zahlen in Feldern beziehen sich auf die entsprechenden Positionen in der Leitlinie EZB/2002/10 vom 5. Dezember 2002 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken.

Neue monatliche Berichtspflichten.

TABELLE 2

Sektorengliederung

Vierteljährlich erforderliche Daten

Bilanzpositionen	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt			
	Nicht-MFI										Nicht-MFI										Insgesamt			
	Öffentliche Haushalte (Staat) (S. 13)						Sonstige Gebietsansässige				Öffentliche Haushalte (Staat) (S. 13)					Sonstige Gebietsansässige							Nichtbanken	
			Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)										Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)											
	Insgesamt (a)	Zentralstaat (S. 1-311) (b)	Summe (c)	Länder (S. 1-312) (d)	Gemeinden (S. 1-313) (e)	Sozialversicherung (S. 1-314) (f)	Insgesamt (g)	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 1-23 + S. 12-4) (h)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 1-25) (i)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) (j)	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15) (k)	Insgesamt (l)	Zentralstaat (S. 1-311) (m)	Summe (n)	Länder (S. 1-312) (o)	Gemeinden (S. 1-313) (p)	Sozialversicherung (S. 1-314) (q)	Insgesamt (r)	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 1-23 + S. 12-4) (s)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 1-25) (t)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) (u)	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15) (v)	(w)	Banken (x)	Öffentliche Haushalte (Staat) (y)	Sonstige Gebietsansässige (z)
PASSIVA																								
8. **Bargeldumlauf**																								
9. **Einlagen**		M										M									M	6 8.1 8.2 12	6 8.1 12	6 8.1 12
9.1. **Täglich fällig**			M	5.1 7	5.1 7	5.1 7	M	M	M	M	M		M	5.1 7	5.1 7	5.1 7	M	M	M	M	M				

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt			
	Nicht-MFI										Nicht-MFI										Insgesamt			
	Öffentliche Haushalte (Staat) (S. 13)						Sonstige Gebietsansässige				Öffentliche Haushalte (Staat) (S. 13)						Sonstige Gebietsansässige						Nichtbanken	
	Insgesamt (a)	Zentralstaat (S. 1-311) (b)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)				Insgesamt (g)	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 1-23 + S. 12-4) (h)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 1-25) (i)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) (j)	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15) (k)	Insgesamt (l)	Zentralstaat (S. 1-311) (m)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)				Insgesamt (r)	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 1-23 + S. 12-4) (s)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 1-25) (t)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) (u)	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15) (v)	(w)	Banken (x)	Öffentliche Haushalte (Staat) (y)	Sonstige Gebietsansässige (z)
			Summe (c)	Länder (S. 1-312) (d)	Gemeinden (S. 1-313) (e)	Sozialversicherung (S. 1-314) (f)							Summe (n)	Länder (S. 1-312) (o)	Gemeinden (S. 1-313) (p)	Sozialversicherung (S. 1-314) (q)								
				12	12	12								12	12	12								
9.2. **Mit vereinbarter Laufzeit**			M	5.17 12	5.17 12	5.17 12	M	M	M	M	M		M	5.17 12	5.17 12	5.17 12	M	M	M	M	M				
9.3. **Mit vereinbarter Kündigungsfrist**			M	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	M	M	M	M	M		M	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	M	M	M	M	M				
9.4. **Repogeschäfte**			M	5.17 12	5.17 12	5.17 12	M	M	M	M	M		M	5.17 12	5.17 12	5.17 12	M	M	M	M	M				
10. **Geldmarktfondsanteile**																								

Bilanzpositionen	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt			
	Nicht-MFI										Nicht-MFI										Insgesamt			
	Öffentliche Haushalte (Staat) (S. 13)						Sonstige Gebietsansässige				Öffentliche Haushalte (Staat) (S. 13)						Sonstige Gebietsansässige						Nichtbanken	
			Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)										Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)											
	Insgesamt (a)	Zentralstaat (S. 1-311) (b)	Summe (c)	Länder (S. 1-312) (d)	Gemeinden (S. 1-313) (e)	Sozialversicherung (S. 1-314) (f)	Insgesamt (g)	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 1-23 + S. 12-4) (h)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 1-25) (i)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) (j)	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15) (k)	Insgesamt (l)	Zentralstaat (S. 1-311) (m)	Summe (n)	Länder (S. 1-312) (o)	Gemeinden (S. 1-313) (p)	Sozialversicherung (S. 1-314) (q)	Insgesamt (r)	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 1-23 + S. 12-4) (s)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 1-25) (t)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) (u)	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15) (v)	(w)	Banken (x)	Öffentliche Haushalte (Staat) (y)	Sonstige Gebietsansässige (z)
11. **Ausgegebene Schuldverschreibungen**																								
12. **Kapital und Rücklagen**																								
13. **Übrige Passiva**																								
AKTIVA																								
1. **Kassenbestand**																								
2. **Kredite**	M	3 8 11					M					M	3 8 11					M					M	2.2 4.1 4.2 11	2.1 2.2 4.1 11	2.2 4.1 11
bis zu einem Jahr				3 8	3 8	3 8		M	M	M	M				3 8	3 8	3 8		M	M	M	M				

Bilanzpositionen	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt			
	Nicht-MFI										Nicht-MFI										Insgesamt			
	Öffentliche Haushalte (Staat) (S. 13)						Sonstige Gebietsansässige				Öffentliche Haushalte (Staat) (S. 13)						Sonstige Gebietsansässige						Nichtbanken	
			Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)										Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)											
	Insgesamt (a)	Zentralstaat (S. 1-311) (b)	Summe (c)	Länder (S. 1-312) (d)	Gemeinden (S. 1-313) (e)	Sozialversicherung (S. 1-314) (f)	Insgesamt (g)	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 1-23 + S. 12-4) (h)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 1-25) (i)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) (j)	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15) (k)	Insgesamt (l)	Zentralstaat (S. 1-311) (m)	Summe (n)	Länder (S. 1-312) (o)	Gemeinden (S. 1-313) (p)	Sozialversicherung (S. 1-314) (q)	Insgesamt (r)	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 1-23 + S. 12-4) (s)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 1-25) (t)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) (u)	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15) (v)	(w)	Banken (x)	Öffentliche Haushalte (Staat) (y)	Sonstige Gebietsansässige (z)
				11	11	11								11	11	11									
über ein Jahr und bis zu fünf Jahren				3 8 11	3 8 11	3 8 11		M	M	M	M				3 8 11	3 8 11	3 8 11		M	M	M	M				
über fünf Jahre				3 8 11	3 8 11	3 8 11		M	M	M	M				3 8 11	3 8 11	3 8 11		M	M	M	M				
3. **Wertpapiere außer Aktien**	M	3 7 8 11					M					M	3 7 8 11					M					M	2.2 4.1 11	2.2 4.1 11	2.2 4.1 11
bis zu einem Jahr				3	3	3		3	3	3	nicht				3	3	3		3	3	3	nicht				

Bilanzpositionen	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt			
	Nicht-MFI										Nicht-MFI										Insgesamt			
	Öffentliche Haushalte (Staat) (S. 13)						Sonstige Gebietsansässige				Öffentliche Haushalte (Staat) (S. 13)						Sonstige Gebietsansässige						Nichtbanken	
			Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)										Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)											
	Insgesamt (a)	Zentralstaat (S. 1-311) (b)	Summe (c)	Länder (S. 1-312) (d)	Gemeinden (S. 1-313) (e)	Sozialversicherung (S. 1-314) (f)	Insgesamt (g)	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 1-23 + S. 12-4) (h)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 1-25) (i)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) (j)	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15) (k)	Insgesamt (l)	Zentralstaat (S. 1-311) (m)	Summe (n)	Länder (S. 1-312) (o)	Gemeinden (S. 1-313) (p)	Sozialversicherung (S. 1-314) (q)	Insgesamt (r)	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 1-23 + S. 12-4) (s)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 1-25) (t)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) (u)	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15) (v)	(w)	Banken (x)	Öffentliche Haushalte (Staat) (y)	Sonstige Gebietsansässige (z)
über ein Jahr				7 8 11	7 8 11	7 8 11		7 11	7 11	7 11	zutreffend				7 8 11	7 8 11	7 8 11		7 11	7 11	7 11	zutreffend				
				3 7 8 11	3 7 8 11	3 7 8 11		3 7 11	3 7 11	3 7 11	nicht zutreffend				3 7 8 11	3 7 8 11	3 7 8 11		3 7 11	3 7 11	3 7 11	nicht zutreffend				
4. **Geldmarktfondsanteile**																								
5. **Wertpapiere außer Aktien**							M	11	11	11							M	11	11	11		M			

Bilanzpositionen	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt			
	Nicht-MFI										Nicht-MFI										Insgesamt			
	Öffentliche Haushalte (Staat) (S. 13)						Sonstige Gebietsansässige				Öffentliche Haushalte (Staat) (S. 13)						Sonstige Gebietsansässige						Nichtbanken	
	Insgesamt (a)	Zentralstaat (S. 1-311) (b)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)				Insgesamt (g)	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 1-23 + S. 12-4) (h)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 1-25) (i)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) (j)	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15) (k)	Insgesamt (l)	Zentralstaat (S. 1-311) (m)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)				Insgesamt (r)	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 1-23 + S. 12-4) (s)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 1-25) (t)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) (u)	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15) (v)	(w)	Banken (x)	Öffentliche Haushalte (Staat) (y)	Sonstige Gebietsansässige (z)
			Summe (c)	Länder (S. 1-312) (d)	Gemeinden (S. 1-313) (e)	Sozialversicherung (S. 1-314) (f)							Summe (n)	Länder (S. 1-312) (o)	Gemeinden (S. 1-313) (p)	Sozialversicherung (S. 1-314) (q)								
6. **Sachanlagen**																								
7. **Sonstige Aktiva**																								

Zahlen in Feldern beziehen sich auf die entsprechenden Positionen in der Leitlinie EZB/2002/10 vom 5. Dezember 2002 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken.

M	Monatlich erforderliche Daten (siehe Tabelle 1).
	Neue Quartalsanforderungen.
	Gelöschte Positionen.

▼B

TABELLE 3

Gliederung nach Ländern

Vierteljährlich erforderliche Daten

Bilanzpositionen	B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten (d. h. ohne den Sektor „Inland“) und Teil von C. Übrige Welt (Mitgliedstaaten)															Teil von C. Übrige Welt (ohne Mitgliedstaaten)
	BE	DK	DE	GR	ES	FR	IE	IT	LU	NL	AT	PT	FI	SE	GB	Insgesamt
PASSIVA																
8. **Bargeldumlauf**																
9. **Einlagen**																
a. von MFI	2.1	6	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	6	6	6
	2.2	8.1	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	8.1	8.1	8.1
	2.3	8.2	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	8.2	8.2	8.2
	2.4	12	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	12	12	
	2.5		2.5	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5			
	3		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3			
	7		7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7			
	10.1		10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1			
	10.4		10.2	10.4	10.4	10.4	10.4	10.4	10.4	10.4	10.4	10.4	10.4			
	12		10.4	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12			
			12													
b. von Nicht-MFI	5.1	6	5.1	5.1	5.1	5.1	5.1	5.1	5.1	5.1	5.1	5.1	5.1	6	6	6
	5.2	8.1	5.2	5.2	5.2	5.2	5.2	5.2	5.2	5.2	5.2	5.2	5.2	8.1	8.1	8.1
	7	12	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	12	12	12
	12		12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12			
10. **Geldmarktfondsanteile**																
11. **Ausgegebene Schuldverschreibungen**																
12. **Kapital und Rücklagen**																

Bilanzpositionen	B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten (d. h. ohne den Sektor „Inland“) und Teil von C. Übrige Welt (Mitgliedstaaten)															Teil von C. Übrige Welt (ohne Mitgliedstaaten)
	BE	DK	DE	GR	ES	FR	IE	IT	LU	NL	AT	PT	FI	SE	GB	Insgesamt
13. **Sonstige Passiva**																
AKTIVA																
1. **Kassenbestand**																
2. **Kredite**																
a. an MFI	3 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 6 9.3 9.5 11	2.2 4.1 4.2 11	3 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 6 9.2 9.3 9.5 11	3 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 6 9.3 9.5 11	3 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 6 9.3 9.5 11	3 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 6 9.3 9.5 11	3 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 6 9.3 9.5 11	3 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 6 9.3 9.5 11	3 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 6 9.3 9.5 11	3 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 6 9.3 9.5 11	3 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 6 9.3 9.5 11	3 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 6 9.3 9.5 11	3 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 6 9.3 9.5 11	2.2 4.1 4.2 11	2.2 4.1 4.2 11	2.2 4.1 11
b. an Nicht-MFI	3 8 11	2.2 4.1 11	3 8 11	3 8 11	3 8 11	3 8 11	3 8 11	3 8 11	3 8 11	3 8 11	3 8 11	3 8 11	3 8 11	2.2 4.1 11	2.2 4.1 11	2.1 2.2 4.1 11
3. **Wertpapiere außer Aktien**																
a. von MFI ausgegeben	3 6 7 11	2.2 4.1 11	3 6 7 11	3 6 7 11	3 6 7 11	3 6 7 11	3 6 7 11	3 6 7 11	3 6 7 11	3 6 7 11	3 6 7 11	3 6 7 11	3 6 7 11	2.2 4.1 11	2.2 4.1 11	2.2 4.1 11
bis zu einem Jahr	3 6	2.2 4.1	3 6	3 6	3 6	3 6	3 6	3 6	3 6	3 6	3 6	3 6	3 6	2.2 4.1	2.2 4.1	

▼B

Bilanzpositionen	B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten (d. h. ohne den Sektor „Inland“) und Teil von C. Übrige Welt (Mitgliedstaaten)															Teil von C. Übrige Welt (ohne Mitgliedstaaten)
	BE	DK	DE	GR	ES	FR	IE	IT	LU	NL	AT	PT	FI	SE	GB	Insgesamt
	7	11	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	11	11	
	11		11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11			
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren	3	2.2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2.2	2.2	
	6	4.1	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	4.1	4.1	
	7	11	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	11	11	
	11		11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11			
über zwei Jahre	3	2.2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2.2	2.2	
	6	4.1	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	4.1	4.1	
	7	11	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	11	11	
	11		11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11			
b. von Nicht-MFI ausgegeben	3	2.2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2.2	2.2	2.2
	7	4.1	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	4.1	4.1	4.1
	8	11	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	11	11	11
	11		11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11			
4. **Geldmarktfondsanteile**	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
5. **Aktien, sonst. Dividendenwerte und Beteiligungen**	6	11	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	11	11	11
	11		9.1	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11			
			11													
6. **Sachanlagen**																
7. **Sonstige Aktiva**																

Zahlen in Feldern beziehen sich auf die entsprechenden Positionen in der Leitlinie EZB/2002/10 vom 5. Dezember 2002 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken.

Neue monatliche Berichtspflichten.

TABELLE 4

Gliederung nach Währung

Vierteljährlich erforderliche Daten

Bilanzpositionen	Alle Währungen zusammen	Euro	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten				Sonstige Währungen				
			Insgesamt	DKK	SEK	GBP	Insgesamt	USD	JPY	CHF	Übrige Währungen zusammen
PASSIVA											
9. **Einlagen**											
A. **Inland**											
a. an MFI	M	M	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12
b. an Nicht-MFI	M	5.1 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12
B. **Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten**											
a. an MFI	M	M	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12
b. an Nicht-MFI	M	5.1 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12	7 12
C. **Übrige Welt**											
i. bis zu einem Jahr	M	6 12	8.1 8.2 12	8.1 8.2 12	8.1 8.2 12	8.1 8.2 12	8.1 8.2 12	8.1 8.2 12	8.1 8.2 12	8.1 8.2 12	8.1 8.2 12

▼B

Bilanzpositionen	Alle Währungen zusammen	Euro	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten				Sonstige Währungen				
			Insgesamt	DKK	SEK	GBP	Insgesamt	USD	JPY	CHF	Übrige Währungen zusammen
ii. über ein Jahr	M	6	8.1	8.1	8.1	8.1	8.1	8.1	8.1	8.1	8.1
		12	8.2	8.2	8.2	8.2	8.2	8.2	8.2	8.2	8.2
			12	12	12	12	12	12	12	12	12
a. an Banken	6	6	8.1	8.1	8.1	8.1	8.1	8.1	8.1	8.1	8.1
	8.1	12	8.2	8.2	8.2	8.2	12	12	12	12	12
	8.2		12	12	12	12					
	12										
b. an Nichtbanken	6	6	8.1	8.1	8.1	8.1	8.1	8.1	8.1	8.1	8.1
	8.1	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
	12										
10. **Geldmarktfondsanteile**	M										
11. **Ausgegebene Schuldverschreibungen**	M	M	nicht zutref-fend	nicht zutref-fend	nicht zutref-fend	nicht zutref-fend	nicht zutref-fend	nicht zutref-fend	nicht zutref-fend	nicht zutref-fend	nicht zutref-fend
12. + 13. **Sonstige Passiva**	M										
AKTIVA											
2. **Kredite**											
A. **Inland**											
a. an MFI	M										
b. an Nicht-MFI	M	M	3	3	3	3	3	3	3	3	3
			11	11	11	11	11	11	11	11	11

▼B

Bilanzpositionen	Alle Währungen zusammen	Euro	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten				Sonstige Währungen				
			Insgesamt	DKK	SEK	GBP	Insgesamt	USD	JPY	CHF	Übrige Währungen zusammen
B. **Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten**											
a. an MFI	M										
b. an Nicht-MFI	M	M	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11
C. **Übrige Welt**											
i. bis zu einem Jahr	M	4.1 4.2 11	2.1 2.2 11	2.1 2.2 11	2.1 2.2 11	2.1 2.2 11	2.1 2.2 11	2.1 2.2 11	2.1 2.2 11	2.1 2.2 11	2.1 2.2 11
ii. über ein Jahr	M	4.1 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11
a. an Banken	2.2 4.1 4.2 11	4.1 4.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11
b. an Nichtbanken	2.1 2.2 4.1 11	4.1 11	2.1 2.2 11	2.1 2.2 11	2.1 2.2 11	2.1 2.2 11	2.1 2.2 11	2.1 2.2 11	2.1 2.2 11	2.1 2.2 11	2.1 2.2 11

▼B

Bilanzpositionen	Alle Währungen zusammen	Euro	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten				Sonstige Währungen				
			Insgesamt	DKK	SEK	GBP	Insgesamt	USD	JPY	CHF	Übrige Währungen zusammen
3. **Wertpapiere außer Aktien**											
A. **Inland**											
a. von MFI ausgegeben	M	M	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11
b. von Nicht-MFI ausgegeben	M	M	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11
B. **Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten**											
a. von MFI ausgegeben	M	M	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11
b. von Nicht-MFI ausgeben	M	M	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11	3 11
C. **Übrige Welt**											
a. von Banken ausgegeben	2.2 4.1 11	4.1 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11
b. von Nichtbanken ausgegeben	2.2 4.1 11	4.1 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11	2.2 11

▼B

Bilanzpositionen	Alle Währungen zusammen	Euro	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten				Sonstige Währungen				
			Insgesamt	DKK	SEK	GBP	Insgesamt	USD	JPY	CHF	Übrige Währungen zusammen
4. **Geldmarktfondsanteile**											
A. **Inland**	M										
B. **Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten**	M										
C. **Übrige Welt**	M										
5. + 6. + 7. **Sonstige Aktiva**	M										

Zahlen in Feldern beziehen sich auf die entsprechenden Positionen in der Leitlinie EZB/2002/10 vom 5. Dezember 2002 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken.

M	Monatlich erforderliche Daten (siehe Tabelle 1).
	Neue vierteljährliche Berichtspflichten.

▼B

ANHANG II

VERGLEICH VON RECHNUNGSLEGUNGSDATEN MIT STATISTISCHEN DATEN IN BEZUG AUF DIE BILANZ DES EUROSYSTEMS

LEITFADEN FÜR EIN VERFAHREN ZUR KONTROLLE VON RECHNUNGSLEGUNGSDATEN MIT STATISTISCHEN DATEN

▼M2

1. Dieser Anhang beschreibt das bei der Erstellung der Bilanzen der Europäischen Zentralbank (EZB)/der nationalen Zentralbanken (NZBen) anzuwendende Verfahren, um die Konsistenz der zu statistischen Zwecken erstellten, aggregierten Bilanz des Eurosystems zum Monatsende mit dem Wochenausweis des Eurosystems zu überprüfen. Es werden die Rechnungslegungsdaten mit den entsprechenden statistischen Positionen verglichen.

2. Es wurde eine Aufstellung über Konsistenzkontrollen gemacht (siehe Anlage 1). Wenn Abweichungen zwischen den zwei Datensätzen bestehen, müssen diese erläutert werden. Die entsprechenden Kontrollen werden in Anlage 2 erläutert. Die in dem genannten Vergleich verwendeten statistischen Aggregate sind in Anlage 3 aufgeführt, die eine Verknüpfung zwischen diesen Aggregaten und den grundlegenden Bilanzdaten herstellt ([1]). Die Leitlinie ECB/2002/10 vom 5. Dezember 2002 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken ([2]) liefert in Bezug auf die Rechnungslegungsdaten umfassende Hintergrundinformationen über die Struktur, die verwendeten Rechnungslegungsgrundsätze und den Inhalt des Wochenausweises.

3. Diese Kontrollen sollen monatlich vorgenommen werden, um Land für Land die Konsistenz der grundlegenden Daten der NZBen mit der EZB-Bilanz zu gewährleisten. Selbstverständlich ist eine korrekte Verknüpfung zwischen den beiden Datensätzen nur möglich, wenn der Abschlusstermin des Wochenausweises der Rechnungslegungsdaten dem Stichtag der statistischen Meldungen entspricht (d. h. am Monatsende). In den anderen Berichtszeiträumen gewährleisten diese Kontrollen weitgehende aber nicht vollständige Konsistenz der Rechnungslegungsdaten mit den statistischen Daten. In Berichtszeiträumen, in denen die vorgenannten zwei Termine nicht zusammenfallen, können die NZBen die statistischen Daten mit dem am letzten Arbeitstag des Monats erstellten „Tagesausweis“ vergleichen.

4. Die EZB (Abteilung Monetäre Statistiken und Statistiken zu Finanzinstituten und -märkten) soll über das Ergebnis dieser Kontrollen unterrichtet werden. Die Unterrichtung soll vor oder zusammen mit der Übermittlung der statistischen Daten, d. h. bis spätestens zum fünfzehnten Arbeitstag nach dem Stichtag erfolgen. Wenn infolge der Kontrollen Abweichungen festgestellt werden, sollen Erläuterungen an die Abteilung Monetäre Statistiken und Statistiken zu Finanzinstituten und -märkten übermittelt werden. Diese Erläuterungen enthalten zumindest eine Beschreibung der betreffenden Kontrollen, der Art der Abweichungen, des möglichen Einflusses auf vergangene Datenreihen und des erwarteten Trends der Abweichung, wie dieser in künftigen Meldungen erscheinen wird.

5. Um den Meldeaufwand der NZBen möglichst gering zu halten, wird empfohlen, umfassende Erläuterungen normalerweise nur einmal im Jahr zu erstellen. In den dazwischen liegenden Monaten müssen die NZBen lediglich eine vereinfachte Version der Erläuterungen erstellen, mit der sie nur die strukturellen Unterschiede zwischen dem Wochenausweis und den statistischen Meldungen anzeigen. Die als Anlagen beigefügten Vorlagen dienen als Anleitung zur Erstellung der Erläuterungen. Die erste Vorlage (Anlage 4) zeigt das Ergebnis der Konsistenzkontrollen in seiner Gesamtheit. Die zweite Vorlage (Anlage 5) zeigt das Ergebnis der Kontrollen in vereinfachter Form.

6. Es ist wichtig, dass alle NZBen (und die Direktion Rechnungs- und Berichtswesen der EZB) vollständige Erläuterungen zum selben Zeitpunkt im Jahr übermitteln. Dies versetzt die Abteilung Monetäre Statistiken und Statistiken zu Finanzinstituten und -märkten in die Lage, einmal im Jahr einen ausführlichen Bericht über die ausgewiesenen Abweichungen anzufertigen. Der nachstehende Zeitplan zeigt für das Jahr 2005, welche Vorlage zu welchem Zeitpunkt verwendet werden soll. Für die Daten zum Ende des Monats September 2005 soll demnach die nächste umfassende Vorlage im Oktober 2005 übermittelt werden.

([1]) Eine vollständige Beschreibung der grundlegenden Bilanzdaten enthält der Teil III in Anhang I der Verordnung EZB/2001/13.
([2]) ABl. L 58 vom 3.3.2003, S. 1.

▼**M2**

Berichtszeitraum	Letzter Wochenausweis des Monats	Übereinstimmung des Abschlusstermins des Wochenausweises und des Stichtags der statistischen Meldungen	Art der Vorlage
Januar 2005	28. Januar 2005	Nein	Vereinfacht
Februar 2005	25. Februar 2005	Nein	Vereinfacht
März 2005	25. März 2005	Nein	Vereinfacht
April 2005	29. April 2005	Ja	Vereinfacht
Mai 2005	27. Mai 2005	Nein	Vereinfacht
Juni 2005	24. Juni 2005	Nein	Vereinfacht
Juli 2005	29. Juli 2005	Ja	Vereinfacht
August 2005	26. August 2005	Nein	Vereinfacht
September 2005	30. September 2005	Ja	Umfassend
Oktober 2005	28. Oktober 2005	Nein	Vereinfacht
November 2005	25. November 2005	Nein	Vereinfacht
Dezember 2005	30. Dezember 2005	Ja	Vereinfacht

Anlage 1

Überblick über die Kontrollen

	Nummer der Kontrolle	▶M2 Statistische Position ◀	Verhältnis	▶M2 Rechnungslegungsposition ◀
Passiva	1	Bargeldumlauf (1)	>=	Banknotenumlauf (1)
	2	Einlagen von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet (2)	>=<	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet (2) + sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet (8) + Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet (10) + Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet (12)
	3	Einlagen von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet, darunter monetäre Finanzinstitute (MFI) (3)	>=<	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet (2) + sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet (8)
	4	Einlagen von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet, darunter Zentralstaaten (4) + sonstige öffentliche Haushalte/sonstige Ansässige im Euro-Währungsgebiet (5)	=<	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet (10) + Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet (12)
	5	Begebene Schuldverschreibungen (6)	=	Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen (9)
	6	Kapital und Rücklagen (7)	>=	Kapital und Rücklagen (17) + Ausgleichsposten aus Neubewertung (16)
	7	Passiva gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets (8)	≈	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets (11) + Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets (13) + Ausgleichsposten für vom Internationalen Währungsfonds zugeteilte Sonderziehungsrechte (14)
	8	Sonstige Passivpositionen (9)	≈	Sonstige Passiva (15)
Aktiva	9	Kredite an Ansässige im Euro-Währungsgebiet (1)	>=	Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet (5) + sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet (12) + Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte (14)
	10	Kredite an Ansässige im Euro-Währungsgebiet, darunter MFI (2)	>=	Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet (5) + sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet (12)
	11	Kredite an Ansässige im Euro-Währungsgebiet, darunter öffentliche Haushalte (3)	>=	Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte (14)
	12	Wertpapiere ohne Aktien von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet (5)	>=	Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet (13)

▼B

Überblick über die Kontrollen				
	Nummer der Kontrolle	▶M2 Statistische Position ◀	Verhältnis	▶M2 Rechnungslegungsposition ◀
	13	Kredite an Ansässige im Euro-Währungsgebiet, darunter sonstige Ansässige im Euro-Währungsgebiet (4) + Aktien und sonstige Dividendenwerte von sowie Beteiligungen an Ansässigen im Euro-Währungsgebiet (9) + Sachanlagen (13) + sonstige Aktivpositionen (14)	≈	Sonstige Aktiva (15) + Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets (3)
	14	Aktiva gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets (12)	>=	Gold und Goldforderungen (1) + Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets (2) + Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets (4)

▼B

Anlage 2

ERLÄUTERUNGEN

ZU DEN KONTROLLEN

Passiva

Kontrolle Nr. 1

Bargeldumlauf: Die statistische Kategorie „Bargeldumlauf“ sollte die Rechnungslegungskategorie „Banknotenumlauf“ leicht überschreiten, da diese — anders als die zweite Kategorie — die von den Zentralstaaten ausgegebenen Münzen beinhaltet.

Kontrolle Nr. 2

Einlagen von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet: Die statistische Kategorie „Einlagen von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet“ sollte größer sein als die Summe der Rechnungslegungspositionen „Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet“, „sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet“, „Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet“ und „Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet“. Das ist die Folge der Einbeziehung von auf Bruttobasis ausgewiesenen Intra-System-Positionen in die statistische Kategorie auf aggregierter Ebene sowie deren Ausschluss aus den Rechnungslegungspositionen ([1]). Die Rechnungslegungspositionen umfassen jedoch die Intra-Eurosystem-Positionen als Gegenposten zu den Euro-Banknotenanpassungen, der unter „sonstige Aktiva“/„sonstige Passiva“ zu statistischen Zwecken erfasst wird. Der statistische Wert kann deshalb kleiner sein als die Summe der genannten Rechnungslegungspositionen. Unterschiede können außerdem auftreten, wenn auf Fremdwährung lautende Salden in unterschiedlichen Zeitabständen neu bewertet werden (vierteljährlich in Bezug auf Rechnungslegungsdaten, monatlich in Bezug auf statistische Daten).

Kontrolle Nr. 3

Einlagen von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet, darunter monetäre Finanzinstitute (MFI): Mit dieser Kontrolle sollen die Auswirkungen der Einbeziehung von auf Bruttobasis ausgewiesenen Intra-System-Positionen in die statistische Kategorie sowie der Ausschluss dieser Positionen aus den Rechnungslegungskategorien gesondert festgestellt werden ([2]). Wie vorstehend ausgeführt, sollten die statistischen Daten grundsätzlich größer sein als die Rechnungslegungsdaten. Dabei kann die unterschiedliche Klassifizierung des Gegenpostens zu den Euro-Banknotenanpassungen dieses Verhältnis jedoch umkehren. Darüber hinaus beinhalten nur die statistischen Aggregate Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Geschäftspartnern aus dem Finanzsektor.

Kontrolle Nr. 4

Einlagen von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet: Die Summe der statistischen Kategorien, die Einlagen von sonstigen öffentlichen Haushalten und sonstigen Ansässigen wiedergeben, sollte kleiner sein als die Summe der Rechnungslegungskategorien für Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet (Nicht-Kreditinstitute) und den Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet. Dies beruht darauf, dass Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Kreditinstituten nur in die Rechnungslegungsdaten einbezogen werden.

Kontrolle Nr. 5

Begebene Schuldverschreibungen: Die statistische Kategorie „begebene Schuldverschreibungen“ sollte der Rechnungslegungskategorie „Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen“ entsprechen.

([1]) Aus nationaler Sicht sollte dieser Effekt jedoch nicht auftreten, da beide Datensätze auf Bruttobasis gemeldet werden und die Europäische Zentralbank nur die Rechnungslegungsdaten für den Wochenausweis konsolidiert (und die Intra-System-Positionen saldiert).

([2]) Aus nationaler Sicht sollte dieser Effekt jedoch nicht auftreten, da beide Datensätze auf Bruttobasis gemeldet werden und die Europäische Zentralbank nur die Rechnungslegungsdaten für den Wochenausweis konsolidiert (und die Intra-System-Positionen saldiert).

▼B

Kontrolle Nr. 6

Kapital und Rücklagen: Die statistische Kategorie „Kapital und Rücklagen“ kann geringfügig von der Rechnungslegungskategorie abweichen. Die Abweichung wird mit dem Effekt der Neubewertung zu erklären sein, die einige NZBen vierteljährlich vornehmen. Außerdem entstehen Abweichungen, weil sowohl die Bilanzposition „noch nicht zugewiesene Gewinne“ als auch ein Teil der Position „Rückstellungen“ als Unterpunkt der Restposition in den Rechnungslegungsdaten ausgewiesen werden, aber Teil der statistischen Definition von „Kapital und Rücklagen“ sind.

Kontrolle Nr. 7

Passiva gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets: Die statistische Kategorie „Passiva gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets“ sollte der Summe der Verbindlichkeiten in Euro und in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets und des Ausgleichpostens für vom Internationalen Währungsfonds zugeteilte Sonderziehungsrechte ungefähr entsprechen. Beide Werte können nur aufgrund unterschiedlicher Bewertungszeiträume abweichen.

Kontrolle Nr. 8

Restposition: Abweichungen zwischen der statistischen Kategorie „sonstige Passivpositionen“ und der Rechnungslegungskategorie „sonstige Passiva“ könnten auf an anderer Stelle in der Bilanz festgestellte Abweichungen zurückzuführen sein.

Aktiva

Kontrolle Nr. 9

Kredite an Ansässige im Euro-Währungsgebiet: Siehe die Erläuterungen zu den Kontrollen Nr. 10 und 11.

Kontrolle Nr. 10

Kredite an Ansässige im Euro-Währungsgebiet, darunter MFI: Die statistische Kategorie „Kredite an Ansässige im Euro-Währungsgebiet, darunter MFI“ sollte größer sein als die Summe der Rechnungslegungspositionen „Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet“ und „sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet“. Etwaige Abweichungen müssen im Wesentlichen darauf zurückzuführen sein, dass Intra-System-Positionen in den statistischen Daten auf Bruttobasis gemeldet werden, aber im Rechnungslegungsausweis saldiert sind (siehe auch unter Passiva) ([1]). Außerdem beinhalten die Rechnungslegungsdaten keine auf Fremdwährung lautenden Positionen.

Kontrolle Nr. 11

Kredite an Ansässige im Euro-Währungsgebiet, darunter öffentliche Haushalte: Die Rechnungslegungs- und die statistischen Kategorien sollten nahezu vollständig übereinstimmen, obwohl die statistische Kategorie alle Währungen einschließt und somit größer sein kann als die Rechnungslegungskategorie, die sich nur auf Kredite in Euro bezieht.

Kontrolle Nr. 12

Wertpapiere ohne Aktien von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet: Die statistische Kategorie „Wertpapiere ohne Aktien von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet“ sollte größer sein als die Rechnungslegungskategorie „Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet“, weil die Rechnungslegungskategorie keine auf Fremdwährung lautende Wertpapiere enthält und in dieser Kategorie einige andere Wertpapiere als „sonstige Aktiva“ eingestuft sind (in Bezug auf Pensionskassen für Mitarbeiter, Investitionen von Eigenkapital usw.).

Kontrolle Nr. 13

Sonstige Aktivpositionen: Siehe die Erläuterungen zur Kontrolle Nr. 8.

([1]) Aus nationaler Sicht sollte dieser Effekt jedoch nicht auftreten, da beide Datensätze auf Bruttobasis gemeldet werden und die Europäische Zentralbank nur die Rechnungslegungsdaten für den Wochenausweis konsolidiert (und die Intra-System-Positionen saldiert).

▼B

Kontrolle Nr. 14

Aktiva gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets: Die statistische Kategorie „Aktiva gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets“ sollte geringfügig größer sein als die Summe der Rechnungslegungskategorien „Gold und Goldforderungen“ und „Forderungen in Fremdwährung und in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets“, weil einige Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen sowie Bargeld (Banknoten) in Fremdwährung nur in die erste Kategorie einbezogen sind. Die beiden Werte können außerdem aufgrund unterschiedlicher Bewertungszeiträume voneinander abweichen.

Anlage 3

Beziehung zwischen den Positionen der Tabelle 2.1 des EZB-Monatsberichts und den Positionen der Tabelle 1 der monatlichen statistischen Meldungen

►M2 **Statistische Positionen** — Aggregierte Bilanz des Eurosystems ◄		**Verordnung EZB/2001/13 — Positionen der Tabelle 1**	
AKTIVA		AKTIVA	
1	Kredite an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	2	Kredite — Inland und sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten
2	darunter: monetäre Finanzinstitute (MFI)	2	Kredite — MFI — Inland und sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten
3	darunter: öffentliche Haushalte	2	Kredite — öffentliche Haushalte (Staat) — Inland und sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten
4	darunter: sonstige Ansässige im Euro-Währungsgebiet	2	Kredite — sonstige Gebietsansässige — Inland und sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten
5	Wertpapiere ohne Aktien von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	3	Wertpapiere außer Aktien — Inland und sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten
6	darunter: MFI	3	Wertpapiere außer Aktien — MFI — Inland und sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten
7	darunter: öffentliche Haushalte	3	Wertpapiere außer Aktien — öffentliche Haushalte (Staat) — Inland und sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten
8	darunter: sonstige Ansässige im Euro-Währungsgebiet	3	Wertpapiere außer Aktien — sonstige Gebietsansässige — Inland und sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten
9	Aktien und sonstige Dividendenwerte von sowie Beteiligungen an Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	5	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen — Inland und sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten
10	darunter: MFI	5	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen — MFI — Inland und sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten
11	darunter: sonstige Ansässige im Euro-Währungsgebiet	5	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen — sonstige Gebietsansässige — Inland und sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten
12	Aktiva gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	1-1e	„Kassenbestand (alle Währungen)“ abzüglich „Kassenbestand, darunter: Euro“
		2	Kredite — übrige Welt
		3	Wertpapiere außer Aktien — übrige Welt
		5	Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen — übrige Welt
		CB1	Gold und Goldforderungen
		CB2	Forderungen an den Internationalen Währungsfonds
13	Sachanlagen	6	Sachanlagen
14	Sonstige Aktivpositionen	7	Sonstige Aktiva
		1e	Kassenbestand, darunter: Euro

▼B

►M2 **Statistische Positionen** — Aggregierte Bilanz des Eurosystems ◄		**Verordnung EZB/2001/13 — Positionen der Tabelle 1**	
PASSIVA		PASSIVA	
1	Bargeldumlauf	8	Bargeldumlauf
2	Einlagen von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	9	Einlagen (alle Währungen) — Inland und sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten
3	darunter: MFI	9	Einlagen (alle Währungen) — MFI — Inland und sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten
4	darunter: Zentralstaaten	9	Einlagen (alle Währungen) — Zentralstaat — Inland und sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten
5	darunter: sonstige öffentliche Haushalte/sonstige Ansässige im Euro-Währungsgebiet	9	Einlagen (alle Währungen) — sonstige öffentliche Haushalte (Staat) und sonstige Gebietsansässige — Inland und sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten
6	Begebene Schuldverschreibungen	11	Ausgegebene Schuldverschreibungen
7	Kapital und Rücklagen	12	Kapital und Rücklagen
8	Passiva gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	2 CB3	Einlagen (alle Währungen) — übrige Welt Ausgleichsposten für Sonderziehungsrechte
9	Sonstige Passivpositionen	13	Sonstige Passiva

▼B

Anlage 4

Vorlage für die jährlichen umfassenden Erläuterungen zu den Konsistenzkontrollen

Name der nationalen Zentralbank: …

Konsistenzkontrollen für zum Ende des Monats … ermittelte Daten

Ergebnis der Konsistenzkontrollen: Alle Kontrollen entsprechen/entsprechen nicht den in Anhang II dargestellten linearen Verhältnissen (bitte alle Fälle erläutern, in denen keine linearen Verhältnisse bestehen). Die festgestellten Abweichungen zwischen statistischen Daten und Rechnungslegungsdaten können auf die nachfolgenden Faktoren zurückgeführt werden (einer oder mehrere Faktoren sind eventuell nicht relevant):

Abweichungen aufgrund von Korrekturen

Die in Kontrolle(n) Nr. … festgestellte/n Abweichung/en ist/sind auf die nachfolgend aufgeführten Korrekturen der statistischen Daten zurückzuführen, die nach der Veröffentlichung der Rechnungslegungsdaten des Wochenausweises vorgenommen wurden: …

Wenn zutreffend, Einfluss auf vergangene Datenreihen: …

Einmalige oder regelmäßige Korrektur?

Bei regelmäßiger Korrektur, bitte Umfang angeben: …

Abweichungen aufgrund von unterschiedlichen Darstellungs- und Klassifizierungsvorschriften

1. Die in Kontrolle(n) Nr. … festgestellte/n Abweichung/en ist/sind auf unterschiedliche Darstellungsvorschriften zurückzuführen: Die Rechnungslegungsausweise werden konsolidiert dargestellt, während die statistischen Meldungen in Form einer aggregierten Bilanz erfolgen. Die unterschiedlichen Darstellungsvorschriften beeinflussen die Kontrollergebnisse in Bezug auf Intra-System-Positionen (Kontrollen Nr. 2, 3, 9 und 10). In diesen Fällen weisen die statistischen Daten viel größere Beträge aus als die Rechnungslegungsdaten.

   Beispiel: Die Behandlung der Positionen gegenüber anderen nationalen Zentralbanken des Eurosystems erklärt die Abweichung von … Mio EUR in Kontrolle(n) Nr. …

   Wenn zutreffend, Einfluss auf vergangene Datenreihen: …

   Einmalige oder regelmäßige Korrektur?

   Bei regelmäßiger Korrektur, bitte Umfang angeben: …

2. Die in Kontrolle(n) Nr. … festgestellte/n Abweichung/en ist/sind auf unterschiedliche Klassifizierungskriterien zurückzuführen.

   Beispiel: In Kontrolle Nr. 6 „Kapital und Rücklagen“ werden in den Rechnungslegungsdaten noch nicht zugewiesene Gewinne und ein Teil der Wertberichtigungen unter den sonstigen Passivpositionen ausgewiesen, sind aber Teil der statistischen Definition von „Kapital und Rücklagen“.

   Beispiel: In Kontrolle Nr. 1 „Bargeldumlauf“ werden die vom Zentralstaat ausgegebenen Münzen in die statistischen Daten miteinbezogen, nicht dagegen in die entsprechenden Rechnungslegungsposition.

   Wenn zutreffend, Einfluss auf vergangene Datenreihen: …

   Einmalige oder regelmäßige Korrektur?

   Bei regelmäßiger Korrektur, bitte Umfang angeben: …

Weitere Abweichungen, einschließlich Meldefehler

Die in Kontrolle(n) Nr. … festgestellte/n Abweichung/en ist/sind auf Meldefehler zurückzuführen, d. h. Daten werden aufgrund menschlichen Versagens und/oder aus anderen Gründen fehlerhaft gemeldet. Wenn zutreffend, Einfluss auf vergangene Datenreihen: …

▼B

Anlage 5

Vorlage für die monatlichen vereinfachten Erläuterungen zu den Konsistenzkontrollen

Name der NZB: Konsistenzkontrollen für zum Ende des Monats ermittelte Daten

		Statistischer Wert A	Rechnungslegungswert B	Abweichung C	Ergebnis der Kontrolle D (*)	Kurze Erläuterungen E
1.	Bargeldumlauf					
2.	Einlagen von Ansässigen im EuroWährungsgebiet					
3.	Einlagen von Ansässigen im EuroWährungsgebiet, darunter monetäre Finanzinstitute (MFI)					
4.	Einlagen von Ansässigen im EuroWährungsgebiet, darunter sonstige Ansässige					
5.	Begebene Schuldverschreibungen					
6.	Kapital und Rücklagen					
7.	Passiva gegenüber Ansässigen außerhalb des EuroWährungsgebiets					
8.	Sonstige Passivpositionen					
9.	Kredite an Ansässige im EuroWährungsgebiet					
10.	Kredite an Ansässige im EuroWährungsgebiet, darunter MFI					
11.	Kredite an Ansässige im EuroWährungsgebiet, darunter öffentliche Haushalte					
12.	Wertpapiere ohne Aktien von Ansässigen im EuroWährungsgebiet					
13.	Sonstige Aktivpositionen					
14.	Aktiva gegenüber Ansässigen außerhalb des EuroWährungsgebiets					

(*) Bitte „(O.K.)“ eintragen, wenn die Konsistenzkontrollen den linearen Verhältnissen entsprechen. Andernfalls bitte „NEIN“ eintragen.

▼**M2**

▼B

ANHANG IV

HALBJÄHRLICH ZU MELDENDE MONATLICHE DATEN ÜBER ELEKTRONISCHES GELD (E-GELD)

Berichtsschema

TABELLE A

Daten sonstiger monetärer Finanzinstitute (MFI) (Bestände)

	A. Inland				B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten				C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI			MFI	Nicht-MFI				
		Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige		Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige		
		Zentralstaat	Sonst. öff. Haushalte (Staat)			Zentralstaat	Sonst. öff. Haushalte (Staat)			
PASSIVA										
9. **Einlagen (alle Währungen)**										
9e. **Euro**										
9.1e. **Täglich fällige Einlagen**										
Darunter: E-Geld										
9.1.1e. **Hardwaregestütztes E-Geld**										E1
9.1.2e. **Softwaregestütztes E-Geld**										E2
9x. **Fremdwährungen**										
9.1x. **Täglich fällige Einlagen**										
Darunter: E-Geld										
9.1.1x. **Hardwaregestütztes E-Geld**										E3

▼B

	A. Inland				B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten				C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI			MFI	Nicht-MFI				
		Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige		Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige		
		Zentralstaat	Sonst. öff. Haushalte (Staat)			Zentralstaat	Sonst. öff. Haushalte (Staat)			
9.1.2x. **Softwaregestütztes E-Geld**										E4
E-Geld insgesamt										

▼B

TABELLE B

Nicht-MFI-Daten (Bestände)

	A. Inland				B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten				C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI			MFI	Nicht-MFI				
		Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige		Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige		
		Zentralstaat	Sonst. öff. Haushalte (Staat)			Zentralstaat	Sonst. öff. Haushalte (Staat)			
PASSIVA										
9. **Einlagen (alle Währungen)**										
9e. **Euro**										
9.1e. **Täglich fällige Einlagen**										
Darunter: E-Geld										
9.1.1e. **Hardwaregestütztes E-Geld**										
9.1.2e. **Softwaregestütztes E-Geld**										
9x. **Fremdwährungen**										
9.1x. **Täglich fällige Einlagen**										
Darunter: E-Geld										
9.1.1x. **Hardwaregestütztes E-Geld**										
9.1.2x. **Softwaregestütztes E-Geld**										
E-Geld insgesamt										E5

E1 bis E5: Positionen, die gemäß dem Berichtsschema für E-Geld zu melden sind

Grau unterlegte Felder: Positionen, die eventuell in Zukunft zu melden sind, gegenwärtig aber nicht relevant sind

▼B

TABELLE C

Definition des Begriffs „E-Geld“ für statistische Zwecke

E-Geld. Für statistische Zwecke stellt E-Geld einen auf technischen Vorrichtungen, z. B. Geldkarten, elektronisch gespeicherten, vorausbezahlten Geldwert dar, der für eine breite Palette von Zahlungen an andere Empfänger als den Emittenten genutzt werden kann, wobei die Transaktionen nicht notwendigerweise über ein Bankkonto abgewickelt werden müssen. Die Nutzung der technischen Vorrichtungen erfolgt wie bei einem vorausbezahlten Inhaberinstrument. Um als E-Geld angesehen zu werden, müssen diese Vorrichtungen als Zahlungsinstrument für allgemeine Zwecke fungieren ([1]). Auf der Basis der technischen Vorrichtung, auf der E-Geld gespeichert ist, kann zwischen zwei Arten von E-Geld unterschieden werden ([2]):

Hardwaregestütztes E-Geld (z. B. Geldkarten). E-Geld-Produkte, die dem Kunden ein tragbares elektronisches Medium an die Hand geben — typischerweise eine Karte mit einem integrierten Schaltkreis und einem Mikroprozessor.

Softwaregestütztes E-Geld. E-Geld-Produkte mit spezieller PC-Software, die typischerweise für die Übertragung des elektronischen Werts über Telekommunikationsnetze wie das Internet genutzt werden können.

Diese Definition stimmt mit Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ([3]) überein.

([1]) Gegebenenfalls ist eine Definition von „allgemeinen Zwecken“ notwendig. (In einem solchen Fall würde der Ausschuss für Zahlungs- und Verrechnungssysteme angehört.).

([2]) Von der Europäischen Zentralbank (EZB) gelieferte Definitionen. Diese Produkte wurden im Bericht der EZB über E-Geld definiert. Beide Systeme ermöglichen die Übertragung von elektronischen Werten. Der einzige wirkliche Unterschied zwischen Hardware- und Softwareprodukten liegt in der Art der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen. Es muss auch klargestellt werden, dass Geldkarten selbst keine Zahlungsmittel sind; Zahlungsmittel und damit an Dritte übertragbar ist lediglich das E-Geld, das auf dem in den Karten enthaltenen Chip gespeichert ist.

([3]) ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

▼B

Anhang IV

VERFAHREN ZUR ÜBERMITTLUNG DER ERFORDERLICHEN DATEN ÜBER E-GELD

1. **Datenanforderungen**

Die Übermittlung von Daten an die EZB umfasst die folgenden Positionen:

— E-Geld, das von „sonstigen MFI“ in Form von hardwaregestütztem Geld (Geldkarten) ausgegeben wird, wobei keine Aufgliederung nach dem Wirtschaftssektor der Inhaber erfolgt,

— E-Geld, das von „sonstigen MFI“ in Form von softwaregestütztem Geld ausgegeben wird, wobei keine Aufgliederung nach dem Wirtschaftssektor der Inhaber erfolgt.

Diese ergänzenden Positionen werden der EZB als nachrichtliche Daten gemeldet.

Für die Daten über E-Geld, das von Nicht-MFI ausgegeben wird, wird zunächst ein anderer Berichtsrahmen verwendet ([1]).

2. **Berichtsschema und Codierungsstruktur**

Zur Festlegung des Zeitreihenschlüssels für die Datenreihen über E-Geld, die die nationalen Zentralbanken (NZBen) der EZB übermitteln, wird die Schlüsselstruktur („key family“) der Bilanzpositionen verwendet. Die Berichtsstandards für die Schlüsselstruktur der Bilanzpositionen sind in Anhang XIII enthalten. Die wichtigsten Merkmale des Berichtsschemas für E-Geld und die Unterschiede gegenüber dem Berichtsschema für Bilanzpositionen werden nachfolgend erläutert.

Meldefrequenz

Die Meldung der verfügbaren Daten über E-Geld-Bilanzen erfolgt nicht in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten mit gleicher Frequenz. In den meisten NZBen sind die Daten monatlich, in einigen Fällen jedoch nur mit einer geringeren Frequenz (vierteljährlich oder halbjährlich) verfügbar. Um Ländern, in denen Daten in kürzeren Zeitabständen zusammengetragen werden, eine häufigere Meldung zu ermöglichen, werden der EZB mindestens zweimal jährlich E-Geld-Positionen unter Angabe des Wertes „M“ aus der Codeliste „CL_FREQ“ gemeldet. Der Wert des Referenzmonats spiegelt den letzten Monat des entsprechenden Zeitraums wider ([2]).

Sektorale Aufgliederung der Bilanzmeldungen

In diesem Berichtsschema werden ausschließlich Daten über E-Geld übermittelt, das von „sonstigen MFI“ ausgegeben wird. Der Wert „A“ aus der Codeliste „CL_BS_REP_SECT“ wird eingesetzt.

Positionen der Bilanz

E-Geld wird im Berichtsschema über MFI-Bilanzen den „täglich fällige Einlagen“ zugeordnet ([3]). Für die statistischen Meldungen werden die folgenden beiden Bilanzpositionen auf der Passivseite der MFI-Bilanzen verwendet:

— täglich fällige Einlagen – darunter E-Geld: hardwaregestütztes E-Geld,

— täglich fällige Einlagen – darunter E-Geld: softwaregestütztes E-Geld.

Für hardwaregestütztes E-Geld wird der Wert „LE1“, für softwaregestütztes E-Geld der Wert „LE2“ aus der Codeliste „CL_BS_ITEM“ eingesetzt.

([1]) Vorerst übermitteln die Nicht-MFI der EZB die Daten über die Ausgabe von E-Geld in einer Excel-Tabelle. In diesem Berichtsschema ist kein Zeitreihenschlüssel für diese Position definiert. Die Position muss der EZB von den Mitgliedstaaten gemeldet werden, in denen E-Geld eingesetzt wird. Für die Meldung der Daten gilt der in Absatz 3 beschriebene Zeitplan.

([2]) Der letzte Monat des Quartals oder der letzte Monat des Halbjahrs, auf den sich die Position bezieht.

([3]) Dieser Begriff wird in Tabelle 1 der Verordnung EZB/2001/13 vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute, ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1, geändert durch die Verordnung EZB/2002/8, ABl. L 330 vom 6.12.2002, S. 29 definiert.

▼B

Gebiet des Geschäftspartners

Im Berichtsschema ist die Vorlage von Daten über E-Geld-Positionen ohne Bezug zum Gebiet des Geschäftspartners vorgesehen. Die Positionen werden in der Spalte „nicht aufgliederbar“ erfasst, und für das Gebiet des Geschäftspartners wird der Wert „Z5“ aus der Codeliste „CL_COUNT_AREA“ eingesetzt.

Sektor des Geschäftspartners

Ähnlich wie für das Gebiet des Geschäftspartners wird in diesem Berichtsschema der Geschäftspartner keinem Sektor zugeordnet. E-Geld-Positionen werden derzeit ohne Bezug zum Sektor der E-Geld-Inhaber definiert. Der Sektor des Geschäftspartners wird nicht angegeben. Aus der Codeliste „CL_COUNT_SECTOR“ wird der Wert „0000“ eingesetzt.

Transaktionswährung

E-Geld-Positionen werden nach Währungen gegliedert gemeldet. In Euro („EUR“) und in sonstigen Währungen („Z06“) ausgegebenes E-Geld wird getrennt aufgeführt.

3. **Datenübermittlung**

Die NZBen übermitteln der EZB mindestens zweimal jährlich die in diesem Berichtsschema aufgeführten Zeitreihen über E-Geld, und zwar jeweils bis zum letzten Arbeitstag im März und September. Entsprechend der Verfügbarkeit der Daten in den NZBen ist die Übermittlung von Daten auch in kürzeren Zeitabständen vorgesehen. Daten können dementsprechend bis zum letzten Arbeitstag des Monats nach Ablauf des Referenzzeitraums übermittelt werden ([1]).

([1]) Die NZBen, in denen E-Geld-Bilanzen erst nach Ablauf einer längeren als der gewöhnlichen Frist verfügbar sind, können die aktuellen Daten jeweils bis zum letzten Arbeitstag des Monats melden.

▼B

ANHANG V

STATISTISCHE DATEN FÜR DIE MAKROPRUDENTIELLE ANALYSE

BERICHTSSCHEMA FÜR KREDITINSTITUTE

Einleitung

▼M2

1. Daten aus getrennten Bilanzen der Europäischen Zentralbank (EZB)/der nationalen Zentralbanken (NZBen) und sonstiger monetärer Finanzinstitute (MFI) werden derzeit gemäß den Tabellen 1 bis 4 der Verordnung EZB/2001/13 übermittelt. Diese Daten reichen jedoch nicht aus, um eine makroprudentielle Analyse für die Länder durchzuführen, in denen zum Kreis der Berichtspflichtigen der sonstigen MFI sowohl Kreditinstitute als auch Geldmarktfonds gehören und in denen die Volumina der Bilanzpositionen der Geldmarktfonds erheblich sind ([1]). In diesen Fällen ist ein eigenes Berichtsschema für Kreditinstitute erforderlich, um eine makroprudentielle Analyse des Bankensystems in der Europäischen Union durchzuführen und die makroprudentiellen Indikatoren (MPI) in Bezug auf die Untergruppe der Kreditinstitute zu errechnen.

Berichtssystem

2. Zur Berechnung der MPI melden die NZBen, die die notwendigen Kriterien erfüllen, getrennte Daten über Kreditinstitute lediglich in Bezug auf die Tabellen 1, 2 und 4 der Verordnung EZB/2001/13. Für die in der Tabelle 4 genannten Positionen werden Daten ab dem Referenzmonat März 2005 gemeldet. Es müssen für die in Tabelle 3 genannten Positionen keine Daten gemeldet werden (daher sind keine zusätzlichen statistischen Daten über Kreditinstitute erforderlich). Daten über Kreditinstitute werden vierteljährlich gemeldet. Diese enthalten Angaben über Bestände und gegebenenfalls auch über Stromgrößenberichtigungen.

3. Daten werden vierteljährlich bis zum 28. Arbeitstag nach Ablauf des Referenzzeitraums gemeldet.

4. Die NZBen melden darüber hinaus auf Wunsch der Anwender Verbindlichkeiten aus Einlagen als nachrichtliche Positionen. Diese Meldungen werden nach Kreditinstituten (ohne Zentralbanken)/sonstigen MFI/Nicht-MFI untergliedert. Wenn diese Daten nicht vorliegen, ziehen die Anwender vereinbarungsgemäß Daten über „Einlagen von MFI“ heran, die aus der Tabelle 1 abgeleitet werden können (d. h. ohne weitere Unterscheidungen innerhalb des MFI-Sektors).

5. Die Daten, die im Zusammenhang mit der makroprudentiellen Analyse benötigt werden, sind sowohl Bestände als auch Stromgrößen, wobei letztere als Transaktionswerte erfasst werden. Daher sind so genannte Berichtigungsdaten erforderlich. Diese Berichtigungsdaten liegen derzeit nur für die Daten über Bestände in den Tabellen 1 und 2 vor. Diese sind jedoch für die Angaben in der Tabelle 4 nicht verfügbar. In diesem Zusammenhang wird derzeit noch geprüft, ob die Meldung von Berichtigungsdaten für die Tabelle 4 erforderlich ist. In der Zwischenzeit können die Anwender nur auf die Daten über die Differenzen in den Beständen zurückgreifen, die um Wechselkursänderungen bereinigt sind (diese werden von der EZB berechnet).

Erfassungsgrad

6. Grundsätzlich sollten durch die zusätzlichen Daten über die Bilanzen der Kreditinstitute 100 % der Institute erfasst werden, die diesem Sektor zugeordnet sind. Wenn der tatsächliche Erfassungsgrad aufgrund des „cutting-of-the-tail“-Verfahrens weniger als 100 % beträgt, werden die NZBen ersucht, die gelieferten Daten hochzurechnen, um eine 100%ige Abdeckung sicherzustellen. Dies verbessert die Vergleichbarkeit der Indikatoren zwischen den Mitgliedstaaten und stellt die Konsistenz mit den Bilanzdaten über den MFI-Sektor sicher, die ebenfalls hochgerechnet werden.

Berichtsanforderungen

7. Die NZBen melden getrennte Bilanzdaten über Kreditinstitute gemäß den Berichtsschemata in den Anhängen 1 und 2 in den Ländern, in denen zum Kreis der Berichtspflichtigen der sonstigen MFI sowohl Kreditinstitute als auch Geldmarktfonds gehören und die Volumina der Bilanzpositionen der Geldmarktfonds aus statistischer Sicht als erheblich erachtet werden. Die Volumina der Bilanzpositionen der Geldmarktfonds werden als erheblich erachtet, wenn beide folgenden Kriterien gleichzeitig erfüllt sind:

([1]) Für Informationen zu den Auswirkungen von Geldmarktfonds auf die Daten sonstiger MFI siehe unten. Ferner gibt es in einigen Ländern eine geringe Anzahl anderer Institute, die als MFI klassifiziert werden. Diese Institute sind jedoch aus quantitativer Sicht nicht bedeutend.

▼**M2**

— *Kriterium 1*: Die Differenz zwischen der Bilanzsumme des MFI-Sektors und der Bilanzsumme der Untergruppe der Kreditinstitute ist dauerhaft höher als 5 Mrd. EUR

und

— *Kriterium 2*: MFI, die keine Kreditinstitute sind (d. h. Geldmarktfonds), wirken sich auf mehr als eine Position auf jeder Seite der Bilanz des MFI-Sektors aus ([1]).

([1]) Dieses Kriterium ist beispielsweise erfüllt, wenn sich die Bilanz der Geldmarktfonds auf eine Passivposition (z. B. „Geldmarktfondsanteile“) und zwei oder mehr Aktivpositionen (z. B. „auf Euro lautende Wertpapiere außer Aktien, die von inländischen öffentlichen Haushalten (Staat) ausgegeben werden“ und „auf Euro lautende Wertpapiere außer Aktien, die von inländischen MFI ausgegeben werden“) auswirkt. Dieses Kriterium ist ebenfalls erfüllt, wenn die Bilanz der Geldmarktfonds Auswirkungen auf zwei Passivpositionen (z. B. „Geldmarktfondsanteile“ und „Einlagen in Euro inländischer MFI“) und eine Aktivposition (z. B. „auf Euro lautende Wertpapiere außer Aktien, die von inländischen öffentlichen Haushalten (Staat) ausgegeben werden“) hat. Dieses Kriterium ist dagegen nicht erfüllt, wenn sich die Bilanz der Geldmarktfonds nur auf eine Passivposition und eine Aktivposition auswirkt.

▼B

Anlage 1

▼M2

VERFAHREN FÜR DIE DATENÜBERMITTLUNG DER NZBen AN DIE EZB

Berichtsschema für Kreditinstitute

1. Das in Anlage 2 aufgeführte Berichtsschema findet ausschließlich auf Kreditinstitute Anwendung. Die Bilanzdaten über den gesamten Sektor der sonstigen MFI werden hingegen durch die Tabellen 1 bis 4 der Verordnung EZB/2001/13 erfasst.
2. Die im Berichtsschema für die Positionen verwendeten Codes gehören zu der Schlüsselstruktur („key family“) der Bilanzpositionen, deren Dimensionen und Attribute in Anhang XIII aufgeführt sind. Dabei ist Folgendes zu beachten:
   — Da die Bilanzdaten für Kreditinstitute nur vierteljährlich gemeldet werden müssen, wird als Dimension 1 (Meldefrequenz) „Q“ (vierteljährlich) angegeben.
   — Die Dimension 4 (Referenzsektorgliederung in der Bilanz) wird bei allen Positionen mit „R“ (mindestreservepflichtige Kreditinstitute) bezeichnet.
3. Das Berichtsschema besteht aus sieben Tabellen: Tabelle 1_Kreditinstitute (Bestände), Tabelle 2_Kreditinstitute (Bestände), Tabelle 4_Kreditinstitute (Bestände), Tabelle 1_Kreditinstitute Neuklassifizierungen, Tabelle 1_Kreditinstitute Neubewertungen, Tabelle 2_Kreditinstitute Neuklassifizierungen und Tabelle 2_Kreditinstitute Neubewertungen.
4. Mit Ausnahme der Position „Geldmarktfondsanteile“ auf der Passivseite der Bilanz entspricht die Tabelle 1_Kreditinstitute (Bestände) der monatlichen Tabelle 1 der Verordnung EZB/2001/13.
5. Die Tabelle 2_Kreditinstitute (Bestände) entspricht der vierteljährlichen Tabelle 2 der Verordnung EZB/2001/13.
6. Die Tabelle 4_Kreditinstitute (Bestände) entspricht der vierteljährlichen Tabelle 4 der Verordnung EZB/2001/13.
7. Die Berichtigungsdaten in den übrigen vier Tabellen werden gemäß den in Anhang X festgelegten Methoden gemeldet.

Anlage 2

BESTÄNDE

TABELLE 1

Kreditinstitute (Bestände)

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten									C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	darunter: Kreditinstitute, die der MRP (1) unterliegen, EZB und NZBen	Nicht-MFI							MFI	darunter: Kreditinstitute, die der MRP (1) unterliegen, EZB und NZBen	Nicht-MFI								
			Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige							Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige						
			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
PASSIVA																				
Bargeldumlauf																				☐
Einlagen	☐		☐							☐		☐							☐	
bis zu einem Jahr																			☐	
über ein Jahr																			☐	
Euro	☐									☐										
Täglich fällig				☐	☐	☐	☐	☐	☐				☐	☐	☐	☐	☐	☐		

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
			Nicht-MFI									Nicht-MFI									
			Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige							Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige							
	MFI	darunter: Kreditinstitute, die der MRP (1) unterliegen, EZB und NZBen	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) + Kreditinstitute und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)	MFI	darunter: Kreditinstitute, die der MRP (1) unterliegen, EZB und NZBen	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) + Kreditinstitute und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
Mit vereinbarter Laufzeit																				
bis zu einem Jahr																				
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																				
über zwei Jahre																				
Mit vereinbarter Kündigungsfrist																				
bis zu drei Monaten																				
über drei Monate																				
darunter: über zwei Jahre																				
Repogeschäfte																				
Fremdwährungen																				
Täglich fällig																				

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten									C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	darunter: Kreditinstitute, die der MRP ([1]) unterliegen, EZB und NZBen	Nicht-MFI							MFI	darunter: Kreditinstitute, die der MRP ([1]) unterliegen, EZB und NZBen	Nicht-MFI								
			Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige							Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige						
			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
Mit vereinbarter Laufzeit																				
bis zu einem Jahr																				
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																				
über zwei Jahre																				
Mit vereinbarter Kündigungsfrist																				
bis zu drei Monaten																				
über drei Monate																				
darunter: über zwei Jahre																				
Repogeschäfte																				
Ausgegebene Schuldverschreibungen																				
11e. Euro																				

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten									C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	darunter: Kreditinstitute, die der MRP (1) unterliegen, EZB und NZBen	Nicht-MFI							MFI	darunter: Kreditinstitute, die der MRP (1) unterliegen, EZB und NZBen	Nicht-MFI								
			Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige							Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige						
			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
bis zu einem Jahr																				
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																				
über zwei Jahre																				
11x. Fremdwährungen																				
bis zu einem Jahr																				
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																				
über zwei Jahre																				
Kapital und Rücklagen																				
Sonstige Passiva																				

(1) Mindestreservepflicht.

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI								MFI	Nicht-MFI										
		Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige								Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige									
			Insgesamt	SFI (S.123) + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)					Insgesamt	SFI (S.123) + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124) (m)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)					
							Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)							Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
AKTIVA																				
Kassenbestand																				
1e darunter: Euro																				
Kredite																				
bis zu einem Jahr																				
über ein Jahr und bis zu fünf Jahren																				
über fünf Jahre																				
darunter: Euro																				
Wertpapiere außer Aktien																				
Euro																				
bis zu einem Jahr																				

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI								MFI	Nicht-MFI										
		Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige								Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige									
			Insgesamt	SFI (S.123) + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)					Insgesamt	SFI (S.123) + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124) (m)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)					
							Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)							Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																				
über zwei Jahre																				
Fremdwährungen																				
bis zu einem Jahr																				
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																				
über zwei Jahre																				
Geldmarktfondsanteile																				
Aktien, sonst. Dividendenwerte und Beteiligungen																				
Sachanlagen																				
Sonstige Aktiva																				

TABELLE 2

Kreditinstitute (Bestände)

Bilanzpositionen	A. Inland											B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten											C. Übrige Welt			
	Nicht-MFI											Nicht-MFI														
	Öffentliche Haushalte (Staat) (S.13)						Sonstige Gebietsansässige					Öffentliche Haushalte (Staat) (S.13)						Sonstige Gebietsansässige							Nichtbanken	
			Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)											Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)												
	Insgesamt	Zentralstaat (S.1-311)	Insgesamt	Länder (S.1-312)	Gemeinden (S.1-313)	Sozialversicherung (S.1-314)	Insgesamt	SFI (S.1-23) + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.1-24)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.1-25)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)	Insgesamt	Zentralstaat (S.1-311)	Insgesamt	Länder (S.1-312)	Gemeinden (S.1-313)	Sozialversicherung (S.1-314)	Insgesamt	SFI (S.1-23) + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.1-24)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.1-25)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)	Insgesamt	Banken	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)	(u)	(v)	(w)	(x)	(y)	(z)
PASSIVA																										
Bargeldumlauf																										
Einlagen		Tabelle 1											Tabelle 1										Tabelle 1			
Täglich fällig			Tabelle 1				Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1			Tabelle 1				Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1				
Mit vereinbarter Laufzeit			Tabelle 1				Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1			Tabelle 1				Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1				
Mit vereinbarter Kündigungsfrist			Tabelle 1				Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1			Tabelle 1				Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1				

Bilanzpositionen	A. Inland											B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten											C. Übrige Welt			
	Nicht-MFI											Nicht-MFI														
	Öffentliche Haushalte (Staat) (S.13)						Sonstige Gebietsansässige					Öffentliche Haushalte (Staat) (S.13)						Sonstige Gebietsansässige							Nichtbanken	
			Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)											Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)												
	Insgesamt	Zentralstaat (S.1311)	Insgesamt	Länder (S.1312)	Gemeinden (S.1313)	Sozialversicherung (S.1314)	Insgesamt	SFI (S.123) + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)	Insgesamt	Zentralstaat (S.1311)	Insgesamt	Länder (S.1312)	Gemeinden (S.1313)	Sozialversicherung (S.1314)	Insgesamt	SFI (S.123) + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)	Insgesamt	Banken	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)	(u)	(v)	(w)	(x)	(y)	(z)
Repogeschäfte			Tabelle 1				Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1			Tabelle 1				Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1				
Ausgegebene Schuldverschreibungen																										
Kapital und Rücklagen																										
Sonstige Passiva																										
AKTIVA																										
Kassenbestand																										
Kredite	Tabelle 1						Tabelle 1					Tabelle 1						Tabelle 1					Tabelle 1			
bis zu einem Jahr								Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1								Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1				
über ein Jahr und bis zu fünf Jahren								Tab-	Tab-	Tab-	Tab-								Tab-	Tab-	Tab-	Tab-				

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland											B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten											C. Übrige Welt			
	Nicht-MFI											Nicht-MFI														
	Öffentliche Haushalte (Staat) (S.13)						Sonstige Gebietsansässige					Öffentliche Haushalte (Staat) (S.13)						Sonstige Gebietsansässige							Nichtbanken	
			Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)											Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)												
	Insgesamt	Zentralstaat (S.1311)	Insgesamt	Länder (S.1312)	Gemeinden (S.1313)	Sozialversicherung (S.1314)	Insgesamt	SFI (S.123) + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)	Insgesamt	Zentralstaat (S.1311)	Insgesamt	Länder (S.1312)	Gemeinden (S.1313)	Sozialversicherung (S.1314)	Insgesamt	SFI (S.123) + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)	Insgesamt	Banken	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)	(u)	(v)	(w)	(x)	(y)	(z)
über fünf Jahre								elle 1	elle 1	elle 1	elle 1								elle 1	elle 1	elle 1	elle 1				
								Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1								Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1				
Wertpapiere außer Aktien	Tabelle 1						Tabelle 1					Tabelle 1						Tabelle 1					Tabelle 1			
bis zu einem Jahr																										
über ein Jahr																										
Geldmarktfondsanteile																										
Aktien, sonst. Dividendenwerte und Beteiligungen							Tabelle 1											Tabelle 1					Tabelle 1			
Sachanlagen																										

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland											B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten											C. Übrige Welt			
	Nicht-MFI											Nicht-MFI														
	Öffentliche Haushalte (Staat) (S.13)						Sonstige Gebietsansässige					Öffentliche Haushalte (Staat) (S.13)						Sonstige Gebietsansässige							Nichtbanken	
			Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)											Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)												
	Insgesamt	Zentralstaat (S.1-311)	Insgesamt	Länder (S.1-312)	Gemeinden (S.1-313)	Sozialversicherung (S.1-314)	Insgesamt	SFI (S.1-23) + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.1-24)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.1-25)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)	Insgesamt	Zentralstaat (S.1-311)	Insgesamt	Länder (S.1-312)	Gemeinden (S.1-313)	Sozialversicherung (S.1-314)	Insgesamt	SFI (S.1-23) + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.1-24)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.1-25)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)	Insgesamt	Banken	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)	(u)	(v)	(w)	(x)	(y)	(z)
Sonstige Aktiva																										

Fett gedruckte Felder zeigen die obligatorischen Positionen.

▼M2

TABELLE 4

Kreditinstitute (Bestände)

Bilanzpositionen	Alle Währungen zusammen	Euro	Sonstige Währungen von EU-Mitgliedstaaten													Sonstige Währungen (einschließlich sonstiger Währungen von EU-Mitgliedstaaten außer DKK, SEK, GBP)				
			CZK	DKK	EEK	CYP	LVL	LTL	HUF	MTL	PLN	SIT	SKK	SEK	GBP	Insgesamt [1]	USD	JPY	CHF	Übrige Währungen zusammen [1]
PASSIVA																				
Einlagen																				
A. **Inland**																				
von MFI	Tabelle 1	Tabelle 1																		
von Nicht-MFI	Tabelle 1																			
B. **Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten**																				
von MFI	Tabelle 1	Tabelle 1																		
von Nicht-MFI	Tabelle 1																			
C. **Übrige Welt**																				
bis zu einem Jahr	Tabelle 1																			
über ein Jahr	Tabelle 1																			
von Banken	Tabelle 2																			
von Nicht-Banken																				
Ausgegebene Schuldverschreibungen	Tabelle 1	Tabelle 1																		
Kapital und Rücklagen	Tabelle 1																			
Sonstige Passiva	Tabelle 1																			

▼M2

Bilanzpositionen	Alle Währungen zusammen	Euro	Sonstige Währungen von EU-Mitgliedstaaten													Sonstige Währungen (einschließlich sonstiger Währungen von EU-Mitgliedstaaten außer DKK, SEK, GBP)				
			CZK	DKK	EEK	CYP	LVL	LTL	HUF	MTL	PLN	SIT	SKK	SEK	GBP	Insgesamt [1]	USD	JPY	CHF	Übrige Währungen zusammen [1]
AKTIVA																				
Kredite																				
A. **Inland**																				
an MFI	Tabelle 1																			
an Nicht-MFI	Tabelle 1	Tabelle 1																		
B. **Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten**																				
an MFI	Tabelle 1																			
an Nicht-MFI	Tabelle 1	Tabelle 1																		
C. **Übrige Welt**																				
bis zu einem Jahr	Tabelle 1																			
über ein Jahr	Tabelle 1																			
an Banken	Tabelle 2																			
an Nicht-Banken																				
Wertpapiere außer Aktien																				
A. **Inland**																				
von MFI ausgegeben	Tabelle 1	Tabelle 1																		
von Nicht-MFI ausgegeben	Tabelle 1	Tabelle 1																		
B. **Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten**																				
von MFI ausgegeben																				

▼M2

Bilanzpositionen	Alle Währungen zusammen	Euro	Sonstige Währungen von EU-Mitgliedstaaten													Sonstige Währungen (einschließlich sonstiger Währungen von EU-Mitgliedstaaten außer DKK, SEK, GBP)				
			CZK	DKK	EEK	CYP	LVL	LTL	HUF	MTL	PLN	SIT	SKK	SEK	GBP	Insgesamt [1]	USD	JPY	CHF	Übrige Währungen zusammen [1]
	Tabelle 1	Tabelle 1																		
von Nicht-MFI ausgegeben	Tabelle 1	Tabelle 1																		
C. **Übrige Welt**																				
von Banken ausgegeben	Tabelle 2																			
von Nicht-Banken ausgegeben																				
Geldmarktfondsanteile																				
A. **Inland**	Tabelle 1																			
B. **Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten**	Tabelle 1																			
C. **Übrige Welt**	Tabelle 1																			
Sonstige Aktiva	Tabelle 1																			

([1]) Sonstige Währungen von EU-Mitgliedstaaten (außer DKK, SEK, GBP) sind in dieser Spalte enthalten.

▼B

Stromgrößen

TABELLE 1

Kreditinstitute Neuklassifizierungen

Bilanzpositionen	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI									MFI	Nicht-MFI										
		Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige								Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige								
		Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) und Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)				Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) und Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)				
								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)		
PASSIVA																						
Bargeldumlauf																						
Einlagen																						
bis zu einem Jahr																						
über ein Jahr																						
Einlagen — Euro																						
Täglich fällig																						
Mit vereinbarter Laufzeit																						
bis zu einem Jahr																						
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																						

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI									MFI	Nicht-MFI										
		Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige								Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige								
		Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) und Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)				Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) und Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)				
								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)		
über zwei Jahre																						
Mit vereinbarter Kündigungsfrist																						
bis zu drei Monaten																						
über drei Monate																						
Repogeschäfte																						
Einlagen — Fremdwährungen																						
Täglich fällig																						
Mit vereinbarter Laufzeit																						
bis zu einem Jahr																						
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																						
über zwei Jahre																						
Mit vereinbarter Kündigungsfrist																						
bis zu drei Monaten																						

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI									MFI	Nicht-MFI										
		Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige								Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige								
		Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) und Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)				Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) und Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)				
								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)		
über drei Monate																						
Repogeschäfte																						
Ausgegebene Schuldverschreibungen																						
Euro																						
bis zu einem Jahr																						
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																						
über zwei Jahre																						
Fremdwährungen																						
bis zu einem Jahr																						
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																						
über zwei Jahre																						
Kapital und Rücklagen																						
Sonstige Passiva																						

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI									MFI	Nicht-MFI										
		Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige								Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige								
		Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) und Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)				Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) und Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)				
								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)		
AKTIVA																						
Kassenbestand (alle Währungen)																						
darunter: Euro																						
Kredite																						
bis zu einem Jahr																						
über ein Jahr und bis zu fünf Jahren																						
über fünf Jahre																						
darunter: Euro																						
Wertpapiere außer Aktien																						
Euro																						
bis zu einem Jahr																						

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI									MFI	Nicht-MFI										
		Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige								Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige								
		Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) und Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)				Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) und Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)				
								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)		
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																						
über zwei Jahre																						
Fremdwährungen																						
bis zu einem Jahr																						
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																						
über zwei Jahre																						
Geldmarktfondsanteile																						
Aktien, sonst. Dividendenwerte und Beteiligungen																						
Sachanlagen																						

▼**B**

Bilanzpositionen	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI									MFI	Nicht-MFI										
		Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige								Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige								
		Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) und Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)				Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) und Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)				
								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)		
Sonstige Aktiva																						

Fett gedruckte Felder zeigen die obligatorischen Positionen.

▼B

TABELLE 1

Kreditinstitute Neubewertungen

Bilanzpositionen	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI									MFI	Nicht-MFI										
		Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige								Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige								
		Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) und Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)				Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) und Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)				
								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)		
PASSIVA																						
Ausgegebene Schuldverschreibungen																						
Euro																						
bis zu einem Jahr																						
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																						
über zwei Jahre																						
Fremdwährungen																						
bis zu einem Jahr																						
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																						
über zwei Jahre																						
Kapital und Rücklagen																						

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI									MFI	Nicht-MFI										
		Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige								Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige								
		Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) und Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)				Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) und Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)				
								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)		
Sonstige Passiva																						
AKTIVA																						
Kassenbestand (alle Währungen)																						
darunter: Euro																						
Kredite																						
bis zu einem Jahr																						
über ein Jahr und bis zu fünf Jahren																						
über fünf Jahre																						
darunter: Euro																						
Wertpapiere außer Aktien																						
darunter: über zwei Jahre																						
Euro																						

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI									MFI	Nicht-MFI										
		Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige								Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige								
		Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) und Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)				Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) und Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)				
								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)		
bis zu einem Jahr																						
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																						
über zwei Jahre																						
Fremdwährungen																						
bis zu einem Jahr																						
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																						
über zwei Jahre																						
Geldmarktfondsanteile																						
Aktien, sonst. Dividendenwerte und Beteiligungen																						
Sachanlagen																						

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI									MFI	Nicht-MFI										
		Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige								Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige								
		Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) und Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)				Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	SFI (S.123) und Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (S.14 + S.15)				
								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)		
Sonstige Aktiva																						

Fett gedruckte Felder zeigen die obligatorischen Positionen.

▼B

TABELLE 2

Kreditinstitute Neuklassifizierungen

Bilanzpositionen	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt			
	Nicht-MFI										Nicht-MFI										Insgesamt			
	Öffentliche Haushalte (Staat)						Sonstige Gebietsansässige					Öffentliche Haushalte (Staat)					Sonstige Gebietsansässige							
	Insgesamt	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)				Insgesamt	SFI (S.123) Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. [1]	Insgesamt	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)				Insgesamt	SFI (S.123) Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. [1]		Banken	Nichtbanken	
			Insgesamt	Länder	Gemeinden	Sozialversicherung																	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige
PASSIVA																								
Bargeldumlauf																								
Einlagen		Tabelle 1										Tabelle 1									Tabelle 1			
Täglich fällig			Tabelle 1				Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1		Tabelle 1				Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1			
Mit vereinbarter Laufzeit			Tabelle 1				Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1		Tabelle 1				Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1			
Mit vereinbarter Kündigungsfrist			Tabelle 1				Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1		Tabelle 1				Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1			
Repogeschäfte			Tabelle 1				Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1		Tabelle 1				Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1			
Ausgegebene Schuldverschreibungen																								
Kapital und Rücklagen																								
Sonstige Passiva																								
AKTIVA																								

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt			
	Nicht-MFI										Nicht-MFI										Insgesamt			
	Öffentliche Haushalte (Staat)						Sonstige Gebietsansässige					Öffentliche Haushalte (Staat)					Sonstige Gebietsansässige							
	Insgesamt	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)				Insgesamt	SFI (S.123) Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (1)	Insgesamt	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)				Insgesamt	SFI (S.123) Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (1)		Banken	Nichtbanken	
			Insgesamt	Länder	Gemeinden	Sozialversicherung																	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige
Kassenbestand																								
Kredite	Tabelle 1						Tabelle 1					Tabelle 1						Tabelle 1					Tabelle 1			
bis zu einem Jahr								Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1								Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1				
über ein Jahr und bis zu fünf Jahren								Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1								Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1				
über fünf Jahre								Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1								Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1				
Wertpapiere außer Aktien	Tabelle 1						Tabelle 1					Tabelle 1						Tabelle 1					Tabelle 1			
bis zu einem Jahr																								
über ein Jahr																								
Geldmarktfondsanteile																								
Aktien, sonst. Dividendenwerte und Beteiligungen							Tabelle 1											Tabelle 1						

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt			
	Nicht-MFI										Nicht-MFI										Insgesamt			
	Öffentliche Haushalte (Staat)						Sonstige Gebietsansässige				Öffentliche Haushalte (Staat)						Sonstige Gebietsansässige							
	Insgesamt	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)				Insgesamt	SFI (S.123) Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. [1]	Insgesamt	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)				Insgesamt	SFI (S.123) Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. [1]		Banken	Nichtbanken	
			Insgesamt	Länder	Gemeinden	Sozialversicherung																		Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige
Sachanlagen																									
Sonstige Aktiva																									

Fett gedruckte Felder zeigen die obligatorischen Positionen.

([1]) Umfasst private Haushalte (S.14) und private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15).

▼B

TABELLE 2

Kreditinstitute Neubewertungen

Bilanzpositionen	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt			
	Nicht-MFI										Nicht-MFI										Insgesamt			
	Öffentliche Haushalte (Staat)						Sonstige Gebietsansässige					Öffentliche Haushalte (Staat)					Sonstige Gebietsansässige							
	Insgesamt	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)				Insgesamt	SFI (S.123) Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. [1]	Insgesamt	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)				Insgesamt	SFI (S.123) Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. [1]		Banken	Nichtbanken	
			Insgesamt	Länder	Gemeinden	Sozialversicherung								Insgesamt	Länder	Gemeinden	Sozialversicherung							Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige
PASSIVA																									
Bargeldumlauf																									
Einlagen																									
Ausgegebene Schuldverschreibungen																									
Kapital und Rücklagen																									
Sonstige Passiva																									
AKTIVA																									
Kassenbestand																									
Kredite	Tabelle 1						Tabelle 1					Tabelle 1													
bis zu einem Jahr								Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1								Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1			
über ein Jahr und bis zu fünf Jahren								Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1								Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1			
über fünf Jahre								Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1								Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1	Tabelle 1			

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt			
	Nicht-MFI										Nicht-MFI										Insgesamt			
	Öffentliche Haushalte (Staat)						Sonstige Gebietsansässige					Öffentliche Haushalte (Staat)					Sonstige Gebietsansässige							
	Insgesamt	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)				Insgesamt	SFI (S.123) Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (1)	Insgesamt	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)				Insgesamt	SFI (S.123) Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S.124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (1)		Banken	Nichtbanken	
			Insgesamt	Länder	Gemeinden	Sozialversicherung								Insgesamt	Länder	Gemeinden	Sozialversicherung							Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige
Wertpapiere außer Aktien	Tabelle 1						Tabelle 1					Tabelle 1						Tabelle 1					Tabelle 1			
bis zu einem Jahr																										
über ein Jahr																										
Geldmarktfondsanteile																										
Aktien, sonst. Dividendenwerte und Beteiligungen							Tabelle 1											Tabelle 1								
Sachanlagen																										
Sonstige Aktiva																										

Fett gedruckte Felder zeigen die obligatorischen Positionen.

(1) Umfasst private Haushalte (S.14) und private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15).

▼**M2**

ANHANG VI

STRUKTURELLE FINANZIELLE INDIKATOREN

BERICHTSSYSTEM UND RICHTLINIEN FÜR DIE ERSTELLUNG

Einführung

1. Um die Strukturen des Bankensektors in der Europäischen Union (EU) regelmäßig zu analysieren, benötigt der Ausschuss für Bankenaufsicht Daten für die Erstellung einer Reihe struktureller finanzieller Indikatoren. Die Aufstellung struktureller finanzieller Indikatoren enthält 29 Zeitreihen. Zwölf Zeitreihen können auf der Grundlage von Daten erstellt werden, die bereits in der Europäischen Zentralbank (EZB) verfügbar sind. Weitere 14 Indikatoren können allein mit Hilfe von zusätzlichen, von den nationalen Zentralbanken (NZBen) erhobenen Daten erstellt werden. Die verbleibenden drei Indikatoren werden von der Arbeitsgruppe „Entwicklungen im Bankensektor“ unter Verwendung anderer nicht vereinheitlichter Quellen erstellt.
2. Dieser Anhang enthält ein Berichtssystem und Richtlinien für die Erstellung der 14 Indikatoren unter Verwendung von Daten, die von den NZBen erhoben werden. Diese Datenerhebung gründet sich auf Daten, die bereits innerhalb des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) verfügbar sind.
3. Nachstehend sind alle Indikatoren aufgelistet. Indikatoren, die mit Hilfe zusätzlicher, von den NZBen gelieferter Daten erstellt werden, sind fett gedruckt.

TABELLE 1

Strukturelle, nach der Kategorie der Datenquelle gegliederte Indikatoren

Nr.	Datenquelle	Anzahl der Indikatoren	Beschreibung
1	EZB und die SDC Platinum™ Datenbank (mit „*“ gekennzeichnet)	12	1. Zahl der Kreditinstitute 4. Zahl der inländischen Fusionen und Übernahmen, an denen Kreditinstitute beteiligt sind* 7. Summe der Aktiva von Kreditinstituten 8. Summe der Kredite von Kreditinstituten an Nichtkreditinstitute 9. Summe der Einlagen von Nichtkreditinstituten bei Kreditinstituten 11. Bruttoemissionen langfristiger Schuldverschreibungen durch nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 12. Bruttoemissionen kurzfristiger Schuldverschreibungen durch nicht finanzielle Kapitalgesellschaften 13. Marktwert börsennotierter Aktien 14. Summe der Aktiva von Wertpapierhändlern 16. Summe der von Investmentfonds verwalteten Aktiva 22. Zahl der Fusionen und Übernahmen unter Kreditinstituten im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)* 27. Zahl der Fusionen und Übernahmen unter Kreditinstituten in Drittländern*
2	**NZBen: Bereich der Geld- und Bankenstatistik und Eurostat/ Finanzierungs-rechnungen für die Währungsunion (mit „**“ gekennzeichnet)**	**14**	**2. Zahl der örtlichen Einheiten (Zweigstellen) von Kreditinstituten**** **3. Zahl der Beschäftigten von Kreditinstituten**** **5. Anteil der fünf größten Kreditinstitute an der Summe der Aktiva (CR5)** **6. Herfindahl-Index für die Summe der Aktiva von Kreditinstituten** **15. Summe der Investitionen von Versicherungsgesellschaften****

▼**M2**

Nr.	Datenquelle	Anzahl der Indikatoren	Beschreibung
			17. Summe der von Pensionskassen verwalteten Aktiva**
			18. Zahl der Zweigstellen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR
			19. Summe der Aktiva von Zweigstellen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR
			20. Zahl der Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR
			21. Summe der Aktiva von Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR
			23. Zahl der Zweigstellen von Kreditinstituten aus Drittländern
			24. Summe der Aktiva von Zweigstellen von Kreditinstituten aus Drittländern
			25. Zahl der Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Drittländern
			26. Summe der Aktiva von Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Drittländern
3	Anwender/Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Verrechnungssysteme (nicht harmonisierte Daten)	3	28. Zahl der „virtuellen“ Banken 29. Summe der Aktiva „virtueller“ Banken 30. Zahl der Bankautomaten

Abschnitt 1. Berichtssystem

4. Das bei dieser Datenübermittlung zu verwendende Berichtssystem ist in Anlage 1 beigefügt. Daten zur Ermittlung struktureller Indikatoren über Kreditinstitute werden jährlich benötigt. Daten für das Vorjahr müssen jedes Jahr bis Ende März gemeldet werden. Es wird erwartet, dass dieses Fristerfordernis bei allen Indikatoren mit Ausnahme von Indikator 3 „Zahl der Beschäftigten von Kreditinstituten“ erfüllt werden kann. Bei Indikator 3 werden Daten für das Vorjahr möglichst bis Ende Mai gemeldet.

5. Wie angegeben, beziehen sich die statistischen Berichtsanforderungen auf Daten in Form von Bestandsgrößen, absoluten Zahlen oder Verhältniszahlen. Es ist erforderlich, zusätzlich zu den Bestandsgrößen Daten über Stromgrößenberichtigungen zu melden, falls diese verfügbar sind. Bei Bilanzdaten beziehen sich Stromgrößenberichtigungen auf Preis- und Wechselkurs- neubewertungen, Abschreibungen, Wertberichtigungen und Neuklassifizierungen. Zur Vereinfachung des Berichtssystems werden Stromgrößenberichtigungen in einer einzigen Summe zusammengefasst gemeldet, ohne dass dabei eine weitere Aufgliederung nach der Art der Berichtigung erfolgt. Wenn Stromgrößenberichtigungen nicht zur Verfügung stehen, sind die Anwender auf (von der EZB berechnete) wechselkursbereinigte Bestandsveränderungen angewiesen. Stromgrößenberichtigungen finden bei absoluten Zahlen oder Verhältniszahlen keine Anwendung.

6. Grundsätzlich erfassen die erhobenen Daten 100 % der Institute, die den Kreditinstituten zuzuordnen sind (siehe Abschnitt I, Absatz 2 in Teil 1 des Anhangs I der Verordnung EZB/2001/13). Wenn der tatsächliche Erfassungsgrad aufgrund des „cutting-of-the-tail“-Verfahrens weniger als 100 % beträgt, werden die NZBen ersucht, die gelieferten Daten hochzurechnen, um eine 100 %ige Abdeckung sicherzustellen. Dies gewährleistet die Vergleichbarkeit der Indikatoren zwischen den Mitgliedstaaten und die Übereinstimmung mit den MFI-Bilanzdaten, die gemäß Anhang XIV hochgerechnet werden.

7. Nach dem Empfang der Daten führt die EZB einfache Konsistenzprüfungen durch. Wenn beispielsweise Indikator 18 null beträgt, dann muss auch Indikator 19 gleich null sein. Ähnliches gilt für die Indikatoren 20–21, 23–24 und 25–26. Darüber hinaus können auch die Indikatoren 18 und 23 mit der Liste der MFI abgeglichen werden. Die Übermittlungsleitlinien sind in Anlage 2 beigefügt.

▼M2

Abschnitt 2. Leitlinie für die Erstellung der strukturellen finanziellen Indikatoren

8. Die NZBen liefern Daten für 14 Indikatoren (zweite Gruppe in Tabelle 1) gemäß den nachstehenden konzeptionellen und methodischen Regeln. Damit soll vor allem sichergestellt werden, dass die statistischen Grundsätze, die für die Aufbereitung der Daten über die Geld- und Bankenstatistik aufgestellt wurden, soweit wie möglich befolgt werden (diese Grundsätze werden für die meisten Indikatoren der ersten Gruppe in Tabelle 1 verwendet). Daten werden z. B. aggregiert und nicht konsolidiert, der Grundsatz der Gebietsansässigkeit folgt dem „Gastlandprinzip“ Bilanzdaten werden auf Bruttobasis gemeldet usw.

9. Die von den NZBen zu meldenden Daten werden nachstehend beschrieben. Damit die EZB die Praxis in den teilnehmenden Mitgliedstaaten verfolgen kann, melden die NZBen der EZB Abweichungen von den nachstehenden Definitionen und Regeln. Daten über mögliche Abweichungen werden in der letzten Spalte des Berichtssystems gemeldet.

10. *Indikator 2: Zahl der örtlichen Einheiten („Zweigstellen“) von Kreditinstituten*. Dieser Indikator bezieht sich auf die Zahl der Zweigstellen am Ende des Referenzzeitraums. Der Begriff der „Zweigstelle“ ist in der Verordnung EZB/2001/13 definiert: „Zweigstellen sind nicht als Kapitalgesellschaften geführte (rechtlich unselbständige) Rechtssubjekte, die vollständig zum Unternehmen gehören“. ([1]) Dieser Indikator umfasst nur Zweigstellen, die zu Kreditinstituten gehören. Die Geschäftsstellen institutioneller Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, werden ausgenommen, selbst wenn sie zur selben Unternehmensgruppe gehören wie das Kreditinstitut. Dies ist notwendig, um Verzerrungen beim Vergleich dieses Indikators z. B. mit Indikator 7 über die Summe der Aktiva von Kreditinstituten zu vermeiden.

11. Aus Gründen der Einheitlichkeit verwenden alle NZBen die von der EZB entwickelte Definition einer „Zweigstelle“.

12. *Indikator 3: Zahl der Beschäftigten von Kreditinstituten*. Dieser Indikator bezieht sich auf die durchschnittliche Anzahl der im Referenzjahr beschäftigten Mitarbeiter. Die für diesen Indikator verwendete Definition ähnelt derjenigen von Eurostat ([2]). Die für diesen Indikator gemeldeten Daten beziehen sich jedoch nur auf Beschäftigte von Kreditinstituten. Beschäftigte von Finanzinstituten, die keine Kreditinstitute sind, werden ausgenommen, selbst wenn diese Institute zur selben Unternehmensgruppe gehören.

13. *Indikator 5: Anteil der fünf größten Kreditinstitute an der Gesamtsumme der Aktiva (CR5)*. Dieser Indikator betrifft die Konzentration im Bankgewerbe. Nutzer bevorzugen zur Berechnung des Indikators einen konsolidierten

([1]) Diese Variable wird auch von Eurostat, jedoch mit großem zeitlichen Abstand erfasst. Eurostat verwendet folgende Definition für „örtliche Einheit“: „Ein Unternehmen oder ein Teil eines Unternehmens (z. B. eine Werkstatt, eine Fabrik, ein Büro, ein Bergwerk oder ein Lager), das sich an einem genau festgelegten Ort befindet. An oder von diesem Ort wird eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, bei der mit Ausnahme bestimmter Fälle ein oder mehrere Personen für ein und dasselbe Unternehmen (wenn auch nur in Teilzeit) arbeiten.“ Siehe Eurostat, „Methodological manual for statistics on credit institutions“ (Methodisches Handbuch der Statistik über Kreditinstitute), Fassung 1.8, Dezember 2001, S. 11 und 23. Dieses Handbuch kann bei Eurostat angefordert werden, jedoch nur in englischer Sprache.

([2]) Dieser Indikator wird auch von Eurostat erfasst, das folgende Definition verwendet: „Die Zahl der Beschäftigten ist definiert als die Gesamtzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Personen (einschließlich mitarbeitender Inhaber, regelmäßig in der Einheit mitarbeitender Teilhaber und unbezahlt mithelfender Familienangehöriger) sowie der Personen, die außerhalb der Einheit tätig sind, aber zu ihr gehören und von ihr vergütet werden (z. B. Handelsvertreter, Lieferpersonal, Reparatur- und Instandsetzungsteams). Diese Zahl umfasst kurzzeitig beurlaubte Personen (z. B. bei Krankheit, bezahltem Urlaub oder Sonderurlaub) sowie Streikende, nicht jedoch für unbestimmte Zeit beurlaubte Personen. Ebenfalls eingeschlossen sind Teilzeitkräfte entsprechend den einzelstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen sowie Saisonkräfte, Auszubildende und Heimarbeiter, die alle jeweils auf der Lohn- und Gehaltsliste erscheinen. Nicht in der Zahl der Beschäftigten enthalten sind Arbeitskräfte, die der Einheit von anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden oder die in der Einheit im Auftrag anderer Unternehmen Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten durchführen, sowie Personen, die ihren Pflichtwehrdienst ableisten. Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten Personen, die im Haushalt des Eigentümers der Einheit leben und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung regelmäßig in der Einheit mitarbeiten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einer anderen Einheit tätig sind und dort auf der Lohn- und Gehaltsliste stehen. Mit dem Ziel, eine kohärente Datenübertragung sicherzustellen, sollte dargelegt werden, ob die in der Beobachtungseinheit freiwillig Beschäftigten (z. B. unentgeltlich im Sozialbereich Tätige) in diesem Merkmal enthalten sind oder nicht. [Verordnung (EG) Nr. 2700/98 der Kommission betreffend die Definitionen von Merkmalen der strukturellen Unternehmensstatistik, Code 16110]. Anmerkungen: Die Zuteilung auf Ebene des Unternehmens wird im Fall von Unternehmensgruppen mit Hilfe eines Verteilungsschlüssels sichergestellt (Vorsitzende des Vorstandsgremiums werden einbezogen, nicht angestellte Organe werden nicht einbezogen). Die Zahl der Beschäftigten wird im Jahresdurchschnitt gemessen.“ Siehe Eurostat, „Methodological manual for statistics on credit institutions“ (Methodisches Handbuch der Statistik über Kreditinstitute), Fassung 1.8, Dezember 2001, S. 34.

▼M2

„Gruppenansatz“. Danach werden mindestens zwei Institute, die zur selben Unternehmensgruppe gehören, als ein einziges Institut gezählt. Bei der Verwendung von Daten über die Geld- und Bankenstatistik kann ein solcher Ansatz gegenwärtig aus zwei Gründen nicht umgesetzt werden. Erstens sind Daten über die Geld- und Bankenstatistik nicht konsolidiert ([1]). Es wäre deshalb nicht möglich, die Bilanzen anderer Institute der Unternehmensgruppe einzubeziehen oder gruppeninterne Aktiva und Passiva zu saldieren. Zweitens sind Informationen über die Eigentumsverhältnisse möglicherweise nicht verfügbar und müssten von Aufsichtsbehörden geliefert werden.

14. Aus diesen Gründen verfolgen die NZBen bei der Berechnung des Indikators 5 einen nicht konsolidierten „aggregierten“ Ansatz, d. h. 1) sie ordnen die Bilanzsummen der berichtenden Kreditinstitute der Höhe nach, 2) sie berechnen die Summe der fünf höchsten Bilanzsummen und die Summe aller Bilanzsummen und 3) bilden den Quotienten aus beiden Zahlen. Die der EZB zu meldenden Daten werden in Prozent ausgedrückt (z. B. wird ein Wert von 72,4296 % als 72,4296 und nicht als 0,7243 gemeldet). Obwohl sich die Zusammensetzung der fünf größten Banken im Laufe der Zeit ändern kann, melden die NZBen den Anteil der fünf größten Kreditinstitute nur zu einem bestimmten Zeitpunkt (Ende Dezember des Referenzjahres).

15. *Indikator 6: Herfindahl-Index für die Summe der Aktiva von Kreditinstituten*. Ähnlich wie der vorherige Indikator bezieht sich dieser Indikator auf Konzentrationen im Bankgewerbe. Die NZBen verfolgen soweit wie möglich einen „aggregierten“ Ansatz. Die Berechnung dieses Indikators wäre nur dann völlig korrekt, wenn die Bilanz eines jeden Kreditinstituts verfügbar wäre. Weil nach dem Berichtsrahmen für die Geld- und Bankenstatistik Gruppen von Kreditinstituten ausnahmsweise konsolidierte Daten melden können, sind jedoch möglicherweise nicht alle erforderlichen statistischen Daten verfügbar (dies könnte bei der Rabobank in den Niederlanden der Fall sein). In diesem Fall wird in die Berechnung des Herfindahl-Indexes die aggregierte Bilanz jedes zur betreffenden Unternehmensgruppe gehörenden Kreditinstituts einbezogen, wobei unter Umständen die in den jährlichen Finanzausweisen dieser Institute enthaltenen Rechnungslegungsdaten verwendet werden. Darüber hinaus melden möglicherweise nicht alle Kreditinstitute, die in das so genannte „cutting-of-the-tail“-Verfahren einbezogen sind, Daten zum Jahresende. In diesem Fall werden die Daten hochgerechnet.

16. Der Herfindahl-Index ergibt sich aus der Summe der quadrierten Marktanteile aller Kreditinstitute im Bankensektor und wird der EZB nach folgender Formel gemeldet:

$$HI = \Sigma_{i=1}^{n} (X_i/X)^2$$

hierbei ist:

n = die Gesamtzahl der Kreditinstitute im jeweiligen Land

X_i = die Summe der Aktiva der Kreditinstitute

$X = \Sigma_{i=1}^{n} X_i$ = die Summe der Aktiva aller Kreditinstitute im jeweiligen Land.

17. *Indikator 15: Summe der Investitionen von Versicherungsgesellschaften*. Für die Erstellung dieses Indikators ([2]) wird eine Versicherungsgesellschaft als ein Unternehmen definiert, das die behördliche Zulassung gemäß Artikel 6 der ersten Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) ([3]) bzw. gemäß Artikel 6 der ersten Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) ([4]) erhalten hat. Das Rückversicherungsgewerbe ist nicht eingeschlossen. Die Daten beziehen sich auf die Summe der finanziellen Aktiva dieser Gesellschaften, die sich dadurch ergibt, dass man die nicht finanziellen Aktiva (wie z. B. Sachanlagen) von der aggregierten Bilanzsumme abzieht. Um einen Deckungsgrad von 100 % sicherzustellen, werden die Zahlen wenn notwendig hochgerechnet. Um einen einzigen Indikator zu erhalten, kann dieser Indikator mit Indikator 17 „Summe der von Pensionskassen verwalteten Aktiva“ zusammengefasst werden, wenn getrennte Daten über Versicherungsgesellschaften nicht verfügbar sind. Die NZBen kennzeichnen die betreffenden Zeitreihen, wenn die beiden Indikatoren zusammen ausgewiesen werden.

([1]) Gemäß der Verordnung EZB/2001/13 gibt es jedoch eine Ausnahme. Danach können bei Gruppen von Kreditinstituten (z. B. im Fall der Rabobank in den Niederlanden) Daten über konsolidierte Bilanzen gemeldet werden.

([2]) Der diesem Indikator entsprechende Sektor im ESVG 95 ist S. 125a. Das „ESVG 95“ ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995, das in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1) enthalten ist.

([3]) ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.

([4]) ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.

▼**M2**

18. *Indikator 17: Summe der von Pensionskassen verwalteten Aktiva*. Diese Daten beziehen sich auf die aggregierten Bilanzsummen der so genannten „rechtlich selbständigen Pensionskassen“, d. h. getrennter institutioneller Einheiten, deren Haupttätigkeit in der Kapitaldeckung von Pensionen besteht. Bei diesen Pensionskassen handelt es sich nicht um Versicherungsgesellschaften ([1]). Um einen einzigen Indikator zu erhalten, kann Indikator 17 mit Indikator 15 zusammengefasst werden, wenn getrennte Daten über Pensionskassen nicht verfügbar sind. In diesem Fall wird für Indikator 17 der Wert null gemeldet.

19. *Indikator 18: Zahl der Zweigstellen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR*. Dieser Indikator bezieht sich auf die Zahl der Zweigstellen von in sonstigen Ländern des EWR gebietsansässigen Kreditinstituten, d. h. ohne inländische Zweigstellen. Wenn ein Kreditinstitut in einem bestimmten Land mehr als eine Zweigstelle hat, zählen diese Zweigstellen als eine Zweigstelle. Weil die für die Liste der MFI erhobenen Daten der EZB erst seit Januar 1999 gemeldet werden, liefern die NZBen die fehlenden Daten zum Ende der Jahre 1997 und 1998. Die NZBen gewährleisten die Konsistenz der Daten ab dem Ende des Jahres 1999 mit den Daten, die im Zusammenhang mit der Liste der MFI gemeldet werden.

20. *Indikator 19: Summe der Aktiva von Zweigstellen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR*. Dieser Indikator bezieht sich auf die aggregierte Bilanzsumme der Zweigstellen, die unter Indikator 18 fallen.

21. *Indikator 20: Zahl der Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR*. Dieser Indikator bezieht sich auf die Zahl der Tochterunternehmen von in sonstigen Ländern des EWR gebietsansässigen Kreditinstituten, d. h. ohne inländische Tochterunternehmen. Die Verordnung EZB/2001/13 enthält die von der EZB verwendete Definition eines „Tochterunternehmens“: „Tochterunternehmen sind eigenständige Kapitalgesellschaften, an denen ein anderes Rechtssubjekt die Mehrheit der Anteilsrechte oder alle Anteile besitzt …“. Nur Tochterunternehmen, die selbst Kreditinstitute sind, werden berücksichtigt.

22. *Indikator 21: Summe der Aktiva von Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR*. Dieser Indikator bezieht sich auf die aggregierte Bilanzsumme der Tochterunternehmen, die unter Indikator 20 fallen.

23. *Indikator 23: Zahl der Zweigstellen von Kreditinstituten aus Drittländern*. Dieser Indikator bezieht sich auf die Zahl der gebietsansässigen Zweigstellen von in Drittländern gebietsansässigen Kreditinstituten. Als Drittländer werden die Länder bezeichnet, die nicht zum EWR gehören. Wenn ein Kreditinstitut in einem bestimmten Land mehr als eine Zweigstelle hat, zählen diese Zweigstellen als eine Zweigstelle. Die NZBen gewährleisten die Konsistenz der Daten mit den Daten, die im Zusammenhang mit der Liste der MFI gemeldet werden

24. *Indikator 24: Summe der Aktiva von Zweigstellen von Kreditinstituten aus Drittländern*. Dieser Indikator bezieht sich auf die aggregierte Bilanzsumme der Zweigstellen, die unter Indikator 23 fallen.

25. *Indikator 25: Zahl der Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Drittländern*. Dieser Indikator bezieht sich auf die Zahl der in ihrem jeweiligen nationalen Hoheitsgebiet gebietsansässigen Tochterunternehmen der in Drittstaaten gebietsansässigen Kreditinstitute.

26. *Indikator 26: Summe der Aktiva von Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Drittländern*. Dieser Indikator bezieht sich auf die aggregierte Bilanzsumme der Tochterunternehmen, die unter Indikator 25 fallen.

([1]) Der diesem Indikator entsprechende Sektor im ESVG 95 ist S. 125b.

▼**M2**

Anlage 1

Berichtsschema für die 14 strukturellen finanziellen Indikatoren, die mit Hilfe der von den NZBen gelieferten Daten erstellt werden

Land: …

Referenzjahr: …

Indikator	Bestands-größen	Stromgrößenberi-chtigungen	Definitionsabwei-chungen
2. Zahl der örtlichen Einheiten („Zweigstellen“) von Kreditinstituten		Entfällt	
3. Zahl der Beschäftigten von Kreditinstituten		Entfällt	
5. Anteil der fünf größten Kreditinstitute an der Summe der Aktiva (CR5)		Entfällt	
6. Herfindahl-Index für die Summe der Aktiva von Kreditinstituten		Entfällt	
15. Summe der Investitionen von Versicherungsgesellschaften			
17. Summe der von Pensionskassen verwalteten Aktiva			
18. Zahl der Zweigstellen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR		Entfällt	
19. Summe der Aktiva von Zweigstellen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR			
20. Zahl der Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR		Entfällt	
21. Summe der Aktiva von Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Ländern des EWR			
23. Zahl der Zweigstellen von Kreditinstituten aus Drittländern		Entfällt	
24. Summe der Aktiva von Zweigstellen von Kreditinstituten aus Drittländern			
25. Zahl der Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Drittländern		Entfällt	
26. Summe der Aktiva von Tochterunternehmen von Kreditinstituten aus Drittländern			

▼M2

Anlage 2

Elektronische Übermittlung von strukturellen finanziellen Indikatoren im Bankwesen — Schlüsselstrukturbezeichner: ECB_SSI1

Die Schlüsselstruktur („key family“) der strukturellen finanziellen Indikatoren bezieht sich auf die strukturellen Indikatoren der Sektoren der Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Bei der Entwicklung dieser Schlüsselstruktur wurde auf eine möglichst weitgehende Anlehnung an die bereits in der Statistik über die Bilanzpositionen festgelegten Schlüsselstruktur-Codelisten und -werte geachtet.

Abschnitt 1. Dimensionen

In der nachstehenden Tabelle werden die in der Schlüsselstruktur „ECB_SSI1“ verwendeten Dimensionen erläutert. Für die vorliegende Statistik wurden acht Dimensionen festgelegt, die für die Identifizierung der Zeitreihen unerlässlich sind.

TABELLE 1

In der Schlüsselstruktur „ECB_SSI1“ verwendete Dimensionen

Position im Schlüssel	Begriff (mnemonisch)	Bezeichnung	Wertformat	Codeliste (mnemonisch)	Bezeichnung der Codeliste
1	FREQ	Meldefrequenz	AN1	CL_FREQ	Meldefrequenz (BIZ, EZB)
2	REF_AREA	Referenzgebiet	AN2	CL_AREA_EE	Gebiet (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB)
3	REF_SECTOR	Referenzsektorgliederung des ESVG 95	AN4	CL_ESA95_SECTOR	Referenzsektorgliederung des ESVG 95 (EZB)
4	SSI_INDICATOR	„Bezeichnung“ des strukturellen finanziellen Indikators	AN3	CL_SSI_INDICATOR	Struktureller finanzieller Indikator (EZB)
5	DATA_TYPE	Datenart	AN1	CL_DATA_TYPE	Datenart „Geld und Banken“, Stromgröße und Position (EZB, BIZ)
6	COUNT_AREA	Gebiet des Geschäftspartners	AN2	CL_AREA_EE	Gebiet (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB)
7	CURRENCY_TRANS	Transaktionswährung	AN3	CL_CURRENCY	Währung (EZB, BIZ, Eurostat Zahlungsbilanz)
8	SERIES_DENOM	Zeitreihenwährung oder gesonderte Berechnung	AN1	CL_SERIES_DENOM	Zeitreihenwährung oder gesonderte Berechnung (EZB)

Die Werte für jede der acht statistischen Dimensionen sind in einer entsprechenden Codeliste enthalten. Nach der vorstehenden Tabelle stehen beispielsweise die Werte für die Dimension „REF_AREA“ (Referenzgebiet) in der Codeliste „CL_AREA_EE“. Nachfolgend sind die Dimensionen der Schlüsselstruktur „ECB_SSI1“ in der Reihenfolge beschrieben, in der sie im Schlüssel vorkommen.

Dimension 1: Meldefrequenz (FREQ; Länge: ein Zeichen)

Diese Dimension bezeichnet die Meldefrequenz der gemeldeten Zeitreihe. In der Schlüsselstruktur „ECB_SSI1“ wird für jährliche Daten der Wert „A“ aus der Codeliste „CL_FREQ“ verwendet.

Dimension 2: Referenzgebiet (REF_AREA; Länge: zwei Zeichen)

Diese Dimension steht für das Land, in dem das berichtende Institut gebietsansässig ist. Die dieser Dimension zugeordnete Codeliste „CL_AREA_EE“ enthält die ISO-Länderliste und wie in Absatz 6 beschrieben, einige zusätzliche Werte (siehe Dimension 6: Gebiet des Geschäftspartners). Die in der Schlüsselstruktur „ECB_SSI1“ verwendeten Werte entsprechen denen der Mitgliedstaaten der EU.

▼M2

Dimension 3: Referenzsektorgliederung des ESVG 95 (REF_SECTOR; Länge: vier Zeichen)

Diese Dimension bezeichnet den Referenzsektor der strukturellen Indikatoren. Sie ist mit der Codeliste „CL_ESA95_SECTOR“ verknüpft. Gegenwärtig werden lediglich vier Werte verwendet: Kreditinstitute (im Sinne des Gemeinschaftsrechts) („122C“), Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen („1250“) sowie getrennt aufgeführt Versicherungsgesellschaften („1251“) und Pensionskassen („1252“).

Dimension 4: „Bezeichnung“ des strukturellen finanziellen Indikators (SSI_INDICATOR; Länge: drei Zeichen)

Diese Dimension steht für die Liste der Indikatoren. Sie ist mit der Codeliste „CL_SSI_INDICATOR“ verknüpft. Ein Präfix identifiziert die Werte, die den verschiedenen Indikatoren zugewiesenen werden. Der Wert „H“ wird für den Herfindahl-Index, der Wert „N“ für alle Indikatoren, die in absoluten Zahlen ausgedrückt werden, der Wert „S“ für die durch einen Anteil dargestellten Indikatoren und schließlich der Wert „T“ für Summe der Aktiva verwendet.

Dimension 5: Datenart (DATA_TYPE; Länge: ein Zeichen)

Diese Dimension wird durch die Codeliste „CL_DATA_TYPE“ erläutert und gibt die Art der zu meldenden Daten an: Bruttobestandsgrößen („1“), Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen („5“), sonstige Berichtigungen infolge Neubewertung („7“) und nicht spezifiziert („X“). Der Wert „X“, nicht spezifiziert, wird für die Meldung von Verhältniszahlen und Indexreihen verwendet. Absolute Zahlen und Bestandsgrößenreihen (z. B. Zahl der Beschäftigten, Summe der Aktiva) werden hingegen unter Verwendung des Wertes „1“, Bestandsgrößen, gemeldet.

Berichtigungsdaten finden nur auf die Zeitreihe der Bilanzpositionen Anwendung. Sie sind auf absolute Zahlen, Verhältniszahlen und Indizes nicht anwendbar und werden für diese auch nicht gemeldet.

Zu den Neuklassifizierungen und sonstigen Berichtigungen zählen Veränderungen der Aktiva und Passiva in der Bilanz des berichtspflichtigen Sektors. Diese Veränderungen können auf 1) Veränderungen des Kreises der Berichtspflichtigen, 2) Umstrukturierungen von Unternehmen, 3) Neuklassifizierungen von Aktiva und Passiva oder 4) Korrekturen von Meldefehlern, die sich aus technischen Gründen für den gesamten Berichtszeitraum nicht aus den Bestandsdaten herausrechnen lassen, zurückzuführen sein. Neuklassifizierungen für das Jahr 2001 müssen insbesondere die durch den Beitritt Griechenlands zum Euro-Währungsgebiet bedingten Veränderungen enthalten.

Sonstige Berichtigungen infolge Neubewertung umfassen Kursänderungen von ausgegebenen, veräußerten oder gehaltenen Wertpapieren und Veränderungen, die auf die Streichung abgeschriebener/wertberichtigter Kredite aus der Bilanz zurückzuführen sind.

Dimension 6: Gebiet des Geschäftspartners (COUNT_AREA; Länge: zwei Zeichen)

Diese Dimension steht für das Gebiet, in dem der Geschäftspartner des strukturellen Indikators gebietsansässig ist. Mit diesem Begriff ist die Codeliste „CL_AREA_EE“ verknüpft. Diese enthält die ISO-Länderliste und einige zusätzlich Werte (z. B. „U6“ – „Inland: identisch mit dem Land der meldenden Kreditinstitute“). Für die Schlüsselstruktur „ECB_SSI1“ werden folgende Werte verwendet: Inland (Heimatstandort oder Referenzgebiet) („U6“), sonstige Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (alle Länder unter Ausschluss des Referenzgebiets) („A0“) und sonstige Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („A7“) im Fall von Berichtspflichtigen im Euro-Währungsgebiet und Berichtspflichtigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets.

Dimension 7: Transaktionswährung (CURRENCY_TRANS; Länge: drei Zeichen)

Diese Dimension bezeichnet die Währung, auf welche die strukturellen Indikatoren lauten. Sie ist mit der Codeliste „CL_CURRENCY“ verknüpft. In der Schlüsselstruktur „ECB_SSI1“ werden nur die Werte „Z01“ für alle Währungen zusammen und „Z0Z“ für entfällt verwendet.

Dimension 8: Zeitreihenwährung oder gesonderte Berechnung (SERIES_DENOM; Länge: ein Zeichen)

Diese Dimension gibt an, ob die gemeldete Zeitreihe in nationaler Währung oder der Gemeinschaftswährung (Euro) ausgedrückt ist. Dieser Begriff findet nur auf die Zeitreihe der Bilanzpositionen Anwendung (z. B. Summe der Aktiva). In der Schlüsselstruktur „ECB_SSI1“ werden nur drei Werte aus der Codeliste „CL_SE-

▼M2

RIES_DENOM“ verwendet, nämlich „N“ für nationale Währung, „E“ für Euro und „Z“ für entfällt. Die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und Griechenland (für den Zeitraum bis einschließlich zum Jahr 2000) verwenden den Wert „N“. Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets (einschließlich Griechenlands ab dem Jahr 2001) verwenden hingegen den Wert „E“.

Anlage 3 enthält eine vollständige Aufstellung der an die EZB zu übermittelnden Zeitreihenschlüssel.

Abschnitt 2. Attribute

Ergänzend zu den acht Dimensionen, mit denen der Schlüssel definiert wird, wurde eine Reihe von Attributen festgelegt ([1]). Diese Attribute werden den ausgetauschten Daten auf verschiedenen Ebenen zugeordnet:

TABELLE 2

Die Schlüsselstruktur der strukturellen finanziellen Indikatoren (ECB_SSI1): codierte und nicht codierte Attribute

Zuordnungsebene	Statistischer Begriff		Wertformat	Codeliste	
	Attribute auf Ebene der Zeitreihengruppen (Austausch über den FNS-Abschnitt)				
Zeitreihengruppe („sibling“)	TITLE_COMPL	Bezeichnungsergänzung	AN..1050	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	UNIT	Einheit	AN..12	CL_UNIT	Einheit (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)
Zeitreihengruppe	UNIT_MULT	Einheitenmultiplikator	AN..2	CL_UNIT_MULT	Einheitenmultiplikator (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)
Zeitreihengruppe	DECIMALS	Dezimalstellen	N1	CL_DECIMALS	Dezimalstellen (BIZ, EZB)
Zeitreihengruppe	TITLE	Bezeichnung	AN..70	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	NAT_TITLE	Länderspezifische Bezeichnung	AN..350	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	COMPILATION	Aufbereitung	AN..1050	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	COVERAGE	Erfassungsbereich	AN..350	Nicht codiert	
	Attribute auf Zeitreihenebene (Austausch über den FNS-Abschnitt)				
Zeitreihe	COLLECTION	Erhebungsindikator	AN1	CL_COLLECTION	Erhebungsindikator (BIZ, EZB)
Zeitreihe	AVAILABILITY	Verfügbarkeit	AN1	CL_AVAILABILITY	Verfügbarkeit Organisation (BIZ, EZB)
Zeitreihe	DOM_SER_IDS	Bezeichner inländischer Reihen	AN..70	Nicht codiert	
Zeitreihe	BREAKS	Brüche	AN..350	Nicht codiert	

([1]) Bei den Attributen handelt es sich um statistische Begriffe, die zusätzliche, codierte (z. B. die Einheit) und nicht codierte Informationen (z. B. die Kompilierungsmethode) über die ausgetauschten Daten liefern. Als „obligatorisch“ werden diejenigen Attribute eingestuft, deren Werte allen Beteiligten bekannt sind. Als „bedingt“ werden diejenigen Attribute bezeichnet, die nur dann festgelegt werden, wenn sie im berichtenden Institut bekannt sind (z. B. der Bezeichner inländischer Reihen) oder immer dann festgelegt werden, wenn sie relevant sind (z. B. Aufbereitung, Brüche). Attributswerte werden nur bei der erstmaligen Festlegung oder im Falle einer Änderung ausgetauscht. Lediglich der *Beobachtungsstatus* wird bei jedem Datenaustausch als Anhang zu jeder Beobachtung übermittelt.

▼**M2**

Zuordnungsebene	Statistischer Begriff		Wertformat	Codeliste	
	Attribute auf Beobachtungsebene (Austausch zusammen mit den Daten in den ARR-Hauptabschnitten)				
Beobachtung	OBS_STATUS	Beobachtungs-status	AN1	CL_OBS_-STATUS	Beobachtungs-status (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungs-bilanz)
Beobachtung	OBS_CONF	Beobachtungs-vertraulichkeit	AN1	CL_OBS_CONF	Beobachtungsver-traulichkeit (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB)
Beobachtung	OBS_PRE_BREAK	Beobachtungs-wert vor Bruch	AN..15	Nicht codiert	
Beobachtung	OBS_COM	Beobachtungsan-merkung	AN..350	Nicht codiert	

Zusätzlich ist jedes dieser Attribute durch einige technische Eigenschaften gekennzeichnet, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind.

TABELLE 3

Meldungen der NZBen an die EZB. Gemeinsame Attributseigenschaften für die Schlüsselstruktur „ECB_SSI1“

	Status	Ausgangswert festgelegt durch … ([1])	Durch die NZBen änderbar
TITLE_COMPL	M	EZB	Nein
UNIT	M	EZB	Nein
UNIT_MULT	M	EZB	Nein
DECIMALS	M	EZB	Nein
TITLE	C	EZB	Nein
NAT_TITLE	C	NZB	Ja
COMPILATION	C	NZB	Ja (*)
COVERAGE	C	NZB	Ja (*)
COLLECTION	M	EZB	Nein
AVAILABILITY	M	EZB/NZB	Ja
DOM_SER_IDS	C	NZB	Ja
BREAKS	C	NZB	Ja
OBS_STATUS	M	NZB	Ja
OBS_CONF	C	NZB	Ja
OBS_PRE_BREAK	C	NZB	Ja
OBS_COM	C	NZB/EZB	Ja
	M: Obligatorisch, C: Bedingt		

(*) Änderungen werden per Telefax/E-Mail an den zuständigen Geschäftsbereich der EZB übermittelt.
([1]) „EZB“ bezieht sich auf die Generaldirektion Statistik der EZB.

Nachfolgend wird, wenn zutreffend, jedes Attribut zusammen mit der entsprechenden Referenz-Codeliste (mit Großbuchstaben als „CL_****“ gekennzeichnet) näher beschrieben.

▼M2

Abschnitt 2.1. Attribute auf Ebene der Zeitreihengruppen

Obligatorisch:

— TITLE_COMPL (nicht codiert): Dieses Attribut wird von der EZB (in englischer Sprache mit einer maximalen Länge von 1 050 Zeichen) festgelegt, gespeichert und übermittelt. Wenn eine NZB Änderungen wünscht, können diese nach Absprache mit der EZB vorgenommen werden. Die entsprechenden Änderungen werden jedoch von der EZB vorgenommen.

— UNIT (Codeliste „CL_UNIT“): Dieses Attribut bestimmt die Maßeinheit der gemeldeten Daten. Für die Positionen, die es betrifft, melden die teilnehmenden Mitgliedstaaten die Daten in Euro, und die EZB gibt diesem Attribut den Wert „EUR“ (DENOM = „EUR“). Im Falle der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Wert dieses Attributs der betreffenden nationalen Währung. Für die Zeitreihen, die als absolute Werte gemeldet werden, und für den Index gibt die EZB diesem Attribut den Wert „UNITS“ und für die Zeitreihen, die als Prozente gemeldet werden, den Wert „PC“.

— UNIT_MULT (Codeliste „CL_UNIT_MULT“): Dieses Attribut gibt darüber Auskunft, ob die Reihe in Millionen (UNIT_MULT = „6“) oder Milliarden (UNIT_MULT = „9“) usw. ausgedrückt ist. Die NZBen melden die Daten über die Zeitreihe der Bilanzpositionen der Kreditinstitute in Millionen, und die EZB legt entsprechend den Wert auf 6 (UNIT_MULT = „6“) fest. Für die Zeitreihen, die als absolute Werte, Prozente oder Indizes gemeldet werden, legt die EZB den Wert auf 0 (UNIT_MULT = „0“) fest.

— DECIMALS (Codeliste „CL_DECIMALS“): Dieses Attribut gibt die Zahl der Dezimalstellen für die Beobachtungswerte an. Die NZBen melden die Zeitreihen der Bilanzpositionen und die Zeitreihen, die absolute Zahlen wiedergeben, mit 0 Dezimalstellen, und die EZB legt den Wert des Attributs für diese Zeitreihen auf 0 fest (deshalb DECIMALS = „0“). Die Indexreihen und die Zeitreihen, die Prozente wiedergeben, werden mit vier Dezimalstellen gemeldet, und die EZB legt den Wert des Attributs für diese Zeitreihen auf 4 fest (deshalb DECIMALS = „4“).

Bedingt:

— TITLE (nicht codiert): Die Bezeichnung der Reihe darf 70 Zeichen nicht überschreiten. In Anbetracht der Platzbeschränkung wird stattdessen das Attribut „BEZEICHNUNGSERGÄNZUNG“ als obligatorisches Attribut verwendet. Das Attribut „BEZEICHNUNG“ kann künftig für die Bildung kurzer Bezeichnungen verwendet werden.

— NAT_TITLE (nicht codiert): Die NZBen können dieses Attribut dazu verwenden, eine genaue Beschreibung und sonstige zusätzliche oder spezifische Angaben in der jeweiligen Landessprache zu übermitteln. Die Verwendung von Groß- und Kleinbuchstaben bereitet keine Schwierigkeiten. Bevor Zeichen mit Akzent und erweiterte alphanumerische Symbole regelmäßig verwendet werden können, muss deren Übermittlung jedoch noch erprobt werden.

— COMPILATION (nicht codiert): Dieses Attribut dient der ausführlichen textlichen Erläuterung der Aufbereitungsmethoden, Gewichtung, statistischen Verfahren, Indexart usw.:

  — Datenquellen/Datenerhebungssystem,

  — Aufbereitungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Schätzungen/Annahmen),

  — Abweichungen von den Meldeanweisungen der EZB (geografische/sektorale Klassifizierungs-/Bewertungsmethoden),

  — Angaben zum nationalen rechtlichen Rahmen (und zum Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der EU) für Intermediäre außer Kreditinstitute.

— COVERAGE (nicht codiert): Dieses Attribut beschreibt den Kreis der Berichtspflichtigen und dessen Erfassungsbereich für die verschiedenen Kategorien von Intermediären. Es beschreibt für die verschiedenen Indikatoren die jeweilige Art von Intermediär. Wenn bekannt ist, dass der Erfassungsbereich nicht vollständig ist, wird eine Schätzung des Marktanteils geliefert. Das Attribut gibt auch an, ob die Zahlen hochgerechnet worden sind.

Abschnitt 2.2. Attribute auf Zeitreihenebene

Obligatorisch:

— COLLECTION (Codeliste „CL_COLLECTION“): Dieses Attribut erläutert den Zeitpunkt, zu dem Beobachtungen gesammelt werden (z. B. zu Anfang, in der Mitte oder am Ende des Berichtszeitraums). Es gibt auch an, ob es sich

▼M2

bei den Daten um Durchschnittswerte, die Maximal- oder Minimalwerte eines bestimmten Zeitraums usw. handelt. Die EZB weist den „SSI“-Reihen den Wert „Ende des Berichtszeitraums“ (COLLECTION = „E“) zu.

— AVAILABILITY (Codeliste „CL_AVAILABILITY“): Dieses Attribut bezeichnet, welchen Einrichtungen die Daten zur Verfügung gestellt werden können. Wenn für bestimmte Beobachtungen eine Sonderbehandlung erforderlich ist, kann hierfür das Attribut „BEOBACHTUNGSVERTRAULICHKEIT“ verwendet werden (siehe unten).

Bedingt:

— DOM_SER_IDS (nicht codiert): Dieses Attribut ermöglicht Verweise auf den Code, mit dem die entsprechenden Reihen in nationalen Datenbanken identifiziert werden (es können auch Formeln unter Verwendung nationaler Referenz-Codes angegeben werden).

— BREAKS (nicht codiert): Dieses Attribut beschreibt Brüche und wichtige Veränderungen im zeitlichen Verlauf bei der Erhebung, dem Berichtserfassungsbereich und der Aufbereitung der Reihen. Bei Brüchen sollte angegeben werden, inwieweit alte und neue Daten als vergleichbar angesehen werden können (Länge: maximal 350 Zeichen).

Abschnitt 2.3. Attribute auf Beobachtungsebene

Obligatorisch:

— OBS_STATUS (Codeliste „CL_OBS_STATUS“): Die NZBen melden im Anhang zu jeder ausgetauschten Beobachtung einen Wert für den Beobachtungsstatus. Dieses obligatorische Attribut muss bei jeder Datenübermittlung für jede einzelne Beobachtung übertragen werden. Wenn die NZBen den Wert dieses Attributs ändern, werden sowohl der Beobachtungswert (auch wenn dieser sich nicht ändert) als auch das Kennzeichen für den neuen Beobachtungsstatus noch einmal gemeldet.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die erwarteten Werte dieser Attribute für die vorliegende Statistik aufgeführt (Reihenfolge entsprechend der vereinbarten Hierarchie):

„A“ = normaler Wert

„B“ = Bruchwert

„M“ = Daten existieren nicht (für nicht zutreffende Daten) ([1])

„L“ = Daten existieren, werden jedoch nicht erhoben ([2])

„E“ = Schätzwert

„P“ = vorläufiger Wert (dieses Attribut kann insbesondere bei allen Datenübermittlungen verwendet werden, die sich auf die letzte Beobachtung beziehen) ([3]).

— Wenn auf eine Beobachtung zwei Merkmale zutreffen, wird das wichtigere von beiden gemeldet. Wenn es sich bei einer Beobachtung beispielsweise um einen vorläufigen Wert und um das Ergebnis einer Schätzung handelt, hat die Eigenschaft „Schätzung“ Vorrang, und es wird das Kennzeichen „E“ verwendet.

Bedingt:

— OBS_CONF (Codeliste „CL_OBS_CONF“): Wenn eine NZB zwischen dem Vertraulichkeitsstatus einer oder mehrerer spezifischer Beobachtungen unterscheiden möchte, kann sie das Attribut „BEOBACHTUNGSVERTRAULICHKEIT“ verwenden. Der Wert dieses Attributs kann gegebenenfalls vom Absender bei der Datenübertragung geändert werden.

— OBS_PRE_BREAK (nicht codiert): Dieses Attribut enthält den Wert vor Auftreten eines Bruchs. Hierbei handelt es sich genau wie bei der Beobachtung um eine numerische Feldangabe. Es wird übermittelt, wenn ein Bruch in der Reihe auftritt.

([1]) Wenn eine Zeitreihe (ganz oder teilweise) aufgrund lokaler Marktgepflogenheiten oder der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht anwendbar ist (der zugrunde liegende Vorgang existiert nicht), wird ein fehlender Wert („-“) mit dem Beobachtungsstatus „M“ gemeldet.

([2]) Wenn aufgrund lokaler statistischer Gegebenheiten Zeitreihendaten nicht zu bestimmten Terminen oder nicht für die gesamte Dauer der Zeitreihe erhoben werden (der zugrunde liegende wirtschaftliche Vorgang existiert zwar, wird jedoch nicht statistisch erfasst), wird in jedem Berichtszeitraum ein fehlender Wert („-“) mit dem Beobachtungsstatus „L“ gemeldet.

([3]) Diese Beobachtungen erhalten zu einem späteren Zeitpunkt endgültige Werte (Beobachtungsstatus „A“). Die neuen korrigierten Werte treten an die Stelle der vorherigen vorläufigen Werte.

▼M2

— OBS_COM (nicht codiert): Mit diesem Attribut können auf der Beobachtungsebene Anmerkungen gemacht werden (z. B. eine Beschreibung der Schätzung oder Annahme für eine bestimmte Beobachtung aufgrund fehlender Daten, eine Darlegung der Gründe für eine mögliche anormale Beobachtung oder eine ausführliche Erläuterung zu einer Änderung in den gemeldeten Zeitreihen).

Bei entsprechender Verfügbarkeit werden Daten über Stromgrößenberichtigungen für die Indikatoren 17, 19, 21, 24 und 26 gemeldet. Stromgrößenberichtigungen beziehen sich auf Neubewertungen von Kursen, Abschreibungen, Wertberichtigungen und Neuklassifizierungen.

Abschnitt 3. Vorgehensweise bei Korrekturen

Es kann vorkommen, dass einzelne NZBen Korrekturen der übermittelten Daten vornehmen. Es gelten die folgenden allgemeinen Grundsätze:

— Bei allen regelmäßigen jährlichen Datenübertragungen können zusätzlich zu den Daten für das jeweilig aktuelle Jahr „gewöhnliche“ Korrekturen (d. h. Korrekturen der Daten des vorhergehenden Jahres) und „historische“ Korrekturen übermittelt werden.

— Ausnahmsweise können jedoch historische Korrekturen, die die Qualität der Daten entscheidend verbessern, während des Jahres zugelassen werden.

— Im Falle erheblicher Korrekturen werden der EZB entsprechende Erläuterungen geliefert.

▼M2

Anlage 3

TABELLE 1

Bestandsdaten

Zeitreihenschlüssel für strukturelle finanzielle Indikatoren

Indikatoren	1. Inland				2. Sonstige Länder des EWR	3. Länder außerhalb des EWR
	Kreditinstitute	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen			Kreditinstitute	Kreditinstitute
		Summe	Versicherungsgesellschaften	Pensionskassen		
Zahl der Beschäftigten von Kreditinstituten	S1					
Zahl der Zweigstellen von Kreditinstituten	S2				S3	S4
Zahl der Tochterunternehmen von Kreditinstituten					S5	S6
Herfindahl-Index für die Summe der Aktiva von Kreditinstituten (CR5)	S7					
Anteil der 5 größten Kreditinstitute an der Summe der Aktiva	S8					
Summe der Aktiva [1]		S9*	S10	S11		
Summe der Aktiva von Zweigstellen					S12	S13
Summe der Aktiva von Tochterunternehmen					S14	S15

[1] Für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und Griechenland vor dem Jahr 2001 wird bei der letzten Dimension des Zeitreihenschlüssels anstelle des Wertes „E“ der Code „N“ für die „Zeitreihenwährung“ verwendet.

▼M2

TABELLE 2

Berichtigungsdaten

Zeitreihenschlüssel für strukturelle finanzielle Indikatoren

Indikatoren	1. Inland				2. Sonstige Länder des EWR	3. Länder außerhalb des EWR
	Kreditinstitute	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen			Kreditinstitute	Kreditinstitute
		Summe	Versicherungsgesellschaften	Pensionskassen		
Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen Summe der Aktiva		S16	S17	S18		
Summe der Aktiva von Zweigstellen					S19	S20
Summe der Aktiva von Tochterunternehmen					S21	S22
Sonstige Berichtigungen infolge Neubewertung Summe der Aktiva		S23	S24	S25		
Summe der Aktiva von Zweigstellen					S26	S27
Summe der Aktiva von Tochterunternehmen					S28	S29

Für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und Griechenland vor dem Jahr 2001 wird bei der letzten Dimension des Zeitreihenschlüssels anstelle des Wertes „E“ der Code „N“ für die „Zeitreihenwährung“ verwendet.

▼B

ANHANG VII

VOM ZENTRALSTAAT ENTGEGENGENOMMENE EINLAGEN SOWIE DESSEN BARGELD- UND WERTPAPIERBESTÄNDE

1. VOM ZENTRALSTAAT ENTGEGENGENOMMENE EINLAGEN

1.1. **Definitionen und Erfassungsbereiche der vom Zentralstaat entgegengenommenen Einlagen bzw. Einlagensubstituten im engeren Sinne im Berichtsschema**

In diesem Berichtsschema werden vom Zentralstaat entgegengenommene Einlagen nachstehenden Kategorien zugeteilt. Aus Geringfügigkeitsgründen ist keine Meldung erforderlich, wenn der betreffende Vorgang nicht existiert oder unbedeutend ist.

Verbindlichkeiten aus Einlagen. Verbindlichkeiten aus Einlagen werden in täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Laufzeit und Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist untergliedert.

Täglich fällige Einlagen. Einlagen, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die jederzeit durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar ohne nennenswerte Verzögerung, Beschränkung oder Vertragsstrafe. Verbindlichkeiten aus vorausbezahlten Beträgen im Zusammenhang mit elektronischem Geld aus vom Zentralstaat ausgegebenem, entweder in Form von hardwaregestütztem (z. B. Geldkarten) oder softwaregestütztem elektronischem Geld werden in diese Position einbezogen. Nicht enthalten in dieser Position sind nicht übertragbare Einlagen, über die eigentlich jederzeit, jedoch nur unter Zahlung erheblicher Vertragsstrafen, verfügt werden kann.

Einlagen mit vereinbarter Laufzeit. Nicht übertragbare Einlagen, die nicht vor Ablauf einer festgelegten Frist in Bargeld umgewandelt werden können oder vor Ablauf der vereinbarten Frist nur in Bargeld umgewandelt werden können, wenn der Inhaber eine Vertragsstrafe zahlt. Finanzinstrumente mit Roll-over-Klausel werden nach der frühesten Fälligkeit klassifiziert.

Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist. Nicht übertragbare Einlagen ohne vereinbarte Laufzeit, die nicht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Bargeld umgewandelt werden können und bei denen vor Ablauf dieser Kündigungsfrist eine Umwandlung in Bargeld nicht oder nur gegen Zahlung einer Vertragsstrafe möglich ist. Hierunter fallen auch Einlagen, über die zwar rechtlich gesehen jederzeit verfügt werden kann, die aber nach den nationalen Gepflogenheiten Vertragsstrafen und Beschränkungen unterliegen (dem Laufzeitband „bis zu drei Monaten“ zugeordnet).

Im ESVG 95 ([1]) (Abschnitte 5.74. bis 5.76.) wird die Zuordnung von Schuldtiteln erläutert, die von den öffentlichen Haushalten (Staat) ausgegeben werden. Nicht handelbare Schuldtitel, die von den öffentlichen Haushalten (Staat) an die breite Öffentlichkeit ausgegeben werden, sind in der Kategorie „Einlagen“ zu erfassen, da diese als Substitute im engeren Sinne für Termineinlagen, Spareinlagen, Sparbücher und nicht marktfähige Einlagenzertifikate betrachtet werden. Alle sonstigen Instrumente, die üblicherweise verbrieft und börsenfähig sind und die daher (realisierte oder nicht realisierte) Wertgewinne oder -verluste beinhalten, werden als „Wertpapiere außer Aktien“ erfasst.

1.2. **Sektorale Zuordnung zentralstaatlicher Stellen, die Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne entgegennehmen**

Im ESVG 95 sind die Standards für die sektorale Zuordnung der öffentlichen Haushalte (Staat) und ihrer Teilsektoren festgelegt, zu denen unter anderem der Zentralstaat gehört. Weitere Erläuterungen sind im Handbuch „Money and Banking Statistics Manual – Guidance for the statistical classification of customers“ ([2]) enthalten.

([1]) Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995, das in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 58 vom 28.2.2002, S. 1 enthalten ist.

([2]) Europäische Zentralbank, zweite Auflage, November 1999.

▼B

Unter dem Sektor „öffentliche Haushalte (Staat)“ werden gebietsansässige Einheiten erfasst, deren Hauptfunktion darin besteht, nicht marktbestimmte Güter und Dienstleistungen für den Individual- und Kollektivkonsum bereitzustellen und/oder die Einkommen und Vermögen umzuverteilen (Abschnitte 2.68. bis 2.70. des ESVG 95).

Der Sektor „öffentliche Haushalte (Staat)“ wird in zwei Teilsektoren untergliedert: den Zentralstaat sowie die sonstigen öffentlichen Haushalte (Staat). Die sonstigen öffentlichen Haushalte (Staat) gehören zum geldhaltenden Sektor.

Unter dem Sektor „Zentralstaat“ werden alle zentralen öffentlichen Körperschaften erfasst, deren Zuständigkeit sich über das gesamte Wirtschaftsgebiet erstreckt, mit Ausnahme der Zentralverwaltung der Sozialversicherung (Abschnitt 2.71. des ESVG 95).

1.3. **Definition von „sonstige Gebietsansässige“, d. h. gebietsansässige nichtmonetäre Finanzinstitute ohne den Teilsektor „öffentliche Haushalte (Staat)“**

Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen: Nichtmonetäre finanzielle Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen), deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben, und die gegenüber anderen institutionellen Einheiten (jedoch ohne die Zentralbank und Kreditinstitute) zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und/oder Substituten für Einlagen im engeren Sinne haben (Abschnitte 2.53. bis 2.56. des ESVG 95). Ebenfalls eingeschlossen sind Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen, zu denen alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften gehören, die in ihrer Hauptfunktion Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten ausüben (Abschnitte 2.57. bis 2.59. des ESVG 95).

Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen: Nichtmonetäre finanzielle Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion als Folge der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben (Abschnitte 2.60. bis 2.67. des ESVG 95).

Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften: Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die keine finanziellen Mittlertätigkeiten ausüben, sondern deren Hauptfunktion darin besteht, marktbestimmte Güter und nichtfinanzielle Dienstleistungen bereitzustellen (Abschnitte 2.21. bis 2.31. des ESVG 95).

Private Haushalte: Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen in ihrer Eigenschaft als Konsumenten und Produzenten von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen ausschließlich für den Eigenkonsum sowie als Produzenten, die marktbestimmte Waren, nichtfinanzielle und finanzielle Dienstleistungen produzieren, soweit nicht Quasi-Kapitalgesellschaften gebildet werden. Eingeschlossen sind private Organisationen ohne Erwerbszweck, die in ihrer Hauptfunktion nicht marktbestimmte Waren und Dienstleistungen für bestimmte Gruppen privater Haushalte bereitstellen (Abschnitte 2.75. bis 2.88. des ESVG 95).

2. ERFASSUNGSBEREICH DER BARGELD- UND WERTPAPIERBESTÄNDE DES ZENTRALSTAATS

▼M2

Die Begriffsbestimmungen der monetären Aggregate des Euro-Währungsgebiets beruhen auf einer harmonisierten Definition der Geld schaffenden und Geld haltenden Sektoren sowie auf harmonisierten Kategorien von MFI-Passiva. Der Geld haltende Sektor umfasst alle im Euro-Währungsgebiet ansässigen Nicht-MFI außer den Zentralstaat. Zur Berechnung monetärer Aggregate wird deshalb die Position „Bestände des Zentralstaats an Euro-Banknoten und -Münzen“ als nachrichtliche Position mit hoher Priorität gemeldet. Die EZB akzeptiert Schätzungen unter Verwendung verfügbarer Daten (z. B. jährliche und/oder vierteljährliche Daten über die Finanzierungsrechnungen für die Währungsunion). Diese Position wird monatlich mit derselben Vorlagefrist wie die obligatorische monatliche MFI-Bilanzstatistik gemäß der Verordnung EZB/2001/13 gemeldet.

▼B

2.1. **Bestände des Zentralstaats an Euro-Banknoten und -Münzen**

Bestände des Zentralstaats an von der Europäischen Zentralbank, nationalen Zentralbanken des Euro-Währungsgebiets und Zentralstaaten ausgegebenen Banknoten und Münzen.

▼**M2**

2.2. **Bestände des Zentralstaats an von MFI des Euro-Währungsgebiets ausgegebenen Wertpapieren**

Bestände des Zentralstaats an von MFI des Euro-Währungsgebiets ausgegebenen Schuldverschreibungen und Geldmarktfondsanteilen.

▼B

DATEN ÜBER VOM ZENTRALSTAAT ENTGEGENGENOMMENE EINLAGEN BZW. EINLAGENSUBSTITUTE IM ENGEREN SINNE SOWIE DESSEN BARGELD- UND WERTPAPIERBESTÄNDE (*)

An die Berichtstabelle des MFI-Sektors angepasstes Schema

TABELLE

Bestände (monatlich erforderliche Daten, die mit derselben Vorlagefrist wie die Daten für die Tabelle 1 der Verordnung EZB/2001/13 gemeldet werden)

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten									C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	darunter: Kreditinstitute, die der MRP [3] unterliegen, EZB und NZBen	Nicht-MFI							MFI	darunter: Kreditinstitute, die der MRP [3] unterliegen, EZB und NZBen	Nicht-MFI								
			Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige							Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige						
			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
PASSIVA																				
9 **Einlagen**																				
9e **Euro**																				
9.1e **Täglich fällig**																				
9.2e **Mit vereinbarter Laufzeit**																				
bis zu einem Jahr																				
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																				

(*) Daten über „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ und „Berichtigungen infolge Neubewertung“ werden im Handbuch für die Verfahren zur Erstellung von Stromgrößenstatistiken behandelt (Anhang X).

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	darunter: Kreditinstitute, die der MRP ([3]) unterliegen, EZB und NZBen	Nicht-MFI							MFI	darunter: Kreditinstitute, die der MRP ([3]) unterliegen, EZB und NZBen	Nicht-MFI									
			Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige							Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige							
			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
9.3e **Mit vereinbarter Kündigungsfrist**																				
bis zu drei Monaten ([1])																				
9.4e **Repogeschäfte**																				
9x **Fremdwährungen**																				
9.1x **Täglich fällig**																				
9.2x **Mit vereinbarter Laufzeit**																				
bis zu einem Jahr																				
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																				
9.3x **Mit vereinbarter Kündigungsfrist**																				
bis zu drei Monaten ([1])																				
9.4x **Repogeschäfte**																				

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	darunter: Kreditinstitute, die der MRP ([3]) unterliegen, EZB und NZBen	Nicht-MFI							MFI	darunter: Kreditinstitute, die der MRP ([3]) unterliegen, EZB und NZBen	Nicht-MFI									
			Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige							Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige							
			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
AKTIVA																				
1. **Kassenbestand**																				
1e darunter: Euro																				
3. **Wertpapiere außer Aktien** ([2])																				
bis zu einem Jahr																				
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																				
4. **Geldmarktfondsanteile**																				

([1]) Einschließlich nicht übertragbarer Sichteinlagen.
([2]) Von MFI des Euro-Währungsgebiets ausgegebene Wertpapiere außer Aktien.
([3]) Mindestreservepflicht.

▼M1

Statistik über die vom Zentralstaat entgegengenommenen Einlagen. Beurteilung der Verfügbarkeit der Daten

	Belgien	Frankreich				Irland		Italien			Luxemburg	Portugal	
Emittent	Post	Schatzamt	Schatzamt	Schatzamt	Schatzamt	Postsparkasse („Post Office Savings Bank“) (für den Finanzminister)	Postsparkasse („Post Office Savings Bank“) (für den Finanzminister)	Schatzamt (durch die Post)	Schatzamt (durch die Cassa Depositi e Prestiti (Cassa DD.PP.))	Schatzamt (durch die Cassa DD.PP.)	Post	Schatzamt	Schatzamt; Instituto de Gestão do Crédito Público (IGCP)
ESVG-Sektor des Emittenten	Zentralstaat	Zentralstaat	Zentralstaat	Zentralstaat	Zentralstaat	Zentralstaat	Zentralstaat	Zentralstaat	Zentralstaat	Zentralstaat	Zentralstaat	Zentralstaat	Zentralstaat
Bezeichnung des Instruments	Sichteinlagen („avoirs à vue“)	Sichteinlagen beim Schatzamt	Industrieentwicklungskonten beim Schatzamt	Jugendsparkonten beim Schatzamt	Termineinlagen beim Schatzamt	Gewöhnliche Einlagen	Spezielle Sparkonten („special savings accounts (SSAs)“)	Girokonten	Spareinlagen („libretti postali liberi“)	Sparbriefe („buoni fruttiferi ordinari“)	Einlagen	Sichteinlagen beim Schatzamt	Termineinlagen beim Schatzamt; vom IGCP ausgegebene, kurzfristige Schuldverschreibungen („certificados especiais de dívida de curto prazo“)
Beschreibung	—	Positive Kundengirokonten von Gebietsansässigen des nicht finanziellen Sektors	Spareinlagen von Gebietsansässigen des nicht finanziellen Sektors, administrativ geregelt, ohne vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist, bei denen keine Schecks zugelassen sind	Spareinlagen von Gebietsansässigen des nicht finanziellen Sektors, administrativ geregelt, ohne vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist, bei denen keine Schecks zugelassen sind	Kundenkonten mit vereinbarter Laufzeit von Gebietsansässigen des nicht finanziellen Sektors	Nicht per Scheck übertragbar, jedoch jederzeit ohne Strafzins verfügbar	Sparkonten mit niedrigerem Zinssteuersatz. Ohne vorherige Kündigung abgehobenes Geld führt zu Vertragsstrafen	Einlagen (Girokonten)	Einlagen (Sparkonten)	Einlagen (Sparkonten)	—	—	—
Meldefrequenz	Monatlich	Monatlich	Monatlich	Monatlich	Monatlich	Monatlich	Monatlich	Monatlich	Monatlich	Monatlich	Monatlich	Monatlich	Monatlich
Vorlagefrist: auf Seiten der Berichtspflichtigen/ fertig für die EZB	11/15 Arbeitstage	10/15 Arbeitstage	10/15 Arbeitstage	10/15 Arbeitstage	10/15 Arbeitstage	10/15 Arbeitstage	10/15 Arbeitstage	15 Arbeitstage	15 Arbeitstage	15 Arbeitstage	15 Arbeitstage	10/14 Arbeitstage	10/14 Arbeitstage

▼M1

	Belgien	Frankreich				Irland		Italien			Luxemburg	Portugal	
Datenquelle	Direkt	Direkt	Direkt	Direkt	Direkt	Direkt	Direkt	Sonstige	Sonstige (Cassa DD. PP.)	Sonstige (Cassa DD. PP.)	Direkt	Direkt	Direkt
Bereitstellung historischer Daten	„Beste Schätzungen“ für Juli 1997 bis August 1998 und Daten vor Juli 1997 als historische Daten	Bis in die 80er-Jahre zurückreichende Schätzungen	Bis in die 80er-Jahre zurückreichende Schätzungen	Bis in die 80er-Jahre zurückreichende Schätzungen	Bis in die 80er-Jahre zurückreichende Schätzungen	Zurückliegende Echtdaten seit Juli 1997; für bis in die 80er-Jahre zurückreichende Schätzungen Anwendung einer „Baukastenmethode“	Zurückliegende Echtdaten seit Juli 1997; für bis in die 80er-Jahre zurückreichende Schätzungen Anwendung einer „Baukastenmethode“	Bis Dezember 1995 zurückreichende Daten können geschätzt werden	Bis Dezember 1995 zurückreichende Daten können geschätzt werden	Bis Dezember 1995 zurückreichende Daten können geschätzt werden	Zurückliegende Echtdaten von Juli 1997 bis Mai 1998, bis in die 80er-Jahre zurückreichende Schätzungen nicht vorgesehen	Zurückliegende Echtdaten seit September 1999	Zurückliegende Echtdaten seit September 1999
Zuordnung innerhalb des Berichtssystems	Kategorie: täglich fällige Einlagen; Währung: national; Sektoren: MFI, Zentralstaat, sonstige öffentliche Haushalte (Staat), sonstige Gebietsansässige: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	Kategorie: täglich fällige Einlagen; Währung: national; Sektoren: sonstige öffentliche Haushalte (Staat), sonstige Gebietsansässige	Kategorie: Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten; Währung: national; Sektor: sonstige Gebietsansässige	Kategorie: Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten; Währung: national; Sektor: sonstige Gebietsansässige	Kategorie: Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von bis zu einem Jahr/ bis zu zwei Jahren; Währung: national; Sektor: sonstige Gebietsansässige	Kategorie: Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten; Währung: national; Sektor: sonstige Gebietsansässige	Kategorie: Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten; Währung: national; Sektor: sonstige Gebietsansässige	Kategorie: täglich fällige Einlagen; Währung: national; Sektoren: sonstige öffentliche Haushalte (Staat), sonstige Gebietsansässige	Kategorie: Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten; Währung: national; Sektor: sonstige Gebietsansässige	Kategorie: Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten; Währung: national; Sektor: sonstige Gebietsansässige	Kategorie: vollständige Aufschlüsselung der Daten vorbehaltlich der Zusammenarbeit der Post; Währung: national; Sektoren: sonstige öffentliche Haushalte (Staat), sonstige Gebietsansässige	Kategorie: täglich fällige Einlagen; Währung: national; Sektoren: sonstige öffentliche Haushalte (Staat), sonstige Gebietsansässige	Kategorie: Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von bis zu einem Jahr; Währung: national; Sektoren: sonstige öffentliche Haushalte (Staat), sonstige Gebietsansässige
Daten über aufgelaufene Zinsen	Nicht enthalten	Nicht relevant	Nicht enthalten	Nicht enthalten	Nicht enthalten	Nicht enthalten	Nicht enthalten	Nicht enthalten	Nicht enthalten	Nicht enthalten	Enthalten	Nicht enthalten	Nicht enthalten

▼M1

ANHANG VIII

MELDUNG VIERTELJÄHRLICHER, NACH LÄNDERN UND WÄHRUNG AUFGEGLIEDERTER DATEN

Meldung von Daten gemäß der Verordnung EZB/2001/13

1. Gemäß der Verordnung EZB/2001/13 vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute ([1]) ist es erforderlich, dass MFI vierteljährliche Aufgliederungen in Bezug auf die Hauptpositionen der aggregierten Bilanz melden. Diese Meldungen erfolgen gemäß Teil 1, Abschnitt IV und den weiteren Vorgaben in Tabelle 3 (Gliederung nach Ländern) und Tabelle 4 (Gliederung nach Währung) in Teil 2 des Anhangs I der genannten Verordnung. In beiden Tabellen sind die Felder, die die Positionen mit den am 1. Mai 2004 der EU beitretenden Staaten bezeichnen, mit dem Symbol „#“ gekennzeichnet. Die MFI melden Daten in Bezug auf diese Felder. Die NZBen können jedoch entscheiden, dass diese Daten nicht gemeldet werden müssen, wenn aus Zahlen einer höheren Aggregationsebene hervorgeht, dass die Daten nicht signifikant sind.

2. Wenn die NZBen entscheiden, dass nicht signifikante Daten nicht gemeldet werden müssen, beurteilen sie in regelmäßigen Abständen (d. h. mindestens einmal im Jahr), ob Daten in Bezug auf die mit dem Symbol „#“ gekennzeichneten Felder signifikant sind. Die NZBen unterrichten die EZB und die MFI über jede Änderung der Berichtsanforderungen in Bezug auf die genannten Felder.

3. Wenn Daten in Bezug auf die mit dem Symbol „#“ gekennzeichneten Felder nicht signifikant sind und die NZBen entscheiden, dass die Daten nicht (vollständig) gemeldet werden müssen, schätzen sie die Daten unter Verwendung bestehender Informationen gemäß den nachstehenden Methoden.

Schätzungsmethoden

4. Wenn die NZBen die Daten unter Verwendung bestehender Informationen schätzen, melden sie diese Daten der EZB als nachrichtliche Positionen. Die folgenden Schätzungsmethoden können angewendet werden (weitere Methoden können mit der EZB im Einzelfall erörtert werden):

   — Die vierteljährlichen Zahlen werden auf der Grundlage von Daten geschätzt, die die MFI mit einer geringeren Frequenz melden. Die Daten werden in den fehlenden Zeitraum/die fehlenden Zeiträume übertragen, indem sie wiederholt werden oder geeignete statistische Verfahren angewendet werden, um Trendwachstumsraten oder saisonale Entwicklungen widerzuspiegeln.

   — Die vierteljährlichen Zahlen werden auf der Grundlage von Daten geschätzt, die die MFI in einer aggregierteren Form melden, oder sie werden auf der Grundlage bestimmter Aufgliederungen geschätzt, die die NZBen für aussagekräftig halten.

   — Die vierteljährlichen Zahlen werden auf der Grundlage vierteljährlicher Daten geschätzt, die von großen MFI erhoben werden (d. h. von MFI, die für mindestens 80 % der Geschäfte mit den am 1. Mai 2004 der EU beitretenden Staaten verantwortlich sind).

   — Die vierteljährlichen Zahlen werden auf der Grundlage anderweitiger Datenquellen (darunter z. B. Daten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und Zahlungsbilanzdaten) geschätzt. Diese Schätzungen erfolgen, nachdem die Anpassungen vorgenommen wurden, die erforderlich sind, da die in den anderweitigen Datenquellen verwendeten Begriffe und Definitionen von denen in der Geld- und Bankenstatistik abweichen.

   — Die vierteljährlichen Zahlen werden auf der Grundlage von Daten in Bezug auf die am 1. Mai 2004 der EU beitretenden Staaten geschätzt, wobei diese Daten vierteljährlich von den MFI als eine einzige Summe gemeldet werden.

([1]) ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung EZB/2003/10 (ABl. L 250 vom 2.10.2003, S. 17).

▼**M1**

Vorlagefrist für Meldungen

5. Daten, die als nachrichtliche Positionen gemäß diesem Anhang gemeldet werden, können der EZB mit einer um einen weiteren Monat verlängerten Frist ab Geschäftsschluss des 28. Arbeitstags nach dem Ende des Quartals übermittelt werden, auf das sie sich beziehen.

▼M2

ANHANG IX

ZU ÜBERMITTELNDE NACHRICHTLICHE POSITIONEN

Berichtssystem

1. Die in diesem Anhang aufgeführten nachrichtlichen Positionen gehören zur Schlüsselstruktur („key family“) der Bilanzpositionen, die in Anhang XIII beschrieben wird. Die Zeitreihen werden monatlich (Positionen in den Abschnitten I und II) oder vierteljährlich (Positionen im Abschnitt III) mit derselben Vorlagefrist wie die obligatorische monatliche Bilanzstatistik der monetären Finanzinstitute (MFI) gemäß der Verordnung EZB/2003/13 gemeldet.

I. *Nachrichtliche Positionen für die Ableitung und Beurteilung der monetären Aggregate und Gegenposten*

2. Zur Berechnung der monetären Aggregate und der Finanzierungsrechnungen des Euro-Währungsgebiets für die Währungsunion („Monetary Union Financial Accounts“) (nachfolgend als „MUFA“ bezeichnet) melden die nationalen Zentralbanken (NZBen) statistische Daten über zusätzliche Aufgliederungen der Positionen „Bargeldumlauf“, „ausgegebene Schuldverschreibungen“ und „sonstige Aktiva/Passiva“. Diese nachrichtlichen Positionen mit hoher Priorität erscheinen als fett umrandete Felder in den Tabellen A und B und werden nachfolgend erläutert. Die verbleibenden nachrichtlichen Positionen werden für eine detailliertere Analyse der MFI-Bilanzstatistik benötigt.

3. **Bargeldumlauf, darunter Euro-Banknoten, auf nationale Währungen lautende Banknoten, Münzen, auf Euro lautende Münzen und auf nationale Währungen lautende Münzen (M1 bis M5)**

   — Bei der Position „Euro-Banknoten (M1)“ handelt es sich um in der Position „Bargeldumlauf“ enthaltene, ausgegebene Euro-Banknoten.

   — Als auf „nationale Währungen lautende Banknoten (M2)“ werden Banknoten bezeichnet, die auf Altwährungen lauten, von den NZBen vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben wurden und bei den NZBen noch nicht eingetauscht worden sind. Die entsprechenden Daten werden ab Januar 2002 mindestens für die Dauer des Jahres 2002 gemeldet.

   — Die Position „Münzen (M3)“ bezieht sich auf die auf Euro lautende Münzmenge, die von nationalen Behörden (NZBen/dem jeweiligen Zentralstaat) ausgegeben und unter der Position „Bargeldumlauf“ in der Bilanz der jeweiligen NZB ausgewiesen wird.

   — Bei „auf Euro lautenden Münzen (M4)“ handelt es sich um auf Euro lautende Münzen, die von nationalen Behörden (NZBen/dem jeweiligen Zentralstaat) ausgegeben werden.

   — Als „auf nationale Währungen lautende Münzen (M5)“ werden Münzen bezeichnet, die auf Altwährungen lauten, von nationalen Behörden (NZBen/dem jeweiligen Zentralstaat) vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben wurden und bei den NZBen noch nicht eingetauscht worden sind.

4. **Inhaber marktfähiger Wertpapiere, die von der Europäischen Zentralbank (EZB)/den NZBen ausgegeben werden (M6 bis M8)**

   Von der EZB/den NZBen ausgegebene Schuldverschreibungen, die nach der Gebietsansässigkeit des Inhabers in folgende drei Sektoren aufgegliedert sind: Inland, sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten und übrige Welt.

5. **Aufgelaufene Zinsen aus Einlagen (M9, M38)**

   Zinsverbindlichkeiten aus Einlagen, die ausgewiesen werden, wenn sie auflaufen (d. h. auf Periodenabgrenzungsbasis) und nicht zum Zeitpunkt ihrer Zahlung (d. h. auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnungsbasis).

6. **Aufgelaufene Zinsen aus Krediten (M38, M42)**

   Zinsforderungen aus Krediten, die ausgewiesen werden, wenn sie auflaufen (d. h. auf Periodenabgrenzungsbasis) und nicht zum Zeitpunkt ihres Eingangs (d. h. auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnungsbasis).

▼**M2**

TABELLE A

Daten der EZB/NZBen (Bestände) [1]

	Inland	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Übrige Welt	Nicht aufgliederbar
PASSIVA				
8 **Bargeldumlauf**				
darunter: Banknoten				
— **Euro-Banknoten**				**M1**
— **auf nationale Währungen lautende Banknoten**				**M2**
darunter: Münzen				**M3**
— **auf Euro lautende Münzen** [2]				**M4**
— **auf nationale Währungen lautende Münzen** [3]				**M5**
11 **Ausgegebene Schuldverschreibungen**				
bis zu einem Jahr	**M6**	**M7**	**M8**	
14 **Sonstige Passiva**				
darunter: aufgelaufene Zinsen aus Einlagen				**M9**
darunter: schwebende Verrechnungen				M10
darunter: Zwischenkonten				M11
darunter: Finanzderivate				M12
darunter: Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten aus der Verteilung von Euro-Banknoten	**M13**			
AKTIVA				
7 **Sonstige Aktiva**				
darunter: aufgelaufene Zinsen aus Krediten				**M14**
darunter: schwebende Verrechnungen				M15
darunter: Zwischenkonten				M16
darunter: Finanzderivate				M17
darunter: Intra-Eurosystem-Forderungen aus der Verteilung von Euro-Banknoten	**M18**			

(1) Vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der EZB und der jeweiligen NZB können auch Stromgrößen geliefert werden.
(2) Meldepflichtig wenn verfügbar.
(3) Meldepflichtig wenn verfügbar.

Die Positionen mit hoher Priorität erscheinen als fett gedruckte Felder.

▼**M2**

TABELLE B

Daten der sonstigen MFI (Bestände) [1]

	Inland	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Übrige Welt	Nicht aufgliederbar
PASSIVA				
11 **Ausgegebene Schuldverschreibungen**				
Bis zu einem Jahr	**M19**	**M20**	**M21**	
Euro	**M22↑**	**M23↑**	**M24↑**	
Fremdwährungen	**M25↑**	**M26↑**	**M27↑**	
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren	**M28**	**M29**	**M30**	
Euro	**M31↑**	**M32↑**	**M33↑**	
Fremdwährungen	**M34↑**	**M35↑**	**M36↑**	
13 **Kapital und Rücklagen**				
darunter: Rückstellungen				M37
14 **Sonstige Passiva**				
darunter: aufgelaufene Zinsen aus Einlagen				M38
darunter: schwebende Verrechnungen				M39
darunter: Zwischenkonten				M40
darunter: Finanzderivate				M41
AKTIVA				
7 **Sonstige Aktiva**				
darunter: aufgelaufene Zinsen aus Krediten				M42
darunter: schwebende Verrechnungen				M43
darunter: Zwischenkonten				M44
darunter: Finanzderivate				M45

[1] Vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der EZB und der jeweiligen NZB können auch Stromgrößen geliefert werden.

Die Positionen mit hoher Priorität erscheinen als fett gedruckte Felder.
Vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der EZB und der jeweiligen NZB können mit einem Pfeil (↑) gekennzeichnete, fett gedruckte Felder von denjenigen NZBen nicht gemeldet werden, bei denen die EZB anderweitige Datenquellen verwendet.

7. **Sonstige Aktiva/Passiva, darunter Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (Position M13)/Forderungen (Position M18) aus der Verteilung von Euro-Banknoten**

Nettopositionen gegenüber dem Eurosystem, die 1) durch die Verteilung der von der EZB ausgegebenen Euro-Banknoten (8 % des Gesamtumlaufs) und 2) durch die Anwendung des Kapitalanteilmechanismus bedingt sind. Die

▼M2

Zuordnung der Nettohabenposition bzw. Nettosollposition der einzelnen NZBen und der EZB zur Aktiv- bzw. Passivseite der Bilanz erfolgt entsprechend dem Vorzeichen, d. h. eine positive Nettoposition gegenüber dem Eurosystem wird auf der Aktivseite gemeldet, eine negative Nettoposition wird auf der Passivseite gemeldet.

8. **Inhaber marktfähiger Wertpapiere, die von sonstigen MFI ausgegeben werden und nach Laufzeit (Positionen M19 bis M21 und M28 bis M30) und weiter nach Währung (Positionen M22 bis M27 und M31 bis M36) aufgegliedert sind**

Von MFI ausgegebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere, die nach der Gebietsansässigkeit des Inhabers in folgende drei Sektoren aufgegliedert sind: Inland, sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten und übrige Welt. Daten über Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere werden aufgegliedert nach Laufzeit (bis zu einem Jahr, über ein Jahr und bis zu zwei Jahren) und weiter nach Währung (Euro, Fremdwährungen) gemeldet.

II. ***Nachrichtliche Positionen zur Ableitung von Gewichten für die Statistik über die Zinssätze der MFI***

9. Bei der regelmäßigen Erstellung der Statistik über die Zinssätze der MFI (nachfolgend als „MIR-Statistik“ bezeichnet) ([1]) sind Gewichte erforderlich, um die nationalen MIR-Statistiken zur MIR-Statistik für das Euro-Währungsgebiet zu aggregieren. Um den Meldeaufwand der NZBen zu verringern, wurde entschieden, dass die statistischen Daten, die die NZBen bereits im Zusammenhang mit der Statistik über die Bilanzpositionen melden, als primäre Quelle zur Ableitung der Gewichte für die MIR-Statistik über die Bestände sowie ausgewählte Teile der MIR-Statistik über das Neugeschäft verwendet werden.

10. Auf der Grundlage der gemäß der Verordnung EZB/2001/13 verfügbaren Daten können die Gewichte für die entsprechenden Einlagenkategorien, die sich auf das Neugeschäft und die Bestände beziehen, leicht aus der MFI-Bilanzstatistik erstellt werden. Die obligatorischen Daten über die Bilanzpositionen ermöglichen jedoch keine genaue Ableitung für die Instrumentenkategorie der Kredite im Bereich der Bestände ([2]).

11. Bei diesen Instrumentenkategorien der Kredite erfassen die (obligatorischen) Zeitreihen über die Bilanzpositionen alle Transaktionswährungen. Die MIR-Statistik berücksichtigt jedoch nur auf Euro lautende Kredite. Zeitreihen über die Bilanzpositionen, die sich gemäß der Verordnung EZB/2001/13 nur auf den Euro als Transaktionswährung beziehen, sind mit der erforderlichen Aufgliederung nach Sektoren verfügbar. Eine Unterscheidung nach Laufzeit oder (innerhalb des Sektors der privaten Haushalte) nach Art des Kredits wird in diesen Zeitreihen jedoch nicht getroffen.

12. Für diese Kreditkategorien werden den Gewichten deshalb die Zeitreihen über die Bilanzpositionen zugrunde gelegt, die sich auf Kredite in allen Währungen beziehen. Diese Zeitreihen werden jedoch um den Anteil von Euro an der Summe der Transaktionswährungen bereinigt.

13. Im Anschluss an entsprechende bilaterale Kontakte sind eine Reihe von NZBen (bisher die NZBen Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Irlands, Italiens, Luxemburgs, Österreichs, Portugals, Finnlands, und der Niederlande für Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften) jedoch auch in der Lage, die erforderlichen Aufgliederungen für auf Euro lautende Kredite zu liefern. Zu diesem Zweck wurden die folgenden nachrichtlichen Positionen festgelegt:

TABELLE C

Daten der sonstigen MFI (Bestände)

Auf Euro lautende Kredite sonstiger MFI an bestimmte Unterkategorien der „sonstigen Gebietsansässigen“

AKTIVA	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte usw. (S. 14 + S. 15)		
		Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)
A. **Inland**				
Kredite				
darunter: Euro				

([1]) Die Erstellung der MIR-Statistik erfolgt gemäß der Verordnung EZB/2001/18.
([2]) Siehe Verordnung EZB/2001/18, Anhang II, Anlage 1, Meldepositionen 6 bis 14.

▼**M2**

Auf Euro lautende Kredite sonstiger MFI an bestimmte Unterkategorien der „sonstigen Gebietsansässigen“

AKTIVA	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte usw. (S. 14 + S. 15)		
		Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)
bis zu einem Jahr	**M46**	**M47**	**M48**	**M49**
über ein Jahr und bis zu fünf Jahren	**M50**	**M51**	**M52**	**M53**
über fünf Jahre	**M54**	**M55**	**M56**	**M57**
B. **Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten**				
Kredite				
darunter: Euro				
bis zu einem Jahr	**M58**	**M59**	**M60**	**M61**
über ein Jahr und bis zu fünf Jahren	**M62**	**M63**	**M64**	**M65**
über fünf Jahre	**M66**	**M67**	**M68**	**M69**

III. ***Nachrichtliche Positionen zur Erstellung der MUFA***

14. Für die regelmäßige vierteljährliche Erstellung der MUFA sind nachrichtliche Positionen der Geld- und Bankenstatistik erforderlich. Zu Finanzierungsrechnungszwecken sind zusätzliche Aufgliederungen nach Instrumenten und Gebietsansässigkeit erforderlich; die entsprechenden Daten werden gemäß den bestehenden Berichtsanforderungen der Geld- und Bankenstatistik geliefert.

15. Daten über Bestände und Transaktionen werden zu Finanzierungsrechnungszwecken benötigt. Um die Finanzierungsrechnungsanforderungen in den Berichtsrahmen für die Geld- und Bankenstatistik zu integrieren, sind Stromgrößenberichtigungen, d. h. Berichtigungen infolge Neuklassifizierung, Berichtigungen infolge Neubewertung und Wechselkursberichtigungen in Bezug auf die zusätzlichen Finanzierungsrechnungsreihen erforderlich.

16. Was die Bewertungsvorschriften angeht, unterliegt die Meldung aller zusätzlichen, unter diesen Abschnitt fallenden Daten denselben Bewertungs- und Rechnungslegungsvorschriften wie die gemäß der Verordnung EZB/2001/13 gemeldeten Daten. Im Rahmen der Geld- und Bankenstatistik wurden schließlich neue Identifikationscodes geschaffen und geeignete Meldevorschriften (z. B. in Form von Vorlagefristen) und Kontrollen in Bezug auf sonstige bestehende Daten entwickelt. Zu diesem Zweck wurden die folgenden nachrichtlichen Positionen festgelegt:

TABELLE D

Vierteljährliche Daten: Daten der NZBen/EZB/sonstigen MFI (Bestände)

	Inland		Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Übrige Welt	Nicht aufgliederbar
	Summe	darunter: Zentralstaat	Summe	darunter: Zentralstaat		
14 **Sonstige Passiva**						
Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Pensionseinrichtungen						**M70**

AKTIVA

3 **Wertpapiere außer Aktien**

▼**M2**

	Inland		Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten		Übrige Welt	Nicht aufgliederbar
	Summe	darunter: Zentralstaat	Summe	darunter: Zentralstaat		
bis zu einem Jahr		M71		M72	M73	
darunter: Euro		M74		M75	M76	
über ein Jahr		M77		M78	M79	
darunter: Euro		M80		M81	M82	
5 **Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen**						
Börsennotierte Aktien	M83		M84		M85	
Investmentfondsanteile (ohne Geldmarktfondsanteile)	M86		M87		M88	
7 **Sonstige Aktiva**						
Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle						**M89**

17. **Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Pensionseinrichtungen (M70)**

Verbindlichkeiten von MFI gegenüber privaten Haushalten in Form versicherungstechnischer Rückstellungen, die eingerichtet werden, um für Arbeitnehmer Renten zu gewährleisten. Dies bezieht sich üblicherweise auf Pensionseinrichtungen der Arbeitnehmer, die nicht an ein eigenständiges Unternehmen ausgelagert wurden.

18. **Wertpapiere außer Aktien**

Es werden die nicht in der Verordnung EZB/2001/13 enthaltenen Sektoren- und Fristengliederungen gemeldet. Hierzu zählen Bestände an Wertpapieren außer Aktien mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr, die vom Zentralstaat („Inland“ M71, M74, „sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten“ M72, M75) und der „übrigen Welt“ (M73, M76) ausgegeben werden, sowie Wertpapiere außer Aktien mit einer Laufzeit von über einem Jahr, die vom Zentralstaat („Inland“ M77, M80, „sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten“ M78, M81) und der „übrigen Welt“ (M79, M82) ausgegeben werden.

19. **Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen**

Getrennte Daten, die in Bezug auf börsennotierte Aktien und Investmentfondsanteile ohne Geldmarktfondsanteile nach Gebietsansässigkeit aufgegliedert sind. Börsennotierte Aktien (M83-M85) sind Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem anderen Sekundärmarkt notiert wird. Investmentfondsanteile (M86-M88), auch Investmentzertifikate genannt, sind Anteile, die im Rahmen organisierter finanzieller Einrichtungen ausgegeben werden. Diese Einrichtungen bündeln die finanziellen Mittel der Anleger, um finanzielle oder nichtfinanzielle Vermögenswerte außer solchen, die im MFI-Sektor enthalten sind, zu erwerben.

20. **Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle (M89)**

Bei dieser Position handelt es sich um den Teil der von MFI gezahlten Bruttoprämien, der dem folgenden Rechnungszeitraum zuzurechnen ist, zuzüglich der noch nicht abgewickelten Versicherungsfälle der MFI.

▼B

ANHANG X

HANDBUCH FÜR DAS VERFAHREN ZUR ERSTELLUNG VON STROMGRÖSSENSTATISTIKEN

EINFÜHRUNG

1. Die Europäische Zentralbank (EZB) berechnet im Rahmen der konsolidierten Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFI) des Euro-Währungsgebiets monetäre Aggregate und deren Gegenposten als zum Ende des Monats ermittelte Bestandspositionen. Darüber hinaus analysiert die EZB die Entwicklungen in der monetären Statistik. Hierfür müssen Stromgrößenstatistiken erstellt werden.

2. Grundlage der monetären Analyse sind generell die Finanztransaktionen, die stattfinden, wenn MFI Finanzanlagen erwerben oder veräußern und Verbindlichkeiten eingehen oder zurückzahlen. Die EZB ermittelt die Finanztransaktionen als Differenz zwischen den zum Ende des Monats ermittelten Bestandspositionen, wobei die Auswirkungen von Veränderungen, die nicht auf Transaktionen zurückzuführen sind, herausgerechnet werden.

3. Für die Erstellung von Stromgrößenstatistiken gemäß dieser Vorgabe benötigt die EZB ausführliche Informationen. Zusätzlich zu den aus den zum Monatsende ermittelten, aggregierten MFI-Bilanzen abgeleiteten Bestandsdaten, die die EZB von den nationalen Zentralbanken (NZBen) gemäß der Verordnung EZB/2001/13 vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute ([1]), geändert durch Verordnung EZB/2002/8 ([2]), erhält, sind Daten über die Entwicklungen der Nichttransaktionen erforderlich. Diese Berichtigungen werden — je nach Art der Berichtigung — aus unterschiedlichen Quellen bezogen. Teilweise wird den erforderlichen Berichtigungsdaten durch die Verordnung EZB/2001/13 entsprochen.

4. Grundlegendes Ziel dieses Handbuchs ist, eine detaillierte Spezifikation der zusätzlichen Informationen zu liefern, die die NZBen der EZB vorlegen, damit Letztere Stromgrößenstatistiken für die monetären Aggregate und deren Gegenposten für das Euro-Währungsgebiet erstellen kann. Insbesondere legt das Handbuch detailliert die Regeln fest, die von den NZBen bei der Erstellung ihres Beitrags zu diesen Informationen einzuhalten sind. Hierzu gehört eine Beschreibung der gemäß den Berichtigungen zu liefernden Daten und der Vorgaben, nach denen diese gemeldet werden müssen.

5. Unabhängig von diesem Anhang hat die EZB „Guidance Notes to the Regulation ECB/2001/13 on the MFI balance sheet statistics“ ([3]) (Leitfaden zur Verordnung EZB/2001/13 über die MFI-Bilanzstatistik, nachfolgend als „Guidance Notes“ bezeichnet) erstellt, die weitere Informationen über die Berichtigungsdaten enthalten, die im Zusammenhang mit der genannten Verordnung benötigt werden. Außerdem übermittelt die EZB den NZBen ein „Money and Banking Statistics Handbook for the compilation of flows statistics“►**M2** ([4]) ◄ (Handbuch der Geld- und Bankenstatistik für die Erstellung von Stromgrößenstatistiken) zur weiteren Information.

ABSCHNITT 1 — KONZEPTIONELLER ANSATZ FÜR DIE ERSTELLUNG VON STROMGRÖSSENSTATISTIKEN

1.1. **Rahmen**

6. Die EZB ermittelt die monetären Aggregate und Gegenposten im Rahmen der konsolidierten Bilanz für den MFI-Sektor im Euro-Währungsgebiet auf der Grundlage der zum Ende des Referenzzeitraums ermittelten Bestandspositionen gemäß der Verordnung EZB/2001/13 (Anhang I, Teil 2, Tabelle 1).

7. Die EZB erstellt auch Stromgrößenstatistiken. Die Entwicklung der monetären Aggregate und Gegenposten wird anhand der Transaktionen analysiert, die in der Periode erfolgt sind, wobei Transaktionen gesondert in Verbindlichkeiten und in Vermögenswerten gemessen werden. Im Kontext der Statistik der konsolidierten Bilanz ist der Transaktionswert („Stromgrößen“) von Veränderungen der Bestandspositionen

([1]) ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1.
([2]) ABl. L 330 vom 6.12.2002, S. 29.
([3]) November 2002.
([4]) Erstmals von der EZB im Dezember 1999 veröffentlicht.

▼B

aufgrund anderer Ursachen („sonstige Veränderungen“) zu unterscheiden. Stromgrößenstatistiken sind für fast alle Kombinationen von Bilanzpositionen zu erstellen. Wie aus Tabelle 1 ersichtlich, sind hier sämtliche monatlichen Bilanzpositionen enthalten, da gewährleistet sein muss, dass die von den NZBen übermittelten Berichtigungsdaten sich ausgleichen. Außerdem werden Stromgrößenstatistiken in Bezug auf vierteljährliche Daten in Tabelle 2 und nachrichtliche Positionen über marktfähige Wertpapiere sowie Verbindlichkeiten und Vermögenswerte des Zentralstaats erstellt.

8. Der konzeptionelle Rahmen für die Ableitung von Stromgrößenstatistiken in Bezug auf die Statistik der konsolidierten Bilanz basiert auf dem ESVG 95 ([1]). Abweichungen von diesem internationalen Standard werden vorgenommen, wenn dies aufgrund des Inhalts der Daten und der Bezeichnung der statistischen Begriffe erforderlich ist. Dieser Anhang ist im Einklang mit dem ESVG 95 auszulegen, soweit nicht die Verordnung EZB/2001/13, die dazugehörigen „Guidance Notes“ oder diese Leitlinie die Vorgaben des ESVG 95 ausdrücklich oder implizit ändern.

1.2. **Veränderungsdaten**

9. Im Rahmen der Geld- und Bankenstatistik werden Veränderungsdaten auf der Grundlage von Finanztransaktionen gemessen. Finanztransaktionen werden als Netto-Akquisition von finanziellen Vermögenswerten oder Netto-Aufnahme von Verbindlichkeiten für jede Wertpapierart definiert, d. h. als die Summe aller Finanztransaktionen, die im jeweiligen Berichtszeitraum erfolgen ([2]). Veränderungsdaten, die jede in der Verordnung EZB/2001/13 bezeichnete Position umfassen, werden auf Netto-Basis berechnet (es ist nicht erforderlich, Finanztransaktionen oder Umsatz auf Bruttobasis zu identifizieren). Die Bewertung der einzelnen Transaktionen erfolgt anhand des Werts, zu dem Vermögenswerte erworben/veräußert und/oder Verbindlichkeiten eingegangen, getilgt oder getauscht werden. Gleichwohl erlaubt die Verordnung EZB/2001/13 Abweichungen der Veränderungen im Hinblick auf den Begriff der Finanztransaktionen. Aus diesem Grund sind die Veränderungsdaten, die im Rahmen der Geld- und Bankenstatistik aufbereitet werden, keine Finanztransaktionen im Sinne der Definition des ESVG 95, sondern eine Anpassung dieses Konzepts für die Zwecke der Geld- und Bankenstatistik.

10. Grundsätzlich gilt für Einlagen/Kredite und Wertpapiere Folgendes:

▼M2

10.1. Der Transaktionswert von Einlagen/Krediten (Verordnung EZB/2001/13, Anhang I, Teil 2, Tabelle A, Positionen 2 und 9) entspricht dem Betrag, den ein MFI ohne Gebühren usw. (als Einlage) erhält oder (als Kredit) bereitstellt ([3]). Der Transaktionswert beinhaltet nicht die aufgelaufenen, jedoch noch nicht eingegangenen bzw. gezahlten Zinsforderungen (aus Krediten) bzw. Zinsverbindlichkeiten (aus Einlagen). Aufgelaufene Zinsen auf Kredite/Einlagen werden stattdessen unter „sonstige Aktiva“ bzw. „sonstige Passiva“ erfasst ([4]).

▼B

10.2. Der Transaktionswert von gehaltenen oder emittierten Wertpapieren (Verordnung EZB/2001/13, Anhang I, Teil 2, Tabelle A, Positionen 3, 4 und 10 bis 12) muss im Einklang mit den Grundsätzen über den Ausweis und die Meldung von Beständen gemäß der Verordnung EZB/2001/13 stehen.

Die Verordnung EZB/2001/13 enthält keine Vorgaben zur Klassifizierung von aufgelaufenen Zinsen in Bezug auf Wertpapiere. Dies kann die Einbeziehung/Nichtberücksichtigung der aufgelaufenen Zinsen für die Wertpapiere in den aufbereiteten Bestandsdaten zur Folge haben. Zum Zweck einer länderweit harmonisierten Behandlung und vor dem Hinter-

([1]) Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 über das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 58 vom 28.2.2002, S. 1.

([2]) Im Einklang mit dem ESVG 95 und anderen internationalen statistischen Standards.

([3]) Gleichwohl wird anerkannt, dass Abschreibungen im Zusammenhang mit Transaktionen nicht immer gemeldet werden. Dies bedeutet eine Abweichung von dem zuvor genannten Prinzip, die in der Verordnung EZB/2001/13 sowie in den „Guidance Notes“ zugelassen wird.

([4]) Die Regeln für die statistische Bewertung von Krediten und Einlagen sind in Anhang I, Teil 1, Abschnitt III, Absätze 15 und 16 (für monatliche Daten) und in Anhang I, Teil 1, Abschnitt IV, Absatz 10 (für vierteljährliche Daten) der Verordnung EZB/2001/13 enthalten.

▼B

grund, dass die Unterscheidung zwischen aufgelaufenen Zinsen und Preisänderungen ein wesentliches Problem darstellt und dass einige begriffliche Probleme bei der Definition von Zinssätzen auf marktfähige Wertpapiere auftreten würden, wird folgende einfache und flexible Regel angewendet:

10.2.3. Wenn aufgelaufene Zinsen Bestandteil des Preises sind, wie er in der statistischen Bilanz aufgeführt wird, werden sie aus dem Transaktionswert herausgerechnet und stattdessen nicht unterscheidbar zu den „Berichtigungen infolge Neubewertung“ gezählt.

10.2.4. Wenn aufgelaufene Zinsen nicht im Bestandswert der jeweiligen Wertpapierposition enthalten sind, auf die sie sich in der statistischen Bilanz beziehen, werden sie unter „sonstige Aktiva“ bzw. „sonstige Passiva“ klassifiziert und daher bei der Kalkulation von Stromgrößen oder Berichtigungen infolge Neubewertung nicht berücksichtigt ([1]).

1.3. **Sonstige Veränderungen**

11. Im Kontext der konsolidierten Bilanzstatistik sind „sonstige Veränderungen“ diejenigen Veränderungen zwischen zum Monatsende ermittelten Bilanzen, die nicht durch Transaktionen bedingt sind. Die sonstigen Veränderungen werden in zwei Hauptgruppen unterteilt, „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ und „Berichtigungen infolge Neubewertung“ ([2]).

12. Die Position „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ (Tabelle 5, Spalte C) umfasst sämtliche Veränderungen des Bilanzbestands aufgrund von Veränderungen des statistischen Erfassungsgrads (Einbeziehung oder Ausschließung neuer MFI, wenn das jeweilige Geschäft in den/aus dem MFI-Sektor transferiert wurde), der Neuklassifizierung von Forderungen oder Verbindlichkeiten (nach Fälligkeit, nach Sektor oder nach Instrument) aufgrund der Auswirkungen von Meldefehlern, die in den Beständen nur über einen begrenzten Zeitraum korrigiert wurden, und den Folgen struktureller Veränderungen (Fusionen und Übernahmen).

13. Die Position „Berichtigungen infolge Neubewertung“ gliedert sich in zwei Teile. Zum einen umfasst sie die Auswirkungen von Abschreibungen und Wertberichtigungen von Krediten. Zum anderen enthält sie die Auswirkungen von Marktpreisschwankungen auf die Bestände von gehaltenen, veräußerten oder ausgegebenen marktfähigen Wertpapieren (Tabelle 5, Spalte E). Wertänderungen aufgrund von Wechselkursänderungen werden nicht bei der Position „Berichtigungen infolge Neubewertung“, sondern bei einer separaten Position berücksichtigt.

14. Die „Wechselkursveränderungen“ umfassen alle Veränderungen der Bestandsposition, die ihre Ursache im Einfluss von Wechselkursbewegungen auf Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen haben (Tabelle 5, Spalte D).

([1]) Die Definition und die Bewertung von Finanztransaktionen zum Zweck der Erstellung von Stromgrößenstatistiken für die monetären Aggregate des Euro-Währungsgebiets und deren Gegenposten unterscheiden sich in einigen Bereichen von der im ESVG 95 enthaltenen Definition und Bewertung für die Berechnung von Kapitalverkehrsbilanzen (Stromgrößen). Gemäß dem ESVG 95 werden finanzielle Transaktionen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Ausschüttungs- und Verteilungstransaktionen oder finanziellen Transaktionen am Sekundärmarkt und den entsprechenden Zahlungen entstehen, als „übrige Forderungen und Verbindlichkeiten (F.79)“ klassifiziert (Abschnitte 5.128 und 5.129). Im Gegensatz hierzu heißt es im ESVG 95 jedoch auch, dass „fällige Zinsen möglichst so gebucht werden [sollten], als ob sie in die verzinslichen Forderungen reinvestiert würden.“ Werden in den nationalen Praktiken die Zinsen nicht so gebucht, so sind ausstehende Zinszahlungen den „übrigen Forderungen und Verbindlichkeiten“ zuzurechnen (Abschnitt 5.130). In der Zahlungsbilanz sollen aufgelaufene Zinsen als Wertsteigerung des Finanzinstruments behandelt werden. In der Folge ergibt sich eine Abweichung, wenn aufgelaufene Zinsen unter „sonstige Aktiva“ oder „sonstige Passiva“ aufgeführt werden. Die Behandlung von aufgelaufenen Zinsen auf marktfähige Wertpapiere im Zusammenhang mit der MFI-Bilanzstatistik (Bestands- und Stromgrößen) müssen gegebenenfalls eingehender untersucht werden.

([2]) Die Definition und Klassifizierung von „sonstige Veränderungen“ stimmt weitgehend mit dem ESVG 95 überein. „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ entspricht weitgehend „sonstige reale Vermögensänderungen“ (K.3-K.10 und K.12), wohingegen „Neubewertungen“ mit „nominale Umbewertungsgewinne/-verluste“ (K.11) gleichgesetzt werden kann. Ein wichtiger Unterschied betrifft die Einbeziehung von „Abschreibungen von Krediten“ in „Neubewertungen“, wohingegen sie im ESVG 95 als „Volumensänderungen“ (Abschnitt 5.09) gelten. Das Berichtsschema für die Ableitung von Stromgrößen sieht vor, dass Daten gemäß dem ESVG 95 aufbereitet werden können, weil „Abschreibungen/Wertberichtigungen von Krediten“ der einzige Eintrag in der Spalte „Berichtigungen infolge Neubewertungen“ in Bezug auf die Position „Kredite“ ist. Die Einbeziehung der „Abschreibungen von Krediten“ in „Neubewertungen“ stellt auch eine Abweichung gegenüber den Regeln für den Auslandsvermögensstatus (AVS) dar. Im AVS werden diese als „sonstige Berichtigungen“ und nicht als „Preis- oder Wechselkursänderungen“ behandelt.

▼B

1.4. **Nichtfinanzielle Vermögenswerte**

15. Die vorstehende Definition der Begriffe „Transaktionen“ und „sonstige Veränderungen“ trifft auch auf nichtfinanzielle Vermögenswerte zu, ebenso wie die Erhebungsleitlinien in den nachfolgenden Kapiteln dieses Handbuchs.

ABSCHNITT 2 — ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES BERICHTIGUNGSVERFAHRENS

2.1. **Berechnung von Stromgrößendaten**

16. Die EZB ermittelt Stromgrößendaten, indem sie die Differenz zwischen Bestandspositionen am Meldestichtag zum Ende des Berichtszeitraums berechnet und anschließend die Auswirkung von Entwicklungen herausrechnet, die nicht auf Transaktionen zurückzuführen sind (Tabelle 5). Für jede Bilanzposition werden ausstehende Beträge am Ende der Vorperiode (Tabelle 5, Spalte B) von den ausstehenden Beträgen am Ende des aktuellen Berichtszeitraums (Tabelle 5, Spalte A) abgezogen. Die Beträge unter „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ (Tabelle 5, Spalte C), „Wechselkursberichtigungen“ (Tabelle 3, Spalte D) und „Berichtigungen infolge Neubewertung“ (Tabelle 5, Spalte E) werden danach herausgerechnet. Diese Nettogröße entspricht den „Stromgrößen“ während des betreffenden Berichtszeitraums (Tabelle 5, Spalte E).

17. Die Anwendung dieses Verfahrens schließt nicht die Möglichkeit aus, dass Transaktionen direkt oder auch indirekt ermittelt werden können. Während das Berichtigungsverfahren auf die indirekte Identifizierung von Transaktionen abzielt, bleibt es den NZBen freigestellt, Informationen für Berichtigungen zu liefern, die von der direkten Beobachtung von Transaktionen, insbesondere in Bezug auf Wertpapierbestände, abgeleitet sind. Finanztransaktionen werden somit ermittelt, indem von der Summe der Wertpapierkäufe von MFI, die zu Transaktionswerten erfasst wird, die ebenfalls zu Transaktionspreisen erfasste Summe der Wertpapierverkäufe von MFI abgezogen wird. Der dabei ermittelte Wert wird für die Berichtigung der „Berichtigungen infolge Neubewertung“ herangezogen, die im Rahmen des Berichtsschemas für Stromgrößen gemeldet werden muss.

2.2. **Identifizierung von Berichtigungen der „sonstigen Veränderungen“**

18. Die Verantwortlichkeit für die Vornahme von Berichtigungen der „sonstigen Veränderungen“ ist zwischen der EZB und den NZBen aufgeteilt (siehe Tabelle 6). Dabei variieren die zu verwendenden Datenquellen und der rechtliche Status einer jeden Anforderung je nach Art der Berichtigung.

2.2.1. *Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen*

19. NZBen erstellen die gemäß dieser Leitlinie erforderlichen Daten über „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“, indem sie Informationen aus der Bankenaufsicht, Plausibilitätsprüfungen, Ad-hoc-Untersuchungen (z. B. in Zusammenhang mit statistischen Ausreißern), nationale statistische Anforderungen, Informationen über zum Kreis der berichtspflichtigen MFI hinzukommende MFI oder daraus ausscheidende MFI sowie jede andere verfügbare Quelle nutzen. Die EZB erhält von den NZBen Berichtigungsdaten über „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“; von der EZB wird nicht erwartet, dass sie nachträgliche Berichtigungen vornimmt, es sei denn die NZBen erkennen in den endgültigen Zahlen deutliche Veränderungen. Darüber hinaus liefern die NZBen der EZB Erläuterungen zu den Berichtigungen in „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“. Die EZB braucht diese Erläuterungen zur Überprüfung der Richtigkeit der Berichtigungen, zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der Daten, zur Analyse der monetären Statistiken für das Euro-Währungsgebiet und als Ergänzung zur Verwendung von Geld- und Bankenstatistiken für andere Statistiken. Im Folgenden werden die Verfahren beschrieben, die die NZBen bei der Erstellung der Berichtigungen und der Erläuterungen einhalten müssen.

▼B

2.2.2. *Wechselkursänderungen*

20. Für die Übermittlung statistischer Daten an die EZB gewährleisten die NZBen, dass Aktiv- und Passivpositionen in Fremdwährungen unter Verwendung des Marktwechselkurses am letzten Tag des Berichtszeitraums in Euro umgerechnet werden. Hierfür wird ein einheitlicher Kurs verwendet — der EZB-Referenzwechselkurs ([1]).

21. Wechselkursverschiebungen gegenüber dem Euro, die zwischen den Meldestichtagen zum Berichtszeitraumende auftreten, verursachen Veränderungen des Werts von Fremdwährungsforderungen/-verbindlichkeiten, wenn diese in Euro ausgewiesen sind. Da diese Veränderungen nicht realisierte Wertgewinne/-verluste darstellen und nicht auf Finanztransaktionen zurückzuführen sind, müssen diese aus den Stromgrößen herausgerechnet werden.

22. Die Berichtigung wird von der EZB im Einklang mit den in dieser Leitlinie enthaltenen Regeln und nach den in der Veröffentlichung „Money and Banking Statistics Handbook for the compilation of flows statistics“ ([2]) beschriebenen Verfahren berechnet.

2.2.3. *Berichtigungen infolge Neubewertung*

23. Die „Berichtigungen infolge Neubewertung“ werden von den NZBen auf der Basis der Daten erstellt, die die MFI gemäß der Verordnung EZB/2002/13 melden. Die statistischen Anforderungen an den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen der genannten Verordnung betreffen ausschließlich die „Berichtigungen infolge Neubewertung“ und umfassen sowohl die Abschreibungen/Wertberichtigungen von Krediten als auch „Preisberichtigungen“ in Bezug auf Wertpapierbestände im Referenzzeitraum.

24. Berichtspflichtige unterliegen einer Berichtspflicht in Gestalt der in der Tabelle 1A in Anhang I, Teil 2 der Verordnung EZB/2001/13 definierten „Mindestanforderungen“. Diese „Mindestanforderungen“ gelten als das Minimum, das erforderlich ist, um Berichtigungen in Hinblick auf den vollständigen, von der EZB benötigten Datensatz zu erstellen und zu schätzen. Die NZBen können zusätzliche, nicht von den „Mindestanforderungen“ erfasste Daten erheben. Diese „Zusatzdaten“ können gemäß den in der Tabelle 1A in Anhang I, Teil 2 der Verordnung EZB/2001/13 enthaltenen Aufgliederungen ohne Berücksichtigung der „Mindestanforderungen“ erhoben werden.

25. NZBen stellen die von den MFI übermittelten Daten über die „Berichtigungen infolge Neubewertung“ zusammen und erstellen einen vollständigen Datensatz, der gemäß der Spalte E in Tabelle 5 an die EZB übermittelt wird. Hierbei kann es erforderlich sein, dass die NZBen die Berichtigungen aus den Transaktionen, den einzelnen Wertpapierdaten oder sonstigen von den MFI gemeldeten Daten berechnen und/oder die Berichtigungen in Bezug auf einige der Aufgliederungen schätzen, die von den MFI deshalb nicht gemeldet wurden, weil sie nicht als „Mindestanforderungen“ gelten.

▼M2

▼B

ABSCHNITT 3 — DETAILLIERTE BESCHREIBUNG DER MONATLICHEN STROMGRÖßENBERICHTIGUNGEN

28. Die NZBen übermitteln separate Berichtigungsdaten für die Bilanzen der NZBen und der sonstigen MFI. Die separate Meldung dieser Daten ermöglicht es der EZB, spezifische Positionen (z. B. externe Rücklagen) des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) gesondert darzustellen. Schließlich ist die separate Übermittlung vergleichsweise einfach, da die Berichtigungen separat erstellt werden. Berichtigungen der EZB-Bilanz werden ebenfalls intern erstellt. Die NZBen übermitteln in monatlichen Zeitabständen Berichtigungen in Hinblick auf alle Positionen der MFI-Bilanzen (Tabelle 5).

([1]) Siehe die Pressemitteilung der EZB vom 7. Juli 1998.
([2]) Die Berichtigungen, die die eigene Bilanz der EZB betreffen, werden von der Direktion Rechnungs- und Berichtwesen der EZB gemeldet.

▼B

Die Berichtigungen der Wechselkursbewegungen (die in der Spalte D in Tabelle 5 enthalten sind) werden von der EZB berechnet. Aus diesem Grund blenden die NZBen die Wechselkurseffekte bei der Erstellung von Berichtigungen (Spalten C und E) für Fremdwährungspositionen aus.

29. Grundsätzlich übermitteln die NZBen alle „Neuklassifizierungen und sonstigen Berichtigungen". In jedem Fall übermitteln die NZBen alle „Neuklassifizierungen und sonstigen Berichtigungen" über 50 Mio EUR. Dieser Schwellenwert dient den NZBen als Hilfestellung bei der Frage, ob eine Berichtigung vorgenommen wird oder nicht. Wenn die Daten nicht unmittelbar verfügbar oder von schlechter Qualität sind, kann dennoch entschieden werden, entweder nichts zu berichtigen oder eine Schätzung vorzunehmen. Aus diesem Grund muss ein solcher Schwellenwert flexibel handhabbar sein, nicht zuletzt aufgrund der Verschiedenartigkeit der bestehenden Verfahren zur Berechnung von Berichtigungen. Beispielsweise kann die Anwendung eines solchen Schwellenwertes kontraproduktiv sein, wenn ungeachtet des Schwellenwertes vergleichsweise detaillierte Daten erhoben werden. Wichtig ist, dass dieser Schwellenwert nicht auf diejenigen Daten Anwendung findet, die die MFI den NZBen melden müssen, d. h. gemäß der Verordnung EZB/2001/13 zu meldende „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen".

30. Die NZBen erstellen die Daten der MFI-Bilanzen zum letzten Tag des Monats. Grundsätzlich wird die Bilanz zum letzten Kalendertag des Monats erstellt. Dies bedeutet in der Praxis, dass örtliche Feiertage ignoriert werden. Es wird jedoch akzeptiert, dass dies in vielen Fällen nicht möglich ist und dass die Bilanz entsprechend den örtlichen (nationalen) Markt- oder Bilanzierungsregeln am Ende des letzten Arbeitstages erstellt wird.

31. Stromgrößen und Berichtigungen unterliegen demselben System doppelter Buchführung wie Bestände. Berichtigungen haben immer einen bilanziellen Gegenposten, je nach Geschäft und örtlichen Bilanzierungsregeln in vielen Fällen wahrscheinlich „Kapital und Rücklagen" oder „sonstige Passiva".

32. Die NZBen übermitteln Informationen über „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen" und „Berichtigungen infolge Neubewertung" so, dass diese Nichttransaktionseffekte aus der Berechnung der Stromgrößenstatistik herausgerechnet werden können. Diese Information umfasst das Volumen, um das jede Bilanzposition berichtigt wurde, sowie zusätzliche Anmerkungen, in denen die bedeutendsten Berichtigungen infolge Neuklassifizierung erläutert werden.

3.1. **Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen**

33. Die „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen" (Tabelle 5, Spalte C) beinhalten die Auswirkung von Veränderungen in der Zusammensetzung des Kreises der Berichtspflichtigen, Strukturveränderungen, Veränderungen in der Klassifizierung nach Sektoren der Geschäftspartner der Berichtspflichtigen der MFI und in der Klassifizierung von Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie die Auswirkung der Korrektur von Meldefehlern.

3.1.1. *Veränderungen des statistischen Erfassungsbereichs*

34. Veränderungen in der Zusammensetzung des MFI-Sektors können Auslöser für den Transfer von Geschäften über Grenzen wirtschaftlicher Sektoren hinweg sein. Bei derartigen Transfers handelt es sich nicht um Transaktionen. Sie werden deshalb als Berichtigung in der Spalte „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen" ausgewiesen, und ihre Auswirkungen werden in dieser Spalte aufgenommen.

35. Ein Institut, das dem MFI-Sektor beitritt, kann Geschäfte in den Sektor transferieren, während ein Institut, das den MFI-Sektor verlässt, Geschäfte aus dem Sektor transferieren kann. Soweit ein beitretendes Institut seine Geschäftstätigkeit nach dem Beitritt zum MFI-Sektor neu aufnimmt, handelt es sich hierbei um einen Transaktionsstrom, der aus den statistischen Stromgrößen nicht herausgerechnet wird ([1]). Wenn umgekehrt ein austretendes Institut vor dem Verlassen des MFI-Sektors seine Geschäftstätigkeit beendet, wird dies in der statistischen Stromgröße erfasst.

([1]) Dieses Kriterium findet in Grenzfällen Anwendung. So führt beispielsweise die Gründung einer neuen Bank, die die Führung der Geschäfte einer Repräsentanz übernimmt, die diese zuvor für eine nichtgebietsansässige Bank wahrgenommen hat, zu einem Transaktionsstrom, der nicht aus den statistischen Stromgrößen herausgerechnet wird.

▼B

36. Welche Auswirkung der Transfer von Geschäften in den/aus dem MFI-Sektor auf die konsolidierte Bilanz hat, hängt unter anderem davon ab, ob alle MFI in vollem Umfang monatliche Meldungen liefern oder ob einzelne MFI in das so genannte „cutting-off-the-tail"-Verfahren einbezogen sind. Wenn alle MFI in vollem Umfang monatliche Meldungen liefern (d. h. es gibt kein „cutting-off-the-tail"-Verfahren), melden Institute, die dem MFI-Sektor beitreten, nach einem geeigneten Zeitabstand ihre erste Bilanz (gewöhnlich am Ende des Beitrittsmonats oder am nächsten Quartalsende). Entsprechend wird die Bilanz eines Instituts, das den MFI-Sektor verlässt, zum Zeitpunkt seines Ausscheidens (d. h. mit der letzten gemeldeten Bilanz) oder eventuell später, beispielsweise, wenn die monatlichen Daten zum nächsten Quartalsende vorgetragen werden, nicht mehr berücksichtigt. Soweit die mit dieser ersten/letzten Bilanz gemeldete Geschäftstätigkeit in den/aus dem MFI-Sektor transferiert wird, kann in dem Monat, in dem dieser Transfer stattfindet, eine Berichtigung vorgenommen werden. Wenn Institute, die dem Sektor beitreten oder diesen verlassen, am „cutting-off-the-tail"-Verfahren teilnehmen, hängen die Auswirkungen auf die konsolidierte Bilanz davon ab, ob die monatliche Bilanz um die geschätzten Daten der am „cutting-off-the-tail"-Verfahren teilnehmenden Institute hochgerechnet wird und wenn ja, welches Verfahren zur Hochrechnung („grossing-up procedure") hierfür angewandt wird.

37. Die meisten Daten, die für Berichtigungen infolge von Veränderungen im statistischen Erfassungsbereich benötigt werden, dürften im statistischen Meldesystem verfügbar sein. Es kann jedoch vorkommen, dass die NZBen Ad-hoc-Daten von Instituten erheben müssen, die dem MFI-Sektor beitreten, um bestimmen zu können, ob die in der ersten Bilanz gemeldete Geschäftstätigkeit von außerhalb des MFI-Sektors transferiert oder erst nach dem Beitritt aufgebaut wurde. Entsprechende Daten werden von den Instituten erhoben, die den MFI-Sektor verlassen.

38. Die NZBen ermitteln Institute, die dem MFI-Sektor beitreten oder diesen verlassen, und bestimmen die Auswirkungen der Beitritte oder Austritte auf die aggregierte Bilanz des MFI-Sektors gemäß den Vorgaben in Tabelle 8. Die Nettoauswirkungen von Beitritten oder Austritten auf die aggregierte Bilanz des MFI-Sektors werden berechnet, indem die Eröffnungsbilanzen der neu beigetretenen Institute und die Schlussbilanzen der ausgetretenen Institute aggregiert werden und für jede Position die Differenz zwischen beiden erfasst wird. Der Nettobetrag wird unter „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen" (Tabelle 5, Spalte C) eingesetzt. Ein Nettozugang an Geschäften zum MFI-Sektor wird mit positivem Vorzeichen eingetragen, ein Nettoabgang mit negativem Vorzeichen. Den mit der Datenaufbereitung betrauten Stellen ist bekannt, dass dies unter bestimmten Umständen Auswirkungen auf die Berichterstattung der Geschäftspartner haben kann. Dieser Umstand muss daher auch bei den Berichtigungen berücksichtigt werden, d. h. in diesem Fall als eine Sektorveränderung. Ein Beispiel: Wenn ein MFI seine Zulassung zurückgibt, jedoch weiterhin eine Geschäftstätigkeit als „sonstiges Finanzinstitut" ausübt, das aus dem Interbankenmarkt finanziert wird, so hat dies einen künstlichen Anstieg der Kreditgewährung von MFI an „sonstige Finanzinstitute" zur Folge, die eine Berichtigung erfordert (dies unterfällt den „Veränderungen in der Klassifizierung der Sektoren der Geschäftspartner"). Da die Verfahren für Veränderungen im MFI-Sektor vorsehen, dass Institutionen dem MFI-Sektor jederzeit beitreten (oder diesen verlassen) können, müssen die NZBen in der Lage sein, diese Berichtigung (je nach angewandtem Aufbereitungsverfahren) monatlich vorzunehmen.

3.1.2. *Strukturveränderungen*

39. Strukturveränderungen sind das Auftreten oder Wegfallen bestimmter finanzieller Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten infolge von Unternehmensumstrukturierungen. Dies betrifft typischerweise Fusionen, Übernahmen und Spaltungen. Wenn eine Kapitalgesellschaft aufhört, als selbständige rechtliche Einheit zu existieren, weil sie von einer oder mehreren Kapitalgesellschaften übernommen wird, fallen sämtliche finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die zwischen der übernommenen und der übernehmenden Kapitalgesellschaft bestanden haben, aus dem System.

40. Als Datenquelle für die Identifizierung dieser Berichtigungen dient die Schlussbilanz der alten Institute bzw. die Eröffnungsbilanz der neuen Institute.

41. Die NZBen ermitteln die Bilanzpositionen zwischen den umstrukturierten Instituten. Bei diesen Beträgen handelt es sich nicht um echte Transaktionen, sondern sie entstehen aufgrund der Fusion, Übernahme oder Spaltung oder werden aus diesem Grund saldiert. Sie werden daher

▼B

als „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ behandelt. Mit Strukturveränderungen können auch Neubewertungseffekte verbunden sein, die separat erfasst werden müssen.

42. Eine ausführliche Analyse von Strukturveränderungen sowie weiteren Entwicklungen aufgrund von Fusionen, Übernahmen und Spaltungen enthält Anlage 2.

3.1.3. *Neuklassifizierung von Forderungen und Verbindlichkeiten*

43. Eine Veränderung des inländischen Sektors oder der Instrumentenklassifizierung ihrer Geschäftspartner führt dazu, dass meldepflichtige MFI ihre Aktiva/Passiva gegenüber diesen Geschäftspartnern in der Bilanz neu klassifizieren müssen. Eine solche Neuklassifizierung hat in dem Zeitraum, in dem der Transfer stattfindet, eine Veränderung der gemeldeten Bestandsposition zur Folge. Da es sich bei dieser Veränderung nicht um eine Transaktion, sondern vielmehr um einen buchmäßig erfassten Transfer von Geschäften zwischen Sektoren und Instrumentenkategorien handelt, muss eine Berichtigung vorgenommen werden, um deren Auswirkungen aus der Stromgrößenstatistik herauszurechnen.

44. Klassifizierungsveränderungen können verschiedene Ursachen haben. Eine Veränderung der Sektorklassifizierung von Geschäftspartnern kann stattfinden, weil eine Institution des öffentlichen Sektors an den privaten Sektor transferiert wird oder weil sich durch Fusionen/Entfusionierungen die Hauptgeschäftstätigkeit von Kapitalgesellschaften ändert. Verbriefungen von Krediten in Wertpapierform („securitisations“) sind praktisch immer als Finanztransaktionen anzusehen. Wenn es allerdings nur um eine bilanztechnische Änderung geht, werden derartige Vorgänge von den vorliegenden Vorschriften erfasst.

45. Für die NZBen kann es schwierig werden, die Neuklassifizierung von Forderungen und Verbindlichkeiten zu identifizieren, da diese normalerweise von anderen Bewegungen in der Bilanz nicht zu unterscheiden sind. Die NZBen sind daher gehalten, sich gezielt um die Identifizierung von Veränderungen anhand der gemeldeten Bilanz (Plausibilitätsprüfung) oder durch die Nutzung von Informationen aus der Bankenaufsicht, Ad-hoc-Untersuchungen, (z. B. im Zusammenhang mit statistischen Ausreißern), nationalen statistischen Anforderungen, Informationen über zum Kreis der berichtspflichtigen MFI hinzukommende MFI oder daraus ausscheidende MFI oder jede andere verfügbare Quelle zu bemühen. Wenn auf Neuklassifizierungen zurückzuführende potentielle Veränderungen identifiziert wurden, werden die meldepflichtigen MFI ersucht, Ad-hoc-Daten über die genauen Auswirkungen auf die gemeldete Bilanz zu übermitteln. Da Neuklassifizierungen üblicherweise außerhalb des Standardberichtsschemas identifiziert werden, wird akzeptiert, dass sich die NZBen vorrangig auf das Herausrechnen signifikanter Veränderungen konzentrieren.

46. Grundsätzlich ermitteln die NZBen monatlich Bestandsveränderungen aufgrund von Neuklassifizierungen. Der ermittelte Nettobetrag wird unter „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ (Tabelle 5, Spalte C) eingesetzt. Ein Nettobestandszuwachs aufgrund einer Sektorneuklassifizierung wird mit positivem Vorzeichen eingegeben, eine Nettobestandsverringerung mit negativem Vorzeichen.

3.1.4. *Berichtigungen von Meldefehlern*

47. Für die monatliche MFI-Bilanzstatistik wurde bereits eine Vorgehensweise für Korrekturen festgelegt. Obwohl Korrekturen grundsätzlich jederzeit zulässig sind, werden Korrekturen der Vormonatsdaten routinemäßig akzeptiert (zusätzlich zu Korrekturen der Daten für den laufenden Monat). Korrekturen der Daten der vorangegangenen zwei oder drei Monate werden durch die Anwendung des Verfahrens zur Hochrechnung ebenfalls routinemäßig vorkommen, sie können aber auch durch die Ermittlung und Korrektur von Meldefehlern entstehen.

48. Die NZBen korrigieren Meldefehler in den Bestandsdaten sofort, nachdem die Fehler erkannt wurden. Wenn ein Fehler nur einmal auftritt (d. h. nur einen einzigen Zeitraum betrifft) oder zurückliegende Reihen nur über einen begrenzten Zeitraum betrifft, können Korrekturen vorgenommen werden, mit denen der Fehler komplett aus den Bestandsdaten eliminiert wird. In diesen Fällen treten keine Brüche in den Reihen auf. Wenn ein Fehler allerdings historische Daten vor September 1997 betrifft und keine Korrektur von früheren Daten oder nur eine Korrektur für einen begrenzten Zeitraum durchgeführt wird, entsteht zwischen dem ersten Zeitraum mit einem korrigierten Wert und dem letzten Zeitraum mit dem nicht korrigierten Wert ein Bruch.

▼B

49. Meldefehler werden im statistischen Berichtssystem identifiziert, sodass es nicht notwendig sein dürfte, nach zusätzlichen Informationsquellen zu suchen.

50. Die NZBen ermitteln den Umfang des aufgetretenen Bruchs und geben unter „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ (Tabelle 5, Spalte C) eine Berichtigung ein.

3.2. **Wechselkursberichtigungen**

51. Die EZB berechnet eine Standardberichtigung auf der Grundlage von Daten, die der EZB bereits gemäß der Verordnung EZB/2001/13 übermittelt wurden. Diese Berichtigung wird anhand der Währungsproportionen berechnet, die aus einer Aufgliederung von Forderungen und Verbindlichkeiten nach den wichtigsten separat verfügbaren Währungen abgeleitet werden (vgl. Verordnung EZB/2001/13, Anhang I, Teil 2, Tabelle 4) ([1]). Allerdings ist die Instrumentengliederung in dieser Tabelle weniger detailliert als in Tabelle 1, und die Daten sind nur vierteljährlich und mit längerer Frist verfügbar. Die EZB rechnet den Effekt der Wechselkursbewegungen mittels einer so genannten „Standardberichtigung“ heraus. Diese wird in einer Reihe von Schritten berechnet, um eine Schätzung der Berichtigung zu ermöglichen. In jedem dieser Schritte werden verschiedene Annahmen zugrunde gelegt und Vereinfachungen vorgenommen, um die Berichtigung zu ermöglichen.

▼M2

51.1. Der erste Schritt ist die Ermittlung der Salden in den wichtigsten Fremdwährungen (USD, JPY und CHF) und in den Währungen der nicht teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten ([2]). Da gesonderte Aufgliederungen nach einzelnen Währungen nur vierteljährlich zur Verfügung stehen (jeweils zum Quartalsende), wird die zum Ende des Monats ermittelte Aufgliederung anhand von Proportionen berechnet, die aus zum Ende des vorhergehenden Quartals ermittelten Daten abgeleitet werden.

▼B

51.2. Nach einzelnen Währungen aufgegliederte Daten gibt es nur zu den Meldestichtagen am Quartalsende, wohingegen die Währungsberichtigungen zum Monatsende berechnet werden müssen. Darüber hinaus liegen nach einzelnen Währungen aufgegliederte Daten erst nach 28 Arbeitstagen vor, also 13 Arbeitstage nach der Verfügbarkeit von Beständen und Berichtigungen für den Monat des Quartalsendes. Die Währungsanteile am Gesamtvolumen der Fremdwährungspositionen müssen daher in die dazwischenliegenden Monate und den Monat des Quartalsendes vorgetragen werden. Wenn die neuen Quartalsdaten vorliegen, werden geschätzte Daten für den Monat des Quartalsendes durch die tatsächlichen Daten zu den Währungsproportionen ersetzt werden. Es wird angenommen, dass die Proportionen einer jeden Währung während der Monate nach der vierteljährlichen Meldung stabil bleiben, obgleich festzustellen ist, dass die Aufgliederung Euro/Nicht-Euro-Währung hinsichtlich der meisten Positionen monatlich zur Verfügung steht. Dies minimiert mögliche Fehler.

▼M2

51.3. Es wird außerdem angenommen, dass das Volumen von Positionen in Nicht-Euro-Währungen (USD, JPY, CHF und die Währungen der nicht teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten) in der MFI-Bilanz gering ist. Darüber hinaus sind nach einzelnen Währungen aufgegliederte Daten nur in Bezug auf die begrenzte Aufgliederung gemäß der Tabelle 4 in Anhang I, Teil 2 der Verordnung EZB/2001/13 erhältlich. Zur Überwindung dieser Schwierigkeit werden die gleichen Währungsproportionen, die in Bezug auf die Positionen in der zuvor genannten Tabelle berechnet werden, auch auf die detaillierteren Aufgliederungen in der Tabelle 1 in Anhang I, Teil 2 angewandt.

([1]) Siehe Tabelle 4 dieses Anhangs.

([2]) Für Salden, die auf eine der übrigen Währungen lauten, werden keine Berichtigungen vorgenommen. Ab Dezember 1998 wurden Daten über den USD, JPY und CHF gemäß der Tabelle 5 der Verordnung EZB/1998/16 vom 1. Dezember 1998 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute, ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 7 gemeldet, und ab September 1997 meldeten die NZBen diese Daten auf freiwilliger Basis unter Verwendung sonstiger nationaler Quellen. Ab August 2001 meldeten die NZBen der EZB auf freiwilliger Basis Daten über das GBP. Diese Meldungen enthielten wenn möglich zurückliegende Daten und wiesen eine ähnliche Struktur auf wie die Meldungen der sonstigen Währungen in Tabelle 4 der Verordnung EZB/2001/13. Ab Januar 2003 erfolgen diese Meldungen gemäß der Tabelle 4 der Verordnung EZB/2001/13. Die EZB berechnet auch die Wechselkursberichtigungen für die übrigen Währungen der nicht teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten.

▼B

51.4. Im zweiten Schritt werden die zum aktuellen Monatsende und vorhergehenden Monatsenden ermittelten Aufgliederungen in ihre Währung umgerechnet. Es wird angenommen, dass der Wechselkurs zum Monatsende für alle Positionen zur Umrechnung von Nicht-Euro-Vermögenswerten in Euro verwendet wurde.

51.5. Im dritten Schritt wird die Differenz der Bestände in der Währung der Bestände berechnet. Der daraus resultierende Wert ist die Bestandsveränderung unter Herausrechnung der Wechselkursauswirkung. Preisberichtigungen werden nicht herausgerechnet, da sie als gesonderte Berichtigung gemeldet werden.

51.6. Im vierten Schritt wird dieser Wert anhand des durchschnittlichen Wechselkurses für den Monat in Euro umgerechnet. Wenn keine zusätzlichen Berichtigungen notwendig werden und unter der Annahme, dass der durchschnittliche Wechselkurs den durchschnittlichen Wechselkurs von Veräußerungen und Erwerb, Emissionen und Tilgungen in dem betreffenden Zeitraum repräsentiert, stellt dieser Wert die tatsächliche Transaktion dar. In Spalte D muss die Differenz zwischen den beiden Bilanzen abzüglich des oben genannten Werts eingesetzt werden.

52. Unter normalen Umständen sind die Fehler, die sich aus der Verwendung der Tabelle 4 in Anhang I, Teil 2 der Verordnung EZB/2001/13 ergeben, geringfügig (Währungsproportionen verändern sich nur langsam, die Salden in nicht identifizierten Währungen müssten überschaubar sein). Um allerdings der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass die Standardberichtigung gelegentlich ein weniger genaues Bild der Auswirkungen von Wechselkursänderungen wiedergibt, ist vorgesehen, dass die EZB in Abstimmung mit den NZBen Ad-hoc-Berichtigungen vornimmt. In derartigen Fällen werden die NZBen ersucht, zusätzliche Informationen über Währungsproportionen zu liefern.

3.3. **Berichtigungen infolge Neubewertung**

53. Die „Berichtigungen infolge Neubewertung“ umfassen Abschreibungen/Wertberichtigungen von Krediten und Preisberichtigungen in Bezug auf ausgegebene und/oder gehaltene Wertpapiere, die gemäß den Anforderungen der Verordnung EZB/2001/13 gemeldet werden.

3.3.1. *Abschreibungen/Wertberichtigungen von Krediten*

54. Die Berichtigungen in Bezug auf „Abschreibungen/Wertberichtigungen“ werden gemeldet, damit die Auswirkungen von Wertänderungen von in die Bilanz aufgenommen Krediten, die durch Abschreibungen/Wertberichtigungen von Krediten verursacht werden, aus den Stromgrößenstatistiken herausgerechnet werden. Wenn eine NZB beschließt, dass die ausstehenden Bestände abzüglich der Rückstellungen ausgewiesen werden, gibt diese Berichtigung auch die Veränderungen des Niveaus von Rückstellungen für Kreditausfälle wieder. Abschreibungen, die zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, zu dem der Kredit veräußert oder auf eine dritte Partei übertragen wird, werden ebenfalls einbezogen, wenn sie identifiziert werden können.

▼M2

55. Berichtspflichtige unterliegen einer Berichtspflicht in Gestalt von in der Tabelle 1A in Anhang I, Teil 2 der Verordnung EZB/2001/13 festgelegten „Mindestanforderungen“. Gleichwohl können die NZBen zusätzliche, nicht von den „Mindestanforderungen“ erfasste Daten erheben. In jedem Fall bereiten die NZBen einen vollständigen Datensatz auf, der gemäß der Spalte E in Tabelle 5 der EZB übermittelt wird. Hierbei kann es erforderlich sein, dass die NZBen die Berichtigungen für einige Aufgliederungen berechnen und/oder schätzen müssen, die von den MFI deshalb nicht gemeldet werden, weil sie nicht als „Mindestanforderungen“ gelten. Gemäß der nationalen Rechnungslegungspraxis ist „Kapital und Rücklagen“ oder „sonstige Passiva“ der Gegenposten der Berichtigung „Abschreibungen/Wertberichtigungen“.

▼B

56. Bei der Zuordnung der Berichtigungen zu den entsprechenden Laufzeitbändern und dem Sektor des Geschäftspartners berücksichtigen die NZBen die Rechnungslegungsregeln für notleidende Kredite (d. h. die Zuordnung notleidender Kredite zu einem bestimmten Laufzeitband) sowie das relative Kreditrisiko eines jeden Sektors.

57. Wenn keine ausreichenden Daten für die Zuordnung der Berichtigung vorliegen, kann sie in die Kategorien der Verordnung EZB/2001/13 nach Anteilen aufgeteilt werden, die aufgrund der Größe der Bestandspositionen bestimmt werden.

▼B

58. In der Verordnung EZB/2001/13 mit dem Wort „Minimum“ gekennzeichnete Felder werden der EZB gemeldet, auch wenn sie nicht direkt erhoben werden, da die NZBen detailliertere Informationen über die Abschreibungen/Wertberichtigungen erheben. In diesem Fall werden die „Minimum-Felder“ als Summe der Komponenten berechnet.

3.3.2. *Preisberichtigungen von Wertpapieren*

59. Die Berichtigung in Bezug auf Preisberichtigungen von Wertpapieren bezieht sich auf Bewertungsänderungen von Wertpapieren, die aufgrund von Veränderungen des Preises, zu dem Wertpapiere erfasst oder gehandelt werden, auftreten. Die Berichtigung beinhaltet die Veränderungen, die sich im zeitlichen Verlauf im Wert von Bilanzbeständen zum Zeitraumende aufgrund von nicht realisierten Wertgewinnen/-verlusten ergeben. Sie kann außerdem Bewertungsänderungen enthalten, die sich aus Wertpapiertransaktionen ergeben, d. h. realisierte Gewinne/Verluste.

60. Preisberichtigungen betreffen nur eine begrenzte Anzahl von Bilanzpositionen: auf der Passivseite die Position „ausgegebene Schuldverschreibungen“ und auf der Aktivseite die Positionen „Wertpapiere außer Aktien“ und „Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen“ sowie deren Gegenposten, hauptsächlich „Kapital und Rücklagen“ und „sonstige Passiva“. Einlagen und Kredite haben feste Nominalwerte und unterliegen daher keinen Preisänderungen.

61. Die Art und der Umfang von „Berichtigungen infolge Neubewertung“ richtet sich nach der verwendeten Bewertungsmethode. Obwohl die „Guidance Notes“ empfehlen, dass beide Seiten der Bilanz zu Marktpreisen erfasst werden, können in der Praxis eine Vielzahl von Bewertungsmethoden sowohl für die Passiv- als auch für die Aktivseite der Bilanz verwendet werden. Die „Guidance Notes“ akzeptieren dies, solange der Buchwert nicht wesentlich vom Marktwert abweicht.

▼M2

62. Auf der Passivseite der Bilanz können Neubewertungen auch in Bezug auf ausgegebene Schuldverschreibungen gemeldet werden. Die Berichtspflichten der MFI werden in dieser Hinsicht jedoch nicht geändert, da Preisneubewertungen ausgegebener Schuldverschreibungen nicht unter die in der Verordnung EZB/2001/13 festgelegten „Mindestanforderungen“ fallen.

▼B

63. Auf der Aktivseite der Bilanz können Wertpapierbestände unter Verwendung des Marktpreises, des Kaufpreises, des niedrigeren Werts von Markt- oder Kaufpreis oder des Tilgungswerts im Einklang mit üblichen Rechnungslegungsgrundsätzen erfasst werden. Der Inhalt der Berichtigung ist von der verwendeten Bewertungsmethode abhängig (für weitere Details siehe die „Guidance Notes“).

64. Die Verordnung gestattet Flexibilität in Hinblick auf den zur Berechnung der Preisberichtigungen von Wertpapieren benötigten Datentyp und die Form, in der diese Daten erhoben und aufbereitet werden. Auf der Grundlage der in dieser Leitlinie enthaltenen Optionen entscheiden die NZBen über die betreffende Methode. Die Optionen, die bisher als für die NZBen verfügbar identifiziert wurden, sind wie folgt:

64.1. *MFI melden Berichtigungen*: MFI melden die auf jede Position zutreffenden Berichtigungen unter Berücksichtigung der Bewertungsveränderungen aufgrund von Preisänderungen. NZBen, die diese Methode wählen, aggregieren die von den MFI gemeldeten Berichtigungen für die Übermittlung der Daten an die EZB.

64.2. *MFI melden Stromgrößen*: MFI erheben im Verlauf des Monats Stromgrößen und übermitteln der NZB den Wert des Ankaufs und Verkaufs von Wertpapieren. Die Erhebung und Übermittlung von Netto-Stromgrößen an die NZB ist zulässig. NZBen, die Transaktionsdaten erhalten, müssen die „Berichtigungen infolge Neubewertung“ als Restgröße aus der Differenz zwischen den Beständen und den Transaktionen und weiteren Berichtigungen berechnen und übermitteln der EZB die Berichtigung infolge Neubewertung gemäß der Leitlinie der EZB.

64.3. *Nach einzelnen Wertpapieren aufgegliederte Meldungen*: MFI melden an die NZBen alle relevanten Informationen über Wertpapierbestände, wie z. B. den Nominalwert, Buchwert, Marktwert, Verkäufe und Ankäufe auf der Grundlage einer Aufgliederung nach einzelnen Wertpapieren. Diese Informationen versetzen die NZBen in die Lage, genaue Informationen über die an die EZB zu übermittelnden „Berichtigungen infolge Neubewertung“ zu erhalten. Diese Methode soll denjenigen NZBen entgegenkommen, die bei der Erhebung von Daten auf nationaler Ebene bereits einen solchen Ansatz verwenden.

▼B

65. Grundsätzlich sind die NZBen auf die vorstehenden Methoden beschränkt. Gleichwohl können auch andere Methoden verwendet werden, sofern sie sich als geeignet erweisen, Daten in vergleichbarer Qualität zu liefern.

66. NZBen können zusätzliche, nicht von den „Mindestanforderungen“ erfasste Daten zu erheben. In jedem Fall übermitteln die NZBen gemäß der Spalte E in Tabelle 5 einen vollständigen Datensatz. Hierbei kann es erforderlich sein, dass die NZBen die Berichtigungen anhand der Transaktionen, von nach einzelnen Wertpapieren aufgegliederten Daten oder sonstigen von den MFI gemeldeten Daten berechnen und/oder die Berichtigungen in Bezug auf einige der Aufgliederungen schätzen, die von den MFI deshalb nicht gemeldet wurden, weil sie nicht als „Mindestanforderungen“ gelten. Der Gegenposten der Berichtigung „Abschreibungen/Wertberichtigungen“ ist „Kapital und Rücklagen“ oder „sonstige Passiva“.

67. Außerdem übermitteln die NZBen der EZB Daten, die den „Mindestanforderungen“ in der Verordnung EZB/2001/13 zugeordnet sind. Wenn diese Daten nicht direkt erhoben werden, werden sie anhand der von den MFI gemeldeten Daten geschätzt. Wenn keine weiteren Daten zur Verfügung stehen, kann zu diesem Zweck für jeden Sektor angenommen werden, dass die Neubewertungen in Bezug auf Wertpapiere über zwei Jahre der Gesamtsumme der Berichtigungen infolge Neubewertung in Bezug auf ausgegebene Wertpapiere ohne Aktien entsprechen.

ABSCHNITT 4 — MONATLICHE BERICHTIGUNG DER STROMGRÖßEN — SPEZIELLE ANPASSUNGSREGELUNGEN

4.1. **EZB/NZB Bilanzstatistik**

68. Um die Stromgrößenstatistiken für die monetären Aggregate und deren Gegenposten erstellen zu können, ist die EZB darauf angewiesen, dass sie Berichtigungsdaten für den gesamten MFI-Sektor, einschließlich der EZB/NZBen, erhält. Die vollständigen Anforderungen, wie sie in diesem Handbuch festgelegt sind, gelten somit mit folgenden Ausnahmen auch für die EZB/NZBen:

69. Gemäß den Vergleichstabellen wurden die Anforderungen in Bezug auf Bilanzdaten geringfügig modifiziert, um den besonderen Aktivitäten der EZB/NZBen Rechnung zu tragen. Einzelne Positionen wurden herausgenommen. Für die Aufgliederung von Repogeschäften und Einlagen mit vereinbarter Laufzeit sind keine Daten erforderlich. Andere Positionen wurden hinzugefügt, da gemäß dieser Leitlinie Bestandsdaten für diese Positionen erforderlich sind. Dazu gehören auf der Passivseite „Gegenposten von SZRen“ und auf der Aktivseite „Gold und Goldforderungen“ und „Forderungen aus Ziehungsrechten, SZRen und sonstige Forderungen“. Die EZB/NZBen übermitteln Berichtigungsdaten für alle diese Positionen.

70. *Berichtigungen*. Grundsätzlich übermitteln die EZB/NZBen der EZB Berichtigungen gemäß den in diesem Handbuch dargelegten Verfahren. In der Praxis gibt es gewisse Modifikationen:

70.1. „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“. Die Berichtigungen von „Veränderungen im statistischen Erfassungsbereich“ sind nicht relevant. Allerdings kann es vorkommen, dass die EZB/NZBen Neuklassifizierungen und Korrekturen zu bestimmten Positionen haben. In diesem Fall werden Berichtigungen übermittelt.

70.2. „Berichtigungen von Wechselkursänderungen“. Gemäß der Tabelle 4 in Anhang I, Teil 2 der Verordnung EZB/2001/13 werden nach einzelnen Währungen aufgegliederte Daten ab Ende Dezember 1998 geliefert. Für die Berechnung der Wechselkursberichtigung können zurückliegende und historische Daten übermittelt werden. Im Falle der EZB werden die Wechselkursberichtigungen nicht unter Verwendung des Standardverfahrens geschätzt, sondern direkt aus den Rechnungslegungsdaten gemeldet.

70.3. „Berichtigungen infolge Neubewertung“. Gemäß dem vereinbarten Verfahren übermitteln die EZB/NZBen Daten über den Umfang dieser Neubewertung. Die Bilanz der EZB/NZBen wird für statistische Zwecke monatlich auf Marktwertbasis erstellt. Daraus folgt, dass Berichtigungen infolge Neubewertung monatlich gemeldet werden.

71. *Schwellenwert*. Für die Daten der NZBen über „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ wird ein Schwellenwert von 5 Mio EUR festgesetzt. Dieser Schwellenwert ist erforderlich, da die Bilanzen der NZBen getrennt gemeldet werden und (in der konsolidierten Bilanz des ESZB) getrennt veröffentlicht werden können.

▼B

4.2. **Geldmarktfonds**

72. Grundsätzlich übermitteln die NZBen Berichtigungen in Bezug auf „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ und „Berichtigungen infolge Neubewertung“ gemäß dem Berichtssystem für Geldmarktfonds. Unter bestimmten Voraussetzungen müssen diese Verfahrensweisen möglicherweise angepasst werden. Gleichwohl können die NZBen gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung EZB/2001/13 einigen oder allen Geldmarktfonds eine Ausnahmeregelung im Hinblick auf die Meldung der „Berichtigungen infolge Neubewertung“ gewähren.

73. Wenn keine Ausnahmeregelung Anwendung findet oder sie nicht auf alle Institutionen angewandt wird, gelten folgende Regeln:

73.1. Für die Aktivseite der Geldmarktfondsbilanz sind keine besonderen Regeln erforderlich, da diese bereits im Hauptteil diese Handbuchs eingehend behandelt wird.

73.2. Die Passivseite besteht fast gänzlich aus der Position „Geldmarktfondsanteile“. Geldmarktfonds sind eigenständige institutionelle Einheiten und können somit nicht als transparent betrachtet werden. Folglich hat die Behandlung der Aktivseite der Geldmarktfondsbilanz keine direkten Auswirkungen auf die Behandlung der Passivseite. Darüber hinaus ist die Behandlung ähnlich wie bei entsprechenden Instrumenten auf der Passivseite.

73.3. Geldmarktfonds sind in der Liste der MFI enthalten, weil Geldmarktfondsanteile Substitute im engeren Sinne für Einlagen darstellen. Geldmarktfondsanteile werden daher genauso behandelt wie Einlagen. Zu den Finanztransaktionen bei Einlagen gehören Umsätze auf/aus Einlagenkonten aufgrund von Kundengutschriften/-belastungen und Zinseinnahmen. Da Einlagen einen festen Nennwert haben, gibt es keine nicht realisierten Wertgewinne und -verluste. Mit Ausnahme von „Neuklassifizierungen und sonstigen Berichtigungen“ handelt es sich somit bei allen Bestandsveränderungen zwischen zwei Zeiträumen um Finanztransaktionen.

73.4. In Bezug auf Geldmarktfondsanteile entsprechen Kundengutschriften/-belastungen auf/von Einlagen dem Erwerb/der Veräußerung von Anteilen. Das Äquivalent zu Zinseinnahmen auf Einlagen sind Wertänderungen von Anteilen. Da Veränderungen im Wert von Geldmarktfondsanteilen üblicherweise täglich auftreten, hat dieses Instrument Ähnlichkeit mit Einlagen, bei denen Zinseinnahmen täglich anfallen. Dies erklärt sich daraus, dass Geldmarktfondsanteile leicht verwertet werden können. Als Einlagen müssen alle Veränderungen im Bestand der Geldmarktfondsanteile (wiederum mit Ausnahme von „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“) als Finanztransaktionen behandelt werden.

74. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Geldmarktfonds-Vermögenswerte nach dem gemeinsamen Verfahren ([1]) behandelt werden, sofern nicht die Ausnahmeregelung in Bezug auf „Berichtigungen infolge Neubewertung“ Anwendung findet. Auf der Passivseite genügt es zur Berechnung der Stromgrößen für „Geldmarktfondsanteile“„Berichtigungen infolge „Neuklassifizierung““ aus der Differenz der Bilanzen herauszurechnen. Für dieses Instrument werden keine Berichtigungen infolge Neubewertung gemeldet.

4.3. **Verbindlichkeiten (und Forderungen) der öffentlichen Haushalte (des Staats)**

75. Bestandsdaten müssen auch über die Verbindlichkeiten (und Forderungen) der öffentlichen Haushalte (des Staats) aus Einlagen erhoben werden. Für die Erstellung von Stromgrößenstatistiken werden Berichtigungsdaten grundsätzlich gemäß den für die MFI-Bilanzstatistik festgelegten Anforderungen geliefert. In der Praxis treten außer Transaktionen (aufgrund von Wechselkurs- oder Marktpreisänderungen) kaum Veränderungen auf. Diese Daten werden gemäß den Tabellen 3 und 5 gemeldet.

4.4. **Nachrichtliche Positionen**

76. Stromgrößen werden auch in Bezug auf nachrichtliche Positionen über die Aufgliederung nach der Gebietsansässigkeit der Inhaber von Wertpapieren berechnet, die von MFI ausgegebenen werden, um auch diese Daten in die regelmäßige Erstellung von Geld- und Bankenstatistiken und in die Berechnung von monetären Aggregaten einzubeziehen. Aus

([1]) Der Gegenposten zur Neubewertung auf der Aktivseite lautet im Falle von Geldmarktfonds nicht „Geldmarktfondsanteile“, sondern „sonstige Passiva“.

▼B

diesem Grund werden Berichtigungen infolge Neuklassifizierung, Wechselkursberichtigungen und Berichtigungen infolge Neubewertung in Bezug auf diese nachrichtlichen Positionen berechnet. Diese Daten werden gemäß den Tabellen 3 und 5 gemeldet.

▼M2

▼B

ABSCHNITT 5 — BERECHNUNG VON STROMGRÖßEN BEI VIERTELJÄHRLICHEN DATEN

5.1. **Einführung**

78. Eine strukturelle Analyse der vierteljährlichen Bestandsdaten, die in den Tabellen 2 und 3 in Anhang I, Teil 2 der Verordnung EZB/1998/16 enthaltenen sind, könnte nur in begrenztem Umfang die Informationen liefern, die zur Bewertung der Auswirkungen auf die Geldpolitik erforderlich sind. Daher wurde die Erstellung von Stromgrößenstatistiken ausgeweitet, um auch die vierteljährlichen Tabellen in Leitlinie EZB/2002/5 abzudecken. Es ist festzustellen, dass die Verordnung EZB/2001/13 keine Meldung von Berichtigungen infolge Neubewertung in Hinblick auf vierteljährliche Daten umfasst.

79. Ein Teil der Daten, die zuvor gemäß den Tabellen 2 und 3 in Anhang I, Teil 2 der Verordnung EZB/1998/16 vierteljährlich gemeldet wurden, wird gemäß der Tabelle 1 in Anhang I, Teil 2 der Verordnung EZB/2001/13 monatlich gemeldet. Zudem ist es erforderlich, die Berechnung von Stromgrößenstatistiken in Bezug auf diejenigen Positionen fortzusetzen, die vierteljährlich gemeldet werden, d. h. diejenigen Positionen, die in der Tabelle 2 in Anhang I, Teil 2 der Verordnung EZB/2001/13 enthalten sind. Aus diesen Gründen müssen die NZBen Berichtigungsdaten in Hinblick auf die vierteljährlichen Daten wie folgt liefern. Wenn dies erforderlich ist, werden die Berichtigungsdaten durch Schätzung ermittelt.

80. Zur Vollständigkeit wird diese Anforderung auf die Meldung von Berichtigungen in Bezug auf Daten über die NZBen ausgedehnt. Dies schließt Berichtigungen in Bezug auf historische Daten mindestens von Januar 1999 an ein.

5.2. **Verfahren zur Berechnung von Stromgrößenstatistiken**

81. Wie in den Abschnitten 2 und 3 beschrieben, weist das Verfahren zur Berechnung von Stromgrößen für die vierteljährliche Tabelle 2 Ähnlichkeiten mit dem auf die monatliche Tabelle 1 angewandten Verfahren auf. Die EZB berechnet Finanztransaktionen über vierteljährliche Daten, indem sie die Differenz zwischen Bestandspositionen an den Meldestichtagen zum Quartalsende berechnet und anschließend die Auswirkungen von Entwicklungen herausrechnet, die nicht auf Transaktionen zurückzuführen sind. Diese Nichttransaktionseffekte lassen sich in drei Arten einteilen: „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“, „Wechselkursveränderungen“ und „Berichtigungen infolge Neubewertung“. Für jeden Nichttransaktionseffekt werden Berichtigungsreihen erstellt.

82. Ähnlich dem Verfahren zu Tabelle 1 in Abschnitt 2 berechnet die EZB auch die Berichtigung der „Wechselkursänderungen“ im Hinblick auf Tabelle 2. Eine „Standardberichtigung“ der Tabelle 2 wird durch Verwendung von Daten der vierteljährlichen Tabelle 4 und der für Tabelle 1 berechneten „Wechselkursberichtigungen“ erreicht ([1]). Wenn dies erforderlich ist, kann eine „Ad-hoc-Berichtigung“ auch für Tabelle 2 vorgenommen werden.

83. Die in Abschnitt 3 in Hinblick auf Tabelle 1 enthaltenen Definitionen werden auch auf die von den NZBen in Bezug auf Tabelle 2 zu übermittelnden vierteljährlichen Berichtigungen der „Neuklassifizierung“ und die vierteljährliche Berichtigung der „Berichtigungen infolge Neubewertung“ (Abschreibungen/Wertberichtigungen und Preisberichtigungen) angewandt. Tabelle 2 dieses Anhangs enthält die Liste der zu übermittelnden Berichtigungen.

84. Relevante vierteljährliche Berichtigungen werden in den folgenden zwei Fällen gemeldet:

([1]) Weitere Details enthält der Nachtrag zum „Money and Banking Statistics Handbook for the compilation of flow statistics“.

▼B

84.1. Erstens, wenn Berichtigungen für die monatliche Tabelle (Tabelle 1) übermittelt werden. In diesem Fall kann die monatliche Berichtigung die Aufgliederungspositionen in Tabelle 2 beeinflussen. Wenn also eine Berichtigung in Tabelle 1 gemeldet wird, erfordert dies, dass Berichtigungen in Hinblick auf Positionen der Tabelle 2 gemeldet werden. Die Konsistenz der beiden Datensätze wird vierteljährlich hergestellt (d. h. die Summe der monatlichen Berichtigungen muss der vierteljährlichen Berichtigung gleichen). Wenn ein Schwellenwert für die vierteljährlichen Berichtigungen existiert oder die vierteljährlichen Berichtigungen nicht vollständig oder nicht in derselben Ausführlichkeit wie die monatliche Berichtigung angegeben werden können, muss die Berichtigung so berechnet werden, dass Diskrepanzen zu der in Bezug auf die monatlichen Daten gemeldeten Berichtigung vermieden werden.

84.2. In Hinblick auf die „Preisberichtigungen von Wertpapieren“ kann die Herausrechnung von Bewertungsänderungen, die aufgrund von Wertpapiertransaktionen entstehen (d. h. die Anwendung der so genannten „Bilanzmethode“, vgl. die „Guidance Notes“), grundsätzlich zu mangelnder Konsistenz von monatlichen und vierteljährlichen Berichtigungen führen. Nach dieser Methode werden lediglich Neubewertungen von Wertpapieren berücksichtigt, die sowohl zum Ende der laufenden als auch der vorangegangenen Meldung als Bestände gemeldet werden. Hieraus folgt, dass eine Veränderung der Berichtsfrequenz zu Unterschieden bei den gemeldeten Berichtigungen führen würde. Um diesen unerwünschten Effekt zu vermeiden und die Konsistenz von vierteljährlichen und monatlichen Berichtigungen zu gewährleisten, sollte unabhängig davon, ob die Daten monatlich oder vierteljährlich gemeldet werden, bei Anwendung der Bilanzmethode die Berechnung von „Preisberichtigungen bei Wertpapieren“ monatlich erfolgen. Mit anderen Worten, die vierteljährliche Berichtigung wird als die Summe der monatlichen Berichtigungen berechnet, sodass Konsistenz zwischen monatlichen und vierteljährlichen Berichtigungen gewährleistet ist. Wenn die zugrunde liegenden Daten nicht monatlich verfügbar sind, werden Schätzungen akzeptiert, um die Konsistenz zwischen monatlichen und vierteljährlichen Berichtigungen zu gewährleisten. Im Gegensatz dazu würde die Einbeziehung von Bewertungsänderungen, die auf Wertpapiertransaktionen zurückzuführen sind (so genannte „Transaktionsmethode“, vgl. die „Guidance Notes“), vierteljährliche Berichtigungen liefern, die vollständig mit den monatlichen Daten übereinstimmen. Nach der „Transaktionsmethode“ werden alle Neubewertungen, die Wertpapiere betreffen, gemeldet. Diese Meldung erfolgt ohne Rücksicht auf die Bestände zu Beginn oder zum Ende des Zeitraums. Folglich sollten die vierteljährlichen Berichtigungen mit der Summe der monatlichen Berichtigungen übereinstimmen.

84.3. Außerdem können Berichtigungen auch dann für die vierteljährlichen Tabellen benötigt werden, wenn keine Berichtigung für die monatliche Tabelle 1 gemeldet wird. Das ist dann der Fall, wenn eine Neuklassifizierung auf der vierteljährlichen Ausführlichkeitsebene erfolgt, aber auf der aggregierteren monatlichen Ebene herausgelöscht wird. Dies kann auch auf die „Berichtigungen infolge Neubewertung“ zutreffen, wenn verschiedene Komponenten einer monatlichen Position sich in verschiedene Richtungen bewegen. Auch in diesen Fällen wird die Konsistenz von monatlichen und vierteljährlichen Daten gewährleistet. In Bezug auf die „Preisberichtigungen von Wertpapieren“ wird die Konsistenz durch die monatliche Anwendung der „Bilanzmethode“ nicht nur in Bezug auf die monatlichen sondern auch auf die vierteljährlichen Tabellen gewährleistet.

85. In welchem Umfang die NZBen Berichtigungen für die vierteljährlichen Statistiken liefern, hängt von ihrer Fähigkeit ab, die detaillierten Sektoren-/Instrumenten-Klassifizierungen vorhandener (monatlicher) Berichtigungen zu identifizieren oder mit einem angemessenem Grad von Genauigkeit zu schätzen. In Hinblick auf „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ stehen Daten zur Verfügung. Insbesondere haben die NZBen hinreichend detaillierte Daten, um große einmalige Berichtigungen (z. B. eine Neuklassifizierung aufgrund eines Meldefehlers) spezifischen vierteljährlichen Positionen mühelos zuzuordnen. Ebenso wenig stellen vierteljährliche Berichtigungen aufgrund von Veränderungen des Kreises der Berichtspflichtigen die NZBen vor Schwierigkeiten. Abschreibungen und Neubewertungen in Bezug auf „Berichtigungen infolge Neubewertung“ sind aufgrund des Fehlens angemessener Aufgliederungen in den ursprünglichen Datenquellen schwieriger erhältlich. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass die „Berichtigungen infolge Neubewertung“ zumindest teilweise auf Schätzungen beruhen. Schätzungen werden mit Erläuterungen geliefert, die die verwendete Methode darlegen (z. B. die anteilsmäßige Schätzung fehlender Aufgliederungen unter Verwendung von Bestandsdaten).

▼B

86. Zur Gewährleistung der Konsistenz zwischen Berichtigungen für die vierteljährliche Daten der Tabelle 2 und solchen für die monatliche Tabelle 1, beziehen sich die Berichtigungen für Tabelle 1 auf einen einmonatigen Zeitraum, während die Berichtigungen für Tabelle 2 sich auf einen vierteljährlichen Zeitraum beziehen. Berichtigungen für die vierteljährlichen Daten entsprechen der Aggregation dreier monatlicher Zeiträume, d. h. die im März gemeldete vierteljährliche Berichtigung muss mit der Summe der monatlichen Berichtigungen für Januar, Februar und März übereinstimmen. Da die vierteljährlichen Stromgrößen denselben Vorgaben folgen wie die monatlichen Stromgrößen, wozu auch die monatliche Verwendung der „Bilanzmethode“ für die vierteljährlichen Stromgrößen gehört, müssen sie mit der Zeit miteinander übereinstimmen.

▼M2

5.3. **Nachrichtliche Positionen**

87. Zur Erstellung der Finanzierungsrechnungen des Euro-Währungsgebiets für die Währungsunion werden Stromgrößen auch in Bezug auf vierteljährliche nachrichtliche Positionen berechnet. Um eine Vergrößerung des Meldeaufwands zu vermeiden, wurden diese nachrichtlichen Positionen in den bestehenden statistischen Rahmen für die regelmäßige Erstellung der Geld- und Bankenstatistik integriert. Aus diesem Grund werden Berichtigungen infolge Neuklassifizierung und infolge Neubewertung in Bezug auf diese nachrichtlichen Positionen berechnet. Diese Daten werden gemäß der Tabelle 5a gemeldet.

▼B

Anlage 1

REGELN ZUR ERHEBUNG HISTORISCHER DATEN

Allgemeine Regeln

1. Die NZBen übermittelten der EZB gemäß der Verordnung EZB/1998/16 vom 1. Dezember 1998 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute ([1]), geändert durch Verordnung EZB/2000/8 ([2]), zum Monatsende ermittelte Bilanzdaten ab Ende Juni 1998, mit besten Schätzungen zurück bis Ende September 1997 und verfügbaren Daten zurück bis Anfang der 80er-Jahre. Um die Konsistenz mit dieser Berichterstattung zu gewährleisten, lieferten die NZBen Berichtigungen für die Erstellung von Stromgrößenstatistiken. Diese Berichtigungen beginnen mit Daten für Juli 1998, wobei beste Schätzungen bis Oktober 1997 und verfügbare Daten bis Anfang der 80er-Jahre zurückreichen. Darüber hinaus übermittelten die NZBen auch Erläuterungen zu „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ nach demselben Referenzzeitraum des Zeitplans.

2. Bei der anfänglichen Umsetzung der Anforderungen legten die NZBen den Schwerpunkt auf die Übermittlung von Berichtigungen, mit denen die signifikantesten Nichttransaktionseffekte aus denjenigen Bilanzpositionen herausgerechnet wurden, die voraussichtlich in die Definition der monetären Aggregate für das Euro-Währungsgebiet einfließen würden. Auf der Grundlage verfügbarer Daten wurden ab Juli 1998 erhebliche „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ zumindest zu diesen Positionen übermittelt. Signifikante „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ historischer Daten vor September 1997 wurden auf der Grundlage verfügbarer Daten für möglichst weit zurückreichende Zeiträume (d. h. ab Anfang der 80er-Jahre) mindestens jedoch für Zeiträume ab Ende September 1997 übermittelt.

3. Die NZBen lieferten für „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ zu anderen Bilanzpositionen sowie für alle „Berichtigungen infolge Neubewertung“ signifikante Berichtigungen aktueller Daten mindestens ab Ende Juni 1998 und Berichtigungen historischer Daten mindestens ab September 1997. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die NZBen Zeit benötigten, um neue Berichtssysteme einzuführen, waren vollständige Berichtigungen zu Positionen, die in die monetären Aggregate einflossen, und sonstigen Positionen erst ab Ende Dezember 1999 erforderlich.

4. Darüber hinaus konnten die NZBen Daten zu Tabelle 5 in Anhang I, Teil 2 der Verordnung EZB/1998/16 für den Zeitraum von September 1997 bis September 1998 melden.

5. Der vorstehende Zeitplan für die anfängliche Umsetzung der Berichtsanforderungen stellte das von den NZBen zu erreichende Minimum dar. Wenn möglich, erreichten die NZBen eine frühere Umsetzung. So war es beispielsweise im Hinblick auf bestimmte Berichtigungen (z. B. bei „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“) sinnvoll, dass Meldungen für alle Bilanzpositionen gleichzeitig begannen (z. B. Berichtigungen zum statistischen Erfassungsbereich).

6. Folgende Positionen waren Positionen mit hoher Priorität: Währung, Einlagen gegenüber nichtmonetären Finanzinstituten (Nicht-MFI) im Euro-Währungsgebiet, Schuldverschreibungen, Geldmarktpapiere ([3]), Geldmarktfondsanteile; MFI-Bestände an Wertpapieren außer von MFI ausgegebenen Aktien sowie Geldmarktpapiere.

Berichtigung infolge Neubewertung

7. Die Meldung von Abschreibungen/Wertberichtigungen und Preisberichtigungen durch die MFI in Bezug auf die monatliche Bilanz wurde von Januar 2003 an durch Verordnung EZB/2001/13 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute ([4]), geändert durch Verordnung EZB/2002/8 ([5]) eingeführt. Zuvor war die Meldung dieser Daten nur als Teil der Leitlinie EZB/1998/NP27 vom 22. Dezember 1998 über bestimmte Berichtserfordernisse der Europäischen Zentralbank und die Verfahren für die Meldung von statistischen Informationen durch die nationalen Zentralbanken auf dem Gebiet der Geld- und Bankenstatistik sowie ihrer Aktualisierungen erforderlich. Den MFI war keine

([1]) ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 7.
([2]) ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 34.
([3]) Die Position „Geldmarktpapiere“ ist seit Januar 2003 gestrichen; finanzielle Instrumente, die früher als Geldmarktpapiere klassifiziert wurden, werden gemäß Verordnung EZB/2001/13 in der Position „Wertpapiere außer Aktien“ gemeldet.
([4]) ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1.
([5]) ABl. L 330 vom 6.12.2002, S. 29.

▼B

direkte Berichtspflicht auferlegt. Folglich meldeten die NZBen der EZB die Daten unter Verwendung unterschiedlicher verfügbarer nationaler Daten.

Abschreibungen/Wertberichtigungen

8. Die NZBen verwendeten für die Identifizierung von Abschreibungen/Wertberichtigungen verschiedene Datenquellen, wie z. B. Gewinn- und Verlustrechnungen, Transaktionsausweise, von den MFI gemeldete Daten über Berichtigungen oder spezielle Erhebungen. Die Erfahrung lässt jedoch darauf schließen, dass diese Daten möglicherweise nicht vollständig waren. In diesen Fällen wurden die Lücken durch Schätzungen geschlossen. So wurden beispielsweise fehlende Aufgliederungen anhand von Gewichten auf der Grundlage von Bestandsgrößen geschätzt, und verfügbare Daten mit längerer Frist oder geringerer Meldefrequenz wurden noch spät als Korrekturen gemeldet oder wurden geteilt, um die geforderte (monatliche) Meldefrequenz zu erreichen.

Preisberichtigungen

9. „Preisberichtigungen“ (früher „sonstige Preisberichtigungen“ genannt) betrafen nur eine begrenzte Anzahl von Bilanzpositionen: dazu gehörten auf der Passivseite die Positionen „ausgegebene Schuldverschreibungen“ sowie „Geldmarktpapiere“ und auf der Aktivseite „Wertpapiere außer Aktien“, „Geldmarktpapiere“ und „Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen“ sowie deren Gegenposten, d. h. hauptsächlich „Kapital und Rücklagen“ im Sinne der Tabelle 1 in Anhang I, Teil 2 der Verordnung EZB/1998/16.

10. Art und Umfang von „Preisberichtigungen“ hängen von der angewandten Bewertungsmethode ab. Zwar empfahl der „Money and Banking Statistics Compilation Guide — Guidance provided to NCBs for the compilation of money and banking statistics for submission to the ECB“ ([1]) (Leitfaden für die Erstellung von Geld- und Bankenstatistiken — Hinweise an die NZBen für die Erstellung von Geld- und Bankenstatistiken zur Übermittlung an die EZB) beide Seiten der Bilanz zum Marktwert zu erfassen, doch bestanden und bestehen in der Praxis eine Vielzahl verschiedener Bewertungsmethoden sowohl für die Aktiv- als auch für die Passivseite. Der genannte Leitfaden hielt dies für vertretbar, solange der Buchwert nicht erheblich vom Marktwert abwich.

11. Die übliche Methode der Bewertung von marktfähigen Wertpapieren auf der Passivseite der Bilanz ist die Bewertung mit einem festen Wert, wie z. B. dem Nominal-, Emissions- oder Tilgungswert. Marktbewertung ist für die Berichtspflichtigen nicht gebräuchlich. Auf der Aktivseite der Bilanz können Wertpapierbestände unter Verwendung des Marktpreises, des Kaufpreises, des niedrigeren Werts von Markt- oder Kaufpreis oder des Tilgungswerts im Einklang mit üblichen Rechnungslegungsgrundsätzen erfasst werden.

12. Wenn Wertpapieremissionen oder -beständen ein marktbezogener Wert zugewiesen wurde, waren die NZBen gehalten, Berichtigungen vorzunehmen. Wenn Wertpapiere zu einem konstanten Preis erfasst wurden, konnte eine Berichtigung übermittelt werden, wenn die Transaktion zu einem anderen Preis erfolgte. Im Allgemeinen wurde erwartet, dass Schuldverschreibungen mit einer kurzen Ursprungslaufzeit (von unter zwei Jahren) oder Geldmarktpapiere eher selten und auch nur geringfügigen Wertänderungen unterliegen würden. Es könnte daher durchaus sein, dass für diese Positionen gar keine Berichtigungen notwendig wären.

13. Wenn eine Marktbewertung erfolgt, sind andauernde und möglicherweise erhebliche Änderungen im Wert der in der Bilanz erfassten Wertpapiere die Folge, die die Schwankungen der Marktpreise widerspiegeln. Andere Bewertungsmethoden (z. B. nach dem niedrigeren Wert von Kauf- oder Marktwert, Emissionspreis usw.) dürften weniger häufige und etwas geringer erfasste Bewertungen zur Folge haben.

14. Neubewertungseffekte sind nicht direkt an der Bilanzstatistik ablesbar. Vor dem Hintergrund, dass die Verordnung EZB/1998/16 nicht festlegte, wie Berichtigungen gemeldet werden mussten, mussten sie indirekt identifiziert werden. Hier waren die folgenden drei Ansätze möglich:

14.1. Informationen konnten aus speziell gemeldeten Daten zum Wertpapierbestand (z. B. aus ergänzenden Bilanzausweisen) entnommen werden.

14.2. Es bestand die Möglichkeit, die notwendigen Daten aus den in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Informationen abzuleiten. Wie Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden, hängt davon ab, für welchen Zweck die Wertpapiere gehalten

([1]) April 1998.

▼B

werden. Wertänderungen im Handelsbestand (die üblicherweise mit den Marktwerten gleichzusetzen sind) werden unter „Erträge/Aufwand aus Finanzgeschäften“ erfasst ([1]). Wertänderungen im Wertpapierbestand/bei Finanzanlagen (die normalerweise zum Buchwert erfasst werden) werden unter „Wertberichtigungen (und Erträge aus Berichtigungen) auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen“ erfasst ([2]). Die Schwierigkeit bestand darin, dass die Gewinn- und Verlustrechnung nicht detailliert genug war. Darüber hinaus waren die Daten nicht monatlich verfügbar, und selbst wenn sie es waren, wurden Bewertungsänderungen oft nicht mit dieser Frequenz erfasst.

15. Schätzungen konnten von den Preisindizes für einzelne Wertpapiere oder Wertpapierarten abgeleitet werden. Dieser Ansatz setzte allerdings die Verfügbarkeit einer ausreichend detaillierten Aufgliederung des Wertpapierbestands der MFI voraus. Als Ersatz für Schätzungen konnten Indexzahlen verwendet werden, die Marktpreise widerspiegelten. Da diese Daten normalerweise nur jährlich oder auf Zweijahresbasis verfügbar sind, konnten die Lücken durch Schätzungen gefüllt werden. Da die Situation von Land zu Land unterschiedlich war, mussten die NZBen die verfügbaren nationalen Datenquellen anpassen.

16. In Bezug auf die Anwendung der Berichtigungen von Preisberichtigungen der Geldmarktfonds bedurfte es keiner besonderen Regeln für die Aktivseite der Bilanz der Geldmarktfonds, da sie bereits im Hauptteil des in der Leitlinie EZB/2000/13 vom 13. November 2000 über bestimmte Berichtserfordernisse der Europäischen Zentralbank und die Verfahren für die Meldung von statistischen Informationen durch die nationalen Zentralbanken auf dem Gebiet der Geld- und Bankenstatistik enthaltenen Verfahrenshandbuchs eingehend behandelt wird und keine Ausnahme zugelassen war. Die Passivseite besteht nahezu ausschließlich aus der Position „Geldmarktfondsanteile“, in Bezug auf die keine Berichtigung infolge Neubewertung gemeldet wurde ([3]).

▼M2

Übergangszeitraum für Berichtigungen infolge Neubewertung

a.>16 a. Gemäß der Verordnung EZB/2001/13 konnten für einen Übergangszeitraum von 12 Monaten die erforderlichen Daten über Abschreibungen/Wertberichtigungen von Krediten und Preisneubewertungen von Wertpapieren mit einer um einen weiteren Monat verlängerten Frist ab Geschäftsschluss des 15. Arbeitstages nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, der EZB gemeldet werden. Die NZBen, die die Übergangsbestimmung anwandten, übermittelten jedoch weiterhin Daten für die monatlichen Reihen über Berichtigungen infolge Neubewertung, die zuvor von der Leitlinie EZB/2002/5 erfasst wurden. Dabei hielten die NZBen dieselbe Vorlagefrist ein wie für die entsprechenden Bestandsreihen. Sie hatten die Wahl, vorläufige oder geschätzte Daten zu liefern, die dann in der nachfolgenden monatlichen Datenübermittlung korrigiert wurden.

▼B

Vierteljährliche Daten

17. Während alle NZBen im Euro-Währungsgebiet in der Lage waren, die relevanten vierteljährlichen Berichtigungen infolge Neuklassifizierung zu liefern, erwies sich die Lieferung der Abschreibungen/Wertberichtigungen und „Berichtigungen infolge Neubewertung“ der vierteljährlichen Daten als schwieriger. Unter Berücksichtigung dieser Schwierigkeiten wurden die Daten nach folgendem Plan übermittelt:

17.1. Alle NZBen des Euro-Währungsgebiets übermittelten die relevanten „Neuklassifizierungen und sonstigen Berichtigungen“ der Bestandsdaten, die in den Tabellen 2 und 3 in Anhang I, Teil 2 der Verordnung EZB/1998/16 enthalten sind, einschließlich historischer Daten mindestens von September 1997 an.

17.2. Wenn verfügbar, übermittelten die NZBen des Euro-Währungsgebiets die relevanten Berichtigungen der „Berichtigungen infolge Neubewertung“ zu den Tabellen 2 und 3 in Anhang I, Teil 2 der Verordnung EZB/1998/16, einschließlich historischer Daten von September 1997 an.

([1]) Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten, ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1.
([2]) Artikel 34 der Richtlinie 86/635/EWG.
([3]) Der Gegenposten der Neubewertung auf der Aktivseite ist im Falle von Geldmarktfonds nicht „Geldmarktfondsanteile“, sondern „sonstige Passiva“.

▼B

Anlage 2

AUSWIRKUNGEN VON FUSIONEN, ÜBERNAHMEN UND SPALTUNGEN AUF DIE ERSTELLUNG VON STROMGRÖSSENSTATISTIKEN

Fusion von zwei oder mehr monetären Finanzinstituten (MFI) zu einem neuen MFI

Wenn eine Fusion stattfindet, können zwei unterschiedliche Arten von Nichttransaktionen auftreten. Zunächst — und dies ist vermutlich die wichtigere von beiden Nichttransaktionsarten — kann eine Veränderung des Werts von Forderungen und Verbindlichkeiten auftreten. Eine derartige Neubewertung/Abwertung stellt keine Transaktion dar, daher wird der betreffende Betrag unter „Berichtigung infolge Neubewertung“ erfasst. Außerdem werden sämtliche gegenseitigen Positionen zwischen den beiden fusionierten Instituten gestrichen. Gemäß dem ESVG 95 ([1]) (Abschnitt 6.30) handelt es sich bei dieser Streichung nicht um eine Finanztransaktion, daher werden Berichtigungen zur Eliminierung der Auswirkungen derartiger Streichungen aus der Stromgrößenstatistik unter „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ erfasst (mit negativem Vorzeichen) ([2]). Wenn für Forderungen und Verbindlichkeiten unterschiedliche Bewertungsmethoden angewandt werden, findet auch eine Neubewertung/Abwertung der miteinander verrechneten Positionen statt.

Informationsquellen zur Ermittlung dieser Berichtigungen sind die Schlussbilanzen der beiden Institute vor der Fusion und die Eröffnungsbilanz des neuen Instituts. Im Idealfall übermitteln die fusionierten Institute zum Zeitpunkt der Fusion Bilanzdaten sowohl auf nichtfusionierter als auch auf fusionierter Grundlage. In dieser Weise besteht die Differenz zwischen den beiden separaten nichtfusionierten Bilanzen und der fusionierten Bilanz insgesamt aus Nichttransaktions-Stromgrößen. In der Annahme, dass Berichtigungen infolge Neuklassifizierung zum Ende eines jeden Monats vorgenommen werden, berechnet die Europäische Zentralbank gleichwohl Wachstumsraten. Daher ist es korrekt, die Berichtigung auf der Grundlage der letzten von den noch nicht fusionierten Instituten an die nationale Zentralbank gemeldeten Bilanzen und der ersten Bilanz, die das aus der Fusion resultierende Institut einen Monat danach meldet, vorzunehmen. In diesem Fall werden die Auswirkungen der Fusion und die Transaktionen, die in dem Monat zwischen diesen beiden Beobachtungen stattgefunden haben, zusammen als Berichtigung gemeldet.

Übernahme eines MFI durch ein anderes MFI

Dieser Vorgang ist einer Fusion sehr ähnlich, so dass beide oben beschriebenen Arten von Nichttransaktionen vorkommen können. Zwischen den beiden besteht allerdings ein Unterschied. Statt drei Bilanzen von drei verschiedenen Instituten werden in diesem Fall zwei Bilanzen des übernehmenden Instituts und eine Bilanz des übernommenen Instituts erstellt. Das Verfahren zur Ermittlung der Auswirkungen der Übernahme ist jedoch dasselbe wie im Falle einer Fusion. Auch hier liefern das übernehmende Institut und das übernommene Institut im Idealfall wieder Bilanzdaten zum Zeitpunkt der Übernahme sowohl auf Basis der Situation vor der Übernahme als auch auf Basis der Situation nach der Übernahme. Um vollständig im Einklang mit der Berechnung der Wachstumsraten zu stehen, muss eine Berichtigung auf der Grundlage der letzten von den getrennten Instituten gemeldeten Bilanzen und der ersten Bilanz des übernehmenden Instituts nach der Übernahme vorgenommen werden.

Spaltung eines MFI in zwei verschiedene MFI

Dieser Vorgang stellt das Gegenteil einer Fusion dar. Jede Veränderung in der Bewertung von Aktiv- und Passivvermögen hat allerdings dieselben Auswirkungen wie bei einer Fusion. Auch hier können Positionen gegenüber anderen MFI Beträge zwischen den beiden Instituten enthalten, die nicht auf Transaktionen zurückzuführen sind. Diese Beträge werden als Berichtigung in „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ (mit positivem Vorzeichen) erfasst.

Bei diesem Szenario liegen andere Daten als in den vorstehend beschriebenen Szenarien vor. Bei der Schaffung zweier neuer Institute stehen eine Bilanz des vorherigen Instituts und zwei Bilanzen der neuen Institute zur Verfügung. Die

([1]) Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 über das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 58 vom 28.2.2002, S. 1.

([2]) Gemäß dem ESVG 95 werden Fusionen als Veränderungen in der Struktur angesehen, siehe „Änderung der Sektorzuordnung“ (K.12.1).

▼B

vorstehend beschriebenen Verfahren können auch in diesem Falle angewendet werden, wenn man an die Stelle des Zeitpunkts der Fusion den Zeitpunkt der Spaltung setzt und die im Falle einer Spaltung relevanten Informationen verwendet.

Fusionen, Übernahmen und Spaltungen, wenn eines der Institute kein MFI ist

Wenn eines der Institute kein MFI ist, kommt es in allen drei Fällen auch zu einer Veränderung im Kreis der berichtspflichtigen MFI ([1]). Die Auswirkungen des Beitritts/Austritts eines Instituts zum/aus dem MFI-Sektor kann die Auswirkungen von Neubewertungen und Veränderungen bei den Positionen gegenüber MFI und „sonstige Gebietsansässige“ verkomplizieren. Dies macht es schwierig, eine Berichtigungsart von der anderen zu unterscheiden.

Grundsätzlich werden Daten von allen beteiligten Instituten erhoben. Allerdings ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Bilanzdaten der Nicht-MFI möglicherweise nicht verfügbar sind. Im Übrigen wird eine Schätzung der Transaktionen des Instituts vorgenommen, das vor dem betreffenden Vorgang ein MFI war und dies auch weiterhin bleibt (dies geschieht eventuell auf der Grundlage des aus den Daten für die vorangegangenen Monate erkennbaren Trends). Der Rest der Differenz zwischen beiden Bilanzen wird in „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ erfasst.

Auswirkungen von Fusionen, Übernahmen und Spaltungen auf monetäre Aggregate/Kreditaggregate

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Fusionen, Übernahmen und Spaltungen auf monetäre Aggregate/Kreditaggregate auswirken, ist gering, kann allerdings nicht außer Acht gelassen werden. Die Hauptursachen für derartige Auswirkungen sind:

— Veränderungen im Kreis der Berichtspflichtigen: Sie werden nicht von der eigentlichen Fusion/Übernahme/Spaltung verursacht, sondern ausschließlich durch die Veränderung im Sektor eines Instituts.

— Neubewertung: Eine Neubewertung kann mit einer Fusion/Übernahme verbunden sein und sich auf nahezu alle Positionen auswirken. Es ist davon auszugehen, dass eine Neubewertung eher die Aktiv- als die Passivseite der Bilanz betrifft.

— Verrechnung gegenseitiger Positionen zwischen zwei Instituten: Diese Entwicklung kann sich auf monetäre Aggregate oder Kreditaggregate nur dann auswirken, wenn zur Bewertung der Aktiv- und Passivpositionen unterschiedliche Methoden angewendet werden. In diesem Fall hat lediglich die Wertänderung Auswirkungen auf die monetären Aggregate oder Kreditaggregate, während sich die „Veränderung in der Struktur“ (Verrechnung) vermutlich nicht auf die Aggregate auswirkt.

([1]) Eine Veränderung im Kreis der Berichtspflichtigen ist nicht gleichbedeutend mit einer Veränderung in der Anzahl der berichtenden Institute. Es ist vielmehr die nicht gemeldete Geschäftstätigkeit, die nunmehr den Unterschied macht.

▼B

Anlage 3

BEHANDLUNG VON SCHULDÜBERNAHMEN

Definition der Schuldübernahme

1. Die Schuldübernahme ist ein Vorgang, bei dem für gewöhnlich der Zentralstaat anstelle von Unternehmen der öffentlichen Hand (Teil von „sonstige Gebietsansässige“) als Schuldner für Kredite eintritt, die ursprünglich von Banken (dem Sektor der monetären Finanzinstitute (MFI)) gewährt wurden. Diese Finanzoperation kann auch zwischen anderen institutionellen Sektoren stattfinden. Die Behandlung wäre in diesem Falle ähnlich.

2. Da die Schuldübernahme sich auf die MFI-Bilanz auswirkt, ist es wichtig, dass die korrekte Behandlung der finanziellen Aspekte des Vorgangs in der Geld- und Bankenstatistik gewährleistet ist. In dieser Anlage wird die erforderliche statistische Behandlung der Schuldübernahme kurz dargestellt.

Statistische Behandlung

3. Die Schuldübernahme, an der drei Sektoren beteiligt sind — der Zentralstaat, „sonstige Gebietsansässige“ und der MFI-Sektor — wird wie folgt erfasst ([1]). Die Schuldübernahme durch den Zentralstaat wird als Vermögenstransfer vom Zentralstaat (dem Rechtssubjekt, das die Schuld übernimmt) an „sonstige Gebietsansässige“ (Schuldner) behandelt. Der finanzielle Gegenposten für den Vermögenszugang bei den „sonstigen Gebietsansässigen“ ist eine Abnahme der MFI-Kredite an diesen Sektor (d. h. die Rückzahlung der ursprünglichen Schulden der „sonstigen Gebietsansässigen“ an den MFI-Sektor), wobei der finanzielle Gegenposten der Kapitalzahlung durch den Zentralstaat als Zunahme der MFI-Kredite an den Zentralstaat erfasst wird.

4. Somit weist die Stromgrößenstatistik für die MFI-Bilanz zwei separate Finanztransaktionen aus: die Rückzahlung von Schulden durch „sonstige Gebietsansässige“ an den MFI-Sektor und gleichzeitig die Gewährung eines Kredits durch den MFI-Sektor an den Zentralstaat. Die Tatsache, dass zwischen den Parteien keine Geldbewegungen stattfinden, ändert nichts an der wirtschaftlichen Bedeutung des Vorgangs oder an dessen statistischer Behandlung.

5. In der MFI-Bilanz und damit zusammenhängenden Statistiken, die gemäß der Verordnung EZB/2001/13 vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz der monetären Finanzinstitute ([2]), geändert durch die Verordnung EZB/2002/8 ([3]) erstellt werden, wird die Schuldübernahme wie folgt behandelt:

5.1. Für die MFI-Bilanzstatistik wird der Vorgang der Schuldübernahme in der Bilanz automatisch als Abnahme des Bestands an MFI-Krediten an „sonstige Gebietsansässige“ erfasst, der Gegenposten ist eine Zunahme der MFI-Kredite an die öffentlichen Haushalte (Staat) in der monatlichen Bilanzstatistik (Tabelle 1). In der detaillierteren Aufgliederung nach Sektoren wird der Vorgang als Abnahme der MFI-Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Tabelle 1) oder — wenn es sich bei dem Unternehmen der öffentlichen Hand um ein Finanzinstitut handelt — an sonstige Finanzintermediäre und als Zunahme der MFI-Kredite an den Zentralstaat ausgewiesen (Tabelle 2).

([1]) Das ESVG 95 (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 über das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 58 vom 28.2.2002, S. 1) behandelt Schuldübernahmen als Vermögenstransfer, d. h. „die einer Schuldübernahme gegenüberstehende Transaktion (…) wird als Vermögenstransfer gebucht“ (Abschnitt 5.16.), und per Definition ist der finanzielle Gegenposten zu einem Vermögenstransfer eine Transaktion. Obwohl die hier dargestellte Interpretation des ESVG 95 und die vorgeschlagene Behandlung von Schuldübernahmen in der MFI-Bilanzstatistik mit der Behandlung von Schuldübernahmen in den Finanzierungsrechnungen des Euro-Währungsgebiets voll im Einklang steht, sei darauf hingewiesen, dass es durchaus auch Ausnahmen von der Regel gibt, dass Schuldübernahmen als Vermögenstransfer behandelt werden (siehe Abschnitte 5.16., 6.29. und 6.30. des ESVG 95). Diese Ausnahmen kommen allerdings nur dann zum Tragen, wenn im Zuge der Schuldübernahme der Zentralstaat ein Unternehmen der öffentlichen Hand übernimmt, also das Unternehmen im Zentralstaat aufgeht. In diesem Fall ist der Vorgang nicht als Finanztransaktion, sondern als Neuklassifizierung des Sektors (aus den „sonstigen Gebietsansässigen“ in den Zentralstaat) zu behandeln. Um die Auswirkungen dieser Neuklassifizierung aus den Stromgrößen herauszurechnen, müssen die nationalen Zentralbanken (NZBen) für diese Neuklassifizierung eine Berichtigung übermitteln.

([2]) ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1.

([3]) ABl. L 330 vom 6.12.2002, S. 29.

▼B

5.2. Um Berichtigungsdaten zu ermitteln, die für die Erstellung von Stromgrößenstatistiken verwendet werden, werden im Rahmen der Geld- und Bankenstatistik des Euro-Währungsgebiets Stromgrößen von (Finanz-)Transaktionen als Differenz zwischen den Beständen abzüglich aller Berichtigungen für Nichttransaktionen berechnet. Die Abnahme der MFI-Kredite an „sonstige Gebietsansässige“ und die Zunahme bei den MFI-Krediten an den Zentralstaat werden somit implizit als Finanztransaktionen erfasst, ohne dass hierfür weitere Änderungen an den Zahlen erforderlich wären. Die NZBen müssen in Bezug auf diese Finanzoperationen also keine Berichtigungsdaten übermitteln.

Beispiel mit Buchungssätzen

6. Der erste Teil des Beispiels zeigt die Buchungssätze für den gesamten mit der Schuldübernahme im Zusammenhang stehenden Vorgang in der Form von T-Diagrammen. Im zweiten Teil wird die Schuldübernahme anderen Zahlungen des Zentralstaats an „sonstige Gebietsansässige“ und deren Berücksichtigung bei der Bilanzierung gegenüber gestellt.

7. Am Anfang des Vorgangs steht ein Kredit, der zunächst von einer Bank (MFI) an ein (den „sonstigen Gebietsansässigen“ zugehöriges) Unternehmen der öffentlichen Hand gewährt wurde. Die Bürgschaft für den Kredit übernimmt normalerweise der Zentralstaat. Wenn der Kredit gewährt wird, werden herkömmlich die folgenden Buchungsvorgänge vorgenommen ([1]):

MFI		Sonstige Gebietsansässige		Zentralstaat	
A	P	A	P	A	P
- Kassenbestand + Kredit an sonstige Gebietsansässige	Einlagen –	+ Kassenbestand	Kredit von MFI +		

8. Zu einem späteren Zeitpunkt ist das Unternehmen der öffentlichen Hand nicht in der Lage, den Kredit zurück zu zahlen, so dass der Zentralstaat die Schuld übernimmt. Ab diesem Zeitpunkt sind nicht die „sonstigen Gebietsansässigen“ der Schuldner, sondern der Zentralstaat. Die entsprechenden Buchungen sind wie folgt ([2]):

MFI		Sonstige Gebietsansässige		Zentralstaat	
A	P	A	P	A	P
+ Kredit an Zentralstaat - Kredit an sonst. Gebietsansässige	Einlagen –		Kapital + Kredit von MFI -		Kapital - Kredit von MFI +

9. In der MFI-Bilanz ändert sich somit lediglich der Sektor des Geschäftspartners für den Kredit. Hierbei handelt es sich um eine tatsächliche Veränderung, da sie den Regeln für einen tatsächlichen Transfer zwischen dem Zentralstaat und den „sonstigen Gebietsansässigen“ folgt. Der Eintrag unter „Kapital“ erfolgt aufgrund des stattfindenden Vermögenstransfers.

10. Der Kassenbestand ist im vorstehenden Beispiel nicht betroffen, wäre dies jedoch der Fall, würde sich die gleiche Endsituation ergeben. Wenn der Zentralstaat die Übernahme der Schuld durch den Abbau von Einlagen statt durch Aufstockung von Krediten finanziert, hätte dies, wie nachstehend dargestellt, eine Dreiecksverschiebung ohne abschließendes Nettoergebnis zur Folge.

([1]) Die Vorzeichenregelung ist wie folgt: „+“ bedeutet Zunahme, „-“ Abnahme und „–“ keine Veränderung der jeweiligen Position.

([2]) Für die Bilanzierung wird die Terminologie der MFI-Bilanz verwendet. „Kapital“ bedeutet daher im Falle der „sonstigen Gebietsansässigen“„Gewinn- und Verlustrechnung“ und im Falle des Zentralstaats „Finanzierungssaldo“.

▼B

Im ersten Schritt leiht der Zentralstaat Geld vom MFI:

MFI		Sonstige Gebietsansässige		Zentralstaat	
A	P	A	P	A	P
+ Kredit an Zentralstaat - Kassenbestand – Kredit an sonst. Gebietsansässige			Kredit von MFI –	+ Kassenbestand	Kredit von MFI +

Im zweiten Schritt tätigt der Zentralstaat eine Überweisung aus dem Kassenbestand an „sonstige Gebietsansässige“:

MFI		Sonstige Gebietsansässige		Zentralstaat	
A	P	A	P	A	P
– Kredit an Zentralstaat - Kredit an sonst. Gebietsansässige		+ Kassenbestand	Kapital + Kredit von MFI –	- Kassenbestand	Kapital - Kredit von MFI –

Im dritten Schritt verwenden „sonstige Gebietsansässige“ den vom Zentralstaat erhaltenen Betrag aus dem Kassenbestand zur Finanzierung der Schuldenrückzahlung an das MFI:

MFI		Sonstige Gebietsansässige		Zentralstaat	
A	P	A	P	A	P
– Kredit an Zentralstaat - Kredit an sonstige Gebietsansässige + Kassenbestand		- Kassenbestand	Kapital - Kredit von MFI –		Kapital - Kredit von MFI –

Wie ersichtlich, erscheint der Betrag aus dem Kassenbestand in der vorstehenden Bilanz zweimal mit unterschiedlichen Vorzeichen. Die Nettoauswirkung ist damit null.

Sonstige Zahlungen des Zentralstaats

11. Für den Vergleich mit dem Vorgang der Schuldübernahme werden nachstehend Bilanzeinträge für sonstige Transferzahlungen des Zentralstaats dargestellt. Ein Transfer vom Zentralstaat an „sonstige Gebietsansässige“ erfolgt normalerweise in Form einer Barzahlung/Einlage. Der Zentralstaat verfügt über Einlagen bei Banken oder bei der Zentralbank, die für Zahlungen im Rahmen der Ausgaben des Zentralstaats herangezogen werden. Wenn also der Zentralstaat infolge eines Transfers an „sonstige Gebietsansässige“ eine Zahlung tätigt, ergeben sich folgende Einträge:

MFI		Sonstige Gebietsansässige		Zentralstaat	
A	P	A	P	A	P
	Einlage des Zentralstaats - Einlage sonstiger Gebietsansässiger +	+ Einlage bei MFI	Kapital +	Einlage bei MFI -	Kapital -

12. Dieser Transfer weist dieselben Merkmale auf wie im Falle einer Schuldübernahme. Die Einträge unterscheiden sich nur insofern, als bei dem Vorgang andere Finanzinstrumente eingesetzt werden. Für die monetäre Analyse besteht der Unterschied darin, dass eine Schuldübernahme durch den Zentralstaat Auswirkungen auf die Kreditaggregate hat (Abnahme der

▼B

Kredite an „sonstige Gebietsansässige“, gleichzeitig Zunahme der Kredite an den Zentralstaat). Hingegen wirkt sich derselbe Vermögenstransfer in bar auf die monetären Aggregate aus (die Einlagen des Zentralstaates, der dem geldneutralen Sektor angehört, werden gemindert, während sich die Einlagen der „sonstigen Gebietsansässigen“, die dem geldhaltenden Sektor zuzurechnen sind, erhöhen). In beiden Fällen liegt jedoch eine Finanztransaktion vor, so dass keine Berichtigung notwendig ist.

▼B

Anlage 4

DIE BEHANDLUNG VON VERBRIEFUNGEN VON KREDITEN IN WERTPIERFORM UND KREDITÜBERTRAGUNGEN IM RAHMEN DER ERSTELLUNG VON STROMGRÖSSENSTATISTIKEN

Einführung

1. Die „Verbriefung von Krediten in Wertpapierform“ („securitisation“) (nachfolgend als „Verbriefung“ bezeichnet) wird definiert als „Prozess, durch den finanzielle Mittel von externen Anlegern aufgenommen werden können, indem diese in die Lage versetzt werden, in Pakete bestimmter finanzieller Vermögenswerte zu investieren“. Hierbei veräußert ein monetäres Finanzinstitut (MFI) entweder Kredite an Dritte, die diese Kredite dazu nutzen, um die Ausgabe von Wertpapieren zu besichern, oder ein MFI erwirbt marktfähige Wertpapiere als Ersatz für Kredite.

2. Die „Kreditübertragung“ ist ein der Verbriefung vergleichbarer Vorgang, bei dem MFI Kredite an Anleger in einem Prozess veräußern, bei dem keine Wertpapiere ausgegeben werden. Der wirtschaftliche Zweck dieses Vorgangs und seine statistische Behandlung ähneln allerdings in gewissen Punkten der Verbriefung.

3. In dieser Anlage wird die Behandlung von Verbriefungen und Kreditübertragungen im Rahmen der Erstellung von Stromgrößenstatistiken erläutert. Die einzelnen Vorgänge werden beschrieben, der wirtschaftliche Zweck erläutert und die statistische Behandlung anhand von T-Diagrammen veranschaulicht. Am Ende der Anlage wird auf die Ausgabe von ABS-Anleihen durch MFI und Neubewertungen im Zusammenhang mit Verbriefungen Bezug genommen.

Verbriefung

4. Dieser Vorgang stellt sich wie folgt dar: entweder veräußert das MFI Kredite an einen finanziellen Mittler und anschließend (oder gleichzeitig) gibt dieser Mittler durch die Kredite besicherte Wertpapiere aus oder das MFI erwirbt (ohne Einschaltung eines finanziellen Mittlers) vom Schuldner als Substitut für einen Kredit ausgegebene Wertpapiere. Beide Arten von Vorgängen führen in der Bilanz des MFI zu demselben Ergebnis. Der zuerst beschriebene Ablauf ist zwar geläufiger. Da der zweite Vorgang jedoch weniger kompliziert ist, wird er zuerst erläutert.

Verbriefung ohne Einschaltung eines finanziellen Mittlers und Kreditübertragung

5. *Beschreibung*: Dieser Vorgang findet statt, wenn „die neuen [vom ursprünglichen Schuldner ausgegebenen] Wertpapiere die ursprünglichen Forderungen, die effektiv gelöscht werden, [ersetzen]“ (Abschnitt 5.63 des ESVG 95 ([1])) und diese neuen Wertpapiere gleichzeitig an Anleger als Dritte veräußert werden.

6. *Wirtschaftlicher Zweck*: Bei diesem Vorgang zahlt der Schuldner den ursprünglichen Kredit an das Gläubiger-MFI zurück. Die Rückzahlung wird vom Schuldner durch die Ausgabe von Wertpapieren finanziert. Die vom Schuldner ausgegebenen Wertpapiere könnten theoretisch für kurze Zeit vom Gläubiger-MFI gehalten werden, werden jedoch normalerweise direkt an die Anleger veräußert.

7. Es ist zu bezweifeln, dass diese Art von Verbriefung sehr gebräuchlich ist, da in der Praxis nur große Kapitalgesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften in der Lage sind, Wertpapiere auszugeben.

8. Wenn bei dem Vorgang keine Umwandlung des Kredits in Wertpapiere stattfindet (d. h. wenn das an die Anleger veräußerte Instrument nicht handelbar bleibt), dann wird dieser Vorgang als Kreditübertragung behandelt. Bei einer Kreditübertragung wird allerdings im Normalfall der ursprüngliche Kredit in kleine Einheiten gestückelt, die dann vom Gläubiger-MFI zusammen mit den entsprechenden Nutzen/Risiken an Dritte veräußert werden.

9. *Statistische Behandlung*: Aus Sicht eines Gläubiger-MFI beinhaltet die Verbriefung gewöhnlich die Veräußerung der Kredite gegen Bargeld: Das MFI erhält vom Schuldner liquide Mittel als Rückzahlung eines Kredits. Dies wird statistisch als Abnahme von „Krediten an Nicht-MFI“ und Zunahme von „Kassenbestand/Einlagen“ behandelt. Der Schuldner finan-

([1]) Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 über das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 58 vom 28.2.2002, S. 1.

▼B

ziert die Rückzahlung des Kredits aus den durch die Ausgabe von Wertpapieren erwirtschafteten Erträgen ([1]). Das MFI erhält möglicherweise vom Schuldner die ausgegebenen Wertpapiere anstelle von Bargeld. In diesem Fall behandelt das MFI den Gegenposten zu der Abnahme bei „Krediten“ als Zunahme bei „Wertpapieren außer Aktien“. Das MFI wird im Normalfall die neuen Wertpapiere dann an Anleger als Dritte veräußern. In beiden Fällen ist das MFI berechtigt, den Kredit/die Wertpapiere aus der Bilanz zu nehmen, wenn „Risiken und Nutzen“ des Eigentumsrechts in vollem Umfang auf die dritten Parteien übergegangen sind. Im Falle einer Kreditübertragung findet in der Bilanz eine Veränderung statt, wenn die Veräußerung an die dritten Parteien abgeschlossen ist.

10. Für statistische Zwecke wird die Veräußerung des Kredits durch das Gläubiger-MFI als Finanztransaktion behandelt. Bei der Verbriefung der Kredite nimmt das Gläubiger-MFI als Rückzahlung des Kredits entweder Bargeld oder (vorübergehend) die vom Schuldner ausgegebenen neuen Wertpapiere entgegen. Wenn keine Verbriefung der Kredite stattfindet (Kreditübertragung), erhält das MFI vom Schuldner im Normalfall Bargeld (wobei die Finanzierung durch die Veräußerung der Kredite an Anleger als Dritte erfolgt). Diese Vorgänge werden als Finanztransaktionen behandelt. Da es sich hierbei um Transaktionen (also echte Stromgrößen) handelt, wird keine Berichtigung gemeldet. Diese Behandlung steht mit dem ESVG 95 (Abschnitt 5.62 k) im Einklang. Dort heißt es, dass die Umwandlung von Krediten in Wertpapiere zwei Finanztransaktionen beinhaltet, nämlich die Löschung des Kredits und die Schaffung der neuen Wertpapiere.

11. *Veranschaulichung*: Eine Verbriefung/Kreditübertragung ist im Grunde nur die Veräußerung eines Kredits an Dritte. In der MFI-Bilanz schlägt sich dieser Vorgang als Veräußerung des Kredits mit Gegenposteneintrag unter „Kassenbestand“ (oder „Einlagen“) nieder.

MFI	
A	P
+ 100 Kassenbestand – 100 Kredit	

12. Im Alternativfall lässt sich der Vorgang in zwei Schritte aufteilen:

13. Schritt 1: Ausgangspunkt ist der in der MFI-Bilanz erscheinende Kredit. Wenn die Verbriefung stattfindet, erhält das Gläubiger-MFI als Rückzahlung für den Kredit vom Schuldner ausgegebene, neu geschaffene, marktfähige Instrumente (Wertpapiere).

MFI	
A	P
– 100 Kredite + 100 Wertpapiere außer Aktien	

14. Schritt 2: Das MFI veräußert die Wertpapiere an einen Anleger als Dritten und erhält dafür Bargeld. Die Wertpapiere tauchen danach in der MFI-Bilanz nicht mehr auf.

MFI	
A	P
+ 100 Kassenbestand – 100 Wertpapiere außer Aktien	

([1]) Die vom Schuldner ausgegebenen Instrumente werden nur dann als Wertpapiere klassifiziert, wenn sie die notwendigen Voraussetzungen in Bezug auf Handelbarkeit und Marktfähigkeit erfüllen. Gemäß der Verordnung EZB/2001/13 vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute, ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1, geändert durch die Verordnung EZB/2002/8, ABl. L 330 vom 6.12.2002, S. 29 schließt die Position „Wertpapiere außer Aktien“„handelbare Kredite [ein], die in eine große Anzahl an gleichartigen Finanzinstrumenten umgewandelt und an organisierten Märkten gehandelt werden können.“

▼B

Verbriefung über einen finanziellen Mittler

15. *Beschreibung*: Eine Verbriefung findet statt, wenn „die ursprünglichen Forderungen [die ursprünglichen Kredite] [vom Schuldner] auf eine andere institutionelle Einheit übertragen werden und die neuen Wertpapiere in der Vermögensbilanz der institutionellen Einheit, von der die ursprünglichen Aktiva [Kredite] gehalten wurden, an deren Stelle treten“ (Abschnitt 5.63. des ESVG 95) und diese neuen Wertpapiere gleichzeitig (oder anschließend) an Anleger als Dritte veräußert werden. In der Praxis kann dies so ablaufen, dass die von dem finanziellen Mittler ausgegebenen Wertpapiere direkt an Anleger als Dritte veräußert werden.

16. *Wirtschaftlicher Zweck*: Ziel des Gläubiger-MFI ist es, dass durch die Übertragung von Vermögenswerten an Dritte Mittel frei werden. In diesem Fall wird der ursprüngliche Vermögenswert (Kredit) an einen speziellen finanziellen Mittler veräußert. Dieser finanzielle Mittler, der als „finanzielle Mantelkapitalgesellschaft“ (FMKG) bezeichnet wird (Abschnitt 2.55 des ESVG 95), wird gewöhnlich ausschließlich für den Zweck gegründet, die im Zuge der Verbriefung veräußerten Vermögenswerte zu halten. Das MFI veräußert den betreffenden Vermögenswert an die FMKG und erhält dafür im Gegenzug entweder Bargeld oder die von der FMKG ausgegebenen Wertpapiere.

17. *Statistische Behandlung*: Aus Sicht des Gläubiger-MFI werden bei dem Vorgang (wie im vorstehend geschilderten Fall) Vermögenswerte ausgetauscht. Das MFI erhält für die Veräußerung des Kredits einen neuen Vermögenswert (Bargeld oder Wertpapiere). In der Bilanz des MFI schlägt sich der Austausch somit in einer Abnahme bei „Krediten“ und einer Zunahme bei „Kassenbestand/Einlagen“ oder „Wertpapieren“ nieder. Wichtig ist hierbei, dass dies nur dann zutrifft, wenn das Gläubiger-MFI Risiken und Nutzen des Eigentums an den ursprünglichen Krediten an die FMKG in vollem Umfang überträgt. Verbleiben diese dagegen beim MFI, so wird der Vorgang als bilanzwirksame Verbriefung behandelt (siehe unten).

18. Für statistische Zwecke wird die Veräußerung von Krediten durch Gläubiger-MFI als Finanztransaktion (d. h. als echte Stromgröße) behandelt; eine Berichtigung wird nicht gemeldet.

19. *Veranschaulichung*: Diese Art der Verbriefung findet im Normalfall in Form eines „Dreiecksgeschäfts“ statt. Das MFI veräußert einen seiner Kredite an die FMKG, die den Erwerb durch Ausgabe von Wertpapieren finanziert, die durch den Kredit besichert sind. In der Bilanz findet dieser Vorgang folgenden Niederschlag:

MFI		FMKG	
A	P	A	P
+ 100 Kassenbestand – 100 Kredit		+ 100 Kredit	+ 100 ausgegebene Schuldverschreibungen

20. Natürlich könnte das MFI anstelle von Bargeld auch die von der FMKG ausgegebenen Wertpapiere erhalten. In diesem Fall gliedert sich der Vorgang in folgende zwei Schritte:

21. Schritt 1: Der Kredit wird an die FMKG veräußert; im Gegenzug erhält das MFI von der FMKG ausgegebene Wertpapiere:

MFI		FMKG	
A	P	A	P
– 100 Kredit + 100 Wertpapiere außer Aktien		+ 100 Kredit	+ 100 ausgegebene Schuldverschreibungen

22. Schritt 2: Später veräußert das MFI die Wertpapiere (dieser Schritt wird zur Veranschaulichung dargestellt). In der Bilanz stellt sich dies wie folgt dar (bei der FMKG findet kein Vorgang statt):

▼B

MFI		FMKG	
A	P	A	P
+ 100 Kassenbestand – 100 Wertpapiere außer Aktien			

ABS-Anleihen

23. *Beschreibung*: Ein mit der Verbriefung verwandtes Geschäft ist die Ausgabe von ABS-Anleihen. Bei diesem Geschäft handelt es sich um die Ausgabe von Wertpapieren durch das Gläubiger-MFI, die durch Kredite in seinen Büchern besichert sind. ABS-Anleihen gelten im ESVG 95 nicht als Verbriefung ([1]).

24. *Wirtschaftlicher Zweck*: Der Zweck dieser Art von Geschäft besteht für das Gläubiger-MFI darin, sich bei externen Anlegern Mittel zu beschaffen, indem Anlegern die Möglichkeit geboten wird, indirekt in Pakete spezifischer Vermögenswerte zu investieren. Dies geschieht durch den Erwerb von Wertpapieren, die im Namen und auf Rechnung des Gläubiger-MFI ausgegeben werden und durch die Kredite besichert sind. Diese Art von Geschäft beinhaltet keine Veränderung der Beziehung zwischen dem ursprünglichen Gläubiger und Schuldner. Letztlich kann das Gläubiger-MFI von allen Ansprüchen und Verpflichtungen gegenüber den anderen beiden Parteien befreit werden. Wenn dies der Fall ist, wird das Geschäft als Verbriefung behandelt.

25. *Statistische Behandlung*: Grundsätzlich unterscheidet sich der Vorgang nicht von der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit zusätzlicher bilanzunwirksamer Bürgschaft (d. h. der Vorgang wird unabhängig vom Vorhandensein von Sicherheiten statistisch genauso behandelt). Die Ausgabe von Wertpapieren gilt folglich als Transaktion. Eine Berichtigung wird nicht gemeldet. Wenn das Gläubiger-MFI anschließend von allen Verpflichtungen gegenüber dem endgültigen Anleger befreit wird, so bedeutet dies die Rückzahlung der Verbindlichkeit mit dem auf der Aktivseite erfassten Kredit. Es handelt sich hierbei auch um eine Finanztransaktion.

26. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Ausgabe und Veräußerung von ABS-Anleihen Finanztransaktionen darstellen und dass deshalb keine Berichtigung gemeldet wird.

27. *Veranschaulichung*: Die statistische Behandlung stellt sich in der Bilanz — Schritt für Schritt — wie folgt dar:

MFI	
A	P
+ 100 Kassenbestand	+ 100 Schuldverschreibungen

28. Das MFI gibt ABS-Anleihen aus. Im Prinzip ist der Vorgang damit beendet.

29. Schließlich kann das MFI von jeglicher Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger (dem Anleger, der die Wertpapiere erwirbt) befreit werden, indem es seine Verbindlichkeit mit dem auf der Aktivseite erfassten Kredit zurückzahlt. In diesem Fall wird der Vorgang zu einer Verbriefung:

MFI	
A	P
– 100 Kredite	– 100 Schuldverschreibungen

Abschreibungen und Verbriefung

30. Eine Abschreibung kann mit einer Verbriefung verbunden sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Verbriefung für notleidende Kredite durchgeführt wird. Wenn die notleidenden Kredite wertberichtigt werden und die Wertberichtigungen auf der Passivseite aufgenommen werden oder gar keine Wertberichtigung stattfindet, weist das MFI unter der Position „Schuldver-

([1]) Zwar wird die Bezeichnung „Verbriefung“ in der geschäftlichen Praxis auch auf durch Vermögenswerte besicherte Geschäfte angewandt. Auf dem Gebiet der Geld- und Bankenstatistik bezieht sie sich jedoch ausschließlich auf die Definition der Verbriefung im ESVG 95.

▼B

schreibungen“ (oder „Kassenbestand“) zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kredite verbrieft werden, weniger als den Bruttobetrag der betreffenden Kredite aus. Die Differenz zwischen dem Bilanzwert des Kredits und seinem Marktwert beim Austausch gegen Wertpapiere stellt für das MFI einen Verlust dar. Der Vorgang ist wie folgt:

31. Das MFI veräußert an die FMKG einen notleidenden Kredit, der mit 50 % seines Werts gegen von der FMKG ausgegebene Schuldverschreibungen eingetauscht wird. Der Kredit wurde zuvor wertberichtigt, jedoch brutto erfasst, d. h. die Wertberichtigung erfolgte auf der Passivseite unter „Kapital und Rücklagen“.

MFI		FMKG	
A	P	A	P
– 100 Kredit + 50 Kassenbestand	– 50 Kapital und Rücklagen	+ 50 Kredit	+ 50 ausgegebene Schuldverschreibungen

32. De facto hat zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verbriefung des Kredits erfolgte, eine Abschreibung stattgefunden. Für die korrekte Berechnung der Stromgröße muss deshalb eine Berichtigung um den Abschreibungswert (50) gemeldet werden. Wenn zeitgleich mit der Verbriefung eine Abschreibung erfolgt, wird bei Verfügbarkeit für die Abschreibung eine Berichtigung gemeldet (siehe auch die „Guidance notes to the Regulation ECB/2001/13 on the MFI balance sheet statistics“ [1] (Leitfaden zur Verordnung EZB/2001/13 über die MFI-Bilanzstatistik).

[1] Europäische Zentralbank, November 2002.

▼B

Anlage 5

NUMERISCHE BEISPIELE ZU DEN VIERTELJÄHRLICHEN STROMGRÖSSEN

Für Dezember, Januar, Februar und März gemeldete, monatliche Bestandsdaten sowie für März gemeldete vierteljährliche Bestandsdaten

(in Mio EUR)

Periodizität	Von inländischen Nicht-MFI — sonstigen Gebietsansässigen ausgegebene Wertpapiere außer Aktien	Dezember	Januar	Februar	März	Vierteljährliche Bestandsdaten insgesamt Ende März
1) Monatlich	Insgesamt (Tabelle 1)	24 500	24 500	22 500	20 500	20 500 (1)
	Vierteljährliche Aufgliederung für die monatlichen Bestände zum Stand Ende März (von inländischen sonstigen Gebietsansässigen ausgegebene Wertpapiere außer Aktien = 20 500)					
2) Vierteljährlich	Sonstige Finanzintermediäre (Tabelle 2)	2 500	nicht zutreffend	nicht zutreffend	2 000	2 000
3) Vierteljährlich	Versicherungsunternehmen, Pensionskassen (Tabelle 2)	1 250	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1 000	1 000
4) Vierteljährlich	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Tabelle 2)	4 450	nicht zutreffend	nicht zutreffend	4 500	4 500
5) Vierteljährlich	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerbszweck (Tabelle 2)	16 200	nicht zutreffend	nicht zutreffend	13 000	13 000

(1) Die vierteljährlichen Bestandsdaten in Bezug auf das erste Quartal (Referenzzeitraum März) sollten den zum Ende des Monats März ermittelten monatlichen Daten entsprechen.

1. Vierteljährliche Bestände stimmen mit den für den letzten Monat des entsprechenden Quartals gemeldeten monatlichen Beständen überein. Im vorstehenden Beispiel entsprechen die monatlichen Bestände im Monat März der Summe der vierteljährlichen Bestände für März, d. h. die monatlichen Bestände im März von „Kredite an inländische sonstige Gebietsansässige“ entsprechen der Summe der vierteljährlichen Aufgliederung. Eine lineare Überprüfung der entsprechenden monatlichen und vierteljährlichen Positionen innerhalb desselben Berichtszeitraums ist möglich.

Für Januar, Februar und März gemeldete monatliche Berichtigungsdaten sowie für das erste Quartal gemeldete vierteljährliche Berichtigungsdaten

(in Mio EUR)

Periodizität	Von inländischen Nicht-MFI — sonstigen Gebietsansässigen ausgegebene Wertpapiere außer Aktien	Januar	Februar	März	Vierteljährliche Berichtigung insgesamt Ende März
1) Monatlich	Insgesamt (Tabelle 1)	- 500	0	- 200	- 700 (1)
	Vierteljährliche Aufgliederung für die aus der monatlichen Berichtigung abgeleitete vierteljährliche Berichtigung (von inländischen sonstigen Gebietsansässigen ausgegebene Wertpapiere außer Aktien = -700)				
2) Vierteljährlich	Sonstige Finanzintermediäre (Tabelle 2)	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	0
3) Vierteljährlich	Versicherungsunternehmen, Pensionskassen(Tabelle 2)	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	0
4) Vierteljährlich	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Tabelle 2)	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	- 100

▼B

(in Mio EUR)

Periodizität	Von inländischen Nicht-MFI — sonstigen Gebietsansässigen ausgegebene Wertpapiere außer Aktien	Januar	Februar	März	Vierteljährliche Berichtigung insgesamt Ende März
5) Vierteljährlich	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerbszweck (Tabelle 2)	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	- 600

([1]) Die aus den monatlichen Berichtigungen berechnete vierteljährliche Berichtigung sollte die Aggregation der monatlichen Stromgrößen für Januar, Februar und März und nicht nur der Märzwert sein. Im Beispiel ist der korrekte Wert 700 Mio EUR (gesamtes Quartal) und nicht 200 Mio EUR (nur März).

2. Vierteljährliche Berichtigungen stimmen mit den gemeldeten monatlichen Berichtigungen überein. Im vorstehenden Beispiel berechnen die NZBen die vierteljährlichen Berichtigungen für die monatlichen Reihen als Aggregation der monatlichen Berichtigungen, die in das Quartal einbezogen wurden. Eine lineare Überprüfung der entsprechenden monatlichen und vierteljährlichen Positionen innerhalb desselben Berichtszeitraums ist nicht möglich, d. h. die Überprüfungsregel für Bestandsdaten kann nicht angewendet werden.

3. Um die vierteljährlichen Bestände und Berichtigungen zu erhalten, wird die EZB die Stromgrößen unter Anwendung desselben Verfahrens wie für monatliche Berichtigungen berechnen. Die vierteljährlichen Stromgrößen werden also als die Differenz in den Beständen abzüglich der Berichtigungen berechnet. Auf das vorstehende Beispiel übertragen, würden die vierteljährlichen Stromgrößen in Bezug auf das erste Quartal aus den zum Ende des Monats März ermittelten Beständen abzüglich der zum Ende des Monats Dezember ermittelten Bestände und abzüglich der Berichtigungen des ersten Quartals (wie im Referenzzeitraum „März“ gemeldet) gewonnen.

Monatliche Stromgrößendaten für Januar, Februar und März sowie für das erste Quartal berechnete vierteljährliche Stromgrößendaten

(in Mio EUR)

Periodizität	Von inländischen Nicht-MFI — sonstigen Gebietsansässigen ausgegebene Wertpapiere außer Aktien	Januar	Februar	März	Vierteljährliche Stromgrößen insgesamt Ende März
1) Monatlich	Insgesamt (Tabelle 1)	+ 500	- 2 000	- 1 800	- 3 300 ([1])
	Vierteljährliche Aufgliederung für die aus monatlichen Stromgrößen abgeleiteten vierteljährlichen Stromgrößen (von sonstigen Gebietsansässigen ausgegebene Wertpapiere außer Aktien = –5 000)				
2) Vierteljährlich	Sonstige Finanzintermediäre (Tabelle 2)	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	- 500
3) Vierteljährlich	Versicherungsunternehmen, Pensionskassen (Tabelle 2)	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	- 250
4) Vierteljährlich	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Tabelle 2)	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	+ 50
5) Vierteljährlich	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerbszweck (Tabelle 2)	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	- 2 600

([1]) Die aus den monatlichen Stromgrößen berechneten vierteljährlichen Stromgrößen, d. h. die für März gemeldeten vierteljährlichen Stromgrößendaten, sind die Aggregation der monatlichen Stromgrößen für Januar, Februar und März, und nicht nur der zum Ende des Monats März ermittelte Wert. Im Beispiel ist der korrekte Wert 3 300 Mio EUR (gesamtes Quartal) und nicht 1 800 Mio EUR (nur März).

TABELLE 1

Verordnung EZB/2001/13, Anhang I, Teil 2, Tabelle 1: Positionen, für die monatliche Berichtigungen erforderlich sind

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten									C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI		Nicht-MFI							MFI		Nicht-MFI								
			Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige							Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige						
		darunter: Kreditinstitute, die der MRP (1) unterliegen, EZB und NZBen	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)		darunter: Kreditinstitute, die der MRP unterliegen, EZB und NZBen (1)	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
PASSIVA																				
8. **Bargeldumlauf**																				1
9. **Einlagen**	2		3							4		5							6	
bis zu einem Jahr																			7	
über ein Jahr																			8	
9e. **Euro**	9									10										
9.1e. **Täglich fällig**				11	12	13	14	15	16				17	18	19	20	21	22		
9.2e. **Mit vereinbarter Laufzeit**																				
bis zu einem Jahr				23	24	25	26	27	28				29	30	31	32	33	34		
über ein Jahr und bis																				

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI		Nicht-MFI							MFI		Nicht-MFI									
		darunter: Kreditinstitute, die der MRP ([1]) unterliegen, EZB und NZBen	Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige						darunter: Kreditinstitute, die der MRP unterliegen, EZB und NZBen ([1])	Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige							
			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
zu zwei Jahren				35	36	37	38	39	40				41	42	43	44	45	46		
über zwei Jahre				47	48	49	50	51	52				53	54	55	56	57	58		
9.3e. **Mit vereinbarter Kündigungsfrist**																				
bis zu drei Monaten				59	60	61	62	63	64				65	66	67	68	69	70		
über drei Monate				71	72	73	74	75	76				77	78	79	80	81	82		
darunter: über zwei Jahre																				
9.4e. **Repogeschäfte**				83	84	85	86	87	88				89	90	91	92	93	94		
9x. **Fremdwährungen**																				
9.1x. **Täglich fällig**				95	96	97	98	99	100				101	102	103	104	105	106		
9.2x. **Mit vereinbarter Laufzeit**																				
bis zu einem Jahr				107	108	109	110	111	112				113	114	115	116	117	118		

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI		Nicht-MFI							MFI		Nicht-MFI									
			Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige							Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige							
		darunter: Kreditinstitute, die der MRP ([1]) unterliegen, EZB und NZBen	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)		darunter: Kreditinstitute, die der MRP unterliegen, EZB und NZBen ([1])	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren				119	120	121	122	123	124				125	126	127	128	129	130		
über zwei Jahre				131	132	133	134	135	136				137	138	139	140	141	142		
9.3x. **Mit vereinbarter Kündigungsfrist**																				
bis zu drei Monaten				143	144	145	146	147	148				149	150	151	152	153	154		
über drei Monate				155	156	157	158	159	160				161	162	163	164	165	166		
darunter: über zwei Jahre																				
9.4x. **Repogeschäfte**				167	168	169	170	171	172				173	174	175	176	177	178		
10. **Geldmarktfondsanteile**																				179
11. **Ausgegebene Schuldverschreibungen**																				
11e. Euro																				
bis zu einem Jahr																				180

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten									C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI		Nicht-MFI							MFI		Nicht-MFI								
			Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige							Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige						
		darunter: Kreditinstitute, die der MRP ([1]) unterliegen, EZB und NZBen	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre + Kreditinstitute und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)		darunter: Kreditinstitute, die der MRP unterliegen, EZB und NZBen ([1])	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre + Kreditinstitute und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																				181
über zwei Jahre																				182
11x. Fremdwährungen																				
bis zu einem Jahr																				183
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																				184
über zwei Jahre																				185
12. **Kapital und Rücklagen**																				186
13. **Sonstige Passiva**																				187

Positionen, die neue Anforderungen in Bezug auf die Bestände repräsentieren. Die Übermittlung von Stromgrößendaten von den NZBen an die EZB kann in Bezug auf diese Positionen mit einer um einen Monat verlängerten Frist erfolgen.

([1]) Mindestreservepflicht

▼B

BILANZPOSITIONEN	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI								MFI	Nicht-MF										
		Öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	Sonstige Gebietsansässige							Öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	Sonstige Gebietsansässige								
				Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)										Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)				
							Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)								Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)	
AKTIVA																					
1. **Kassenbestand**																				188	
1e. darunter Euro																				189	
2. **Kredite**	190	191	192							193	194	195							196		
bis zu einem Jahr				197	198	199	200	201	202				203	204	205	206	207	208	209		
über ein Jahr und bis zu fünf Jahren				210	211	212	213	214	215				216	217	218	219	220	221	222		
über fünf Jahre				223	224	225	226	227	228				229	230	231	232	233	234	222		
2e. darunter Euro		235	236	237	238	239	240				241	242	243	244	245	246					
3. **Wertpapiere außer Aktien**																			247		
3e. Euro		251	252								256	257									

▼B

BILANZPOSITIONEN	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten										C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI								MFI	Nicht-MF										
		Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige								Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige									
			Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)					Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)					
							Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)							Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
bis zu einem Jahr	248									253										
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren	249									254										
über zwei Jahre	250									255										
3x. Fremdwährungen		261	262								266	267								
bis zu einem Jahr	258									263										
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren	259									264										
über zwei Jahre	260									265										
4. **Geldmarktfondsanteile**	268									269									270	
	271		272							273		274							275	

▼B

BILANZPOSITIONEN	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten									C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI								MFI	Nicht-MF									
		Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige								Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige								
			Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)					Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)					
							Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)							Konsumentenkredite	Wohnungsbaukredite	Sonstige (Rest)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
5. **Aktien, sonst. Dividendenwerte und Beteiligungen**																				
6. **Sachanlagen**																				276
7. **Sonstige Aktiva**																				277

Positionen, die neue Anforderungen in Bezug auf die Bestände repräsentieren und für die die Berichtigung infolge Neubewertung mit einer um einen Monat verlängerten Frist gemeldet werden dürfen.

TABELLE 2

Verordnung EZB/2001/13, Anhang I, Teil 2, Tabelle 2: Positionen, für die vierteljährliche Berichtigungen erforderlich sind

Bilanzpositionen	A. Inland											B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten											C. Übrige Welt			
	Nicht-MFI											Nicht-MFI											Insgesamt			
	Öffentliche Haushalte (Staat) (S. 13)						Sonstige Gebietsansässige					Öffentliche Haushalte (Staat) (S. 13)						Sonstige Gebietsansässige							Nichtbanken	
	Insgesamt	Zentralstaat (S. 1311)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)				Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S.15)	Insgesamt	Zentralstaat (S. 1311)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)				Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S.15)		Banken	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige
			Insgesamt (c)	Länder (S. 1312)	Gemeinden (S. 1313)	Sozialversicherung (S. 1314)								Insgesamt	Länder (S. 1312)	Gemeinden (S. 1313)	Sozialversicherung (S. 1314)									
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)	(u)	(v)	(w)	(x)	(y)	(z)
PASSIVA																										
8. **Bargeldumlauf**																										
9. **Einlagen**		M											M										M	278	279	280
9.1. **Täglich fällig**			M	281	282	283	M	M	M	M	M			M	284	285	286	M	M	M	M	M				
9.2. **Mit vereinbarter Laufzeit**			M	287	288	289	M	M	M	M	M			M	290	291	292	M	M	M	M	M				
9.3. **Mit vereinbarter Kündigungsfrist**			M	293	294	295	M	M	M	M	M			M	296	297	298	M	M	M	M	M				
9.4. **Repogeschäfte**			M	299	300	301	M	M	M	M	M			M	302	303	304	M	M	M	M	M				
10. **Geldmarktfondsanteile**																										
11. **Ausgegebene Schuldverschreibungen**																										
12. **Kapital und Rücklagen**																										
13. **Sonstige Passiva**																										
AKTIVA																										

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland											B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten											C. Übrige Welt			
	Nicht-MFI											Nicht-MFI											Insgesamt			
	Öffentliche Haushalte (Staat) (S. 13)						Sonstige Gebietsansässige					Öffentliche Haushalte (Staat) (S. 13)						Sonstige Gebietsansässige							Nichtbanken	
	Insgesamt	Zentralstaat (S. 1311)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)				Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)	Insgesamt	Zentralstaat (S. 1311)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)				Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S.15)		Banken	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige
			Insgesamt (c)	Länder (S. 1312)	Gemeinden (S. 1313)	Sozialversicherung (S. 1314)								Insgesamt	Länder (S. 1312)	Gemeinden (S. 1313)	Sozialversicherung (S. 1314)									
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)	(u)	(v)	(w)	(x)	(y)	(z)
1. **Kassenbestand**																										
2. **Kredite**	M	305					M					M	306					M					M	307	308	309
bis zu einem Jahr				310	311	312		M	M	M	M				313	314	315		M	M	M	M				
über ein Jahr und bis zu fünf Jahren				316	317	318		M	M	M	M				319	320	321		M	M	M	M				
über fünf Jahre				322	323	324		M	M	M	M				325	326	327		M	M	M	M				
3. **Wertpapiere außer Aktien**	M	328					M					M	329					M					M	330	331	332
bis zu einem Jahr				333	334	335		336	337	338	339				340	341	342		343	344	345	346				
über ein Jahr				347	348	349		350	351	352	353				354	355	356		357	358	359	360				
4. **Geldmarktfondsanteile**																										
5. **Aktien, sonst. Dividendenwerte und Beteiligungen**							M	361	362	363								M	364	365	366		M			

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland											B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten												C. Übrige Welt			
	Nicht-MFI											Nicht-MFI												Insgesamt			
	Öffentliche Haushalte (Staat) (S. 13)						Sonstige Gebietsansässige					Öffentliche Haushalte (Staat) (S. 13)						Sonstige Gebietsansässige								Nichtbanken	
			Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)											Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)													
	Insgesamt	Zentralstaat (S. 1311)	Insgesamt (c)	Länder (S. 1312)	Gemeinden (S. 1313)	Sozialversicherung (S. 1314)	Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre + Kreditversicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)	Insgesamt	Zentralstaat (S. 1311)	Insgesamt	Länder (S. 1312)	Gemeinden (S. 1313)	Sozialversicherung (S. 1314)	Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre + Kreditversicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S.15)		Banken	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)	(u)	(v)	(w)	(x)	(y)	(z)
6. **Sachanlagen**																										
7. **Sonstige Aktiva**																										

M „Monatlich erforderliche Daten“, siehe Tabelle 1.

TABELLE 3

Aktiva und Passiva der Zentralstaaten

Bilanzpositionen	Euro-Währungsgebiet																	
	MFI	A. Inland								B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten								
		MFI		Nicht-MFI						MFI		Nicht-MFI						
				Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige						Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige				
			darunter: Kreditinstitute, die der MRP [2] unterliegen, EZB und NZBen	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre + Kreditinstitute und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S.14 +S.15)		darunter: Kreditinstitute, die der MRP [2] unterliegen, EZB und NZBen	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre + Kreditinstitute und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S.14 +S.15)
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)
PASSIVA																		
9. **Einlagen**																		
9e. **Euro**																		
9.1e. **Täglich fällig**				367	368	369	370	371	372				373	374	375	376	377	378
9.2e. **Mit vereinbarter Laufzeit**																		
bis zu einem Jahr				379	380	381	382	383	384				385	386	387	388	389	390
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren				391	392	393	394	395	396				397	398	399	400	401	402
9.3e. **Mit vereinbarter Kündigungsfrist**																		
bis zu drei Monaten [1]				403	404	405	406	407	408				409	410	411	412	413	414
9.4e. **Repogeschäfte**																		

▼B

Bilanzpositionen	Euro-Währungsgebiet																		
	MFI	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten								
		MFI		Nicht-MFI							MFI		Nicht-MFI						
				Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige							Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige				
			darunter: Kreditinstitute, die der MRP ([2]) unterliegen, EZB und NZBen	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre + Kreditinstitute und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S.14 +S.15)		darunter: Kreditinstitute, die der MRP ([2]) unterliegen, EZB und NZBen	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre + Kreditinstitute und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S.14 +S.15)
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	
9x. **Fremdwährungen**																			
9.1x. **Täglich fällig**				415	416	417	418	419	420				421	422	423	424	425	426	
9.2x. **Mit vereinbarter Laufzeit**																			
bis zu einem Jahr				427	428	429	430	431	432				433	434	435	436	437	438	
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren				439	440	441	442	443	444				445	446	447	448	449	450	
9.3x. **Mit vereinbarter Kündigungsfrist**																			
bis zu drei Monaten ([1])				451	452	453	454	455	456				457	458	459	460	461	462	
9.4x. **Repogeschäfte**																			
AKTIVA																			
1. **Kassenbestand**																			
1e. darunter Euro	463																		

▼B

Bilanzpositionen	Euro-Währungsgebiet																		
	MFI	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten								
		MFI		Nicht-MFI							MFI		Nicht-MFI						
				Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige							Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige				
			darunter: Kreditinstitute, die der MRP (2) unterliegen, EZB und NZBen	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre + Kreditinstitute und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S.14 +S.15)		darunter: Kreditinstitute, die der MRP (2) unterliegen, EZB und NZBen	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre + Kreditinstitute und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S.14 +S.15)
		(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)
3. **Wertpapiere außer Aktien** (1)																			
bis zu einem Jahr		464									466								
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren		465									467								
4. **Geldmarktfondsanteile** (1)		468									469								

(1) Preisberichtigung infolge Neubewertung wird auch geliefert.
(2) Mindestreservepflicht.

▼B

Nachrichtlich Positionen sonstiger MFI

Bilanzpositionen	A. Inland									B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten									C. Übrige Welt
	MFI		Nicht-MFI							MFI		Nicht-MFI							
		darunter: Kreditinstitute, die der MRP unterliegen, EZB und NZBen	Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige						darunter: Kreditinstitute, die der MRP unterliegen, EZB und NZBen	Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige					
			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat	Insgesamt	Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck (S. 14 + S. 15)	
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)
PASSIVA																			
10. **Geldmarktfondsanteile**	179a									179b									179c
11. **Schuldverschreibungen**																			
bis zu einem Jahr	470									471									472
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren	473									474									475
11e. **Euro**																			
bis zu einem Jahr	476									477									478
über ein Jahr	479									480									481
9x. **Fremdwährungen**																			
bis zu einem Jahr	482									483									484
über ein Jahr	485									486									487

▼B

Nachrichtlich Positionen der NZBen

Bilanzpositionen	Nicht aufgliederbar
PASSIVA	
Bargeldumlauf	
darunter: Banknoten	
Euro-Banknoten	488
auf nationale Währungen lautende Banknoten	489
darunter: Münzen	490
Euro -Münzen	491
auf nationale Währungen lautende Münzen	492

▼B

TABELLE 4

Verordnung EZB/2001/13, Anhang I, Teil 2, Tabelle 4: Gliederung nach Währung zur Berechnung der Wechselkursberichtigung

Bilanzpositionen	Alle Währungen zusammen	Euro	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten				Sonstige Währungen				
			Insgesamt	DKK	SEK	GBP	Insgesamt	USD	JPY	CHF	Übrige Währungen zusammen
PASSIVA											
9. **Einlagen**											
A. **Inland**											
a. an MFI	M	M									
b. an Nicht-MFI	M										
B. **Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten**											
a. an MFI	M	M									
b. an Nicht-MFI	M										
C. **Übrige Welt**											
i. bis zu einem Jahr	M										
ii. über ein Jahr	M										
a. an Banken											
b. an Nichtbanken											
10. **Geldmarktfondsanteile**	M										
11. **Ausgegebene Schuldverschreibungen**	M	M									
12 + 13. **Sonstige Passiva**	M										

▼B

Bilanzpositionen	Alle Währungen zusammen	Euro	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten				Sonstige Währungen				
			Insgesamt	DKK	SEK	GBP	Insgesamt	USD	JPY	CHF	Übrige Währungen zusammen
AKTIVA											
2. **Kredite**											
A. **Inland**											
a. an MFI	M										
b. an Nicht-MFI	M	M									
B. **Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten**											
a. an MFI	M										
b. an Nicht-MFI	M	M									
C. **Übrige Welt**											
i. bis zu einem Jahr	M										
ii. über ein Jahr	M										
a. an Banken											
b. an Nichtbanken											
3. **Wertpapiere außer Aktien**											
A. **Inland**											
a. von MFI ausgegeben	M	M									
b. von Nicht-MFI ausgegeben	M	M									
B. **Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten**											
a. von MFI ausgegeben	M	M									
b. von Nicht-MFI ausgegeben											

▼B

Bilanzpositionen	Alle Währungen zusammen	Euro	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten				Sonstige Währungen				
			Insgesamt	DKK	SEK	GBP	Insgesamt	USD	JPY	CHF	Übrige Währungen zusammen
	M	M									
C. **Übrige Welt**											
a von Banken ausgegeben											
b. von Nichtbanken ausgegeben											
4. **Geldmarktfondsanteile**											
A. **Inland**	M										
B. **Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten**	M										
C. **Übrige Welt**	M										
5+6+7. **Sonstige Aktiva**	M										

M „Monatlich erforderliche Daten“, siehe Tabelle 1.

▼B

TABELLE 5

DETAILLIERTE SPEZIFIZIERUNG DER MONATLICHEN STROMGRÖßENDATEN NZBen/ EZB & SMFI

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 1)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
PASSIVA							
8. **Bargeldumlauf**	1	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
9. **Einlagen (alle Währungen)**							
- Inland							
– MFI	2	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
— darunter: mindestreservepflichtige Kreditinstitute, EZB und NZBen							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Zentralstaat	3	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– MFI	4	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
— darunter: mindestreservepflichtige Kreditinstitute, EZB und NZBen							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
— Zentralstaat	5	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
- Übrige Welt	6	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
– bis zu einem Jahr	7	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		
– über ein Jahr	8	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		
9e. **Euro**							
- Inland							
– MFI	9	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
— darunter: mindestreservepflichtige Kreditinstitute, EZB und NZBen							
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– MFI	10	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
— darunter: mindestreservepflichtige Kreditinstitute, EZB und NZBen							
9.1e. **Täglich fällig**							

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 1)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	11	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	12	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	13	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	14	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	15	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	16	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	17	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	18	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	19	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	20	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	21	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	22	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
9.2e. **Mit vereinbarter Laufzeit**							
bis zu einem Jahr							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	23	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	24	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	25	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	26	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 1)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	27	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	28	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	29	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	30	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	31	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	32	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	33	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	34	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	35	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	36	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	37	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	38	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	39	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	40	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	41	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	42	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 1)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	43	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	44	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	45	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	46	EZB V	EZB V	NZB			EZB
über zwei Jahre							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	47	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	48	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	49	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	50	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	51	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	52	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	53	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	54	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	55	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	56	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	57	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	58	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
9.3e. **Mit vereinbarter Kündigungsfrist**							
bis zu drei Monaten							
- Inland							
– Nicht-MFI							

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 1)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	59	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	60	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	61	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	62	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	63	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	64	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	65	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	66	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	67	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	68	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	69	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	70	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
9.3e. **Mit vereinbarter Kündigungsfrist über drei Monaten**							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	71	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	72	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	73	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	74	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	75	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 1)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	76	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	77	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	78	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	79	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	80	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	81	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	82	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
9.4e. **Repogeschäfte**							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	83	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	84	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	85	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	86	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	87	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	88	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	89	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	90	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	91	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 1)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	92	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	93	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	94	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
9.x. **Fremdwährungen**							
9.1x. **Täglich fällig**							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	95	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Sonstige Gebietsansässige	96	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	97	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	98	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	99	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	100	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	101	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Sonstige Gebietsansässige	102	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	103	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	104	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	105	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	106	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
9.2x. **Mit vereinbarter Laufzeit**							
bis zu einem Jahr							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 1)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	107	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Sonstige Gebietsansässige	108	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	109	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	110	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	111	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	112	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	113	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Sonstige Gebietsansässige	114	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	115	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	116	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	117	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	118	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	119	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Sonstige Gebietsansässige	120	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	121	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	122	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	123	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 1)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	124	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	125	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Sonstige Gebietsansässige	126	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	127	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	128	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	129	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	130	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
über zwei Jahre							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	131	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Sonstige Gebietsansässige	132	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	133	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	134	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	135	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	136	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	137	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Sonstige Gebietsansässige	138	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	139	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 1)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	140	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	141	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Private Haushalte+ Organisationen o. Erwerbszweck	142	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
9.3x. **Mit vereinbarter Kündigungsfrist bis zu drei Monaten**							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	143	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Sonstige Gebietsansässige	144	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	145	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	146	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	147	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	148	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	149	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Sonstige Gebietsansässige	150	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	151	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	152	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	153	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	154	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
9.3x. **Mit vereinbarter Kündigungsfrist über drei Monate**							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 1)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	155	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Sonstige Gebietsansässige	156	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	157	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	158	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	159	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	160	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	161	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Sonstige Gebietsansässige	162	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	163	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	164	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	165	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	166	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
9.4x. **Repogeschäfte**							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	167	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Sonstige Gebietsansässige	168	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	169	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	170	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	171	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Private Haushalte+Organisationen o. Erwerbszweck	172	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 1)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	173	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Sonstige Gebietsansässige	174	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	175	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	176	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	177	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	178	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
10. **Geldmarktfondsanteile** [1]	179	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
- Inland [3]	179a	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten [3]	179b	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
- Übrige Welt [3]	179c	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
11. **Schuldverschreibungen**							
11e. Euro							
bis zu einem Jahr	180	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren	181	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
über zwei Jahre	182	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
11x. Fremdwährungen							
bis zu einem Jahr	183	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren	184	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
über zwei Jahre	185	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
13. **Kapital & Rücklagen**	186	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
14. **Sonstige Passiva**	187	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
Gegenposten von SZRen [2]							

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 1)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
	—	EZB L	EZB L	**NZB**		**NZB**	EZB

([1]) Nur für sonstige MFI.
([2]) Gegenposten von Sonderziehungsrechten. Nur für EZB/NZBen.
([3]) Im Einklang mit nachrichtlichen Positionen (Tabelle 3) zu melden bis die Anforderung für Bestandsdaten in die Verordnung der EZB aufgenommen wird.

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 1)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
AKTIVA							
1. **Kassenbestand (alle Währungen)**	188	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
1e. Euro	189	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
2. **Kredite**							
- Inland							
– MFI	190	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)	191	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Sonstige Gebietsansässige	192	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	—					**NZB**	
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	—					**NZB**	
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	—					**NZB**	
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck							
——— Konsumentenkredite	—					**NZB**	
——— Wohnungsbaukredite	—					**NZB**	
——— Sonstige (Rest)	—					**NZB**	
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– MFI							

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 1)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
	193	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)	194	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Sonstige Gebietsansässige	195	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	—					**NZB**	
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	—					**NZB**	
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	—					**NZB**	
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck							
——— Konsumentenkredite	—					**NZB**	
——— Wohnungsbaukredite	—					**NZB**	
——— Sonstige (Rest)	—					**NZB**	
- Übrige Welt	196	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
bis zu einem Jahr							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Sonstige Gebietsansässige							
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	197	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	198	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	199	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck							
——— Konsumentenkredite	200	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
——— Wohnungsbaukredite	201	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
——— Sonstige (Rest)	202	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 1)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
— Sonstige Gebietsansässige							
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	203	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	204	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	205	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck							
——— Konsumentenkredite	206	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
——— Wohnungsbaukredite	207	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
——— Sonstige (Rest)	208	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
- Übrige Welt	209	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
über ein Jahr und bis zu fünf Jahren							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Sonstige Gebietsansässige							
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	210	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	211	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	212	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck							
——— Konsumentenkredite	213	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
——— Wohnungsbaukredite	214	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
——— Sonstige (Rest)	215	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Sonstige Gebietsansässige							
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	216	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	217	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	218	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 1)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck							
——— Konsumentenkredite	219	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
——— Wohnungsbaukredite	220	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
——— Sonstige (Rest)	221	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
über ein Jahr							
- Übrige Welt	222	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
über fünf Jahre							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Sonstige Gebietsansässige							
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	223	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	224	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	225	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck							
——— Konsumentenkredite	226	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
——— Wohnungsbaukredite	227	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
——— Sonstige (Rest)	228	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Sonstige Gebietsansässige							
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	229	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	230	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	231	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
—— Private Haushalte+ Organisationen o. Erwerbszweck							
——— Konsumentenkredite	232	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
——— Wohnungsbaukredite	233	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 1)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
——— Sonstige (Rest)	234	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
1e. **Euro**							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)	235	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
— Sonstige Gebietsansässige	236	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	237	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	238	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	239	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	240	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
——— Konsumentenkredite							
——— Wohnungsbaukredite							
——— Sonstige (Rest)							
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
– Öffentliche Haushalte (Staat)	241	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
— Sonstige Gebietsansässige	242	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	243	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	244	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	245	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	246	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
——— Konsumentenkredite							
——— Wohnungsbaukredite							
——— Sonstige (Rest)							
3. **Wertpapiere außer Aktien**							
- Übrige Welt	247	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
über zwei Jahre							
- Inland							
– MFI	—						

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 1)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
						NZB	
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)	—					**NZB**	
— Sonstige Gebietsansässige	—					**NZB**	
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– MFI	—					**NZB**	
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)	—					**NZB**	
— Sonstige Gebietsansässige	—					**NZB**	
- Übrige Welt	—					**NZB**	
3e. **Euro**							
- Inland							
– MFI							
bis zu einem Jahr	248	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren	249	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
über zwei Jahre	250	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)	251	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
— Sonstige Gebietsansässige	252	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– MFI							
bis zu einem Jahr	253	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren	254	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
über zwei Jahre	255	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)	256	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
— Sonstige Gebietsansässige							

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 1)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
	257	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
3x. **Fremdwährungen**							
- Inland							
– MFI							
bis zu einem Jahr	258	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren	259	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
über zwei Jahre	260	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)	261	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
— Sonstige Gebietsansässige	262	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– MFI							
bis zu einem Jahr	263	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren	264	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
über zwei Jahre	265	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)	266	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
— Sonstige Gebietsansässige	267	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
4. **Geldmarktfondsanteile**							
- Inland							
– MFI	268	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
– Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– MFI	269	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
- Übrige Welt	270	EZB V	EZB V	**NZB**			EZB
5. **Aktien, sonst. Dividendenwerte und Beteiligungen**							
- Inland							
– MFI	271	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB

▼B

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 1)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
– Nicht-MFI							
— Sonstige Gebietsansässige	272	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– MFI	273	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
– Nicht-MFI							
— Sonstige Gebietsansässige	274	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
Übrige Welt	275	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
6. **Sachanlagen**	276	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
7. **Sonstige Aktiva**	277	EZB V	EZB V	**NZB**		**NZB**	EZB
Gold & Goldforderungen ([1])	—	EZB L	EZB L	**NZB**		**NZB**	EZB
Forderungen aus IWF-Ziehungsrechten, SZRen, sonstige Forderungen ([1])	—	EZB L	EZB L	**NZB**		**NZB**	EZB

([1]) Nur für EZB / NZBen.

Detaillierte Spezifizierung der monatlichen Stromgrößen — Zentralstaat — Passiva und Aktiva

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
PASSIVA							
9. **Einlagen**							
9e. **Euro**							
9.1e. **Täglich fällig**							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	367	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	368	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	369	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	370	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	371	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	372	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	373	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	374	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	375	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	376	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	377	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	378	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
9.2e. **Mit vereinbarter Laufzeit**							
bis zu einem Jahr							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	379	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	380	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	381	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	382	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	383	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	384	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	385	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
— Sonstige Gebietsansässige	386	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	387	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	388	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	389	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	390	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	391	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	392	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	393	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	394	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	395	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	396	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	397	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	398	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	399	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	400	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	401	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	402	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
9.3e. **Mit vereinbarter Kündigungsfrist**							

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
bis zu drei Monaten							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	403	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	404	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	405	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	406	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	407	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	408	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	409	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	410	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	411	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	412	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	413	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	414	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
9x. **Fremdwährungen**							
9.1x. **Täglich fällig**							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	415	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	416	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	417	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	418	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	419	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	420	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	421	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	422	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	423	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	424	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	425	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	426	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
9.2x. **Mit vereinbarter Laufzeit**							
bis zu einem Jahr							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	427	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	428	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	429	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	430	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	431	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	432	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	433	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
— Sonstige Gebietsansässige	434	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	435	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	436	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	437	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	438	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	439	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	440	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	441	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	442	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	443	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	444	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	445	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	446	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	447	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	448	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	449	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	450	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
9.3x. **Mit vereinbarter Kündigungsfrist**							

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
bis zu drei Monaten							
- Inland							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	451	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	452	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	453	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	454	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	455	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	456	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– Nicht-MFI							
— Öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	457	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
— Sonstige Gebietsansässige	458	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Sonstige Finanzintermediäre + Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen	459	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	460	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	461	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
—— Private Haushalte + Organisationen o. Erwerbszweck	462	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
AKTIVA							
1. **Kassenbestand**							
1e. Euro	463	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
3. **Wertpapiere außer Aktien**							
- Inland							
– MFI							
bis zu einem Jahr	464	EZB L	EZB L	**NZB**		**NZB**	EZB
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren	465	EZB L	EZB L	**NZB**		**NZB**	EZB

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– MFI							
bis zu einem Jahr	466	EZB L	EZB L	**NZB**		**NZB**	EZB
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren	467	EZB L	EZB L	**NZB**		**NZB**	EZB
4. **Geldmarktfondsanteile**							
- Inland							
– MFI	468	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten							
– MFI	469	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB

Detaillierte Spezifizierung der monatlichen Stromgrößen EZB/NZBen SMFI nachrichtliche Positionen

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
Sonstige MFI							
PASSIVA							
11. **Ausgegebene Schuldverschreibungen** (*)							
bis zu einem Jahr							
- Inland	470	EZB L	EZB L	**NZB**		**NZB**	EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	471	EZB L	EZB L	**NZB**		**NZB**	EZB
- Übrige Welt	472	EZB L	EZB L	**NZB**		**NZB**	EZB
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren							
- Inland	473	EZB L	EZB L	**NZB**		**NZB**	EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	474	EZB L	EZB L	**NZB**		**NZB**	EZB
- Übrige Welt	475	EZB L	EZB L	**NZB**		**NZB**	EZB
11e. Euro							

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
bis zu einem Jahr							
- Inland	476	EZB L	EZB L	**NZB**		**NZB**	EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	477	EZB L	EZB L	**NZB**		**NZB**	EZB
- Übrige Welt	478	EZB L	EZB L	**NZB**		**NZB**	EZB
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren							
- Inland	479	EZB L	EZB L	**NZB**		**NZB**	EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	480	EZB L	EZB L	**NZB**		**NZB**	EZB
- Übrige Welt	481	EZB L	EZB L	**NZB**		**NZB**	EZB
11x. Fremdwährungen							
bis zu einem Jahr							
- Inland	482	EZB L	EZB L	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	483	EZB L	EZB L	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
- Übrige Welt	484	EZB L	EZB L	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren							
- Inland	485	EZB L	EZB L	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
- Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	486	EZB L	EZB L	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
- Übrige Welt	487	EZB L	EZB L	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB

(*) Möglicherweise müssen die NZBen sich auf sonstige MFI beziehende Felder in Bezug auf die Staaten, für die der EZB alternative Datenquellen zur Verfügung stehen, nicht melden.

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
EZB/NZBen							
PASSIVA							
8. **Bargeldumlauf**							
darunter: Banknoten							

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
Euro-Banknoten	488	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
auf nationale Währungen lautende Banknoten	489	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
darunter: Münzen	490	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
Euro-Münzen	491	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB
auf nationale Währungen lautende Münzen	492	EZB L	EZB L	**NZB**			EZB

Detaillierte Spezifizierung der vierteljährlichen Stromgrößendaten EZB/NZBen SMFI

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 2)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
PASSIVA							
8. **Bargeldumlauf**							
9. **Einlagen (alle Währungen)**							
C. Übrige Welt							
— Banken	278	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Nichtbanken — öffentliche Haushalte (Staat)	279	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Nichtbanken — sonstige Nichtbanken-Gebietsansässige	280	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
9.1. **Täglich fällig**							
A. Inland — Nicht-MFI							
– Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)							
— Länder	281	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
—— Gemeinden	282	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Sozialversicherung	283	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten — Nicht-MFI							
– Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)							
— Länder	284	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB

▼B

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 2)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
— Gemeinden	285	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Sozialversicherung	286	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
9.2. **Mit vereinbarter Laufzeit**							
A. Inland — Nicht-MFI							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)							
— Länder	287	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Gemeinden	288	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Sozialversicherung	289	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten — Nicht-MFI							
– Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)							
— Länder	290	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Gemeinden	291	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Sozialversicherung	292	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
9.3. **Mit vereinbarter Kündigungsfrist**							
A. Inland — Nicht-MFI							
—— Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)							
— Länder	293	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Gemeinden	294	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Sozialversicherung	295	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten — Nicht-MFI							
– Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)							
— Länder	296	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Gemeinden	297	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Sozialversicherung	298	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
9.4. **Repogeschäfte**							
A. Inland — Nicht-MFI							

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 2)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
– Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)							
— Länder	299	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Gemeinden	300	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Sozialversicherung	301	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten — Nicht-MFI							
– Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)							
— Länder	302	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Gemeinden	303	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
— Sozialversicherung	304	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**		EZB
AKTIVA							
1. **Kassenbestand**							
2. **Kredite (alle Währungen)**							
A. Inland — Nicht-MFI							
– Zentralstaat	305	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten — Nicht-MFI							
– Zentralstaat	306	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
C. Übrige Welt							
—— Banken	307	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Nichtbanken — öffentliche Haushalte (Staat)	308	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Nichtbanken — sonstige Nichtbanken-Gebietsansässige	309	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
bis zu einem Jahr							
A. Inland — Nicht-MFI							
– Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)							
— Länder	310	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Gemeinden	311	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Sozialversicherung	312	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB

▼B

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 2)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten — Nicht-MFI							
– Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Länder	313	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Gemeinden	314	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Sozialversicherung	315	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
über ein Jahr und bis zu fünf Jahren							
A. Inland — Nicht-MFI							
– Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)							
— Länder	316	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Gemeinden	317	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Sozialversicherung	318	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten — Nicht-MFI							
– Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)							
— Länder	319	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Gemeinden	320	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Sozialversicherung	321	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
über fünf Jahre							
A. Inland — Nicht-MFI							
– Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)							
— Länder	322	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Gemeinden	323	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Sozialversicherung	324	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten — Nicht-MFI							
– Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)							
— Länder	325	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Gemeinden							

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 2)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
	326	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Sozialversicherung	327	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
3. **Wertpapiere außer Aktien (alle Währungen)**							
A. Inland — Nicht-MFI							
– Zentralstaat	328	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten — Nicht-MFI							
– Zentralstaat	329	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
C. Übrige Welt							
— Banken	330	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Nichtbanken — öffentliche Haushalte (Staat)	331	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Nichtbanken — sonstige Nichtbanken-Gebietsansässige	332	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
bis zu einem Jahr							
A. Inland — Nicht-MFI							
– Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)							
— Länder	333	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Gemeinden	334	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Sozialversicherung	335	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
– Sonstige Gebietsansässige							
— SFI (S. 123)	336	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	337	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	338	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Private Haushalte etc. (S. 14 + S. 15)	339	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten — Nicht-MFI							
– Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)							
— Länder	340	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Gemeinden							

▼**B**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 2)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
	341	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
—— Sozialversicherung	342	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
– Sonstige Gebietsansässige							
— SFI (S. 123)	343	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	344	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	345	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Private Haushalte etc. (S. 14 + S. 15)	346	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
über ein Jahr							
A. Inland — Nicht-MFI							
– Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)							
— Länder	347	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
—— Gemeinden	348	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Sozialversicherung	349	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
– Sonstige Gebietsansässige							
— SFI (S. 123)	350	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	351	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	352	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Private Haushalte etc. (S. 14 + S. 15)	353	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten — Nicht-MFI							
– Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)							
—— Länder	354	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Gemeinden	355	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Sozialversicherung	356	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
– Sonstige Gebietsansässige							
— SFI (S. 123)	357	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB

▼B

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (Siehe Tabelle 2)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	358	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	359	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Private Haushalte etc. (S. 14 + S. 15)	360	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
5. **Aktien, sonst. Dividendenwerte und Beteiligungen**							
A. Inland — Nicht-MFI							
– Sonstige Gebietsansässige							
—— SFI (S. 123)	361	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	362	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	363	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten — Nicht-MFI							
– Sonstige Gebietsansässige							
— SFI (S. 123)	364	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125)	365	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB
— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	366	EZB V	EZB V	**NZB**	**EZB**	**NZB**	EZB

▼M2

TABELLE 5a

Detaillierte Spezifizierung der vierteljährlichen Stromgrößendaten zur Erstellung der Finanzierungsrechnungen für die Währungsunion — nachrichtliche Positionen

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (siehe Tabelle 2)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
PASSIVA							
14 Sonstige Passiva							
Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Pensionseinrichtungen							
D. - Nicht aufgliederbar	- -	EZB L	EZB L	**EZB L**	**EZB**	**EZB L**	EZB

▼**M2**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (siehe Tabelle 2)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
AKTIVA							
3 Wertpapiere außer Aktien (alle Währungen)							
bis zu einem Jahr							
A. - Inland – Nicht-MFI							
— Zentralstaat	- -	EZB L	EZB L	**EZB L**	**EZB**	**EZB L**	EZB
B. - Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten – Nicht-MFI							
— Zentralstaat	- -	EZB L	EZB L	**EZB L**	**EZB**	**EZB L**	EZB
C. - Übrige Welt	- -	EZB L	EZB L	**EZB L**	**EZB**	**EZB L**	EZB
über ein Jahr							
A. - Inland – Nicht-MFI							
— Zentralstaat	- -	EZB L	EZB L	**EZB L**	**EZB**	**EZB L**	EZB
B. - Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten – Nicht-MFI							
— Zentralstaat	- -	EZB L	EZB L	**EZB L**	**EZB**	**EZB L**	EZB
C. - Übrige Welt	- -	EZB L	EZB L	**EZB L**	**EZB**	**EZB L**	EZB
3e Wertpapiere außer Aktien (Euro)							
bis zu einem Jahr							
A. - Inland – Nicht-MFI							
— Zentralstaat	- -	EZB L	EZB L	**EZB L**	**EZB**	**EZB L**	EZB
B. - Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten – Nicht-MFI							
— Zentralstaat	- -	EZB L	EZB L	**EZB L**	**EZB**	**EZB L**	EZB
C. - Übrige Welt	- -	EZB L	EZB L	**EZB L**	**EZB**	**EZB L**	EZB
über ein Jahr							
A. - Inland – Nicht-MFI							
— Zentralstaat	- -	EZB L	EZB L	**EZB L**	**EZB**	**EZB L**	EZB
B. - Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten – Nicht-MFI							
— Zentralstaat	- -	EZB L	EZB L	**EZB L**	**EZB**	**EZB L**	EZB
C. - Übrige Welt	- -	EZB L	EZB L	**EZB L**	**EZB**	**EZB L**	EZB
5 Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen							

▼**M2**

EZB V = EZB Verordnungsdaten EZB L = EZB Leitliniendaten NZB = von NZBen gelieferte Zusatzdaten EZB = von EZB berechnete Daten	EZB V Code (siehe Tabelle 2)	Bilanz zum Ende des Berichtsmonats	Bilanz zum Ende des Vormonats	Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen (+/-)	Wechselkursberichtigungen (+/-)	Berichtigung infolge Neubewertung (+/-)	Stromgrößen (+/-)
		A	B	C	D	E	F = [A - B] - C - D - E
Börsennotierte Aktien							
A. - Inland	- -	EZB L	EZB L	**EZB L**	**EZB**	**EZB L**	EZB
B. - Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	- -	EZB L	EZB L	**EZB L**	**EZB**	**EZB L**	EZB
C. - Übrige Welt	- -	EZB L	EZB L	**EZB L**	**EZB**	**EZB L**	EZB
Investmentfondsanteile (ohne Geldmarktfondsanteile)							
A. - Inland	- -	EZB L	EZB L	**EZB L**	**EZB**	**EZB L**	EZB
B. - Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	- -	EZB L	EZB L	**EZB L**	**EZB**	**EZB L**	EZB
C. - Übrige Welt	- -	EZB L	EZB L	**EZB L**	**EZB**	**EZB L**	EZB
7 **Sonstige Aktiva**							
Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle							
D. - Nicht aufgliederbar	- -	EZB L	EZB L	**EZB L**	**EZB**	**EZB L**	EZB

▼**B**

TABELLE 6

Aufteilung der Zuständigkeiten (zwischen der EZB und den NZBEN) und rechtlicher Hintergrund für die Erhebung von Daten

	Spalte in Tabelle 5	Rechtsgrundlage	Datenquelle	Datenerhebung durch
Berichtigungen				
Bilanz	A und B	Verordnung EZB/2001/13 (*)	MFI	NZB
Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen	C	Leitlinie (**)	NZB (***)	NZB
Wechselkursberichtigung (Standardberichtigungen)	D	Leitlinie (**)	EZB (***)	EZB
Wechselkursberichtigung (Ad-hoc-Berichtigungen)		Leitlinie (**)	NZB (***)	NZB
Berichtigung infolge Neubewertung (Preisberichtigungen und Abschreibungen/Wertberichtigungen)	E	Verordnung EZB/2001/13	MFI	NZB
Finanztransaktionen	F	Leitlinie (*)	EZB (***)	EZB

(*) = Außer für Positionen, die ausschließlich den Bilanzen der NZBen/EZB und den Verbindlichkeiten des Zentralstaats zugewiesen sind
(**) = Allgemeine Grundsätze, die auch in der Verordnung EZB/2001/13 behandelt werden
(***) = Keine direkte Meldung durch MFI im Rahmen der Verordnung EZB/2001/13; es werden andere Quellen und/oder Schätzungen verwendet

▼B

TABELLE 7

Inhalt der Neuklassifizierungen und sonstigen Berichtigungen

Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen	Umfang	Weitere Erläuterungen
Veränderungen im Kreis der berichtspflichtigen MFI	Die gesamte (Netto-)Berichtigung pro Position wird spezifiziert	Die Veränderungen werden erläutert
Veränderungen in der Struktur	Die gesamte (Netto-)Berichtigung pro Position wird spezifiziert	Neubewertungseffekte werden herausgerechnet. Die Veränderungen werden erläutert
Veränderungen in der Klassifizierung nach Sektor (des Geschäftspartners)	Die gesamte (Netto-)Berichtigung pro Position wird spezifiziert; eine weitere Aufgliederung nach signifikanten Einzeleinträgen wird geliefert	Zusatzinformationen werden geliefert. Es wird spezifiziert, ob die Neuklassifizierung auf einer Veränderung im Status eines individuellen Instituts oder einer Gruppe von Instituten (Namen sind anzugeben) oder auf einer Veränderung in den Instituten, die statistischen Berichtspflichten unterliegen, (z. B. auf der Einführung des ESVG 95) beruht
Veränderungen in der Klassifizierung von Aktiva und Passiva	Die gesamte (Netto-)Berichtigung pro Position wird spezifiziert; eine weitere Aufgliederung nach signifikanten Einzeleinträgen wird geliefert	Es werden Zusatzinformationen geliefert. Es wird spezifiziert, ob die Neuklassifizierung auf einer Veränderung im Status individueller Instrumente oder auf Veränderungen in den statistischen Meldeanweisungen (z. B. auf der Einführung des ESVG 95) beruht
Korrekturen von Meldefehlern	Die gesamte (Netto-)Berichtigung pro Position wird spezifiziert	Die Korrekturen werden erläutert.

TABELLE 8

Veränderungen im statistischen erfassungsgrades

		Erhebungsverfahren		
		Vollständige Berichterstattung durch alle MFI	Berichterstattung durch Institute, die in das „cutting-off-the-tail"-Verfahren einbezogen sind (durch kleine MFI) („tail reporting")	
			Hochrechnung („grossing up")	Keine Hochrechnung
Institut tritt MFI-Sektor bei	**Groß**	Erste Bilanz, eingetragen in Tabelle 5, Spalte C (positives Vorzeichen)		
	Klein		Auswirkung der ersten Bilanz aufgrund von Änderung des Faktors der Hochrechnung, eingetragen in Tabelle 5, Spalte C (positives Vorzeichen)	Keine Maßnahmen (Bilanz wird nicht in die aggregierte Bilanz des MFI-Sektors aufgenommen)
Institut verlässt MFI-Sektor	**Groß**	Letzte Bilanz, eingetragen in Tabelle 5, Spalte C (negatives Vorzeichen)		
	Klein		Auswirkung der letzten Bilanz aufgrund von Änderung des Faktors der Hochrechnung, eingetragen in Tabelle 5, Spalte C (negatives Vorzeichen)	Keine Maßnahmen (Bilanz wird nicht in die aggregierte Bilanz des MFI-Sektors aufgenommen)

▼B

		Erhebungsverfahren		
		Vollständige Berichterstattung durch alle MFI	Berichterstattung durch Institute, die in das „cutting-off-the-tail"-Verfahren einbezogen sind (durch kleine MFI) („tail reporting")	
			Hochrechnung („grossing up")	Keine Hochrechnung
MFI wechselt von „tail-reporting" zur vollständigen monatlichen Berichterstattung		**Nicht zutreffend**	Keine Maßnahmen (es sei denn erste vollständige monatliche Bilanz offenbart Fehler bei der Hochrechnung)	Erste monatliche Bilanz wird in Tabelle 5, Spalte C (positives Vorzeichen) eingetragen
MFI wechselt von vollständiger monatlicher Berichterstattung zu „tail-reporting"			Keine Maßnahmen	Letzte monatliche Bilanz wird in Tabelle 5, Spalte C (negatives Vorzeichen) eingetragen

TABELLE 9

Beziehung zum ESVG 95

Stromgrössenstatistik		ESVG 95	
Finanzielle Transaktionen		Finanzielle Transaktionen	
Sonstige Veränderungen		Sonstige Stromgrößen	
Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen	Veränderungen im Kreis der berichtspflichtigen MFI	Sonstige Volumensänderungen (K.3 — K.10 und K.12)	Neuzuordnungen (K.12)
	Veränderungen in der Struktur		
	Veränderungen in der Klassifizierung des Sektors des Geschäftspartners		
	Veränderungen in der Klassifizierung von Aktiva und Passiva		
	Korrekturen von Meldefehlern		Sonstige Volumensänderungen an Forderungen/ Verbindlichkeiten (K.10)
Wechselkursberichtigungen	Wechselkursberichtigungen	Nominale Umbewertungsgewinne/-verluste (K.11)	Reale Umbewertungsgewinne/-verluste (K.11.2)
Berichtigung infolge Neubewertung (Preisberichtigungen von Wertpapieren und Abschreibungen/Wertberichtigungen aufgrund von Kreditausfall)	Preisberichtigungen von Wertpapieren		
	Abschreibungen/Wertberichtigungen aufgrund von Kreditausfall	Sonstige Volumensänderungen (K.3 — K.10 und K.12)	Sonstige Volumensänderungen an Forderungen/ Verbindlichkeiten (K.10)

▼B

ANHANG XI

Verfahren zur Übermittlung von Daten zur Erfüllung der Berichtsanforderungen gegenüber dem Internationalen Währungsfonds gemäß den früheren Meldevordrucken 10S und 20S

Einleitung

1. Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen der nationalen Zentralbanken (NZBen) gegenüber dem Internationalen Währungsfonds (IWF) können die NZBen die Europäische Zentralbank (EZB) als Verbindungsstelle für die Übertragung von Geld- und Bankenstatistiken an den IWF nutzen. Der IWF benötigt diese zusätzlichen Daten zur Vervollständigung der Länderseiten in seiner statistischen Veröffentlichung „International Financial Statistics". Der vorliegende Anhang dient dazu, die technischen Vorgaben für die Übermittlung dieser zusätzlichen Daten festzulegen. Dieser Anhang darf keinesfalls als eine Darstellung der statistischen Berichtsanforderungen der EZB betrachtet werden.

Hintergrund

2. Die Übermittlung von Daten an die EZB umfasst vier Datensätze.

2.1. Zwei Datensätze müssen von den NZBen direkt oder indirekt an den IWF übermittelt werden. Diese enthalten ergänzende Daten zu den Positionen der NZBen gegenüber der EZB („Meldevordruck 10S") und den Positionen der sonstigen monetären Finanzinstitute (nachfolgend als „SMFI" bezeichnet) gegenüber der EZB und der betreffenden inländischen NZB („Meldevordruck 20S").

2.2. Auf Wunsch des IWF wird ein dritter Datensatz in Bezug auf die Positionen der NZBen gegenüber den anderen NZBen des Eurosystems übermittelt.

2.3. Der letzte Datensatz enthält ergänzende Daten über die Positionen der SMFI gegenüber den anderen NZBen des Eurosystems, die auf freiwilliger Basis übermittelt werden ([1]).

3. Diese Datensätze werden der EZB im Rahmen der regelmäßigen Übermittlung von Daten über die Bilanzpositionen gemäß dem Berichtsschema in Anlage 1 übermittelt. Dieses Berichtsschema ist in zwei Tabellen aufgeteilt. In Tabelle A werden Bilanzdaten der NZBen (Bestände) erfasst. Diese Tabelle enthält auch die bisher gemäß dem IWF-Meldevordruck 10S (erster Datensatz) übermittelten Daten sowie den neuen IWF-Datensatz (die Felder sind mit dem Vermerk „neue Anforderung" gekennzeichnet) ([2]). Tabelle B enthält Bilanzdaten der SMFI (Bestände), die derzeit mit dem IWF-Meldevordruck 20S (zweiter Datensatz) übermittelt werden, sowie zusätzliche Daten in Bezug auf Positionen gegenüber sonstigen (nicht inländischen) NZBen des Eurosystems, die auf freiwilliger Basis gemeldet werden (die Felder sind mit dem Vermerk „nicht obligatorisch" gekennzeichnet).

Erforderliche Daten

4. Dieses Berichtsschema entspricht den in den IWF-Meldevordrucken 10S und 20S festgelegten Anforderungen und berücksichtigt zusätzlich die Berichtsanforderungen des IWF bezüglich des dritten Datensatzes ([3]) sowie die neuen, nicht obligatorischen Reihen. Die einzige Abweichung besteht im Ausschluss einiger Reihen, bei denen keine Produkte existieren (zum Beispiel bei den Beständen an Aktien, sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen der SMFI, die von der EZB ausgegeben werden).

5. Die Verfahren zur Datenübermittlung sind in Anlage 2 beigefügt.

([1]) Derzeit werden dem IWF mit dem Meldevordruck 20S nur Daten über die Positionen der SMFI gegenüber der betreffenden inländischen NZB gemeldet. Da die grenzüberschreitenden Positionen wahrscheinlich nicht erheblich sind und getrennte Daten zur Ermittlung dieser Positionen fehlen, ist die Meldung von Daten in diesen Feldern nicht obligatorisch.

([2]) Felder S1, S4 und S9.

([3]) Zu berücksichtigen ist, dass ebenso wie im derzeitigen Meldevordruck 20S die Übermittlung von Daten über die Positionen der SMFI gegenüber der EZB (wenn vorhanden) in den Feldern S14, S15, S18, S19, S22 und S23 weiterhin nicht obligatorisch ist.

▼B

Anlage 1

Berichtsschema

TABELLE A

NZB-Daten (Bestände) [1]

	Inland [2]	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Übrige Welt	Nicht aufgliederbar
PASSIVA				
9. Einlagen				
darunter: Einlagen bei NZBen		**S1 (neue Anforderung)**		
darunter: Einlagen bei EZB	**S2 (Meldevordruck 10S — nur DE)**	**S3 (Meldevordruck 10S)**		
AKTIVA				
2. Kredite				
darunter: Kredite an NZBen		**S4 (neue Anforderung)**		
darunter: Kredite an EZB	**S5 (Meldevordruck 10S — nur DE)**	**S6 (Meldevordruck 10S)**		
darunter: internationale Einlagen bei EZB für Währungsreserven [3]	**S7 (Meldevordruck 10S — nur DE)**	**S8 (Meldevordruck 10S)**		
3. Wertpapiere außer Aktien				
darunter: von NZBen ausgegeben		**S9 (neue Anforderung)**		
darunter: von EZB ausgegeben	**S10 (Meldevordruck 10S — nur DE)**	**S11 (Meldevordruck 10S)**		
5. Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen				
darunter: von EZB ausgegeben	**S12 (Meldevordruck 10S — nur DE)**	**S13 (Meldevordruck 10S)**		

(1) Vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der EZB und den NZBen können auch Stromgrößen geliefert werden.
(2) Wie angegeben gelten Inlandspositionen gegenüber der EZB nur für Deutschland.
(3) Diese Position enthält die Forderungen der NZBen in Euro, die den Gegenwert der Übertragung von Währungsreserven durch die NZBen auf die EZB darstellen.

▼B

TABELLE B

SMFI-Daten (Bestände) ([1])

	Inland ([2])	Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten	Übrige Welt	Nicht aufgliederbar
PASSIVA				
9. Einlagen				
darunter: Einlagen bei EZB (*)	**S14 (Meldevordruck 20S — nur DE)**	**S15 (Meldevordruck 20S)**		
darunter: Einlagen bei NZBen	**S16 (Meldevordruck 20S)**	**S17 (nicht obligatorisch)** (*)		
AKTIVA				
2. Kredite				
darunter: Kredite an EZB (*)	**S18 (Meldevordruck 20S — nur DE)**	**S19 (Meldevordruck 20S)**		
darunter: Kredite an NZBen	**S20 (Meldevordruck 20S)**	**S21 (nicht obligatorisch)** (*)		
3. Wertpapiere außer Aktien				
darunter: von EZB ausgegeben (*)	**S22 (Meldevordruck 20S — nur DE)**	**S23 (Meldevordruck 20S)**		
darunter: von NZBen ausgegeben	**S24 (Meldevordruck 20S)**	**S25 (nicht obligatorisch)** (*)		
5. Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen				
darunter: von NZBen ausgegeben	**S26 (Meldevordruck 20S)**	**S27 (nicht obligatorisch)** (*)		

(*) Nicht obligatorische Reihen.

([1]) Vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der EZB und den NZBen, können auch Stromgrößen geliefert werden.

([2]) Wie angegeben, gelten Inlandspositionen gegenüber der EZB nur für Deutschland.

▼B

Anlage 2

Verfahren zur Übermittlung von Daten zur Erfüllung der Berichtsanforderungen gegenüber dem Internationalen Währungsfonds gemäß den früheren Meldevordrucken 10S und 20S

1. **Berichtsschema und Codierungsstruktur**

Die Schlüsselstruktur („key family“) der Bilanzpositionen wird verwendet, um die Zeitreihenschlüssel für die ergänzenden Daten über die Bilanzpositionen festzulegen, die die nationalen Zentralbanken (NZBen) an die Europäische Zentralbank (EZB) melden. Die wichtigsten Merkmale dieses Berichtsschemas werden nachfolgend erläutert.

Bilanzpositionen

Die Positionen der NZBen und der sonstigen monetären Finanzinstitute (MFI) gegenüber dem Eurosystem werden für folgende Bilanzpositionen gemeldet:

— Einlagen

— Kredite

— Wertpapiere außer Aktien

— Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen.

In den Bilanzen der NZBen werden darüber hinaus Daten zu folgender Position gemeldet:

— Kredite – darunter Übertragungen von Währungsreserven.

Diese Bilanzposition entspricht den internationalen Einlagen der NZBen bei der EZB für die Währungsreserven und enthält die Forderungen der NZBen in Euro, die den Gegenwert der Übertragung von Währungsreserven durch die NZBen auf die EZB darstellen. Mit dem Wert „A24“ aus der Codeliste „CL_BS_ITEM“ werden „Kredite – darunter Übertragungen von Währungsreserven“ definiert.

Gebiet des Geschäftspartners

Das Berichtsschema für die ergänzenden Daten, die von den NZBen übermittelt werden, sieht die Zuweisung der Positionen der NZBen und der sonstigen MFI (nachfolgend als „SMFI“ bezeichnet) gegenüber den NZBen des Eurosystems und der EZB entsprechend dem Kriterium der Gebietsansässigkeit vor. Die Positionen gegenüber inländischen NZBen/der EZB und gegenüber den NZBen der sonstigen teilnehmenden Mitgliedstaaten und der EZB werden getrennt ermittelt ([1]).

Sektor des Geschäftspartners

Zur getrennten Ermittlung der Positionen gegenüber der EZB und den sonstigen NZBen des Eurosystems können die folgenden beiden Codes aus der Codeliste „CL_BS_COUNT_SECTOR“ eingesetzt werden:

— EZB: 1110

— NZB: 1120.

Transaktionswährung

Als Transaktionswährung der entsprechenden Bilanzposition wird zur Meldung aller Positionen für die NZBen und den SMFI-Sektor der Code Z01 „alle Währungen“ eingesetzt.

2. **Anforderungen an die NZBen und den SMFI-Sekor**

Tabelle A – NZB-Daten sowie Tabelle B – SMFI-Daten in Anlage 1 enthalten die Reihen der Bilanzpositionen für die ergänzenden Daten, die der EZB von den NZBen übermittelt werden.

NZB-Bilanz

Die Datenübermittlung an die EZB umfasst zwei Datensätze mit ergänzenden NZB-Bilanzpositionen, die die Positionen der betreffenden NZB gegenüber der EZB, die bisher mit dem „Meldevordruck 10S“ an den Internationalen

([1]) Die Positionen „Inland“ gegenüber der EZB betreffen nur die Daten über die NZB oder sonstige MFI, die von der Deutschen Bundesbank übermittelt werden.

▼B

Währungsfonds (IWF) gemeldet wurden, sowie die Positionen der NZB gegenüber den sonstigen NZBen des Eurosystems abdecken. Die Reihen sind in Anlage 1, Tabelle A – NZB-Daten aufgeführt.

SMFI-Bilanz

Zu den statistischen Anforderungen für den SMFI-Sektor gehören die Positionen gegenüber der EZB und der betreffenden inländischen NZB, die bisher mit dem „Meldevordruck 20S“ an den IWF übermittelt wurden. Die Meldung von Daten über die Positionen der SMFI gegenüber der EZB ist weiterhin nicht obligatorisch.

Zusätzlich zu diesen Daten gehören zu den statistischen Anforderungen einige weitere Datenreihen über die Positionen gegenüber den NZBen der sonstigen teilnehmenden Mitgliedstaaten. Da diese grenzüberschreitenden Positionen für einige Mitgliedstaaten vielleicht nicht von Bedeutung sind und möglicherweise keine getrennten Daten für diese Positionen vorliegen, ist die Angabe von Daten in diesen Feldern ebenfalls nicht obligatorisch.

Nicht obligatorische Datenreihen werden nur gemeldet, wenn sie verfügbar sind. Sie sind in der in Anlage 1 enthaltenen Tabelle B – SMFI-Daten mit einem Stern gekennzeichnet.

3. **Regelmäßige Meldung von Daten**

Die NZBen melden der EZB die in diesem Berichtsschema festgelegten ergänzenden Geld- und Bankenstatistiken im Rahmen der regelmäßigen monatlichen Übermittlung von Daten über die Bilanzpositionen. Die Berichtsfrequenz und Vorlagefrist, die im Berichtsschema für nachrichtliche Positionen mit hoher Priorität gemäß der Verordnung EZB/2001/13 vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute ([1]), geändert durch die Verordnung EZB/2002/8 ([2]) (siehe Anhang IX) festgelegt sind, gelten auch für die im vorliegenden Anhang definierten Reihen.

Die Übermittlung der Daten erfolgt ebenso wie die regelmäßige Meldung der Daten über die Bilanzpositionen an die EZB bis zum fünfzehnten Arbeitstag nach Ablauf des Monats, auf den sich die Daten beziehen.

([1]) ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1.
([2]) ABl. L 330 vom 6.12.2002, S. 29.

▼B

ANHANG XII

REGELMÄSSIGE BERICHTERSTATTUNG ÜBER VERBRIEFUNGEN VON KREDITEN IN WERTPAPIERFORM („SECURITISATION“) UND SONSTIGE ÜBERTRAGUNGEN VON KREDITEN AN DRITTE

Einleitung

1. Im Rahmen der Datenanalyse über Verbriefungen von Krediten in Wertpapierform (nachfolgend als „Verbriefungen“ bezeichnet) und sonstige Übertragungen von Krediten an Dritte melden die nationalen Zentralbanken (NZBen) in einem regelmäßigen Berichtssystem alle verfügbaren Informationen zu den nachfolgenden drei Datenarten.

1.1. *Bruttostromgrößen*. Damit wird der Betrag der von monetären Finanzinstituten (MFI) an „sonstige Gebietsansässige“ gewährten Kredite bezeichnet, die MFI während des Referenzzeitraums verbriefen/auf sonstige Art und Weise übertragen, d. h. Beträge aus der unmittelbaren Veräußerung von Krediten an Dritte (Nicht-MFI oder Gebietsfremde) während des Referenzzeitraums. Diese dritten Parteien sind in der Regel (gebietsansässige oder gebietsfremde) finanzielle Mantelgesellschaften („financial vehicles“), die zur Refinanzierung der erworbenen Kredite Wertpapiere ausgeben. Rückzahlungen oder Rückkäufe von Krediten, die bereits weiterveräußert wurden, werden nicht berücksichtigt.

1.2. *Nettostromgrößen*. Damit wird die Nettoveränderung des Bestands an verbrieften/übertragenen Krediten bezeichnet, die MFI ursprünglich „sonstigen Gebietsansässigen“ gewährten, die danach jedoch verbrieft/an Dritte übertragen wurden und damit nicht mehr in den MFI-Bilanzen erscheinen. Diese dritten Parteien sind in der Regel (gebietsansässige oder gebietsfremde) finanzielle Mantelgesellschaften, die zur Refinanzierung der erworbenen Kredite Wertpapiere ausgeben. Die Nettostromgröße entspricht den neuen Verbriefungen/neu übertragenen Krediten auf Bruttobasis (d. h. die Veräußerungen von MFI-Krediten an Dritte) abzüglich der während des Referenzzeitraums durch den Kreditnehmer vorgenommenen Rückzahlungen bzw. der von dem kreditgebenden MFI zurückerworbenen Kredite.

1.3. *Bestandsgrößen*. Damit werden die ausstehenden Beträge der Kredite bezeichnet, die MFI ursprünglich „sonstigen Gebietsansässigen“ gewährten, die danach verbrieft/übertragen wurden (d. h. an Dritte veräußert wurden) und damit nicht mehr in den MFI-Bilanzen erscheinen. Die Differenz zwischen den Bestandsgrößen zum Ende des jeweiligen Zeitraums entspricht den Nettostromgrößen (nicht von Transaktionen herrührende Entwicklungen werden aus Vereinfachungsgründen nicht berücksichtigt).

2. Es ist zu beachten, dass über die Bestände, die MFI an von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften (FMKG) ([1]) ausgegebenen Wertpapieren halten, keine zusätzlichen Daten erhoben werden. MFI können von FMKG ausgegebene Wertpapiere erwerben mit der Folge, dass der Einfluss von Verbriefungen auf die Summe der MFI-Kredite etwas geringer sein kann als der unmittelbare und direkte Einfluss, den sie auf die Position „Kredite“ in der MFI-Bilanz haben.

Erforderliche Daten

Datenübermittlungen an die Europäische Zentralbank (EZB) enthalten die folgenden Daten:

— Bruttostromgrößen: Beträge der ursprünglich von sonstigen MFI (nachfolgend als „SMFI“ bezeichnet) an „inländische sonstige Gebietsansässige“ gewährten Kredite, die danach an Dritte veräußert wurden.

Sind Daten über Bruttostromgrößen nicht verfügbar, werden, wenn vorhanden, Daten über Nettostromgrößen der ursprünglich von MFI gewährten und danach an Dritte veräußerten Kredite wie folgt gemeldet:

— Nettostromgrößen: Änderungen der ausstehenden Beträge der ursprünglich von SMFI an „inländische sonstige Gebietsansässige“ gewährten Kredite, die danach an Dritte veräußert wurden ([2]).

In beiden Fällen werden, wenn verfügbar, Bestandsdaten gemeldet.

([1]) Im Sinne der Definition in Abschnitt 2.55 f) des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 95 in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2002, ABl. L 58 vom 28.2.2002, S. 1.

([2]) Die Nettostromgröße entspricht den neuen Veräußerungen auf Bruttobasis abzüglich der während des Referenzzeitraums durch den Kreditnehmer vorgenommenen Rückzahlungen bzw. der von dem kreditgebenden MFI zurückerworbenen Kredite.

▼B

— Bestandsgrößen: Ausstehende Beträge der ursprünglich von SMFI an „inländische sonstige Gebietsansässige“ gewährten Kredite, die danach an Dritte veräußert wurden.

Im Hinblick auf die drei vorstehend genannten Arten von Daten werden an FMKG veräußerte Kredite (d. h. über FMKG verbriefte Kredite), die an andere Marktteilnehmer übertragen wurden (unabhängig davon, ob eine Verbriefung erfolgte oder nicht), getrennt gemeldet. Es wird davon ausgegangen, dass die Kredite an den Nicht-MFI-Sektor veräußert werden. Die damit zusammenhängende Berichtspflicht wird deshalb nur dann ausgelöst, wenn die veräußerten Kredite weder in den Bilanzen der MFI, die ursprünglich die Kredite an „sonstige Gebietsansässige“ gewährt hatten, noch in den Bilanzen der SMFI erscheinen.

Die Reihen werden der EZB gemäß dem Berichtsstandard gemeldet, der für die Statistik über die Bilanzpositionen festgelegt wurde und in Anhang XIII enthalten ist. Grundsätzlich erfolgt die Datenübermittlung ebenso wie die regelmäßige monatliche Meldung der Daten über die Bilanzpositionen an die EZB, d. h. bis zum fünfzehnten Arbeitstag nach Ablauf des Monats, auf den sich die Daten beziehen.

MONATLICH AUF DER GRUNDLAGE VERFÜGBARER DATEN ZU MELDENDE ERGÄNZENDE STROMGRÖSSENDATEN

TABELLE A

SMFI: Verbriefungen von Krediten an den Nicht-MFI-Sektor durch FMKG

Verbriefte SMFI-Kredite — monatliche Bruttostromgrößen

	Kreditnehmer								
	Inland				Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten				Übrige Welt
	MFI	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige	MFI	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige	
AKTIVA									
2 **Kredite**				**S1**					

Verbriefte SMFI-Kredite — ausstehende Beträge (nicht in der MFI-Bilanz ausgewiesen)

	Kreditnehmer								
	Inland				Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten				Übrige Welt
	MFI	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige	MFI	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige	
AKTIVA									
2 **Kredite**				**S2**					

▼B

Verbriefte SMFI-Kredite — monatliche Nettostromgrößen (meldepflichtig, wenn Bruttostromgrößen nicht verfügbar sind)

	Kreditnehmer								
	Inland				Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten				Übrige Welt
	MFI	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige	MFI	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige	
AKTIVA									
2 **Kredite**				**S3**					

TABELLE B

SMFI: Verbriefungen, Schuldübernahmen („Debt Assumptions“) und Kreditübertragungen an den nicht-MFI-Sektor ohne FMKG

Verbriefte/Übertragene SMFI-Kredite — monatliche Bruttostromgrößen

	Kreditnehmer								
	Inland				Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten				Übrige Welt
	MFI	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige	MFI	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige	
AKTIVA									
2 **Kredite**				**S4**					

Verbriefte/übertragene SMFI-Kredite — ausstehende Beträge (nicht in der MFI-Bilanz ausgewiesen)

	Kreditnehmer								
	Inland				Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten				Übrige Welt
	MFI	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige	MFI	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige	
AKTIVA									
2 **Kredite**				**S5**					

▼B

Verbriefte/übertragene SMFI-Kredite — monatliche Nettostromgrößen (meldepflichtig, wenn Bruttostromgrößen nicht verfügbar sind)

	Kreditnehmer								
	Inland				Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten				
	MFI	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige	MFI	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige Gebietsansässige	Übrige Welt
AKTIVA									
2 **Kredite**				**S6**					

Die Daten werden unter Berücksichtigung der in Anhang X, Anlagen 2 und 3 enthaltenen Begriffsbestimmungen für „Verbriefung“, „Kreditübertragung“ und „Schuldübernahme“ aufbereitet.

BEISPIEL FÜR DIE MELDUNG UND VERWENDUNG VON DATEN ÜBER VERBRIEFUNGEN

1. Im Folgenden wird erstens ein einfaches Beispiel gegeben. Es soll die folgende Entwicklung von verbrieften Krediten in einem gegebenen Monat angenommen werden (die Daten sind mit denen in der letzten Spalte der Tabelle auf der nächsten Seite identisch).

Monat t-1

MFI (zum Monatsende)		FMKG (zum Monatsende)	
110 Kredite		18 Kredite	

Monat t

MFI (zum Monatsende)		FMKG (zum Monatsende)	
115 Kredite		15 Kredite	

Zusätzliche Informationen zum Monat t

MFI (Berichtigungen aufgrund von Neuklassifizierungen)		FMKG (neue verbriefte Bruttokredite)		FMKG (Rückzahlungen von verbrieften Krediten)	
0 Kredite		+10 Kredite		-13 Kredite	

Wenn verfügbar, werden Daten für diesen Monat (t) gemeldet. In diesem Beispiel werden Geschäfte über eine FMKG durchgeführt.

Bruttoverbriefungen	S1 = 10
Bestand an verbrieften Krediten	S2 = 15
Nettoverbriefungen	S3 = -3 (15 - 18)

▼B

2. Zweitens werden die beiden Möglichkeiten der Verwendung von Zeitreihendaten in Tabellenform dargestellt.

Bilanzberichterstattung		Zusätzliche Informationen				Datenverwendung Option 1			Datenverwendung Option 2	
MFI-Kredite an „sonstige Gebietsansässige“		Verbriefungen				Um Verbriefungen berichtigte MFI-Stromgrößen			MFI-Bestands- und -Stromgrößen, in denen Verbriefungen vollständig enthalten sind	
Bestandsgrößen	Stromgrößen	Brutto (S1)	Rückzahlungen von Krediten	Netto (S3)	Bestandsgrößen (S2)	Bestandsgrößen	Stromgrößen Bei Verfügbarkeit von Bruttostrom-größen	Stromgrößen Bei Verfügbarkeit von Bruttostrom-größen	Bestandsgrößen	Stromgrößen
1	2	3	4	5 = 3 - 4	6	7 = 1	8 = 2 + 3	9 = 2 + (5 nur positive Werte)	10 = 1 + 6	11 = 2 + 5
100	0	0	0	0	10	100	0	0	110	0
90	- 10	+ 5	0	+ 5	15	90	- 5	- 5	105	- 5
100	+ 10	0	- 2	- 2	13	100	+ 10	+ 10	113	+ 8
110	+ 10	+ 5	0	+ 5	18	110	+ 15	+ 15	128	+ 15
115	**+ 5**	**+ 10**	**- 13**	**- 3**	**15**	**115**	**+ 15**	**+ 5**	**130**	**+ 2**

▼**M2**

ANHANG XIII

BERICHTSSTANDARDS FÜR DEN ELEKTRONISCHEN AUSTAUSCH STATISTISCHER DATEN

STATISTIK ÜBER DIE EZB-BILANZPOSITIONEN

SCHLÜSSELSTRUKTURBEZEICHNER: ECB_BSI1

MFI-Bilanzstatistik zur Erstellung der konsolidierten Bilanz

1. **Die Schlüsselstruktur „ECB_BSI1“ und die entsprechenden Codelisten**

Die Schlüsselstruktur („key family“) der Bilanzpositionen bezieht sich auf die harmonisierte Bilanzstatistik für das Euro-Währungsgebiet, die der Europäischen Zentralbank (EZB) vom Sektor der monetären Finanzinstitute (MFI) gemeldet wird. Daten über Bilanzpositionen einzelner MFI (mit Ausnahme der nationalen Zentralbanken (NZBen)) werden auf nationaler Ebene von den NZBen erhoben und aggregiert. Die NZBen und die EZB ermitteln zusätzlich Statistiken über ihre eigenen Bilanzpositionen. Die NZBen melden der EZB getrennt und brutto die Statistik über die Bilanzpositionen der NZBen/EZB und die der sonstigen MFI (nachfolgend als „SMFI“ bezeichnet). Die EZB ihrerseits erstellt zunächst die aggregierte Bilanz des MFI-Sektors nach Ländern und anschließend die konsolidierte Bilanz des MFI-Sektors für das Euro-Währungsgebiet ([1]) und errechnet die maßgeblichen monetären Aggregate des Euro-Währungsgebiets ([2]).

Die konsolidierten monatlichen Daten über die Bilanz des MFI-Sektors dienen der EZB zur Erstellung der monetären Aggregate des Euro-Währungsgebiets und der entsprechenden bilanziellen Gegenposten. Weitere Aufgliederungen von wichtigen Bilanzpositionen werden vierteljährlich als zusätzliche Informationen für die monetäre Analyse gemeldet.

Die für die Schlüsselstruktur der Bilanzpositionen festgelegten Dimensionen und Attribute sind nachstehend ausführlich beschrieben.

Für die Statistik über die Bilanzpositionen werden 11 Dimensionen festgelegt, die für die Identifizierung der Zeitreihen unerlässlich sind ([3]):

TABELLE 1

Schlüsselstruktur der Bilanzpositionen (ECB_BSI1): Dimensionen der Zeitreihen

Position im Schlüssel:	Begriff (mnemonisch)	Bezeichnung	Wertformat	Codeliste (mnemonisch)	Bezeichnung der Codeliste
	Dimensionen				
1	FREQ	Meldefrequenz	AN1	CL_FREQ	Meldefrequenz (BIZ, EZB)
2	REF_AREA	Referenzgebiet	AN2	CL_AREA_EE	Gebiet (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB)
3	ADJUSTMENT	Berichtigungsindikator	AN1	CL_ADJUSTMENT	Berichtigungsindikator (BIZ, EZB)
4	BS_REP_SECTOR	Referenzsektorgliederung der Bilanz	AN1	CL_BS_REP_SECTOR	Referenzsektorgliederung der Bilanz (EZB)
5	BS_ITEM	Bilanzposition	AN3	CL_BS_ITEM	Bilanzposition (EZB)
6	MATURITY_ORIG	Ursprungslaufzeit	AN1	CL_MATURITY_ORIG	Ursprungslaufzeit (EZB)
7	DATA_TYPE	Datenart	AN1	CL_DATA_TYPE	Datenart „Geld und Banken“, Stromgröße und Position (EZB, BIZ)

([1]) Die Statistik über die eigenen Bilanzpositionen der EZB ist ebenfalls Bestandteil des Konsolidierungsprozesses.
([2]) Zusätzlich meldet die Direktion Rechnungs- und Berichtswesen der EZB der Generaldirektion Statistik der EZB ihre eigene Bilanz nach diesen Vorgaben.
([3]) Die Bezeichnungen der Zeitreihen (Schlüssel) ergeben sich aus der Verknüpfung von konkreten Dimensionswerten.

▼**M2**

Position im Schlüssel:	Begriff (mnemonisch)	Bezeichnung	Wertformat	Codeliste (mnemonisch)	Bezeichnung der Codeliste
	Dimensionen				
8	COUNT_AREA	Gebiet des Geschäftspartners	AN2	CL_AREA_EE	Gebiet (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB)
9	BS_COUNT_SECTOR	Sektor des Geschäftspartners	AN4	CL_BS_COUNT_SECTOR	Sektor des Geschäftspartners (EZB, BIZ)
10	CURRENCY_TRANS	Transaktionswährung	AN3	CL_CURRENCY	Währung (EZB, BIZ, Eurostat Zahlungsbilanz)
11	BS_SUFFIX	Schlüsselzusatz Bilanz	AN..3	CL_BS_SUFFIX	Währung der Zeitreihe oder gesonderte Berechnung (EZB)

Bei diesen Dimensionen handelt es sich um statistische Begriffe, deren Werte Codelisten entnommen werden. In einigen wenigen Einzelfällen stimmt die Beschreibung der codierten Werte in den Codelisten möglicherweise nicht genau mit der in der Verordnung EZB/2001/13 vorgegebenen Formulierung überein. Dies ist dann der Fall, wenn es sich bei einer Codeliste oder eines Teils der darin enthaltenen Werte um eine bereits vorhandene, international vereinbarte Liste handelt (z. B. die Gebietsansässigkeit des Geschäftspartners).

Dieselbe Schlüsselstruktur ermöglicht die Darstellung eines ergänzenden Datensatzes, der für die Erstellung der monetären Aggregate des Euro-Währungsgebiets benötigt wird: die Aktiva des Zentralstaats sowie die vom Zentralstaat entgegengenommenen Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne, die in Anhang VII dargestellt sind.

2. **Dimensionen**

Nachstehend sind die Dimensionen der Schlüsselstruktur der Bilanzpositionen in der Reihenfolge beschrieben, in der sie im Zeitreihenschlüssel vorkommen. Zu den einzelnen Dimensionen sind außerdem die Länge (Wertformat, das die Anzahl der Zeichen angibt) sowie die Referenz-Codeliste (mit Großbuchstaben als „CL_****“ gekennzeichnet) angegeben. Nach der Tabelle 1 sind beispielsweise die Werte für die Dimension „REF_AREA“ (Referenzgebiet) in der Codeliste „CL_AREA_EE“ zu finden.

2.1. *Dimension 1: Meldefrequenz (FREQ; Länge: ein Zeichen)*

Diese Dimension bezeichnet die Meldefrequenz der gemeldeten Zeitreihe. Maßgeblich ist die Codeliste „CL_FREQ“. In der Schlüsselstruktur der Bilanzpositionen wird für monatliche Daten der Wert „M“ und für vierteljährliche Daten der Wert „Q“ verwendet, die nur einen Teil der Werte dieser Codeliste ausmachen.

2.2. *Dimension 2: Referenzgebiet (REF_AREA; Länge: zwei Zeichen)*

Diese Dimension steht für das Land, in dem die berichtenden Institute (MFI) gebietsansässig sind. Die dieser Dimension zugeordnete Codeliste „CL_AREA_EE“ enthält die ISO-Länderliste und wie in Abschnitt 2.8 beschrieben, einige zusätzliche Werte (siehe Dimension 8: Gebiet des Geschäftspartners). In der Schlüsselstruktur der Bilanzpositionen wird nur ein Teil der Werte aus der Codeliste verwendet, um das Referenzgebiet zu bezeichnen.

2.3. *Dimension 3: Berichtigungsindikator (ADJUSTMENT; Länge: ein Zeichen)*

Diese Dimension gibt darüber Auskunft, ob eine saisonale oder arbeitstägliche Berichtigung vorgenommen wurde. Die entsprechende Codeliste ist „CL_ADJUSTMENT“. Gegenwärtig werden in der Schlüsselstruktur der Bilanzpositionen der Wert „N“ für weder saisonal noch arbeitstäglich berichtigte Reihen und der Wert „Y“ für saisonal und arbeitstäglich berichtigte Reihen verwendet.

2.4. *Dimension 4: Referenzsektorgliederung der Bilanz (BS_REP_SECTOR; Länge: ein Zeichen)*

Diese Dimension bezeichnet den berichtenden Sektor. Sie ist mit der Codeliste „CL_BS_REP_SECTOR“ verknüpft. In Anbetracht der gesonderten Bilanzen, die die EZB konsolidiert, wird in dieser Codeliste innerhalb des Sektors der MFI nach NZBen/EZB („N“) und SMFI (Kreditinstitute, Geldmarktfonds und sonstige Institute) („A“) unterschieden.

▼**M2**

Da Daten über Verbindlichkeiten aus Einlagen des Zentralstaats und dessen Aktiva benötigt werden, wird der Wert „G“ für Zentralstaat verwendet.

Damit die EZB Zeitreihen über monetäre Aggregate des Euro-Währungsgebiets berechnen und weitergeben kann, enthält diese Codeliste weitere Werte.

2.5. *Dimension 5: Bilanzposition (BS_ITEM; Länge: drei Zeichen)*

Diese Dimension steht für die Bilanzpositionen der MFI-Bilanz im Sinne der Verordnung EZB/2001/13. Die Werte dieser Dimension werden der Codeliste „CL_BS_ITEM“ entnommen. Dies ist die Hauptdimension der Schlüsselstruktur der Bilanzpositionen. Die Werte von Aktiva und Passiva sind durch das Präfix „A“ oder „L“ gekennzeichnet. Die Gliederung und Codierung der Werte folgt soweit wie möglich der Rangfolge der Positionen untereinander. Zusätzliche Bilanzpositionen, die für die NZBen (und die EZB) spezifisch sind, werden durch den Buchstaben „C“ nach dem Präfix „A“ für Aktiva bzw. nach dem Präfix „L“ für Passiva gekennzeichnet.

2.6. *Dimension 6: Ursprungslaufzeit (MATURITY_ORIG; Länge: ein Zeichen)*

Diese Dimension steht für die Ursprungslaufzeit der Bilanzpositionen der MFI-Bilanz. Sie ist mit der Codeliste „CL_MATURITY_ORIG“ verknüpft.

2.7. *Dimension 7: Datenart (DATA_TYPE; Länge: ein Zeichen)*

Diese Dimension wird durch die Codeliste „CL_DATA_TYPE“ erläutert und gibt die Art der zu meldenden Daten an: Umlauf zum Ende des Zeitraums (Bestandsgrößen) („1“), Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen („5“), Wechselkursänderungen („6“) ([1]) und sonstige Berichtigungen („7“) (sonstige Neubewertungen und Abschreibungen/Wertberichtigungen von Krediten). Um Stromgrößen aus den Bestandsgrößen und geeigneten Berichtigungen ableiten und den Index der fiktiven Bestandsgrößen berechnen zu können, der für die Ableitung der Jahreswachstumsraten verwendet wird, wurden weitere Werte festgelegt. Die EZB verwendet diese zusätzlichen Werte für die Weitergabe der Aggregate des Euro-Währungsgebiets.

2.8. *Dimension 8: Gebiet des Geschäftspartners (COUNT_AREA; Länge: zwei Zeichen)*

Diese Dimension steht für das Gebiet, in dem der Geschäftspartner der MFI-Bilanzpositionen gebietsansässig ist. Mit diesem Begriff ist die Codeliste „CL_AREA_EE“ verknüpft. Diese enthält die ISO-Länderliste und einige zusätzliche Werte, die speziell für das Euro-Währungsgebiet verwendet werden (z. B. den Wert U6 – „Inland“, der Anwendung findet, wenn das Gebiet des Geschäftspartners dasselbe Land ist wie das des meldenden MFI). Für die Statistik über die Bilanzpositionen wird nur ein Teil der Werte dieser Codeliste verwendet: die Codes für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und einige zusätzliche Gebietscodes.

2.9. *Dimension 9: Sektor des Geschäftspartners (BS_COUNT_SECTOR; Länge: vier Zeichen)*

Diese Dimension steht für die sektorale Aufgliederung des Geschäftspartners der Bilanzpositionen. Sie ist mit der Codeliste „CL_BS_COUNT_-SECT“ verknüpft. Diese Codeliste richtet sich strikt nach den Anforderungen hinsichtlich der sektoralen Aufgliederung der Bilanzpositionen, die zunächst in der Verordnung EZB/1998/16 vom 1. Dezember 1998 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute und dann in der Verordnung EZB/2001/13 festgelegt wurden. Die Werte sind gemäß der Rangfolge der Sektoren benutzerfreundlich gegliedert und codiert, was die Verwaltung der Daten erleichtert.

Bei den Tabellen 2 und 4 in Anhang I der Verordnung EZB/2001/13 entspricht die Unterscheidung nach „Banken“/„Nichtbanken“ in Bezug auf Geschäftspartner, die in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässig sind, der Aufgliederung nach „MFI“/„Nicht-MFI“ gemäß der genannten Verordnung. In Tabelle 3 dient die Unterscheidung nach „MFI“/„Nicht-MFI“ stattdessen zur Klassifizierung von Geschäftspartnern, die in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässig sind.

2.10. *Dimension 10: Transaktionswährung (CURRENCY_TRANS; Länge: drei Zeichen)*

Diese Dimension bezeichnet die Währung, auf die die Bilanzpositionen der MFI lauten. Sie ist mit der Codeliste „CL_CURRENCY“ verknüpft. Für die Bilanzpositionen der MFI wird nur ein Teil der Werte dieser Codeliste verwendet.

([1]) Die Meldung von Zeitreihen über Wechselkursberichtigungen trifft nur auf die EZB zu.

▼**M2**

2.11. *Dimension 11: Währung der Zeitreihe (BS_SUFFIX; Länge: bis zu drei Zeichen)*

Diese Dimension gibt an, ob die gemeldete Zeitreihe in nationaler Währung oder der Gemeinschaftswährung (Euro) ausgedrückt ist. Die Dimension umfasst zwei Werte („N“ für nationale Währung und „E“ für Euro). Die Codeliste „CL_BS_SUFFIX“ gibt diese Werte wieder. Diese Dimension ist von zentraler Bedeutung für die Unterscheidung von Reihen, die den gleichen wirtschaftlichen Vorgang darstellen und in den verschiedenen Stufen der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) gemeldet werden. Für die Mitgliedstaaten der EU, die nicht an der WWU teilnehmen, werden beispielsweise Daten in der jeweiligen nationalen Währung gemeldet. Ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Mitgliedstaaten in die WWU eintreten, werden dieselben Zeitreihen über die Bilanzpositionen in Euro ausgedrückt und gemeldet.

3. **Attribute**

Ergänzend zu den 11 Dimensionen, mit denen der Schlüssel definiert wird, wurde eine Reihe von Attributen festgelegt ([1]). Diese Attribute werden den ausgetauschten Daten auf verschiedenen Ebenen zugeordnet. Tabelle 2 zeigt eine Aufstellung der codierten und nicht codierten Attribute für die Schlüsselstruktur der Statistik über die Bilanzpositionen zusammen mit der Zuordnungsebene der Attribute, dem Format und den Codelisten, aus denen die Werte der codierten Attribute entnommen werden.

Darüber hinaus ist jedes dieser Attribute durch bestimmte technische Eigenschaften gekennzeichnet, die in der Tabelle 3 aufgeführt sind.

TABELLE 2

Codierte und nicht codierte, für die Schlüsselstruktur „ECB_BSI1“ festgelegte Attribute

Zuordnungsebene	Statistischer Begriff		Format	Codeliste	
	Attribute auf Ebene der Zeitreihengruppen (Austausch über den FNS-Abschnitt)				
Zeitreihengruppe („sibling“)	TITLE	Bezeichnung	AN..70	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	UNIT	Einheit	AN..12	CL_UNIT	Einheit (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)
Zeitreihengruppe	UNIT_MULT	Einheitenmultiplikator	AN..2	CL_UNIT_MULT	Einheitenmultiplikator (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)
Zeitreihengruppe	DECIMALS	Dezimalstellen	AN1	CL_DECIMALS	Dezimalstellen (BIZ, EZB)
Zeitreihengruppe	TITLE_COMPL	Bezeichnungsergänzung	AN..1050	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	NAT_TITLE	Länderspezifische Bezeichnung	AN..350	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	COMPILATION	Aufbereitung	AN..1050	Nicht codiert	
	Attribute auf Zeitreihenebene (Austausch über den FNS-Abschnitt)				
Zeitreihe	COLLECTION	Erhebungsindikator	AN1	CL_COLLECTION	Erhebungsindikator (BIZ, EZB)

([1]) Bei den Attributen handelt es sich um statistische Begriffe, die den Anwendern zusätzliche, codierte (z. B. die Einheit) und nicht codierte Informationen (z. B. die Aufbereitungsmethode) über die ausgetauschten Daten liefern. „Obligatorisch“ sind diejenigen Attribute, die einen Wert zugewiesen bekommen, da ansonsten die entsprechenden Beobachtungen als unbedeutsam angesehen werden. Als „bedingt“ werden diejenigen Attribute bezeichnet, denen Werte nur dann zugeordnet werden, wenn sie im berichtenden Institut bekannt sind (z. B. der Bezeichner inländischer Reihen) oder aber immer dann, wenn sie relevant sind (z. B. Brüche) und sie leere Werte annehmen können. Attributswerte werden nur bei der erstmaligen Festlegung oder im Falle einer Änderung ausgetauscht. Lediglich der Beobachtungsstatus wird bei jedem Datenaustausch als Anhang zu jeder Beobachtung übermittelt.

▼**M2**

Zuordnungsebene	Statistischer Begriff		Format	Codeliste	
Zeitreihe	AVAILABILITY	Verfügbarkeit	AN1	CL_AVAILABILITY	Verfügbarkeit Organisation (BIZ, EZB)
Zeitreihe	DOM_SER_IDS	Bezeichner inländischer Reihen	AN..70	Nicht codiert	
Zeitreihe	UNIT_INDEX_BASE	Einheit Indexbasis	AN..35	Nicht codiert	
Zeitreihe	BREAKS	Brüche	AN..350	Nicht codiert	
	Attribute auf Beobachtungsebene (Austausch zusammen mit den Daten in den ARR-Hauptabschnitten mit Ausnahme der Daten für OBS_COM, die über den FNS-Abschnitt ausgetauscht werden)				
Beobachtung	OBS_STATUS	Beobachtungsstatus	AN1	CL_OBS_STATUS	Beobachtungsstatus (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)
Beobachtung	OBS_CONF	Beobachtungsvertraulichkeit	AN1	CL_OBS_CONF	Beobachtungsvertraulichkeit (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB)
Beobachtung	OBS_PRE_BREAK	Beobachtungswert vor Bruch	AN..15	Nicht codiert	
Beobachtung	OBS_COM	Beobachtungsanmerkung	AN..350	Nicht codiert	

TABELLE 3

Gemeinsame Attributseigenschaften für die Schlüsselstruktur „ECB_BSI1“: Meldung der NZBen des Euro-Währungsgebiets an die EZB

	Status	Ausgangswert festgelegt durch … [1]	Durch die NZBen änderbar
TITLE_COMPL	M	EZB	Nein
UNIT	M	EZB	Nein
UNIT_MULT	M	EZB	Nein
DECIMALS	M	EZB	Nein
TITLE	C	EZB	Nein
NAT_TITLE	C	NZB	Ja
COMPILATION	C	NZB	Ja (*)
COLLECTION	M	EZB	Nein
AVAILABILITY	M	EZB/NZB	Ja
DOM_SER_IDS [2]	C	NZB	Ja
UNIT_INDEX_BASE	C	EZB	Nein
BREAKS	C	NZB	Ja
OBS_STATUS	M	NZB	Ja
OBS_CONF	C	NZB	Ja
OBS_PRE_BREAK	C	NZB	Ja
OBS_COM	C	NZB	Ja
	M: Obligatorisch, C: Bedingt		

(*) Änderungen werden per Telefax/E-Mail an die Abteilung Statistische Informationssysteme sowie den zuständigen Geschäftsbereich der EZB übermittelt.

([1]) EZB bezieht sich hier auf die Generaldirektion Statistik der EZB.

([2]) Um eine transparentere Kommunikation zu gewährleisten, empfiehlt die EZB die Meldung dieser Werte durch die NZBen.

In den Abschnitten 3.1, 3.2 und 3.3 wird jedes Attribut, wenn zutreffend einschließlich der entsprechenden Referenz-Codeliste (mit Großbuchstaben als „CL_****“ gekennzeichnet), näher beschrieben.

▼**M2**

3.1. *Attribute auf Ebene der Zeitreihengruppen*

Obligatorisch:

— TITLE_COMPL (nicht codiert): Das Attribut „Bezeichnungsergänzung“ wird von der EZB (in englischer Sprache mit einer maximalen Länge von 1 050 Zeichen) festgelegt, gespeichert und übermittelt. Wenn eine NZB Änderungen wünscht, können diese nach Absprache mit der EZB vorgenommen werden. Die entsprechenden Änderungen werden jedoch von der EZB vorgenommen.

— UNIT (Codeliste „CL_UNIT“): Dieses Attribut bestimmt die Maßeinheit der gemeldeten Daten. Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets melden die Daten in Euro, und die EZB gibt diesem Attribut den Wert „*Euro*“ (UNIT = „EUR“). Im Falle nicht teilnehmender Mitgliedstaaten entspricht der Wert dieses Attributs der betreffenden nationalen Währung.

— UNIT_MULT (Codeliste „CL_UNIT_MULT“): Das Attribut „Einheitenmultiplikator“ gibt darüber Auskunft, ob die Reihe in Millionen (UNIT_MULT = „6“) oder Milliarden (UNIT_MULT = „9“) usw. ausgedrückt ist. Die NZBen melden Daten in Millionen, und die EZB legt entsprechend den Wert auf „6“ (UNIT_MULT = „6“) fest.

— DECIMALS (Codeliste „CL_DECIMALS“): Dieses Attribut gibt die Zahl der Dezimalstellen für die Beobachtungswerte an. Wie in der Verordnung EZB/2001/13 festgelegt, melden die NZBen die Daten mit null Dezimalstellen (daher DECIMALS = „0“). Die EZB legt die für dieses Attribut angemessenen Werte fest.

Bedingt:

— TITLE (nicht codiert): Die Bezeichnung der Reihe darf 70 Zeichen nicht überschreiten. In Anbetracht der Platzbeschränkung wird stattdessen das Attribut „Bezeichnungsergänzung“ als obligatorisches Attribut verwendet. Das Attribut „Bezeichnung“ könnte künftig für die Bildung kurzer Bezeichnungen verwendet werden und würde von der EZB gespeichert und übermittelt.

— NAT_TITLE (nicht codiert): Die NZBen können das Attribut „länderspezifische Bezeichnung“ dazu verwenden, eine genaue Beschreibung und sonstige zusätzliche oder kennzeichnende Angaben in der jeweiligen Landessprache zu übermitteln (bis zu 350 Zeichen). Das Attribut kann von den NZBen jederzeit festgelegt und geändert werden. Die Verwendung von Groß- und Kleinbuchstaben bereitet keine Schwierigkeiten. Die NZBen werden jedoch ersucht, nur Schriftzeichen aus dem „Latin-1“-Zeichensatz zu verwenden.

— COMPILATION (nicht codiert): Dieses Attribut dient der textlichen Erläuterung der verwendeten Aufbereitungsmethoden, insbesondere wenn diese von den Regeln und Vorgaben der EZB abweichen (bis zu 1 050 Zeichen).

3.2. *Attribute auf Zeitreihenebene*

Obligatorisch:

— COLLECTION (Codeliste „CL_COLLECTION“): Dieses Attribut erläutert den Zeitpunkt, zu dem Beobachtungen gesammelt werden (z. B. zu Anfang, in der Mitte oder am Ende des Berichtszeitraums). Es gibt auch an, ob es sich bei den Daten um Durchschnittswerte eines Berichtszeitraums oder Beobachtungen am Ende des Berichtszeitraums handelt. Für die Statistik über die Bilanzpositionen weist die EZB dem Attribut „Erhebung“ den Wert „E“ Ende des Berichtszeitraums (COLLECTION = „E“) für Bestandsgrößenreihen sowie den Wert „S“ über den Berichtszeitraum summiert (COLLECTION = „S“) für Berichtigungs- und Stromgrößenreihen zu.

— AVAILABILITY (Codeliste „CL_AVAILABILITY“): Dieses Attribut bezeichnet, welchen Einrichtungen die Daten zur Verfügung gestellt werden können. Wenn für bestimmte Beobachtungen eine Sonderbehandlung erforderlich ist, kann hierfür das Attribut „Beobachtungsvertraulichkeit“ verwendet werden (siehe unten).

Bedingt:

— DOM_SER_IDS (nicht codiert): Dieses Attribut ermöglicht den Verweis auf den Code, mit dem die entsprechenden Reihen in nationalen Datenbanken identifiziert werden (es können auch Formeln unter Verwendung nationaler Referenzcodes angegeben werden). Dieses Attribut kann von den berichtenden NZBen jederzeit übermittelt und geändert werden (bis zu 70 Zeichen).

▼**M2**

— UNIT_INDEX_BASE (nicht codiert): Dieses Attribut bezeichnet den Basiszeitpunkt und -wert für Indizes. Dieser Wert wird nur für die Reihen über den von der EZB abgeleiteten Index der fiktiven Bestandsgrößen verwendet und dem Europäische System der Zentralbanken übermittelt. Zu diesem Zweck legte die EZB diesen Wert ursprünglich auf „Index Dec98=100“ fest und änderte ihn bei der Übermittlung von Daten für Oktober 2002 in „Index Dec01=100“.

— BREAKS (nicht codiert): Dieses Attribut beschreibt Brüche und wichtige Veränderungen im zeitlichen Verlauf bei der Erhebung, dem Erfassungsbereich und der Aufbereitung der Reihen. Bei Brüchen sollte angegeben werden, inwieweit alte und neue Daten als vergleichbar angesehen werden können (bis zu 350 Zeichen).

3.3. *Attribute auf Beobachtungsebene* ([1])

Obligatorisch:

— OBS_STATUS (Codeliste „CL_OBS_STATUS“): Die NZBen melden im Anhang zu jeder ausgetauschten Beobachtung einen Wert für den Beobachtungsstatus. Dieses obligatorische Attribut muss bei allen Datenübermittlungen für jede einzelne Beobachtung übertragen werden. Wenn die NZBen den Wert dieses Attributs ändern, müssen sowohl der Beobachtungswert (auch wenn dieser unverändert bleibt) als auch das Kennzeichen für den neuen Beobachtungsstatus noch einmal gemeldet werden.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die erwarteten Werte dieser Attribute für die Statistik über die Bilanzpositionen aufgeführt (Reihenfolge entsprechend der vereinbarten Hierarchie):

„A“ = normaler Wert (Standardwert für nicht fehlende Beobachtungen),

„M“ = fehlender Wert, Daten existieren nicht (für nicht zutreffende Daten) ([2]),

„L“ = fehlender Wert, Daten existieren, werden jedoch nicht erhoben ([3]),

„E“ = Schätzwert ([4]),

„P“ = vorläufiger Wert (dieser Wert kann bei allen Datenübermittlungen mit Bezug auf die zuletzt verfügbare Beobachtung verwendet werden, wenn dieser als vorläufig angesehen wird).

Im Normalfall werden numerische Werte mit dem Beobachtungsstatus „A“ (normaler Wert) als Anhang gemeldet. Sonst wird gemäß der vorstehenden Aufstellung ein anderer Wert als „A“ übermittelt ([5]).

Wenn auf eine Beobachtung zwei Merkmale zutreffen, wird das wichtigere von beiden gemeldet.

Wenn es sich beispielsweise bei einer Beobachtung gemäß der vorstehenden Hierarchie um eine Schätzung und einen vorläufigen Wert handelt, hat die Eigenschaft „Schätzung“ Vorrang, und es wird das Kennzeichen „E“ verwendet.

Bedingt:

— OBS_CONF (Codeliste „CL_OBS_CONF“): Wenn eine NZB zwischen dem Vertraulichkeitsstatus einer oder mehrerer spezifischer Beobachtungen unterscheiden möchte, kann sie das Attribut „Beobachtungsvertraulichkeit“ verwenden. Der Wert dieses Attributs (wenn vorhanden) kann vom Absender bei der Datenübertragung geändert werden. Wenn dieses Attribut nicht festgelegt ist, wird angenommen, dass keine Vertraulichkeitsbeschränkung besteht (OBS_CONF = „F“, *keine Beschränkung*).

([1]) Wenn die NZBen ein Attribut ändern möchten, müssen sie gleichzeitig die betreffende(n) Beobachtung(en) erneut übermitteln. Wenn die Attribute auf Beobachtungsebene korrigiert werden, werden die bestehenden Werte durch die Standardwerte ersetzt, es sei denn die betreffende NZB überträgt den entsprechenden Attributswert.

([2]) Der Beobachtungsstatus „M“ wird immer zusammen mit einem Beobachtungswert „-“ übermittelt. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 4.

([3]) Der Beobachtungsstatus „L“ wird immer zusammen mit einem Beobachtungswert „-“ übermittelt. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 4.

([4]) Der Beobachtungsstatus „E“ wird für alle Beobachtungen oder Zeiträume von Daten verwendet, die auf Schätzungen zurückgehen und nicht als normale Werte angesehen werden können.

([5]) Wenn bei der Übermittlung einer Korrektur (eines Attributs oder des Wertes einer Beobachtung) der Beobachtungsstatus nicht zusammen mit dem Beobachtungswert übertragen wird, ist anzunehmen, dass der Wert „A“ bei nicht fehlenden Beobachtungen und der Wert „M“ bei fehlenden Beobachtungen Anwendung findet.

▼M2

— OBS_PRE_BREAK (nicht codiert): Dieses Attribut enthält den Beobachtungswert vor Auftreten eines Bruchs. Hierbei handelt es sich genau wie bei der Beobachtung um eine numerische Feldangabe. Im Allgemeinen wird das Attribut verwendet, wenn ein Bruch auftritt. Dieses Attribut muss für die Schlüsselstruktur der Bilanzpositionen nicht übermittelt werden, da die betreffenden Daten bereits durch die Neuklassifizierungsreihen verfügbar sind. Dieses Attribut wurde in die Liste der Attribute aufgenommen, da es zum gemeinsamen Kreis der Attribute für alle Schlüsselstrukturen gehört.

— OBS_COM (nicht codiert): Mit dem Attribut „Beobachtungsanmerkung“ können auf der Beobachtungsebene Anmerkungen gemacht werden (z. B. eine Beschreibung der Schätzung für eine bestimmte Beobachtung aufgrund fehlender Daten, eine Darlegung der Gründe für eine möglicherweise anormale Beobachtung oder eine ausführliche Erläuterung einer Änderung in den gemeldeten Zeitreihen). Dieses Attribut kann von den berichtenden NZBen jederzeit übermittelt oder geändert werden (bis zu 350 Zeichen).

4. **Fehlende Werte und vorläufige Werte**

Fehlende Werte („-“) werden gemeldet, wenn es nicht möglich ist, numerische Werte zu melden (z. B. aufgrund von Feiertagen, nicht vorhandenen Daten oder weil Daten nicht erhoben wurden). Darüber hinaus kann zwischen Fällen unterschieden werden, in denen Werte fehlen, weil für die entsprechenden Produkte keine Daten erhoben werden und solchen, in denen Werte fehlen, weil die Produkte nicht existieren.

— Wenn aufgrund lokaler statistischer Gegebenheiten Zeitreihendaten nicht zu bestimmten Terminen oder nicht für die gesamte Dauer der Zeitreihe erhoben werden (d. h. der zugrunde liegende wirtschaftliche Vorgang existiert zwar, wird jedoch nicht statistisch erfasst), wird in jedem Berichtszeitraum ein fehlender Wert („-“) mit dem Beobachtungsstatus „L“ gemeldet.

— Wenn eine Zeitreihe (ganz oder teilweise) aufgrund lokaler Marktgepflogenheiten oder der rechtlichen/wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht gemeldet werden kann (d. h. der zugrunde liegende Vorgang existiert nicht), wird ein fehlender Wert („-“) mit dem Beobachtungsstatus „M“ gemeldet.

Keinesfalls darf für eine fehlende Beobachtung der Wert „null“ gemeldet werden, weil es sich dabei um einen gewöhnlichen numerischen Wert handelt, der eine bestimmte Transaktion mit einem Nullwert bezeichnet.

Wenn die NZBen nicht in der Lage sind, den genauen Grund für das Fehlen eines Wertes anzugeben, oder wenn sie nicht das gesamte Spektrum der in der Codeliste „CL_OBS_STATUS“ vorgegebenen Werte verwenden können (so dass keine Wahlmöglichkeit zwischen den Werten „L“ und „M“ für das betreffende Attribut besteht), wird der Wert „M“ verwendet ([1]).

Vorläufige Werte können bei jeder Datenübertragung, allerdings nur mit Bezug auf die zuletzt verfügbare Beobachtung, gemeldet werden (Beobachtungsstatus = „P“). Diese Beobachtungen erhalten zu einem späteren Zeitpunkt endgültige Werte (Beobachtungsstatus = „A“). Die neuen, korrigierten Werte treten dann an die Stelle der vorhergehenden vorläufigen Beobachtungen, und es wird in der EZB-Datenbank kein Datensatz über die Korrekturmeldung gespeichert.

5. **Statistische Anforderungen**

Um die konsolidierte Bilanz des MFI-Sektors regelmäßig zu erstellen, melden gemäß der Verordnung EZB/2001/13 die NZBen der EZB monatlich gesondert aufgeführt statistische Daten über die Bilanz des SMFI-Sektors und des NZB-Sektors. Diese Anforderungen umfassen Bestandsgrößen zum Monatsende und monatliche Daten über Stromgrößenberichtigungen. Weitere Einzelheiten über bestimmte Positionen der Bilanz der SMFI und der NZBen werden vierteljährlich als Bestandsdaten gemeldet.

Zur regelmäßigen Berechnung der monetären Aggregate des Euro-Währungsgebiets legt die vorliegende Leitlinie zudem zusätzliche Datenanforderungen fest.

Die EZB verwaltet und gibt an die NZBen Listen der Zeitreihen über die Bilanzpositionen weiter, die in Bezug auf die in der Verordnung EZB/2001/13 enthaltenen Anforderungen und gemäß der vorliegenden Leitlinie ausgetauscht werden. Die NZBen melden der EZB die nachfolgenden Zeitreihen.

([1]) Wenn eine NZB aus technischen Gründen nicht in der Lage ist, den Wert „L“ zu verwenden, übermittelt sie der EZB die betreffende Zeitreihenliste in schriftlicher Form.

▼**M2**

5.1. *Bestandsdaten*

a) Tabelle 1 — monatliche Reihen der SMFI und der NZBen/EZB

Gemäß der Tabelle 1 in Teil 2 des Anhangs I der Verordnung EZB/2001/13 werden der EZB eine Gruppe monatlicher Zeitreihen über die Bilanz des MFI-Sektors getrennt nach den Bilanzdaten der NZBen/EZB und der SMFI gemeldet.

b) Tabellen 2, 3 und 4 — vierteljährliche Reihen der SMFI und der NZBen/EZB

Die Tabellen 2, 3 und 4 der Verordnung EZB/2001/13 enthalten eine Gruppe von Zeitreihen, die der EZB regelmäßig einmal im Vierteljahr gemeldet werden. Diese betreffen detailliertere Aufgliederungen für einige Positionen der Monatsbilanz des Sektors der SMFI und der NZBen/EZB. Tabelle 2 bezieht sich insbesondere auf sektorale Aufgliederungen nach „Einlagen“, „Krediten“, „Wertpapieren außer Aktien“ sowie „Aktien, sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen“, die nicht gemäß Tabelle 1 gemeldet werden. Tabelle 3 enthält die Aufgliederung nach EU-Mitgliedstaaten für gesamte „Einlagen“, „Kredite“, „Wertpapiere außer Aktien“, „Geldmarktfondsanteile“ sowie „Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen“. Tabelle 4 betrifft schließlich die Aufgliederung nach den Währungen der sonstigen EU-Mitgliedstaaten und einiger Nicht-EU-Staaten für gesamte „Einlagen“, „ausgegebene Schuldverschreibungen“, „Kredite“ und „Wertpapiere außer Aktien“.

c) Vom Zentralstaat entgegengenommene Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne sowie dessen Bargeld- und Wertpapierbestände — monatliche Reihen

Zur Ableitung von monetären Aggregaten des Euro-Währungsgebiets melden die NZBen der EZB gemäß Anhang VII monatlich zusätzliche statistische Daten über die monetären Verbindlichkeiten sowie die Bargeld- und Wertpapierbestände des Zentralstaats. Aus Geringfügigkeitsgründen ist keine Meldung erforderlich, wenn die entsprechenden Produkte nicht existieren oder unbedeutend sind. In diesem Fall informieren die NZBen die EZB darüber im Voraus und übermitteln vor der ersten Datenübertragung eine Aufstellung derjenigen Zeitreihen, die regelmäßig gemeldet werden.

d) Nachrichtliche Positionen — SMFI und NZBen/EZB

Anhang IX enthält eine Gruppe monatlicher Zeitreihen für die Sektoren der SMFI und der NZBen/EZB, deren Meldung erforderlich ist, um die Entwicklung einiger zusätzlicher Aufgliederungen der Zeitreihen über die Bilanzpositionen der wichtigsten MFI genau zu beobachten. Diese Zeitreihen werden der EZB als nachrichtliche Positionen gemeldet und werden gemäß ihrer Bedeutung in zwei Gruppen, nämlich in nachrichtliche Positionen mit „hoher Priorität“ und nachrichtliche Positionen mit „niedriger Priorität“, unterteilt. Wenn die entsprechenden Produkte nicht existieren oder keine Daten verfügbar sind, ist keine Meldung erforderlich. In diesem Fall informieren die NZBen die EZB darüber im Voraus und übermitteln vor der ersten Datenübertragung eine Aufstellung derjenigen Zeitreihen, die regelmäßig gemeldet werden.

e) Nachrichtliche Positionen zur Ableitung von Gewichten für MFI-Zinssätze — monatliche Reihen der SMFI

Zur regelmäßigen Erstellung der Statistik über MFI-Zinssätze ([1]) (nachfolgend als „MIR“ bezeichnet) sind Gewichte erforderlich. Diese werden verwendet, um die nationalen MIR zur MIR-Statistik für das Eurowährungsgebiet zu aggregieren. Zu diesem Zweck wurden in Anhang IX geeignete nachrichtliche Positionen für diejenigen NZBen festgelegt, die in der Lage sind, die erforderlichen Aufgliederungen zu liefern. Ab dem Referenzzeitraum Januar 2003 werden diese Reihen (von Bestandsgrößen) mit derselben Vorlagefrist gemeldet wie die entsprechenden Aggregatsreihen, die in Tabelle 1 der Verordnung EZB/2001/13 enthalten sind.

5.2. *Berichtigungsdaten*

Gemäß der Verordnung EZB/2001/13 sind zusätzliche statistische Daten zur Ableitung von Stromgrößenstatistiken erforderlich. Die NZBen melden insbesondere Daten über Abschreibungen/Wertberichtigungen von Krediten und Neubewertungen von Wertpapierkursen monatlich an die EZB. Darüber hinaus enthält die vorliegende Leitlinie zusätzliche Datenanforderungen für monatliche und vierteljährliche Reihen über Berichtigungen infolge Neuklassifizierung und für Reihen über Berichtigungen infolge Neubewertung, die die NZBen der EZB melden.

([1]) Die Erstellung erfolgt gemäß der Verordnung EZB/2001/18.

▼**M2**

a) Monatliche Reihen der SMFI und der NZBen/EZB

Gemäß der Tabelle 1A in Teil 2 des Anhangs I der Verordnung EZB/2001/13 werden der EZB eine Gruppe monatlicher Zeitreihen über Berichtigungen infolge Neubewertung zur Bilanz des MFI-Sektors getrennt nach den Bilanzdaten der NZBen/EZB und der SMFI gemeldet. Zusätzlich zur regelmäßigen Meldung der entsprechenden Reihenaufgliederungen werden der EZB insbesondere die gemäß der Tabelle 1A als „Minimum"-Reihen übermittelten Reihen monatlich zu Kontrollzwecken gemeldet.

Darüber hinaus wird gemäß Anhang X eine Gruppe monatlicher Neuklassifizierungsreihen für alle in Tabelle 1 der Verordnung EZB/2001/13 enthaltenen Zeitreihen gemeldet.

Die EZB berechnet auf der Grundlage der von den NZBen gemeldeten Bestandsdaten die „Wechselkursberichtigungen" und die Stromgrößenreihen der Finanztransaktionen für die Bilanzpositionen der MFI ([1]).

b) Vierteljährliche Reihen der SMFI und der NZBen/EZB

Auf der Grundlage der Anforderungen der vorliegenden Leitlinie und im Anschluss an die durch die Verordnung EZB/2001/13 eingeführten Änderungen der Anforderungen hinsichtlich vierteljährlicher Bestandsdaten wurde eine Gruppe vierteljährlicher Berichtigungsreihen festgelegt. Gemäß Anhang X sind deshalb Berichtigungsdaten für die in Tabelle 2 der Verordnung enthaltenen vierteljährlichen Reihen erforderlich.

c) Einlagen, Verbindlichkeiten sowie Bargeld- und Wertpapierbestände des Zentralstaats — monatliche Reihen

Zur Erstellung von Stromgrößenstatistiken werden gemäß Anhang X Berichtigungsdaten auch über die monetären Verbindlichkeiten sowie die Bargeld- und Wertpapierbestände des Zentralstaats im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der MFI-Bilanzstatistik bereitgestellt. Es ist zwar unwahrscheinlich, dass Änderungen — Transaktionen ausgenommen — eintreten. Wenn die entsprechenden Bestandsgrößenreihen Anwendung finden und in den regelmäßigen Datenübertragungen an die EZB enthalten sind, müssen Berichtigungsdaten jedoch immer gemeldet werden.

d) Nachrichtliche Positionen — monatliche und vierteljährliche Reihen der SMFI und der NZBen/EZB

Die NZBen/EZB melden der EZB eine Gruppe monatlicher und vierteljährlicher Reihen über die Berichtigung der nachrichtlichen Positionen in Bezug auf diejenigen Bestandsgrößenreihen der SMFI und der NZBen/EZB, die zu den nachrichtlichen Positionen mit „hoher Priorität" gezählt werden. Diese Gruppe wird in Anhang X näher beschrieben. Wenn entsprechende Bestandsdaten Anwendung finden und/oder verfügbar sind und wenn sie in den regelmäßigen Datenübertragungen an die EZB enthalten sind, müssen Berichtigungsdaten immer gemeldet werden.

6. **Datenmeldung**

Unabhängig davon, ob die zugrunde liegenden Produkte tatsächlich existieren, enthalten alle statistischen Meldungen mit Ausnahme derjenigen, die Reihen über nachrichtliche Positionen betreffen, die Datenmenge, die in den entsprechenden Tabellen der Verordnung EZB/2001/13 oder in der vorliegenden Leitlinie angegeben ist. Wenn eine Zeitreihe demnach nicht relevant ist, wird sie dennoch (bei allen Datenübertragungen) gemeldet, und die Werte geben, wie in Abschnitt 4 dargestellt, fehlende Daten („-") an. Die Position „Bargeldumlauf" für Meldungen der „SMFI" muss beispielsweise mit numerischen Werten oder gegebenenfalls mit „-" übermittelt werden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn ein gesamter Sektor nicht existiert. In diesem Fall brauchen für diesen Sektor keine Daten geliefert zu werden (z. B. bei Reihen über den Zentralstaat).

6.1. *Vorlagefristen*

Die NZBen melden der EZB gesondert aufgeführt die monatlichen Bestands- und Berichtigungsdaten über die Bilanzen des Sektors der SMFI und der NZBen/EZB bis zum Geschäftsschluss des fünfzehnten Arbeitstags nach Ablauf des Monats, auf den sich die Daten beziehen. Die Daten für die vierteljährlichen Statistiken werden der EZB von den NZBen bis zum Geschäftsschluss des achtundzwanzigsten Arbeitstags nach Ablauf des Monats übermittelt, auf den sie sich beziehen.

([1]) Im Falle der Bilanz der EZB liefert die Direktion Rechnungs- und Berichtswesen der EZB die Zeitreihen über die Wechselkursberichtigungen gemäß Anhang X.

▼M2

6.2. *Spezielle Fragen der Datenmeldung*

Von der vierteljährlichen Meldung zur monatlichen Meldung

Eine der durch die Verordnung EZB/2001/13 eingeführten Änderungen betrifft die monatliche Meldung einiger Reihen über die Bilanzpositionen, die zuvor gemäß der Verordnung EZB/1998/16 vierteljährlich gemeldet wurden. Tabelle 4 enthält einige zusätzliche Angaben zu den Reihen, bei denen sich die Vorlagefrist für die Meldungen geändert hat.

Historische Daten und Korrekturen für Zeiträume vor Januar 2003 werden immer als monatliche Reihen gemeldet. Die Korrekturen bezüglich der vierteljährlichen Reihen werden unter Verwendung des monatlichen Zeitreihenschlüssels als monatliche Daten in Bezug auf den letzten Monat des Quartals übermittelt, auf den sie sich beziehen. Historische Daten vor Januar 2003 werden auf freiwilliger Basis gemeldet, wenn sie verfügbar sind, und werden, wenn dies angebracht ist, durch die Attribute „Beobachtungsstatus“ und „Beobachtungsanmerkung“ gekennzeichnet ([1]). Historische Daten, die auf Schätzungen zurückgehen, können als Schätzungen übermittelt werden und werden entsprechend gekennzeichnet. In diesem Fall wird bei der ersten Datenübertragung zusätzlich eine Beschreibung der Schätzungsmethoden geliefert.

TABELLE 4

Bilanzpositionen — Änderung der Vorlagefristen: Durchführung bei Bestandsdaten

Neue monatliche Reihen	Vorlagefrist	Geltungszeitraum		Meldung (*)
		Bis	Ab	
Zuvor vierteljährlich gemeldete Reihen	Vierteljährlich	Dezember-2002-Daten		Korrekturen: Diese Daten werden unter Verwendung der monatlichen Zeitreihenschlüssel in Bezug auf den letzten Monat des Quartals, auf den sich die Daten beziehen, gemeldet
	Monatlich		Ab den Januar-2003-Daten	Historische Daten: bei Verfügbarkeit Meldung monatlicher Daten

(*) Korrekturen: Korrekturen von Daten vor Januar 2003, die zuvor vierteljährlich gemeldet wurden. Historische Daten: Monatliche Daten für den Zeitraum vor Januar 2003, für die die Verordnung EZB/2001/13 keine spezifischen Vorgaben macht.

6.3. *Vorschriften zur Datenüberprüfung*

Gemäß den Mindestanforderungen der EZB an die statistischen Berichtspflichten in Anhang IV der Verordnung EZB/2001/13 wurden zwei Bereiche identifiziert, für die eine allgemeine Überprüfung vorgenommen werden muss.

Der erste betrifft Verbundgleichungen, bei denen das mathematische Ergebnis bei jeder Datenübertragung stimmen und eingehalten werden muss. Dementsprechend müssen alle Verbundgleichungen zwischen den Bilanzpositionen erfüllt sein (Bilanzen müssen ausgeglichen sein, Darunterpositionen müssen sich zum übergeordneten Aggregat aufsummieren und dürfen den Wert der gesamten Reihe nicht übersteigen). Wenn die Daten eine oder mehrere vorgegebene Gleichungen nicht erfüllen, werden die NZBen ersucht, eine Überprüfung und Berichtigung ihrer Daten vorzunehmen. Die EZB verwaltet Tabellen mit den für die Verbundprüfungen zu verwendenden Gleichungen und gibt diese Tabellen an die NZBen weiter.

Den Schwerpunkt des zweiten Bereichs bilden qualitative Prüfungen, deren Ergebnisse Nachforschungen der NZBen notwendig machen können. Mit Hilfe absoluter und prozentualer ([2]) Veränderungen zwischen intertemporalen Werten können insbesondere Ausreißer und Brüche in den Zeitreihen für jede Bilanzposition identifiziert werden, da die EZB diese regelmäßig beobachtet. Die Meldung von Nullwerten, negativen Werten und

([1]) Werte, die auf Schätzungen zurückgehen, werden mit dem Attribut „E“ für den Beobachtungsstatus (OBS_STATUS) und mit einer Anmerkung zur Beobachtung (OBS_COM) übermittelt, die nähere Angaben über das Schätzungsverfahren enthält.

([2]) Auf Positionen, die null bezeichnen, nicht anwendbar. Auf diese findet die Differenz Anwendung.

▼M2

fehlenden Werten wird auch regelmäßig beobachtet. Die NZBen können ersucht werden, die Ergebnisse der qualitativen Prüfungen schriftlich zu erläutern.

Die EZB führt die beiden Prüfungsreihen als Teil des gewöhnlichen, beim Dateneingang angewandten Verfahrens durch.

7. **Vorgehensweise bei Korrekturen**

Es kann vorkommen, dass einzelne NZBen eine Korrektur für die sich auf den vorangegangenen Referenzmonat beziehenden Daten vornehmen müssen (gewöhnliche Korrekturen). Darüber hinaus können aufgrund von beispielsweise Fehlern, Neuklassifizierungen, verbesserten Meldeverfahren usw. Korrekturen an vor dem vorangegangenen Referenzmonat gemeldeten Daten erfolgen (außerordentliche Korrekturen) ([1]).

Der „Money and Banking Statistics Compilation Guide“ ([2]) (Handbuch zur Erstellung der Geld- und Bankenstatistik) legt die Grundsätze für die Vorgehensweise bei Korrekturen fest. Wichtig sind insbesondere die folgenden Grundsätze:

a) Die NZBen dürfen keine systematischen Korrekturen der Daten für den Zeitraum vor dem vorangegangenen Referenzmonat vornehmen. Erfolgen jedoch solche Korrekturen, werden sie als außerordentliche Korrekturen eingestuft, und der EZB müssen dann Erläuterungen geliefert werden.

b) Generell müssen erhebliche Korrekturen, die nicht auf das Hochrechnungsverfahren („grossing-up“) zurückzuführen sind bzw. bei denen es sich nicht um geringfügige routinemäßige Korrekturen handelt, der EZB erläutert werden.

c) Bei der Übertragung korrigierter Daten müssen die NZBen die festgelegten Vorlagefristen für die regelmäßigen Meldungen berücksichtigen, damit es nicht zu einem Konflikt mit dem normalen Produktionszeitraum kommt. Außerordentliche Korrekturen dürfen nur außerhalb der normalen Produktionszyklen übermittelt werden.

d) Generell werden außerordentliche Korrekturen nur berücksichtigt, wenn zufrieden stellende Erläuterungen geliefert werden.

Ergänzend zu den vorgenannten Grundsätzen wird in Anbetracht der notwendigen Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Qualität und der Stabilität der monetären Statistik und zur Verbesserung der Konsistenz zwischen den monatlichen und vierteljährlichen Meldungen empfohlen, außerordentliche Korrekturen monatlicher Meldungen zusammen mit den vierteljährlichen Daten zu übermitteln.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei der Meldung von außerordentlichen und gewöhnlichen Korrekturen sowie Aktualisierungen in ein und derselben Datei alle Daten gleichzeitig verarbeitet werden. Wenn außerordentliche Korrekturen gesondert während des Produktionszeitraums gemeldet werden, kann die EZB, nachdem Aktualisierungen und gewöhnliche Korrekturen übermittelt wurden, ansonsten die Verarbeitung und Speicherung dieser Daten bis nach dem Ende des Produktionszeitraums verschieben. Die EZB ist zwar technisch in der Lage, Dateien (mit außerordentlichen/gewöhnlichen Korrekturen und/oder Aktualisierungen) zu verarbeiten, sobald sie an ihrem Dateneingangsbereich eintreffen, doch können außerordentliche Korrekturen, die während des Produktionszeitraums eintreffen, die reguläre Datenverarbeitung beeinträchtigen und so den gesamten Prozess der Erstellung der Aggregate des Euro-Währungsgebiets verzögern. Wenn allerdings durch eingehende außerordentliche Korrekturen das Volumen der Daten auf Ebene des Euro-Währungsgebiets erhöht oder merkliche Fehler korrigiert werden könnten, ist es möglich, entsprechende Korrekturen auch während des Produktionszeitraums zu akzeptieren.

8. **Rückübermittlung von Daten an die NZBen**

Die EZB verwaltet Tabellen, die die statistischen Zeitreihen bezeichnen, die an die NZBen rückübermittelt werden, und gibt diese Tabellen an die NZBen weiter.

([1]) Außerordentliche Korrekturen in diesem Sinne sind Korrekturen von Werten, die sich auf einen Zeitraum vor dem Monat beziehen, der dem jeweils aktuellen Referenzmonat vorausgeht.

([2]) Europäisches Währungsinstitut, „Money and Banking Statistics Compilation Guide — Guidance provided to NCBs for the compilation of money and banking statistics for submission to the ECB“, April 1998.

▼B

ANHANG XIV

VERFAHREN ZUR HOCHRECHNUNG („GROSSING-UP PROCEDURES“)

Das „cutting-off-the-tail“-Verfahren

1. Gemäß der Verordnung EZB/2001/13 vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute ([1]), geändert durch die Verordnung EZB/2002/8 ([2]) gehören alle monetären Finanzinstitute (MFI) zum Kreis der Berichtspflichtigen für die Erstellung der Geld- und Bankenstatistik des Euro-Währungsgebiets. Ferner heißt es in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung: „Die nationalen Zentralbanken können kleinen MFI Ausnahmeregelungen einräumen, wenn auf die MFI, die Daten für die konsolidierte Monatsbilanz liefern, mindestens 95 % der Gesamtsumme der MFI-Bilanz im Hinblick auf Bestände in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat entfallen. Die NZBen prüfen die Erfüllung dieser Bedingung rechtzeitig, um gegebenenfalls eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom Beginn eines jeden Jahres zu gewähren bzw. zu widerrufen.“ Dementsprechend muss die aggregierte Bilanz derjenigen MFI, die in vollem Umfang der Berichtspflicht für die Erstellung der Geld- und Bankenstatistik des Euro-Währungsgebiets unterliegen, mindestens 95 % der Summe der aggregierten Bilanz des gesamten MFI-Sektors in jedem Mitgliedstaat bilden.

2. Nationale Zentralbanken (NZBen), die sich dafür entscheiden, kleinen MFI Meldeerleichterungen zu gewähren, erheben mindestens jährlich Daten über das Bilanzvolumen, damit sie überprüfen können, ob diese kleinen MFI die in Artikel 2 Absatz 2 festgelegte Bedingung nach wie vor erfüllen. Die Höhe des Bilanzvolumens wird über ein Bruttokonzept errechnet. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb der Europäischen Union keine auf unterschiedliche Bilanzierungsgrundsätze zurückzuführenden, signifikanten Abweichungen in der Definition der Bilanzsumme auftreten werden und dass sich eventuelle Abweichungen im Laufe der Zeit verringern werden.

Hochrechnung der Daten von nicht in vollem Umfang berichtspflichtigen MFI

3. Zur Sicherung der Qualität der MFI-Bilanzstatistik des Euro-Währungsgebiets rechnen die NZBen bei der Erstellung der monatlichen und vierteljährlichen MFI-Bilanzdaten, die an die EZB übermittelt werden, die Daten von nicht in vollem Umfang berichtspflichtigen MFI auf einen Deckungsgrad von 100 % hoch.

Mindestanforderungen für die Hochrechnung

4. Das von den NZBen gewählte Verfahren zur Hochrechnung auf einen Deckungsgrad von 100 % muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

   — Für fehlende Aufgliederungen (d. h. einzelne Positionen der Bilanz, zu denen die kleinen MFI keine Daten melden) werden Schätzungen erstellt. Diesen Schätzungen werden Verhältniszahlen zugrunde gelegt, die entweder auf allen Berichtspflichtigen oder einer Teilgruppe basieren, die als repräsentativer für die in das „cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen Institute angesehen wird.

   — Sind die Aufgliederungen erst zeitlich verzögert oder mit einer geringeren Meldefrequenz verfügbar, werden die Meldedaten der fehlenden Berichtsperiode(n) aufgefüllt. Hierbei werden entweder 1) die bereits übermittelten und sich als adäquat erwiesenen Daten auch für die Zeiträume eingesetzt, für die noch keine Daten gemeldet wurden, oder 2) geeignete statistische Verfahren angewandt, wenn dies aufgrund von Wachstumstrends oder saisonalen Entwicklungen erforderlich ist (d. h. in Fällen, in denen andernfalls die Aufnahme der neuen Werte zu umfangreichen Korrekturen der Zeitreihen nach oben oder unten führen würde).

([1]) ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1.
([2]) ABl. L 330 vom 6.12.2002, S. 29.

▼B

ANHANG XV

STATISTIK ÜBER DIE MINDESTRESERVEBASIS

Beschreibung der Daten

Die monatliche Statistik über die aggregierte Mindestreservebasis, die nach Verbindlichkeitsarten aufgegliedert ist, wird nach den in der Verordnung EZB/2001/13 vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute ([1]), geändert durch Verordnung EZB/2002/8 ([2]) festgelegten Kategorien als zum Monatsende ermittelte Bestandsgrößen erstellt. Die Daten zur Erstellung dieser Statistik werden den Daten entnommen, die mindestreservepflichtige Kreditinstitute den nationalen Zentralbanken (NZBen) übermitteln.

Zu diesem Zweck melden die NZBen der Europäischen Zentralbank (EZB) monatlich folgende Daten, die ihnen von Kreditinstituten im Zusammenhang mit dem Mindestreservesystem des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) übermittelt werden:

Mindestreservebasis insgesamt	Verbindlichkeiten, auf die ein positiver Mindestreservesatz angewandt wird		Verbindlichkeiten, auf die ein Mindestreservesatz von null angewandt wird		
	Einlagen (täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von bis zu zwei Jahren und Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu zwei Jahren)	Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit von bis zu zwei Jahren	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren und Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren	Repogeschäfte	Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren (*)

Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditinstituten, die dem Mindestreservesystem des ESZB unterliegen, gegenüber der EZB und den NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten sind von der Mindestreservebasis ausgenommen. Wenn ein Kreditinstitut keinen Nachweis über den Betrag der von ihm ausgegebenen Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren erbringen kann, die von den oben genannten Instituten gehalten werden, kann ein von der EZB festgelegter Pauschalbetrag von diesen ausstehenden Verbindlichkeiten abgezogen werden.

(*) Bei Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren enthalten die Beträge auch die Wertpapiere, die von sonstigen mindestreservepflichtigen Kreditinstituten, der EZB oder den NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten gehalten werden.

In Bezug auf die eingeschränkte (vierteljährliche) Meldung von Daten über die Mindestreservebasis kleiner Kreditinstitute werden die neuesten zum Ende des Quartals ermittelten Daten dreimal für die monatlichen Daten verwendet, die der EZB von den NZBen gemeldet werden.

Die statistischen Berichtspflichten betreffen die Daten, die die Kreditinstitute den NZBen im Zusammenhang mit den Mindestreserveanforderungen des ESZB übermitteln.

Die Positionen beziehen sich auf die Beträge, die die Kreditinstitute den NZBen melden und die zur Berechnung der Mindestreservebasis der einzelnen Institute herangezogen wurden.

a) *Verbindlichkeiten, auf die ein positiver Mindestreservesatz angewandt wird:*

a.1) Einlagen (täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von bis zu zwei Jahren und Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu zwei Jahren),

a.2) Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit von bis zu zwei Jahren.

Die Daten, die der EZB über die von Kreditinstituten ausgegebenen Schuldverschreibungen (a.2) übermittelt werden, entsprechen den tatsächlich in der Mindestreservebasis enthaltenen Beträgen, die Kreditinstitute den NZBen melden. Die Daten über Schuldverschreibungen (a.2) beinhalten daher:

— den Betrag der von Kreditinstituten ausgegebenen Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit von bis zu zwei Jahren, von dem ein von der EZB festgelegter Pauschalbetrag abgezogen wird für den Fall, dass Kreditinstitute keinen Nachweis über die Bestände an eigenen Wert-

([1]) ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1.
([2]) ABl. L 330 vom 6.12.2002, S. 29.

▼B

papieren vorgelegt haben, so dass der Betrag eingesetzt wurde, der dem für das Euro-Währungsgebiet geltenden Verhältnis („macro ratio“) entspricht, oder

— den Betrag der von Kreditinstituten ausgegebenen Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit von bis zu zwei Jahren, der um den tatsächlichen Betrag der Bestände der Kreditinstitute (und des ESZB) an ausgegebenen Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit von bis zu zwei Jahren berichtigt wird für den Fall, dass Kreditinstitute einen entsprechenden Nachweis vorgelegt haben.

b) *Verbindlichkeiten, auf die ein Mindestreservesatz von null angewandt wird:*

b.1) Einlagen (Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren),

b.2) Repogeschäfte,

b.3) Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren.

Die für „Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren“ gemeldeten Beträge enthalten auch die Schuldverschreibungen, die von sonstigen mindestreservepflichtigen Kreditinstituten, der EZB oder den NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten gehalten werden.

c) *Von mindestreservepflichtigen Kreditinstituten angewandter Pauschalbetrag.*

Codierungsstruktur

Für die Übermittlung der Statistik über die Mindestreservebasis an die EZB wurden bestimmte Codes festgelegt, die die in Anhang XIII beschriebenen Codes ergänzen:

a) Für den berichtspflichtigen Sektor wird der Code „R“ aus der Codeliste „CL_BS_REP_SECTOR“ zur Definition der mindestreservepflichtigen Kreditinstitute eingesetzt ([1]).

b) Der betreffende Sektor des Geschäftspartners beinhaltet alle „sonstigen MFI“, die keine mindestreservepflichtigen Kreditinstitute sind ([2]), alle „Nicht-MFI“ („öffentliche Haushalte (Staat)“ und „sonstige Gebietsansässige“) sowie die „übrige Welt“. Der Code „3000“ aus der Codeliste „CL_BS_COUNT_-SECTOR“ wird für den Sektor des Geschäftspartners eingesetzt.

c) Für das Gebiet des Geschäftspartners ist keine geographische Aufgliederung erforderlich. Es wird der Code „A1“ für „Welt“ aus der Codeliste „CL_COUNT_AREA“ eingesetzt.

d) In der Codeliste „CL_BS_ITEM“ sind drei Codes speziell für die Bilanzpositionen festgelegt, die für die Statistik über die Mindestreservebasis herangezogen werden. Diese Codes werden jedoch nicht auf die Statistik über die Bilanzpositionen und auf den Pauschalbetrag angewendet. In vorliegenden Fall werden der Code „L2A“ für „Einlagen mit vereinbarter Laufzeit und Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist“, der Code „L2B“ für „täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Laufzeit und Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist“ sowie der Code „LSA“ für „von mindestreservepflichtigen Kreditinstituten angewandter Pauschalbetrag“ eingesetzt.

e) Eine Aufgliederung nach Währungen ist nicht erforderlich. Daher wird der Code „Z01“ (alle Währungen zusammen) aus der Codeliste „CL_CURRENCY“ eingesetzt.

f) Die Daten werden in Euro gemeldet. Der Code „E“ aus der Codeliste „CL_SERIES_DENOM“ wird eingesetzt.

In den Tabellen RR/1 und RR/2 in der Anlage sind die Reihen aufgeführt, die für die Statistik über die Mindestreservebasis übermittelt werden.

Regelmäßige Übermittlung der Daten

▼M2

Die Statistik über die Mindestreservebasis besteht aus sechs Zeitreihen der Kreditinstitute, die sich auf zum Monatsende ermittelte Bestandsgrößen beziehen und der EZB monatlich bis spätestens zum NZB-Geschäftstag, der dem Beginn der Mindestreserveerfüllungsperiode vorangeht, über das Datenaustauschsystem des

([1]) Der hier herangezogene berichtspflichtige Sektor ist kleiner als der Sektor der sonstigen monetären Finanzinstitute (MFI), da sonstige nicht mindestreservepflichtige MFI nicht erfasst sind.

([2]) Die NZBen, die EZB und mindestreservepflichtige Kreditinstitute sind vom Sektor des Geschäftspartners für das Euro-Währungsgebiet ausgenommen.

▼M2

ESZB übermittelt werden. Kreditinstitute, die in das so genannte „cutting-off-the-tail"-Verfahren einbezogen sind (d. h. die Kreditinstitute, die von einer umfassenden monatlichen Meldung befreit sind), übermitteln den NZBen vierteljährlich eine eingeschränkte Aufgliederung. Für diese Kreditinstitute wird eine vereinfachte Statistik über die Mindestreservebasis für die drei Mindestreserveerfüllungsperioden verwendet, und die NZBen melden gemäß ihrem Meldezeitplan Daten über Kreditinstitute, die in das so genannte „cutting-off-the-tail"-Verfahren einbezogen sind ([1]).

▼B

Vorgehensweise bei Korrekturen

▼M2

Korrekturen der Mindestreservebasis/des Mindestreservesolls, die die berichtspflichtigen Institute nach dem Beginn der Mindestreserveerfüllungsperiode melden (verspätete Korrekturen), werden in der Statistik über die Mindestreservebasis und das Mindestreservesoll nicht mehr berücksichtigt.

([1]) Die NZBen verwenden die Daten über die Mindestreservebasis, die vierteljährlich von den in das so genannte „cutting-off-the-tail"-Verfahren einbezogenen Kreditinstituten gemeldet werden. Da die NZBen jedoch monatliche Daten an die EZB übermitteln, werden dieselben vierteljährlichen Daten dieser Kreditinstitute nach deren Bekanntgabe dreimal an die EZB gemeldet.

▼B

Anlage

TABELLE RR/1

Zeitreihenschlüssel für monatliche Daten über die Bilanzpositionen, die zur Erstellung der Statistik über die Mindestreservebasis erforderlich sind

Bilanzpositionen	Welt	
	Sonstige MFI der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die nicht der MRP [1] unterliegen, Nicht-MFI der teilnehmenden Mitgliedstaaten und übrige Welt	Nicht aufgliederbar
PASSIVA		
9 **Einlagen (alle Währungen)**		
9.1 Täglich fällig	R1	
9.2 Mit vereinbarter Laufzeit — bis zu zwei Jahren		
9.3 Mit vereinbarter Kündigungsfrist — bis zu zwei Jahren		
9 **Einlagen (alle Währungen)**		
9.2 Mit vereinbarter Laufzeit — über zwei Jahre	R2	
9.3 Mit vereinbarter Kündigungsfrist — über zwei Jahre		
9.4 Repogeschäfte	R3	
11 **Ausgegebene Schuldverschreibungen (alle Währungen)**		
bis zu zwei Jahren	R4	
über zwei Jahre [2]		R5

[1] Mindestreservepflicht.
[2] Mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren ausgegebene Schuldverschreibungen enthalten auch die Beträge der Wertpapiere, die von sonstigen mindestreservepflichtigen Kreditinstituten, der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten gehalten werden.

TABELLE RR/2

Zeitreihenschlüssel für monatliche Daten über die Bilanzpositionen, die zu Kontrollzwecken erforderlich sind

	A. Inland
	Nicht aufgliederbar
Pauschalbetrag	R6

▼B

ANHANG XVI

DATEN ZUR BERECHNUNG DER BETRÄGE, DIE AUF EINEM FÜR DAS EURO-WÄHRUNGSGEBIET GELTENDEN VERHÄLTNIS („MACRO-RATIO“) BERUHEN

Beschreibung der Daten

Durch die Bilanzen, die den nationalen Zentralbanken (NZBen) von den berichtspflichtigen monetären Finanzinstituten (MFI) übermittelt werden, erhalten die NZBen Daten über die aggregierten Bilanzen von mindestreservepflichtigen Kreditinstituten (Verordnung EZB/2001/13 vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute ([1]), geändert durch Verordnung EZB/2002/8 ([2])).

Zur Berechnung des für das Euro-Währungsgebiet geltenden „macro-ratio“ übermitteln die NZBen monatlich die folgenden, zum Monatsende ermittelten statistischen Daten an die Europäische Zentralbank (EZB):

— die Bestände an „Schuldverschreibungen mit vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren“, die von Kreditinstituten ausgegeben werden,

— die Bestände der Kreditinstitute an „Wertpapieren außer Aktien mit vereinbarter Laufzeit von bis zu zwei Jahren“, die von inländischen sowie sonstigen MFI des Euro-Währungsgebiets ausgegeben werden.

Für die Kreditinstitute, die in das so genannte „cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind (d. h. die kleinen Institute, für die eine Ausnahmeregelung für die umfassende monatliche Meldung gilt), wird gegebenenfalls das in Anhang XIV beschriebene Verfahren zur Hochrechnung („grossing-up procedures“) angewendet.

Codierungsstruktur

Die Codierungsstruktur für die Übermittlung der Zeitreihen an die EZB basiert auf der in Anhang XIII festgelegten und für die Meldung von Daten über die Bilanzpositionen angewandten Struktur. Insbesondere die folgenden Codes werden zur Festlegung der drei Zeitreihen herangezogen:

a) Der Sektor der Berichtspflichtigen für die drei zu übermittelnden Zeitreihen besteht aus den „mindestreservepflichtigen Kreditinstituten“. Für diesen Sektor wird der Wert „R“ aus der Codeliste „CL_BS_REP_SECTOR“ eingesetzt.

b) Für „ausgegebene Schuldverschreibungen von bis zu zwei Jahren“ und „Wertpapiere außer Aktien mit vereinbarter Laufzeit von bis zu zwei Jahren“ wird der Wert „L“ aus der Codeliste „CL_BS_MATURITY_ORIG“ als Code für die Fristengliederung eingesetzt.

c) Die Bilanzpositionen auf der Aktivseite werden getrennt für das Gebiet der inländischen Geschäftspartner und sonstiger Geschäftspartner des Euro-Währungsgebiets gemeldet, um Übereinstimmung mit den für die Übermittlung der Zeitreihen über die Bilanzpositionen festgelegten Zeitreihenschlüssel zu gewährleisten. Die Werte „U6“ und „U5“ aus der Codeliste „CL_COUNT_AREA“ werden eingesetzt.

   Für die Bilanzpositionen auf der Passivseite erfolgt keine Aufgliederung für das Gebiet des Geschäftspartners. Der Wert „A1“ für „Welt“ wird eingesetzt.

d) Eine Aufgliederung nach Währungen ist nicht erforderlich. Daher wird der Code „Z01“ (alle Währungen zusammen) aus der Codeliste „CL_CURRENCY“ eingesetzt.

e) Die Daten werden in Euro angegeben. Der Code „E“ aus der Codeliste „CL_SERIES_DENOM“ wird eingesetzt.

In der Tabelle „Kreditinstitute/macro-ratio“ in der Anlage sind die drei zu übermittelnden Zeitreihen aufgeführt.

Regelmäßige Übermittlung der Daten

▼M2

Die drei Zeitreihen für die Kreditinstitute, die sich auf zum Monatsende ermittelte Bestandsgrößen beziehen, werden der EZB monatlich bis zum NZB-Geschäftstag übermittelt, der dem Beginn der Mindestreserveerfüllungsperiode vorangeht.

([1]) ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1.
([2]) ABl. L 330 vom 6.12.2002, S. 29.

▼**M2**

Um eine einheitliche Behandlung der Bilanzpositionen im Rahmen der konsolidierten Bilanz zu gewährleisten, werden die Reihen auch dann übermittelt, wenn die entsprechenden Bilanzpositionen in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht zutreffen ([1]).

([1]) Die korrekte Meldung nicht zutreffender Bilanzpositionen ist in Anhang XIII beschrieben.

▼B

Anlage

TABELLE

„Kreditinstitute/„macro-ratio““

Zeitreihenschlüssel für monatliche Daten über die Bilanzpositionen. Für die Erstellung des „macro-ratio“ erforderliche Daten

Bilanzpositionen	A. Inland				B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten				C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI			MFI	Nicht-MFI				
		Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige		Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige		
		Zentralstaat	Sonst. öffentl. Haushalte (Staat)			Zentralstaat	Sonst. öffentl. Haushalte (Staat)			
PASSIVA										
Bargeldumlauf										
Einlagen (alle Währungen)										
Einlagen (Euro)										
täglich fällig										
mit vereinbarter Laufzeit										
mit vereinbarter Kündigungsfrist										
Repogeschäfte										
Einlagen (Fremdwährungen)										
täglich fällig										
mit vereinbarter Laufzeit										
mit vereinbarter Kündigungsfrist										
Repogeschäfte										
Geldmarktfondsanteile										
Ausgegebene Schuldverschreibungen (alle Währungen)										
bis zu zwei Jahren										
Kapital und Rücklagen										**MR1**
Sonstige Passiva										

▼B

Bilanzpositionen	A. Inland				B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten				C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI	Nicht-MFI			MFI	Nicht-MFI				
		Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige		Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige		
		Zentralstaat	Sonst. öffentl. Haushalte (Staat)			Zentralstaat	Sonst. öffentl. Haushalte (Staat)			
AKTIVA										
Kassenbestand (alle Währungen)										
Kredite										
Wertpapiere außer Aktien (alle Währungen)										
bis zu zwei Jahren	**MR2**				**MR3**					
Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen										
Sachanlagen										
Sonstige Aktiva										

▼M1

ANHANG XVII

LISTE DER MONETÄREN FINANZINSTITUTE

LEITFADEN FÜR DIE MELDUNG VON AKTUALISIERUNGEN

Einführung

1. Der vorliegende Leitfaden enthält Informationen zur Erhebung, Validierung und Publikation der Liste der monetären Finanzinstitute (MFI). Die Liste der MFI ist eine Zusammenstellung von Instituten, die die nationalen MFI-Sektoren der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) widerspiegeln.

Ad-hoc-Aktualisierungen der Liste der MFI

2. Ad-hoc-Aktualisierungen sind obligatorisch und erfolgen, wenn sich Änderungen im MFI-Sektor ergeben, d. h. wenn ein Institut zum MFI-Sektor hinzukommt („Zugang“) oder ein bestehendes Institut aus dem MFI-Sektor ausscheidet („Abgang“).
3. Ad-hoc-Aktualisierungen sind ebenfalls obligatorisch, wenn sich die Attribute bestehender MFI ändern.
4. Ein Institut kann aus den folgenden vier Gründen zum MFI-Sektor hinzukommen:
   — Entstehung eines MFI infolge einer Fusion,
   — Entstehung neuer rechtlich selbstständiger Gesellschaften infolge der Spaltung eines bestehenden MFI,
   — Gründung eines neuen MFI,
   — Änderung des Status eines bisherigen Nicht-MFI zu einem MFI.
5. Ein Institut kann aus den folgenden fünf Gründen aus dem MFI-Sektor ausscheiden:
   — Beteiligung eines MFI an einer Fusion,
   — Übernahme eines MFI durch ein anderes Institut,
   — Spaltung eines MFI in rechtlich selbstständige Gesellschaften,
   — Änderung des Status eines bisherigen MFI zu einem Nicht-MFI,
   — Liquidation eines MFI.
6. Die Übermittlung von Ad-hoc-Aktualisierungen des MFI-Sektors ist obligatorisch, um einerseits die Übereinstimmung mit den in Betracht kommenden Geschäftspartnern für geldpolitische Operationen (nachfolgend als „GFGO“ bezeichnet) sicherzustellen und andererseits die monatliche Veröffentlichung der Liste der MFI auf der Website der Europäischen Zentralbank (EZB) zu ermöglichen.
7. Bei der Meldung eines neuen Instituts oder einer Änderung in Bezug auf ein bestehendes Institut werden alle obligatorischen Variablen vollständig angegeben.
8. Bei der Meldung eines Instituts, das aus dem MFI-Sektor ausscheidet (ohne dass es an einer Fusion beteiligt ist), werden zumindest die folgenden Daten angegeben: die Art der Meldung (d. h. Löschung) und der Identifizierungscode (nachfolgend als „id“-Code bezeichnet) des MFI (d. h. die „mfi_id“-Variable).

Wiederzuweisung von MFI-„id“-Codes

9. Die nationalen Zentralbanken (NZBen) nehmen keine Wiederzuweisung von MFI-„id“-Codes gelöschter MFI an neue MFI vor.
10. Wenn dies unumgänglich ist, wird eine „mfi_req_realloc“-Meldung an die EZB gesendet. Die Wiederzuweisung eines MFI-„id“-Codes wird von der EZB wie die Zuweisung eines Codes an ein neues MFI behandelt. Die Wiederzuweisung unterscheidet sich jedoch darin, dass das System nicht das Archiv der MFI auf gleichlautende MFI überprüft. Wenn der wiederzugewiesene MFI-„id“-Code in der bestehenden Liste der MFI bereits vorhanden ist, wird diese Meldung zurückgewiesen.
11. Wenn der MFI-„id“-Code eines bestehenden MFI in den MFI-„id“-Code eines gelöschten MFI geändert werden muss, wird eine „mfi_req_mod_id_realloc“-Meldung an die EZB gesendet. Dies ermöglicht eine Änderung des MFI-„id“-Codes und eine Wiederzuweisung eines bestehenden MFI-„id“-Codes in einem Vorgang. Jedes Mal, wenn ein MFI-„id“-Code auf diese Weise geändert wird, werden alle bestehenden MFI dahin gehend überprüft, ob der alte MFI-„id“-Code für den Hauptsitz eines bestehenden MFI (d. h. für eine ausländische Zweigstelle) gemeldet wurde, und wenn dies der Fall

▼M1

ist, wird der MFI-„id“-Code des Hauptsitzes automatisch aktualisiert. Wenn der neue MFI-„id“-Code bereits verwendet wurde und es sich bei der Meldung nicht um eine „mfi_req_mod_id_realloc“-Meldung handelt (oder der neue MFI-„id“-Code sich bereits in der bestehenden Liste befindet), wird die Meldung zurückgewiesen.

Übermittelte Variablen

12. Die nachstehende Tabelle beschreibt die für die Liste der MFI erhobenen Variablen und gibt an, ob es sich dabei um obligatorische oder sonstige Variablen handelt. Für weitere Einzelheiten zu jeder Variablen wird auf den Abschnitt „Validierungsprüfungen“ verwiesen. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, bezieht sich der Begriff „Fusionen“ auf Fusionsaktivitäten im Inland.

Status	Bezeichnung der Variablen	Beschreibung
Obligatorisch	object_request	Die Art der Aktualisierung für ein MFI. Die Variable kann einen der folgenden sieben vorgegebenen Werte annehmen:„mfi_req_new“, „mfi_req_mod“, „mfi_req_del“, „mfi_req_merger“, „mfi_req_realloc“, „mfi_req_mod_id_realloc“ und „mfi_req_mod_id“
Obligatorisch	mfi_id	Der eindeutige „id“-Code des MFI. Die Variable besteht aus zwei Teilen: „host“ und „id“
Obligatorisch: wenn Teil des „id“-Codes	host	Das Land, in dem das MFI seinen registrierten Sitz hat. Angabe in Form des zweistelligen ISO-Ländercodes
Obligatorisch: wenn Teil des „id“-Codes	id	Der „id“-Code für das Institut (ohne den vorangestellten zweistelligen ISO-Ländercode für den „host“)
Obligatorisch	name	Der vollständige registrierte Name des MFI
Obligatorisch: für „new“- und „mod“-Meldungen	address	Die genaue Anschrift des MFI, die aus vier Teilen besteht: „address“, „box“, „code“ und „city“
Obligatorisch: für „new“- und „mod“-Meldungen	postal_address	Der Name der Straße und die Hausnummer
Obligatorisch: für „new“- und „mod“-Meldungen	postal_box	Die Postfachnummer
Obligatorisch: für „new“- und „mod“-Meldungen	postal_code	Die Postleitzahl
Obligatorisch: für „new“- und „mod“-Meldungen	city	Die Stadt, in der das MFI seinen Sitz hat
Obligatorisch: für „new“- und „mod“-Meldungen	category	Die Variable gibt die Art des MFI an. Sie kann einen der folgenden vier vorgegebenen Werte annehmen: „central bank“, „credit institution“, „money market fund“ oder „other institution“
Obligatorisch: für „new“- und „mod“-Meldungen	report	Die Variable gibt an, ob das MFI monatliche Bilanzstatistiken meldet. Sie kann einen der beiden folgenden vorgegebenen Werte annehmen: „true“ oder „false“
Nicht obligatorisch	order_r	Die Variable gibt die gewünschte Reihenfolge der MFI in der Liste der MFI an, wenn die alphabetische Reihenfolge im Englischen nicht zutrifft
Obligatorisch für ausländische Zweigstellen	head_of_branch	Die Variable gibt an, dass es sich bei dem MFI um eine ausländische Zweigstelle handelt. Sie kann einen der folgenden drei Werte annehmen: „non_eu_head“, „eu_non_mfi_head“ oder „eu_mfi_head“

▼**M1**

Status	Bezeichnung der Variablen	Beschreibung
Obligatorisch für ausländische Zweigstellen	non_eu_head	Der Hauptsitz des Instituts ist außerhalb der EU gebietsansässig. Die Variable besteht aus zwei Teilen: „host“ und „name“
Obligatorisch für ausländische Zweigstellen	eu_non_mfi_head	Die Variable gibt an, dass der Hauptsitz in der EU gebietsansässig ist und es sich nicht um ein MFI handelt. Sie besteht aus zwei Teilen: „non_mfi_id“ und „name“
Obligatorisch für ausländische Zweigstellen	eu_mfi_head	Die Variable gibt an, dass der Hauptsitz in der EU gebietsansässig ist und es sich um ein MFI handelt. Der Wert dieser Variablen besteht aus „mfi_id“
Obligatorisch für Fusionen	mfi_req_merger	Die Variable gibt an, dass Daten über eine Fusion versandt werden
Obligatorisch für Fusionen	submerger	Für jeden „submerger“ werden die Institute angegeben, deren Fusion zum selben „Datum“ rechtswirksam vollzogen wurde. Die Variable besteht aus vier Teilen: „date“, „comment“, „involved_mfi“ und „involved_non_mfi“
Obligatorisch für grenzüberschreitende Fusionen	involved_mfi	Die Variable gibt an, dass ein MFI an einer grenzüberschreitenden Fusion beteiligt ist. Der Wert dieser Variablen besteht aus „mfi_ref“
Obligatorisch für Fusionen	involved_non_mfi	Die Variable gibt an, dass ein Nicht-MFI an der Fusion beteiligt ist. Der Wert dieser Variablen besteht aus „non_mfi_obj“
Obligatorisch für grenzüberschreitende Fusionen	mfi_ref	Angaben zu einem an einer grenzüberschreitenden Fusion beteiligten MFI. Die Variable besteht aus zwei Teilen: „mfi_id“ und „name“
Obligatorisch	non_mfi_obj	Angaben zu einem an einer Fusion mit einem MFI beteiligten Nicht-MFI. Die Variable besteht aus zwei Teilen: „non_mfi_id“ und „name“
Obligatorisch für Fusionen	non_mfi_id	Angaben zu einem an einer Fusion mit einem MFI beteiligten Nicht-MFI. Die Variable besteht aus zwei Teilen: „host“ und „id“ und ist fünf Zeichen lang
Nicht auf Aktualisierungen durch die NZBen anwendbar. Nur für Übertragungszwecke	ecb_id	Die EZB legt einen besonderen Code fest, der jedem MFI zugeordnet wird. Diese Variable wird über das „N13 Data Exchange System“ (N13-Datenaustauschsystem) zusammen mit allen Standarddaten an die NZBen übertragen. Die NZBen können diese Variable entweder akzeptieren oder löschen
Nicht auf Aktualisierungen durch die NZBen anwendbar. Nur für Übertragungszwecke	head_bce_id	Die EZB legt einen besonderen Code fest, der den Hauptsitzen der ausländischen Zweigstellen von in der EU gebietsansässigen MFI zugeordnet wird. Diese Variable wird über das „N13 Data Exchange System“ zusammen mit allen Standarddaten an die NZBen übertragen. Die NZBen können diese Variable entweder akzeptieren oder löschen

Fusionsmeldungen

13. Nachstehend werden einige Beispiele für Variablen gegeben, die zur Meldung inländischer und grenzüberschreitender Fusionen zwischen einem MFI und (einem) anderen MFI/Nicht-MFI benutzt werden müssen. Darüber hinaus werden Szenarios aufgezeigt, bei denen Fusionen zum gleichen Termin wie auch zu unterschiedlichen Terminen rechtswirksam vollzogen werden. Die nachstehenden Vorgänge sind lediglich Musterbeispiele und stellen keine erschöpfende Aufstellung aller möglichen Fusionsszenarios dar. Darüber hinaus ist das Ergebnis eines bestimmten Vorgangs nur eines von vielen möglichen Ergebnissen für die betreffende Fusionsart.

▼**M1**

14. In Bezug auf entsprechende Vorgaben zum XML-Berichtssystem wird auf die „Exchange Specification for the N13 Phase II Data Exchange System“ (Austauschspezifikation für das Phase-II-N13-Datenaustauschsystem) verwiesen (siehe den nachstehenden Abschnitt „Referenzunterlagen“).

Beispiele für Fusionsmeldungen

Referenz-nummer	Vorgang	Fusionsvariablen für die Meldung des betreffenden Vorgangs
1	Inländische Fusion zwischen zwei MFI Ergebnis: Die Zulassungen von MFI-1 und MFI-2 werden widerrufen. Durch die Fusion entsteht ein neues Institut (MFI-3). Es gibt einen Termin („date-1“) für den rechtswirksamen Vollzug dieser Fusion	Mfi_req_merger Submerger date (date-1) mfi_req_del (MFI-1) mfi_req_del (MFI-2) mfi_req_new (MFI-3)
2	Inländische Fusion zwischen drei MFI Ergebnis: MFI-1 und MFI-2 fusionieren zum Termin 1 („date-1“) mit der Folge, dass die Zulassung von MFI-2 widerrufen wird. MFI-1 fusioniert dann mit MFI-3 zum Termin 2 („date-2“). MFI-1 ändert seinen Namen und die Zulassung von MFI-3 wird widerrufen Anmerkung: Zum Termin 1 muss in Bezug auf MFI-1 eine Änderung gemeldet werden, auch wenn keine Änderung der Attribute erfolgt ist	Mfi_req merger Submerger date (date-1) mfi_req_mod (MFI-1) mfi_req_del (MFI-2) submerger date (date-2) mfi_req_mod (MFI-1) mfi_req_del (MFI-3)
3	Inländische Fusion zwischen zwei Instituten, einem MFI und einem Nicht-MFI Ergebnis: MFI-1 ändert seinen Namen. Es gibt einen Termin („date-1“) für den rechtswirksamen Vollzug dieser Fusion Anmerkung: Die Änderung in Bezug auf das Nicht-MFI wird nicht gemeldet, nur die Identifizierungsangaben werden gemeldet	mfi_req_merger submerger date (date-1) mfi_req_mod (MFI-1) involved_non_mfi non_mfi_obj non_mfi_id
4	Grenzüberschreitende Fusion zwischen zwei MFI (MFI-1 in Land X („country X“) und MFI-2 in Land Y („country Y“)), das aus der Fusion hervorgehende MFI ist in Land X ansässig Ergebnis: Die Zulassung sowohl von MFI-1 als auch MFI-2 wird widerrufen. Durch die Fusion entsteht ein neues Institut (MFI-3) in Land X. Die Fusion wird rechtswirksam zum Termin 1 („date-1“) vollzogen Anmerkung: Bei einer grenzüberschreitenden Fusion müssen die Meldungen aus allen beteiligten Ländern vorliegen, bevor die Daten über die Fusion übernommen werden. Bis dahin wird jede Meldung mit dem Status unvollständig („incomplete“) im System geführt	Land X verschickt diese Meldung: mfi_req_merger submerger date (date-1) mfi_req_del (MFI-1, country X) mfi_req_new (MFI-3, country X) involved_mfi mfi_ref (MFI-2, country Y) Land Y verschickt diese Meldung: mfi_req_merger submerger date (date-1) mfi_req_del (MFI-2, country Y) involved_mfi mfi_ref (MFI-1, country X) mfi_ref (MFI-3, country X)

▼M1

Häufigkeit der Übermittlung

15. Die Übermittlung von Ad-hoc-Aktualisierungen an die EZB erfolgt, sobald sich eine Änderung im MFI-Sektor ergibt.

Übermittlungsmedium und Dateiformat

16. Ad-hoc-Aktualisierungen werden im XML-Format über das „N13 Data Exchange System“ übermittelt.

17. Fällt das „N13 Data Exchange System“ aus, werden die Aktualisierungen im XML-Format über das CebaMail-Konto „N13“ übermittelt.

18. Vollständige Angaben zum „N13 Data Exchange System“ für die Übermittlung von MFI-Aktualisierungen können dem Dokument „Exchange Specification for the N13 Phase II Data Exchange System“ entnommen werden (siehe den nachstehenden Abschnitt „Referenzunterlagen“).

19. Bei manueller Eingabe müssen die NZBen über ein ausreichendes Instrumentarium an Kontrollen verfügen, um operationelle Fehler auf ein Minimum zu beschränken und die Exaktheit und Konsistenz der über das „N13 Data Exchange System“ gemeldeten MFI-Aktualisierungen zu gewährleisten.

Validierungsprüfungen

20. Die folgenden Validierungsprüfungen werden vor der Übertragung der MFI-Aktualisierungen an die EZB durchgeführt. Die EZB hat dieselben Validierungsprüfungen eingeführt, weshalb sämtliche bei der EZB eingegangenen Aktualisierungen, die die Validierungsprüfungen bestehen, automatisch in den MFI-Datensatz übernommen werden.

Allgemeines

i) Alle obligatorischen Variablen werden vollständig angegeben.

ii) Die Variable „object_request“ kann eine der sieben vorgegebenen Arten von Werten annehmen:

— „mfi_req_new“ (gibt an, dass Daten über ein neues MFI gemeldet werden),

— „mfi_req_mod“ (gibt an, dass Daten über Änderungen in Bezug auf ein bestehendes MFI gemeldet werden),

— „mfi_req_del“ (gibt an, dass Daten über ein bestehendes, zu löschendes MFI gemeldet werden),

— „mfi_req_merger“ (gibt an, dass Daten über an einer Fusion beteiligte Institute gemeldet werden),

— „mfi_req_realloc“ (gibt an, dass eine gelöschte „mfi_id“ einem neuen MFI wiederzugewiesen werden muss),

— „mfi_req_mod_id_realloc“ (gibt an, dass die „mfi_id“ eines bestehenden MFI in die eines gelöschten MFI geändert werden muss),

— „mfi_req_mod_id“ (gibt an, dass eine „mfi_id“ geändert werden muss).

iii) Bei der Meldung von Aktualisierungen an die EZB kann der nationale Zeichensatz verwendet werden. Beim Datenempfang von der EZB über das „N13 Data Exchange System“ muss „Unicode“ verwendet werden, damit alle Sonderzeichensätze richtig angezeigt werden.

iv) Bei der Meldung von Aktualisierungen verwendet Griechenland das römische Alphabet.

„Id“-Code

v) Die Variable „mfi_id“ besteht aus zwei separaten Teilen, einer „host“-Variablen und einer „id“-Variablen. Die Kombination der Werte für die beiden Teile stellt sicher, dass die „mfi_id“ nur für das betreffende MFI gilt. Die „mfi_id“ ist der primäre Schlüssel für den MFI-Datensatz.

vi) Der Wert für die „host“-Variable eines MFI kann nur ein zweistelliger ISO-Ländercode eines Mitgliedstaats der EU sein.

vii) Ein bereits verwendeter „id“-Code darf einem neuen MFI nicht zugewiesen werden. (Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände wird auf den vorstehenden Abschnitt „Wiederzuweisung von MFI-„id“-Codes“ verwiesen.)

viii) Zur Wahrung der Konsistenz werden die gleichen „id“-Codes wie in der monatlich auf der Website der EZB veröffentlichten Liste der MFI verwendet.

ix) Bei der Meldung einer Änderung des „id“-Codes wird eine spezielle „mfi_req_mod_id“-Meldung verwendet.

▼M1

x) Bei der Meldung der Änderung eines „id“-Codes in einen gelöschten „id“-Code wird eine spezielle „mfi_req_mod_id_realloc“-Meldung verwendet (siehe den vorstehenden Abschnitt „Wiederzuweisung von MFI-„id“-Codes“).

xi) Ist die „mfi_id“-Variable unvollständig, nicht korrekt oder fehlt sie ganz, wird die gesamte Meldung zurückgewiesen.

Name

xii) Der vollständige, bei der NZB registrierte Name des Instituts.

Die Rechtsform der Gesellschaft wird ebenfalls im Namen angegeben, d. h. „Plc“, „Ltd“, „SpA“ usw. Die Rechtsform der Gesellschaft wird durchgehend für alle Namen gemeldet, auf die dies zutrifft.

xiii) Um der Verwendung von Akzenten Rechnung zu tragen, werden die Regeln für Kleinbuchstaben eingehalten.

xiv) Gegebenenfalls werden Kleinbuchstaben verwendet.

xv) Ist die Variable „name“ unvollständig, nicht korrekt oder fehlt sie ganz, wird die gesamte Meldung zurückgewiesen.

Anschrift

xvi) Mindestens eine der Anschriftsvariablen „postal_address“, „postal_box“ oder „postal_code“ muss angegeben werden. Die vierte Anschriftsvariable „city“ ist obligatorisch.

xvii) Bei der Variablen „postal_address“ wird der Name der Straße und die Hausnummer des betreffenden Instituts angegeben.

xviii) Bei der Variablen „postal_box“ werden die nationalen Regeln für Postfächer verwendet. Vor den Nummern der Variablen „postal_box“, die alphanumerisch sein können, darf kein sich auf das Postfach beziehender Text stehen.

xix) Bei der Variablen „postal_code“ wird die betreffende Postleitzahl angegeben. Es werden die nationalen Regeln für Postleitzahlen verwendet. Die Variable „postal code“ kann alphanumerisch sein.

xx) Ist der Datensatz der „address“-Variablen unvollständig, nicht korrekt oder fehlt er ganz, wird die gesamte Meldung zurückgewiesen.

Stadt

xxi) Bei der Variablen „city“ wird die Stadt angegeben, in der das Institut seinen Sitz hat.

xxii) Ist die Variable „city“ unvollständig, nicht korrekt oder fehlt sie ganz, wird die gesamte Meldung zurückgewiesen.

Kategorie

xxiii) Bei der Variablen „category“ wird die Art des MFI entsprechend den vier vorgegebenen Werten „central bank“, „credit institution“, „money market fund“ oder „other institution“ angegeben. Es werden Kleinbuchstaben verwendet, außer für die am Anfang stehenden Positionen, die großgeschrieben werden.

xxiv) Ist die Variable „category“ unvollständig, nicht korrekt oder fehlt sie ganz, wird die gesamte Meldung zurückgewiesen.

Bericht

xxv) Bei der Variablen „report“ wird angegeben, ob das MFI in vollem Umfang meldepflichtig („true“) oder stattdessen in das so genannte „cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen ist („false“). Nur einer dieser beiden vorgegebenen Werte wird akzeptiert.

xxvi) Ist die Variable „report“ unvollständig, nicht korrekt oder fehlt sie ganz, wird die gesamte Meldung zurückgewiesen.

Reihenfolge

xxvii) Bei der Variablen „order_r“ wird die gewünschte Reihenfolge in der Liste der MFI angegeben, wenn die alphabetische Reihenfolge im Englischen nicht zutrifft. Jedem MFI wird in aufsteigender Reihenfolge ein numerischer Wert zugeordnet.

xxviii) Die Variable „order_r“ ist nicht obligatorisch. Wenn sie unvollständig ist oder ganz fehlt (und alle anderen Validierungsprüfmerkmale erfüllt sind), wird die Meldung in den MFI-Datensatz übernommen.

▼M1

Prüfung ausländischer Zweigstellen

xxix) Handelt es sich bei dem MFI um eine ausländische Zweigstelle, muss ein Wert für die Variable „head_of_branch“ angegeben werden.

xxx) Bei der Variablen „head_of_branch“ wird die Art des Hauptsitzes entsprechend einer der drei folgenden vorgegebenen Variablen angegeben: „non_eu_head“, „eu_non_mfi_head“ oder „eu_mfi_head“.

xxxi) Lautet die „head_of_branch“-Variable „non_eu_head“ (der Hauptsitz ist außerhalb der EU gebietsansässig), so werden „host“ und „name“ des Hauptsitzes angegeben.

xxxii) Lautet die „head_of_branch“-Variable „eu_non_mfi_head“ (der Hauptsitz ist in der EU gebietsansässig, es handelt sich um ein Nicht-MFI), werden „host“, „name“ und „id“ des Hauptsitzes angegeben. Der „id“-Code des „non_mfi“ ist entweder „OFI“ (sonstiges Finanzinstitut) oder ein zweistelliger ISO-Ländercode, dem eine Ergänzung gemäß der entsprechenden Sektorklassifizierung des ESVG 95 ([1]) nachgestellt wird.

xxxiii) Lautet die „head_of_branch“-Variable „eu_mfi_head“ (ein MFI), werden „host“ und „id“ des Hauptsitzes angegeben. Die aktuellsten MFI-„id“-Daten können der jeweils neusten auf der Website der EZB veröffentlichten monatlichen Liste der MFI entnommen werden.

xxxiv) Lautet die „head_of_branch“-Variable „eu_mfi_head“ (ein MFI), wird die „name“-Variable des Hauptsitzes nicht angegeben. Im Rahmen des EZB-Validierungsprüfmechanismus erfolgt eine automatische Aktualisierung der Namen des Hauptsitzes aller in der EU ansässigen ausländischen Zweigstellen, wenn die „id“-Variable des Hauptsitzes angegeben wird. Diese Aktualisierung wird jeweils für den gesamten MFI-Datensatz vorgenommen, wenn ein MFI gemeldet wird und eine Änderung der „name“-Variablen erfolgt.

xxxv) Wird eine der zuvor genannten Validierungsprüfungen (xii bis xvii) nicht bestanden, wird die gesamte Meldung zurückgewiesen.

xxxvi) Es gibt zwei Fälle, in denen im MFI-Datensatz der EZB inkonsistente Daten über den Hauptsitz auftreten können:

— Lautet die „head_of_branch“-Variable „eu_mfi_head“, stimmt aber die „id“-Variable des Hauptsitzes nicht mit derjenigen im MFI-Datensatz der EZB überein, wird die Meldung trotzdem übernommen. Allerdings ist die „name“-Variable des Hauptsitzes dann nicht im MFI-Datensatz der EZB enthalten.

— Wird eine Änderungsmeldung für einen MFI-„id“-Code übermittelt, ist es möglich, dass die Daten über den Hauptsitz, die in anderen Mitgliedstaaten gebietsansässige, ausländische Zweigstellen betreffen, inkonsistent werden.

Um diese Ungenauigkeit abzuschwächen, sendet das „N13 Data Exchange System“ als Teil der Bestätigungen, die den NZBen übermittelt werden, eine Liste der inkonsistenten Daten über den Hauptsitz.

Fusionsprüfungen

xxxvii) Die Variable „mfi_req_merger“ ist obligatorisch, wenn inländische oder grenzüberschreitende Fusionen gemeldet werden.

xxxviii) Die Variable „submerger“ ist obligatorisch. Jede Gruppe (d. h. zwei oder mehr Institute), bei der die Fusion zum selben Termin („date“) rechtswirksam vollzogen wird, wird mit einer separaten „submerger“-Kennzeichnung gemeldet.

xxxix) Wird die Variable „submerger“ spezifiziert, wird ein Wert für die Variable „date“ angegeben. Die vollständige Angabe der Variablen „date“ ist obligatorisch.

xl) Mindestens eines der an einer Fusion beteiligten Institute muss ein MFI sein (d. h. es ist nicht möglich, Fusionen ausschließlich zwischen Nicht-MFI zu melden).

xli) Bleiben die Attribute eines MFI nach einer Fusion unverändert, wird eine Änderung (d. h. „mfi_req_mod“) in Bezug auf dieses MFI gemeldet. Damit soll gewährleistet werden, dass alle an einer Fusion beteiligten MFI gemeldet werden.

([1]) Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 über das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1267/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 180 vom 18.7.2003, S. 1).

▼M1

xlii) Die Variable „involved_mfi“ ist nur bei grenzüberschreitenden Fusionen obligatorisch (d. h. „involved_mfi“ enthält Daten über das in einem anderen Mitgliedstaat gebietsansässige Institut).

xliii) Ist ein Institut als „involved_mfi“ spezifiziert, wird die Variable „mfi_ref“ vollständig angegeben.

xliv) Die Variable „mfi_ref“ setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: der „mfi_id“- (die aus „host“ und „id“ des Instituts besteht) und der „name“-Variablen.

xlv) Die grenzüberschreitenden Fusionsdaten werden solange nicht in den MFI-Datensatz der EZB übernommen, bis vollständige Fusionsmeldungen von allen beteiligten Mitgliedstaaten vorliegen und validiert sind.

xlvi) Ist ein Institut als „involved_non_mfi“ spezifiziert, werden die Variablen „non_mfi_id“ und „name“ vollständig angegeben.

xlvii) Die „non_mfi_id“ eines „involved_non_mfi“ besteht aus den zwei Komponenten „host“ und „id“ und ist fünf Zeichen lang. Der „host“ ist ein zweistelliger ISO-Ländercode. Die Variable „id“ ist drei Zeichen lang und entspricht der betreffenden Sektorklassifizierung des ESVG 95.

xlviii) Wird eine der zuvor genannten Validierungsprüfungen (xx bis xxx) nicht bestanden, wird die gesamte Meldung zurückgewiesen.

MFI-GFGO-Abgleich („cross-check“)

21. Wenn ein Datenabgleich zwischen den MFI- und GFGO-Datensätzen erforderlich ist, wird die über das „N13 Data Exchange System“ übermittelte Datei mit einer „cross-check“-Markierung gekennzeichnet.

22. Der Abgleich wird für die gesamten MFI- und GFGO-Daten, die die jeweilige NZB übermittelt, (d. h. einschließlich bestehender MFI- und GFGO-Daten in den entsprechenden Datensätzen), und nicht nur für die in der gekennzeichneten Datei enthaltenen Daten vorgenommen. Die Ergebnisse werden sofort in Form einer Bestätigung zurückgesendet. „Cross-check“-Markierungen werden wie folgt verwendet:

— Wenn MFI- und GFGO-Daten zwischen den jeweiligen Geschäftsbereichen koordiniert werden können, werden „cross-check“-Markierungen nur in die zweite Datei aufgenommen, die für die entsprechende MFI- oder GFGO-Meldung übertragen wird.

— Wenn keine Koordinierung möglich ist, wird am Ende des betreffenden Tages eine zusätzliche Nachricht übermittelt, die nur die „cross-check“-Markierung enthält. Diese Nachricht kann von einem der MFI-GFGO-Geschäftsbereiche oder beiden MFI-GFGO-Geschäftsbereichen übermittelt werden.

— Wenn im Hinblick auf die Konsistenz der MFI-GFGO-Daten kein sofortiger Abgleich erforderlich ist, wird die entsprechende Datei nicht gekennzeichnet.

— Wenn der Abgleich erst später am Tag erforderlich ist, werden die Daten ohne „cross-check“-Markierung übermittelt. Anschließend wird eine leere Datei mit der „cross-check“-Markierung übermittelt. In diesem Fall wird der Abgleich sofort vorgenommen, da in der leeren Datei keine zu prüfenden Daten enthalten sind.

— Die Bestätigung enthält nur das Ergebnis des Abgleichs zwischen den MFI- und den GFGO-Datensätzen des Absenders.

23. Ein MFI-GFGO-Abgleich hat lediglich eine Warnfunktion. Schlägt der Abgleich fehl, wird daher die Meldung trotzdem in den MFI-Datensatz der EZB übernommen.

24. Abweichungen der MFI- und GFGO-Daten werden von den entsprechenden für MFI und GFGO zuständigen Geschäftsbereichen fünf Arbeitstage vor der Veröffentlichung am Monatsende sowie am Tag der Veröffentlichung überprüft. Die NZBen werden per E-Mail daran erinnert, Datenabweichungen schnell zu klären. Wenn Abweichungen nicht vor der Veröffentlichung geklärt werden können, liefern die NZBen entsprechende Erläuterungen. Inkonsistente MFI-GFGO-Datensätze werden am Monatsende nicht auf der Website der EZB veröffentlicht.

Handhabung von Fehlern

25. Bei Erhalt einer Datei mit MFI-Aktualisierungen wird sofort eine Bestätigung an den Absender übermittelt. Es gibt zwei Arten von Bestätigungsmeldungen:

i) Übernahme-Bestätigungsmeldung: Diese enthält eine Zusammenfassung der MFI-Aktualisierungen, die verarbeitet und erfolgreich in den MFI-Datensatz übernommen wurden.

▼M1

ii) Fehler-Bestätigungsmeldung: Diese enthält detaillierte Informationen zu den MFI-Aktualisierungen und den fehlgeschlagenen Validierungsprüfungen. Spezifische Informationen darüber, ob eine fehlgeschlagene Validierungsprüfung zu einer Zurückweisung der gesamten Meldung oder einer Übernahme der Meldung und einem ergänzenden Warnhinweis führt, können dem Abschnitt „Validierungsprüfungen“ entnommen werden.

26. Bei Erhalt einer Fehler-Bestätigungsmeldung müssen unverzüglich Schritte zur Übermittlung berichtigter Daten ergriffen werden. Hängt die Übermittlung korrekter Daten von Aktualisierungen ab, die im Laufe des jeweils aktuellen Monats von anderen Mitgliedstaaten übermittelt werden (d. h., die nicht auf der Website der EZB vorhanden sind), muss sich der Absender unter Angabe spezifischer Einzelheiten zu den erforderlichen Daten über das CebaMail-Konto „N13“ an die EZB wenden.

Jährliche Qualitätskontrollprüfung

27. Zweck dieser obligatorischen jährlichen Prüfung ist es, die bestehende Liste der MFI bei der EZB umfassend zu prüfen, wobei ein Schwerpunkt auf der Prüfung ausländischer Zweigstellen liegt.

28. Der Zeitpunkt der Prüfung zielt darauf ab zu gewährleisten, dass die am Jahresende auf der Website der EZB sowie anschließend in gedruckter Form veröffentlichten aktualisierten Daten über den MFI-Sektor so exakt und aktuell wie möglich sind.

29. Die NZBen verfahren gemäß den nachstehenden Vorgaben, um das standardisierte Aktualisierungsverfahren im vorgesehenen zeitlichen Rahmen exakt durchzuführen und sicherzustellen, dass die Daten sowohl auf der Ebene der NZBen als auch auf der Ebene der EZB vollständig und effizient verarbeitet werden.

Allgemeine Verfahren

i) Jede NZB erhält eine Excel-Datei mit vier Arbeitsblättern (Berichte 1 bis 4), die eine Vorlage enthalten. Diese werden über CebaMail von der EZB versendet und zum Geschäftschluss am letzten Arbeitstag des Monats Oktober (Zeit-Markierung „T“) datiert.

ii) „T“ bezieht sich auf Arbeitstage.

iii) Die einzureichenden Berichte und durchzuführenden Prüfungen werden nachstehend erläutert.

Bericht 1: Nationale Liste der MFI

Es handelt sich hierbei um eine länderspezifische (nationale) Liste von MFI, wie sie im Datensatz der EZB gespeichert ist. Die NZBen vergleichen diese Liste mit ihrer eigenen nationalen Liste der MFI.

— Jedes in diesem Bericht korrekt erfasste Institut wird in der Spalte „Comments“ (Anmerkungen) mit einem Häkchen versehen.

— Wenn sich Abweichungen zwischen den beiden Listen ergeben, werden diese in der Spalte „Comments“ entsprechend erläutert. Es muss genau angegeben werden, worin die Abweichung besteht, d. h. welche Änderung erforderlich ist (welches Attribut geändert wird und welchen Wert es annimmt) oder welcher Eintrag gelöscht werden soll (und warum) usw. Es muss auch angegeben werden, ob eine Berichtigung für diesen Eintrag über das „N13 Data Exchange System“ gesendet wird bzw. gesendet worden ist, und es muss in der Spalte „IREF“ die IREF-Nummer eingetragen werden.

— Wenn ein Eintrag fehlt, werden alle Einzelheiten des Eintrags dem Bericht 1 (als zusätzlicher Eintrag) hinzugefügt. In der Spalte „Comments“ wird angegeben, dass es sich um einen „new record“ (Neueintrag) handelt (und warum). Es muss auch angegeben werden, ob eine Berichtigung für diesen Eintrag über das „N13 Data Exchange System“ gesendet wird bzw. gesendet worden ist, und die IREF-Nummer muss in der Spalte „IREF“ eingetragen werden.

Bericht 2: Liste der im Land der betreffenden NZB gebietsansässigen ausländischen Zweigstellen

Die NZBen stellen sicher, dass die Daten über die in ihren eigenen Ländern gebietsansässigen ausländischen Zweigstellen von MFI vollständig, exakt und aktuell sind.

— Jedes in diesem Bericht korrekt erfasste Institut wird in der Spalte „Comments“ mit einem Häkchen versehen.

— Wenn sich Änderungen ergeben, werden diese in der Spalte „Comments“ entsprechend erläutert. Es muss genau angegeben werden, worin die Abweichung besteht, d. h. welche Änderung erforderlich ist (welches Attribut geändert wird und welchen Wert es annimmt) oder welcher Eintrag gelöscht werden soll (und warum) usw. Es muss auch angegeben werden, ob eine

▼M1

Berichtigung für diesen Eintrag über das „N13 Data Exchange System“ gesendet wird bzw. gesendet worden ist, und die IREF-Nummer muss in der Spalte „IREF“ eingetragen werden.

— Wenn eine ausländische Zweigstelle fehlt, werden alle Einzelheiten des Eintrags dem Bericht 2 (als zusätzlicher Eintrag) hinzugefügt. In der Spalte „Comments“ wird angegeben, dass es sich um einen „new record“ handelt (und warum). Es muss auch angegeben werden, ob eine Berichtigung für diesen Eintrag über das „N13 Data Exchange System“ gesendet wird bzw. gesendet worden ist, und die IREF-Nummer muss in der Spalte „IREF“ eingetragen werden.

Bericht 3: Liste ausländischer Zweigstellen, deren Hauptsitz sich nach Meldung anderer NZBen im Land der betreffenden NZB befindet

Dieser Bericht dient dem Abgleich der Daten über den MFI-Sektor in Bezug auf die Erfassung ausländischer Zweigstellen von MFI. Durch diesen Abgleich stellen die NZBen sicher, dass alle in anderen Ländern der EU gebietsansässigen ausländischen Zweigstellen, deren Hauptsitz sich im Land der betreffenden NZB befindet, von den anderen NZBen gemeldet wurden.

— Jedes in diesem Bericht korrekt erfasste Institut wird in der Spalte „Comments“ mit einem Häkchen versehen.

— Wenn sich Änderungen ergeben, werden diese in der Spalte „Comments“ entsprechend erläutert. Es muss genau angegeben werden, worin die Abweichung besteht, d. h. welche Änderung erforderlich ist (welches Attribut geändert wird und welchen Wert es annimmt) oder welcher Eintrag gelöscht werden soll (und warum) usw.

— Wenn eine ausländische Zweigstelle fehlt, werden alle Einzelheiten des Eintrags dem Bericht 3 (als zusätzlicher Eintrag) hinzugefügt. In der Spalte „Comments“ wird angegeben, dass es sich um einen „new record“ handelt (und warum).

Bericht 4: Vorlage für Deckblätter

In dieser Vorlage gibt jede NZB an, wie viele Deckblätter sie für die im ersten Quartal des Folgejahres zur Veröffentlichung anstehende gedruckte Version der Liste der MFI benötigt.

Meldezeitrahmen

iv) Den NZBen stehen neun Arbeitstage zur Verfügung („T + 9“), um die Berichte zu prüfen und die Exaktheit der Daten zu bestätigen. Die fertig gestellten Berichte werden über das CebaMail-Konto „N13“ an die EZB rückübermittelt, wobei (wie vorstehend erläutert) angegeben werden muss, ob die Daten korrekt sind oder nicht.

v) Wenn die Daten nicht korrekt sind, nehmen die NZBen gleichzeitig Berichtigungen vor und übermitteln der EZB über das „N13 Data Exchange System“ Aktualisierungen innerhalb dieser neun Arbeitstage („T + 9“). In den an die EZB zurückgesendeten Berichten muss in allen Fällen die IREF-Nummer der berichtigten Daten angegeben werden. Die NZBen können weiterhin wie üblich über das „N13 Data Exchange System“ Ad-hoc-Aktualisierungen übermitteln, die nicht im Zusammenhang mit der jährlichen Qualitätskontrollprüfung stehen.

vi) Bei Erhalt der berichtigten Daten werden (während der „T + 9“-Frist) automatisch Übernahme- oder Fehler-Bestätigungsmeldungen über das „N13 Data Exchange System“ an die NZBen versendet. Bei Erhalt einer Fehler-Bestätigungsmeldung liefern die NZBen unverzüglich Berichtigungen.

vii) Die EZB verwendet zwei Arbeitstage („T + 11“) auf die Prüfung aller eingehenden Berichte und Berichtigungen. Wie vorstehend festgelegt, müssen die NZBen bei der Übermittlung von Berichtigungen die IREF-Nummer in den zurückgesendeten Berichten angeben.

viii) Bei offenen Fragen werden die NZBen noch einmal über CebaMail kontaktiert („T + 12“).

ix) Im Falle sich widersprechender Daten haben die NZBen zwei Arbeitstage Zeit, um weitere Berichtigungen oder Erläuterungen zu liefern („T + 14“).

x) Die EZB übermittelt den NZBen per CebaMail einen endgültigen Bericht über den Status quo des MFI-Sektors („T + 15“). Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der jährlichen Qualitätskontrollprüfung wird ebenfalls geliefert.

xi) Sämtliche daraufhin noch bestehende Zweifelsfälle mit sich widersprechenden Daten gelten als „offen“ und werden bei der jeweils folgenden Sitzung der „Working Group on Money and Banking Statistics“ (Arbeitsgruppe Geld- und Bankenstatistik) erörtert.

▼M1

Zusammenfassende Tabelle

xii) Die nachstehende Tabelle enthält im Hinblick auf die jährliche Qualitätskontrollprüfung der Liste der MFI zusammenfassende Angaben zu den Terminen, Aufgaben, Übermittlungsmedien und verantwortlichen Organisationen.

Zeitmarkierung	Aufgaben	Übermittlungs-medium	Ausführung durch
T	Die EZB sendet eine Excel-Datei mit folgenden vier Berichten an die NZBen: Bericht 1: Nationale Liste der MFI Bericht 2: Liste der im Land der betreffenden NZB gebietsansässigen ausländischen Zweigstellen Bericht 3: Liste ausländischer Zweigstellen, deren Hauptsitz sich nach Meldung anderer NZBen im Land der betreffenden NZB befindet Bericht 4: Vorlage für Deckblätter	CebaMail	EZB
T + 9	Die NZBen vergleichen die drei EZB-Berichte (1 bis 3) mit ihren eigenen nationalen Listen, die jeweils auf den Geschäftsschluss am letzten Arbeitstag im Oktober datiert sind. Für jeden Bericht werden folgende Felder vervollständigt: — das Feld „Comments“ (bei sämtlichen Einträgen) — das „IREF“-Feld (nur bei den Berichten 1 und 2: bei nicht korrekten oder neuen Einträgen, wenn eine Aktualisierung an die EZB übermittelt wurde)	CebaMail/ „N13Data Exchange System“	NZBen
	Mit Bericht 4 geben die NZBen die Anzahl der benötigten Deckblätter für die gedruckte Version an		
	Die NZBen senden spätestens zum Geschäftsschluss am Tag T + 9 folgende Informationen an die EZB zurück: — die Excel-Datei mit den fertig gestellten Berichten 1 bis 4 (über CebaMail) — sämtliche Berichtigungen/‚new records' (über das „N13 Data Exchange System“)		
T + 11	Die EZB prüft alle eingehenden Berichte, Berichtigungen und Bestätigungen, die sie über CebaMail und das „N13 Data Exchange System“ erhalten hat		EZB
T + 12	Im Falle sich widersprechender Daten werden die NZBen noch einmal über CebaMail kontaktiert	CebaMail	EZB
T + 14	Im Falle sich widersprechender Daten haben die NZBen zwei Arbeitstage Zeit, um weitere Berichtigungen oder Erläuterungen zu liefern	CebaMail/ „N13 Data Exchange System“	NZBen
T + 15	Die EZB übermittelt den NZBen über CebaMail einen endgültigen Bericht über den Status quo des MFI-Sektors. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der jährlichen Qualitätskontrollprüfung wird ebenfalls geliefert	CebaMail	EZB
	Verteilung des Entwurfs der Liste der MFI (als .pdf-Datei) an die NZBen zur Kommentierung	CebaMail	EZB/NZBen
	Vorlage der gedruckten Version des Entwurfs der Liste der MFI an den EZB-Rat		EZB
	— Pressemitteilung — Verteilung der gedruckten Version der Liste der MFI und der entsprechenden Anzahl von Deckblättern an die NZBen	Post/Ceba-Mail/Internet	EZB

▼**M1**

Zeitmarkierung	Aufgaben	Übermittlungs-medium	Ausführung durch
	— Verteilung der .pdf-Datei der Publikation an die NZBen — Veröffentlichung der Liste der MFI auf der Website der EZB		

▼M1

Rückfalllösungen

xiii) In folgenden Fällen finden Rückfalllösungen Anwendung:

Für Berichte über den MFI-Sektor

— Wenn das CebaMail-System nicht für die Übermittlung der Berichte über den MFI-Sektor zur Verfügung steht, versendet die EZB diese (im Excel-Format) per E-Mail. Die NZBen benutzen für die Rücksendung der fertig gestellten Berichte an die EZB ebenfalls E-Mail ([1]).

Für MFI-Aktualisierungen und -Berichtigungen

— Wenn das „N13 Data Exchange System“ nicht für die Übermittlung von Berichtigungen zur Verfügung steht, übermitteln die NZBen gegebenenfalls die Daten im XML-Datenformat über das CebaMail-System.

— Wenn das CebaMail-System für die Übertragung von Dateien mit MFI-Aktualisierungen/-Berichtigungen ausfällt, benutzen die NZBen E-Mail ([1]) für die Übermittlung von Aktualisierungen im XML-Datenformat.

xiv) Ist eine NZB an einem Tag, an dem die vorstehend erwähnten Verfahren durchgeführt werden müssen, geschlossen, stellt die betreffende NZB sicher, dass die Verfahren gemäß dem vorstehenden Zeitplan vor dem Tag bzw. den Tagen ihrer Schließung in die Wege geleitet und abgeschlossen werden.

Publikation

Tägliche Übertragung an die NZBen über das „N13 Data Exchange System“

30. An jedem Arbeitstag werden Aktualisierungen der MFI übertragen. An jedem Arbeitstag um 17.00 Uhr EZB-Zeit wird eine Momentaufnahme aller Änderungen der jeweils aktuellen Liste der MFI vorgenommen und an alle NZBen übertragen. Die Übertragung enthält alle Einzelheiten der folgenden von den NZBen gemeldeten Änderungen:

— neue MFI,

— aktualisierte MFI,

— gelöschte MFI,

— Wiederzuweisung von MFI-„id“-Codes,

— Änderung von MFI-„id“-Codes,

— Änderung von MFI-„id“-Codes mit Wiederzuweisung.

Monatliche Aktualisierung der Liste der MFI auf der Website der EZB

31. Am letzten Arbeitstag eines jeden Kalendermonats wird um 17.00 Uhr EZB-Zeit eine Momentaufnahme des MFI-Datensatzes vorgenommen. Inkonsistente MFI-GFGO-Einträge sind in der Momentaufnahme nicht enthalten.

32. Die Liste der MFI wird der Öffentlichkeit einen Tag nach der Momentaufnahme zugänglich gemacht. Wenn die Momentaufnahme an einem Freitag um 17.00 Uhr EZB-Zeit vorgenommen wird, sind die aktualisierten Daten am Samstag um 12.00 Uhr EZB-Zeit verfügbar.

Monatliche Übertragung an die NZBen über das „N13 Data Exchange System“

33. Zum selben Zeitpunkt, zu dem die Liste der MFI auf der Website der EZB veröffentlicht wird, wird diese Liste über das „N13 Data Exchange System“ an die NZBen übertragen.

Jährliche Druckversion

34. Einmal im Jahr veröffentlicht die EZB eine gedruckte Version der Liste der MFI mit Stichtag Ende Dezember des Vorjahres. Diese Publikation wird der Öffentlichkeit vor Ende des ersten Quartals des auf den Stichtag folgenden Jahres zugänglich gemacht. Die EZB übermittelt den NZBen auf dem Postweg ein Original der Druckversion mit der entsprechenden Anzahl benötigter Deckblätter. Gleichzeitig wird eine .pdf-Version der Publikation an die NZBen über CebaMail übermittelt. Die .pdf-Version wird ebenfalls auf der Website der EZB veröffentlicht.

Referenzunterlagen

35. „Exchange Specification for the N13 Phase II Data Exchange System“. Dieses Dokument beschäftigt sich mit dem Austausch von Dateien zwischen den NZBen und der EZB. Es umfasst das Austauschprotokoll, die Infra-

([1]) E-Mail-Adresse: mfi.hotline@ecb.int.

▼M1

struktur für den Dateienaustausch und die ausgetauschten Dateiformate, die die Schnittstelle zwischen den internen Systemen der EZB und der NZBen bilden. Das Dokument gliedert sich in zwei Hauptabschnitte, den „funktionellen“ Teil und den „technischen“ Teil, die nachstehend beschrieben werden:

Funktioneller Teil

— funktionelle Details (logisches Austauschprotokoll, d. h. die Sequenz erwarteter Bestätigungsmeldungen bei der Datenversendung usw.),

— logisches Datenmodell,

— Struktur auszutauschender Daten,

— Inhalt (nicht die Formatierung) von Bestätigungsmeldungen,

— Geschäftsvalidierungsregeln, d. h. die Validierung logischer Daten (Beispiel: das Fälligkeitsdatum muss in der Zukunft liegen), jedoch nicht die Syntaxvalidierung und Reflexion dieser Regeln in Fehler-Bestätigungsmeldungen.

Technischer Teil

— zu benutzende physische Austauschsysteme (FTPC-/X400-Dienste im ESZB-Netz), der genaue Einsatz dieser Systeme,

— technische Sicht des Austauschprotokolls,

— Definition des Austauschformats (d. h. das „XML-Schema“).

Anlage

36. Liste der zweistelligen ISO-Ländercodes.

▼B

Anlage

Liste der ISO-Ländercodes

Die vorliegende Liste gibt die Ländernamen in alphabetischer Reihenfolge (der offiziellen Kurzbezeichnung in englischer Sprache) gemäß ISO 3166-1 sowie die entsprechenden ISO 3166-1-Alpha-2-Code-Elemente an. Sie wird aktualisiert, sobald sich eine Änderung der in der ISO 3166-1 enthaltenen offiziellen Codeliste durch die ISO 3166/MA ergibt.

Die vorliegende Liste enthält 239 offizielle Kurzbezeichnungen und Code-Elemente. Quelle: www.iso.org.

Ref. Nr.	Land	ISO-Ländercodes
1	AFGHANISTAN (AFGHANISTAN)	AF
2	ALBANIA (ALBANIEN)	AL
3	ALGERIA (ALGERIEN)	DZ
4	AMERICAN SAMOA (AMERIKANISCH-SAMOA)	AS
5	ANDORRA (ANDORRA)	AD
6	ANGOLA (ANGOLA)	AO
7	ANGUILLA (ANGUILLA)	AI
8	ANTARCTICA (ANTARKTIS)	AQ
9	ANTIGUA AND BARBUDA (ANTIGUA UND BARBUDA)	AG
10	ARGENTINA (ARGENTINIEN)	AR
11	ARMENIA (ARMENIEN)	AM
12	ARUBA (ARUBA)	AW
13	AUSTRALIA (AUSTRALIEN)	AU
14	AUSTRIA (ÖSTERREICH)	AT
15	AZERBAIJAN (ASERBAIDSCHAN)	AZ
16	BAHAMAS (BAHAMAS)	BS
17	BAHRAIN (BAHRAIN)	BH
18	BANGLADESH (BANGLADESCH)	BD
19	BARBADOS (BARBADOS)	BB
20	BELARUS (BELARUS)	BY
21	BELGIUM (BELGIEN)	BE
22	BELIZE (BELIZE)	BZ
23	BENIN (BENIN)	BJ
24	BERMUDA (BERMUDA)	BM
25	BHUTAN (BHUTAN)	BT
26	BOLIVIA (BOLIVIEN)	BO
27	BOSNIA AND HERZEGOVINA (BOSNIEN-HERZEGOWINA)	BA
28	BOTSWANA (BOTSUANA)	BW
29	BOUVET ISLAND (BOUVETINSEL)	BV
30	BRAZIL (BRASILIEN)	BR
31	BRITISH INDIAN OCEAN TERRITORY (BRITISCHES	IO

▼B

Ref. Nr.	Land	ISO-Ländercodes
	TERRITORIUM IM INDISCHEN OZEAN)	
32	BRUNEI DARUSSALAM (BRUNEI)	BN
33	BULGARIA (BULGARIEN)	BG
34	BURKINA FASO (BURKINA FASO)	BF
35	BURUNDI (BURUNDI)	BI
36	CAMBODIA (KAMBODSCHA)	KH
37	CAMEROON (KAMERUN)	CM
38	CANADA (KANADA)	CA
39	CAPE VERDE (KAP VERDE)	CV
40	CAYMANN ISLANDS (KAIMANINSELN)	KY
41	CENTRAL AFRICAN REPUBLIC (ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK)	CF
42	CHAD (TSCHAD)	TD
43	CHILE (CHILE)	CL
44	CHINA (CHINA)	CN
45	CHRISTMAS ISLAND (WEIHNACHTSINSEL)	CX
46	COCOS (KEELING) ISLANDS (KOKOSINSELN, KEELINGINSELN)	CC
47	COLOMBIA (KOLUMBIEN)	CO
48	COMOROS (KOMOREN)	KM
49	CONGO (KONGO)	CG
50	CONGO, THE DEMOCRATIC REPUBLIC OF THE (KONGO, DEMOKRATISCHE REPUBLIK)	CD
51	COOK ISLANDS (COOKINSELN)	CK
52	COSTA RICA (COSTA RICA)	CR
53	COTE D' IVOIRE (ELFENBEINKÜSTE)	CI
54	CROATIA (KROATIEN)	HR
55	CUBA (KUBA)	CU
56	CYPRUS (ZYPERN)	CY
57	CZECH REPUBLIC (TSCHECHISCHE REPUBLIK)	CZ
58	DENMARK (DÄNEMARK)	DK
59	DJIBOUTI (DSCHIBUTI)	DJ
60	DOMINICA (DOMINICA)	DM
61	DOMINICAN REPUBLIC (DOMINIKANISCHE REPUBLIK)	DO
62	EAST TIMOR (OSTTIMOR)	TL
63	ECUADOR (ECUADOR)	EC
64	EGYPT (ÄGYPTEN)	EG
65	EL SALVADOR (EL SALVADOR)	SV
66	EQUATORIAL GUINEA (ÄQUATORIALGUINEA)	GQ

▼**B**

Ref. Nr.	Land	ISO-Ländercodes
67	ERITREA (ERITREA)	ER
68	ESTONIA (ESTLAND)	EE
69	ETHIOPIA (ÄTHIOPIEN)	ET
70	FALKLAND ISLANDS (MALVINAS) (FALKLANDINSELN (MALWINEN))	FK
71	FAROE ISLANDS (FÄRÖER)	FO
72	FIJI (FIDSCHI)	FJ
73	FINLAND (FINNLAND)	FI
74	FRANCE (FRANKREICH)	FR
75	FRENCH GUIANA (FRANZÖSISCH-GUAYANA)	GF
76	FRENCH POLYNESIA (FRANZÖSISCH-POLYNESIEN)	PF
77	FRENCH SOUTHERN TERRITORIES (FRANZÖSISCHE SÜD-UND ANTARKTISGEBIETE)	TF
78	GABON (GABUN)	GA
79	GAMBIA (GAMBIA)	GM
80	GEORGIA (GEORGIEN)	GE
81	GERMANY (DEUTSCHLAND)	DE
82	GHANA (GHANA)	GH
83	GIBRALTAR (GIBRALTAR)	GI
84	GREECE (GRIECHENLAND)	GR
85	GREENLAND (GRÖNLAND)	GL
86	GRENADA (GRENADA)	GD
87	GUADELOUPE (GUADELOUPE)	GP
88	GUAM (GUAM)	GU
89	GUATEMALA (GUATEMALA)	GT
90	GUINEA (GUINEA)	GN
91	GUINEA-BISSAU (GUINEA-BISSAU)	GW
92	GUYANA (GUYANA)	GY
93	HAITI (HAITI)	HT
94	HEARD ISLAND AND MCDONALD ISLAND (HEARD UND DIE MCDONALDINSELN)	HM
95	HOLY SEE (VATICAN CITY STATE) (DER HEILIGE STUHL (VATIKANSTADT))	VA
96	HONDURAS (HONDURAS)	HN
97	HONG KONG (HONGKONG)	HK
98	HUNGARY (UNGARN)	HU
99	ICELAND (ISLAND)	IS
100	INDIA (INDIEN)	IN
101	INDONESIA (INDONESIEN)	ID
102	IRAN, ISLAMIC REPUBLIC OF (IRAN, ISLAMISCHE	IR

▼B

Ref. Nr.	Land	ISO-Ländercodes
	REPUBLIK)	
103	IRAQ (IRAK)	IQ
104	IRELAND (IRLAND)	IE
105	ISRAEL (ISRAEL)	IL
106	ITALY (ITALIEN)	IT
107	JAMAICA (JAMAIKA)	JM
108	JAPAN (JAPAN)	JP
109	JORDAN (JORDANIEN)	JO
110	KAZAKHSTAN (KASACHSTAN)	KZ
111	KENYA (KENIA)	KE
112	KIRIBATI (KIRIBATI)	KI
113	KOREA, DEMOCRATIC PEOPLE'S REPUBLIC OF (KOREA, DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK)	KP
114	KOREA, REPUBLIC OF (KOREA, REPUBLIK)	KR
115	KUWAIT (KUWAIT)	KW
116	KYRGYZSTAN (KIRGISISTAN)	KG
117	LAO PEOPLE'S DEMOCRATIC REPUBLIC (DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK LAOS)	LA
118	LATVIA (LETTLAND)	LV
119	LEBANON (LIBANON)	LB
120	LESOTHO (LESOTHO)	LS
121	LIBERIA (LIBERIA)	LR
122	LIBYAN ARAB JAMAHIRIYA (LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA)	LY
123	LIECHTENSTEIN (LIECHTENSTEIN)	LI
124	LITHUANIA (LITAUEN)	LT
125	LUXEMBOURG (LUXEMBURG)	LU
126	MACAO (MACAU)	MO
127	MACEDONIA, THE FORMER YUGOSLAV REPUBLIC OF (MAZEDONIEN, EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK)	MK
128	MADAGASCAR (MADAGASKAR)	MG
129	MALAWI (MALAWI)	MW
130	MALAYSIA (MALAYSIA)	MY
131	MALDIVES (MALEDIVEN)	MV
132	MALI (MALI)	ML
133	MALTA (MALTA)	MT
134	MARSHALL ISLANDS (MARSHALLINSELN)	MH
135	MARTINIQUE (MARTINIQUE)	MQ
136	MAURETANIA (MAURETANIEN)	MR
137	MAURITIUS (MAURITIUS)	MU

▼B

Ref. Nr.	Land	ISO-Ländercodes
138	MAYOTTE (MAYOTTE)	YT
139	MEXICO (MEXIKO)	MX
140	MICRONESIA, FEDERATED STATES OF (MIKRONESIEN, FÖDERIERTE STAATEN VON)	FM
141	MOLDOVA, REPUBLIC OF (MOLDAU, REPUBLIK)	MD
142	MONACO (MONACO)	MC
143	MONGOLIA (MONGOLEI)	MN
144	MONTSERRAT (MONTSERRAT)	MS
145	MOROCCO (MAROKKO)	MA
146	MOZAMBIQUE (MOSAMBIK)	MZ
147	MYANMAR (MYANMAR)	MM
148	NAMIBIA (NAMIBIA)	NA
149	NAURU (NAURU)	NR
150	NEPAL (NEPAL)	NP
151	NETHERLANDS (NIEDERLANDE)	NL
152	NETHERLANDS ANTILLES (NIEDERLÄNDISCHE ANTILLEN)	AN
153	NEW CALEDONIA (NEUKALEDONIEN)	NC
154	NEW ZEALAND (NEUSEELAND)	NZ
155	NICARAGUA (NICARAGUA)	NI
156	NIGER (NIGER)	NE
157	NIGERIA (NIGERIA)	NG
158	NIUE (NIUE)	NU
159	NORFOLK ISLAND (NORFOLKINSEL)	NF
160	NORTHERN MARIANA ISLANDS (NÖRDLICHE MARIANEN)	MP
161	NORWAY (NORWEGEN)	NO
162	OMAN (OMAN)	OM
163	PAKISTAN (PAKISTAN)	PK
164	PALAU (PALAU)	PW
165	PALESTINIAN TERRITORY, OCCUPIED (PALÄSTINENSISCHE GEBIETE, BESETZT)	PS
166	PANAMA (PANAMA)	PA
167	PAPUA NEW GUINEA (PAPUA-NEUGUINEA)	PG
168	PARAGUAY (PARAGUAY)	PY
169	PERU (PERU)	PE
170	PHILIPPINES (PHILIPPINEN)	PH
171	PITCAIRN (PITCAIRNINSELN)	PN
172	POLAND (POLEN)	PL
173	PORTUGAL (PORTUGAL)	PT

▼B

Ref. Nr.	Land	ISO-Ländercodes
174	PUERTO RICO (PUERTO RICO)	PR
175	QATAR (KATAR)	QA
176	REUNION (RÉUNION)	RE
177	ROMANIA (RUMÄNIEN)	RO
178	RUSSIAN FEDERATION (RUSSISCHE FÖDERATION)	RU
179	RWANDA (RUANDA)	RW
180	SAINT HELENA (ST. HELENA)	SH
181	SAINT KITTS AND NEVIS (SAINT KITTS UND NEVIS)	KN
182	SAINT LUCIA (ST. LUCIA)	LC
183	SAINT PIERRE AND MIQUELON (ST. PIERRE UND MIQUELON)	PM
184	SAINT VINCENT AND THE GRENADINES (ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN)	VC
185	SAMOA (SAMOA)	WS
186	SAN MARINO (SAN MARINO)	SM
187	SAO TOME AND PRINCIPE (SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE)	ST
188	SAUDI ARABIA (SAUDI-ARABIEN)	SA
189	SENEGAL (SENEGAL)	SN
190	SEYCHELLES (SEYCHELLEN)	SC
191	SIERRA LEONE (SIERRA LEONE)	SL
192	SINGAPORE (SINGAPUR)	SG
193	SLOVAKIA (SLOWAKEI)	SK
194	SLOVENIA (SLOWENIEN)	SI
195	SOLOMON ISLANDS (SOLOMONEN)	SB
196	SOMALIA (SOMALIA)	SO
197	SOUTH AFRICA (SÜDAFRIKA)	ZA
198	SOUTH GEORGIA AND THE SOUTH SANDWICH ISLANDS (SÜDGEORGIEN UND DIE SÜD-SANDWICH-INSELN)	GS
199	SPAIN (SPANIEN)	ES
200	SRI LANKA (SRI LANKA)	LK
201	SUDAN (SUDAN)	SD
202	SURINAME (SURINAME)	SR
203	SVALBARD AND JAN MAYEN (SVALBARD UND JAN MAYEN)	SJ
204	SWAZILAND (SWASILAND)	SZ
205	SWEDEN (SCHWEDEN)	SE
206	SWITZERLAND (SCHWEIZ)	CH
207	SYRIAN ARAB REPUBLIC (ARABISCHE REPUBLIK SYRIEN)	SY

▼B

Ref. Nr.	Land	ISO-Ländercodes
208	TAIWAN, PROVINCE OF CHINA (TAIWAN, CHINESISCHE PROVINZ)	TW
209	TAJIKISTAN (TADSCHIKISTAN)	TJ
210	TANZANIA, UNITED REPUBLIC OF (TANSANIA, VEREINIGTE REPUBLIK)	TZ
211	THAILAND (THAILAND)	TH
212	TOGO (TOGO)	TG
213	TOKELAU (TOKELAU)	TK
214	TONGA (TONGA)	TO
215	TRINIDAD AND TOBAGO (TRINIDAD UND TOBAGO)	TT
216	TUNISIA (TUNESIEN)	TN
217	TURKEY (TÜRKEI)	TR
218	TURKMENISTAN (TURKMENISTAN)	TM
219	TURKS AND CAICOS ISLANDS (TURKS- UND CAICOSINSELN)	TC
220	TUVALU (TUVALU)	TV
221	UGANDA (UGANDA)	UG
222	UKRAINE (UKRAINE)	UA
223	UNITED ARAB EMIRATES (VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE)	AE
224	UNITED KINGDOM (VEREINIGTES KÖNIGREICH)	GB
225	UNITED STATES (VEREINIGTE STAATEN)	US
226	UNITED STATES MINOR OUTLYING ISLANDS (AMERIKANISCHE AUßENGEBIETE)	UM
227	URUGUAY (URUGUAY)	UY
228	UZBEKISTAN (USBEKISTAN)	UZ
229	VANUATU (VANUATU)	VU
230	VENEZUELA (VENEZUELA)	VE
231	VIET NAM (VIETNAM)	VN
232	VIRGIN ISLANDS, BRITISH (BRITISCHE JUNGFERNINSELN)	VG
233	VIRGIN ISLANDS, US (AMERIKANISCHE JUNGFERNINSELN)	VI
234	WALLIS AND FUTUNA (WALLIS UND FUTUNA)	WF
235	WESTERN SAHARA (WESTSAHARA)	EH
236	YEMEN (JEMEN)	YE
237	YUGOSLAVIA (JUGOSLAWIEN)	YU
238	ZAMBIA (SAMBIA)	ZM
239	ZIMBABWE (SIMBABWE)	ZW

▼M2

ANHANG XVIII

STATISTIK ÜBER DIE SONSTIGEN FINANZINTERMEDIÄRE (OHNE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN UND PENSIONSKASSEN)

MELDEANWEISUNGEN FÜR DIE ERSTELLUNG VON STATISTIKEN NACH DEM ÜBERGANGSKONZEPT

1. ***Ziel***

Statistische Daten über sonstige Finanzintermediäre (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) (nachfolgend als „SFI" bezeichnet) sind aus zwei Gesichtspunkten erforderlich. Zum einen ist es wichtig, Daten über SFI zu erheben, um ihre finanzielle Mittlertätigkeit außerhalb des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFI) zu überwachen. Die Aktivitäten der SFI ähneln und ergänzen sich mit denen der MFI. Insbesondere im Hinblick darauf, dass bei den Statistiken der Europäischen Zentralbank (EZB) Bilanzdaten über SFI, die vollständig oder teilweise zu MFI gehören, nicht in den MFI-Bilanzen enthalten sind, ist es erforderlich, statistische Daten über SFI zu erheben, um ein vollständiges statistisches Abbild des finanziellen Sektors des Eurowährungsgebiets zu erhalten. Zum anderen ist die Überwachung der SFI durch die EZB erforderlich, um sicherzustellen, dass die Liste der MFI aktuell, korrekt, so homogen wie möglich und für statistische Zwecke hinreichend verlässlich ist. Wie in der Verordnung EZB/2001/13 dargelegt kann die Fortentwicklung des Finanzwesens Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Finanzinstrumenten haben und SFI veranlassen, ihren geschäftlichen Schwerpunkt zu verlagern.

Ziel dieses Anhangs ist es, Orientierungshilfe bei der Vervollständigung der Meldevordrucke zur Übermittlung von Daten über SFI an die EZB zu leisten.

2. ***Erstellung von Aggregaten des Euro-Währungsgebiets und Arten der zu liefernden statistischen Daten***

2.1. **Erstellung von Aggregaten des Euro-Währungsgebiets**

Die Übermittlung von Daten über SFI erfolgt nach einem Übergangskonzept, d. h. unter Verwendung von auf nationaler Ebene verfügbaren Daten. Daraus folgt, dass die statistischen Daten nicht immer in vollem Einklang mit den nachstehend aufgeführten Definitionen und Spezifikationen geliefert werden können. In Fällen, in denen die gemeldeten Daten von den in diesem Anhang festgelegten Definitionen abweichen, liefern die nationalen Zentralbanken (NZBen) der EZB entsprechende Erläuterungen ([1]). Die NZBen liefern gemäß diesem Konzept und dem nachstehend dargestellten konzeptionellen Rahmen tatsächlich erhobene Daten, wenn diese verfügbar sind. Sind tatsächlich erhobene Daten nicht verfügbar bzw. können sie nicht verarbeitet werden, werden nationale Schätzwerte geliefert. Ersatzweise kann die EZB von Fall zu Fall eigene Schätzungen bzw. Annahmen hinsichtlich bestimmter Aufgliederungen unternehmen, für welche die NZBen keine nationalen Schätzwerte liefern können.

Angesichts der zusätzlichen Belastung der NZBen durch die Berechnung nationaler Schätzwerte, konzentrieren sich die Bemühungen auf die Meldung einer beschränkten Anzahl statistischer Schlüsseldaten. Das Übergangkonzept zielt deshalb darauf ab, sich auf eine bestimmte Untergruppe der SFI zu konzentrieren (siehe Abschnitt 3.2.a): die Investmentfonds. Wenn keine Daten über Wertpapierhändler, finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, oder sonstige SFI (Restgrößen) auf nationaler Ebene erhoben werden, sind keine zusätzlichen Bemühungen seitens der NZBen erforderlich.

2.2. **Arten der zu liefernden statistischen Daten**

Es werden zwei Arten von Indikatoren geliefert: Schlüsselindikatoren und ergänzende Daten

— Schlüsselindikatoren werden für die Erstellung von Aggregaten des Eurowährungsgebiets übermittelt. Wenn tatsächlich erhobene Daten verfügbar sind, übermitteln alle teilnehmenden Mitgliedstaaten diese detaillierten Daten. Bei Nichtverfügbarkeit der Daten in den erforderlichen Aufgliederungen, in der vereinbarten Meldefrequenz oder in den vereinbarten Meldefristen und -zeiträumen werden nach Möglichkeit Schätzwerte übermittelt.

([1]) Siehe Anlage 2.

▼M2

— Ergänzende Daten werden als „nachrichtliche Positionen“ übermittelt. Diese Daten werden von den Ländern, in denen weitere Angaben jeweils aktuell verfügbar sind, übermittelt. Sie beziehen sich auf von Nutzern geforderte Aufgliederungen, für die ursprünglich die Erstellung eines Aggregats des Euro-Währungsgebiets für nicht praktikabel gehalten wurde.

3. ***Konzeptioneller Rahmen***

3.1. **Kreis der Berichtspflichtigen**

Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (nachfolgend als „ESVG 95“ ([1]) bezeichnet) definiert SFI (S. 123) als „alle nicht monetären finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen), deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben, und die gegenüber anderen institutionellen Einheiten — jedoch ohne MFI — zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und/oder Substituten für Einlagen haben“.

Die Abgrenzung gegenüber den MFI erfolgt durch den Ausschluss von Passiva in Form von Einlagen, die von Nicht-MFI gehalten werden. Die Abgrenzung gegenüber Pensionskassen und Versicherungsgesellschaften ist hingegen durch den Ausschluss von Passiva in Form versicherungstechnischer Rückstellungen bestimmt.

Nach dem Übergangskonzept zählen zu dem Kreis der Berichtspflichtigen alle Arten von in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässigen SFI. Der Begriff „gebietsansässig“ ist in der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ([2]) definiert. Demnach zählen zum Kreis der Berichtspflichtigen:

— Institute, die in dem jeweiligen Staatsgebiet ansässig sind, einschließlich Tochtergesellschaften außerhalb dieses Staatsgebiets ansässiger Muttergesellschaften

und

— ansässige Zweigstellen von Instituten, die ihre Zentrale außerhalb dieses Staatsgebiets haben.

3.2. **Klassifizierung der Unterkategorien von SFI**

Im Hinblick auf die Heterogenität der Aktivitäten von SFI und die unterschiedliche Verfügbarkeit von Daten für verschiedene Arten von SFI wurden vier Unterkategorien gebildet, für die Daten getrennt übermittelt werden: 1) Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds), 2) Wertpapierhändler, 3) finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, und 4) sonstige SFI. In diesem Anhang werden die Unterschiede der jeweils erforderlichen statistischen Daten dargestellt.

Nachstehend werden die Kategorien/Gruppierungen aufgeführt und definiert, für die Daten geliefert werden.

a) *Investmentfonds ohne Geldmarktfonds*

Investmentfonds sind organisierte finanzielle Einrichtungen mit dem Zweck, die finanziellen Mittel von Anlegern zu bündeln, um finanzielle oder nichtfinanzielle Vermögenswerte zu erwerben. Zu den als SFI klassifizierten Investmentfonds zählen alle Arten von Investmentfonds außer solchen, die im MFI-Sektor enthalten sind. Investmentfonds können unterschiedliche rechtliche Gestaltungsformen aufweisen (Vertragstyp, Gesellschaftstyp und „unit trusts“-Typ) und können offen oder geschlossen sein. Weiterhin können sie entweder als Einzelfonds oder als Dachfonds (mehrfach untergliederter Fond, der verschiedene Unterfonds enthält) gegründet werden.

Daten über Investmentfonds werden geliefert für:

Investmentfonds insgesamt: Die für die Kategorie „Investmentfonds insgesamt“ zu liefernden Daten umfassen alle in dem betreffenden Land tätigen Investmentfonds. Geliefert werden Schlüsselindikatoren und eine Anzahl nachrichtlicher Positionen.

Nach der Art des Fonds aufgegliederte Investmentfonds: Die zu übermittelnden Daten werden nach der Art des Investmentfonds aufgegliedert:

([1]) Siehe Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1).

([2]) ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

▼M2

— *nach der Art der Investition aufgegliederte Investmentfonds:*

Daten für nach der Art der Investition aufgegliederte Investmentfonds werden getrennt nach 1) Aktienfonds, 2) Anleihefonds, 3) gemischte Fonds, 4) Immobilienfonds und 5) sonstigen Fonds gemeldet.

Die Klassifizierung der nach der Art der Investition aufgegliederten Investmentfonds erfolgt grundsätzlich nach der Art der Vermögenswerte, in denen das Investitionsportfolio hauptsächlich angelegt ist. Wenn die Investition hauptsächlich in Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen erfolgt, werden die Fonds der Kategorie „Aktienfonds“ zugeordnet. Erfolgt die Investition in Anleihen/Schuldverschreibungen oder Immobilien, werden die Fonds den Kategorien „Anleihe-“ bzw. „Immobilienfonds“ zugeordnet. Fonds, die sowohl in Anteilsrechte als auch in Anleihen/Schuldverschreibungen investieren und keine Bestimmungen über die Bevorzugung einer der beiden Anlageformen haben, werden der Kategorie „gemischte Fonds“ zugeordnet ([1]). Ist die Zuordnung zu einer der oben genannten Kategorien nicht möglich, werden die Fonds in die Restkategorie „sonstige Fonds“ miteinbezogen.

Bei Dachfonds (Investmentfonds, die hauptsächlich in Anteilsrechte anderer Investmentfonds investieren („funds of funds“)) gilt die Richtschnur, sie der Kategorie von Fonds zuzuordnen, in die sie hauptsächlich investieren. Wird diese Zuordnung als nicht möglich erachtet, werden Dachfonds der Restkategorie „sonstige Fonds“ zugeordnet.

Die Kriterien für die Klassifizierung der nach der Art der Investition aufgegliederten Fonds ergeben sich aus den veröffentlichten Emissionsprospekten, den Geschäftsbedingungen, den Gründungsurkunden, den geltenden Statuten bzw. der geltenden Satzung, Zeichnungspapieren oder Kapitalanlageverträgen, Marketing-Unterlagen oder jeder anderen Erklärung mit ähnlichen Rechtswirkungen.

In Zukunft kann auch in Erwägung gezogen werden, Daten über die Anzahl von nach der Art der Investition aufgegliederten Investmentfonds zu erheben;

— *nach der Art des Anlegers aufgegliederte Investmentfonds:*

Daten für nach der Art des Anlegers aufgegliederte Investmentfonds werden getrennt gemeldet nach 1) Fonds für allgemeine Anleger, deren Anteile an die Allgemeinheit veräußert werden, und 2) Fonds für spezielle Anleger, deren Anteile speziellen Investoren vorbehalten sind. Daten für diese Fonds werden nur als nachrichtliche Positionen gemeldet.

b) *Wertpapierhändler*

Wertpapierhändler, die als SFI klassifiziert werden, sind finanzielle Kapitalgesellschaften, die hauptsächlich folgende finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben:

— Wertpapierhandel für eigene Rechnung durch den Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren für Rechnung und Risiko des Intermediärs zum alleinigen Zweck des Erzielens einer Marge zwischen Erwerbs- und Verkaufspreis,

— Wertpapierhandel für eigene Rechnung über einen an der Börse oder sonstigen organisierten Märkten zugelassenen Finanzintermediär.

Für Wertpapierhändler werden Schlüsselindikatoren geliefert. In diesem Anhang werden genaue Angaben über die zu liefernden Aufgliederungen gemacht.

c) *Finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren*

Diese finanziellen Kapitalgesellschaften, die als SFI klassifiziert werden, sind hauptsächlich auf die Finanzierung von Vermögensgütern für private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften spezialisiert. Auf Finanzierungsleasing ([2]), Factoring, Hypothekenkredite und Konsumentenkredite spezialisierte Kapitalgesellschaften werden in diese Gruppierung einbezogen. Diese finanziellen

([1]) Werden Fonds, die in übertragbare Wertpapiere und Immobilien investieren, auf nationaler Ebene als „gemischte Fonds“ klassifiziert, werden sie der Kategorie „gemischte Fonds“ zugeordnet.

([2]) Für statistische Zwecke wird Leasing als Finanzierungsleasing definiert, wenn sich die Mietzeit über die gesamte oder den größten Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasinggutes erstreckt. Nach Ablauf der Mietzeit kann der Leasingnehmer das Gut häufig zu einem symbolischen Preis erwerben (ESVG 95, Anhang II).

▼M2

Kapitalgesellschaften können rechtlich als Bausparkassen („building societies“), als kommunale Kreditinstitute, als zur Verbriefung von Vermögenswerten geschaffene finanzielle Mantelgesellschaften („financial vehicle corporations“) usw. tätig sein.

Für finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, werden Schlüsselindikatoren geliefert. In diesem Anhang werden genaue Angaben über die zu liefernden Aufgliederungen gemacht.

d) *Sonstige Kategorien von SFI*

Zu dieser Restkategorie gehören sonstige Arten finanzieller Kapitalgesellschaften, die auf keine der Tätigkeitsbereiche spezialisiert sind, in denen die drei anderen Kategorien von SFI tätig sind. Zu dieser Kategorie gehören Kapitalgesellschaften, wie z. B. Finanzholdings, Wagniskapital-Beteiligungsgesellschaften oder Entwicklungskapitalgesellschaften. Die NZBen müssen die dieser Kategorie zugeordneten Arten von Instituten in ihren Erläuterungen angeben.

Für diese Unterkategorie von SFI werden lediglich „Aktiva insgesamt“ als nachrichtliche Position gemeldet.

4. ***Statistische Berichtspflichten***

4.1. **Bilanzpositionen**

Die Berechnung statistischer Schlüsselindikatoren für den SFI-Sektor erfordert eine bestimmte Aufgliederung der Finanzinstrumente. Soweit wie möglich folgen die Instrumenten-, geografischen und sektoralen Aufgliederungen dem für den MFI-Sektor festgelegten Berichtsschema. In der Praxis ist die Aufgliederung jedoch weniger detailliert als die Aufgliederung für die MFI-Bilanzstatistik.

Im Hinblick auf die Heterogenität der Tätigkeiten, die von als SFI klassifizierten finanziellen Kapitalgesellschaften ausgeübt werden, und die unterschiedliche Verfügbarkeit von nach SFI-Unterkategorien gegliederten Daten variieren die erforderlichen Bilanzaufgliederungen je nach Art der Unterkategorie.

Instrumenten- und Fristengliederung: Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die erforderliche Instrumentengliederung nach Art der SFI-Unterkategorie. Die Merkmale dieser Instrumentenaufgliederungen werden in den folgenden Abschnitten beschrieben. Die Instrumentenaufgliederungen werden grundsätzlich als Schlüsselindikatoren für alle SFI-Unterkategorien (außer den Unterkategorien „Investmentfonds nach Art der Anleger“ und „sonstige SFI“) geliefert.

Überblick über die Instrumenten- und Fristenkategorien

INSTRUMENTEN- UND FRISTENKATEGORIEN	
AKTIVA	PASSIVA
1. Einlagen (von A und B gemeldet)	1. Einlagen und Kredite (von A, B und C gemeldet)
2. Kredite (von C gemeldet)	2. Ausgegebene Schuldverschreibungen (von B und C gemeldet)
3. Wertpapiere außer Aktien (von A, B und C gemeldet)	3. Kapital und Rücklagen (von B und C gemeldet)
bis zu einem Jahr (von A gemeldet)	4. Ausgegebene Investmentfondsanteile (von A gemeldet)
über ein Jahr (von A gemeldet)	5. Finanzderivate (von A und B gemeldet)
4. Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen [1] (von A, B und C gemeldet)	6. Sonstige Passiva (von A, B und C gemeldet)
5. Investmentfondsanteile (von A und B gemeldet)	
6. Sachanlagen (von A gemeldet)	
7. Finanzderivate (von A und B gemeldet)	
8. Sonstige Aktiva (von A, B und C gemeldet)	
Aktiva insgesamt = Passiva insgesamt (von allen Kategorien gemeldet)	

[1] Investmentfondsanteile ausgenommen.

A: Investmentfonds.

B: Wertpapierhändler.

C: Finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren.

D: Sonstige SFI.

▼M2

Zusätzliche Anforderungen für die Erstellung der Finanzierungsrechnungen für die Währungsunion („Monetary Union Financial Accounts“) (nachfolgend als „MUFA“ bezeichnet): Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die erforderliche zusätzliche Instrumentengliederung. Die Merkmale dieser Instrumentengliederung werden in den folgenden Absätzen beschrieben. Grundsätzlich wird die zusätzliche Instrumentengliederung als nachrichtliche Positionen nur zur Unterkategorie „Investmentfonds insgesamt“ geliefert.

Zusätzliche Anforderungen für die Erstellung der MUFA

INSTRUMENTEN- UND FRISTENKATEGORIEN	
AKTIVA	PASSIVA
1. Börsennotierte Aktien	
2. Geldmarktfondsanteile	
3. Kredite	
bis zu einem Jahr	
über ein Jahr	

AKTIVA

0. Aktiva/Passiva insgesamt: Die Aktiva insgesamt werden für alle Unterkategorien von SFI gemeldet. Die Aktiva insgesamt entsprechen der Summe aller getrennt auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Positionen sowie auch den Passiva insgesamt.

1. Einlagen: Die Position „Einlagen“ muss separat für alle Arten von getrennt meldenden Investmentfonds und für Wertpapierhändler ausgewiesen werden. Bei finanziellen Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, wird diese Position den „sonstigen Aktiva“ zugeordnet.

   Diese Position ([1]) besteht aus zwei Hauptuntergruppen:

   — Sichteinlagen: Einlagen (in nationaler Währung oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügung übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr (Abschnitte 5.42 bis 5.44 des ESVG 95).

   — Sonstige Einlagen: alle Bestände an Einlagen (in Landes- oder Fremdwährung) bei Banken, bei denen es sich nicht um Sichteinlagen handelt. Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden, und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen. Zu dieser Unterkategorie gehören Termineinlagen, Spareinlagen usw. (Abschnitte 5.45 bis 5.49 des ESVG 95).

   Zu den sonstigen Einlagen werden auch Bargeldbestände gezählt. Bargeld umfasst die im Umlauf befindlichen Banknoten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden. Man kann jedoch davon ausgehen, dass Bargeldbestände keine signifikante Rolle spielen.

   Bewertungsvorschriften: In Übereinstimmung mit dem ESVG 95 werden Einlagen zum Nennwert ohne aufgelaufene Zinsen gemeldet.

2. Kredite: Daten über „Kredite“ werden nur für die Unterkategorie der „finanziellen Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren“, getrennt gemeldet. Im Falle der Unterkategorien „Investmentfonds“ und „Wertpapierhändler“ werden Kredite den „sonstigen Aktiva“ zugewiesen. Für die Erstellung der MUFA werden Kredite (mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr und mit einer Laufzeit von

([1]) Zu beachten ist, dass in der MFI-Bilanz auf der Aktiv- und Passivseite nicht zwischen Einlagen und Krediten unterschieden wird. Stattdessen werden alle nichtübertragbaren Gelder, die bei MFI angelegt oder MFI als Kredite gewährt werden (= Passiva), als „Einlagen“ behandelt. Alle Gelder, die von MFI angelegt oder als Kredite gewährt werden (= Aktiva), gelten als „Kredite“. Das ESVG 95 hingegen trifft die Unterscheidung nach dem Kriterium, wer die Initiative für die Transaktion ergreift. Wenn der Kreditnehmer die Initiative ergreift, wird die finanzielle Transaktion als Kredit klassifiziert. Ergreift der Kreditgeber die Initiative, wird die Transaktion als Einlage klassifiziert.

▼M2

über einem Jahr) jedoch zusätzlich auch als nachrichtliche Position zur Unterkategorie „Investmentfonds insgesamt“ getrennt ausgewiesen.

Kredite sind Mittel, die berichtende SFI Kreditnehmer ausgeliehen haben und die nicht durch börsenfähige Papiere verkörpert oder durch ein einziges Papier belegt sind (selbst wenn Letzteres börsenfähig geworden ist). Zu den Krediten zählen:

— Kredite an private Haushalte in Form von Konsumentenkrediten (Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Konsum von Gütern und Dienstleistungen gewährt werden), Wohnungsbaukredite (Kredite, die für die Beschaffung von Wohnraum — einschließlich Wohnungsbau und -modernisierung — gewährt werden) und sonstige Kredite (Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.),

— Finanzierungs-Leasinggeschäfte mit Dritten,

— uneinbringliche Forderungen, die noch nicht zurückgezahlt oder abgeschrieben wurden,

— Bestände an nichthandelbaren Wertpapieren,

— nachrangige Forderungen in Form von Krediten.

Bewertungsvorschriften: In Übereinstimmung mit der Behandlung der von MFI gewährten Kredite werden von SFI gewährte Kredite grundsätzlich brutto nach Abzug aller einschlägigen allgemeinen und speziellen Rückstellungen so lange ausgewiesen, bis die Kredite von den berichtenden Instituten abgeschrieben worden sind. Ab diesem Zeitpunkt werden die Kredite dann nicht mehr in der Bilanz ausgewiesen.

Gemäß dem allgemeinen Prinzip der Periodenabgrenzung werden Zinserträge aus Krediten in der Bilanz ausgewiesen, wenn sie auflaufen (d. h. auf Periodenabgrenzungsbasis) und nicht zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder ihrer Zahlung (d. h. auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnungsbasis). Aufgelaufene Zinsen aus Krediten werden auf Bruttobasis unter der Kategorie „sonstige Aktiva“ ausgewiesen. Aufgelaufene Zinsen werden gesondert von den ihnen zugrunde liegenden Krediten erfasst, die zu dem am Meldestichtag ausstehenden Nominalwert bewertet werden.

3. Wertpapiere außer Aktien: Wertpapiere außer Aktien werden getrennt für alle Unterkategorien von SFI mit Ausnahme der sonstigen SFI gemeldet.

Diese Position bezeichnet Bestände an Wertpapieren außer Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen, die in der Regel börsenfähig sind und an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen. Zu den Wertpapieren außer Aktien gehören Bestände an Wertpapieren, die dem Inhaber das uneingeschränkte Recht auf ein festes oder vertraglich vereinbartes Einkommen in Form von Kuponzahlungen und/oder einen angegebenen festen Betrag zu einem bestimmten Termin (oder bestimmten Terminen) oder ab einem zum Zeitpunkt der Emission festgelegten Termin einräumen. Diese Kategorie schließt ferner handelbare Kredite ein, die in eine große Anzahl von gleichartigen Papieren umgewandelt worden sind und an organisierten Märkten gehandelt werden.

Bewertungsvorschriften: In Übereinstimmung mit dem ESVG 95 werden Wertpapiere außer Aktien zum Marktwert gemeldet.

Für die SFI-Unterkategorie „Investmentfonds“ (Investmentfonds insgesamt und nach Art der Anlagegeschäfte aufgegliederte Investmentfonds) ist eine Fristengliederung (nach Ursprungslaufzeit) der „Wertpapiere außer Aktien bis zu einem Jahr“ und der „Wertpapiere außer Aktien über ein Jahr“ erforderlich.

4. Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen (Investmentfondsanteile ausgenommen): Diese Position wird getrennt für alle Unterkategorien von SFI mit Ausnahme der sonstigen SFI gemeldet.

Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen (Investmentfondsanteile ausgenommen) bezeichnen Bestände an Wertpapieren, die Eigentumsrechte an einer Kapitalgesellschaft oder Quasi-Kapitalgesellschaft verbriefen. Diese Wertpapiere räumen den Inhabern in der Regel den Anspruch auf einen Anteil an den Gewinnen der Kapitalgesellschaft oder Quasi-Kapitalgesellschaft und einen Anteil an den Eigenmitteln bei Liquidation ein. Diese Kategorie enthält drei Unterkategorien:

▼M2

— börsennotierte Aktien, Investmentfondsanteile ausgenommen: Aktien, deren Kurse an amtlichen Börsen oder anderen Sekundärmärkten notiert sind (Abschnitte 5.88 bis 5.93 des ESVG 95). Daten über börsennotierte Aktien werden für die Unterkategorie „Investmentfonds insgesamt“ getrennt geliefert,

— nicht börsennotierte Aktien, Investmentfondsanteile ausgenommen: Aktien, deren Kurse nicht notiert sind (Abschnitte 5.88 bis 5.93 des ESVG 95),

— sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen: alle Transaktionen mit sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen, die nicht zu den börsennotierten Aktien oder nicht börsennotierten Aktien zählen (Abschnitte 5.94 bis 5.95 des ESVG 95).

Bewertungsvorschriften: In Übereinstimmung mit dem ESVG 95 werden Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen zum Marktwert gemeldet.

5. Investmentfondsanteile: Bestände an Investmentfondsanteilen werden getrennt nur für die Unterkategorien „Investmentfonds“ (Investmentfonds insgesamt und alle Arten von Investmentfonds) und „Wertpapierhändler“ gemeldet. Im Falle finanzieller Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, werden Investmentfondsanteile den „sonstigen Aktiva“ zugewiesen.

   Investmentfondsanteile sind von einer bestimmten Art von finanzieller Kapitalgesellschaft emittierte Anteile. Der ausschließliche Zweck dieser Kapitalgesellschaften ist die Anlage ihrer Mittel auf Geld-, Kapital- und/oder Immobilienmärkten. Investmentfondsanteile sind ausschließliche Verbindlichkeiten von MFI (nur Geldmarktfonds) und von als SFI klassifizierten Investmentfonds.

   Investmentfondsanteile verleihen den Inhabern Rechte im Hinblick auf das investierte Kapital und die Investitionserträge, verbriefen in der Regel jedoch keine Kontrolle über die gemeinsamen Investitionen (wie z. B. Stimmrechte oder die Beteiligung an der Geschäftsführung).

   Bewertungsvorschriften: In Übereinstimmung mit dem ESVG 95 werden Investmentfondsanteile zum Marktwert gemeldet.

   Zusätzlich werden für die Unterkategorie „Investmentfonds insgesamt“ Bestände an Geldmarktfondsanteilen gemeldet.

6. Sachanlagen: Zu dieser Position gehören:

   — Sachanlagen für Investitionszwecke (Investitionen in Wohnbauten, sonstige Gebäude und Bauten, Nichtwohngebäude). Dieser Teil wird als „Immobilienbestände“ bezeichnet,

   — nichtfinanzielle Vermögenswerte, seien es solche materieller oder immaterieller Art, die dazu bestimmt sind, länger als ein Jahr von den berichtenden SFI wiederholt genutzt zu werden. Dazu gehören von den SFI genutzte Grundstücke und Gebäude sowie Ausrüstung, Software und sonstige Infrastrukturbestandteile.

   „Sachanlagen“ werden für die Positionen „Investmentfonds insgesamt“ und für „nach der Art der Investition“ sowie „nach der Art des Anlegers aufgegliederte Investmentfonds“ getrennt ausgewiesen. Bei nach der Art der Investition aufgegliederten Investmentfonds werden Sachanlagen getrennt nur für die Positionen „Immobilienfonds“, „gemischte Fonds“ und „sonstige Fonds“ ausgewiesen, da diese drei Arten von Fonds Immobilienbestände für Investitionszwecke halten müssen. Alle sonstigen Kategorien von nach der Art der Investition aufgegliederten Investmentfonds halten auch Sachanlagen. Da diese Sachanlagen (von den SFI genutzte Gebäude, Ausrüstung, Software und sonstige Infrastrukturbestandteile) jedoch hauptsächlich zum eigenen Gebrauch bestimmt sind, ist jedoch damit zu rechnen, dass der Betrag der Sachanlagen unbedeutend ist. Wenn Sachanlagen nicht getrennt gemeldet werden müssen, werden sie den „sonstigen Aktiva“ zugewiesen.

7. Finanzderivate: Daten über Finanzderivate werden getrennt nur für die Unterkategorien „Investmentfonds“ (Investmentfonds insgesamt und alle Arten von Investmentfonds) und „Wertpapierhändler“ gemeldet. Bei finanziellen Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, wird diese Position den „sonstigen Aktiva“ zugeordnet.

   Zu den Finanzderivaten zählen alle Transaktionen mit Finanzderivaten, d. h. finanzielle Vermögenswerte, die auf einem anderen Instrument basieren oder davon abgeleitet sind. Bei dem einem Finanzderivat zugrunde liegenden Instrument handelt es sich in der

▼**M2**

Regel um einen anderen finanziellen Vermögenswert, es kann sich aber auch um eine Ware oder einen Index handeln (Abschnitt 5.65 des ESVG 95).

Die Meldung von „Finanzderivaten“ im SFI-Berichtsschema stimmt grundsätzlich mit deren empfohlenen Behandlung im MFI-Berichtsschema überein. In diesem Zusammenhang heißt es in den „Guidance Notes to the Regulation ECB/2001/13 on the MFI balance sheet statistics“ [1] (Leitfaden zur Verordnung EZB/2001/13 über die MFI-Bilanzstatistik), dass gemäß den bestehenden internationalen statistischen Standards Finanzderivate, die einen Marktwert besitzen, grundsätzlich in der Bilanz auszuweisen sind. Derivate besitzen einen Marktwert, wenn sie an organisierten Märkten (Wertpapier- oder Warenbörsen) gehandelt werden oder regelmäßig im Freiverkehr verrechnet werden können.

Die folgenden Finanzderivate werden gemäß dieser Kategorie gemeldet:

— Optionen (handelbare Optionen und Freiverkehrsoptionen),

— Optionsscheine,

— Termingeschäfte, aber nur wenn sie einen Marktwert besitzen, weil sie handelbar sind oder verrechnet werden können,

— Swaps, jedoch nur wenn sie einen Marktwert besitzen, weil sie handelbar sind oder verrechnet werden können.

Bilanzierte Finanzderivate werden zum jeweiligen Marktpreis ausgewiesen. Dieser ist der jeweils aktuelle Marktpreis oder entspricht diesem weitgehend (der beizulegende Zeitwert („fair value“)).

Derivate werden in der Bilanz auf Bruttobasis ausgewiesen. Derivatekontrakte mit positivem Bruttomarktwert werden auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen, während Kontrakte mit negativem Bruttomarktwert auf der Passivseite erscheinen. Zukünftige Bruttoverbindlichkeiten aus Derivatekontrakten werden nicht in der Bilanz ausgewiesen. Anerkanntermaßen können Finanzderivate auch auf Nettobasis gemäß unterschiedlichen Bewertungsmethoden ausgewiesen werden. Sind nur Nettopositionen verfügbar oder werden Positionen anders als zum Marktwert ausgewiesen, werden diese Positionen als Standardwerte gemeldet.

Aufgliederungen (nach Sektor, Währung usw.) sind nicht erforderlich.

8. Sonstige Aktiva: Sonstige Aktiva werden getrennt für alle Unterkategorien von SFI mit Ausnahme der sonstigen SFI gemeldet.

Hierzu zählen nicht anderweitig aufgeführte Aktiva, wie z. B.:

— aufgelaufene Zinsforderungen aus Krediten und aufgelaufene Mietzinsforderungen für Gebäude,

— Dividendenforderungen,

— Forderungen, die nicht aus dem Hauptgeschäft der SFI stammen,

[1] Europäische Zentralbank, November 2002.

▼**M2**

— Bruttoforderungen aus Zwischenkonten,

— Bruttoforderungen aus schwebenden Verrechnungen,

— sonstige, nicht einzeln aufgeführte Aktiva, wie z. B. Sachanlagen, Kredite, Einlagen (von der SFI-Unterkategorie abhängig).

Die vorgenannte Aufstellung ist nicht abschließend und variiert nach Art der Meldekategorie (siehe den letzten Gliederungspunkt der Aufstellung). Die für die jeweilige SFI-Unterkategorie erforderliche Bilanz variiert nach der von der betreffenden SFI-Unterkategorie ausgeübten Tätigkeit. Lediglich die Hauptpositionen der Bilanz werden getrennt ausgewiesen. Alle Beträge, die nicht einer dieser Hauptpositionen der Bilanz zugewiesen werden können, werden unter „sonstige Aktiva“ eingeordnet. Da z. B. Investmentfonds keine Kredite gewähren dürfen, wird die Position „Kredite“ in der Bilanz nicht getrennt ausgewiesen. Wenn Investmentfonds dennoch Kredite gewähren, wird dieser Betrag den „sonstigen Aktiva“ zugewiesen.

Die NZBen müssen in den Erläuterungen nähere Angaben zu den Bestandteilen der „sonstigen Aktiva“ machen.

PASSIVA

0. Aktiva/Passiva insgesamt: Die Passiva insgesamt entsprechen der Summe aller getrennt auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Positionen sowie auch den Aktiva insgesamt (siehe auch unter „Aktiva — Aktiva/Passiva insgesamt“).

9. Einlagen und Kredite: Einlagen und Kredite werden getrennt für Investmentfonds, Wertpapierhändler und finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, ausgewiesen.

Zu den Einlagen und Krediten gehören:

— Einlagen: Sichteinlagen und sonstige Einlagen (siehe die Aktivseite der Bilanz) bei SFI. Diese Einlagen werden normalerweise von MFI getätigt.

— Kredite: Kredite, die berichtenden SFI gewährt werden und die nicht durch börsenfähige Papiere verkörpert oder durch ein einziges Papier belegt sind (selbst wenn Letzteres börsenfähig geworden ist).

10. Ausgegebene Schuldverschreibungen: Ausgegebene Schuldverschreibungen werden getrennt für Wertpapierhändler und finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, gemeldet. Bei Investmentfonds wird diese Position den „sonstigen Passiva“ zugeordnet. Man kann davon ausgehen, dass diese Position für Investmentfonds keine signifikante Rolle spielt.

Ausgegebene Schuldverschreibungen beziehen sich auf Wertpapiere (ohne Dividendenpapiere). Dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die in der Regel übertragbar sind und an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen. In einigen Ländern können SFI marktfähige Wertpapiere ausgeben, die ähnliche Merkmale wie von MFI ausgegebene Schuldverschreibungen haben. Im vorliegenden Berichtsschema werden alle diese Finanzinstrumente als Schuldverschreibungen klassifiziert.

▼**M2**

11. Kapital und Rücklagen: Kapital und Rücklagen werden getrennt für Wertpapierhändler und finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, gemeldet. Bei Investmentfonds wird diese Position den „sonstigen Passiva“ zugeordnet.

    Diese Position umfasst die Beträge aus der Emission von Aktien der berichtenden SFI an Aktionäre oder sonstige Eigentümer, die für die Inhaber Eigentumsrechte an den SFI und im Allgemeinen das Recht auf einen Anteil an den Gewinnen und einen Anteil an den Eigenmitteln bei Liquidation verbriefen. In dieser Position werden auch Beträge aus nicht ausgeschütteten Gewinnen oder Rückstellungen berichtender SFI für künftige absehbare Zahlungen und Verpflichtungen erfasst. Zu Kapital und Rücklagen zählen:

    — Eigenkapital,

    — Beträge aus nicht ausgeschütteten Gewinnen oder sonstigen Eigenmitteln,

    — Einzelrückstellungen für Kredite, Wertpapiere und sonstige Forderungen,

    — Betriebsgewinn/Betriebsverlust.

12. Ausgegebene Investmentfondsanteile: Ausgegebene Investmentfondsanteile werden lediglich für die Unterkategorie „Investmentfonds“ getrennt ausgewiesen, da nur Investmentfonds solche Anteile ausgeben.

    Diese Position bezieht sich auf von Investmentfonds, außer Geldmarktfonds, ausgegebene Anteile.

13. Finanzderivate: Siehe „Aktiva — Finanzderivate“.

14. Sonstige Passiva: Sonstige Passiva werden getrennt für alle Unterkategorien von SFI mit Ausnahme der sonstigen SFI gemeldet. Diese Position ist den „sonstigen Passiva“ der MFI ähnlich, schließt aber Finanzderivate nicht ein.

    Zu dieser Position zählen nicht anderweitig aufgeführte Passiva, wie z. B.:

    — Bruttoverbindlichkeiten aus Zwischenkonten,

    — Bruttoverbindlichkeiten aus schwebenden Verrechnungen,

    — Verbindlichkeiten aus aufgelaufenen Zinsen auf Einlagen,

    — Dividendenverbindlichkeiten,

    — Verbindlichkeiten, die nicht aus dem Hauptgeschäft der SFI stammen,

    — Rückstellungen für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten,

    — Einschussleistungen für Derivatekontrakte, die eine Barmittel-Sicherheitsleistung zur Absicherung des Kreditrisikos darstellen, aber Eigentum des Einlegers bleiben und an diesen bei Liquidation des Vertrags zurückgezahlt werden,

    — Nettopositionen aus Wertpapierleihgeschäften ohne Barmittel-Sicherheitsleistung,

    — Nettobeträge, die bei der zukünftigen Abwicklung von Wertpapiergeschäften zu zahlen sind.

    Die vorgenannte Aufstellung ist nicht abschließend und variiert nach Art der Meldekategorie. Die für die jeweilige SFI-Unterkategorie erforderliche Bilanz variiert nach der von der betreffenden SFI-Unterkategorie ausgeübten Tätigkeit. Lediglich die Hauptpositionen der Bilanz werden getrennt ausgewiesen. Alle Beträge, die nicht einer dieser Hauptpositionen der Passivseite der Bilanz zugewiesen werden können, werden unter „sonstige Passiva“ eingeordnet. Da z. B. Investmentfonds keine „Schuldverschreibungen“ ausgeben dürfen, werden „Schuldverschreibungen“ auf der Passivseite nicht getrennt ausgewiesen. Wenn Investmentfonds dennoch Schuldverschreibungen ausgeben, wird dieser Betrag den „sonstigen Passiva“ zugewiesen.

    Die NZBen müssen in den Erläuterungen nähere Angaben zu den Bestandteilen der „sonstigen Passiva“ machen.

▼**M2**

RECHNUNGSLEGUNGSVORSCHRIFTEN

Die Rechnungslegungsvorschriften, nach denen SFI ihre Finanzausweise erstellen, müssen grundsätzlich mit den in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten ([1]) sowie den sonstigen geltenden internationalen Normen im Einklang stehen. Unbeschadet der in den Mitgliedstaaten geltenden Bilanzierungsverfahren müssen alle Forderungen und Verbindlichkeiten für statistische Zwecke brutto gemeldet werden. Konkrete Orientierungshilfen zu den Bewertungsmethoden werden bei den entsprechenden Kategorien gegeben.

GEOGRAFISCHE, SEKTORALE UND ZWECKBEZOGENE AUFGLIEDERUNG

Die EZB benötigt für einige SFI-Unterkategorien und für eine begrenzte Anzahl von Bilanzpositionen eine geografische und sektorale Aufgliederung, die den Bilanzpositionen der MFI ähnlich ist.

Geografische und sektorale Aufgliederung

AKTIVA	PASSIVA
A Inländische Gebietsansässige	A Inländische Gebietsansässige
MFI	
Nicht-MFI	MFI
Darunter: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11) ([1])	
Darunter: private Haushalte usw. (S. 14)	Nicht-MFI
B Gebietsansässsige der sonstigen teilnehmenden Mitgliedstaaten	B Gebietsansässige der sonstigen teilnehmenden Mitgliedstaaten
MFI	
Nicht-MFI	MFI
Darunter: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Nicht-MFI
Darunter: private Haushalte usw. (S. 14)	
	C Gebietsansässige der übrigen Welt
C Gebietsansässige der übrigen Welt	

([1]) Nur für die Position „Kredite“ erforderlich.

Geografische Aufgliederung

Bei der Erstellung von SFI-Statistiken für das Euro-Währungsgebiet ist die Identifizierung von Geschäftspartnern in teilnehmenden Mitgliedstaaten mit einer Aufgliederung nach Inland und sonstigen teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich. Eine vollständige geografische Aufgliederung nach „Inland/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/übrige Welt“ wird daher benötigt. Bei nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten wird eine Aufgliederung nach „Inland/teilnehmende Mitgliedstaaten/übrige Welt“ vorgenommen.

Die erforderliche geografische Aufgliederung bezieht sich auf folgende Bilanzpositionen:

— Investmentfonds insgesamt/nach Art der Anlagepolitik aufgegliederte Investmentfonds: insbesondere für die Positionen „Wertpapiere außer Aktien“, „Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen“, „Investmentfondsanteile“ (Aktivseite) und „ausgegebene Investmentfondsanteile“ (Passivseite). Auf der Aktivseite werden die Daten als Schlüsselindikatoren, auf der Passivseite als nachrichtliche Positionen geliefert.

([1]) ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 178 vom 17.7.2003, S. 16).

▼M2

— Finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren: für die Position „Kredite“ wird eine geografische Aufgliederung (als Schlüsselindikator) nach „Inland/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten“ geliefert.

Sektorale Aufgliederung ([1])

Hauptsächlich ist eine Aufgliederung nach „MFI/Nicht-MFI“ erforderlich. Bei den „MFI“ wird auf die bekannte Definition zurückgegriffen. Zu den „Nicht-MFI“ zählen hingegen die Sektoren „öffentliche Haushalte (Staat)“ ([2]) und „sonstige Gebietsansässige“ ([3]).

Die sektorale Aufgliederung für das Inland und sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten zu meldende Daten ist identisch. Eine sektorale Aufgliederung für Daten über die übrige Welt ist nicht erforderlich.

Die sektorale Aufgliederung ist für eine begrenzte Anzahl von Positionen erforderlich:

— Die Aufgliederung wird als „nachrichtliche Position“ für den Teilsektor „Investmentfonds“ („Investmentfonds insgesamt“ und „nach Art der Anlagegeschäfte aufgegliederte Investmentfonds“) und lediglich für die Positionen übermittelt, für die eine geografische Aufgliederung erforderlich ist.

— Die Aufgliederung wird als „Schlüsselindikator“ für den Teilsektor „finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren“, in Bezug auf die Position „Kredite“ übermittelt. Es ist jedoch zusätzlich erforderlich, an „nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und private Haushalte“ gewährte „Kredite“ allein für diese SFI-Unterkategorie und Position auszuweisen.

Zweckbezogene Aufgliederung

Diese Aufgliederung ist nur für Daten über finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, erforderlich. Die Aufgliederung bezieht sich auf in den entsprechenden Bilanzpositionen ausgewiesene „Kredite“, insbesondere „Kredite“ an private Haushalte. Für diese Kredite ist der zugrunde liegende Zweck anzugeben (mit einer Aufgliederung nach Konsumentenkrediten, Wohnungsbaukrediten und sonstigen Krediten (Restgröße)). Die Aufgliederung muss als Schlüsselindikator übermittelt werden.

4.2. **Berichtigungsdaten**

Berichtigungsdaten werden nur bei signifikanten Brüchen in den Bestandswerten gemeldet. Beispielsweise müssen Berichtigungsdaten aufgrund von Neuklassifizierungen im Rahmen der Umsetzung des ESVG 95 geliefert werden. Daten werden, wenn sie jeweils aktuell vorhanden sind, auf freiwilliger Basis gemeldet.

([1]) Das ESVG 95 enthält die Vorgaben für die sektorale Aufgliederung.

([2]) Öffentliche Haushalte (Staat): Gebietsansässige Einheiten, deren Hauptfunktion darin besteht, nichtmarktbestimmte Güter und Dienstleistungen für den Individual- und Kollektivkonsum bereitzustellen und/oder die Einkommen und Vermögen umzuverteilen (Abschnitte 2.68 bis 2.70 des ESVG 95). Der Teilsektor „öffentliche Haushalte (Staat)“ umfasst Länder, Gemeinden und Sozialversicherung (Abschnitte 2.71 bis 2.74 des ESVG 95). Für weitere Hinweise zu der sektoralen Aufgliederung siehe das „Money and Banking Statistics Sector Manual: Guidance for the statistical classification of customers“ (Leitfaden für den Geld- und Bankenstatistiksektor: Hinweise zur statistischen Kundenklassifizierung), Europäische Zentralbank, zweite Auflage, November 1999.

([3]) Zu den sonstigen Gebietsansässigen zählen:
— die in diesem Anhang definierten SFI,
— Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen,
— Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen. Nichtmonetäre finanzielle Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion als Folge der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben (Abschnitte 2.60 bis 2.67 des ESVG 95),
— nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften. Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die keine finanziellen Mittlertätigkeiten ausüben und die als Marktproduzenten in der Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren (Abschnitte 2.21 bis 2.31 des ESVG 95),
— private Haushalte. Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen in ihrer Funktion als Konsumenten und gegebenenfalls auch in ihrer Eigenschaft als Produzenten von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen ausschließlich für den eigenen Konsum sowie als Produzenten, die marktbestimmte Waren, nichtfinanzielle und finanzielle Dienstleistungen produzieren, sofern deren Aktivitäten nicht denen von Quasi-Kapitalgesellschaften entsprechen. Eingeschlossen sind private Organisationen ohne Erwerbszweck, die in der Hauptsache nicht marktbestimmte Waren und Dienstleistungen für bestimmte Gruppen privater Haushalte bereitstellen (Abschnitte 2.75 bis 2.88 des ESVG 95).

▼M2

4.3. **Transaktionsdaten**

Nach dem Übergangskonzept für die SFI-Statistik werden Daten über Finanztransaktionen sowie Verkäufe und Rückkäufe von Investmentfondsanteilen als „nachrichtliche Positionen“ zum Teilsektor „Investmentfonds“ („Investmentfonds insgesamt“ und „nach Art der Anlagepolitik aufgegliederte Investmentfonds“) geliefert.

Instrumenten- und Fristengliederung: Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die erforderliche Instrumenten- und Fristengliederung von Transaktionsdaten.

Überblick über die Instrumenten- und Fristengliederung von Transaktionsdaten

INSTRUMENTEN- UND FRISTENKATEGORIEN	
AKTIVA	PASSIVA
1. Einlagen	1. Einlagen und Kredite
2. Wertpapiere außer Aktien	
bis zu einem Jahr	2. Ausgegebene Investmentfondsanteile
über ein Jahr	
3. Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen [1]	
4. Investmentfondsanteile	3. Sonstige Passiva (einschließlich Schuldverschreibungen, Kapital und Rücklagen, Finanzderivate)
5. Sachanlagen [2]	
6. Sonstige Aktiva (einschließlich Kredite und Finanzderivate) [3]	
Aktiva insgesamt = Passiva insgesamt (von allen Kategorien gemeldet)	

[1] Investmentfondsanteile ausgenommen.
[2] Keine Meldung für Aktien- und Anleihefonds.
[3] Kredite werden außerdem für den Teilsektor „Investmentfonds insgesamt“ getrennt gemeldet.

Verkäufe und Rückkäufe von Investmentfondsanteilen: Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die erforderliche Instrumentengliederung von Daten über Verkäufe und Rückkäufe von Investmentfondsanteilen.

Verkäufe und Rückkäufe von Investmentfondsanteilen

INSTRUMENTENKATEGORIEN	
AKTIVA	PASSIVA
	1. Ausgegebene Investmentfondsanteile — Verkauf neuer Anteile
	2. Ausgegebene Investmentfondsanteile — Rückkauf von Anteilen

Zusätzliche Anforderungen für die Erstellung der MUFA: Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die erforderliche zusätzliche Instrumenten- und Fristengliederung von Transaktionsdaten.

Zusätzliche Anforderungen für die Erstellung der MUFA

INSTRUMENTEN- UND FRISTENKATEGORIEN	
AKTIVA	PASSIVA
1. Börsennotierte Aktien	
2. Geldmarktfondsanteile	
3. Kredite	
bis zu einem Jahr	
über ein Jahr	

▼M2

4.4. **Berichtsfrequenz, Vorlagefrist und Berichtszeitraum**

Die Berichtsfrequenz gegenüber der EZB ist vierteljährlich.

SFI-Statistiken werden der EZB spätestens am letzten Kalendertag des dritten Monats nach Ablauf des Referenzzeitraums oder für den Fall, dass der letzte Kalendertag des Monats kein NZB-Geschäftstag ([1]) ist, am vorhergehenden NZB-Geschäftstag übermittelt. Die genauen Übermittlungstermine werden den NZBen im Voraus in Form eines Meldezeitplans mitgeteilt. Historische vierteljährliche Daten werden der EZB ab dem ersten verfügbaren Referenzzeitraum, zumindest aber ab dem Referenzzeitraum des vierten Quartals 1998 übermittelt.

5. ***Elektronische Übermittlung der SFI-Statistik – Schlüsselstrukturbezeichner: OFI***

Die Schlüsselstruktur („key family“) „SFI“ bezieht sich auf die SFI-Bilanzstatistik des Euro-Währungsgebiets. Bei der Entwicklung dieser Schlüsselstruktur wurde auf eine möglichst weitgehende Anlehnung an die bereits in der Statistik über die Bilanzpositionen festgelegten Codelisten und Werte der entsprechenden Schlüsselstruktur geachtet.

5.1. **Dimensionen**

In der nachstehenden Tabelle werden die in der Schlüsselstruktur der SFI verwendeten Dimensionen erläutert. Für die SFI-Statistik wurden 11 Dimensionen festgelegt, die für die Identifizierung der Zeitreihen unerlässlich sind.

Position im Schlüssel:	Begriff (mnemonisch)	Bezeichnung	Wertformat	Codeliste (mnemonisch)	Bezeichnung der Codeliste
	Dimensionen				
1	FREQ	Meldefrequenz	AN1	CL_FREQ	Meldefrequenz (BIZ, EZB)
2	REF_AREA	Referenzgebiet	AN2	CL_AREA_EE	Gebiet (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB)
3	ADJUSTMENT	Berichtigungsindikator	AN1	CL_ADJUSTMENT	Berichtigungsindikator (BIZ, EZB)
4	OFI_REP_SECTOR	SFI-Referenzsektorgliederung	AN2	CL_OFI_REP_SECTOR	SFI-Referenzsektorgliederung (EZB)
5	OFI_ITEM	SFI-Bilanzposition	AN3	CL_OFI_ITEM	SFI-Bilanzposition (EZB)
6	MATURITY_ORIG	Ursprungslaufzeit	AN1	CL_MATURITY_ORIG	Ursprungslaufzeit (EZB)
7	DATA_TYPE	Datenart	AN1	CL_DATA_TYPE	Datenart „Geld und Banken“, Stromgröße und Position (EZB, BIZ)
8	COUNT_AREA	Gebiet des Geschäftspartners	AN2	CL_AREA_EE	Gebiet (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB)
9	BS_COUNT_SECTOR	Sektor des Geschäftspartners	AN4	CL_BS_COUNT_SECTOR	Sektor des Geschäftspartners (EZB, BIZ)
10	CURRENCY_TRANS	Transaktionswährung	AN3	CL_CURRENCY	Währung (EZB, BIZ, Eurostat Zahlungsbilanz)
11	SERIES_DENOM	Zeitreihenwährung oder gesonderte Berechnung	AN1	CL_SERIES_DENOM	Zeitreihenwährung oder gesonderte Berechnung (EZB)

Die Werte für jede der 11 statistischen Dimensionen sind in einer entsprechenden Codeliste enthalten. Nach der vorstehenden Tabelle stehen beispielsweise die Werte für die Dimension „REF_AREA“ (Referenzgebiet) in der Codeliste „CL_AREA_EE“. Nachfolgend sind die Dimensionen der Schlüsselstruktur der SFI in der Reihenfolge beschrieben, in der sie im Schlüssel vorkommen.

([1]) Als „NZB-Geschäftstag“ gilt jeder Tag, an dem eine NZB eines teilnehmenden Mitgliedstaats für die Durchführung der geldpolitischen Geschäfte des ESZB geöffnet ist.

▼**M2**

Dimension 1: Meldefrequenz (FREQ; Länge: ein Zeichen)

Diese Dimension bezeichnet die Meldefrequenz der gemeldeten Zeitreihe. In der Schlüsselstruktur der SFI steht der Wert „Q“ für vierteljährliche Daten und bildet lediglich einen Teil der in der Codeliste „CL_FREQ“ angegebenen Werte. Wenn keine nationalen vierteljährlichen Daten verfügbar sind (sondern nur halbjährliche oder jährliche Daten), schätzen die NZBen die vierteljährlichen Daten. Sind vierteljährliche Schätzungen nicht möglich, werden Daten dennoch als vierteljährliche Zeitreihen gemeldet (d. h. jährliche Daten werden als JJJJQ4 Daten und halbjährliche Daten als JJJJQ2 und JJJJQ4 Daten und Daten für die verbleibenden Quartale werden entweder nicht oder als fehlende Daten mit dem Beobachtungsstatus „L“ ([1]) gemeldet).

Dimension 2: Referenzgebiet (REF_AREA; Länge: zwei Zeichen)

Diese Dimension steht für das Land, in dem das berichtende Institut gebietsansässig ist. Die dieser Dimension zugeordnete Codeliste „CL_AREA_EE“ enthält die ISO-Länderliste und einige zusätzliche Werte (siehe auch Dimension 8: Gebiet des Geschäftspartners). Die in der Schlüsselstruktur der SFI verwendeten Werte entsprechen denen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU).

Dimension 3: Berichtigungsindikator (ADJUSTMENT; Länge: ein Zeichen)

Diese Dimension gibt darüber Auskunft, ob eine saisonale und/oder arbeitstägliche Berichtigung vorgenommen wurde. Die entsprechende Codeliste ist „CL_ADJUSTMENT“. In der Schlüsselstruktur der SFI wird für weder saisonal noch arbeitstäglich berichtigte Zeitreihen der Wert „N“ verwendet.

Dimension 4: SFI-Referenzsektorgliederung (OFI_REP_SECTOR; Länge: zwei Zeichen)

Diese Dimension bezeichnet die Art des berichtenden SFI. Sie ist mit der Codeliste „CL_OFI_REP_SECTOR“ verknüpft. Die folgenden 11 Werte wurden festgelegt: Investmentfonds insgesamt („10“); nach der Art der Anlagegeschäfte aufgegliederte Investmentfonds: Aktienfonds („11“), Anleihefonds („12“), gemischte Fonds („13“), Immobilienfonds („14“) und sonstige Fonds („15“); nach der Art des Anlegers untergliederte Investmentfonds: Fonds für allgemeine Anleger („1G“) und Fonds für spezielle Anleger („1S“); Wertpapierhändler („20“); finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren („30“) und sonstige Arten von SFI („40“).

Dimension 5: SFI-Bilanzpositionen (OFI_ITEM; Länge: drei Zeichen)

Diese Dimension steht für die Bilanzpositionen der SFI-Bilanz. Sie ist mit der Codeliste „CL_OFI_ITEM“ verknüpft. Die Werte für Aktiva und Passiva werden durch die Präfixe „A“ oder „L“ ausgewiesen. Diese Werte werden wenn möglich nach der Rangfolge der Positionen geordnet und codiert. Je nach Art spezialisieren sich SFI auf unterschiedliche finanzielle Tätigkeiten. Deshalb sind nicht alle Bilanzpositionen auf alle Arten von SFI anwendbar. Insbesondere auf der Aktivseite wurden zwei unterschiedliche Positionen den „sonstigen Aktiva“ zugeordnet:

— sonstige Aktiva (einschließlich Kredite) („A8A“), die alle Arten von SFI mit Ausnahme finanzieller Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, betreffen

und

— sonstige Aktiva (einschließlich Einlagen, Bargeld, Investmentfondsanteile, Sachanlagen und Finanzderivate) („A8B“), die finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, betreffen.

Auf der Passivseite wurden drei unterschiedliche Positionen den „sonstigen Passiva“ zugeordnet:

— sonstige Passiva (ohne Schuldverschreibungen, Kapital und Rücklagen sowie Finanzderivate) („L6A“), die Wertpapierhändler betreffen,

— sonstige Passiva (einschließlich Finanzderivate) („L6B“), die finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, betreffen

und

([1]) Siehe auch Abschnitt 6.2 „Leitlinien für die Datenübermittlung“.

▼**M2**

— sonstige Passiva (einschließlich Schuldverschreibungen sowie Kapital und Rücklagen) („L6C“), die die Investmentfondskategorien betreffen.

Dimension 6: Ursprungslaufzeit (MATURITY_ORIG; Länge: ein Zeichen)

Diese Dimension steht für die Ursprungslaufzeit der Bilanzpositionen. Sie ist mit der Codeliste „CL_MATURITY_ORIG“ verknüpft. Die Fristengliederungen „bis zu einem Jahr“ („F“) und „über ein Jahr“ („K“) finden bei den Investmentfondskategorien auf die Position „Wertpapiere außer Aktien“ Anwendung. Obwohl in diesem Zusammenhang Fristengliederungen nicht erforderlich sind, findet das Konzept der Ursprungslaufzeit auch auf die Aktivpositionen „Kredite“ und „Einlagen“ sowie auf die Passivpositionen „Einlagen und in Anspruch genommene Kredite“ und „ausgegebene Schuldverschreibungen“ Anwendung. In diesen Fällen steht der Wert „A“ deshalb für die Gesamtlaufzeit. Alle sonstigen Positionen haben den Wert „X“ für entfällt.

Dimension 7: Datenart (DATA_TYPE; Länge: ein Zeichen)

Diese Dimension wird durch die Codeliste „CL_DATA_TYPE“ erläutert und gibt die Art der zu meldenden Daten an. Hierzu gehören Bruttobestandsgrößen („1“), Verkäufe („2“), Rückkäufe („3“), Finanztransaktionen („4“) sowie Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen („5“). Zu den Neuklassifizierungen und sonstigen Berichtigungen zählen Veränderungen der Aktiva und Passiva in der Bilanz des berichtenden SFI-Sektors. Diese Veränderungen können auf 1) Veränderungen des Kreises der Berichtspflichtigen, 2) Umstrukturierungen von Unternehmen, 3) Neuklassifizierungen von Aktiva und Passiva und 4) Korrekturen der Meldefehler, die sich aus technischen Gründen nicht aus den Bestandsgrößen für den gesamten Berichtszeitraum herausrechnen lassen, zurückzuführen sein.

Dimension 8: Gebiet des Geschäftspartners (COUNT_AREA; Länge: zwei Zeichen)

Diese Dimension steht für das Gebiet, in dem der Geschäftspartner der SFI-Bilanz gebietsansässig ist. Mit diesem Begriff ist die Codeliste „CL_AREA_EE“ verknüpft. Diese enthält die ISO-Länderliste und einige zusätzlich Werte (z. B. „U6“ — „Inland: identisch mit dem Land des meldenden SFI“). Für die Schlüsselstruktur der SFI werden folgende Werte verwendet: Inland (Heimat- oder Referenzgebiet) („U6“), sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten (alle Länder unter Ausschluss des Referenzgebiets) („U5“), übrige Welt („U4“) und Welt (alle Wirtschaftssubjekte) („A1“). Wenn ein Land ein teilnehmender Mitgliedstaat wird, werden historische Daten über den Zeitraum vor dem Beitritt unter Verwendung der Codes des Gebiets des Geschäftspartners (Währungsunion („U2“) und alle Gebiete außer den teilnehmenden Mitgliedstaaten und dem Referenzgebiet/Heimatgebiet („U8“)) geliefert ([1]).

Dimension 9: Sektor des Geschäftspartners (BS_COUNT_SECTOR; Länge: vier Zeichen)

Diese Dimension steht für die sektorale Aufgliederung der SFI-Bilanzpositionen. Sie ist mit der Codeliste „CL_BS_COUNT_SECT“ verknüpft. Die folgenden fünf Sektoren der Geschäftspartner sind erforderlich: MFI („1000“), Nicht-MFI („2000“), sonstige Gebietsansässige, darunter nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften („2240“), sonstige Gebietsansässige, darunter private Haushalte („2251“) und nicht spezifiziert („0000“).

Dimension 10: Transaktionswährung (CURRENCY_TRANS; Länge: drei Zeichen)

Diese Dimension bezeichnet die Währung, auf die die SFI-Bilanzpositionen lauten. Sie ist mit der Codeliste „CL_CURRENCY“ verknüpft. Für alle Währungen zusammen wird nur der Wert „Z01“ verwendet.

([1]) Im Falle Griechenlands werden z. B. „U2“ und „U8“ als Codes des Gebiets des Geschäftspartners für Daten über Zeiträume vor dem vierten Quartal 2000 und Zeiträume einschließlich des vierten Quartals 2000 verwendet. Ab dem ersten Quartal 2001 werden die Codes „U5“ und „U4“ verwendet.

▼**M2**

Dimension 11: Zeitreihenwährung oder gesonderte Berechnung (SERIES_DENOM; Länge: ein Zeichen)

Diese Dimension gibt an, ob die gemeldete Zeitreihe in nationaler Währung oder der Gemeinschaftswährung (Euro) ausgedrückt ist. Die Dimension umfasst zwei Werte („N“ für nationale Währung und „E“ für Euro). Die Codeliste „CL_SERIES_DENOM“ gibt diese Werte wieder. Der Code „E“ wird für die teilnehmenden Mitgliedstaaten verwendet. Neue teilnehmende Mitgliedstaaten benutzen den Code „N“ für die Meldung historischer Daten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt ([1]).

5.2. **Attribute**

Ergänzend zu den 11 Dimensionen, mit denen der Schlüssel definiert wird, wurde eine Reihe von Attributen festgelegt ([2]). Diese Attribute werden den ausgetauschten Daten auf verschiedenen Ebenen zugeordnet:

Schlüsselstruktur der Bilanzpositionen (ECB_OFI): codierte und nicht codierte Attribute

Zuordnungsebene	Statistischer Begriff		Wertformat	Codeliste	
	Attribute auf Ebene der Zeitreihengruppen (Austausch über den FNS-Abschnitt)				
Zeitreihengruppe („sibling“)	TITLE_COMPL	Bezeichnungsergänzung	AN..1050	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	UNIT	Einheit	AN..12	CL_UNIT	Einheit (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)
Zeitreihengruppe	UNIT_MULT	Einheitenmultiplikator	AN..2	CL_UNIT_MULT	Einheitenmultiplikator (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)
Zeitreihengruppe	DECIMALS	Dezimalstellen	N1	CL_DECIMALS	Dezimalstellen (BIZ, EZB)
Zeitreihengruppe	TITLE	Bezeichnung	AN..70	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	NAT_TITLE	Länderspezifische Bezeichnung	AN..350	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	COMPILATION	Aufbereitung	AN..1050	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	COVERAGE	Erfassungsbereich	AN..350	Nicht codiert	
	Attribute auf Zeitreihenebene (Austausch über den FNS-Abschnitt)				
Zeitreihe	COLLECTION	Erhebungsindikator	AN1	CL_COLLECTION	Erhebungsindikator (BIZ, EZB)
Zeitreihe	AVAILABILITY	Verfügbarkeit	AN1	CL_AVAILABILITY	Verfügbarkeit Organisation (BIZ, EZB)
Zeitreihe	DOM_SER_IDS	Bezeichner inländischer Reihen	AN..70	Nicht codiert	
Zeitreihe	BREAKS	Brüche	AN..350	Nicht codiert	
	Attribute auf Beobachtungsebene (Austausch zusammen mit den Daten in den ARR-Hauptabschnitten)				
Beobachtung	OBS_STATUS	Beobachtungsstatus	AN1	CL_OBS_STATUS	Beobachtungsstatus (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)

([1]) Im Falle Griechenlands wird z. B. der Code „N“ für Daten über Zeiträume vor dem vierten Quartal 2000 und Zeiträume einschließlich des vierten Quartals 2000 verwendet. Ab dem ersten Quartal 2001 wird der Code „E“ verwendet.

([2]) Bei den Attributen handelt es sich um Begriffe aus der Statistik, die zusätzliche, codierte (z. B. die Einheit) und nicht codierte Informationen (z. B. die Aufbereitungsmethode) über die ausgetauschten Daten liefern. Als „obligatorisch“ werden diejenigen Attribute eingestuft, deren Werte allen Beteiligten bekannt sind. Als „bedingt“ werden diejenigen Attribute bezeichnet, die nur dann festgelegt werden, wenn sie im berichtenden Institut bekannt sind (z. B. der Bezeichner inländischer Reihen) oder aber immer dann, wenn sie relevant sind (z. B. Aufbereitung, Brüche). Attributswerte werden nur bei der erstmaligen Festlegung oder im Falle einer Änderung ausgetauscht. Lediglich der Beobachtungsstatus wird bei jedem Datenaustausch als Anhang zu jeder Beobachtung übermittelt.

▼**M2**

Zuordnungsebene	Statistischer Begriff		Wertformat	Codeliste	
Beobachtung	OBS_CONF	Beobachtungs-vertraulichkeit	AN1	CL_OBS_CONF	Beobachtungsvertraulichkeit (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB)
Beobachtung	OBS_PRE_-BREAK	Beobachtungswert vor Bruch	AN..15	-	
Beobachtung	OBS_COM	Beobachtungsanmerkung	AN..350	Nicht codiert	

Jedes dieser Attribute ist durch einige technische Eigenschaften gekennzeichnet, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind.

Meldung der NZBen des Euro-Währungsgebiets an die EZB

Gemeinsame Attributseigenschaften für die Schlüsselstruktur „ECB_OFI“

	Status	Ausgangswert festgelegt durch … ([1])	Durch die NZBen änderbar
TITLE_COMPL	M	EZB	Nein
UNIT	M	EZB	Nein
UNIT_MULT	M	EZB	Nein
DECIMALS	M	EZB	Nein
TITLE	C	EZB	Nein
NAT_TITLE	C	NZB	Ja
COMPILATION	C	NZB	Ja (*)
COVERAGE	C	NZB	Ja (*)
COLLECTION	M	EZB	Nein
AVAILABILITY	M	EZB/NZB	Ja
DOM_SER_IDS	C	NZB	Ja
BREAKS	C	NZB	Ja
OBS_STATUS	M	NZB	Ja
OBS_CONF	C	NZB	Ja
OBS_PRE_BREAK	C	NZB	Ja
OBS_COM	C	NZB/EZB	Ja
	M: Obligatorisch, C: Bedingt		

(*) Änderungen werden per Telefax/E-Mail an den zuständigen Geschäftsbereich der EZB übermittelt.
([1]) EZB bezieht sich auf die Generaldirektion Statistik der EZB.

Nachfolgend wird jedes Attribut, wenn zutreffend einschließlich der entsprechenden Referenz-Codeliste (mit Großbuchstaben als „CL_****“ gekennzeichnet), näher beschrieben.

5.2.1. *Attribute auf Ebene der Zeitreihengruppen*

Obligatorisch:

— TITLE_COMPL (nicht codiert): Die Bezeichnungsergänzung wird von der EZB (in englischer Sprache mit einer maximalen Länge von 350 Zeichen) festgelegt, gespeichert und übermittelt. Wenn eine NZB Änderungen wünscht, können diese nach Absprache mit der EZB vorgenommen werden. Die entsprechenden Änderungen werden jedoch von der EZB vorgenommen.

▼M2

— UNIT (Codeliste „CL_UNIT“): Dieses Attribut bestimmt die Maßeinheit der gemeldeten Daten. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten melden die Daten in Euro, und die EZB gibt diesem Attribut den Wert „EUR“ (DENOM = „EUR“). Wenn ein Land ein teilnehmender Mitgliedstaat wird, gleicht die EZB im Falle historischer Daten über vor dem Beitritt liegende Zeiträume ([1]) den Wert dieses Attributs dem Wert der entsprechenden nationalen Währung an.

— UNIT_MULT (Codeliste „CL_UNIT_MULT“): Dieses Attribut gibt darüber Auskunft, ob die Reihe in Millionen (UNIT_MULT = „6“) oder Milliarden (UNIT_MULT = „9“) usw. angegeben ist. Die NZBen melden Daten in Millionen, und die EZB legt entsprechend den Wert auf „6“ (UNIT_MULT = „6“) fest.

— DECIMALS (Codeliste „CL_DECIMALS“): Dieses Attribut gibt die Zahl der Dezimalstellen für die Beobachtungswerte an. Die NZBen melden Daten auf drei Dezimalstellen genau, und die EZB legt den Wert des Attributs für alle Reihen auf „3“ fest (deshalb gilt DECIMALS = „3“).

Bedingt:

— TITLE (nicht codiert): Die Bezeichnung der Reihe darf 70 Zeichen nicht überschreiten. In Anbetracht der Platzbeschränkung wird stattdessen „BEZEICHNUNGSERGÄNZUNG“ als obligatorisches Attribut verwendet. Das Attribut „BEZEICHNUNG“ kann für die Bildung kurzer Bezeichnungen verwendet werden.

— NAT_TITLE (nicht codiert): Die NZBen können dieses Attribut verwenden, um eine genaue Beschreibung und weitere zusätzliche Angaben in der jeweiligen Landessprache zu übermitteln. Die Verwendung von Groß- und Kleinbuchstaben bereitet keine Schwierigkeiten. Bevor Zeichen mit Akzent und erweiterte alphanumerische Symbole regelmäßig verwendet werden können, muss deren Übermittlung jedoch noch erprobt werden.

— COMPILATION (nicht codiert): Dieses Attribut dient zur ausführlichen textlichen Erläuterung der verwendeten Aufbereitungsmethoden und umfasst z. B. Informationen über:

  — Datenquellen/das Datenerhebungssystem,

  — Aufbereitungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Schätzungen und Annahmen),

  — den rechtlichen Rahmen: Angaben zum nationalen rechtlichen Rahmen und den Zusammenhängen mit EU-Richtlinien für jede Art von SFI,

  — Abweichungen von den Meldeanweisungen der EZB (Klassifizierungs- und Bewertungsmethoden nach Instrumenten, Laufzeiten, geografischen Aspekten und Sektoren),

  — Kriterien für die Klassifizierung von Investmentfonds nach Art des Fonds.

Eine ausführliche Darstellung der gemäß diesem Attribut zu machenden Angaben ist in Anlage 2 enthalten (Nummern 1 bis 5).

— COVERAGE (nicht codiert): Dieses Attribut bezeichnet den Erfassungsbereich des Kreises der Berichtspflichtigen und ist im Rahmen der Reihe „Aktiva/Passiva insgesamt“ zu erfassen. Es beschreibt die Arten der in den Hauptkategorien erfassten SFI. Wenn bekannt ist, dass der Erfassungsbereich nicht vollständig ist, wird eine Schätzung des Marktanteils geliefert. Das Attribut gibt auch an, ob die Zahlen hochgerechnet worden sind. Weitere Einzelheiten zu den gemäß diesem Attribut zu machenden Angaben sind in Anlage 2 enthalten (Nummer 6).

5.2.2. *Attribute auf Zeitreihenebene*

Obligatorisch:

— COLLECTION (Codeliste „CL_COLLECTION“): Dieses Attribut erläutert den Zeitpunkt, zu dem Beobachtungen gesammelt werden (z. B. zu Anfang, in der Mitte oder am Ende des Berichtszeitraums). Es gibt auch an, ob es sich bei den Daten um Mittelwerte, Maximal-

([1]) Im Falle Griechenlands wird z. B. diesem Attribut für Zeiträume vor dem vierten Quartal 2000 und Zeiträume einschließlich des vierten Quartals 2000 der Wert „GRD“ gegeben. Ab dem ersten Quartal 2001 wird „EUR“ verwendet.

▼M2

oder Minimalwerte eines bestimmten Zeitraums usw. handelt. Die EZB weist den SFI-Reihen den Wert „Ende des Berichtszeitraums“ (COLLECTION = „E“) zu.

— AVAILABILITY (Codeliste „CL_AVAILABILIT“): Dieses Attribut gibt an, welchen Einrichtungen die Daten zur Verfügung gestellt werden können. Wenn für bestimmte Beobachtungen eine Sonderbehandlung erforderlich ist, kann hierfür das Attribut „Beobachtungsvertraulichkeit“ verwendet werden (siehe unten).

Bedingt:

— DOM_SER_IDS (nicht codiert): Dieses Attribut ermöglicht Verweise auf den Code, mit dem die entsprechenden Reihen in nationalen Datenbanken identifiziert werden (es können auch Formeln unter Verwendung nationaler Referenzcodes angegeben werden).

— BREAKS (nicht codiert): Dieses Attribut beschreibt Brüche und wichtige Veränderungen im zeitlichen Verlauf bei der Erhebung, dem Berichtserfassungsbereich und der Aufbereitung der Reihen. Bei Brüchen sollte angegeben werden, inwieweit alte und neue Daten als vergleichbar angesehen werden können (bis zu 350 Zeichen).

5.2.3. *Attribute auf Beobachtungsebene*

Obligatorisch:

— OBS_STATUS (Codeliste „CL_OBS_STATUS“): Die NZBen melden im Anhang zu jeder ausgetauschten Beobachtung einen Wert für den Beobachtungsstatus. Dieses obligatorische Attribut muss bei allen Datenübermittlungen für jede einzelne Beobachtung übertragen werden. Wenn die NZBen den Wert dieses Attributs ändern, müssen sowohl der Beobachtungswert (auch wenn dieser unverändert bleibt) als auch das Kennzeichen für den neuen Beobachtungsstatus noch einmal gemeldet werden.

  In der nachfolgenden Aufstellung sind die erwarteten Werte dieser Attribute für die SFI-Statistik aufgeführt (Reihenfolge entsprechend der vereinbarten Hierarchie):

  „A“ = normaler Wert

  „B“ = Bruchwert ([1])

  „M“ = nicht zutreffende Daten ([2])

  „L“ = Daten existieren, werden jedoch nicht erhoben ([3])

  „E“ = Schätzwert/Annahme

  „P“ = vorläufiger Wert (dieses Attribut kann insbesondere bei allen Datenübermittlungen verwendet werden, die sich auf die letzte Beobachtung beziehen) ([4]).

— Wenn auf eine Beobachtung zwei Merkmale zutreffen, wird das wichtigere von beiden gemeldet. Wenn es sich beispielsweise bei einer Beobachtung um einen vorläufigen Wert und um das Ergebnis einer Schätzung handelt, hat die Eigenschaft „Schätzung“ Vorrang, und es wird das Kennzeichen „E“ verwendet.

Bedingt:

— OBS_CONF (Codeliste „CL_OBS_CONF“): Wenn eine NZB zwischen dem Vertraulichkeitsstatus einer oder mehrerer spezifischer Beobachtungen unterscheiden möchte, kann sie das Attribut

([1]) Dieses Attribut muss für die Schlüsselstruktur der SFI nicht übermittelt werden, da die betreffenden Daten bereits in den Neuklassifizierungsreihen zur Verfügung stehen. Dieses Attribut wurde in die Liste aufgenommen, da es zu der gemeinsamen Liste möglicher Werte für das Attribut des Beobachtungsstatus für alle Schlüsselstrukturen gehört. Wenn jedoch der Beobachtungsstatus „B“ geliefert wird, muss gleichzeitig ein Beobachtungswert vor Auftreten des Bruchs (OBS_PRE_BREAK) geliefert werden.

([2]) Wenn eine Zeitreihe (ganz oder teilweise) aufgrund lokaler Marktgepflogenheiten oder der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht anwendbar ist (der zugrunde liegende Vorgang existiert nicht), wird ein fehlender Wert („-“) mit dem Beobachtungsstatus „M“ gemeldet.

([3]) Wenn aufgrund lokaler statistischer Gegebenheiten Zeitreihendaten nicht zu bestimmten Terminen oder nicht für die gesamte Dauer der Zeitreihe erhoben werden (der zugrunde liegende wirtschaftliche Vorgang existiert zwar, wird jedoch nicht statistisch erfasst), wird in jedem Berichtszeitraum ein fehlender Wert („-“) mit dem Beobachtungsstatus „L“ gemeldet.

([4]) Diese Beobachtungen erhalten zu einem späteren Zeitpunkt endgültige Werte (Beobachtungsstatus „A“). Die neuen korrigierten Werte treten dann an die Stelle der bisherigen vorläufigen Werte.

▼M2

„OBS_CONF“ verwenden. Der Wert dieses Attributs (wenn vorhanden) kann vom Absender zum Zeitpunkt der Datenübertragung geändert werden.

— OBS_PRE_BREAK: Dieses Attribut enthält den Beobachtungswert vor Auftreten des Bruchs. Hierbei handelt es sich genau wie bei der Beobachtung um eine numerische Feldangabe. Das Attribut wird übermittelt, wenn ein Bruch in der Reihe auftritt. Es muss für die Schlüsselstruktur der SFI nicht übermittelt werden, da die betreffenden Daten bereits in den Neuklassifizierungsreihen zur Verfügung stehen. Dieses Attribut wurde in die Liste der Attribute aufgenommen, da es zum gemeinsamen Kreis der Attribute für alle Schlüsselstrukturen gehört. Wenn jedoch der Beobachtungsstatus „B“ (Bruchwert) geliefert wird, muss gleichzeitig ein Beobachtungswert vor Auftreten des Bruchs geliefert werden.

— OBS_COM (nicht codiert): Mit diesem Attribut können auf der Beobachtungsebene Anmerkungen gemacht werden (z. B. eine Beschreibung der Schätzung oder der Annahme für eine bestimmte Beobachtung aufgrund fehlender Daten, eine Darlegung der Gründe für eine möglicherweise anormale Beobachtung oder eine ausführliche Erläuterung einer Änderung in den gemeldeten Zeitreihen).

6. ***Datenaustausch***

6.1. **Zeitreihenlisten**

Die EZB erstellt Tabellen mit Listen der Zeitreihenschlüssel der SFI-Zeitreihen und gibt diese an die NZBen weiter. Anlage 1 enthält die der EZB zu übermittelnden Zeitreihen. Bei den zu meldenden Reihen ist zu unterscheiden zwischen:

SCHLÜSSELINDIKATOREN

Die gemäß dieser Kategorie zu meldenden Bestandsdaten beziehen sich auf:

Investmentfonds insgesamt und nach Art der Anlagegeschäfte aufgegliederte Investmentfonds:

— Investmentfonds insgesamt: Nach Instrumenten, Laufzeiten und geografischen Geschäftspartnern aufgegliederte Bilanzen (insgesamt 29 Zeitreihen).

— Nach der Art der Anlagepolitik aufgegliederte Investmentfonds: Abgesehen von kleineren Unterschieden entsprechen die erforderlichen Aufgliederungen denen der Kategorie „Investmentfonds insgesamt“. Die gemäß dieser Kategorie zu meldenden Daten umfassen Angaben über:

  — Bilanzen von Aktienfonds und Anleihefonds (insgesamt jeweils 28 Zeitreihen für jede Kategorie),

  — Bilanzen gemischter Fonds (insgesamt 29 Zeitreihen),

  — Bilanzen von Immobilienfonds (insgesamt 20 Zeitreihen),

  — Bilanzen sonstiger Fonds (insgesamt 29 Zeitreihen).

— Wertpapierhändler (insgesamt 12 Zeitreihen).

— Finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, deren Bilanzen nach Instrumenten, Sektoren und geografischen Geschäftspartnern aufgegliedert sind und die Bilanzposition „Kredite“, die nach Verwendungszweck aufgegliedert ist (insgesamt 32 Zeitreihen).

NACHRICHTLICHE POSITIONEN

Die gemäß dieser Kategorie zu meldenden Bestandsdaten beziehen sich auf:

— Investmentfonds insgesamt: Nach Sektor „MFI/Nicht-MFI“ aufgegliederte Bilanzen (insgesamt 27 Zeitreihen); zusätzliche Anforderungen für die Erstellung der MUFA (5 Zeitreihen);

— Aktienfonds (27 Zeitreihen), Anleihefonds (27 Zeitreihen), gemischte Fonds (27 Zeitreihen), Immobilienfonds (15 Zeitreihen), sonstige Fonds (27 Zeitreihen): Bilanzen der nach der Art der Investition aufgegliederten Investmentfonds werden nach Sektor „MFI/Nicht-MFI“ aufgegliedert;

— Bilanzdaten über Fonds für allgemeine Anleger (12 Zeitreihen) und Fonds für spezielle Anleger (12 Zeitreihen);

— Aktiva/Passiva insgesamt für sonstige Kategorien von SFI (1 Zeitreihe).

▼**M2**

BERICHTIGUNGS- UND TRANSAKTIONSDATEN

Zusätzlich zu den Zeitreihen über Bestandsgrößen werden gegebenenfalls die entsprechenden Reihen über „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ sowie über „Transaktionen“, einschließlich Daten über Verkäufe und Rückkäufe von Investmentfondsanteilen, gemeldet.

6.2. **Leitlinien für die Datenübermittlung**

Alle teilnehmenden Mitgliedstaaten übermitteln Schlüsselindikatoren, wenn tatsächlich erhobene Daten vorliegen. Sind keine tatsächlich erhobenen Daten für bestimmte Aufgliederungen oder für den vereinbarten vierteljährlichen Berichtszeitraum verfügbar, werden wenn möglich Schätzungen geliefert.

Lediglich Länder, für die tatsächlich erhobene Daten verfügbar sind, übermitteln „ergänzende Daten“.

Wenn der zugrunde liegende wirtschaftliche Vorgang zwar existiert, aber nicht statistisch erfasst wird und nationale Schätzungen deshalb nicht geliefert werden können, können die NZBen entweder von einer Meldung der Zeitreihen absehen oder diese als fehlenden Wert mit dem Beobachtungsstatus „L“ melden. Alle nicht gemeldeten Zeitreihen werden deshalb als „Daten, die zwar existieren, aber nicht erhoben werden“ angesehen, und zur Erstellung von Aggregaten des Euro-Währungsgebiets können auf EZB-Ebene entsprechende Annahmen/Schätzungen gemacht werden.

Wenn bei Transaktionsdaten Transaktionen auf der Grundlage der Veränderung von Bestandsgrößen (Q_t-Q_{t-1}) geschätzt werden, melden die NZBen die Zeitreihe entweder nicht oder melden sie als fehlende Zeitreihe mit dem Beobachtungsstatus „L“.

Wenn der zugrunde liegende Vorgang nicht existiert, wird die betreffende Zeitreihe als fehlender Wert mit dem Beobachtungsstatus „M“ gemeldet.

Im Falle von Daten über „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ werden die Daten nur dann gemeldet, wenn eine Neuklassifizierung oder sonstige Berichtigung im Sinne von Abschnitt 4.2 vorliegt.

7. ***Vorgehensweise bei Korrekturen***

Es kann vorkommen, dass einzelne NZBen Korrekturen der im vorhergehenden Quartal übermittelten Daten vornehmen müssen (gewöhnliche Korrekturen). Darüber hinaus können Korrekturen vorausgehender Quartalsdaten (historische Korrekturen) auftreten.

Es gelten die folgenden allgemeinen Grundsätze:

— Bei allen regelmäßigen vierteljährlichen Datenübertragungen können zusätzlich zu den letzten Quartalsdaten lediglich „gewöhnliche“ Korrekturen (d. h. Korrekturen der Daten des vorhergehenden Quartals) übermittelt werden.

— „Historische“ Korrekturen müssen begrenzt werden und werden zu einem anderen Zeitpunkt als dem regelmäßigen Meldetermin übermittelt. Historische Korrekturen von geringfügigem routinemäßigem Charakter werden grundsätzlich nur jährlich (zusammen mit den Daten für das vierte Quartal) übermittelt. Ausnahmsweise können jedoch historische Korrekturen, die die Qualität der Daten entscheidend verbessern, während des Jahres (außerhalb der normalen Produktionszyklen) zugelassen werden.

— Im Falle erheblicher Korrekturen werden der EZB entsprechende Erläuterungen geliefert.

▼M2

Anlage 1

DER EZB ZU ÜBERMITTELNDE REIHEN ÜBER INVESTMENTFONDS — BESTANDSDATEN

(Schlüsselindikatoren (Schlüssel.)/Nachrichtliche Positionen (Nachrichtl.))

AKTIVA

Bezeichnung der Position und Laufzeit/geografische Aufgliederung/sektorale Aufgliederung	Investmentfonds/insgesamt	Aktienfonds	Anleihefonds	Gemischte Fonds	Immobilienfonds	Sonstige Fonds	Fonds für allgemeine Anleger	Fonds für spezielle Anleger
Einlagen/Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Nachrichtl.	Nachrichtl.
Kredite Gesamtlaufzeit/Welt/insgesamt	Nachrichtl.							
Kredite kurzfristig/Welt/insgesamt	Nachrichtl.							
Kredite langfristig/Welt/insgesamt	Nachrichtl.							
Wertpapiere außer Aktien Gesamtlaufzeit/Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Nachrichtl.	Nachrichtl.
Wertpapiere außer Aktien Gesamtlaufzeit/Inland/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		Schlüssel.		
Wertpapiere außer Aktien Gesamtlaufzeit/Inland/MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		Nachrichtl.		
Wertpapiere außer Aktien Gesamtlaufzeit/Inland/Nicht-MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		Nachrichtl.		
Wertpapiere außer Aktien Gesamtlaufzeit/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		Schlüssel.		
Wertpapiere außer Aktien Gesamtlaufzeit/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		Nachrichtl.		
Wertpapiere außer Aktien Gesamtlaufzeit/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/Nicht-MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		Nachrichtl.		
Wertpapiere außer Aktien Gesamtlaufzeit/übrige Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		Schlüssel.		
Wertpapiere außer Aktien bis zu einem Jahr/Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		
Wertpapiere außer Aktien bis zu einem Jahr/Inland/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		Schlüssel.		
Wertpapiere außer Aktien bis zu einem Jahr/Inland/MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		Nachrichtl.		
Wertpapiere außer Aktien bis zu einem Jahr/Inland/Nicht-MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		Nachrichtl.		
Wertpapiere außer Aktien	Schlü-	Schlü-	Schlü-	Schlü-		Schlü-		

▼M2

Bezeichnung der Position und Laufzeit/geografische Aufgliederung/sektorale Aufgliederung	Investmentfonds/insgesamt	Aktienfonds	Anleihefonds	Gemischte Fonds	Immobilienfonds	Sonstige Fonds	Fonds für allgemeine Anleger	Fonds für spezielle Anleger
bis zu einem Jahr/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/insgesamt	ssel.	ssel.	ssel.	ssel.		ssel.		
Wertpapiere außer Aktien bis zu einem Jahr/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		Nachrichtl.		
Wertpapiere außer Aktien bis zu einem Jahr/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/Nicht-MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		Nachrichtl.		
Wertpapiere außer Aktien bis zu einem Jahr/übrige Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		Schlüssel.		
Wertpapiere außer Aktien über ein Jahr/Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		
Wertpapiere außer Aktien über ein Jahr/Inland/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		Schlüssel.		
Wertpapiere außer Aktien über ein Jahr/Inland/MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		Nachrichtl.		
Wertpapiere außer Aktien über ein Jahr/Inland/Nicht-MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		Nachrichtl.		
Wertpapiere außer Aktien über ein Jahr/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		Schlüssel.		
Wertpapiere außer Aktien über ein Jahr/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		Nachrichtl.		
Wertpapiere außer Aktien über ein Jahr/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/Nicht-MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		Nachrichtl.		
Wertpapiere außer Aktien über ein Jahr/übrige Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		Schlüssel.		
Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen/Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Nachrichtl.	Nachrichtl.
Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen/Inland/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		
Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen/Inland/MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen/Inland/Nicht-MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen/sonstige teilneh-	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		

▼**M2**

Bezeichnung der Position und Laufzeit/geografische Aufgliederung/sektorale Aufgliederung	Investmentfonds/insgesamt	Aktienfonds	Anleihefonds	Gemischte Fonds	Immobilienfonds	Sonstige Fonds	Fonds für allgemeine Anleger	Fonds für spezielle Anleger
mende Mitgliedstaaten/ insgesamt								
Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/ Nicht-MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen/übrige Welt/ insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		
Börsennotierte Aktien/Welt/ insgesamt	Nachrichtl.							
Investmentfondsanteile/ Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Nachrichtl.	Nachrichtl.
Investmentfondsanteile/ Inland/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		
Investmentfondsanteile/ Inland/MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Investmentfondsanteile/ Inland/Nicht-MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Investmentfondsanteile/ sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		
Investmentfondsanteile/ sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Investmentfondsanteile/ sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/Nicht-MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Investmentfondsanteile/ übrige Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.		
Geldmarktfondsanteile/ Welt/MFI	Nachrichtl.							
Sachanlagen/Welt/insgesamt	Schlüssel.			Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Nachrichtl.	Nachrichtl.
Finanzderivate/Welt/ insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Nachrichtl.	Nachrichtl.
Sonstige Aktiva (einschließlich „Kredite“)/ Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Nachrichtl.	Nachrichtl.
AKTIVA/PASSIVA INSGESAMT/Welt/ insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Nachrichtl.	Nachrichtl.

▼**M2**

PASSIVA

Bezeichnung der Position und Laufzeit/geografische Aufgliederung/sektorale Aufgliederung	Investmentfonds/ insgesamt	Aktienfonds	Anleihefonds	Gemischte Fonds	Immobilienfonds	Sonstige Fonds	Fonds für allgemeine Anleger	Fonds für spezielle Anleger
Einlagen und Kredite/Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Nachrichtl.	Nachrichtl.
Investmentfondsanteile/Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Nachrichtl.	Nachrichtl.
Investmentfondsanteile/Inland/insgesamt	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Investmentfondsanteile/Inland/MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Investmentfondsanteile/Inland/Nicht-MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Investmentfondsanteile/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/insgesamt	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Investmentfondsanteile/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Investmentfondsanteile/sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten/Nicht-MFI	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Investmentfondsanteile/übrige Welt/insgesamt	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Finanzderivate/Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Nachrichtl.	Nachrichtl.
Sonstige Passiva (einschließlich „Schuldverschreibungen“ und „Kapital und Rücklagen“)/Welt/insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Schlüssel.	Nachrichtl.	Nachrichtl.

DER EZB ZU ÜBERMITTELNDE REIHEN ÜBER INVESTMENTFONDS — TRANSAKTIONSDATEN

(Nachrichtliche Positionen (Nachrichtl.))

AKTIVA

Bezeichnung der Position und Laufzeit/geografische Aufgliederung/sektorale Aufgliederung	Investmentfonds/ insgesamt	Aktienfonds	Anleihefonds	Gemischte Fonds	Immobilienfonds	Sonstige Fonds	Fonds für allgemeine Anleger	Fonds für spezielle Anleger
Einlagen/Welt/insgesamt	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Kredite Gesamtlaufzeit/Welt/insgesamt	Nachrichtl.							
Kredite bis zu einem Jahr/Welt/insgesamt	Nachrichtl.							
Kredite über ein Jahr/Welt/insgesamt	Nachrichtl.							
Wertpapiere außer Aktien Gesamtlaufzeit/Welt/insgesamt	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Wertpapiere außer Aktien	Nach-	Nach-	Nach-	Nach-	Nach-	Nach-		

▼**M2**

Bezeichnung der Position und Laufzeit/geografische Aufgliederung/sektorale Aufgliederung	Investmentfonds/ insgesamt	Aktienfonds	Anleihefonds	Gemischte Fonds	Immobilienfonds	Sonstige Fonds	Fonds für allgemeine Anleger	Fonds für spezielle Anleger
bis zu einem Jahr/Welt/ insgesamt	richtl.	richtl.	richtl.	richtl.	richtl.	richtl.		
Wertpapiere außer Aktien über ein Jahr/Welt/ insgesamt	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen/Welt/insgesamt	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Börsennotierte Aktien/Welt/ insgesamt	Nachrichtl.							
Investmentfondsanteile/ Welt/insgesamt	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Geldmarktfondsanteile/ Welt/MFI	Nachrichtl.							
Sachanlagen/Welt/insgesamt	Nachrichtl.			Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Sonstige Aktiva (einschließlich „Kredite“ und „Finanzderivate“)/Welt/ insgesamt	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
AKTIVA/PASSIVA INSGESAMT/Welt/ insgesamt	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		

PASSIVA

Bezeichnung der Position und Laufzeit/geografische Aufgliederung/sektorale Aufgliederung	Investmentfonds/ insgesamt	Aktienfonds	Anleihefonds	Gemischte Fonds	Immobilienfonds	Sonstige Fonds	Fonds für allgemeine Anleger	Fonds für spezielle Anleger
Einlagen und Kredite/Welt/ insgesamt	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Investmentfondsanteile/ Welt/insgesamt	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		
Sonstige Passiva (einschließlich „Schuldverschreibungen“, „Kapital und Rücklagen“ und „Finanzderivate“)/Welt/insgesamt	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		

DER EZB ZU ÜBERMITTELNDE REIHEN ÜBER INVESTMENTFONDS — VERKÄUFE UND RÜCKKÄUFE

(Nachrichtliche Positionen (Nachrichtl.))

PASSIVA

Bezeichnung der Position und Laufzeit/geografische Aufgliederung/sektorale Aufgliederung	Investmentfonds/ insgesamt	Aktienfonds	Anleihefonds	Gemischte Fonds	Immobilienfonds	Sonstige Fonds	Fonds für allgemeine Anleger	Fonds für spezielle Anleger
Investmentfondsanteile/ Welt/insgesamt — Verkauf neuer Anteile	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		

▼**M2**

Bezeichnung der Position und Laufzeit/geografische Aufgliederung/sektorale Aufgliederung	Investmentfonds/ insgesamt	Aktienfonds	Anleihefonds	Gemischte Fonds	Immobilienfonds	Sonstige Fonds	Fonds für allgemeine Anleger	Fonds für spezielle Anleger
Investmentfondsanteile/ Welt/insgesamt — Rückkauf von Anteilen	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.	Nachrichtl.		

▼**B**

DER EZB ZU ÜBERMITTELNDE REIHEN ÜBER SFI OHNE INVESTMENTFONDS

(Schlüsselindikatoren (Schlüssel.) / Nachrichtliche Positionen (Nachrichtl.))

AKTIVA

Bezeichnung der Position und Laufzeit / geographische Aufgliederung / sektorale Aufgliederung	Wertpapierhändler	Finanz. Kapitalges.	Sonstige SFI
Einlagen / Welt / insgesamt	Schlüssel.		
Kredite / Welt / insgesamt		Schlüssel.	
Kredite / Welt / MFI		Schlüssel.	
Kredite / Welt / Nicht-MFI / insgesamt		Schlüssel.	
Kredite / Welt / Nicht-MFI / nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Schlüssel.	
Kredite / Welt / Nicht-MFI / private Haushalte / insgesamt		Schlüssel.	
Kredite / Welt / Nicht-MFI / private Haushalte / Konsumentenkredite		Schlüssel.	
Kredite / Welt / Nicht-MFI / private Haushalte / Wohnungsbaukredite		Schlüssel.	
Kredite / Welt / Nicht-MFI / private Haushalte / Kredite für sonstige Zwecke (Restgrößen)		Schlüssel.	
Kredite / Inland / insgesamt		Schlüssel.	
Kredite / Inland / MFI		Schlüssel.	
Kredite / Inland / Nicht-MFI / insgesamt		Schlüssel.	
Kredite / Inland / Nicht-MFI / nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Schlüssel.	
Kredite / Inland / Nicht-MFI / private Haushalte / insgesamt		Schlüssel.	
Kredite / Inland / Nicht-MFI / private Haushalte / Konsumentenkredite		Schlüssel.	
Kedite / Inland / Nicht-MFI / private Haushalte / Wohnungsbaukredite		Schlüssel.	
Kredite / Inland / Nicht-MFI / private Haushalte / Kredite für sonstige Zwecke (Restgrößen)		Schlüssel.	
Kredite / sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten / insgesamt		Schlüssel.	
Kredite / sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten / MFI		Schlüssel.	
Kredite / teilnehmende Mitgliedstaaten / Nicht-MFI / insgesamt		Schlüssel.	
Kredite / sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten / Nicht-MFI / nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Schlüssel.	
Kredite / sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten /		Schlüssel.	

▼B

Bezeichnung der Position und Laufzeit / geographische Aufgliederung / sektorale Aufgliederung	Wertpapierhändler	Finanz. Kapitalges.	Sonstige SFI
Nicht-MFI / private Haushalte / insgesamt			
Kredite / sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten / Nicht-MFI / private Haushalte /Konsumentenkredite		Schlüssel.	
Kredite / sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten / Nicht-MFI / private Haushalte / Wohnungsbaukredite		Schlüssel.	
Kredite / sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten / Nicht-MFI / private Haushalte / Kredite für sonstige Zwecke (Restgrößen)		Schlüssel.	
Wertpapiere außer Aktien / Welt / insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	
Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen (ohne Investmentfondsanteile) / Welt / insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	
Investmentfondsanteile / Welt / insgesamt	Schlüssel.		
Finanzderivate / Welt / insgesamt	Schlüssel.		
Sonstige Aktiva (einschließlich „Kredite“) / Welt / insgesamt	Schlüssel.		
Sonstige Aktiva (einschließlich „Einlagen“, „Kassenbestand“, „Investmentfondsanteile“, „Sachanlagen“ und „Finanzderivate“) / Welt / insgesamt		Schlüssel.	
AKTIVA / PASSIVA INSGESAMT / Welt / insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	Nachrichtl.

PASSIVA

Bezeichnung der Position und Laufzeit / geographische Aufgliederung / sektorale Aufgliederung	Wertpapierhändler	Finanz Kapitalges.	Sonstige SFI
Einlagen und Kredite / Welt / insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	
Ausgegebene Schuldverschreibungen / Welt / insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	
Kapital und Rücklagen / Welt / insgesamt	Schlüssel.	Schlüssel.	
Finanzderivate / Welt / insgesamt	Schlüssel.		
Sonstige Passiva / Welt / insgesamt	Schlüssel.		
Sonstige Passiva (einschließlich „Finanzderivate“) / Welt / insgesamt		Schlüssel.	

▼B

Anlage 2

NATIONALE ERLÄUTERUNGEN

Detaillierte nationale Erläuterungen zu den übermittelten Daten sind von größter Bedeutung, da das Übergangskonzept sich auf in den Mitgliedstaaten verfügbare Daten stützt.

Wie in Abschnitt 5.2 dieses Anhangs beschrieben, wird der Großteil der gemäß den Erläuterungen erforderlichen Daten grundsätzlich über E9 mit den entsprechenden Attributen übermittelt. Gleichwohl wird darüber hinaus auch eine gedruckte Version geliefert.

Die nationalen Erläuterungen enthalten eine Beschreibung folgender Punkte:

1. **Datenquellen/Datenerhebungssystem**: Diese umfassen:

   — zur Erstellung der Statistik über sonstige Finanzintermediäre ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (nachfolgend als „SFI“ bezeichnet) verwendete Datenquellen, z. B. Statistikämter, direkte Meldungen von SFI und/oder Fondsmanagern,

   — genaue Angaben über das Datenerhebungssystem, z. B. freiwillige Meldungen, Unternehmensumfragen, Stichproben, bestimmten Schwellenwerten unterliegende Meldungen, Hochrechnungen.

2. **Aufbereitungsverfahren**: Genaue Beschreibung des verwendeten Aufbereitungsverfahrens, z. B. im Hinblick auf vorgenommene Schätzungen/Annahmen und die Methode der Aggregation von Reihen für den Fall, dass zwei Reihen unterschiedliche Meldefrequenzen aufweisen.

3. **Rechtlicher Rahmen**: Es werden umfassende Daten zum nationalen rechtlichen Rahmen der Institute geliefert. Zusammenhänge mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden besonders herausgestellt. Werden mehrere Arten von Instituten in derselben Kategorie erfasst, werden die Daten für alle Arten von Instituten geliefert.

4. **Abweichungen von den Meldeanweisungen der Europäischen Zentralbank (EZB)**: Die nationalen Zentralbanken (NZBen) liefern Daten zu Abweichungen von den Meldeanweisungen.

   Abweichungen von den Meldanweisungen können bei folgenden Daten auftreten:

   — Instrumentengliederung: Der Erfassungsgrad der Instrumente kann von den Meldeanweisungen der EZB abweichen (z. B. zwei unterschiedliche Instrumente können nicht getrennt ausgewiesen werden)

   — Fristengliederung

   — geographische Aufgliederung

   — sektorale Aufgliederung

   — Bewertungsmethoden.

5. **Nach der Art des Fonds aufgegliederte Investmentfonds**: Erläuterung der Kriterien für die Klassifizierung von Investmentfonds nach der Art des Fonds (z. B. wird ein Fonds als Aktienfonds klassifiziert, wenn er mindestens 60 % seiner gesamten Aktiva in Aktien investiert). Es werden Daten darüber geliefert, ob diese Kriterien im veröffentlichten Emissionsprospekt, den Geschäftsbedingungen des Fonds, den Gründungsurkunden, den geltenden Statuten oder der geltenden Satzung festgelegt/definiert bzw. in Marketingunterlagen usw. enthalten sind.

6. **Kreis der Berichtspflichtigen**:

   a) *Von der Unterkategorie der berichtspflichtigen SFI erfasste/nicht erfasste Institute*: Sind alle einer bestimmten Unterkategorie der SFI zuzuordnenden Institute in den gelieferten Daten erfasst? Es werden Angaben zu allen von jeder SFI-Unterkategorie erfassten/nicht erfassten Institute gemacht (z. B. die Unterkategorie „Investmentfonds insgesamt“ erfasst Fonds für allgemeine Anleger, schließt jedoch alle Fonds für spezielle Anleger aus).

   b) *Erfassungsgrad*: Es wird eine Schätzung des Erfassungsgrads der Daten (möglichst nach den Aktiva insgesamt des gesamten Kreises der Berichtspflichtigen) geliefert.

▼B

7. **Brüche in historischen Reihen**: Brüche und bedeutende Veränderungen im zeitlichen Verlauf bei der Erhebung, dem Erfassungsgrad, den Berichtsschemata und der Aufbereitung historischer Reihen werden beschrieben. Bei Brüchen ist es wünschenswert, den Grad der Vergleichbarkeit neuer und alter Daten anzugeben.

8. **Sonstige Anmerkungen**: Sonstige sachdienliche Anmerkungen oder Angaben, die die NZBen machen möchten.

▼B

ANHANG XIX

WERTPAPIEREMISSIONSSTATISTIK

MELDEANWEISUNGEN FÜR DIE ERSTELLUNG VON STATISTIKEN NACH DEM ÜBERGANGSKONZEPT

1. ***Ziel***

Daten über Wertpapieremissionen sind ein wichtiger Bestandteil in der monetären und finanziellen Analyse. Für Kreditnehmer stellen Wertpapieremissionen eine Alternative zur „Kreditfinanzierung bei Banken" dar. Inhaber finanzieller Vermögenswerte können von „Nichtbanken" ausgegebene Wertpapiere als teilweisen Ersatz für Bankeinlagen und von Banken ausgegebene, marktfähige Wertpapiere ansehen. Wertpapieremissionsstatistiken bilden somit eine Ergänzung der monetären Statistiken. Im Zeitverlauf können sich Verschiebungen zwischen direkter Finanzierung (über die Wertpapiermärkte) und indirekter Finanzierung (über das Bankensystem) auf den Transmissionsmechanismus der Geldpolitik auswirken, da derartige Verschiebungen eine Veränderung der Finanzstruktur des Euro-Währungsgebiets bewirken können. Eine sektorale Aufgliederung nach der Emissionstätigkeit zeigt die relative Bedeutung der Nachfrage des öffentlichen und privaten Sektors an den Kapitalmärkten und erleichtert die Berücksichtigung von Veränderungen in den Marktzinssätzen, insbesondere bei mittel- und langfristigen Laufzeiten. Daten über den Umlauf an Wertpapieren geben auch Aufschluss über die Tiefe der Kapitalmärkte. Darüber hinaus werden Informationen über Wertpapieremissionen in Euro (von Gebietsansässigen innerhalb und außerhalb des Euro-Währungsgebiets) dazu verwendet, die Bedeutung des Euro auf den internationalen Finanzmärkten zu beurteilen.

Die Wertpapieremissionsstatistik für das Euro-Währungsgebiet liefert zwei Hauptaggregate:

— alle Emissionen von im Euro-Währungsgebiet Gebietsansässigen in beliebiger Währung und

— alle inländischen und internationalen Emissionen in Euro weltweit.

Die Wertpapieremissionsstatistik stützt sich — soweit möglich — auf national und international bereits vorhandene Daten. Nicht immer stimmen die verfügbaren Daten mit den Definitionen und Aufgliederungen in diesem Anhang vollständig überein. In Fällen, in denen die gemeldeten Daten von den Definitionen in diesem Anhang abweichen, werden die nationalen Zentralbanken (NZBen) ersucht, der Europäischen Zentralbank (EZB) entsprechende Erläuterungen zukommen zu lassen ([1]).

2. ***Konzeptioneller Rahmen und Datenerhebung***

▼M2

Diagramm 1 gibt einen Überblick über den konzeptionellen Rahmen, innerhalb dessen die NZBen ihre Daten für die Wertpapieremissionsstatistik an die EZB übermitteln. Das grundlegende Unterscheidungsmerkmal ist die Gebietsansässigkeit des Emittenten ([2]). Die NZBen melden sämtliche Emissionen. Die 12 NZBen des Eurosystems erfassen zusammen alle Emissionen von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets. Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) meldet Emissionen der „übrigen Welt" d. h. aller in Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets Gebietsansässigen, wobei Emissionen von Gebietsansässigen jedes nicht teilnehmenden Mitgliedstaats getrennt von den sonstigen Ländern der „übrigen Welt" ausgewiesen werden ([3]).

▼B

Die Emissionen werden weiter nach ihrer Währung ([4]) untergliedert, und zwar nach „Euro/nationalen Währungseinheiten" oder „sonstigen Währungen". Vor dem 1. Januar 1999 bezieht sich die Angabe „Euro/nationale Währungseinheiten" auf den ECU und die nationalen Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Seit dem 1. Januar 1999 bezieht sich die Angabe auf den Euro und dessen nationale Währungseinheiten. Die NZBen melden alle Emissionen der jeweiligen inländischen Gebietsan-

([1]) Siehe die Kontrollliste in Anlage 1.
([2]) Dieser Begriff wird in Abschnitt 3 definiert.
([3]) Die Meldungen der BIZ werden in dieser Leitlinie immer dann einbezogen, wenn dies aus Gründen der Vollständigkeit und Eindeutigkeit erforderlich ist. Die Leitlinie ist jedoch nicht an die BIZ gerichtet.
([4]) Dieser Begriff wird in Abschnitt 6 definiert.

▼B

sässigen unabhängig von der Emissionswährung. Die BIZ meldet Emissionen von Gebietsansässigen der „übrigen Welt“, nur wenn die Emissionen auf Euro/nationale Währungseinheiten lauten ([1]).

▼M2

Diagramm 1: Überblick über das konzeptionelle Schema

<table>
<tr><td></td><td colspan="12">Wertpapieremissionen</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="10">Von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets
(Jede NZB meldet die Emissionen der jeweiligen inländischen Gebietsansässigen.)</td><td colspan="2">Von Gebietsansässigen der „übrigen Welt“
(BIZ/NZB)</td></tr>
<tr><td></td><td>BE</td><td>DE</td><td>G-R</td><td>ES</td><td>FR</td><td>IE</td><td>IT</td><td>LU</td><td>NL</td><td>AT</td><td>PT</td><td>FI</td><td>Nicht teilnehmende Mitgliedstaaten</td><td>Sonstige Länder</td></tr>
<tr><td>In Euro/nationalen Währungseinheiten</td><td colspan="10">Block A</td><td colspan="2">Block B</td></tr>
<tr><td>In sonstigen Währungen</td><td colspan="10">Block C</td><td colspan="2">Block D
nicht erforderlich</td></tr>
</table>

▼B

Die wichtigsten Aggregate lassen sich als Summen aus den Positionsblöcken ableiten: Die Summe aus A und B ergibt die Emissionen in Euro insgesamt, die Summe aus A und C die Emissionen von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets insgesamt. Block D wird für die Ableitung der erforderlichen Aggregate nicht benötigt.

Die Gebietsansässigkeit des Emittenten dient als primäres Unterscheidungsmerkmal, da sie eindeutig ist und den relativen Erhebungsschwerpunkten der Datenlieferanten Rechnung trägt, d. h. bei den NZBen im Hinblick auf inländische Emittenten und bei der BIZ im Hinblick auf internationale Emittenten. Auf der Grundlage dieses konzeptionellen Ansatzes wurden für die BIZ und die NZBen unterschiedliche Meldevordrucke ausgearbeitet. Siehe hierzu Anlage 2.

Den NZBen liegen möglicherweise nicht vollständige Informationen über die Emissionen von inländischen Gebietsansässigen auf ausländischen Märkten vor. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Emissionen in Nicht-Euro-Währungen getätigt werden (Block C). Die NZBen füllen die Meldevordrucke soweit ihnen dies möglich ist anhand der verfügbaren nationalen Datenquellen aus und verringern/füllen Lücken, indem sie auf Sekundärquellen zurückgreifen. Es wird vorgeschlagen, dass die NZBen Daten über Emissionen ausländischer Gebietsansässiger des Euro-Währungsgebiets in ihren nationalen Märkten liefern. Diesen Daten könnte im Laufe der Zeit mehr Bedeutung zukommen, wenn die Währungsunion eine vermehrte Integration der Finanzmärkte bewirkt und den Wettbewerb unter den Finanzintermediären um die Platzierung von Neuemissionen verstärkt. Die BIZ hat angeboten, die NZBen bei der Verringerung der Informationslücken ihrer Daten bilateral zu unterstützen.

3. ***Gebietsansässigkeit des Emittenten***

3.1. **Definition**

Eine emittierende Einheit wird als gebietsansässige Einheit eines Berichtslands bezeichnet, wenn ein Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet des betreffenden Landes liegt, d. h. wenn sie während eines längeren Zeitraums (ein Jahr oder länger) wirtschaftliche Tätigkeiten in diesem Gebiet ausübt ([2]). Nichtgebietsansässige Emittenten sind Einheiten, die entweder 1) im Wirtschaftsgebiet des Berich-

([1]) Diese Angabe bezieht sich auf Emissionen in nationalen Währungseinheiten des Euro. Emissionen von Gebietsansässigen der übrigen Welt in DKK, SEK und GBP sind Block D zuzuordnen und müssen somit im Rahmen des Übergangskonzepts nicht gemeldet werden.

([2]) Siehe Abschnitt 1.30. des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (nachfolgend als „ESVG 95“ bezeichnet) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 58 vom 28.2.2002, S. 1.

▼B

tslands ansässig sind, die jedoch während eines Zeitraums von einem Jahr oder länger keine wirtschaftlichen Tätigkeiten im Gebiet dieses Landes ausüben oder dort Transaktionen tätigen bzw. nicht beabsichtigen, dies zu tun, oder 2) außerhalb des Wirtschaftsgebiets des Berichtslands ansässig sind.

Emissionen von Tochtergesellschaften von nicht im Wirtschaftsgebiet des Berichtslands gebietsansässigen Muttergesellschaften, die jedoch im Wirtschaftsgebiet des Berichtslands tätig sind, werden als Emissionen gebietsansässiger Einheiten des Berichtslands klassifiziert. Emissionen von Hauptverwaltungen, die im Wirtschaftsgebiet des Berichtslands ansässig sind und die international tätig sind, gelten ebenfalls als Emissionen von gebietsansässigen Einheiten. Emissionen von Hauptverwaltungen oder Tochtergesellschaften, die außerhalb des Wirtschaftsgebiets des Berichtslands ansässig sind, jedoch im Eigentum von Gebietsansässigen des Berichtslands stehen, gelten als Emissionen von Nichtgebietsansässigen. Ein Beispiel: Emissionen von Volkswagen Brasilien werden als Emissionen von in Brasilien — und somit nicht im Wirtschaftsgebiet des Berichtslands — gebietsansässigen Einheiten betrachtet.

3.2. **Berichtspflichten**

Wie in Abschnitt 2 erläutert und in Diagramm 1 dargestellt, richtet sich die Berichtspflicht grundsätzlich nach der Gebietsansässigkeit des Emittenten. Die NZBen melden alle Emissionen von inländischen Gebietsansässigen (unabhängig von der Emissionswährung); dabei unterscheiden sie innerhalb der Gruppe der Gebietsansässigen ihres jeweiligen Landes, nämlich nach inländischen Gebietsansässigen und Gebietsansässigen aus Drittländern. Für jede NZB sind die „Gebietsansässigen des Berichtslands“ die Emittenten in dem betreffenden Berichtsland, für Portugal beispielsweise sind dies die in Portugal gebietsansässigen Emittenten. Nichtgebietsansässige Emittenten sind diejenigen Emittenten, die außerhalb des Berichtslands ansässig sind, für Portugal beispielsweise sind dies alle Emittenten, die außerhalb Portugals gebietsansässig sind (unabhängig vom Sitzland („country of domicile“)).

Die BIZ meldet die Emissionen in Euro/nationalen Währungseinheiten von gebietsansässigen Emittenten der „übrigen Welt“. Benötigt werden vier Datensätze: jeweils einen für die drei nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (Dänemark, Schweden und Vereinigtes Königreich) sowie ein Datensatz für die sonstigen Gebietsansässigen der „übrigen Welt“ (also alle Länder außerhalb der Europäischen Union (EU)). Für die BIZ hängt die Interpretation der Kategorie „Gebietsansässige des Berichtslands“ von der Perspektive der Meldung ab. Im Meldevordruck für Dänemark beispielsweise bezieht sich die Angabe auf Gebietsansässige Dänemarks, im Meldevordruck für „sonstige Gebietsansässige der übrigen Welt“ bezieht sie sich auf außerhalb der EU gebietsansässige Emittenten.

Um Doppelzählungen oder Datenlücken zu vermeiden, erfolgt die Meldung von Emissionen von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften ([1]) auf bilateralem Wege unter Einbeziehung der BIZ und der betroffenen NZBen. Finanzielle Mantelkapitalgesellschaften, wie z. B. die Toyota Motor Finance Netherlands BV, entsprechen den Kriterien des ESVG 95 für die Gebietsansässigkeit und werden daher als Gebietsansässige des Euro-Währungsgebiets klassifiziert, in diesem Fall als Gebietsansässige der Niederlande. Emissionen derartiger Einheiten werden von den NZBen und nicht von der BIZ gemeldet.

Wenn ein Berichtsland nicht in der Lage ist, statistische Daten gemäß der Definition für Gebietsansässigkeit des ESVG 95 (und des Internationalen Währungsfonds (IWF)) zu übermitteln, muss die NZB des betreffenden Landes eine umfassende Erläuterung der tatsächlich angewandten Kriterien vorlegen. So hat z. B. die Deutsche Bundesbank darauf hingewiesen, dass sie unabhängig von der Dauer der Gebietsansässigkeit alle gebietsansässigen Emittenten erfasst, die in Deutschland eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben („legal residency concept“).

4. ***Sektorale Aufgliederung der Emittenten***

4.1. **Definition**

Wertpapieremittenten sind diejenigen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die sich mit der Emission von Wertpapieren befassen und gegenüber den Inhabern dieser Instrumente eine rechtliche Verpflichtung gemäß den Bedingungen der Emission eingehen.

([1]) Siehe Abschnitt 2.55. f des ESVG 95. Diese Gesellschaften werden auch als Zweckgesellschaften („special purpose entities“) oder spezielle Finanzierungseinrichtungen („special financing institutions“) bezeichnet.

▼B

Es ist eine sektorale Aufgliederung der gebietsansässigen und nichtgebietsansässigen Wertpapieremittenten erforderlich. Die Emissionen werden nach den Sektoren aufgegliedert, welche die Verbindlichkeit für die ausgegebenen Wertpapiere eingehen. Wenn also ein Emissionshaus Schuldverschreibungen für kommunale Behörden an die Börse bringt, wird der Emittent dem Staat und der Kommunalverwaltung zugeordnet. Gleiches gilt für von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften ausgegebene Wertpapiere, wobei nicht die Mantelkapitalgesellschaft, sondern die Muttergesellschaft die Verbindlichkeit für die Emission eingeht. Die Emission wird in diesem Fall der Muttergesellschaft und nicht der finanziellen Mantelkapitalgesellschaft zugeschrieben. Emissionen einer finanziellen Mantelkapitalgesellschaft von Philips werden beispielsweise dem Sektor der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zugeordnet und von den Niederlanden gemeldet. Diese Regel trifft allerdings nur dann zu, wenn die finanzielle Mantelkapitalgesellschaft und ihre Muttergesellschaft im selben Land ansässig sind. Wenn die Muttergesellschaft nicht im Berichtsland gebietsansässig ist, wird die finanzielle Mantelkapitalgesellschaft als fiktive gebietsansässige Einheit ([1]) des Berichtslands betrachtet. Emittierender Sektor ist somit der Sektor der „sonstigen Finanzintermediäre“ (SFI). So werden beispielsweise Emissionen der Toyota Motor Finance Netherlands BV dem SFI-Sektor der Niederlande zugerechnet, weil die Muttergesellschaft Toyota nicht in den Niederlanden gebietsansässig ist.

Die sektorale Aufgliederung umfasst die folgenden neun Arten von Emittenten ([2]):

— *EZB/NZBen*

— *Monetäre Finanzinstitute (MFI)* ohne Zentralbanken umfassen gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie alle sonstigen gebietsansässigen Finanzinstitute, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von Wirtschaftssubjekten außer MFI entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren ([3]).

— *Sonstige Finanzintermediäre* umfassen alle nichtmonetären finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen), deren Haupttätigkeit darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben und die gegenüber anderen institutionellen Einheiten, jedoch ausgenommen MFI, zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und/oder Substituten für Einlagen im engeren Sinn haben. Hierzu zählen auch nichtmonetäre finanzielle Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften aus dem Teilsektor Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten, die mit der finanziellen Mittlertätigkeit eng verbundene Tätigkeiten ausüben, die selbst jedoch keine finanzielle Mittlertätigkeit darstellen ([4]).

— *Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen* umfassen alle nichtmonetären finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion als Folge der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben ([5]).

— *Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften* umfassen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben, sondern in ihrer Hauptfunktion Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren ([6]).

— *Zentralstaat* umfasst alle zentralen öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit sich über das gesamte Wirtschaftsgebiet des Berichtslands erstreckt, mit Ausnahme der Zentralverwaltung der Sozialversicherung ([7]).

— *Länder und Gemeinden*: Länder umfassen separate institutionelle Einheiten, die auf der Ebene unterhalb des Zentralstaates und oberhalb der lokalen Gebietskörperschaften (Gemeinden) staatliche

([1]) Siehe Abschnitt 2.15 des ESVG 95.
([2]) Siehe auch Europäische Zentralbank, „Money and Banking Statistics Sector Manual: Guidance for the statistical classification of customers“ (Leitfaden für den Geld- und Bankenstatistiksektor: Hinweise zur statistischen Kundenklassifizierung), zweite Auflage, November 1999.
([3]) Siehe die Verordnung EZB/2001/13 vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute, ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1, geändert durch die Verordnung EZB/2002/8, ABl. L 330 vom 6.12.2002, S. 29.
([4]) Siehe Abschnitte 2.53. — 2.59. des ESVG 95.
([5]) Siehe Abschnitte 2.60. — 2.67. des ESVG 95.
([6]) Siehe Abschnitte 2.21. — 2.31. des ESVG 95.
([7]) Siehe Abschnitt 2.71. des ESVG 95.

▼B

Funktionen wahrnehmen, mit Ausnahme der Länderverwaltungen der Sozialversicherung. Gemeinden umfassen alle öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit auf einen örtlich begrenzten Teil des Wirtschaftsgebiets des Berichtslands beschränkt ist, mit Ausnahme lokaler Stellen der Sozialversicherung ([1]).

— *Sozialversicherung* umfasst alle institutionellen Einheiten des Zentralstaates, der Länder und der Gemeinden, deren Haupttätigkeit in der Gewährung von Sozialleistungen besteht ([2]).

— *Internationale Einrichtungen* umfassen supranationale und internationale Organisationen wie die Europäische Investitionsbank, den IWF und die Weltbank.

Wird ein Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand durch Emission von börsennotierten Aktien privatisiert, wird der emittierende Sektor den „nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften" zugeordnet. Wird ein öffentliches Kreditinstitut privatisiert, wird der emittierende Sektor den „MFI ohne Zentralbanken" zugeordnet. In dem seltenen Fall von Emissionen privater Haushalte oder privater Organisationen ohne Erwerbszweck, werden diese für die vorliegende Statistik als Emissionen „nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften" klassifiziert.

4.2. **Berichtspflichten**

Wenn ein Berichtsland von dieser Klassifizierung abweicht oder nicht alle Emissionen entsprechend dem Sektor des Emittenten gesondert ausweisen kann, liefert es eine möglichst detaillierte Aufgliederung nach der vorstehenden Klassifizierung sowie Erläuterungen, aus denen sämtliche Abweichungen sowie die Sektoren hervorgehen, die nicht separat ausgewiesen werden können. Wenn beispielsweise Emissionen von SFI nicht gesondert von Emissionen nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften ausgewiesen werden können, werden die Emissionen dieser beiden Sektoren insgesamt entweder als Emissionen von SFI oder Emissionen nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften übermittelt. Die Klassifizierung wird in den nationalen Erläuterungen dokumentiert.

Die BIZ richtet sich nach der nachstehenden Zuordnung der in der BIZ-Datenbank verfügbaren sektoralen Aufgliederung von Emittenten zu der in den Meldevordrucken verlangten Aufgliederung:

Diagramm 2: Sektorzuordnung in Bezug auf die BIZ-Datenbank

Sektorale Aufgliederung in BIZ-Datenbank		Klassifizierung in den Meldevordrucken
Zentralbank	→	NZB und EZB
Geschäftsbanken	→	MFI
SFI	→	SFI
Zentralstaat	→	Zentralstaat
Sonstige öffentliche Haushalte, staatliche Einrichtungen	→	Länder und Gemeinden
Kapitalgesellschaften	→	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
Internationale Einrichtungen	→	Internationale Einrichtungen (übrige Welt)

5. ***Zeitpunkt der Erfassung einer Emission***

Für die Zwecke dieser Statistik gilt eine Emission als erfolgt, wenn die Zahlung beim Emittenten eingeht und nicht wenn das betreffende Konsortium die Bindung eingeht. Die BIZ meldet entsprechende Emissionen als „abgeschlossene" Emissionen („completed issues") ([3]).

6. ***Emissionswährung***

6.1. **Definition**

Die Emissionswährung ist definiert als die Währung, auf die das Wertpapier lautet. Doppelwährungsanleihen, bei denen die Tilgung der Anleihe in einer anderen Währung erfolgt als die Währung, auf welche die Anleihe lautet, bzw. der Kupon in einer anderen Währung gezahlt wird, werden entsprechend der Währung, in der die Anleihe denominiert ist, klassifiziert.

Weltweite Schuldverschreibungen („global bonds") ([4]) lauten üblicherweise auf eine einzige Währung und zumeist auf US-Dollar. Wird eine weltweite Anleihe in mehr als einer Währung ausgegeben, wird jeder Teil entsprechend der Emissionswährung als gesonderte Emission gemeldet.

([1]) Siehe Abschnitte 2.72. und 2.73. des ESVG 95.
([2]) Siehe Abschnitt 2.74. des ESVG 95.
([3]) Im Gegensatz zu „angekündigten" Emissionen („announced issues").
([4]) „Global bonds" werden als Kapitalmarktpapiere klassifiziert; siehe Abschnitt 7.1.2.

▼B

Wenn Emissionen in zwei Währungen erfolgen, z. B. 70 % in Euro und 30 % in US-Dollar, werden die betreffenden Teile im Idealfall nach Währungen getrennt gemeldet. Somit werden 70 % der Emission als Emission in Euro/nationaler Währungseinheit ([1]) und 30 % als Emission in sonstiger Währung ([2]) gemeldet. In Fällen, in denen ein gesonderter Ausweis der Währungsbestandteile einer Emission nicht möglich ist, wird die vom Berichtsland letztlich vorgenommene Klassifizierung in die nationalen Erläuterungen aufgenommen.

Bei börsennotierten Aktien wird angenommen, dass sie in der Währung des Landes ausgegeben werden, in dem die Kapitalgesellschaft gebietsansässig ist. Emissionen von Aktien in sonstigen Währungen sind entweder unbedeutend oder kommen nicht vor. Die Angaben zu börsennotierten Aktien beziehen sich somit ausschließlich auf Emissionen von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets.

6.2. **Berichtspflichten**

▼M2

In Bezug auf historische Daten vor dem 1. Januar 1999 bezieht sich die Angabe „Euro/nationale Währungseinheiten“ auf die ECU und die nationalen Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Seit dem 1. Januar 1999 bezieht sich die Angabe auf den Euro und dessen nationale Währungseinheiten. „Sonstige Währungen“ bezieht sich auf alle übrigen Währungen, einschließlich der nationalen Währungen der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten.

▼B

Die NZBen unterscheiden nach Emissionen der inländischen Gebietsansässigen in Euro/nationalen Währungseinheiten (Block A) und sonstigen Währungen (Block C). So meldet beispielsweise Deutschland alle in Euro, DEM, ECU ([3]) und in den nationalen Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten (FRF, ITL, ATS usw.) ausgegebenen Wertpapiere als Emissionen in Euro/nationalen Währungseinheiten (Block A). Alle übrigen Emissionen von inländischen Gebietsansässigen in allen sonstigen Währungen (GBP, CHF, USD, JPY usw.) werden Block C zugerechnet.

Für historische Zeiträume vor dem 1. Januar 1999 müssen die NZBen, die nicht in der Lage sind, zwischen Emissionen in Euro/nationalen Währungseinheiten außer in örtlicher Währung (einschließlich in ECU) und Emissionen in sonstigen Währungen zu unterscheiden, die Klassifizierung der Emission in den Erläuterungen ausführen und den Gesamtbetrag der nicht ordnungsgemäß zugeordneten Emissionen angeben, um eine Bewertung des Umfangs der Verzerrung zu ermöglichen.

Die BIZ meldet Emissionen von Gebietsansässigen der „übrigen Welt“ in Euro/nationalen Währungseinheiten (Block B), jedoch nicht in sonstigen Währungen. Die BIZ-Datenbank enthält Angaben über die Emissionswährung und kann daher für die Unterscheidung zwischen Emissionen in Euro/nationalen Währungseinheiten und Emissionen in sonstigen Währungen herangezogen werden.

7. ***Klassifizierung von Emissionen***

Emissionen werden nach zwei weit gefassten Kategorien eingeordnet: 1) Wertpapiere außer Aktien ([4]) und 2) börsennotierte Aktien ([5]). Private Platzierungen werden soweit wie möglich erfasst. Kurzfristige Schuldverschreibungen sind in der Position „Wertpapiere außer Aktien“ enthalten, Derivate und Investmentzertifikate werden vom Berichtsrahmen jedoch nicht erfasst. Außerdem ausgenommen sind nicht börsennotierte Aktien und sonstige Anteilsrechte, da entsprechende Daten im bestehenden Rahmen der Wertpapieremissionsstatistik nicht überall verfügbar sind ([6]). Darüber hinaus bestehen Zweifel am analytischen Nutzen der Erfassung von nicht börsennotierten Aktien und sonstigen Anteilsrechten, da derartige Emissionen unter Umständen nicht marktfähig sind.

([1]) Block A für die NZBen und Block B für die BIZ.
([2]) Block C für die NZBen und keine Meldepflicht für die BIZ, da die BIZ lediglich Emissionen in Euro/nationalen Währungseinheiten meldet.
([3]) Vor dem 1. Januar 1999.
([4]) Position F.33 des ESVG 95.
([5]) Position F.511 des ESVG 95.
([6]) Bei entsprechender Verfügbarkeit können Daten über nicht börsennotierte Aktien und sonstige Anteilsrechte auf freiwilliger Basis als nachrichtliche Positionen gemeldet werden.

▼B

7.1. **Wertpapiere außer Aktien** ([1])

Die Kategorie „Wertpapiere außer Aktien“ ([2]) umfasst alle finanziellen Vermögenswerte, bei denen es sich um Inhaberpapiere handelt, die üblicherweise marktfähig sind, auf Sekundärmärkten gehandelt werden und mit denen dem Inhaber keine Eigentumsrechte an der ausgebenden institutionellen Einheit gewährt werden. Zu dieser Kategorie gehören finanzielle Vermögenswerte, die typischerweise durch zum Umlauf bestimmte Dokumente/Urkunden repräsentiert werden, und deren Nennwert bei der Emission festgelegt wird. Hierzu zählen Schatzwechsel („bills“), Schuldverschreibungen, („bonds“, „notes“, „debentures“), und vergleichbare Papiere, die üblicherweise an den Finanzmärkten gehandelt werden. Gemeinsames Merkmal der Instrumente dieser Kategorie ist, dass sie dem Inhaber das nicht an Bedingungen geknüpfte Recht auf ein festes oder vertraglich festgelegtes, variables Geldeinkommen in Form von Kuponzahlungen (Zinsen) und/oder auf Zahlung eines bestimmten Festbetrags zu einem oder mehreren festgelegten Zeitpunkten oder ab einem bei der Emission festgelegten Zeitpunkt garantieren. Privaten Platzierungen wird soweit wie möglich Rechnung getragen. „Global bonds“ zählen ebenfalls zu dieser Kategorie.

Im Hinblick auf Wertpapieremissionen von MFI muss die Meldung der NZBen in Bezug auf die Wertpapieremissionsstatistik und die MFI-Bilanzstatistik einheitlich sein, da der Erfassungsgrad von Instrumenten und ausgebenden MFI deckungsgleich ist ([3]).

Die folgenden in der BIZ-Datenbank erfassten Instrumente werden als Wertpapiere außer Aktien klassifiziert:

— Einlagenzertifikate,

— Commercial Paper,

— Schatzwechsel,

— Schuldverschreibungen („bonds“),

— Euro Commercial Paper (ECP),

— mittelfristige Schuldverschreibungen („medium term notes“),

— sonstige kurzfristige Wertpapiere.

In den jeweiligen nationalen Erläuterungen übermitteln die NZBen Angaben über die Art der in den nationalen Daten erfassten Wertpapiere einschließlich der auf sie Anwendung findenden nationalen Bestimmungen. Wenn bekannt ist, dass die gemeldeten Daten nicht den gesamten Erfassungsgrad abdecken, gibt das Berichtsland an, wo Lücken bestehen. Darüber hinaus übermitteln die NZBen für jede Kategorie von Emissionen inländischer Gebietsansässiger grobe nationale Schätzungen über den Erfassungsgrad der Wertpapiere ([4]).

Die Kategorie „Wertpapiere außer Aktien“ ist in zwei Unterkategorien untergliedert:

7.1.1. *Geldmarktpapiere* ([5])

Die Unterkategorie „Geldmarktpapiere“ umfasst alle Emissionen von Wertpapieren außer Aktien mit kurzfristiger Ursprungslaufzeit; Geldmarktpapiere werden in der Regel mit einem Disagio ausgegeben. In dieser Unterkategorie nicht enthalten sind Wertpapiere, deren theoretisch mögliche Marktfähigkeit in Wirklichkeit stark eingeschränkt ist.

Die Unterkategorie umfasst folgende Instrumente ([6]):

— Schatzwechsel und sonstige kurzfristige von öffentlichen Haushalten (Staat) ausgegebene Wertpapiere,

— von finanziellen und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften ausgegebene marktfähige kurzfristige Wertpapiere, wie etwa Commercial Paper, (Handels-)Wechsel („commercial bills“, „bills of trade“, „bills of exchange“), Eigenwechsel („promissory notes“) und Einlagenzertifikate,

([1]) Siehe Abschnitte 5.50 — 5.55 des ESVG 95; entspricht der Position F.33 des ESVG 95.
([2]) Im vorliegenden Anhang auch als „Schuldverschreibungen“ bezeichnet.
([3]) Siehe auch Abschnitt 11.
([4]) Siehe Anlage 1.
([5]) Siehe Abschnitte 5.56 — 5.59 des ESVG 95; entspricht der Position F.331 des ESVG 95.
([6]) Bei diesen Beispielen handelt es sich um Wertpapiere, die in der Regel mit kurzfristiger Laufzeit ausgegeben werden. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann vorkommen, dass solche typischerweise kurzfristigen Instrumente mit einer langen ursprünglichen Laufzeit ausgegeben werden. Derartige Wertpapiere werden gemäß dieser Leitlinie als Kapitalmarktpapiere klassifiziert. Die Laufzeit von Emissionen ist in Abschnitt 8 definiert.

▼B

— im Rahmen von langfristig durch Kreditlinien abgesicherten Note Issuance Facilities emittierte kurzfristige Wertpapiere und

— Bankakzepte.

Wenn Bankakzepte marktfähig und in den für Geldmarktpapiere gemeldeten Daten enthalten sind, legt das Berichtsland in seinen Erläuterungen die nationalen Verfahren für die Erfassung dieser Instrumente und die Art dieser Instrumente dar.

7.1.2. *Kapitalmarktpapiere* ([1])

Die Unterkategorie „Kapitalmarktpapiere“ umfasst alle Emissionen von Wertpapieren außer Aktien mit langfristiger Ursprungslaufzeit; Kapitalmarktpapiere werden im Allgemeinen mit Kupons ausgegeben.

Die Unterkategorie umfasst folgende Instrumente ([2]):

— Inhaberschuldverschreibungen,

— nachrangige Schuldverschreibungen, häufig auch als nachrangige Verbindlichkeiten bezeichnet,

— Schuldverschreibungen mit fakultativen Tilgungsterminen, deren spätester mehr als ein Jahr in der Zukunft liegt,

— Schuldverschreibungen mit unendlicher Laufzeit,

— variabel verzinsliche Schuldverschreibungen („variable rate notes“),

— indexgebundene Wertpapiere, bei denen der Wert des Kapitalbetrags an einen Preisindex, den Preis einer Ware oder einen Wechselkursindex gekoppelt ist,

— stark abgezinste Schuldverschreibungen („deep-discounted bonds“) sowie Nullkupon-Anleihen,

— Eurobonds, d. h. Anleihen, die in der Regel von internationalen Konsortien, denen finanzielle Kapitalgesellschaften mehrerer Länder angehören, gleichzeitig in mindestens zwei Ländern aufgelegt werden und auf eine Währung lauten, bei der es sich nicht unbedingt um die Währung eines dieser beiden Länder handeln muss,

— „global bonds“, d. h. Schuldverschreibungen, die gleichzeitig im Inlands- und im Euromarkt ausgegeben werden,

— private Platzierungen („privately issued bonds“), d. h. aufgrund von zweiseitigen Vereinbarungen bestimmten Anlegern vorbehaltene Emissionen von Schuldverschreibungen, sofern sie zumindest potenziell übertragbar sind,

— durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere,

— Kredite, die de facto marktfähig sind,

— in Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen („debentures“ und „loan stock“) bis zur tatsächlichen Umwandlung, unabhängig davon, ob sie in Aktien der sie ausgebenden Kapitalgesellschaft oder in Aktien einer anderen Gesellschaft umwandelbar sind. Von der eigentlichen Schuldverschreibung getrennt vorliegende Wandeloptionen ([3]) sind ausgenommen,

— Aktien oder Anteilsscheine, deren Inhaber feste regelmäßige Zahlungen erhalten, jedoch nicht am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden, einschließlich Vorzugsaktien ohne Beteiligung am Liquidationserlös,

— Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Forderungen begeben werden.

Nicht zu dieser Unterkategorie gehören:

— Wertpapiertransaktionen im Rahmen von Repogeschäften,

— Emissionen von nichtmarktfähigen Wertpapieren,

— nichthandelbare Kredite.

([1]) Siehe Abschnitte 5.60 — 5.64 des ESVG 95; entspricht der Position F.332 des ESVG 95.

([2]) Bei diesen Beispielen handelt es sich um Wertpapiere, die in der Regel mit langfristiger Laufzeit ausgegeben werden. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann vorkommen, dass solche typischerweise langfristigen Instrumenten mit einer kurzen ursprünglichen Laufzeit ausgegeben werden. Derartige Wertpapiere werden gemäß dieser Leitlinie als Geldmarktpapiere klassifiziert. Die Laufzeit von Emissionen ist in Abschnitt 8 definiert.

([3]) Derartige Optionen sind den Finanzderivaten zuzuordnen.

▼B

7.1.3. *Instrumentenanalyse von Kapitalmarktpapieren*

Die Emissionen von Kapitalmarktpapieren insgesamt werden nach den folgenden Instrumentenkategorien weiter analysiert:

— Festverzinsliche Emissionen: Alle Emissionen, bei denen sich der Kupon während der Laufzeit der Emissionen nicht ändert. Entsprechend der BIZ-Datenbank gehören hierzu auch Wertpapiere, die weder regulär festverzinslich noch regulär variabel verzinslich ausgegeben werden („mixed rate issues“) ([1]), beispielsweise zunächst festverzinsliche und später variabel verzinsliche Papiere oder zunächst variabel verzinsliche und später festverzinsliche Papiere sowie Emissionen, bei denen nicht über die gesamte Laufzeit die gleichen Zahlungen auf Kupons erfolgen, sowie Wertpapiere mit steigendem bzw. fallendem Kurs („step-up securities“ bzw. „step-down securities“).

— Variabel verzinsliche Emissionen: Alle Emissionen, bei denen der Kupon in regelmäßigen Zeitabständen unter Bezugnahme auf einen unabhängigen Zinssatz neu festgesetzt wird, einschließlich Indexkupons.

— Nullkupon-Anleihen: Alle Emissionen ohne Kupon-Einlösung. Derartige Anleihen werden in der Regel mit einem Disagio ausgegeben und zum Nennwert zurückgekauft. Hierzu zählen auch zum Nennwert ausgegebene Anleihen, die mit einem Agio zurückgekauft werden, z. B. Anleihen mit einem an einen Wechselkurs oder einen Index gekoppelten Rückkaufswert. Das Disagio oder Agio entspricht großenteils dem Gegenwert der während der Laufzeit der Anleihe aufgelaufenen Zinsen.

Diese Aufgliederung von Kapitalmarktpapieren ist für jeden emittierenden Sektor zu melden. Die Summe der drei vorstehenden Kategorien entspricht im Prinzip den Kapitalmarktpapieren insgesamt. Da eine solche Aufgliederung unter Umständen zwar für die Mehrzahl, jedoch nicht für alle Kapitalmarktpapiere verfügbar ist, wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Summe aus festverzinslichen, variabel verzinslichen und Nullkupon-Anleihen nicht dem Gesamtwert der Kapitalmarktpapiere entspricht. Das Berichtsland gibt in den nationalen Erläuterungen die Art und den Betrag der Kapitalmarktpapiere an, für die keine derartige Aufgliederung vorgelegt werden kann.

Für Geldmarktpapiere wird keine derartige Aufgliederung verlangt. Bei allen Geldmarktpapieren handelt es sich um Disagiopapiere, die als festverzinsliche Emissionen betrachtet werden.

7.2. **Börsennotierte Aktien** ([2])

Die Kategorie „börsennotierte Aktien“ umfasst alle Aktien, deren Kurse an amtlichen Börsen oder anderen geregelten Märkten notiert werden. Zu den Aktien gehören alle finanziellen Vermögenswerte, die Eigentumsrechte an Kapitalgesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften darstellen. Mit diesen finanziellen Vermögenswerten ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am ausgeschütteten Gewinn der Kapital- oder Quasi-Kapitalgesellschaften und auf einen Anteil an ihren haftenden Mitteln im Liquidationsfall verbunden. Nicht börsennotierte Aktien und sonstige Anteilsrechte sind in dieser Kategorie nicht enthalten.

Zu dieser Kategorie gehören:

— von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien, d. h. Wertpapiere, die ihre Inhaber zu Teilhabern machen und ihnen zugleich einen Anspruch auf einen Anteil am ausgeschütteten Gewinn sowie an den haftenden Mitteln im Liquidationsfall gewähren,

— Anteile an Aktiengesellschaften, die nach Tilgung des Kapitals bei den Anteilseignern, die weiterhin Teilhaber sind, verbleiben und ihnen einen Anteil am Gewinn nach Ausschüttung (Bedienung des verbleibenden Grundkapitals) und gegebenenfalls am Liquidationsüberschuss sichern,

— von Aktiengesellschaften ausgegebene Dividendenaktien. Hierbei handelt es sich um Wertpapiere, die:

  von Land zu Land und je nach den Umständen ihrer Ausgabe verschiedene Bezeichnungen haben, wie z. B. Gründeranteile, Gewinnanteile, Dividendenaktien usw. und nicht Bestandteil des eingetragenen Kapitals sind,

([1]) Nach dem langfristigen Konzept ist es wünschenswert, „mixed rate issues“ in einer eigenen Kategorie zu führen.

([2]) Siehe Abschnitte 5.86 — 5.93 des ESVG 95; entspricht der Position F.511 des ESVG 95.

▼B

ihren Inhabern nicht die Rechte von eigentlichen Teilhabern gewähren,

Anspruch auf einen Anteil am nach Bedienung des Aktienkapitals verbleibenden ausschüttungsfähigen Gewinn und auf einen Teil des Liquidationsüberschusses geben,

— Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden, unabhängig davon, ob diese Aktien an einer amtlichen Börse notiert sind oder nicht,

— private Platzierungen (d. h. der Verkauf von Emissionen von Anteilsrechten an einen einzelnen Erwerber oder an eine beschränkte Anzahl von Erwerbern ohne öffentliches Zeichnungsangebot) werden, wenn möglich, einbezogen.

Zu den börsennotierten Aktien zählen nicht:

— Aktien, die bei einem Zeichnungsangebot nicht platziert werden können,

— in Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen; sie werden erst nach der Umwandlung in Aktien als börsennotierte Aktien klassifiziert,

— Vermögenseinlagen von persönlich haftenden Gesellschaftern in Personengesellschaften,

— Beteiligungen des Staats am Kapital internationaler Organisationen in der Rechtsform von Aktiengesellschaften,

— Gratisaktien (diese sind nur zum Zeitpunkt der Emission ausgeschlossen), die an Aktionäre nach Maßgabe ihres bisherigen Beteiligungsverhältnisses ausgegeben werden. Gleiches gilt für den Aktiensplit, d. h. Emissionen, bei denen die Kapital- oder Quasi-Kapitalgesellschaft die Anzahl der Aktien in einem bestimmten Verhältnis oder um ein bestimmtes Vielfaches erhöht. Derartige Aktienemissionen werden nicht gemeldet, allerdings sind diese Aktien im Gesamtbestand börsennotierter Aktien in nicht unterscheidbarer Form enthalten ([1]).

Hält der Staat nach der Privatisierung einer Gesellschaft einen Teil der Aktien, wird jedoch der andere Teil auf einem geregelten Markt angeboten, wird der gesamte Kapitalwert der Gesellschaft als börsennotierte Aktien erfasst, da potenziell alle Aktien jederzeit zum Marktwert gehandelt werden könnten. Gleiches gilt, wenn ein Teil der Aktien an Großanleger verkauft wird und lediglich der verbleibende Teil an der Börse gehandelt wird.

Die NZBen weisen in ihren nationalen Erläuterungen auf bekannte Lücken bei der Erfassung von börsennotierten Aktien hin. Wenn beispielsweise börsennotierte und nicht börsennotierte Aktien nicht getrennt ausgewiesen werden können, werden Daten über alle Aktien gemeldet. Hierauf wird in den Erläuterungen hingewiesen, und es wird eine Schätzung des Betrags der nicht börsennotierten Aktien angegeben, um den Umfang der Verzerrung zu veranschaulichen.

8. ***Laufzeit von Emissionen***

Wertpapiere außer Aktien werden danach klassifiziert, ob es sich um kurzfristige oder um langfristige Emissionen handelt:

— Geldmarktpapiere sind kurzfristige Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von maximal einem Jahr. Dies gilt auch dann, wenn sie gemäß längerfristiger Fazilitäten ausgegeben werden.

— Kapitalmarktpapiere sind langfristige Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von über einem Jahr. Emissionen mit fakultativen Fälligkeitsterminen, deren spätester mehr als ein Jahr in der Zukunft liegt, sowie Emissionen mit unendlicher Laufzeit werden als Kapitalmarktpapiere klassifiziert.

Die Meldungen der NZBen in Bezug auf die Aufgliederung nach Laufzeiten in der Wertpapieremissionsstatistik und der MFI-Bilanzstatistik erfolgen grundsätzlich einheitlich ([2]). Wenn die strikte Anwendung der Begriffsbestimmung für kurz- und langfristige Emissionen nicht eingehalten werden kann, geben die NZBen in ihren nationalen Erläuterungen an, an welchen Stellen die gemeldeten Daten abweichen. Gemäß Abschnitt 5.22. des ESVG 95 ist eine gewisse Flexibilität im Hinblick

([1]) Siehe auch Abschnitte 9 und 10.1.
([2]) Siehe auch Abschnitt 11.

▼B

auf die Aufgliederung nach Laufzeiten zulässig, d. h. in Ausnahmefällen können auch Geldmarktpapiere eine Ursprungslaufzeit von zwei Jahren aufweisen.

Die BIZ folgt derzeit einer anderen Methodik. Die BIZ behandelt — unabhängig von der jeweiligen Ursprungslaufzeit — alle ECP und sonstigen Euronotes, die im Rahmen eines kurzfristigen Programms ausgegeben werden, als kurzfristige Instrumente und alle Instrumente, die im Rahmen langfristiger Unterlagen ausgegeben werden, als langfristige Instrumente.

Eine Untergliederung nach einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren und über zwei Jahre wie in der MFI-Bilanzstatistik ist im Rahmen des Übergangskonzepts nicht vorgesehen.

9. ***Abstimmung von Bestands- und Stromgrößen***

Die NZBen übermitteln Angaben über Umlauf, (Brutto-)Absatz und Tilgungen von Geldmarktpapieren und Kapitalmarktpapieren sowie über börsennotierte Aktien. Wenn getrennte Daten über Emissionen und Tilgungen während des Berichtszeitraums nicht verfügbar sind, melden die NZBen stattdessen den „Nettoabsatz".

Diagramm 3 zeigt in schematischer Darstellung den Zusammenhang zwischen Bestandsgrößen (Umlauf) und Stromgrößen (Bruttoabsatz, Tilgungen und Nettoabsatz). In der Praxis ist der Zusammenhang aufgrund von Bewertungsänderungen von Preisen und Wechselkursen, reinvestierten (aufgelaufenen) Zinsen, Neuklassifizierungen, Korrekturen und sonstigen Berichtigungen erheblich komplexer ([1]).

Diagramm 3: Zusammenhang zwischen Bestands- und Stromgrößen

(a)	Umlauf zum Ende des Berichtszeitraums	≈	Umlauf zum Ende des vorhergehenden Berichtszeitraums	+	(Brutto-)Absatz während des Berichtszeitraums	-	Tilgungen während des Berichtszeitraums
(b)	Umlauf zum Ende des Berichtszeitraums	≈	Umlauf zum Ende des vorhergehenden Berichtszeitraums	+	Nettoabsatz während des Berichtszeitraums		

Grundsätzlich und unter Außerachtlassung aller Berichtigungen ist der Umlauf der Emissionen zum Ende des Berichtszeitraums gleich dem Umlauf der Emissionen zum Ende des vorhergehenden Berichtszeitraums zuzüglich der Summe des (Brutto-)Absatzes abzüglich der Tilgungen während des Berichtszeitraums. Entsprechend ist der Umlauf der Emissionen zum Ende des Berichtszeitraums gleich dem Umlauf zum Ende des vorhergehenden Berichtszeitraums zuzüglich des Nettoabsatzes während des Berichtszeitraums.

Der (Brutto-)Absatz während des Berichtszeitraums schließt alle Emissionen von Schuldverschreibungen und börsennotierten Aktien ein, bei denen der Emittent die Papiere gegen Zahlung veräußert. Dies bezieht sich auf die normale Emission neuer Instrumente. Darin eingeschlossen sind Aktien von Kapitalgesellschaften, die erstmals an einer Börse notiert werden, einschließlich neu gegründeter Kapitalgesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die ihre Rechtsform von einer personenbezogenen Kapitalgesellschaft („private limited company") zu einer Publikumsgesellschaft ändern. Dies gilt auch für die Privatisierung von Wirtschaftsbetrieben der öffentlichen Hand, wenn deren Aktien anschließend an einer Börse notiert werden. Die Emission von Gratisaktien ist hiervon ausgenommen ([2]). Der Tausch oder die Übertragung von Wertpapieren während einer Übernahme oder Fusion ist ebenfalls ausgenommen ([3]), solange keine neuen Instrumente geschaffen werden. Wertpapieremissionen, die später in andere Instrumente umgewandelt werden können, werden als Emissionen in der ursprünglichen Instrumentenkategorie erfasst; bei der Umwandlung werden sie aus dieser Instrumentenkategorie zurückgekauft und anschließend als zum Rückkaufswert in der neuen Kategorie ausgegeben behandelt ([4]). Der Zeitpunkt, zu dem Emis-

([1]) Wenngleich eine weiter gefasste Anwendung der Wertpapieremissionsstatistik auf die Aktivitäten der Geschäftsbereiche „Finanzierungsrechnungen für die Währungsunion („Monetary Union Financial Accounts") (nachfolgend als „MUFA" bezeichnet)" und „Zahlungsbilanz" überaus wünschenswert erscheint, werden entsprechende im ESVG 95 festgelegte Angaben im vorliegenden Zusammenhang nicht verlangt, da sie nicht aus bestehenden Informationen abgeleitet werden können.

([2]) Nicht als finanzielle Transaktion definiert; siehe Abschnitte 5.93 und 6.56 des ESVG 95 sowie Abschnitt 7.2 des vorliegenden Anhangs.

([3]) Dies wird als Transaktion auf dem Sekundärmarkt mit Wechsel des Inhabers nicht von dieser Statistik erfasst.

([4]) Hier werden zwei finanzielle Transaktionen gebucht; siehe Abschnitte 5.62 und 6.54 des ESVG 95 sowie Abschnitt 7.1.2 des vorliegenden Anhangs.

▼B

sionen abgeschlossen wurden, ist definiert als der Zeitpunkt, zu dem die Zahlung erfolgt; die Erfassung von Emissionen spiegelt somit den Zeitpunkt der Zahlung für die zugrunde liegende Emission möglichst zeitnah wider.

Tilgungen während des Berichtszeitraums sind alle Rückkäufe von Schuldverschreibungen und börsennotierten Aktien durch den Emittenten, wobei der Anleger als Gegenleistung für die Wertpapiere Zahlung erhält. Dies gilt für die normale Löschung von Instrumenten. Hierin eingeschlossen sind sämtliche Schuldverschreibungen, deren Fälligkeit erreicht ist, sowie vorzeitige Tilgungen. Rückkäufe von Unternehmensanteilen werden erfasst, wenn das Unternehmen vor einer Änderung seiner Rechtsform alle Anteile gegen Zahlung zurückkauft bzw. einen Teil seiner Anteile gegen Zahlung zurückkauft und dies zu einer Kapitalherabsetzung führt. Rückkäufe von Unternehmensanteilen werden nicht erfasst, wenn es sich hierbei um eine Investition in eigene Anteile handelt ([1]).

Der Nettoabsatz ist der Saldo des Bruttoabsatzes und den während des Berichtszeitraums erfolgten Tilgungen. Der Nettoabsatz wird nur angegeben, wenn Bruttoabsatz und Tilgungen nicht getrennt ausgewiesen werden können.

10. ***Bewertung***

Die Bewertung von Wertpapieremissionen umfasst eine Preiskomponente und — wenn die Emissionen in einer anderen Währung als der des Berichtslands erfolgen — eine Wechselkurskomponente.

▼M2

10.1. **Preisbewertung**

Bestands- und Stromgrößen börsennotierter Aktien werden zum Marktwert gemeldet, Bestands- und Stromgrößen von Wertpapieren außer Aktien zum Nennwert. Eine Ausnahme hinsichtlich der Erfassung zum Nennwert der Bestands- und Stromgrößen von Wertpapieren außer Aktien gilt für stark abgezinste Schuldverschreibungen sowie Nullkupon-Anleihen. Bei diesen Papieren werden die Emissionen zu dem tatsächlich gezahlten Betrag erfasst, d. h. zum abgezinsten Betrag zum Zeitpunkt des Kaufs, während die Tilgungen zum Fälligkeitstermin zum Nennwert erfasst werden. Der als Bestände zu meldende Betrag bei stark abgezinsten Schuldverschreibungen und Nullkupon-Anleihen ist wie unten dargestellt der tatsächlich gezahlte Betrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Vorzeitige Tilgungen werden zum tatsächlich gezahlten Betrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zum Zeitpunkt der Tilgung erfasst.

$$A = E \times \left(\frac{100}{(E/P) \times 100} \right)^{\left(\frac{t}{T}\right)}$$

Hierbei ist:

A = der tatsächlich gezahlte Betrag und die aufgelaufenen Zinsen

E = der tatsächliche Wert (der zum Zeitpunkt der Emission gezahlte Betrag)

P = der (am Ende der Laufzeit zurückgezahlte) Nennwert

T = die Zeitspanne vom Zeitpunkt der Emission bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit (in Tagen)

t = die seit dem Zeitpunkt der Emission verstrichene Zeitspanne (in Tagen).

Gewisse Unterschiede hinsichtlich des Preisbewertungsverfahrens in einzelnen Ländern werden akzeptiert. Jedes Berichtsland beschreibt in seinen nationalen Erläuterungen ausführlich die Bewertungsverfahren für 1) Geldmarktpapiere, 2) Kapitalmarktpapiere, 3) abgezinste Schuldverschreibungen und 4) börsennotierte Aktien. Bei unterschiedlicher Bewertung von Bestands- und Stromgrößen ist ebenfalls eine Erklärung erforderlich.

Die Preisbewertung nach dem ESVG 95, der zufolge bei Schuldverschreibungen und Aktien die Stromgrößen zum Transaktionswert und die Bestandsgrößen zum Marktwert erfasst werden, kommt in diesem Zusammenhang nicht zur Anwendung.

([1]) Dies wird als Transaktion auf dem Sekundärmarkt mit Wechsel des Inhabers nicht von dieser Statistik erfasst.

▼M2

Die geltenden Bewertungsregeln der BIZ sehen die Bewertung von Schuldverschreibungen zum Nennwert und von börsennotierten Aktien zum Emissionspreis vor. Bei stark abgezinsten Schuldverschreibungen sowie Nullkupon-Anleihen errechnen wenn möglich die berichtspflichtigen NZBen die aufgelaufenen Zinsen.

▼B

10.2. **Berichtswährung und Wechselkursbewertung**

Die NZBen melden an die EZB alle Daten in Euro, dies gilt auch für historische Reihen.

Bei der Umrechnung von Wertpapieren in Euro, die von inländischen Gebietsansässigen in sonstigen Währungen ausgegeben wurden (Block C) ([1]), halten sich die NZBen möglichst genau an die folgenden, auf dem ESVG 95 basierenden Grundsätze der Wechselkursbewertung ([2]):

— Der Umlauf der Emissionen wird zu dem zum Ende des Berichtszeitraums, d. h. zum Geschäftsschluss des letzten Arbeitstags des Berichtszeitraums, geltenden durchschnittlichen Devisenmarktkurs in Euro/nationale Währungseinheiten umgerechnet.

— ►M2 Bruttoabsatz und Tilgungen werden zu dem zum Zahlungszeitpunkt geltenden durchschnittlichen Devisenmarktkurs in Euro/nationale Währungseinheiten umgerechnet. Wenn es nicht möglich ist, den genauen, für die Umrechnung anwendbaren Wechselkurs zu bestimmen, kann der genauest mögliche Näherungswert des durchschnittlichen Devisenmarktkurses zum Zahlungszeitpunkt verwendet werden. ◄

Für Zeiträume vor dem 1. Januar 1999 halten sich die NZBen bei der Umrechnung in Euro/die nationalen Währungseinheiten der Meldeländer aller auf ausländische Währungen lautenden Emissionen, Tilgungen und des Umlaufs möglichst genau an die Vorgaben des ESVG 95. Für die Datenübermittlung an die EZB werden anschließend die gesamten Zeitreihen unter Anwendung der unwiderruflichen Umrechnungskurse vom 31. Dezember 1998 in Euro umgerechnet.

Die BIZ meldet der EZB alle auf Euro/nationale Währungseinheiten lautenden Emissionen von Gebietsansässigen der „übrigen Welt“ (Block B) in US-Dollar unter Anwendung der Wechselkurse zum Ende des Berichtszeitraums für den Umlauf sowie der durchschnittlichen Wechselkurse im Berichtszeitraum für Absatz und Tilgungen. Die EZB rechnet sämtliche Daten in Euro um. Dieser Umrechnung legt sie dieselben Prinzipien zugrunde, die die BIZ ursprünglich angewandt hat. Für Zeiträume vor dem 1. Januar 1999 wird stattdessen der Wechselkurs zwischen dem ECU und dem US-Dollar angewandt.

11. ***Konzeptionelle Konsistenz***

In Bezug auf von MFI ausgegebene, marktfähige Wertpapiere ([3]) hängen die Wertpapieremissionsstatistik und die MFI-Bilanzstatistik zusammen. Die Erfassung der Wertpapiere und der MFI, die sie ausgeben, ist konzeptionell einheitlich geregelt. Gleiches gilt für die Zuordnung der Papiere zu Laufzeitbändern und für die Aufgliederung nach Währungen. Unterschiede bestehen allerdings hinsichtlich der Bewertungsgrundsätze. Hier wird für die Wertpapieremissionsstatistik der Nennwert herangezogen, für die MFI-Bilanzstatistik hingegen der Marktwert. Bewertungsunterschiede ausgenommen, entspricht der Umlauf an von MFI ausgegebenen Wertpapieren, die von den einzelnen Ländern für die Wertpapieremissionsstatistik gemeldet werden, den Positionen 11 („ausgegebene Schuldverschreibungen“) und 12 („Geldmarktpapiere“) auf der Passivseite der MFI-Bilanzen. Geldmarktpapiere im Sinne der Wertpapieremissionsstatistik entsprechen der Summe aus Geldmarktpapieren und ausgegebenen Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr der MFI-Bilanzstatistik ([4]). Kapitalmarktpapiere im Sinne der Wertpapieremissionsstatistik entsprechen der Summe aus ausgegebenen Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von über

([1]) Seit dem 1. Januar 1999 ist für Wertpapiere, die von inländischen Gebietsansässigen in Euro ausgegeben werden (Teil von Block A) keine Wechselkursbewertung erforderlich. Wertpapiere, die von inländischen Gebietsansässigen in Euro/nationalen Währungseinheiten ausgegeben werden (Rest von Block A), werden mit den unwiderruflichen Umrechnungskursen vom 31. Dezember 1998 in Euro umgerechnet.
([2]) Siehe Abschnitt 6.58. des ESVG 95.
([3]) Gemeint sind Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere.
([4]) Wenn Geldmarktpapiere im Sinne der MFI-Bilanzstatistik mit einer Laufzeit von über einem Jahr ausgegeben werden, muss die Zuordnung entsprechend geändert werden.

▼B

einem Jahr und bis zu zwei Jahren und ausgegebenen Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von über zwei Jahren der MFI-Bilanzstatistik.

Die NZBen überprüfen den Erfassungsgrad der Wertpapieremissionsstatistik und der MFI-Bilanzstatistik und weisen die EZB auf etwaige konzeptionelle Unterschiede hin. Es werden drei Arten von Konsistenzprüfungen durchgeführt, und zwar für Emissionen von 1) NZBen in Euro/nationalen Währungseinheiten, 2) MFI ohne Zentralbanken in Euro/nationalen Währungseinheiten sowie 3) MFI ohne Zentralbanken in sonstigen Währungen. Geringfügige Abweichungen sind möglich und werden akzeptiert, da die Wertpapieremissionsstatistik und die MFI-Bilanzstatistik von auf nationaler Ebene vorhandenen Berichtssystemen abgeleitet werden, die unterschiedlichen Zwecken dienen.

12. ***Berichtsfrequenz, Fristen und Zeitrahmen***

Die Berichte müssen der EZB monatlich übermittelt werden.

Die Wertpapieremissionsstatistik wird der EZB spätestens fünf Wochen nach Ablauf des Monats, auf den sich die Daten beziehen, übermittelt. Die genauen Übermittlungstermine werden den NZBen im Voraus in Form eines Meldezeitplans mitgeteilt.

Die an die EZB zu übermittelnden Zeitreihen beginnen grundsätzlich im Januar 1990. Als Ausgangspunkt dient der Umlauf zum Ende des Monats Dezember 1989. Für die Bereitstellung von Daten wird zwischen „aktuellen Daten“ (ab Januar 1999), „historischen Daten“ (ab Januar 1995) und „länger zurückliegenden Zeitreihen“ (ab Januar 1990) unterschieden.

Wenn dies erforderlich ist, werden die Gründe für Brüche in Zeitreihen und Korrekturen in den nationalen Erläuterungen dargelegt.

13. ***Elektronische Übermittlung der Wertpapieremissionsstatistik — Schlüsselstrukturbezeichner: ECB_SEC1***

13.1. **Schlüsselstruktur der Wertpapieremissionen und zugehörige Codelisten**

Die Schlüsselstruktur („key family“) „ECB_SEC1“ bezieht sich auf die Statistik der EZB über Wertpapiere außer Aktien (kurzfristiger und langfristiger Art) und börsennotierte Aktien. Bei der Entwicklung dieser Schlüsselstruktur wurde auf eine möglichst weitgehende Anlehnung an die bereits in der MUFA- und Zahlungsbilanzstatistik festgelegten Codelisten und Werte der entsprechenden Schlüsselstrukturen geachtet. Dies geschah insbesondere bei Begriffen und Begriffsbestimmungen des ESVG 95.

Nachstehend werden die in der Schlüsselstruktur der Wertpapieremissionen verwendeten Dimensionen und Attribute erläutert. Für die Wertpapieremissionsstatistik wurden neun Dimensionen festgelegt, die für die Identifizierung der Zeitreihen unerlässlich sind ([1]):

Tabelle 1. Schlüsselstruktur der Wertpapieremissionen (ECB_SEC1): Dimensionen der Zeitreihen

Position im Schlüssel:	Zuordungsebene und Verwendungsstatus	Begriff (mnemonisch)	Bezeichnung	Wertformat	Codeliste (mnemonisch)	Bezeichnung der Codeliste
		Dimensionen				
1		FREQ	Meldefrequenz	AN1	CL_FREQ	Meldefrequenz (BIZ, EZB)
2		REF_AREA	Referenzgebiet	AN2	CL_AREA_EE	Gebiet (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB)
3		SEC_ISSUING_SECTOR	Wertpapiere emittierender Sektor	AN4	CL_ESA95_SECTOR	Sektor im Kontext des ESVG 95 (EZB)
4		SEC_ITEM	Wertpapierposition	AN6	CL_ESA95_ACCOUNT	ESVG 95 Konto (EZB)
5		SEC_VALUATION	Wertpapierbewer-	AN1	CL_MUFA_VA-	Bewertung im

([1]) Die Bezeichnungen der Zeitreihen (Schlüssel) ergeben sich aus der Verknüpfung von konkreten Dimensionswerten.

▼B

Position im Schlüssel:	Zuordnungsebene und Verwendungsstatus	Begriff (mnemonisch)	Bezeichnung	Wertformat	Codeliste (mnemonisch)	Bezeichnung der Codeliste
			tung		LUATION	Kontext der MUFA (EZB)
6		DATA_TYPE_SEC	Art der Wertpapierdaten	AN1	CL_DATA_TYPE_SEC	Art der Wertpapierdaten (EZB)
7		CURRENCY_TRANS	Transaktionswährung	AN3	CL_CURRENCY	Währung (EZB, BIZ, Eurostat Zahlungsbilanz)
8		SERIES_DENOM	Zeitreihenwährung oder gesonderte Berechnung	AN1	CL_SERIES_DENOM	Zeitreihenwährung oder gesonderte Berechnung (EZB)
9		SEC_SUFFIX	Schlüsselzusatz im Wertpapierkontext	AN1	CL_SEC_SUFFIX	Schlüsselzusatz (EZB)

Die Werte für jede der neun statistischen Dimensionen sind in einer entsprechenden Codeliste enthalten. Nach der vorstehenden Tabelle stehen beispielsweise die Werte für die Dimension „REF_AREA“ (Referenzgebiet) in der Codeliste „CL_AREA_EE“. Nachfolgend sind die Dimensionen der Schlüsselstruktur „ECB_SEC1“ in der Reihenfolge beschrieben, in der sie im Schlüssel vorkommen.

13.1.1. *Dimension 1: Meldefrequenz (FREQ; Länge: ein Zeichen)*

Diese Dimension bezeichnet die Meldefrequenz der gemeldeten Zeitreihe. Maßgeblich ist die Codeliste „CL_FREQ“. Die in der Schlüsselstruktur der Wertpapieremissionen verwendeten Werte bilden lediglich einen Teil der in der Codeliste „CL_FREQ“ angegebenen Werte. In dieser Codeliste steht der Wert „M“ für monatlich, „Q“ für vierteljährlich und „A“ für jährlich. Erforderlich ist die Meldung monatlicher Daten. Sind jedoch keine monatlichen Daten verfügbar und können keine Schätzungen vorgenommen werden, können vierteljährliche oder jährliche Daten übermittelt werden.

▼M2

13.1.2. *Dimension 2: Referenzgebiet (REF_AREA; Länge: zwei Zeichen)*

Diese Dimension steht für das Land, in dem der emittierende Sektor gebietsansässig ist ([2]). Diesem Begriff ist die Codeliste „CL_AREA_EE“ zugeordnet. Zur Angabe des Referenzgebiets für die Schlüsselstruktur der Wertpapieremissionen wird lediglich ein Teil der Werte dieser Liste verwendet, da es sich bei den emittierenden Ländern um die Mitgliedstaaten der EU und die „übrige Welt“ handelt.

▼B

13.1.3. *Dimension 3: Wertpapiere emittierender Sektor (SEC_ISSUING_SECTOR; Länge: vier Zeichen)*

Diese Dimension bezeichnet die Aufgliederung des Wertpapiere emittierenden Sektors. Sie ist mit der Codeliste „CL_ESA95_SECTOR“ verknüpft. In der Schlüsselstruktur der Wertpapieremissionen werden lediglich zehn Werte verwendet, da nur neun emittierende Sektoren zuzüglich eines Sektors für die gesamte Volkswirtschaft unterschieden werden.

13.1.4. *Dimension 4: Wertpapierposition (SEC_ITEM; Länge: sechs Zeichen)*

Diese Dimension steht für die Liste der Positionen, die für die MUFA im Einklang mit dem ESVG 95 festgelegt wurde. Sie ist mit der Codeliste „CL_ESA95_ACCOUNT“ verknüpft. In der Schlüsselstruktur der Wertpapieremissionen wird lediglich ein Teil der Werte aus der Codeliste verwendet, da nach dem Übergangskonzept für die Wertpapieremissionsstatistik lediglich einige der Instrumentenkategorien erforderlich sind. Zwei Instrumentenkategorien der Codeliste beziehen sich auf „nachrichtliche Positionen“, die freiwillig übermittelt werden können, nämlich „nicht börsennotierte Aktien“ und „sonstige Anteilsrechte“.

([2]) Für die Meldungen der NZBen bestimmt der Sitz der NZB den Sitz des emittierenden Sektors.

▼B

13.1.5. *Dimension 5: Wertpapierbewertung (SEC_VALUATION; Länge: ein Zeichen)*

Diese Dimension bezeichnet die für die Wertpapieremissionsstatistik verwendete Bewertungsmethode. Sie ist mit der Codeliste „CL_MUFA_VALUATION“ verknüpft. Es wird jedoch nur ein Teil der Werte verwendet, da nicht alle Bewertungsmethoden der Codeliste für die Wertpapieremissionsstatistik relevant sind.

Nach dem Übergangskonzept ist es erforderlich, Wertpapiere außer Aktien zum Nennwert (N) und börsennotierte Aktien zum Markt(-transaktions-)wert (M) zu melden. Darüber hinaus wurden zwei weitere Bewertungsmethoden definiert, nämlich Wert einschließlich aufgelaufener Zinsen (A) und tatsächlich gezahlter Betrag (E). Die Bewertungsmethode „Wert einschließlich aufgelaufener Zinsen (A)“„verteilt“ die Zinsen auf der Grundlage der Differenz zwischen der Tilgung und dem Emissionspreis über die Laufzeit der Schuldverschreibung. Der tatsächlich gezahlte Betrag (E) bezieht sich auf den Preis zum Kaufzeitpunkt. Bei Tilgungen und dem Umlauf bezieht sich der tatsächlich gezahlte Betrag auf den „historischen“ Preis zum Kaufzeitpunkt, d. h. im Gegensatz zur Marktbewertung werden die Wertpapiere nicht „neu bewertet“.

Bei Kapitalmarktpapieren können die verschiedenen Arten von Emissionen (festverzinsliche, variabel verzinsliche und Nullkupon-Anleihen) nach verschiedenen Methoden bewertet werden, was in der Summe eine gemischte Bewertung ergibt. So werden beispielsweise festverzinsliche oder variabel verzinsliche Emissionen in der Regel zum Nennwert, Nullkupon-Anleihen hingegen zum tatsächlich gezahlten Betrag bewertet. Der relative Betrag von Nullkupon-Anleihen ist im Allgemeinen niedrig. In der Codeliste ist daher kein auf einer gemischten Bewertung beruhender Wert vorgesehen. Der Gesamtbetrag für Kapitalmarktpapiere wird zum Nennwert (N) gemeldet. In Fällen, in denen dieser Vorgang einen bedeutenden Umfang annimmt, wird für die Summe der Wert „nicht spezifiziert“ (Z) eingesetzt. Generell liefern die NZBen immer dann, wenn es zu einer gemischten Bewertung kommt, detaillierte Angaben auf Attributsebene (siehe hierzu das Aufbereitungsattribut in Abschnitt 13.2).

13.1.6. *Dimension 6: Art der Wertpapierdaten (DATA_TYPE_SEC; Länge: ein Zeichen)*

Diese Dimension wurde speziell im Hinblick auf die Erfordernisse der Schlüsselstruktur der Wertpapieremissionen gemäß dem Übergangskonzept entwickelt. In diesem Zusammenhang gibt sie innerhalb der Wertpapieremissionsstatistik die Datenart an. Sie ist mit der Codeliste „CL_DATA_TYPE_SEC“ verknüpft, die insgesamt vier Werte umfasst, nämlich 1) Umlauf, 2) (Brutto-) Absatz, 3) Tilgungen und 4) Nettoabsatz. Der Nettoabsatz wird nur dann übermittelt, wenn eine Aufgliederung nach (Brutto-)Absatz und Tilgungen nicht möglich ist.

▼M2

13.1.7. *Dimension 7: Transaktionswährung (CURRENCY_TRANS; Länge: drei Zeichen)*

Diese Dimension bezeichnet die Währung, in der die Wertpapiere ausgegeben werden. Sie ist mit der Codeliste „CL_CURRENCY“ verknüpft. Für die Schlüsselstruktur der Wertpapieremissionen wird lediglich ein Teil der Werte aus der Codeliste verwendet. In Euro oder in nationalen Währungseinheiten des Euro ausgegebene Wertpapiere werden mit der Währungsdimension EUR ([1]), in anderen Währungen ausgegebene Wertpapiere mit dem Wert „Z06“ gemeldet. Die Codeliste enthält bereits zusätzliche Werte (z. B. DKK, SEK, GBP), die möglicherweise für die Datenübermittlung durch die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten benötigt werden.

▼B

13.1.8. *Dimension 8: Zeitreihenwährung oder gesonderte Berechnung (SERIES_DENOM; Länge: ein Zeichen)*

Diese Dimension bezeichnet die Währung, in der die Zeitreihe ausgedrückt wird. Sie ist mit der Codeliste „CL_SERIES_DENOM“ verknüpft. Für diese Schlüsselstruktur werden die drei Werte Euro (E), nationale Währung (N) und US-Dollar (U) ([2]) verwendet. Der Wert „N“ für nationale Währung wurde aufgenommen, damit Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht eingeführt haben, künftig Daten in ihren eigenen nationalen Währungen übermitteln können.

([1]) Dies stimmt mit der Bilanzstatistik überein.
([2]) Die BIZ kann ihre Daten in US-Dollar melden.

▼M2

13.1.9. *Dimension 9: Schlüsselzusatz im Wertpapierkontext (SEC_SUFFIX; Länge: ein Zeichen)*

Diese Dimension wurde speziell im Hinblick auf die Erfordernisse der Schlüsselstruktur der Wertpapieremissionen gemäß dem Übergangskonzept entwickelt. In diesem Zusammenhang bietet sie Neuentwicklungen oder Erweiterungsmöglichkeiten speziell für die Wertpapieremissionsstatistik, die künftig erforderlich werden könnten. Derzeit werden die beiden Werte (P) „Prozentsatz“ und (Z) „nicht spezifiziert“ für diese Schlüsselstruktur verwendet. Die Werte sind mit der Codeliste „CL_SEC_SUFFIX“ verknüpft.

▼B

13.1.10. *Reihenfolge der Dimensionen*

Die Reihenfolge der Dimensionen ist in jeder Schlüsselstruktur festgelegt. Nachstehend werden einige Beispiele für die Zeitreihenschlüssel (siehe Datenblöcke in Diagramm 1 und Anlage 2) aufgeführt:

— Beispiel für einen Zeitreihenschlüssel in Block A: M : AT : 1000 : F33100 : N : 1 : EUR : E : Z

Monatlich: Österreich: Volkswirtschaft insgesamt: Geldmarktpapiere: Bewertung zum Nennwert: Umlauf zum Ende des Zeitraums (Bestandsgrößen): Ausgegeben in Euro und den nationalen Währungseinheiten des Euro: Euro: Zusatz nicht spezifiziert.

— Beispiel für einen Zeitreihenschlüssel in Block C: M : AT : 1220 : F33200 : N : 2 : Z06 : E : Z

Monatlich: Österreich: MFI außer Zentralbanken: Kapitalmarktpapiere: Bewertung zum Nennwert: (Brutto-)Absatz (Stromgrößen): Ausgegeben in Fremdwährungen, zusammen: Euro: Zusatz nicht spezifiziert.

— Beispiel für einen Zeitreihenschlüssel in Block B: M : Z8 : 1230 : F33201 : N : 3 : EUR : U : Z

Monatlich: Übrige Welt (nicht aufgliederbar): SFI: Kapitalmarktpapiere/festverzinsliche Emissionen: Bewertung zum Nennwert: Tilgungen (Stromgrößen): Ausgegeben in Euro und den nationalen Währungseinheiten des Euro: US-Dollar: Zusatz nicht spezifiziert.

13.2. **Attribute**

Ergänzend zu den neun Dimensionen, mit denen der Schlüssel definiert wird, wurde eine Reihe von Attributen festgelegt ([1]). Diese Attribute werden den ausgetauschten Daten auf verschiedenen Ebenen zugeordnet:

Tabelle 2. Codierte und nicht codierte, für die Schlüsselstruktur „ECB_SEC1“ festgelegte Attribute

Zuordnungsebene	Statistischer Begriff		Wertformat	Codeliste	
	Attribute auf Ebene der Zeitreihengruppen (Austausch über den FNS-Abschnitt)				
Zeitreihengruppe („sibling“)	TITLE	Bezeichnung	AN..70	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	UNIT	Einheit	AN..12	CL_UNIT	Einheit (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)
Zeitreihengruppe	UNIT_MULT	Einheitenmultiplikator	AN..2	CL_UNIT_MULT	Einheitenmultiplikator (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)
Zeitreihengruppe	DECIMALS	Dezimalstellen	AN1	CL_DECIMALS	Dezimalstellen (BIZ, EZB)
Zeitreihengruppe	TITLE_COMPL	Bezeichnungsergän-	AN..350	Nicht codiert	

([1]) Bei den Attributen handelt es sich um Begriffe aus der Statistik, die den Anwendern zusätzliche, codierte (z. B. die Einheit) und nicht codierte Informationen (z. B. die Aufbereitungsmethode) über die ausgetauschten Daten liefern. „Obligatorisch“ (M) sind diejenigen Attribute, deren Werte allen Beteiligten bekannt sind. „Bedingt“ (C) sind diejenigen Attribute, denen nur dann Werte zugeordnet werden, wenn sie im berichtenden Institut bekannt sind (z. B. der Bezeichner inländischer Reihen) oder immer dann, wenn sie relevant sind (z. B. Brüche). Attributswerte werden nur bei der erstmaligen Festlegung oder im Falle einer Änderung ausgetauscht. Lediglich der Beobachtungsstatus wird bei jedem Datenaustausch als Anhang zu jeder Beobachtung übermittelt.

▼B

Zuordnungsebene	Statistischer Begriff		Wertformat	Codeliste	
		zung			
Zeitreihengruppe	COVERAGE	Erfassungsbereich	AN..350	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	NAT_TITLE	Länderspezifische Bezeichnung	AN..350	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	COMPILATION	Aufbereitung	AN..350	Nicht codiert	
	Attribute auf Zeitreihenebene (Austausch über den FNS-Abschnitt)				
Zeitreihe	COLLECTION	Erhebungsindikator	AN1	CL_COLLECTION	Erhebungsindikator (BIZ, EZB)
Zeitreihe	AVAILABILITY	Verfügbarkeit	AN1	CL_AVAILABILITY	Verfügbarkeit Organisation (BIZ, EZB)
Zeitreihe	DOM_SER_IDS	Bezeichner inländischer Reihen	AN..70	Nicht codiert	
Zeitreihe	BREAKS	Brüche	AN..350	Nicht codiert	
	Attribute auf Beobachtungsebene (Austausch zusammen mit den Daten in den ARR-Hauptabschnitten mit Ausnahme der Daten für das Attribut „OBS_COM“, die über den FNS-Abschnitt ausgetauscht werden)				
Beobachtung	OBS_STATUS	Beobachtungsstatus	AN1	CL_OBS_STATUS	Beobachtungsstatus (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)
Beobachtung	OBS_CONF	Beobachtungsvertraulichkeit	AN1	CL_OBS_CONF	Beobachtungsvertraulichkeit (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB)
Beobachtung	OBS_PRE_-BREAK	Beobachtungswert vor Bruch	AN..15	—	
Beobachtung	OBS_COM	Beobachtungsanmerkung	AN..350	Nicht codiert	

Tabelle 3. Gemeinsame Attributseigenschaften für die Schlüsselstruktur „ECB_SEC1“: Meldung der NZBen des Euro-Währungsgebiets an die EZB:

	Status	Ausgangswert festgelegt durch … (1)	Durch die NZBen änderbar
TITLE	C	EZB	Nein
UNIT	M	EZB	Nein
UNIT_MULT	M	EZB	Nein
DECIMALS	M	EZB	Nein
TITLE_COMPL	M	EZB	Nein
NAT_TITLE	C	NZB	Ja
COMPILATION	C	NZB	Ja (*)
COVERAGE	C	NZB	Ja (*)
COLLECTION	M	EZB	Nein
AVAILABILITY	M	EZB	Nein
DOM_SER_IDS	C	NZB	Ja

▼B

	Status	Ausgangswert festgelegt durch … (1)	Durch die NZBen änderbar
BREAKS	C	NZB	Ja
OBS_STATUS	M	Verwaltung durch berichtende Institutionen	
OBS_CONF	C		
OBS_PRE_BREAK	C		
OBS_COM	C		
	M: Obligatorisch C: Bedingt		

(*) Änderungen werden per Telefax/E-Mail an die Abteilung Statistische Informationssysteme sowie den zuständigen Geschäftsbereich der EZB übermittelt.

(1) EZB bezieht sich auf die Generaldirektion Statistik der EZB.

Die technische Beschreibung der Attribute auf Ebene der Zeitreihengruppen, der Beobachtungen und der Zeitreihen für bedingte und obligatorische Reihen richtet sich eng nach den bereits früher im Zusammenhang mit der Geld- und Bankenstatistik festgelegten Schlüsselstrukturen, d. h. insbesondere denjenigen der MFI-Bilanzstatistik. Im Hinblick auf die spezifischen Erfordernisse der Wertpapieremissionsstatistik werden im Folgenden die wichtigsten Anwendungsbereiche der empfohlenen Attribute erläutert:

— *Bezeichnung:* Text (2).

— *Einheit:* Euro. US-Dollar nur für die BIZ. Nicht-Euro-Währungen nur für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten.

— *Einheitenmultiplikator:* 6 (Millionen).

— *Dezimalstellen:* 3 für alle Reihen.

— *Erhebungsindikator*:„E“ (Zeitraumende) für Bestandsgrößen und „S“ (Summe für den Zeitraum) für Stromgrößen.

— *Verfügbarkeit:* Die Zeitreihen werden mit einem der Werte aus der Codeliste „CL_AVAILABILITY“ gekennzeichnet.

— *Bezeichnungsergänzung:* Text.

— *Länderspezifische Bezeichnung:* Text.

— *Bezeichner inländischer Reihen:* Text.

— *Aufbereitung:* Text. Wenn sie relevant sind, werden folgende Daten geliefert (3):

  — Datenquellen/Datenerhebungssystem: Genaue Angaben zu den Datenquellen, die für die Aufbereitung der Wertpapieremissionsstatistik herangezogen werden (administrative Quellen für staatliche Emissionen, Direktmeldungen von MFI und sonstigen Instituten usw.). Genaue Angaben zur Erhebung und Speicherung der Daten (Speicherung auf der Grundlage von Einzelemissionen oder Speicherung in nicht unterscheidbarer Form als von einzelnen Emittenten während eines Berichtszeitraums emittierte Beträge). Kriterien für die Kennzeichnung der Berichtspflichtigen.

  — Aufbereitungsverfahren: Zur Aufbereitung der Daten angewandte Methode (Aggregation einzelner Wertpapieremissionen, Regelungen für bestehende Zeitreihen).

  — Sektorale Aufgliederung der Emittenten: Abweichungen von der Klassifizierung der Emittenten nach der in Abschnitt 4 festgelegten sektoralen Aufgliederung.

  — Emissionswährung: Abweichungen von der Währungsaufgliederung in Abschnitt 6.

  — Laufzeit der Emissionen: Abweichungen von der Fristengliederung in Abschnitt 8.

  — Preisbewertung: Wenn für die verschiedenen Arten von Emissionen (festverzinsliche, variabel verzinsliche und Nullkupon-Anleihen) oder für die emittierenden Sektoren unterschiedliche

(2) Wegen der Textlängenbegrenzung des Attributs „Bezeichnung“ kann dieses durch „Bezeichnungsergänzung“ ersetzt werden.

(3) Siehe auch Anlage 1.

▼B

Bewertungsmethoden angewandt werden, die eine gemischte Bewertung der Summe ergeben, werden Erläuterungen oder Angaben über die Anteile der Mischung mitgeliefert.

— Tilgungen: Die NZBen geben an, ob die Angaben über Tilgungen mittels Direktmeldungen erhoben oder anhand des Restwerts berechnet werden.

— *Brüche:* Beschreibung der wichtigsten Veränderungen im zeitlichen Verlauf bei der Erhebung, beim Erfassungsgrad und bei der Aufbereitung der Reihen. Wenn die Länge des Feldes (350 Zeichen) nicht ausreicht, werden gebräuchliche Abkürzungen verwendet.

— *Erfassungsgrad:* Text. Wenn sie relevant sind, werden folgende Daten geliefert ([1]):

— Klassifizierung von Emissionen: Art der von den nationalen Daten erfassten Wertpapiere. Wenn bekannt ist, dass die Erfassung nicht vollständig ist, werden die bestehenden Lücken erläutert (insbesondere im Hinblick auf private Platzierungen und Bankakzepte). Werden nicht börsennotierte Aktien und sonstige Anteilsrechte unter „börsennotierte Aktien“ erfasst, wird dies ebenfalls an dieser Stelle erläutert.

— *Beobachtungsstatus:* Kennzeichnung mit einem Wert aus der Codeliste „CL_OBS_STATUS“.

— *Beobachtungsvertraulichkeit:* Kennzeichnung mit einem Wert aus der Codeliste „CL_OBS_CONF“.

— *Beobachtung vor Bruch:* Dieses Attribut enthält den Wert vor Auftreten eines Bruchs und wird angegeben, wenn ein Bruch in der Reihe auftritt (also, wenn der zugehörige Beobachtungsstatus den Wert „B“ aufweist).

— *Beobachtungsanmerkung:* Text. Mit diesem Attribut können auf der Beobachtungsebene Anmerkungen gemacht werden (d. h. eine Darlegung der Gründe für eine mögliche anormale Beobachtung oder eine ausführliche Erläuterung einer Änderung in den gemeldeten Zeitreihen).

13.3. **Datenaustausch**

13.3.1. *Datenanforderungen*

Von jedem Land werden für alle maßgeblichen Zeitreihen statistische Meldungen erwartet. Wenn eine bestimmte Position für ein bestimmtes Land nicht relevant ist, wird die EZB hierüber umgehend schriftlich in Kenntnis gesetzt, und es werden Erläuterungen hierzu gegeben. Wenn der zugrunde liegende Vorgang nicht existiert, kann vorübergehend auf die Meldung der entsprechenden Zeitreihe verzichtet werden. Dieser Umstand sowie alle sonstigen Änderungen des vorstehend beschriebenen Codierungsschemas werden ebenfalls mitgeteilt. Darüber hinaus wird die EZB informiert, wenn Korrekturen zusammen mit Erläuterungen zur Art der Korrekturen übermittelt werden. Das elektronische Berichtsschema ist so ausgelegt, dass auch die künftige, gegenwärtig nicht obligatorische Meldung von Daten aus den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten an die EZB möglich ist.

13.3.2. *Zeitreihenliste*

Anlage 2 enthält die Meldevordrucke für die NZBen und die BIZ. Zwei Vordrucke beziehen sich auf die NZBen und eine auf die BIZ. Grundsätzlich wird in allen Vordrucken für jedes Feld eine im Januar 1990 beginnende Zeitreihe an die EZB gemeldet. Zusammen genommen enthalten die Meldevordrucke Daten zu den folgenden vier Blöcken ([2]):

— Block A: Meldung durch die NZBen. Alle Emissionen inländischer Gebietsansässiger in Euro/nationalen Währungseinheiten.

— Block C: Meldung durch die NZBen. Alle Emissionen inländischer Gebietsansässiger in sonstigen Währungen.

— Block B: Meldung durch die BIZ. Alle Emissionen von Gebietsansässigen der „übrigen Welt“ in Euro/nationalen Währungseinheiten. Getrennte Meldung von Daten über nicht teilnehmende Mitgliedstaaten.

— Nachrichtliche Positionen: Freiwillige Meldung durch die NZBen. Emissionen nicht börsennotierter Aktien und sonstiger Anteilsrechte durch inländische Gebietsansässige in Euro/nationalen Währungseinheiten.

([1]) Siehe auch Abschnitt 7 und Anlage 1.
([2]) Siehe auch Diagramm 1.

▼B

In jeden Meldevordruck müssen Daten über Umlauf (A1, B1 und C1), Absatz (A2, B2 und C2) und Tilgungen (A3, B3 und C3) eingetragen werden. Die Meldevordrucke für die NZBen enthalten außerdem eine Spalte für Nettoabsatz (A4 und C4), die allerdings nur ausgefüllt werden muss, wenn (Brutto-)Absatz und Tilgungen nicht getrennt ausgewiesen werden können.

Darüber hinaus werden in allen Meldevordrucken Angaben zu Geld- und Kapitalmarktpapieren verlangt. Börsennotierte Aktien werden lediglich im Meldevordruck für die NZBen (Block A) angegeben, da diese nur für Emissionen von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets in Euro/nationalen Währungseinheiten (und nicht in sonstigen Währungen) relevant sind.

Der Sektor „internationale Organisationen“ ist nur für Emissionen von Gebietsansässigen der „übrigen Welt“ in Euro/nationalen Währungseinheiten (Block B) relevant. In den übrigen Meldevordrucken wird diese Angabe nicht verlangt.

▼B

Anlage 1

NATIONALE ERLÄUTERUNGEN

Begleitend zur Wertpapieremissionsstatistik werden nach dem Übergangskonzept detaillierte Erläuterungen übermittelt, die die Interpretation der Daten erleichtern sollen. Jede NZB legt einen Bericht vor, in dem die im Zusammenhang mit dieser Statistik übermittelten Daten beschrieben werden. Der Bericht enthält die nachstehend erläuterten Punkte und richtet sich — soweit wie möglich — nach dem vorgeschlagenen Lay-out. Besonders von Interesse sind naturgemäß zusätzliche Informationen über Fälle, in denen die gemeldeten Daten nicht mit den Vorgaben der Leitlinie übereinstimmen, bzw. keine Daten übermittelt werden und die Gründe dafür. Der Bericht wird als Word-Dokument über CebaMail an die EZB übermittelt. Der Bericht muss mindestens zeitgleich mit den Daten vorliegen.

1. **Datenquellen/Datenerhebungssystem**: Es müssen genaue Angaben über die Datenquellen gemacht werden, die für die Erstellung der Wertpapieremissionsstatistik herangezogen werden (administrative Quellen für staatliche Emissionen, Direktmeldungen von MFI und sonstigen Instituten, Zeitungen und Datenlieferanten, wie z. B. „International Financial Review“ usw.). Es muss auch angegeben werden, ob die Daten auf der Grundlage von Einzelemissionen erhoben und gespeichert werden und wenn ja, nach welchen Kriterien. Ersatzweise muss angegeben werden, ob die Daten in nicht unterscheidbarer Form als von einzelnen Emittenten während eines Berichtszeitraums emittierte Beträge erhoben und gespeichert werden, wie dies u. a. bei direkten Datenerhebungssystemen der Fall sein könnte. Bei Direktmeldungen werden Angaben zu den Kriterien für die Kennzeichnung der Berichtspflichtigen und den zu übermittelnden Daten gemacht.

2. **Aufbereitungsverfahren**: Das zur Aufbereitung der Daten für die vorliegende Statistik verwendete Verfahren wird kurz erläutert, z. B. Aggregationen von Daten über einzelne Wertpapieremissionen, Regelungen für bestehende, veröffentlichte oder nicht veröffentlichte Zeitreihen (Angabe erforderlich).

3. **Gebietsansässigkeit des Emittenten** (Abschnitt 3): Es muss angegeben werden, ob bei der Klassifizierung der Emissionen die Definition für Gebietsansässigkeit des ESVG 95 (und des IWF) in vollem Umfang verwendet werden kann. Wenn dies nicht oder nur teilweise möglich ist, müssen die tatsächlich verwendeten Kriterien ausführlich erläutert werden.

4. **Sektorale Aufgliederung von Emittenten** (Abschnitt 4): Abweichungen von der Klassifizierung der Emittenten gemäß der in Abschnitt 4 festgelegten sektoralen Aufgliederung müssen angegeben werden. In den Erläuterungen werden die festgestellten Abweichungen sowie mögliche „Grauzonen“ dargestellt.

5. **Emissionswährung** (Abschnitt 6): Wenn es nicht möglich ist, die Währungsbestandteile einer Emission separat auszuweisen, müssen entsprechende Abweichungen von den Vorschriften erläutert werden. Darüber hinaus erläutern die NZBen, die nicht für alle Wertpapiere zwischen Emissionen in örtlicher Währung, Euro/nationalen Währungseinheiten und sonstigen Währungen unterscheiden können, wie diese Emissionen klassifiziert wurden. Außerdem geben sie den Gesamtbetrag der nicht ordnungsgemäß zugeordneten Emissionen an, um den Umfang der Verzerrung zu veranschaulichen.

6. **Klassifizierung von Emissionen** (Abschnitt 7): Die NZBen geben ausführliche Informationen zur Art der in den nationalen Daten erfassten Wertpapiere, einschließlich der entsprechenden nationalen Bedingungen. Wenn bekannt ist, dass die Erfassung nicht vollständig ist, werden bestehende Lücken erläutert. Besondere Aufmerksamkeit muss hierbei folgenden Punkten geschenkt werden:

   — Private Platzierungen: Es muss angegeben werden, ob private Platzierungen in den gemeldeten Daten enthalten sind.

   — Bankakzepte: Wenn es sich um marktfähige Instrumente handelt, die in den gemeldeten Daten enthalten sind, werden die nationalen Verfahren für die Erfassung dieser Instrumente und die Art der Instrumente angegeben.

   — Börsennotierte Aktien: Wenn zu den gemeldeten Daten auch nicht börsennotierte Aktien und sonstige Anteilsrechte gehören, wird dies angegeben. Außerdem wird eine Schätzung des Betrags der nicht börsennotierten Aktien und/oder der sonstigen Anteilsrechte vorgenommen, um den Umfang der Verzerrung zu veranschaulichen.

▼B

7. **Instrumentenanalyse von Kapitalmarktpapieren** (Abschnitt 7.1.3): Wenn sich aus der Summe der festverzinslichen, variabel verzinslichen und Nullkupon-Anleihen nicht die Summe der Kapitalmarktpapiere ergibt, müssen Art und Betrag der Kapitalmarktpapiere, für die keine entsprechende Aufgliederung verfügbar ist, angegeben werden.

8. **Laufzeit von Emissionen** (Abschnitt 8): Der Bericht gibt an, wie zwischen Geldmarktpapieren und Kapitalmarktpapieren unterschieden wird. Abweichungen von den Vorschriften müssen erläutert werden.

9. **Tilgungen** (Abschnitt 9): Die NZBen geben an, wie sie Daten über Tilgungen ableiten. Es müssen Angaben darüber gemacht werden, ob die Daten mittels Direktmeldungen erhoben oder anhand des Restwerts berechnet werden.

10. **Preisbewertung** (Abschnitt 10.1): Die NZBen geben an, welche Methode für die Bewertung von 1) kurzfristigen Schuldverschreibungen, 2) mittel- und langfristigen Schuldverschreibungen, 3) abgezinsten Schuldverschreibungen und 4) börsennotierten Aktien angewandt wird. Wenn für Bestands- und Stromgrößen unterschiedliche Bewertungsmethoden angewandt werden, wird dies ebenfalls erläutert.

11. **Berichtsfrequenz, Fristen und Zeitrahmen** (Abschnitt 12): Es muss angegeben werden, in welchem Umfang die für diese Statistik aufbereiteten Daten den Anforderungen der Anwender entsprechend (für monatliche Daten mit einer Frist von fünf Wochen) übermittelt werden konnten. Außerdem muss die Länge der übermittelbaren Zeitreihen angegeben werden. Zeitreihenbrüche werden ebenfalls gemeldet, z. B. Unterschiede beim Erfassungsgrad von Wertpapieren im zeitlichen Verlauf.

12. **Korrekturen** (Abschnitt 12): Wenn Korrekturen vorgenommen wurden, müssen der Grund und Umfang der Korrekturen kurz dargestellt werden.

▼M2

13. **Geschätzter Erfassungsgrad pro Instrument, das von inländischen Gebietsansässigen ausgegeben wird**: Die NZBen übermitteln nationale Schätzungen für den Erfassungsgrad von Wertpapieren für jede Kategorie von Emissionen inländischer Gebietsansässiger, d. h. Emissionen von Geldmarktpapieren, Kapitalmarktpapieren und börsennotierten Aktien in örtlicher Währung, Euro/nationalen Währungseinheiten einschließlich der ECU und in sonstigen Währungen. Die Schätzungen für „Erfassungsgrad in %“ geben den in jeder Instrumentenkategorie erfassten Wertpapieranteil in Prozent der (aus inländischen und internationalen Emissionen bestehenden) Gesamtemission an, der im Idealfall unter der entsprechenden Positionsüberschrift gemäß den Meldevorschriften gemeldet werden muss. Unter „Anmerkungen“ können kurze Erläuterungen gegeben werden. Die NZBen weisen auch auf mögliche Änderungen des Erfassungsgrads als Folge der Währungsunion hin.

			Erfassungsgrad in %:	Anmerkungen:
Emissionen in Euro/ nationalen Währungseinheiten	Örtliche Währung	GMP		
		KMP		
		BNA		
	Euro/nationale Währungseinheiten außer der örtlichen Währung einschließlich der ECU	GMP		
		KMP		
In sonstigen Währungen		GMP		
		KMP		

GMP = Geldmarktpapiere

KMP = Kapitalmarktpapiere

BNA = börsennotierte Aktien.

▼B

Anlage 2

MELDEVORDRUCKE

MELDEVORDRUCK FÜR DIE NZBen		INLÄNDISCHE GEBIETSANSÄSSIGE EMITTENTEN IN EURO/ NATIONALEN WÄHRUNGSEINHEITEN			
		BLOCK A			
		Umlauf	(Brutto-)Absatz	Tilgungen	Nettoabsatz
		A1	A2	A3	A4
1.	GELDMARKTPAPIERE				
	(außer Aktien)				
	Insgesamt	S1	S51	S101	S151
	EZB/NZB	S2	S52	S102	S152
	MFI ohne Zentralbanken	S3	S53	S103	S153
	SFI	S4	S54	S104	S154
	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	S5	S55	S105	S155
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S6	S56	S106	S156
	Zentralstaat	S7	S57	S107	S157
	Länder und Gemeinden	S8	S58	S108	S158
	Sozialversicherung	S9	S59	S109	S159
2.	KAPITALMARKTPAPIERE				
	(außer Aktien)				
	Insgesamt	S10	S60	S110	S160
	EZB/NZB	S11	S61	S111	S161
	MFI ohne Zentralbanken	S12	S62	S112	S162
	SFI	S13	S63	S113	S163
	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	S14	S64	S114	S164
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S15	S65	S115	S165
	Zentralstaat	S16	S66	S116	S166
	Länder und Gemeinden	S17	S67	S117	S167
	Sozialversicherung	S18	S68	S118	S168
2.1	darunter: festverzinsliche Emissionen				
	Insgesamt	S19	S69	S119	S169
	EZB/NZB	S20	S70	S120	S170
	MFI ohne Zentralbanken	S21	S71	S121	S171
	SFI	S22	S72	S122	S172
	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	S23	S73	S123	S173
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S24	S74	S124	S174
	Zentralstaat	S25	S75	S125	S175
	Länder und Gemeinden	S26	S76	S126	S176

▼**B**

MELDEVORDRUCK FÜR DIE NZBen		INLÄNDISCHE GEBIETSANSÄSSIGE EMITTENTEN IN EURO/ NATIONALEN WÄHRUNGSEINHEITEN			
		BLOCK A			
		Umlauf	(Brutto-)Absatz	Tilgungen	Nettoabsatz
		A1	A2	A3	A4
	Sozialversicherung	S27	S77	S127	S177
2.2	darunter: variabel verzinsliche Emissionen				
	Insgesamt	S28	S78	S128	S178
	EZB/NZB	S29	S79	S129	S179
	MFI ohne Zentralbanken	S30	S80	S130	S180
	SFI	S31	S81	S131	S181
	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	S32	S82	S132	S182
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S33	S83	S133	S183
	Zentralstaat	S34	S84	S134	S184
	Länder und Gemeinden	S35	S85	S135	S185
	Sozialversicherung	S36	S86	S136	S186
2.3	darunter: Nullkupon-Anleihen				
	Insgesamt	S37	S87	S137	S187
	EZB/NZB	S38	S88	S138	S188
	MFI ohne Zentralbanken	S39	S89	S139	S189
	SFI	S40	S90	S140	S190
	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	S41	S91	S141	S191
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S42	S92	S142	S192
	Zentralstaat	S43	S93	S143	S193
	Länder und Gemeinden	S44	S94	S144	S194
	Sozialversicherung	S45	S95	S145	S195
3.	BÖRSENNOTIERTE AKTIEN				
	Insgesamt	S46	S96	S146	S196
	MFI ohne Zentralbanken	S47	S97	S147	S197
	SFI	S48	S98	S148	S198
	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	S49	S99	S149	S199
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S50	S100	S150	S200

MELDEVORDRUCK FÜR DIE NZBen		INLÄNDISCHE GEBIETSANSÄSSIGE EMITTENTEN IN SONSTIGEN WÄHRUNGEN			
		BLOCK C			
		Umlauf	(Brutto-)Absatz	Tilgungen	Nettoabsatz
		C1	C2	C3	C4
4.	GELDMARKTPAPIERE				
	(außer Aktien)				

▼B

MELDEVORDRUCK FÜR DIE NZBen		INLÄNDISCHE GEBIETSANSÄSSIGE EMITTENTEN IN SONSTIGEN WÄHRUNGEN			
		BLOCK C			
		Umlauf	(Brutto-)Absatz	Tilgungen	Nettoabsatz
		C1	C2	C3	C4
	Insgesamt	S201	S241	S281	S321
	MFI ohne Zentralbanken	S202	S242	S282	S322
	SFI	S203	S243	S283	S323
	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	S204	S244	S284	S324
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S205	S245	S285	S325
	Zentralstaat	S206	S246	S286	S326
	Länder und Gemeinden	S207	S247	S287	S327
	Sozialversicherung	S208	S248	S288	S328
5.	KAPITALMARKTPAPIERE				
	(außer Aktien)				
	Insgesamt	S209	S249	S289	S329
	MFI ohne Zentralbanken	S210	S250	S290	S330
	SFI	S211	S251	S291	S331
	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	S212	S252	S292	S332
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S213	S253	S293	S333
	Zentralstaat	S214	S254	S294	S334
	Länder und Gemeinden	S215	S255	S295	S335
	Sozialversicherung	S216	S256	S296	S336
5.1	darunter: festverzinsliche Emissionen				
	Insgesamt	S217	S257	S297	S337
	MFI ohne Zentralbanken	S218	S258	S298	S338
	SFI	S219	S259	S299	S339
	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	S220	S260	S300	S340
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S221	S261	S301	S341
	Zentralstaat	S222	S262	S302	S342
	Länder und Gemeinden	S223	S263	S303	S343
	Sozialversicherung	S224	S264	S304	S344
5.2	darunter: variabel verzinsliche Emissionen				
	Insgesamt	S225	S265	S305	S345
	MFI ohne Zentralbanken	S226	S266	S306	S346
	SFI	S227	S267	S307	S347
	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	S228	S268	S308	S348
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S229	S269	S309	S349

▼**B**

MELDEVORDRUCK FÜR DIE NZBen		INLÄNDISCHE GEBIETSANSÄSSIGE EMITTENTEN IN SONSTIGEN WÄHRUNGEN			
		BLOCK C			
		Umlauf	(Brutto-)Absatz	Tilgungen	Nettoabsatz
		C1	C2	C3	C4
	Zentralstaat	S230	S270	S310	S350
	Länder und Gemeinden	S231	S271	S311	S351
	Sozialversicherung	S232	S272	S312	S352
5.3	darunter: Nullkupon-Anleihen				
	Insgesamt	S233	S273	S313	S353
	MFI ohne Zentralbanken	S234	S274	S314	S354
	SFI	S235	S275	S315	S355
	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	S236	S276	S316	S356
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S237	S277	S317	S357
	Zentralstaat	S238	S278	S318	S358
	Länder und Gemeinden	S239	S279	S319	S359
	Sozialversicherung	S240	S280	S320	S360

MELDEVORDRUCK FÜR DIE BIZ		IN DER „ÜBRIGEN WELT“ GEBIETSANSÄSSIGE EMITTENTEN IN EURO/NATIONALEN WÄHRUNGSEINHEITEN		
		BLOCK B		
		Umlauf	(Brutto-)Absatz	Tilgungen
		B1	B2	B3
6.	GELDMARKTPAPIERE			
	(außer Aktien)			
	Insgesamt	S361	S411	S461
	NZB	S362	S412	S462
	MFI ohne Zentralbanken	S363	S413	S463
	SFI	S364	S414	S464
	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	S365	S415	S465
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S366	S416	S466
	Zentralstaat	S367	S417	S467
	Länder und Gemeinden	S368	S418	S468
	Sozialversicherung	S369	S419	S469
	Internationale Organisationen	S370	S420	S470
7.	KAPITALMARKTPAPIERE			
	(außer Aktien)			
	Insgesamt	S371	S421	S471
	NZB	S372	S422	S472
	MFI ohne Zentralbanken	S373	S423	S473

▼**B**

MELDEVORDRUCK FÜR DIE BIZ		IN DER „ÜBRIGEN WELT“ GEBIETSANSÄSSIGE EMITTENTEN IN EURO/NATIONALEN WÄHRUNGSEINHEITEN		
		BLOCK B		
		Umlauf	(Brutto-)Absatz	Tilgungen
		B1	B2	B3
	SFI	S374	S424	S474
	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	S375	S425	S475
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S376	S426	S476
	Zentralstaat	S377	S427	S477
	Länder und Gemeinden	S378	S428	S478
	Sozialversicherung	S379	S429	S479
	Internationale Organisationen	S380	S430	S480
7.1	darunter: festverzinsliche Emissionen			
	Insgesamt	S381	S431	S481
	NZB	S382	S432	S482
	MFI ohne Zentralbanken	S383	S433	S483
	SFI	S384	S434	S484
	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	S385	S435	S485
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S386	S436	S486
	Zentralstaat	S387	S437	S487
	Länder und Gemeinden	S388	S438	S488
	Sozialversicherung	S389	S439	S489
	Internationale Organisationen	S390	S440	S490
7.2	darunter: variabel verzinsliche Emissionen			
	Insgesamt	S391	S441	S491
	NZB	S392	S442	S492
	MFI ohne Zentralbanken	S393	S443	S493
	SFI	S394	S444	S494
	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	S395	S445	S495
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S396	S446	S496
	Zentralstaat	S397	S447	S497
	Länder und Gemeinden	S398	S448	S498
	Sozialversicherung	S399	S449	S499
	Internationale Organisationen	S400	S450	S500
7.3	darunter: Nullkupon-Anleihen			
	Insgesamt	S401	S451	S501
	NZB	S402	S452	S502
	MFI ohne Zentralbanken	S403	S453	S503
	SFI	S404	S454	S504

▼**B**

MELDEVORDRUCK FÜR DIE BIZ	IN DER „ÜBRIGEN WELT“ GEBIETSANSÄSSIGE EMITTENTEN IN EURO/NATIONALEN WÄHRUNGSEINHEITEN		
	BLOCK B		
	Umlauf	(Brutto-)Absatz	Tilgungen
	B1	B2	B3
Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	S405	S455	S505
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S406	S456	S506
Zentralstaat	S407	S457	S507
Länder und Gemeinden	S408	S458	S508
Sozialversicherung	S409	S459	S509
Internationale Organisationen	S410	S460	S510

MELDEVORDRUCK FÜR DIE NZBen	INLÄNDISCHE GEBIETSANSÄSSIGE EMITTENTEN IN EURO/NATIONALEN WÄHRUNGSEINHEITEN			
	BLOCK A NACHRICHTLICHE POSITIONEN			
	Umlauf	(Brutto-)Absatz	Tilgungen	Nettoabsatz
	A1	A2	A3	A4
8. NICHT BÖRSENNOTIERTE AKTIEN				
Insgesamt	S511	S521	S531	S541
MFI ohne Zentralbanken	S512	S522	S532	S542
SFI	S513	S523	S533	S543
Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	S514	S524	S534	S544
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S515	S525	S535	S545
9. SONSTIGE ANTEILSRECHTE				
Insgesamt	S516	S526	S536	S546
MFI ohne Zentralbanken	S517	S526	S536	S546
SFI	S518	S526	S536	S546
Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	S519	S526	S536	S546
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S520	S526	S536	S546

▼B

ANHANG XX

BERICHTSSTANDARDS FÜR DEN ELEKTRONISCHEN AUSTAUSCH STATISTISCHER DATEN:

ZINSSÄTZE DER MONETÄREN FINANZINSTITUTE

SCHLÜSSELSTRUKTURBEZEICHNER: **ECB_MIR1**

1. ***Ziel***

Am 20. Dezember 2001 verabschiedete der EZB-Rat die Verordnung EZB/2001/18 über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften ([1]). Diese Verordnung trat am 31. Januar 2002 in Kraft.

Mittels der Zinssätze der monetären Finanzinstitute (MFI) (nachfolgend als „MIR“ bezeichnet) lassen sich Wirkungen auf den Transmissionsmechanismus infolge von Leitzinsänderungen im Rahmen von geldpolitischen Maßnahmen untersuchen. Sie stellen daher eine unabdingbare Voraussetzung für eine zuverlässige Analyse der monetären Entwicklung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten dar. Zugleich sind Daten über die Zinsentwicklungen für das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) erforderlich, um zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen beizutragen.

Vor diesem Hintergrund werden den nationalen Zentralbanken (NZBen) mittels dieses Anhangs Richtlinien für die Übermittlung der MIR-Statistik an die Europäische Zentralbank (EZB) vorgegeben.

2. ***Erstellung Der MIR-Statistik***

Zur regelmäßigen Erstellung der MIR-Statistik melden die NZBen aggregierte nationale monatliche Daten über Bestände und das Neugeschäft gemäß den Anlagen 1 und 2 des Anhangs II der Verordnung EZB/2001/18 ([2]).

▼M1

▼B

4. ***Elektronische Übermittlung der MIR-Statistik — Schlüsselstrukturbezeichner: ECB_MIR1***

Die MIR-Statistik ist eine Statistik, die sich auf die von gebietsansässigen Kreditinstituten und sonstigen Finanzinstituten angewandten Zinssätze für auf Euro lautende Einlagen und Kredite gegenüber in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften bezieht. Bei der Entwicklung der Schlüsselstruktur („key family“) „ECB_MIR1“ wurde auf eine möglichst weitgehende Anlehnung an die bereits in den Strukturdefinitionen der EZB festgelegten Codelisten und Werte geachtet. In einigen Fällen war es dennoch erforderlich, zusätzliche Codes in bestehende Codelisten aufzunehmen und für die Dimensionen „Kategorie der Kreditsumme“ und „MIR-Datenart“ neue Codelisten zu schaffen.

4.1. **Dimensionen**

In der nachstehenden Tabelle werden die in der Schlüsselstruktur „ECB_MIR1“ verwendeten Dimensionen erläutert. Für die MIR-Statistik wurden 10 Dimensionen festgelegt, die für die Identifizierung der Zeitreihen unerlässlich sind.

([1]) ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 24.

([2]) Gegenwärtig wird ein Leitfaden erarbeitet, um den NZBen bei der Erhebung und Aufbereitung der gemäß der Verordnung EZB/2001/18 an die EZB zu übermittelnden statistischen Daten behilflich zu sein. Dieser Leitfaden soll ein eindeutiges und einheitliches Verständnis der in der Verordnung enthaltenen statistischen Anforderungen sicherstellen.

▼B

TABELLE 1

In der Schlüsselstruktur „ECB_MIR1“ verwendete Dimensionen

Position im Schlüssel:	Begriff (mnemonisch)	Bezeichnung	Wertformat	Codeliste (mnemonisch)	Bezeichnung der Codeliste
1	FREQ	Meldefrequenz	AN1	CL_FREQ	Meldefrequenz
2	REF_AREA	Referenzgebiet	AN2	CL_AREA_EE	Gebiet
3	BS_REP_SECTOR	Referenzsektorgliederung der Bilanz	AN1	CL_BS_REP_SECTOR	Referenzsektorgliederung der Bilanz
4	BS_ITEM	Bilanzposition	AN3	CL_BS_ITEM	Bilanzposition
5	MATURITY_ORIG	Ursprungslaufzeit	AN1	CL_MATURITY_ORIG	Ursprungslaufzeit
6	DATA_TYPE_MIR	MIR-Datenart	AN1	CL_DATA_TYPE_MIR	MIR-Datenart
7	AMOUNT_CAT	Kategorie der Kreditsumme	AN1	CL_AMOUNT_CAT	Kategorie der Kreditsumme
8	BS_COUNT_SECTOR	Sektor des Geschäftspartners	AN4	CL_BS_COUNT_SECTOR	Sektor des Geschäftspartners
9	CURRENCY_TRANS	Transaktionswährung	AN3	CL_CURRENCY	Währung
10	IR_BUS_COV	Erfasster Geschäftsbereich	AN1	CL_IR_BUS_COV	Erfasster Geschäftsbereich

Die Werte für jede der 10 statistischen Dimensionen sind in einer entsprechenden Codeliste enthalten. Nach der vorstehenden Tabelle stehen beispielsweise die Werte für die Dimension „REF_AREA“ (Referenzgebiet) in der Codeliste „CL_AREA_EE“. Nachfolgend sind die Dimensionen der Schlüsselstruktur „ECB_MIR1“ in der Reihenfolge beschrieben, in der sie im Schlüssel vorkommen.

Dimension 1: Meldefrequenz (FREQ; Länge: ein Zeichen)

Diese Dimension bezeichnet die Meldefrequenz der gemeldeten Zeitreihe. In der Schlüsselstruktur „ECB_MIR1“ wird für monatliche Daten der Wert „M“ aus der Codeliste „CL_FREQ“ verwendet.

▼M2

Dimension 2: Referenzgebiet (REF_AREA; Länge: zwei Zeichen)

Diese Dimension steht für das Land, in dem das berichtende Institut gebietsansässig ist. Die dieser Dimension zugeordnete Codeliste „CL_AREA_EE“ enthält die übliche ISO-Länderliste. Der in der Schlüsselstruktur „ECB_MIR1“ verwendete Teil der Werte entspricht dem der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.

▼B

Dimension 3: Referenzsektorgliederung der Bilanz (BS_REP_SECTOR; Länge: ein Zeichen)

Diese Dimension steht für die Aufgliederung des berichtenden (MFI-) Sektors. Sie ist mit der Codeliste „CL_BS_REP_SECTOR“ verknüpft. Die MIR-Statistik bezieht sich auf Zinssätze gebietsansässiger Kreditinstitute und sonstiger Institute, die Einlagen von privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften entgegennehmen und diesen Kredite gewähren. Der neue Wert „B“ bezieht sich deshalb auf alle MFI außer Geldmarktfonds und NZBen.

Dimension 4: Bilanzpositionen (BS_ITEM; Länge: drei Zeichen)

Diese Dimension steht für eine Liste der Bilanzpositionen im Sinne der Verordnung EZB/2001/13 vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute ([1]), geändert durch die Verordnung EZB/2002/8 ([2]). Sie ist mit der Codeliste „CL_BS_ITEM“

([1]) ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1.
([2]) ABl. L 330 vom 6.12.2002, S. 29.

▼B

verknüpft. Da sich die MIR-Statistik nur auf die von gebietsansässigen Kreditinstituten und sonstigen Instituten angewandten Zinssätze für auf Euro lautende Einlagen und Kredite gegenüber in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften bezieht, wird in der Schlüsselstruktur „ECB_MIR1“ nur ein Teil der Werte dieser Codeliste verwendet.

Obwohl die Instrumentenkategorien der MIR-Statistik weitgehend der Aufgliederung der MFI-Bilanz folgen, sind für einige Aspekte, darunter die Abgrenzung von Überziehungskrediten innerhalb der Kreditkategorien, weitere Einzelheiten erforderlich. Deshalb wurden Codes für Kredite ohne Überziehungskredite aufgenommen.

Dimension 5: Ursprungslaufzeit/Kündigungsfrist/Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung (MATURITY_ORIG; Länge: ein Zeichen)

Diese Dimension bestimmt die Fristengliederung nach Ursprungslaufzeit bzw. Kündigungsfrist der Einlagen oder Kredite. Im Falle der MIR-Statistik über das Neugeschäft bei Krediten bezieht sich diese Dimension außerdem auf den Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung. Die dieser Dimension zugeordnete Codeliste „CL_MATURITY_ORIG“ wurde 1) um Zeiträume von über fünf und bis zu zehn Jahren und 2) um Zeiträume von über zehn Jahren erweitert.

Dimension 6: MIR-Datenart (DATA_TYPE_MIR; Länge: ein Zeichen)

Diese Dimension unterscheidet in der MIR-Statistik den Bereich, der die Zinssätze darstellt (der annualisierte vereinbarte Zinssatz bzw. der eng definierten Effektivzinssatz werden durch den Wert „R“ und der effektive Jahreszinssatz wird durch „C“ ausgewiesen) von dem Bereich, der sich auf das Volumen des Neugeschäfts oder der Bestände („B“) bezieht. Die Codeliste „CL_DATA_TYPE_MIR“ wurde für die MIR-Statistik geschaffen.

Dimension 7: Kategorie der Kreditsumme (AMOUNT_CAT; Länge: ein Zeichen)

Bei neuen Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften bezeichnet diese Dimension die Kategorie der Kreditsumme (Kredite bis einschließlich 1 Mio EUR werden durch „0“, Kredite über 1 Mio EUR werden durch „1“ ausgewiesen). In allen anderen Fällen wird bei dieser Dimension der Wert „A“ zur Bezeichnung des Gesamtbetrags verwendet. Die dieser Dimension zugeordnete Codeliste „CL_AMOUNT_CAT“ wurde für die MIR-Statistik geschaffen.

Dimension 8: Sektor des Geschäftspartners (BS_COUNT_SECTOR; Länge: vier Zeichen)

Diese Dimension steht für die sektorale Aufgliederung des Geschäftspartners der Bilanzpositionen. Sie ist mit der Codeliste „CL_BS_COUNT_SECTOR“ verknüpft.

In der MIR-Statistik wird lediglich ein Teil der Werte dieser Codeliste verwendet, da sich die Statistik nur auf gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften angewandte Zinssätze bezieht.

Dimension 9: Transaktionswährung (CURRENCY_TRANS; Länge: drei Zeichen)

Diese Dimension bezeichnet die Währung, auf die Einlagen und Kredite lauten. Bei teilnehmenden Mitgliedstaaten bezieht sich die MIR-Statistik auf Einlagen und Kredite, die auf Euro lauten. In dieser Dimension wird ein Teil der Werte der Codeliste „CL_CURRENCY“ verwendet.

Dimension 10: Erfasster Geschäftsbereich (IR_BUS_COV; Länge: ein Zeichen)

Diese Dimension bestimmt, ob sich die MIR-Statistik auf Bestände („O“) oder Neugeschäft („N“) bezieht. Sie ist mit der Codeliste „CL_IR_BUS_COV“ verknüpft.

4.2. **Attribute**

Ergänzend zu den 10 Dimensionen, mit denen der Zeitreihenschlüssel definiert wird, liefern eine Reihe von Attributen zusätzliche qualitative Daten, die verschiedenen Ebenen der Zeitreihen zugeordnet sind.

▼B

TABELLE 2

Codierte und nicht codierte, für die Schlüsselstruktur„ECB_MIR1“ der MIR-Statistik festgelegte Attribute

Zuordnungsebene	Statistischer Begriff		Wertformat	Codeliste	
	Attribute auf Ebene der Zeitreihengruppen (Austausch über den FNS-Abschnitt)				
Zeitreihengruppe („sibling“)	TITLE_COMPL	Bezeichnungsergänzung	AN..1050	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	UNIT	Einheit	AN..12	CL_UNIT	Einheit (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)
Zeitreihengruppe	UNIT_MULT	Einheitenmultiplikator	AN..2	CL_UNIT_MULT	Einheitenmultiplikator (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)
Zeitreihengruppe	DECIMALS	Dezimalstellen	N1	CL_DECIMALS	Dezimalstellen (BIZ, EZB)
Zeitreihengruppe	NAT_TITLE	Länderspezifische Bezeichnung	AN..350	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	COMPILATION	Aufbereitung	AN..1050	Nicht codiert	
Zeitreihengruppe	COVERAGE	Erfassungsbereich	AN..350	Nicht codiert	
	Attribute auf Zeitreihenebene (Austausch über den FNS-Abschnitt)				
Zeitreihe	COLLECTION	Erhebungsindikator	AN1	CL_COLLECTION	Erhebungsindikator (BIZ, EZB)
Zeitreihe	AVAILABILITY	Verfügbarkeit	AN1	CL_AVAILABILITY	Verfügbarkeit Organisation (BIZ, EZB)
Zeitreihe	DOM_SER_IDS	Bezeichner inländischer Reihen	AN..70	Nicht codiert	
Zeitreihe	BREAKS	Brüche	AN..350	Nicht codiert	
	Attribute auf Beobachtungsebene (Austausch zusammen mit den Daten in den ARR-Hauptabschnitten mit Ausnahme der Daten für das Attribut „OBS_COM“, die über den FNS-Abschnitt ausgetauscht werden)				
Beobachtung	OBS_STATUS	Beobachtungsstatus	AN1	CL_OBS_STATUS	Beobachtungsstatus (BIZ, EZB, Eurostat Zahlungsbilanz)
Beobachtung	OBS_CONF	Beobachtungsvertraulichkeit	AN1	CL_OBS_CONF	Beobachtungsvertraulichkeit (Eurostat Zahlungsbilanz, EZB)
Beobachtung	OBS_PRE_-BREAK	Beobachtungswert vor Bruch	AN..15	Nicht codiert	
Beobachtung	OBS_COM	Beobachtungsanmerkung	AN..350	Nicht codiert	

Zusätzlich ist jedes dieser Attribute durch einige technische Eigenschaften gekennzeichnet, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind.

▼B

TABELLE 3

Meldungen der NZBen des Euro-Währungsgebiets an die EZB

Gemeinsame Attributseigenschaften für die Schlüsselstruktur „ECB_MIR1“

	Status	Ausgangswert festgelegt durch … ([1])	Durch die NZBen änderbar
TITLE_COMPL	M	EZB	Nein
UNIT	M	EZB	Nein
UNIT_MULT	M	EZB	Nein
DECIMALS	M	EZB	Nein
NAT_TITLE	C	NZB	Ja
COMPILATION	C	NZB	Ja (*)
COVERAGE	C	NZB	Ja (*)
COLLECTION	M	EZB	Nein
AVAILABILITY	M	EZB/NZB	Ja
DOM_SER_IDS	C	NZB	Ja
BREAKS	C	NZB	Ja
OBS_STATUS	M	NZB	Ja
OBS_CONF	C	NZB	Ja
OBS_PRE_BREAK	C	NZB	Ja
OBS_COM	C	NZB/EZB	Ja
	M: Obligatorisch, C: Bedingt		

(*) Änderungen werden per Telefax/E-Mail an den zuständigen Geschäftsbereich der EZB übermittelt.
([1]) EZB bezieht sich auf die Generaldirektion Statistik der EZB.

Nachfolgend wird, wenn zutreffend, jedes Attribut zusammen mit der entsprechenden Referenz-Codeliste (mit Großbuchstaben als „CL_****“ gekennzeichnet) näher beschrieben.

4.2.1. *Attribute auf Ebene der Zeitreihengruppen*

Obligatorisch:

— TITLE_COMPL (nicht codiert): Dieses Attribut wird von der EZB (in englischer Sprache mit einer maximalen Länge von 1050 Zeichen) festgelegt, gespeichert und übermittelt. Wenn eine NZB Änderungen wünscht, können diese nach Absprache mit der EZB vorgenommen werden. Die entsprechenden Änderungen werden jedoch von der EZB vorgenommen.

— UNIT (Codeliste „CL_UNIT“): Dieses Attribut bestimmt die Maßeinheit der gemeldeten Daten. Bei Zinssätzen ist die Maßeinheit Prozentsatz pro Jahr (UNIT = „PCPA“). Die teilnehmenden Mitgliedstaaten melden die erforderlichen Daten über das Geschäftsvolumen in Euro (UNIT = „EUR“). Diese Attribute werden von der EZB festgelegt.

— UNIT_MULT (Codeliste „CL_UNIT_MULT“): Bei Zinssätzen wird das Attribut „Einheitenmultiplikator“ auf null gesetzt (UNIT_MULT = „0“), da diese Daten in Prozent ausgedrückt werden (d. h. sie sind das Ergebnis einer Multiplikation mit 100). Bei Daten über das Geschäftsvolumen gibt dieses Attribut darüber Auskunft, ob die Reihe in Millionen (UNIT_MULT = „6“) oder in Milliarden (UNIT_MULT = „9“) usw. angegeben ist. Die NZBen melden Daten über das Neugeschäft und die Bestände in Millionen, und die EZB legt entsprechend den Wert auf 6 (UNIT_MULT = „6“) fest.

— DECIMALS (Codeliste „CL_DECIMALS“): Dieses Attribut gibt die Zahl der Dezimalstellen für die Beobachtungswerte an. Die NZBen melden den MFI-Zinssatz auf vier Dezimalstellen genau (DECIMALS = „4“). Die Beobachtungswerte des Geschäftsvolumens werden ohne Dezimalstellen übermittelt (DECIMALS = „0“). Die EZB legt die für dieses Attribut angemessenen Werte fest.

▼B

Bedingt:

— NAT_TITLE (nicht codiert): Die NZBen können dieses Attribut verwenden, um eine genaue Beschreibung und weitere zusätzliche oder unterscheidende Angaben in der jeweiligen Landessprache zu übermitteln (bis zu 350 Zeichen). Die Verwendung von Groß- und Kleinschreibung bereitet keine Schwierigkeiten. Bevor Zeichen mit Akzent und erweiterte alphanumerische Symbole regelmäßig verwendet werden können, muss deren Übermittlung jedoch noch erprobt werden.

— COVERAGE (nicht codiert): Dieses Attribut wird für ausführliche, strukturierte Erläuterungen in Textform (bis zu 350 Zeichen)

  — zum Erfassungsbereich des Kreises der Berichtspflichtigen (Vollerhebung/Stichprobe/Kombination der beiden) bei Stichprobenverfahren

  — zu den Schichtungskriterien

  — zum Auswahlverfahren (gleiche Wahrscheinlichkeit/im Verhältnis zur Institutsgröße stehende Wahrscheinlichkeit/Auswahl der größten Institute) verwendet.

  Die NZBen liefern diese Zeitreiheneigenschaften bei den ersten Übermittlungen. Bei späteren Übermittlungen werden diese Daten nur dann aktualisiert, wenn eine maßgebliche Änderung der angewandten Methoden erfolgt.

— COMPILATION (nicht codiert): Dieses Attribut kann für weitere ausführliche textliche Erläuterungen der Aufbereitungsmethoden, Gewichte, statistischen Verfahren usw. verwendet werden (bis zu 1050 Zeichen).

4.2.2. *Attribute auf Zeitreihenebene*

Obligatorisch:

— ►M2 COLLECTION (Codeliste: „CL_COLLECTION“): Dieses Attribut erläutert den Zeitpunkt, zu dem Beobachtungen gesammelt werden (z. B. zu Anfang, in der Mitte oder am Ende des Berichtszeitraums). Es gibt auch an, ob es sich bei den Daten um Monatsdurchschnitte oder Beobachtungen am Ende des Monats handelt. In Ermangelung einer anderweitigen Vorgabe seitens der NZBen weist die EZB dem Attribut „Erhebung“ automatisch den Wert „E“ (= Ende des Berichtszeitraums) für die MFI-Zinssätze für die Bestände und den Wert „A“ (= Durchschnitt der Beobachtungen während des Berichtszeitraums) für die MFI-Zinssätze für das Neugeschäft zu. Beim Geschäftsvolumen für die Bestände ist der Standardwert für das Attribut „Erhebung“ ebenfalls „E“ (= Ende des Berichtszeitraums); das Volumen für das Neugeschäft wird hingegen mit dem Wert „S“ (= Summe der Beobachtungen während des Berichtszeitraums) gekennzeichnet. ◄

— AVAILABILITY (Codeliste „CL_AVAILABILITY“): Dieses Attribut gibt an, welchen Einrichtungen die Daten zur Verfügung gestellt werden können. Zur Weitergabe der MIR-Statistik auf nationaler Ebene und auf Ebene des Euro-Währungsgebiets wird dieses Attribut nach einer vereinheitlichten Struktur festgelegt. Wenn für bestimmte Beobachtungen eine Sonderbehandlung erforderlich ist, kann hierfür das Attribut „Beobachtungsvertraulichkeit“ verwendet werden (siehe unten).

Bedingt:

— DOM_SER_IDS (nicht codiert): Dieses Attribut ermöglicht Verweise auf den Code, mit dem die entsprechenden Reihen in nationalen Datenbanken identifiziert werden (es können auch Formeln unter Verwendung nationaler Referenz-Codes angegeben werden). Dieses Attribut (bis zu 70 Zeichen) kann von den berichtenden NZBen jederzeit festgelegt und geändert werden.

— BREAKS (nicht codiert): Dieses Attribut beschreibt (bis zu 350 Zeichen) Brüche und wichtige Veränderungen im zeitlichen Verlauf bei der Erhebung, dem Berichtserfassungsbereich und der Aufbereitung der Reihen. Bei Brüchen sollte angegeben werden, inwieweit alte und neue Daten als vergleichbar angesehen werden können.

▼M2

4.2.3. *Attribute auf Beobachtungsebene*

Obligatorisch:

OBS_STATUS ([1]) (Codeliste: „CL_OBS_STATUS“): Die NZBen melden im Anhang zu jeder ausgetauschten Beobachtung einen Wert für den Beobachtungsstatus. Dieses obligatorische Attribut muss bei allen Datenübermittlungen für jede einzelne Beobachtung übertragen werden. Wenn die NZBen den Wert dieses Attributs ändern, müssen sowohl der Beobachtungswert (auch wenn dieser unverändert bleibt) als auch das neue Kennzeichen für den Beobachtungsstatus noch einmal gemeldet werden.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die erwarteten Werte dieser Attribute für die MIR-Statistik aufgeführt (Reihenfolge entsprechend der vereinbarten Hierarchie):

„A“ = normaler Wert

„B“ = Bruchwert

„M“ = Daten existieren nicht (für nicht zutreffende Daten, wenn z. B. eine Instrumentenkategorie auf nationaler Ebene keine Anwendung findet) ([2])

„P“ = vorläufiger Wert ([3])

„E“ = Schätzwert.

Bedingt:

— OBS_CONF ([1]) (Codeliste: „CL_OBS_CONF“): Wenn eine NZB zwischen dem Vertraulichkeitsstatus einer oder mehrerer spezifischer Beobachtungen unterscheiden möchte, kann sie das Attribut „Beobachtungsvertraulichkeit“ verwenden. Der Wert dieses Attributs (wenn vorhanden) kann vom Absender bei der Datenübertragung geändert werden. Wenn dieses Attribut nicht festgelegt ist, wird angenommen, dass keine Vertraulichkeitsbeschränkung besteht (OBS_CONF = „F“ (keine Beschränkung)).

— OBS_PRE_BREAK ([1]) (nicht codiert): Dieses Attribut enthält den Beobachtungswert vor Auftreten eines Bruchs. Hierbei handelt es sich genau wie bei der Beobachtung um eine numerische Feldangabe. Es wird übermittelt, wenn ein Bruch in der Reihe auftritt (und der Beobachtungsstatus erhält den Wert „B“).

— OBS_COM (nicht codiert): Mit diesem Attribut können auf der Beobachtungsebene Anmerkungen (bis zu 350 Zeichen) gemacht werden (z. B. eine Beschreibung der Schätzung oder Annahmen für eine bestimmte Beobachtung aufgrund fehlender Daten, eine Darlegung der Gründe für eine möglicherweise anormale Beobachtung oder eine ausführliche Erläuterung einer Änderung in den gemeldeten Zeitreihen).

▼B

5. ***Vorgehensweise bei Korrekturen***

Es kann vorkommen, dass einzelne NZBen Korrekturen der Werte des vorhergehenden Referenzmonats vornehmen müssen (gewöhnliche Korrekturen). Darüber hinaus können aufgrund von beispielsweise Fehlern, Neuklassifizierungen, verbesserten Meldeverfahren usw. Korrekturen an vor dem vorangegangenen Referenzmonat gemeldeten Daten erfolgen (außerordentliche Korrekturen) ([4]).

Es gelten die folgenden allgemeinen Grundsätze:

([1]) Die vier Objekte „*Beobachtungswert*“ sowie zusätzlich „OBS_STATUS“, „OBS_CONF“ und „OBS_PRE_BREAK“ werden als eine Einheit behandelt. Dies bedeutet, dass die NZBen alle zusätzlichen Informationen für eine Beobachtung übermitteln müssen. (Wenn keine Meldung von Attributen erfolgt, treten Standardwerte an die Stelle der bisherige Werte der Attribute.

([2]) Wenn eine Zeitreihe (ganz oder teilweise) aufgrund lokaler Marktgepflogenheiten oder der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht anwendbar ist (der zugrunde liegende Vorgang existiert nicht), wird ein fehlender Wert („-“) mit dem Beobachtungsstatus „M“ gemeldet. Für eine fehlende Beobachtung darf nie der Wert „null“ gemeldet werden, weil es sich dabei um einen gewöhnlichen numerischen Wert handelt, der einen exakten Zinssatz oder ein Nullgeschäftsvolumen bezeichnet.

([3]) Diese Beobachtungen erhalten zu einem späteren Zeitpunkt endgültige Werte (Beobachtungsstatus „A“). Die neuen korrigierten Werte treten an die Stelle der bisherigen vorläufigen Beobachtungen.

([4]) Außerordentliche Korrekturen im diesem Sinne sind Korrekturen von Werten, die sich auf einen Zeitraum vor dem Monat beziehen, der dem jeweils aktuellen Referenzmonat vorausgeht.

▼B

— Gemäß der Verordnung EZB/2001/18 müssen genaue Daten innerhalb der festgelegten Vorlagefristen gemeldet werden. Die NZBen dürfen demnach keine systematischen Korrekturen der Daten für den Zeitraum vor dem vorangegangenen Referenzmonat vornehmen (außerordentliche Korrekturen). Ist dies dennoch der Fall, müssen der EZB Erläuterungen geliefert werden.

— Bei erheblichen Korrekturen müssen in jedem Fall gleichzeitig entsprechende Erläuterungen geliefert werden.

— Bei der Übertragung korrigierter Daten müssen die NZBen die bestehenden Vorlagefristen für die regelmäßigen Meldungen der MIR-Statistik berücksichtigen. Außerordentliche Korrekturen dürfen nur außerhalb der monatlichen Produktionszeiträume gemeldet werden.

6. ***Zeitreihen- und Codelisten***

Die EZB verwaltet Listen/Tabellen mit nach diesem Anhang auszutauschenden MIR-Zeitreihen sowie sich auf die Schlüsselstruktur „ECB_MIR1“ beziehende Codelisten und gibt diese an die NZBen weiter. Zu gegebener Zeit wird die EZB Listen/Tabellen verwalten, die die statistischen Zeitreihen bezeichnen, die an die NZBen rückübermittelt werden, und wird diese Listen/Tabellen an die NZBen weitergeben.

▼M1